


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Ueber
die Verfassung
der
heimlichen Gerichte
in
Westphalen

von

dem verstorbenen Geheimen Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Director &c.

Carl Philipp Kopp

vollendet und herausgegeben

von

Ulrich Friedrich Kopp

Fürstl. Hessen-Casselischem Justizrath, auch Mitglied des Consistorii und der Ober-Wegecommission.

Göttingen
bey Johann Christian Dieterich
1794.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Wilhelm dem IX

Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc.

Meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf
Gnädigster Landesfürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, der hiesigen Gesellschaft der Alterthümer Aufklärung der alten und mittlern Geschichte Deutschlands, in dem Umfange, in welchem beide Gegenstände jeder Wissenschaft in sich begreifen, zum besondern Endzweck zu bestimmen. Diese höchste Vorsicht ist redender Beweis der vorzüglichen Aufmerksamkeit deren Höchst Dieselbe jene Theile der Gelehrsamkeit würdigen, und in dieser Hinsicht darf ich gnädigste Verzeihung

hoffen, daß ich mich erkühne, Höchst Dero Nahmen diesem Buche vorzusetzen, zumahl dessen Inhalt zugleich zur Erläuterung der ältern Hessischen Gerichtsverfassung mit dienen kann. Denn wie es nun nicht mehr einigem Widerspruch ausgesetzt seyn mag, daß vormahls ein Theil von Hessen zum alten Engern gehört habe: so beruhet es auch ausser Zweifel, daß die Durchlauchtigsten Landgrafen mehrere darin gelegene Freystühle von Kaiser und Reich zu Lehn getragen haben,

wovon selbst in den neuesten Reichs-Lehnbriefen des Hochfürstlichen Sammthauses, sich das Andenken erhält.

Hinlänglich würde ich die bey Vollendung dieses Werks gehabte Arbeit belohnt halten, wenn Euer Hochfürstliche Durchlaucht geruhen wollten, auf diese Blätter einen gnädigen Blick zu werfen, und mir dadurch einen neuen Beweis Höchst Dero unschätzbaren Huld und Gnade zu geben, wozu ich mich in der-

jenigen tiefsten Ehrfurcht unterthänigst empfehle, in der ich ersterbe

Euer Hochfürstl. Durchlaucht
meines gnädigsten Landesfürsten
und Herrn

unterthänigst treugehorsamst und
pflichtschuldigster Diener
Ulrich Friedrich Kopp.

Vorrede.

Ueber die Westphälischen heimlichen Gerichte eine Abhandlung ausser Westphalen erscheinen zu sehen, wo es natürlich an Hülfsmitteln viel mehr gebricht, und Erläuterung mancher dunkeln Umstände viel schwerer zu erhalten steht, als in jenem Lande selbst, muß natürlich Manchen befremden. Ich würde es auch gewiß nicht gewagt haben, einen solchen Stoff zu bearbeiten; sondern würde dieses vielmehr denjenigen, welche aus Westphälischen Archiven mit der nöthigen Unterstützung versehen sind, überlassen haben, wenn nicht die Arbeit vor mir schon angefangen, schon fast vollendet gewesen wäre, wenn nicht ausserdem kindliche Pflicht mich aufgefordert hätte, das letzte Werk eines unvergeßlichen Vaters der gelehrten Welt mitzutheilen, dessen Existenz ihr schon vorläufig aus dem Anhange zum XIII^ten bis XXIV^ten Bande der allgem. Deutschen Bibliothek S. 350 bekannt war.

Ohnehin hat man noch keine ausführliche Nachricht von diesen Gerichten, und da die Ausführung in der hier erscheinenden Abhandlung hauptsächlich ihren Proceß und ihr Verhältniß gegen ihre Oberen

betrifft; so glaube ich um so weniger, daß sie für überflüssig gehalten werden wird, als diejenigen Westphälischen Gelehrten, welche dieses Feld zu bearbeiten angefangen haben, die Sache mehr aus dem weit angenehmern historischen Gesichtspuncte anzusehen scheinen. Kindlinger z. B., aus dessen Schatz von Urkunden man sich noch vieles Licht hierüber zu versprechen hat, gibt dieses in der Vorrede zum zweyten Bande der Münsterischen Beyträge ausdrücklich zu erkennen.

Entschuldigungen wegen des Styls, der in dieser Abhandlung herrscht, zu machen, halte ich für überflüssig, theils, weil nie eine einförmige Schreibart bey einem Werke vorauszusetzen ist, an welchem mehr als Einer Hand angelegt hat, theils, weil, meiner Ueberzeugung nach, ein Jeder einsehen muß, daß solche Sachen, als hier abgehandelt werden, sich nicht wie ein Roman einkleiden lassen, und den Gelehrten, für welche hier geschrieben ist, mehr an dem Kern, als an der Schale liegen wird.

Was übrigens die in den Noten angezogenen Schriftsteller betrifft; so muß ich dabey zweyerley erinnern: Erstlich daß ich nicht aus Mangel der Ehrerbietung die Titulaturen mehrentheils weggelassen habe; sondern nur um Raum zu gewinnen, und weil der Gelehrte überhaupt mehr durch seinen Nahmen, als durch seinen Titel geehrt wird [*]). Zweytens,

[*]) Es gibt z. B. mehrere Canzler, geheime Justizräthe, Consistorialräthe, Domprößste ꝛc., aber nur Einen Selchow, nur Einen Pütter, Möser, Wenk, und Dreyer.

tens, daß um die manchmahl weitläuftigen Titel der Ein Mahl schon angezogenen Bücher nicht immer zu wiederhohlen, ich in der Folge alle Mahl nur den Verfasser, und nach ihm den §. und die Note, wo vorhin das Werk vollständig angezogen worden, bemerkt habe [a]).

Ich habe mich nun zwar beflei߬iget, nichts von neuerer hier einschlagenden Litteratur unbenutzt zu lassen. Inzwischen ist es doch durch den Aufenthalt, welchen der Verleger und langsame Druck veranlaßt, geschehen, daß ich neuere Schriften bey der Bearbeitung, weil sie später erschienen, habe entbehren müssen. Von denen, welche ich jetzt vor mir habe, nenne ich zuerst Herrn Hofrath „Meiners histori„sche Vergleichung der Sitten und Verfassung der „Gesetze und Gewerbe ꝛc. des Mittelalters mit denen „unsers Jahrhunderts in Rücksicht auf die Vortheile „der Aufklärung. Erst. B. Hannov. 1793. 8., „ wo ich jedoch S. 572 den Satz: „daß bey den heim„lichen Gerichten in Westphalen die Sachen eben so „behandelt worden wären, wie bey den übrigen Sächsischen Gerichten ꝛc., „ für unrichtig halte. Ich glaube der Unterschied zwischen dem heimlichen Westphälischen Gerichts-Processe und dem gemeinen Deutschen, besonders Sächsischen, ist in gegenwärtiger Abhandlung im VI^ten Abschnitte S. 202 u. f.

[a]) Meine Entfernung vom Druckorte hat zwar veranlaßt, daß in den beiden ersten Bogen die unter dem ersten und zweyten §. angezogen gewesenen Schriftsteller nicht richtig wieder bemerkt worden. Allein der Irrthum fällt leicht in die Augen, und wird also mit geringer Mühe verbessert werden können.

u. f. vornehmlich in den §§. 208 u. 209. S. 228, 229 hinlänglich gezeigt worden.

Ein Beytrag zur Geschichte der Westphälischen Gerichte, ist mir auch kürzlich in dem Journal von und für Deutschl. Jahrg. IX. oder St. IV. 1792. n. I. S. 279. u. f. zu Gesicht gekommen. Es sind nur Extracte aus Urkunden, den Proceß eines gewissen Walther Zeisse wider die Stadt Weissenburg betreffend. In den Anmerkungen dazu S. 281. n. b) sagt unter andern der Verfasser: „worin die Gerechtssame der Erzbischöfe von Cölln, als Herzoge „von Westphalen über die Faem-Gerichte ausser „Westphalen bestanden, sey unbekannt.„ Allein entweder wird hier das Wort im engsten Verstande genommen, und das Herzogthum Westphalen dadurch bezeichnet — dann hatten die Erzbischöfe, als Statthalter, über die Freystühle in andern Westphälischen Ländern eben die Oberaufsicht, als über die im Herzogthum (S. d. gegenw. Abh. §. 285. S. 309): Oder es wird in weitläuftigen Verstande im Gegensatze gegen das übrige Deutschland genommen — dann konnte ja von diesen Gerechtsamen gar keine Rede seyn, weil es ausser Westphalen keine solche heimliche Gerichte gab (§. 34. S. 56. u. f.). Richtig ist übrigens die Anmerkung S. 281. n. c) daß das General-Capitel zu Dortmund gehalten wurde, wobey ich nur bemerke, daß dieses auch zu Arensberg geschah (§. 292. S. 316.); daß aber die auswärtigen Novizen gerade da — hätten aufschwören müssen, ist wohl eine unrichtige Voraussetzung, indem Freyschöpfen mit Bewilligung des

Stuhl-

Stuhlherrn (§. 308. S. 327) an jedem Freystuhle konnten gemacht werden. S. 284 urtheilt der Markgraf von Baden nach demjenigen, was uns von der Verfassung dieser Gerichte bekannt worden, sehr richtig, und findet sich hier zugleich wieder ein schöner Beweis, daß man dem Kaiser das Recht über die an ihn geschehenen Berufungen zu erkennen, nie zugestehen wollte, wenn er nicht wissend war (§. 226. S. 247). Zur Beantwortung der S. 285. n. k) aufgeworfenen Frage ist zu bemerken, daß schon in den ältesten Zeiten der Herzog von Cleve und Graf von der Mark Freystühle zu Bilstein hatten (§. 35. S. 58). In der Folge erscheint freylich der Herzog von Westphalen als Stuhlherr von Fredeburg (S. Steinen Westphäl. Gesch. Th. I. S. 1889).

Die Anmerkung S. 287. n. o) verdient eine Berichtigung, indem ein himmelweiter Unterschied zwischen dem Marschall und dem Statthalter von Westphalen war (§. 266. S. 289 u. f.).

Uebrigens wird dem Herrn Verfasser bekannt seyn, daß von diesem Processe schon mehrere Urkunden gedruckt sind. S. Senckenberg v. d. Kaiserl. Gerichtbarkeit. Beyl. n. 37. S. 83 u. f.

Eine eigene Schrift über „das Vehmgericht „des Mittelalters nach seiner Entstehung, Einrich„tung, Fortschritten und Untergang historisch unter„sucht von Carl Hütter„ ist zu Leipzig 1793 8. erschienen. Der Verfasser hat die lobenswürdige Absicht gehabt, durch Zusammentragen der Materialien einem künftigen Schriftsteller die Arbeit zu erleichtern.

erleichtern. Man wird daher keine neue Entdeckungen darin finden. Nur hier und da sind zum Verständniß Erläuterungen beygefügt, über welche ich, folgendes zu bemerken, mir die Erlaubniß nehme.

S. 3 und 4. wird „Verfehmen und verführen„ durch „Jemand verleiten wider die Verordnungen des Gerichts etwas zu unternehmen„ erklärt, und dabey eine Reformation von 1539 (wahrscheinlich ein Druckfehler für 1439) Cap. X. angezogen. Diese Stelle [3]) heißt so: „Ob ein „Freygraf einen Mann von seinem Rechten setzen, „verführen und verfehmen sollte oder wollte, dazu „soll der Freygraf Niemand dringen oder gebiethen, „einige Folge zu thun, denn der Kläger soll 6 mit „ihm bringen, und haben sein Recht, wie sich's gebührt, zu vollführen, sonst soll der Freygraf Niemand auf die Klage hinsetzen, verführen oder verfehmen, thete aber der Freygraf darüber, so soll „er selbst in derselben Hinsetzung und Verführung „des Gerichts stehn.„ Was würde nun hier für ein sonderbarer Sinn bey jener Erklärung heraus kommen, besonders, wenn es am Ende heißt, daß der Freygraf zur Strafe in derselben Verführung stehen, also ebenfalls zu gesetzwidrigen Handlungen verleitet werden sollte! Man sehe lieber Haltaus in glossar. med. aev. unt. d. Wort „Verfuren„ col. 1854. und die Erläuterung dieser Stelle in d. folg. Abh. §. 201. S. 219.

Wenn

[3]) Bey Lünig im Reichsarch. Part. gen. Cont. II. oder Vol. IV. p. 251. Cap. X. Goldast Reichs-Satz Th. I. S. 164. Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 129. Müller im Reichst. Theatr. unt. Fr. III oder V. Th. I. S. 122.

Wenn es ferner S. 28 und 29 heißt: „Von „dem Herzog in Westphalen habe eine Zeitlang die „Ernennung aller Freygrafen abgehangen, und ver„muthlich auch die Belehnung mit dem Königs„banne„: so kann das erstere nicht zugegeben werden, und wird wegen des letztern die gegenwärtige Abhandl. Abschn. X. S. 272 und besonders §. 279. S. 303. und §. 284. S. 308 die nähere Bestimmung aus den vorhandenen Urkunden darstellen. S. 33 scheint der Verfasser der Meinung zu seyn, daß es auch ausser Westphalen heimliche Gerichte gegeben, deren Stuhlherren im General-Capitel zu Dortmund haben erscheinen müssen, und S. 36 behauptet er ausdrücklich diesen Satz. Ich kann hier nicht beystimmen, und berufe mich auf unten den III. Abschn. §. 34. S. 56 u. f. Den Beweis, welchen der Verfasser für seine Meinung mit den Freystühlen zu Bentheim, welche doch ohne Zweifel in Westphalen lagen, führen will, verstehe ich nicht (Man vergleiche den 40. §. S. 63).

Die Behauptung S. 33 und 37, die Gerichtbarkeit dieser Gerichte habe sich über ganz Deutschland, besonders die Reichsstädte, erstreckt, ist wohl bloß von den Mißbräuchen zu verstehen (§. 169. S. 177 u. f.).

S. 39 u. 42) wird mir es der Herr Verfasser verzeihen, wenn ich mich auf die Seite des von ihm angegriffenen Datt's schlage. Zwar braucht dieser große Gelehrte keine Vertheidigung, am wenigsten eine von so geringem Gewichte, als die meinige ist; allein

allein es sey mir nur vergönnt, auf den 301. §. S. 323 in der folgenden Abh. aufmerksam zu machen.

S. 40 hätte Statt des Ausdrucks „Fürsten„ das Wort „Stuhlherrn„ vielleicht besser gebraucht werden können, indem es auch Stuhlherrn genug gab, die keine Fürsten waren. S. 47 ist es wohl aus einer Verwechselung der Begriffe geschehen, daß behauptet wird, die Freyschöpfen vom zweyten Range, seyen derer vom ersten Diener gewesen.

Die Anmerkungen S. 49 über das Hängen an einen Baum, S. 79 über die Wirkung der heimlichen Gerichte wider die Territorialhoheiten, und S. 146 über den Schaden welchen die Archidiaconen jenen zufügten, stimmen wörtlich mit denen vom H. Geh. Just. R. **Möser** zuerst bekannt gemachten Sätzen überein.

S. 53 hat der Abschreiber des Hrn. Verfassers eine Stelle aus Hahn's Collect. mon. T. II. p. 621 ganz falsch dargestellt: so wie ich denn auch der davon gegebenen Erklärung, nach welcher „Verfahren „mit einem als mit einem unwissenden Mann„ — „Einen mit dem Tode bestrafen„ heissen soll, nicht beystimmen kann.

Die Uebersetzung S. 54 der in der Note aus **Erdmann** mitgetheilten Stelle wird der Hr. Verf. nicht gemacht haben. Denn es war nur zu Cambyses Zeiten, als man die Richter schinden ließ. Gewiß wird auch die S. 56 gegebene Erklärung, nach welcher „Erwynen mit 7 Händen als recht ist — „Erwürgen mit 7 Händen„ heissen soll, nicht im

Ernste

Ernste geschehen seyn. S. 70 wird zwar im Text behauptet, K. Ruprechts Reformation sey die älteste gewesen; allein durch die unten hinzu gefügte Note hat der Verfasser selbst zu erkennen gegeben, daß man schon ältere Reformationen gehabt. Ich darf Verzeihung erwarten, wenn ich mich hierbey auf den 7. §. S. 15 der folg. Abh. beziehe.

S. 102 gestehe ich gern meine Unwissenheit, und daß ich von der Procedur mit dem Handauflegen des Beklagten auf den Freystuhl zum Zeichen seiner Unschuld, und Entfernen dieser Hand von Seiten des Klägers in Gesellschaft dreyer Freunde 2c. nichts gewußt habe. Es würde Beleidigung seyn, wenn ich glauben wollte, es habe dadurch der Ausdruck S. 118 „die Hand selbdritte niederziehn„ erklärt werden wollen.

Der Appellationen an den Pabst S. 104 ist vermuthlich bloß als eines Mißbrauchs gedacht worden. S. 128 wäre wohl ein Unterschied zwischen dem inquisitorischen und accusatorischen Verfahren zu machen gewesen. S. 33. n. 36. und S. 131 wird sich auf die Braunschweigischen, als Westphälische Faem-Gerichte bezogen. Vielleicht bin ich aber von der in folg. Abh. §. 45. S. 69 geäusserten Meinung zu sehr eingenommen, als daß ich die Richtigkeit des Schlusses von jenen auf diese einsehen könnte.

Der Verfasser schließt S. 181 mit einer Anmerkung über das Wort „Vollgericht„ und versteht darunter „das heimliche zum Unterschied vom offenbaren Gerichte. Ich habe §. 187. S. 201 eine an-

 dere

dere Erklärung dieses Worts gegeben, und geglaubt daß es die letzte Sentenz oder Achtserklärung des Beklagten andeute, und muß es bloß reiferer Beurtheilung überlassen, welche Erklärung die richtige ist. Soll ich meine geringe Meynung, warum eben der Endsbescheid so genannt wurde, sagen; so besteht diese kürzlich darin. Wenn die Fristen, welche man dem Beklagten gegeben, voll abgelaufen, wenn die Verhandlungen vollständig waren, dann erfolgte daß volle Urtheil; so wie auch Vollfaren procedere iuris ordine vsque ad finem (Haltaus col. 1985) hieß; so wie ferner vollheischen von der letzten Citation gesagt wurde [4]).

Ich eile nun des dritten Bandes von Kindlingers an gelehrten Nachrichten so reichen Münsterischen Beyträgen mit Freude und Leidwesen zugleich Erwähnung zu thun. Ersteres über den darin enthaltenen unschätzbaren Vorrath; und letzteres, über die spätere Erscheinung des Buchs. Ich erhielt es nähmlich erst da, als meine Arbeit schon vollendet, das Werk schon bis auf das Register abgedruckt und es mir also unmöglich war, davon den erwünschten Gebrauch zu machen. Allein, um es nicht ganz für diese Abhandlung verloren gehen zu lassen, habe ich in Hoffnung der gütigen Erlaubniß

jenes

4) In einer Urk. bey Kindlinger B. III. S. 650 heißt es: „und eschede en fuell ut by Namen und by Tonamen „so fole als my geboert na Fryenstoels Rechte„ und weiter S. 651: „so gedaget und geladen were mit Baden (Bothen) und myt Breven an den Fryenstoel vorg. „und nu fuell vor geeschet worden, als sich geborde rc.„

jenes Gelehrten mich bey den mehresten Stellen des Registers darauf bezogen, welches letztere auf solche Art die Stelle eines kleinen Nachtrags vertritt.

Der Vorrath von ausgesuchten Urkunden, welche uns Herr Kindlinger in diesen III. B. liefert, ist wieder sehr reichhaltig. Ich kann nicht unterlassen einige wenige, die mir besonders in die Augen fielen, auszuheben, und kürzlich bemerklich zu machen.

Die 109te Urkunde S. 285 liefert ein belehrendes Beyspiel zu demjenigen, was in dieser Abhandlung im 12ten Abschn. S. 334 und f. gesagt wird, und zeigt, wie schon 1307 die Rechte der Grund und Eigenthums-Herren, und die der Freygrafschafts-Besitzer in Collision kamen.

Die 197. und folgende Urkunden S. 560 u. f. enthalten in den Reversen der Freygrafen wichtige Beyträge zur Kenntniß ihres Amts und Verhältnisses gegen die Statthalter und ihren Stuhlherrn.

In der 198. Urk. S. 573 wird das Verfahren bey Berufungen an den Kaiser, welche er nicht selbst entscheiden wollte, sondern dem Statthalter übertrug, an das Licht gestellt.

Die Urk. 200 B. liefert ein merkwürdiges Weisthum über das Verfahren gegen Ungehorsame.

Das Verfahren bey Aufnahme neuer Freyschöpfen und die Beschreibung der Eigenschaften,

 welche

welche sie haben mußten, ist in der Urk. 204. S. 596 enthalten.

Durch die Urk. 211. S. 622 werden wir belehrt, daß die Versammlung der Freygrafen 1490 im General-Capitel zu Arensberg, deren Steinen in seiner Westphälisch. Geschichte Th. IV. S. 1099 erwähnt, nicht ganz ohne Nutzen gewesen. Ausser dem Licht, welches man durch Vergleichung dieser Urkunde mit dem Verzeichnisse bey Steinen über die so oft verunstalteten Nahmen der Freystühle erhält [*]), findet man in diesem Weisthum die Natur und Verschiedenheit des offenbaren Freygerichts und des heimlichen dargestellt.

In der Grenzbeschreibung Urk. 214. S. 638 wird eine Gerichtsstätte angegeben, an welcher ein König von Ungarn und Römischer Kaiser wäre zum Freyschöpfen gemacht worden. Ausserdem wird auch hier sowohl, als in der Urk. 197 A. S. 563 das bekannte Verbot, daß kein Freygraf in des andern Gerichtsbezirk oder Bann richten soll, es geschehe dann mit Willen des Stuhlherrn (§. 307. S. 326), wiederhohlt.

Die Urkunde 217 erläutert S. 651 den Uebergang einer Sache aus dem offenbaren in das heimliche Gericht (§. 189 S. 206) S. 652 die Länge der Termine, die Frage auf wessen Kosten die Citation geschehen mußte, und ob der Kläger eine Bescheini-

*) S. z. B. im Regişter unter „Dollenorden.„

scheinigung über das ausgesprochene Urtheil verlangen konnte.

In der Conferenz, Urk. 235 S. 708 u. f. sehen wir den Zustand der heimlichen Gerichte in neuern Zeiten und ihr Abnehmen und Verfallen mit lebhaften Farben geschildert.

In den Urk. 200 A. S. 580. 203 S. 591, 206. S. 602 und 216 S. 643 finden wir die Weigerung, vor diesen Gerichten zu erscheinen, und was die Beklagten gewöhnlich der Ladung entgegen setzen, dargestellt. Mehrentheils waren es Einreden in Ansehung des Gerichtsstandes und daß sie das Recht nicht verweigert hätten; S. 581 wird sich auch über den zu kurz angesetzten Termin, und S. 582, daß derselbe in die Adventszeit falle, beschwert, so wie S. 591 gegen die Vorladung eines Unmündigen protestirt.

Doch man muß diesen Schatz von Urkunden selbst sehen, man muß den gelehrten Untersuchungen des Herrn Verfassers selbst folgen, um von der Größe und Wichtigkeit des Geschenks, welches dadurch der gelehrten Welt gemacht worden, überzeugt zu werden.

Billig sollte ich mich aller Anmerkungen über ein Werk enthalten, über welches man wieder ganze Bücher schreiben könnte, zu dessen wahren Schätzung reifere Beurtheilung, als die meinige, gehört: Allein, da bey Beantwortung jeder, auch von Ungelehrten,

 aufge-

aufgeworfenen Fragen allemahl die Sache selbst gewinnt; so bin ich überzeugt, daß das Wenige, welches ich hier nur flüchtig, zu meiner künftigen Belehrung, aufzeichne, von dem Herrn Verfasser wird gütig aufgenommen werden.

S. 169 n. h) wird von dem Fränkischen auf das Sächsische Recht geschlossen, und zwar, wie der Text S. 167 zeigt, in Ansehung des Processes der beym Ungehorsam des beklagten Statt fand. Sollte dieser Schluß aber nicht gefährlich seyn, da von jeher in diesem Stücke, besonders ein großer Unterschied zwischen beiden Rechten Statt hatte, nach dem Fränkischen der Beklagte in seinen Ungehorsam sogleich verurtheilt wurde, nach dem Sächsischen aber nicht, sondern erst überzeugt werden mußte[6]). Daß letzteres auch bey den heimlichen Gerichten in Westphalen Rechtens war, wird unten (§. 202. S. 221) ausgeführt. Ja der Verfasser bemerkt dieses Verfahren in der Folge S. 226 β) auch selbst.

Nach der Art, wie S. 193 u. f. die Entstehung der heimlichen Gerichte dargestellt wird, sollte man glauben, alle Freygerichte in Westphalen müßten mit der Zeit auch heimliche Gerichte geworden seyn. Wie kommt es aber, daß es selbst in Westphalen noch Freystühle gab, die keine heimliche Gerichte waren, sondern die Eigenschaft, als letztere erst durch

[6]). S. meines Vaters Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 239. Note p).

durch besondere Kaiserliche Privilegien erlangen mußten? Das Beyspiel des Freygerichts vor der Stadt Borcken (§. 160. S. 168. §. 174 S. 186. §. 98. S. 132) ist auffallend. Doch der Herr Verfasser wird beym Verfolg gewiß auch dieses erläutern. Ueberhaupt wäre wohl die Hauptperiode der Entstehung der heimlichen Gerichte die, in welcher man anfieng, den Proceß so, wie er in gegenwärtiger Abhandlung beschrieben wird, zu führen. Denn durch ihn zeichnen sich diese Gerichte vor allen andern hauptsächlich aus. Dieser Zeitpunct kann aber nicht in die ältere Geschichte der Freygerichte fallen; denn ich erinnere mich nicht eine einzige Urkunde vor dem vierzehnten Jahrhundert gesehen zu haben, welche darauf unmittelbar Beziehung hätte. Herr Kindlinger, der so sehr belesen in diesen Urkunden ist, wird am besten beurtheilen können, ob ich hierin Unrecht habe.

Ich überliefere nun den Lesern die Abhandlung meines verstorbenen Vaters, und füge nur noch die Bitte hinzu, daß man die etwa eingeschlichenen Fehler, mir als Herausgeber verzeihe, sie aber nicht auf die Rechnung des eigentlichen Verfassers dieses Werks setze, dessen Ruhm schon durch seine gelieferte erstere Proben fest stehet. Die Haupt-Arbeit war zwar schon gethan, als ich das M. S. vorfand; allein theils die vielen Lücken, welche, nach der mit kurzen Worten von dem Verfasser selbst geschehenen Angabe, erst ausgefüllt werden mußten, theils die neuere in einem Zeitraum von sechzehn Jahren erschienene Literatur, welche ich nicht unbenutzt lassen

 durfte,

durfte, machten eine Umarbeitung nothwendig, welche mir, als einem Anfänger, der seit seinen Universitätsjahren, so mit practischen Arbeiten überhäuft wurde, daß zu gelehrten Untersuchungen wenig Zeit übrig blieb, natürlich schwehr fallen mußte. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn auch nur dieses schwache Bestreben einigen Beyfall bey der gelehrten Welt finden sollte!

Inhalt.

Inhalt.

Vorerinnerungen.

Erster Abschnitt.

Rechts-Geschichte.

Zweyter Abschnitt.

Letztere Schicksale.

derselbe entstanden? §. 26. Gegenmittel der Stände gegen ihre Gewalt §. 27. Andere Veranlassungen zu ihrem Fall, Landfrieden, Reichsgerichte, peinliche Halsgerichts-Ordnung §. 28. Archidiaconen §. 29. Päbste §. 30. Landeshoheit §. 31. Vermischung mit andern Gerichten §. 32. Nahmentlich mit Rügegerichten §. 33.

Dritter Abschnitt.

Geographische Bestimmung.

Die Gerichte, von welchen hier gehandelt wird, lagen bloß in Westphalen. Dieses bezeugen die alten Gerichtsordnungen sowohl, als Reichsgesetze §. 34, und hatten nach jenen die Deutschen Reichsstände, welche Freystühle besaßen, solche nur in Westphalen, in ihren übrigen Besitzungen ausserhalb aber nicht §. 35. Welches alles die Geschichte bestätiget §. 36. Neuere Gelehrte glauben jedoch auch ausserhalb Westphalen dergleichen Gerichte gefunden zu haben §. 37. Solches beruht aber auf falschen Gründen, und zwar a) in der Verwechselung der verschiedenen Begriffe von Westphalen §. 38, deren einige weitläuftiger, andere enger angenommen werden §. 39, und daher die Westphälischen Gerichte in einem Theil von Hessen, Waldeck §. 40, und Ober-Yssel nicht zum Beweise der gegentheiligen Meinung dienen können §. 41. b) In der Verwechselung eines oder des andern wirklich in Westphalen liegenden Orts mit andern ausserhalb Westphalen, §. 42, 43, 44. c) In der Verwechselung anderer ähnlichen Gerichte mit den eigentlichen Westphälischen §. 45, welche sowohl durch eine falsche Vorstellung der characteristischen Züge derselben §. 46, als aus ihrer Benennung entstanden §. 47. 48. d) In Anführung solcher Fälle, die nicht bleibend waren §. 49. e) In Verwechselung der Freyschöpfen mit den Westphälischen Freygerichten selbst. f) In falscher Anwendung der Urkunden über Befreyung von den heimlichen Gerichten §. 50, und g) in Verwechselung derselben mit den Landfriedensgerichten §. 51, welche ganz verschieden von ihnen waren §. 52 bis 65. Es gab also ausser Westphalen keine solche heimliche Gerichte §. 66, sondern die bisher bekannt gewordenen lagen alle zwischen der Weser und dem Rhein §. 67. Und finden wir dergleichen in der Grafschaft Bentheim zu Bentheim §. 68. Im Herzogthum Cleve zu Hiesfeld und Gledenhorst §. 69. Im Fürstenthum Corvey vor Corvey, bey Blankenau und bey Tonnenburg §. 70 und 71. In der freyen Reichsstadt Dortmund Gebieth

zu

zu Dortmund §. 72. Schicksale dieser Freygrafschaft §. 73 und 74. Ein Freystuhl darin war zu Waltdorff §. 75. In der Herrschaft Gehmen zu Oldendorp §. 76. Im Herzogthum Geldern zu Breedevoort, Winterswick und Stechem oder Stegen §. 77. In der Landgrafschaft Hessen zu Grebenstein, Hedewigschen, Zierenberg, Schartenberg, Kruckenberg §. 78 u. 79. In der Grafschaft Limburg zu Limburg §. 80. In der Grafschaft Lippe zu Falkenberg, Schöttmar, Oosterholt und Detmold §. 81. In der Grafschaft Mark zu Hamm, Bockum §. 82. Schwerte, Hoerde, Unna, Hemelinchove §. 83. Iserlon, Lüdenscheid, Herdicke §. 84. Soest, Ampen §. 85. (Rudenberg) §. 86, Horn, Steinen, Ardey, Velligste (Bartmering) §. 87. Brakel, Brüninghausen §. 88. Uemmingen, Bodelschwing, Westhausen, Witten (Tospele) §. 89, Wetter, Haspe, Volmarstein §. 90, Valbert und Halver §. 91. Im Fürstenthum Minden zu Berndessen, Bergkirchen, Blasheim §. 92, Haler, und Walven §. 93. (Steinwede), Haddenhausen und Borchern) §. 94. Im Hochstift Münster zu Münster, Drensteinfurth, Heesen, Warendorf §. 95, Mottenheim, Wesenfort §. 96. Merfeld, Heiden, Engelrading §. 97. Borken, Hessefink §. 98. Raesfeld, Oding (Dooten, Assenkamp, Dyrkink) §. 99 Flammesen, Hastehausen, vor Heghe, Bertrammynck, Vrigenhaghen, Lahr §. 100, Bocholt, Dingede und Dollenorden §. 101. In der Herrschaft Neustadt zu Neustadt §. 102. Im Hochstift Osnabrück zu Tettinghausen, Sundelbecke, Middendorf, Glandorf, Bergfeld, Wulften §. 103. Im Hochstift Paderborn zu Paderborn §. 104, Amerungen, Backenberg, Northeim, Dornhagen), Lichtenau, zwischen Schwanny und Paderborn, Becken §. 105. Wünnenberg §. 106. Isinchsak, Weine, Wekelsburg §. 107. Wilbassen, Romhausen, Borkhusen §. 108. Warburg, Westheim, Horhusen §. 109. In der Grafschaft Ravensberg zu Herford, Brackwede, Schildesche §. 110. Ravensberg und Versmold §. 111. In der Grafschaft Recklinghausen zu Recklinghausen §. 112. In der Herrschaft Rheda zu Hundehove und Rheda §. 113. In der Grafschaft Rietberg zu Rietberg §. 114. In der Grafschaft Sayn zu Bschenow und Freusburg §. 115. (In der Grafschaft Steinfurth zu Steinfurth §. 116. In der Grafschaft Waldeck §. 117. Zu Corbach, Sachsenhausen §. 118. Landau §. 119. Freyenhagen, Ruwin Affoldern an dem Schiebelscheide §. 120 bis 125. Fürstenberg, Twiste §. 126. Elleringhausen §. 127. Lichtenfels, Munden und Neukirchen §. 128. Im Herzogthum Westphalen zu (Oestinghausen), Hovestadt §. 129. Bockenforde, Bettinghausen, Stegendorf, Stirpe §. 130. Geseke, Rönninghausen,

ten sich zwar eine Gerichtbarkeit über Personen von hohem Adel an §. 178, allein ohne Beyfall der Gesetze §. 179. 180, zumahl da die Ausführung, indem das Gericht mit Genossen des Beklagten besetzt seyn mußte, nicht wohl möglich war §. 181. Die für die gegenseitige Meinung angeführten Beyspiele beweisen Nichts §. 182. Noch weniger die Exemtions-Privilegien §. 183, worauf ohnehin schlecht gehalten wurde §. 184, und welche manchmahl gar Nichts halfen §. 185. Das Erbieten zu Recht und die Abforderung wurden gegen den Proceß der heimlichen Gerichte gebraucht §. 186, welches erstere man ein Vollgeboth nannte, und von einem Vollgerichte wohl unterschieden werden muß §. 187.

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

Unterschied zwischen dem offenbaren Dinge und der heimlichen Acht §. 188. 189. Ungeboten Ding §. 109. Nicht immer konnte ein Missethäter ungehört verurtheilt werden §. 191. Es geschah jedoch, wenn er auf handhafter That ergriffen wurde §. 192. Wenn er aber entwich, mußte entweder accusatorisch oder inquisitorisch gegen ihn verfahren werden §. 193, welches letztere gegen Wissende gleichwohl nicht Statt hatte §. 194. Bey andern Faemgerichten war es ebenfalls üblich, daß Missethäter unverhört verurtheilt wurden §. 195. Beym accusatorischen Processe war Ladung und Verhör nothwendig §. 196, und gegentheilige Behauptungen sind irrig §. 197. Der Beweis beruhete beym inquisitorischen Verfahren gewissermaßen auf dem Leumuth §. 198, welcher aber in keiner ungewissen Sage bestehen durfte §. 199. Beym accusatorischen Processe aber auf mitschwörenden Zeugen, welche besonders vom Kläger öffentlich aufgestellt §. 200, so wie überhaupt von beiden Theilen mitgebracht werden mußten §. 201. Beweis beym ungehorsamen Zurückbleiben des Beklagten §. 202, besonders, wenn derselbe ein Unwissender war §. 203. Ein Wissender, wenn er erschien und sich losschwören wollte, konnte nach altem Rechte nicht überzeugt werden §. 204; nach neuerm wohl §. 205. Anzahl der Zeugen, welche dazu erfordert wurden §. 206. 207. Parallele zwischen dem gemeinen Deutschen und dem Westphälischen Gerichtsprocesse §. 208. 209. Urtheile, und deren Eintragung ins Faemregister §. 210.

Siebenter

Siebenter Abschnitt.

Vollstreckung der Urtheile.

In einem gewissen Sinne war alle Acht des Kaisers und des Reichs Acht §. 211. In dem gewöhnlichern aber war des Kaisers und des Reichs-Acht die allgemeine Acht, welche durch das ganze Reich galt §. 212. Die Gründe, welche für die Meinung, daß die Herzoge die allgemeine Reichs-Acht hätten erkennen können, angeführt werden, überzeugen nicht §. 213. 214. Die Freygrafen erkannten sie §. 215, doch nicht von Anfang, sondern nach und nach durch Zulassung der Kaiser §. 216. Wer den Aechtern Vorschub that, kam selbst in die Acht, wozu jedoch eine sententia declaratoria erforderlich war §. 217. Diese mußte von der ordentlichen Obrigkeit des Aufnehmers des Geächteten erkannt werden §. 218. Die Freygrafen waren also zu diesem Erkenntniß nicht befugt, wenn der Aufnehmer nicht unter ihnen saß §. 219. Gleichwohl maßeten sie sich dessen an §. 220, und vollstreckten ihr Urtheil so wohl gegen den Aechter, als dessen Aufnehmer mit dem Strange §. 221.

Achter Abschnitt.

Rechtsmittel wider die Erkenntnisse.

Der Regel nach fand von den Aussprüchen der Freygrafen keine Appellation Statt §. 222. Jedoch heben die Ausnahmen fast die ganze Regel auf §. 223. Die Berufung ging entweder an den Pabst oder an ein allgemeines Concilium, jedoch ohne Beystimmung der Gesetze §. 224; oder an den Kaiser §. 225. 226; oder an das Cammergericht §. 227; oder an den Herzog von Westphalen und das General-Capitel §. 228. In welchem letztern Falle jedoch keine weitere Berufung an den Kaiser Statt fand §. 229. Dem Herzog von Westphalen kam auch das Recht, die Verurtheilten wieder in vorigen Stand zu setzen, zu §. 230. Was jedoch von einer Appellations-Instanz an den Herzog von Sachsen Lauenburg gesagt wird, ist nicht erwiesen §. 231. Aber auch gegen unwidersprochene Urtheile §. 232, gab es Mittel z. B. die Nullitäten-Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Kaiserliches Verbot der Vollstreckung des Urtheils §. 233.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Kaiserliche Gewalt.

Der Kaiser war aller Freystühle oberster Herr und Richter §. 234. Alle Stuhlherren hatten daher ihr Recht ursprünglich vom Kaiser §. 235. Die Pfaffen-Fürsten mußten ihren nachgesetzten Richter zum Kaiser schicken, um den Blutbann unmittelbar von ihm zu empfangen. Die Laien-Fürsten konnten ihrem Richter aber denselben selbst leihen §. 236. Ein Anderes fand bey den Freystühlen Statt §. 237, wo weltliche Stuhlherren sowohl, als geistliche ihre Freygrafen vom Kaiser belehnen lassen mußten §. 238. Der Kaiser konnte inzwischen diese Gewalt dem Erzbischof von Cölln, oder auch Andern übertragen §. 239. Uebrigens hatte er auch die Macht, Freyschöpfen zu machen §. 240, nicht weniger den Zutritt zu allen Freystühlen, wo ihm der Freygraf seinen Platz überlassen mußte §. 241. Auch das Recht, sie zu visitiren §. 242, und die Freygrafen um die Heimlichkeit des Gerichts zu befragen §. 243, sie sogar mit Urthel und Recht abzusetzen §. 244. Er konnte ferner Sachen von den Freystühlen abfordern und selbst darin richten §. 245, auch den Verfaemten Geleit geben §. 246. Jedoch wollte man ihm diese Rechte nicht zugestehen, wenn er nicht wissend war §. 247, welches letztere der Natur der Sache nach auch erforderlich §. 248, und mehrentheils der Fall war, indem er gewöhnlich bey der Krönung zu Aachen §. 249, manchmahl auch später durch den Erbgrafen die Heimlichkeit erhielt §. 250.

Zehenter Abschnitt.

Statthalterschaft des Herzogs in Westphalen.

Nach Henrich des Löwen Falle erhielt der Erzbischof von Cölln das Herzogthum über die Westphälischen und Engerischen Länder, welche unter seiner unmittelbaren geistlichen Gerichtbarkeit und dem Bisthum Paderborn gelegen waren §. 251. Das Uebrige sollte Bernhard von Anhalt haben, er wußte sich jedoch nicht dabey zu erhalten §. 252. Daher der Erzbischof sein Herzogthum noch mehr erweiterte §. 253, befestigte §. 254, 255, und sich gleich in den Besitz der herzoglichen Rechte setzte §. 256, unter andern den Landfrieden nach seinen Kräften zu Stande zu bringen suchte §. 257. Wodurch man jedoch das Ansehen der übrigen Stände in Westphalen nicht für verkleinert halten darf §. 258. Denn die Herzogliche Gewalt brachte

keine

keine Gerichtbarkeit über unmittelbare Stände mit sich §. 259, sondern nur über dem Herzoge unterworfene Personen und Güter, und muß man von der Errichtung des Herzogthums Oesterreich nicht auf Andere schließen §. 260. Herzogliche Rechte des Erzbischofs von Cölln §. 261. Besonders: Geleit §. 262, welchem derjenige Herr, durch dessen Land es geht, kein Hinderniß in den Weg legen darf §. 263, und welches damahls nicht bloß auf die Landstraßen eingeschränkt war §. 264. Gerichtbarkeit in Landfriedens=Sachen §. 265. Diese ließ der Erzbischof durch den Marschall von Westphalen ausüben. Daß es einen Marschall des Herzogthums und einen andern der Provinz Westphalen gegeben habe §. 266, läßt sich nicht beweisen, ob es gleich mehrere Marschälle in Westphalen gab §. 267. Deren Beschäftigung §. 268. Man darf das Recht des Vorstreits mit dem Marschall=Amte nicht verwechseln §. 269. Fernere Geschichte dieses Amts §. 270. Eigentliche Bewandniß desselben §. 271, und Grenzen §. 272. Bey abnehmender Macht der Erzbischöfe verloren auch die Marschälle ihr Ansehen, an deren Stelle kamen erstern aber die ebenfalls auf Erhaltung des Landfriedens abzweckenden heimlichen Gerichte zu Statten §. 273. Denn über diese war der Erzbischof vom Kaiser zum Statthalter bestellt §. 274. Die erste Spur von dieser Statthalterschaft findet man in einer Urkunde von 1355. §. 275, welche jedoch nur auf die in dem Herzogthum gelegenen Freystühle geht §. 276. Eben die Bemerkung findet bey einer Urkunde von 1360 Statt §. 277. So wie auch bey einer Urkunde von 1372. §. 278. Woraus zugleich erhellet, daß damahls die Belehnung der Freygrafen mit dem Banne dem Erzbischof noch nicht zukam, er jedoch das Recht erhielt, dieselben abzusetzen §. 279. Auch eine Urkunde von 1374 redet noch nicht von einer allgemeinen Statthalterschaft §. 280. Eine andere von eben dem Jahre dient zugleich zum Beweis, daß, ausser den Erzbischöflichen, es noch andere Freystühle schon damahls in Westphalen gab §. 281. Bis hierhin ist also noch kein Beweis für die allgemeine Statthalterschaft zu finden §. 282. Kaiser Wenceslaus legte aber 1382 den ersten Grund dazu §. 283, indem er dem Erzbischof damahls die Belehnung der Freygrafen mit dem Banne gestattete §. 284, zwar eingeschränkt auf des Erzbischofs Herzogthümer; allein er verursachte doch dadurch, daß er nunmehr die allgemeine Statthalterschaft erlangte, welche ihm Kaiser Ruprecht wirklich zustand §. 285. Wahrscheinlich hat ihn aber K. Sigismund zuerst damit belehnt §. 286. Unter Friedrich III. wurde zwar Graf Gerhard von Sayn Statthalter, allein nicht lange darnach findet sich schon diese Statthalter=

halterschaft wieder in den Händen des Erzbischofs von Cölln §. 287. Die Stuhlherren schickten jedoch ihre Freygrafen lieber zum Kaiser zur Belehnung §. 288, wiewohl auch die Geschichte lehrt, daß der Erzbischof sein Recht völlig ausgeübt §. 289, welches auch darin bestand, Freyschöpfen zu machen §. 290, sich die Unterthänigkeit von den Freygrafen schwören zu lassen §. 291, und ein Capitel zusammen zu berufen §. 292. Bey welcher Gelegenheit von ihm die Visitation der Freystühle vorgenommen §. 293, und über die ergriffenen Rechtsmittel wider die gefällten Urtheile erkannt wurde. Hier setzte er auch die untüchtigen Freygrafen ab, und veranlaßte die Faemgerichts-Ordnungen und Reformationen §. 294. Wiewohl ihm das Recht, die Berufungen ausser dem Capitel anzunehmen, auch nicht abgesprochen werden kann §. 295.

Eilfter Abschnitt.

Stuhlherrschaft.

Stuhlherren §. 296, hatten ihr Recht ursprünglich vom Kaiser §. 297. Konnten aber mit ihren Freystühlen Andere beafterlehnen §. 298, oder mit Bewilligung des Kaisers dieselben einem Dritten zu Lehen auftragen §. 299. Sie gaben sie aber manchmahl gar für Erbe aus, und maßeten sich an, sie zu versetzen §. 300. Ein Stuhlherr konnte zwar seinen Freystuhl selbst bekleiden §. 301; allein die mehresten ernannten dazu Freygrafen, welche sie dem Kaiser oder Statthalter präsentiren §. 302, darauf aber auch für dieselben einstehen mußten, bey Strafe des Verlusts ihrer Lehnschaft §. 303. Sie hatten mithin sowohl Aufsicht, als Gewalt über ihre Freygrafen §. 304, und wurden die Freygerichte auch in ihrem Nahmen gehegt §. 305; die an ihren Freystühlen aufgenommenen Schöpfen aber auf des Stuhlherrn Land und Leute Wohl verpflichtet §. 306. Ohne des Stuhlherrn Willen durfte der Freygraf keinen fremden Stuhl, und kein fremder Freygraf seinen Stuhl bekleiden §. 307, überhaupt am Freystuhle nichts vorgenommen, nicht einmahl ein Schöpfe gemacht §. 308, noch eine Sache angenommen werden §. 309. Daher sich der beschwerte Theil manchmahl an den Stuhlherrn wendete, und von diesem der Beschwerde abgeholfen wurde §. 310. Der Freygraf konnte jedoch in manchen Fällen solche Sachen an andere Freystühle, denen der Stuhlherr nichts zu befehlen hatte, weisen §. 311. Geleit, welches die Stuhlherren gaben §. 312. Die Freygrafen baten sie zuweilen, selbst die Parteyen vorzuladen und zu verhören

hören §. 313. Ueberhaupt war es kein geringer Vortheil, Stuhlherr zu seyn §. 314, besonders wegen der damit verbundenen Einkünfte §. 315.

Zwölfter Abschnitt.

Practischer Nutzen.

Dieser bestehet ausser dem allgemeinen Nutzen, welchen das Studium der mittlern Zeiten gewährt, und dem Lichte, welches durch die Lehre von diesen Gerichten auf das peinliche Recht geworfen wird, auch im Gebrauche davon im heutigen Staatsrechte §. 316. Von der freyen Stuhls-Gerichtbarkeit kann nicht auf die Landeshoheit geschlossen werden §. 317, weil die Freystühle nur Particular-Gerichte waren §. 318. Indessen unterstützt der Besitz derselben doch den Beweis der Landeshoheit §. 319. Beyspiele von Verhandlungen über diese Frage in dem Rechtsstreite zwischen Cölln und Waldeck wegen der Landeshoheit über die Freygrasschaft Dudinghausen §. 320. 321. Bey welcher Gelegenheit das Amt eines Go-Richters oder Go-Grafen §. 322, und der Unterschied zwischen hohen Grafschaften und Freygrafschaften beschrieben wird §. 323, welche letztere, weil sie nur Particular-Gerichte waren, mit jenen nicht zu vergleichen §. 324, oder zu verwechseln sind §. 325, wozu jedoch Aehnlichkeit der Benennung Anlaß gegeben §. 326. Waldeckische Gründe in jenem Rechtsstreite §. 327, unter welchen der von dem Besitze der Freygrafschaften hergenommene der schwächste war §. 328. Die Sache wurde endlich durch Vergleiche beygelegt §. 329. 330. Ein ähnlicher Streit zwischen beiden Theilen wegen des Grundes Astinghausen wurde ebenfalls verglichen §. 331. Bey Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen der Stadt Bremen und dem Erzbischofe wurde von der Exemtion in Ansehung der heimlichen Gerichte auf eine allgemeine Exemtion von allen Gerichten, jedoch falsch, geschlossen; das Cammergericht urtheilte in einer ähnlichen Sache ganz anders §. 332. §. 332. Man wollte in einem zwischen der Familie von Reck entstandenen Processe behaupten, daß Geistliche keine Freystühle besitzen könnten, welches sich jedoch nicht aus der Natur der Freystuhls-Lehne behaupten läßt §. 333. In den Streitigkeiten, welche über die Grenzen der beiden Reichs-Vicariate entstanden §. 334, machten die Freygerichte einen Hauptgrund zur Ueberzeugung der Gelehrten in Ansehung eines Theils von Hessen aus §. 335. Die Lehre von den heimlichen Gerichten in Westphalen ist also nicht ganz ohne practischen Nutzen §. 336.

Vorerin-

Vorerinnerungen.

Schon in ältern Zeiten hatte man nur dunkele Begriffe von der Verfassung dieser Gerichte §. 1. Verschiedene Meinungen von ihrem Ursprunge §. 2. Quellen woraus eine genauere Kenntniß ihrer Verfassung zu schöpfen. I. Geschichtschreiber §. 3. II. Urkunden der Freygrafen §. 4. III. Ihre Gesetze §. 5.

§. 1.

Daß wir, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, nur mit unbeschreiblicher Mühe und unverdrossener Nachforschung uns in den Stand setzen können, einige zuverlässige Blicke in die innere Verfassung der so merkwürdigen heimlichen Gerichte in Westphalen zu thun, das wird jetzt, da sie schon längst aufgehört haben, um so weniger auffallen, als bekanntlich nicht einmahl gleichzeitige Geschichtschreiber in ihre Geheimnisse eindringen konnten. So sagt schon Aeneas Silvius *a*): "*Secretos* habent ritus et *arcana* „quaedam quibus malefactores iudicant; EA, NON„DUM QUISQUAM REPERTUS EST, QUI VEL PRETIO, „VEL METU REVELAVERIT," welchem Aventinus *b*), Wit-

a) De statu EUROPAE sub FRIDERICO III. Cap. XXIX. bey FREHER. *script. rer. Germ.* T. II. p. 126. ed. Struv.

b) In Annal. BOJOR. L. IV. Cap. VI. n. 17. p. m. 814.

Wittius *c*), Paul Aemilius *d*) und Andere folgen, die doch ebenfalls noch in einem Zeitalter schrieben, in welchem diese Gerichte ihr Ansehen noch nicht verloren hatten. Hierher gehört auch Johannes de Francfordia *e*), der uns belehrt, daß zu seiner Zeit, im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, man sich kaum getrauete, öffentlich von ihnen zu reden. Sogar nicht einmahl immer die Parteyen, welche vor ihren Gerichts-Stuhl gefordert wurden, konnten sich einen deutlichen Begriff von ihrer Beschaffenheit und Verfassung machen. Als z. B. die Stadt Görlitz und andere, welche im Jahr 1433 vor ein heimliches Westphälisches Gericht gefordert wurden, zuverlässige Personen abschickten, um von diesem Gerichte genaue Erkundigung einzuziehen, so war dieses ohne den geringsten Erfolg; auch nicht durch die an das Hoflager der Fürsten zu Meißen abgesendete Personen konnte man gegründete Nachricht erhalten *f*). Wenn nun auch selbst Kaiser Sigismund, welcher den Mißbräuchen dieser Gerichte abhelfen wollte, im Jahr 1419, wie wir (§. 8.) bald sehen werden, noch gar nicht recht mit ihrer Verfassung bekannt gewesen zu seyn, scheint; so dürfen wir uns um so weniger wundern, daß auch unsere Begriffe mangelhaft davon sind.

§. 2.

c) In histor. antiquae occidental. SAXON. seu nunc WESTPHAL. (MONAST. WESTPH. 1778. 4.) L. II. p. 117. Dieser Schriftsteller, der, wie die Vorrede besagt, ums Jahr 1517 schrieb, hat sich es nicht übel genommen, die ganze Stelle aus dem Aeneas Sylvius abzuschreiben.

d) De rebus gest. FRANCOR Lib. III.

e) In tractatu contra feymeros bey Göbel in der Ausgabe MARQU. FREHERI *aliorumque de secret. iud. etc.* S. 120 u. 121.

f) S. des Senator Crudelius in Görlitz Abhandlung vom Gerichtszwange der Westphäl. heiml. Gerichte, welchen dieselben im funfzehnten Jahrhundert über die Oberlausitz auszuüben gesucht haben; am neuesten mit Urkunden abgedruckt in (Anton's) Diplomatischen Beyträgen zu den Geschichten und Deutschen Rechten. Leipz. 1777. 8. n. IV. S. 118. Vergl. hiermit den 63ten §.

§. 2.

Am ungewissesten ist man in Ansehung ihres Ursprungs; denn davon ist zwar manches, aber nur nichts zuverlässiges geschrieben worden. — Es ist schon so vieles, welches man sich nicht hat erklären können, auf die Rechnung des großen Kaisers Carl gesetzt worden *a*), daß es kein Wunder ist, wenn die älteste und gemeinste, von den Freyschöpfen selbst *b*) sehr sorgfältig fortgepflanzte Meinung ehedem war, daß dieser Kaiser die heimlichen Gerichte in Westphalen gestiftet habe *c*). Andere versagen diesem

A 2 Vor-

a) Dreyer in den Nebenstunden S. 39. *n. e.*). Thomasius in Diss. de occas. conceptione ac intent. C. C. C. §. 26. n. p. p. 48.

b) Dieses zeigen neben den Weisthümern fast alle von denselben ausgestellte Urkunden.

c) Henricus de Herfordia bey Meibom. de Irmensula Saxonica Cap. XII. p. 25. T. III. Scr. rer. German. Er lebte unter Carl IV. und ist der älteste Schriftsteller, der diesen Punkt berührt. Aeneas Sylvius *l. c.* (§. 1. *n. a.*). Johannes de Essendia in historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti in f. bey Scheidt in *biblioth. histor. Goettingensi* T. I. p. 63. Trithemius in *polygraphia* L. VI. Meibomius de irmensula Saxon *l. c* welcher aber in den Not. ad Witekind. S. 670 im ersten Theil der Scr. rer. Germ. selbst an dieser Meinung zu zweifeln scheint. Turkius in fast. Carolin. ad a 785. §. 2. p. 23. unter Heineccii und Leuckfeld. Scr. rer. German. Botho Chron. unter Leibnitii Scr. rer. Brunf. T. III. p. 283. Rolevinkius de antiqua Saxon. Ibid. p. 624. Joh. Lindner in excerpt. Saxon. in Menken *S. R. G.* T. II. p 1620. Gassarus in annal. Augsspurg. Ibid T. I. p. 1364. W. Teschenmacher annal. Cliviae, Jul. Montium etc. p. m. 107. J. Revius in Daventria illustr. Lugd. Bat. 1651. L. I. p. 13. 89. Piderit in der Lippeschen Chronik S. 527. Gerstenberg. Frankenb. Chron. S. 17. und in Ayrmanni *sylloge anecdotor.* Tom. I. p. 159. Wittius *l. c.* (§. *1. n. c.*) Winkelmann in *notit. vet. Saxon.* C. VI. n. 21. p. 566. sq. Mauritius in *Diss.*

Vorgeben ihren Beyfall, weil so wohl Urkunden von ältern Zeiten darüber mangeln, als auch bey den Geschichtschreibern bis in das vierzehnte Jahrhundert ein tiefes Stillschweigen davon herrsche *d*). Beide einander entgegengesetzte Meinungen wollen andere dadurch vereinigen, daß sie vorgeben Carl der Große habe zwar die Westphälischen Gerichte angeordnet, nicht aber in der Form, in welcher sie sich hernach gezeigt hätten *e*), sondern aus den gemeinen peinlichen Gerich-

Diss. de iudic. ROTHWILENS. C. I. §. 4. *Opusc.* p. 499. SCHATEN in *histor. Westphal.* L. VIII. p. 495. WERDENHAGEN in *reb. publ. hanseat.* P. I. C. V. p. 43. HACHENBERG *Germ. med. Diss. III.* §. 10. p. 52 und mehrere Andere, die man angezogen findet bey MOELLMANN in *select. iur. Saxon.* Cap. III. *de iud. Westphal.* §. 2. p. 43. seq. E. Toze Geschichte der mittleren Zeit B. I. Leipz. 1790. Buch II. §. 21. S. 93. Eine Nachricht von 1546. nennt sogar das Stiftungs-Jahr, nähmlich 772, bey DATT *de pace publica* L. IV. C. VII. p. 773.

d) CONRING *de iudic. reipubl. Germ.* §. 40. *de orig. iur. Germ.* Cap. XIX. p. m 105. GRYPHIANDER *de Weichbild. Saxon.* Cap. XLV. n. 14. Cap. LIV. LV. J. H. BOECLER in *Diss. de* WITIKIND. *magno.* p. 21. seq. (*Strasb. 1671.*) SCHILTER in *instit. iur. publ.* T. I. L. IV. Tit. X. §. 1. p. 382. BESSELIUS ad EGINHART. de vita CAROLI M. (*ed.* SCHMINK. *Traj.* ad *R. 1711.*) p. m. 44. Müller im Reichstags Theatr. unter Friedrich III. oder V. Th. I. S. 108 seq. J. A. KOPP in *histor. iur.* P. V. Epoch. V. Thes. V. LEIBNITIUS in *praef. ad* Tom. III. *S. R. Brunsv.* n. XVII. p. 14. VITRIARIUS in *inst. iur. publ.* Lib. IV. T. IV. §. 6. (*ed.* PFEFFING. T. IV. p. 482.)

e) Schottel von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Cap. XXIX. §. 8. DATT *de pace publ.* L. IV. Cap. II. §. 35. p. m. 730. MEINDERS *de iud. centenar.* C. IV. §. 9. pag. 57. in *diss. de gogravior. offic.* §. 4. ibid. p. 251. SENKENBERG in *epistol. de iud. Westphal.* §. 9. seq. p. 138. (bey Göbel in der Ausgabe MARQUARD FREHERI *aliorumque de secret. iud.*) und von der Kaiserl. Gerichtbarkeit §. 64. p. 55. Dieser Meinung scheint

Gerichten in Westphalen seyen die heimlichen nach und nach entstanden. Dieser Ausweg gefällt mir am wenigsten. Denn, wenn gefragt wird, ob Carl der Große ihr Stifter sey, so will man eben wissen, ob er peinliche Gerichte in der Form, worin wir (den Mißbrauch abgerechnet) hernach die Westphälischen Gerichte erblicken, wirklich verordnet habe, nicht aber, ob er die Peinlichkeit, so wie in allen seinen Deutschen Staaten, auch in Westphalen durch seine Oberrichter habe verwalten lassen, als welches Niemand bezweifeln wird. Andere leiten diese Gerichte zwar auch von Carl dem Großen ab, allein keinesweges aus denen von ihm angelegten ordentlichen peinlichen Gerichten, sondern aus dem, was die von ihm abgeschickten missi dominici zu verrichten hatten, deren Beschäftigung, in so weit sie in die Peinlichkeit einschlug, mit dem Amte der Freygrafen viele Aehnlichkeit hat *f*). Diese Meinung hat zwar eine große Wahrscheinlichkeit, es bleiben aber doch noch immer viele Zweifel übrig. Andere glauben, daß sie nach und nach

scheint auch Thomasius in der *Diss. de vera origine, natura, progressu et interitu iudic. Westphal.* §. 32. p. 49. zugethan zu seyn, obgleich Meinders, der im Grunde doch nichts anders sagt, ihn hat widerlegen wollen. Hierher gehört auch C. F. E. Bierling de Carolo I. *imp. virtut. ac. naev. magno* §. 14. p. 67. Moellmann *l. c.* (*n. a.*) in *f*) §. 9. p. 67. §. 15. p. 95. Günderode von der Staatsverf. des Deutscheu Reichs unter Otto I. §. 43. S. 79. Hahn Deutsche Reichshist. Cap. I. §. 20. *n. t*) S. 76. Gundling Disc. über d. Reichshist. Period. II. §. 60. S. 194. §. 62. S. 197.

f) C. G. Gu. Lodtmann *de orig. iud. vemicor.* §. 10. p. 15 seq. Möser Osnabrückische Geschichte Th. I. Abschn. IV. §. 15. *n. c*) S. 262. Desselben patriot. Phantas. Th. IV. S. 194. (auch in der Berlin. Mon. Schrift. Nov. 1786. S. 376.) Th. II. S. 475. A. Lodtmann in *actis Osnabrugens.* Th. I. S. 38.

aus den Sendgerichten *g*) entstanden seyen *h*). Andere, daß sie ursprünglich Rügegerichte gewesen, und durch den Beystand der Geistlichkeit, und aus besonderen verliehenen kaiserlichen Rechten, auch eigener Anmaßung, sich mit der Zeit über die gemeinen Rügegerichte erhoben hätten *i*). Andere, daß die durch Heinrich des Löwen Achtserklärung zertrümmerte herzogliche Gewalt ihnen den Ursprung gegeben habe *k*). Andere, daß sie erst um das Jahr 1400 nach verfertigtem Sachsenspiegel aus Mißbrauch des Sächsischen Rechts entstanden *l*). Andere, daß Engelbrecht Erz-

g) Eine Beschreibung derselben hat der Verfasser schon in der Nachricht von der Hessischen Gerichtsverfassung Th. I. §. 78. S. 118. u. f. gegeben.

h) BOEHMER in *iure eccl. protest.* L. III. Tit XXXIX. §. 64. T. III. p. 604. ESTOR in *Diss. de iudic. Hassiac.* §. 1. (in KUCHENBECKERS *analect. Hassiac.* Coll. III. p. 88.) Ebenders. in *origin iur. publ Hassiac.* L. III. C. LII. §. 93. p. 391. Womit jedoch Ayrmann in d. angez. *anal Hassiac.* Coll. VII. p. 124. nicht zufrieden zu seyn scheint.

i) J. F. Eberhard v. Rügeger. an d. Lahn. §. 10. S. 13.

k) Von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte Th. IV. Cap. II. Abschnitt I. §. 330. S. 362. Wenn in Lieberkühn's Miscellaneen (Stettin 1779.) St. I. S. 17. und Meißner's Abhandlung von den Westphäl. oder Fehmger. im Hannöver Magaz. Jahrg. 1786. S. 595. diese Meinung aus dem Freyheits-Briefe von 1111 für die Stadt Bremen widerlegt werden will, so ist wohl darauf keine Rücksicht zu nehmen, indem erstlich bekannt ist, was für wichtige Gründe sich gegen diese Urkunde anführen lassen, S. J. J. Winkelmann in *exseq.* RULANDI *Bremens.* bey Westphalen in *monum. ined. rer. German.* T. III. p. 2035. seq. (Koch) Anmerk. von den Westphäl. Ger. §. 9. S. 27; zweytens von dem Ausdrucke "sedes libera" noch nicht wohl auf die Westphälischen Gerichte kann geschlossen werden (§. 160.)

l) (Heider) acta *Lindaviens.* p. 850. L. GOECKEL *Diss. de forma iurisd. crimin. apud German.* §. 14. p. 13.

Diese

Erzbischof zu Cöln sie um das Jahr 1220 aufgebracht habe *m*). Andere daß Carl der Große sie zwar gestiftet, Erzbischof Engelbrecht sie aber wieder hergestellt *n*). Andere, daß sie da entstanden und Nahmens des Kaisers verwaltet worden, als die Fürsten und Grafen die Länder, denen sie vorgesetzt gewesen, sich schon eigen gemacht, woher sie denn comitiae, die erblichen Grafschaften aber zum Unterschied comitatus genannt worden *o*). Andere urtheilen wieder anders. Bey dem gänzlichen Mangel historischer Nachrichten halten einige ihr Urtheil gar zurück *p*); und ich sehe mich genöthiget, aus eben der Ursache ein Gleiches zu thun *q*). Die meisten Schriftsteller, welche von diesen Gerichten gehandelt haben, verweilen sich bey ihrem noch immer dunkel bleibenden Ursprunge nur allzu lange, und vergessen darüber die Hauptsache, nähmlich ihre innere Verfassung, und das Verhältniß, worin sie mit dem Kaiser

Diese Meinung hat zuerst **Clenckok** in f. *decadicon* (*diadicon*) *contra errores speculi Saxon.* Art. VI. in f. in SCHEIDT *biblioth. histor. Goettingens.* Tom. I. p. 76. geäußert.

m) HALTAUS in *glossar. German. voc.* "Sâm" col. 429. *Anonymi narratio histor. de iudiciis fehmicis.* §. 22. in PISTORII *amoenit. histor. iurid.* Tom. IV. p. 859. **E. L.** Posselt Geschichte der Deutsch. B. II. Leipzig 1790. S. 204.

n) **Meißner** a. a. O. (*n. g.*)

o) HERTIUS in *notitia regni Francor.* Cap. V. p. 54. Opusc. Vol. II. p. 431.

p) J. B. MENCKEN *de feimer. veter. Westphal. iud. scabin.* §. 13. in *Diss. academ.* p. 356. KUCHENBECKER in *analect. Hassiac.* Col. VII. praef. p. 4.

q) Zumalen, da die gelehrte Welt von einem Manne, der mit den nöthigen Hülfsmitteln versehn ist, und schon willkommene Beyträge zur Erläuterung dieser Materie geliefert hat, hierüber vielleicht bald zuverlässigere documentirte Belehrung zu erwarten hat. S. **Kindlinger Münsterische Beyträge** B. II. S. 253.

dem Herzog in Westphalen und den Stuhlherren gestanden haben. Wem also hierum zu thun ist, der wird keine Ursache haben, die so oft geführte Klage über die Menge der Schriften, welche davon im Drucke erschienen sind, zu wiederhohlen.

§. 3.

Die Quellen, aus welchen eine genauere Kenntniß der heimlichen Gerichte in Westphalen zu schöpfen ist, bestehen 1) in dem, was die Geschichtschreiber davon aufgezeichnet hinterlassen, 2) in den Urkunden, welche die Freygrafen ausgestellt haben (§. 4.) und 3) in ihren Gesetzen, Statuten und Weisthümern (§. 5.). Die erste Quelle zeigt uns fast nichts, als die Mißbräuche dieser Gerichte, und auch hierin ist sie nicht immer zuverlässig; denn wenn z. B. die Geschichtschreiber klagen, daß mancher durch die Westphälischen Richter ungehört verdammt worden sey, so war dieses nicht immer ein Mißbrauch, sondern gewisser Maßen durch die Gesetze erlaubt, wie ich an seinem Orte (§. 191. u. f.) zeigen werde. Die wahre innere Verfassung der heimlichen Gerichte lernt man von den Geschichtschreibern nicht. Denn entweder waren sie Freyschöpfen, dann durften sie wegen ihres geleisteten Eides der Heimlichkeit nicht viel davon sagen, oder sie waren es nicht, dann konnten sie nichts davon sagen. Selbst was unter den Neuern Turkius *a* aus einem alten Gerichtsbuche davon schreibt, ist so unvollständig und so wenig zuverlässig, daß man es jetzt, da andere und zwar Original-Nachrichten zum Vorschein gekommen, gar wohl entbehren kann. Ich rathe also diese Quellen mit Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Wer aber die hierher gehörigen Geschichtschreiber kennen lernen will, der wird sie schon bey andern *b*) angezogen und beurtheilt finden.

§. 4.

a) Am angef. Ort. [§. 2. *a*)].

b) Thomasius am angef. Ort. [§. 2. *c*)] §. 2. p. m. 6. Moellmann *l. c.* [§. 2. *n. a*)].

§. 4.

Eben diese Vorsicht ist auch bey den Urkunden der Freygrafen nöthig. Denn ob sie gleich authentisch sind, aus den Originalien mitgetheilt werden, und also nicht bezweifelt werden kann, daß alles sich so, wie darin vorgegeben wird, zugetragen habe; so thaten doch die Freygrafen manche Uebergriffe, und gingen viel weiter, als ihre eigene Gesetze ihnen erlaubten. Wer also ein System von der Verfassung der heimlichen Gerichte schreiben, und blindlings den Urkunden folgen wollte, der würde vieles hinein tragen, welches doch nicht recht, sondern von den meisten Freygrafen selbst verworfen war. Wenn z. B. in einer Urkunde Kaiser Friedrich III. und sein Canzler vor einen Freystuhl geladen werden, um ihr Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten (§. 13 u. 106.), so folgt daraus noch nicht, daß den Freygrafen eine wirkliche Gerichtbarkeit über den Kaiser zugestanden habe. Gleichwohl haben diese Urkunden in mancherley Absichten, und besonders, wenn sie mit den Gesetzen und der Analogie übereinstimmen, ihren vortrefflichen Nutzen. Die größte Anzahl davon findet man bey Datt *a*) Müller *b*), Senkenberg *c*), und Kindlinger *d*).

§. 5.

Die beste Quelle geben also die Gesetze, Statuten, und Weisthümer, welche von Zeit zu Zeit errichtet worden sind, an die Hand. Aus diesen allein kann man sehen, was recht oder unrecht, den Freystühlen erlaubt, oder nicht erlaubt

a) *De pace publ.* Lib. IV. C. II. seq.

b) In dem Reichstheatr. unter K. Friedrich III. oder V. und Maximilian I.

c) *In corp. iur German.* T. I. P. II. Desgleichen in der Abhandlung von der Kaiserl. Gerichtbarkeit; und bey Göbeln in der Ausgabe MARQU. FREHERI *aliorumque de secret. iud.*

d) In den Münsterischen Beytr. B. I.

gewesen ist. Sie wurden ehedem, da die heimlichen Gerichte noch in ihrem größten Ansehn standen, sehr geheim gehalten, und die Warnung, daß Niemand als ein Freyschöpfe sie lesen dürfe, war mehrentheils voran geschrieben *a*). Da aber heutiges Tages Niemand mehr vor den Freystühlen sich zu fürchten braucht, so sind sie auch von Verschiedenen in den Druck gegeben worden. Es hat jedoch die Beschwerlichkeit damit, daß die Handschriften zum Theil unverständlich, mangelhaft oder fremde Zusätze mit eingeschoben sind, mithin durch eine mühsame Vergleichung eine aus der andern berichtigt und erklärt werden muß. Dieses macht den Gebrauch sehr beschwerlich und ist vielleicht die Hauptursache, warum so wenig zusammenhängendes und gründliches bisher von der Westphälischen Gerichtsverfassung geschrieben worden ist. Ich werde sie nach der Zeitfolge, so viel man dieselbe weiß, hier anführen, und die verschiedenen Ausgaben zugleich bemerken.

a) S. unter andern den codic. leg. et consuet. TREMONIENS. bey Senkenberg im *corp. iur. Germ.* T.I. P.II. p. 87. Fâm. Ger. O. bey LODTMANN *act. Osnabr.* T.I. p. 90. Was die Kaiser auf öffentlichen Reichstagen dieserhalb verordneten, konnte freylich nicht heimlich bleiben, wie sich von selbst versteht.

Erster

Erster Abschnitt.

Rechts - Geschichte.

Vermuthlich haben diese Gerichte noch ältere Rechtsbücher gehabt, als die, welche wir besitzen §. 6. Die älteste uns bekannte Fäm-Gerichtsordnung ist die von Kaiser Ruprecht § 7. Mißbräuche, welche nachher bey diesen Gerichten einreißen, sucht K. Sigismund zu heben §. 8. Weisthümer und Ordnungen, von denen sich die Zeit nicht bestimmt angeben läßt §. 9. Ferner solche, von denen sich die Zeit bestimmter angeben läßt, und ihre Geschichte, vornehmlich in den Jahren 1429, 1435, 1437, §. 10. 1437, §. 11. 1438, 1439, §. 12. 1442, 1453, §. 13. 1463, §. 14. 1471, 1495, §. 15. 1512, §. 16. 1517, 1518, 1521, 1522, §. 17. 1532, §. 18. Nach 1532, §. 19. 1555, §. 20. 1571, 1590, §. 21. Anmerkung bey dieser Rechts-Geschichte §. 22.

§. 6.

Daß die Westphälischen Gerichte ältere Rechtsbücher, als diejenigen sind, welche wir gegenwärtig besitzen, gehabt haben, daran ist zwar nicht zu zweifeln (§. 7 u. 8.), wenn man bedenkt, wie frühzeitig die Deutschen anfingen, ihre Gerichte damit zu versehen *a*). Sie sind aber entweder nicht mehr vorhanden, oder liegen noch irgendwo im Staube und Moder. Christian Casper Voigt von Elspe ein Westphälischer Gelehrte von Adel, dessen Familie selbst verschiedene Freystühle besessen, und der die heimlichen Gerichte in einem besondern Buche beschrieben hat, wovon

a) Der Capitularien nicht einmahl zu gedenken, wird sich nur auf das Kaiserrecht und die Spiegel bezogen. Vergl. damit des Verfassers Nachricht von der Hessischen Gerichtsverfassung in der Vorrede zum II. Theil.

wovon aber nur drey, den Proceß betreffende Kapitel, gedruckt sind *b*), bezieht sich oft auf eine Carolinische Reformation, ohne dieselbe jedoch näher zu bestimmen. Carls des V. seine ist es gewiß nicht; denn, was er daraus anzieht, paßt am allerwenigsten auf diese. Ich lasse also dahin gestellt seyn, ob er nicht eine bisher unbekannte Fäm-Gerichts-Ordnung besessen habe, welche den Nahmen eines ältern Carls, und vielleicht gar Carls des Großen, mit Recht oder Unrecht geführt habe.

§. 7.

Die älteste, von denen, die wir kennen, ist unstreitig die von Kaiser Ruprecht *a*), eigentlich ein Weisthum eines von

b) Bey Göbel am angef. Ort. [§. 2. *n. c*)] S. 151. u. f.

a) Ich weiß auch kein Reichsgesetz, was dieser Gerichte früher Erwähnung thäte. Zwar zieht **Ludwig** in seiner Erläuterung der goldenen Bulle. Th. II. ad T. XI. §. 4. *n. l*) S. 33. dieses Grundgesetz mit darauf. Allein es geschieht darin doch der **Westphälischen** Gerichte nicht **ausdrücklich** Erwähnung. Am wenigsten muß man sich dadurch irre machen lassen, daß **Wehner** in *Symphoremat. supplication. etc.* Tom. VI. Cap. VIII. n. 4. p. m. 191. "*Auream bullam* Caroli IV. *Imperat.* §. vom heimlichen Gericht, fol. 16. *b*." anzieht. Es gibt nähmlich in der ganzen **goldenen Bulle** keinen solchen §. Der Irrthum ist aber, wie ich mir vorstelle, folgender Gestallt entstanden. In den meisten **Deutschen** Ausgaben dieses Reichs-Grundgesetzes findet sich hinten beygedruckt **K. Friedrichs Reformation von 1442.** (Der Reichs-Abschied zu **Frankfurth am Mayn** von dem Jahre). Da nun darin ein § vorkommt, mit der Ueberschrifft "**Von dem heimlichen Gericht.**" (Siehe die Sammل. der Reichs-Absch. Th. I. S. 172. §. 13); so ist **Wehner** wahrscheinlich zu jenem falschem Allegato verleitet worden. Von denen **Deutschen** Ausgaben der **G. B.**, worin man dieses bestätiget finden kann, führe ich nur folgende, welche ich noch selbst neulich auf der **Götting. Universit. Bibibliothek** gesehen, an: 1) die von

1477

von diesem Kayser gehaltenen heimlichen Gerichts *b*). Datt welcher in seinem vortrefflichen Werke de pace publica in vielen Stücken das Eis gebrochen, hat dieselbe zu Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst und zwar mit Benennung des Jahres 1404 herausgegeben *c*). Auf ihn folgt Müller *d*), welcher dieselbe aus einer vollständigern Handschrift abdrucken lassen, worin aber das Jahr 1408, *feria quarta post Vrbani* d. i. Mittewochen den 30ten May als die Zeit ihrer Errichtung angegeben wird. In der neuern Sammlung der Reichs-Abschiede *e*) hat man die Müllerische Ausgabe zum Grunde gelegt, und der Freyherr von Senkenberg hat aus einer von seinen Handschriften Varianten dazu gegeben *f*). Nach Müller hat Hahn einen Codicem mitgetheilt, worin diese Ordnung zwey Mahl und zwar jedes Mahl unter eben dem Jahre und Tage nähmlich Mittewochen nach Urbanus 1408 vorkommt *g*). Diese Handschrift ist unter allen die unverständlichste, es mag nun die Schuld am Originale, oder am Abschreiber, oder am Setzer liegen. Ferner hat auch der Freyherr von Senkenberg eine

1477 zu Venedig, 2) die von 1484 zu Ulm und 3) die von 1485 zu Straßburg verfertigten Abdrücke. (Vergl. Pütter Litteratur des Deutschen Staats-Rechts. Th. II. Götting. 1781. §. 696. S. 401 und 402. *n. e*).

b) Pütter a. eben a. O. §. 758. S. 449. n. 6.

c) L. IV. C. 8. p. m. 777.

d) Im Reichstags-Theatro unter K. Maximilian I. (1718). Th. I. S. 477.

e) Th. I. S. 105.

f) S. in der Einleitung in d. Geschichte der Reichs-Absch. das 7te Cap. den 12ten §. Dem I. Th. der Samml. der R. A. vorgesetzt S. 18.

g) In dessen *Collect. monumentor.* T. II. (1726) S. 611 bis 619, dann folgt ein Zusatz bis 626, desgleichen S. 644 bis 648; dann folgt wieder ein Zusatz bis 653.

eine Handschrift an den Tag gebracht *h*), worin diese Ordnung unter dem Jahre 1405 den vierten Tag, das ist den Freytag nach Urbanus, steht. Ohne Benennung eines Jahrs oder Tags aber findet man sie noch ein Mahl bey eben demselben *i*) und endlich auch bey Göbeln *k*). Wir haben also wirklich sieben Ausgaben dieser Reformation, wenn man die in der Sammlung der Reichs-Abschiede, weil sie aus der Müllerischen genommen ist, wie billig, ausläßt. Keine stimmt mit der andern vollkommen überein, sondern es ist bald mehr, bald weniger in der einen als in der andern enthalten, und was unverständlich ist, muß bald aus der einen, bald aus der andern erläutert werden, daher auch keine entbehrt werden kann. Da aber die Zeit ihrer Errichtung verschieden angegeben wird, so fragt sich's, welches die richtige sey. Daß dieselbe im Jahre 1408 Mittewochen nach Urbanus d. i. den 30ten May zu Stande gekommen, bezeugen drey Handschriften, nähmlich die Müllerische und die beiden Hahnischen. Für das Jahr 1405 ist nur die einzige Senkenbergische. Weil aber doch dabey angegeben wird, daß die Reformation nach Urbanustag und zwar den vierten Tag darauf errichtet sey, so vermuthe ich, daß in der Zahl 5 ein Schreibfehler stecke, und dafür 8 zu lesen, der Ausdruck *feria quarta* aber unrecht durch den vierten Tag übersetzt sey. Ich ziehe also diese Handschrift gewisser Maßen mit zur Bestätigung der in den drey andern angegebenen Zeit. Die Dattische geht aber ganz ab, und giebt das Jahr 1404 an. Daher kommt es denn, daß einige Gelehrte, wie z. B. Möser *l*) diese Reformation ins

h) Im *corp. iur. Germ.* T. I. P. II. p. 71 sq. (1760.)

i) Ebendas. p. 128 bis 130.

k) In der Ausgabe M. Freheri *aliorumque de secret. iud.* (1762.) S. 181 bis 190.

l) In den patriot. Phantas. Th. IV. S. 201. Berlin. Mon. Schr. Novbr. 1786. S. 358.

ins 1404te, andere wie Häberlin *m*) dieselbe ins 1408te Jahr setzen. Müller *n*) hingegen glaubt, diese Reformation sey eigentlich im Jahre 1404 zuerst errichtet, im Jahre 1408 aber erneuert und vermehrt worden. Nun muß ich zwar gestehen, daß diese letztere Meynung, da das Ansehen der meisten Handschriften für das Jahr 1408 streitet, die Müllerische auch wirklich ausführlicher, als jede der andern ist, vieles vor sich hat; allein das Zeugniß eines Schriftstellers, der vor mehr als 200 Jahren schrieb, Gassari, macht, daß ich das 1404te Jahr für das richtige annehme. Er schreibt nähmlich *o*), als er die Begebenheiten in der Stadt Augsburg im Monat May des Jahres 1404 erzählt hat; "Praeter ista, nihil innovatum per „urbem nostram fuit. Foris vero taciti *Westphalorum* „iudicii tum rigidae leges, tum liberi comites, per Cae„sarem *Radtwertum*, iusta inquisitione reformati, at„que certis conditionibus confirmati *Germanis* ITERUM „sunt HAIDELBERGAE IN AEDIBUS REBSTOCKII." Hier zeigt nicht nur der Monath, sondern sogar das Haus, wo diese Reformation gemacht worden, daß es ein und die nämliche sey, welche, vielleicht bloß nach der Hand, durch die zur verschiedenen Zeit genommenen Abschriften spätere Data erhalten. Man lernt zugleich auch aus dieser Stelle, daß schon ältere Reformationen und zugleich Confirmationen der Freygerichte müssen da gewesen seyn.

§. 8.

Indessen muß diese Reformation gegen die bey den Westphälischen Gerichten eingerissenen Mißbräuche gar nichts gefruchtet haben, weil man so bald darauf wieder auf eine neue bedacht war. Kaiser Sigismund berief nähmlich 1419 alle Stuhlherren mit ihren Freygrafen zu sich, auf den

m) In der allg. Welthist. B. VIII. S. 555.

n) Am ang. Ort. (*n. d*).

o) Am ang. Ort. (§. 2. *n. a*) p. 1544 et 1545.

den Reichstag nach **Nürnberg**, und schrieb unter andern an die **Voigte von Elspe** a). "Lieben Getreuen, wan „uns täglich mancherley Sachen und schwere Klagen für„kommen, wie die heimliche Gerichte zu **Westphalen**, so „gar unredlich, unrecht — sind gehalten worden, und wir „desselbigen, und anderer weltlichen Gerichter oberster Rich„ter sind, so meinen wir solche Unredlichkeiten an solchen „Gerichtern nicht länger zu leiden, sondern die mit Eurem „und andern Fürsten, Grafen, und Edlen, die solche „freye Stühle in denselben heimlichen Gerichten zu „Westphalen haben, Beystand, Hülfe und Rath zu re„formiren ꝛc. Darum begehren wir von Euch, mit gan„zem Fleisse und gebieten euch auch ernstlich und festiglich „bey unsere und des Reichs Hulden, mit diesem Brief, „daß ihr allen eure Freygrafen auf allen euren Stühlen „schreiben, sie besenden, und ihnen bey den höchsten „Rechten vestiglich gebieten sollet, darauf zu uns mit „sampt euch herzukommen auf S. **Catharinen** Tag schiers „kommendt, uns in den Sachen zu rathen, und was auch „ihr und auf (auch) solche eure Freygrafen urkundt „schriftlich und kundschaftlich habt, wie dieselben heim„lichen Gerichten von Alters aufgesetzt seyn, die wol„let mitbringen ꝛc." Man sieht hieraus 1) daß die Fäm-gerichts-Ordnungen nicht anders, als mit Rath und Zuziehung der Freygrafen und ihrer Stuhlherren gemacht worden sind, wie solches auch hinlänglich aus ihrem Inhalt erheller; und dann 2) daß weil die kaum funfzehn Jahre vorher erlassene **Ruprechtische** Ordnung damals noch Niemand unbekannt seyn konnte, der Kayser aber dennoch die älteren Nachrichten und Urkunden, wie die heimlichen Gerichten von Alters her aufgesetzt seyen, mitzubringen befiehlt, damahls schon große Nachfrage nach solchen ältern Nachrichten geschehen, und dieselben überaus selten anzutreffen gewesen seyn müssen. Ob nun die Stuhl-herren

a) Von Steinen Westphälische Geschichte Th. I. S. 1910 u. f.

herren und Freygrafen auf dem Reichstage zu Nürnberg erschienen, oder ob dieselben, theils weil sie außerhalb Westphälischer Erde gefordert wurden *b*), theils weil der Kayser noch nicht wissend war, ausgeblieben sind, das ist mir nicht bekannt.

§. 9.

Inzwischen mag doch dieses Gelegenheit gegeben haben, daß die Freystühle selbst auf die Abstellung der gegen sie eingekommenen Beschwerden, zugleich aber auch auf die Sicherstellung ihrer Rechte gedacht haben, und ich wage es daher folgende, ohne Jahr und Tag im Drucke erschienene Weisthümer und Ordnungen ungefähr in diese Zeit, ich will sagen, in die erste Hälfte des XVten Jahrhunderts zu setzen. Nähmlich 1) die Artikeln, so in dem Capitel zu Sost, das von Emphellnis wegn unsers Herrn des Romischen Kunigs Sigmunds gesatzt ist worden, und die Freygreuen dem Bischoff von Koln vff das Kunigsbrieff und hochgebott haben zugesagt hinfuro vesticlichen zu halten *a*). 2) Einige zusammen getragene Artikel, welche bey Hahn *b*) vorkommen, und bey Senkenberg *c*) mit einiger Veränderung der Ruprechtischen Ordnung unmittelbar angehängt werden. 3) Ein in dem Kapitel zu Dortmund in Beyseyn des Erzbischofs zu Cölln errichteter Weisthum *d*) vom Ursprung

b) Sie schworen bey ihrer Bestellung nur alsdann zu Kapitel zu kommen, wenn es an bequemer Stätte auf Westphälischer Erde gehalten würde. S. die *Leges et consuet. Tremoniens.* bey Senkenberg *l. c.* (§. 7. *n. h*) p. 96. n. 4.

a) Hahn a. a. O. (§. 7. *n. g.*) S. 605 bis 607.

b) Ebendas. S. 607 bis 611.

c) l. c. (§. 7. *n. k.*) p. 75. 76.

d) Hahn am ang. Ort [§. 7. *n. g*)] S. 598 bis 605.

sprung der heimlichen Gerichte, ihrer alleinigen Bestimmung für die Westphälischen Lande, Bestellung der Freygrafen, Aufnahme der Freyschöpfen und von den Not schöpfen. 4) Eine ziemlich weitläuftige und merkwürdige zu Arensberg errichtete Reformation *e*). 5) Einige Gebräuche des Stuhls zu Dortmund *f*). 6) Die Hegeformel des Freystuhls zu Soest *g*), und endlich 7) die Osnabrückische Fämgerichts-Ordnung *h*), welche aber, da sie sehr ausführlich, deutlich und wohl geschrieben ist, vielleicht in neuere Zeiten gehören mag.

§. 10.

Von andern um diese Zeit errichteten Ordnungen läßt sich aber die Zeitrechnung bestimmter angeben. Eben als Kaiser Sigismund wissend gemacht wurde, ergingen in einem auf dessen Befehl gehaltenen Capitel, an dem Stuhle, der Spiegel genannt, zu Dortmund am Markte neben dem Rathhause, in Beyseyn des Erzbischofs Dieterich von Cölln, und vieler Fürsten, Grafen, Herren, und Ritterschaft, auch anderer Freygrafen und Freyschöpfen, im Jahre 1429 den 2ten Sept. verschiedene gemeine Urthel, welche man für die Zukunft genau zu befolgen sich entschloß, und die nun auch im Drucke erschienen sind *a*). Hiermit war es aber noch nicht genug, sondern es wurde auf dem Reichstage zu Frankfurth von 1435 von Kaiser Sigismund selbst unter die Berathschlagungs-Puncte: "die Errichtung einer Reformation

e) Senkenberg am angef. Ort [§. 7. n. *h*)] p. 92 bis 120.

f) Ebendas. S. 88 bis 92.

g) In Westphalen *monument. inedit. rerum Germ. praec.* CIMBRIC. Tom. IV. p. 3104.

h) Bey MASCOV in *notit. iur. et iudic. Bruns. Luneb.* p. 47. im Anhange.

a) Bey Senkenberg am angef. Ort. [§. 7. n. *h*)] p. 120 bis 122.

„tion und Lauterung deß heimlichen Gerichts" gesetzt, welches den Ständen sehr wohl gefiel *b*). Nun lasse ich zwar dahin gestellt seyn, ob hierauf nicht eine von denen vorhin erwähnten Ordnungen zu Stande gekommen. So viel ist aber gewiß, daß hiermit die Beschwerden nicht aufhörten; sondern, daß, als Kaiser Sigismund 1437 Sonntags nach Oculi, d. i. den 9ten März, abermahls einen Reichstag, und zwar nach Eger, ausschrieb *c*), die Abstellung der Mißbräuche bey den heimlichen Gerichten abermahls einen Gegenstand der Berathschlagungen dabey abgeben sollte.

§. 11.

Ehe aber noch der auf Pfingsten beschriebene Reichstag sich versammelt hatte, war Erzbischof Dieterich von Cölln bemühet, der Sache gründlich abzuhelfen, und ließ in einem 1437 Octava Paschatis, d. i. den 7ten April, unter seinem eigenen Vorsitze zu Arnsberg gehaltenen General-Kapitel eine Haupt-Reformation entwerfen, welche der Freyherr von Senckenberg *a*) aus einer Handschrift, worin Jahr und Tag bemerket sind, der gelehrten Welt mitgetheilt hat. Zwar haben Datt *b*) und Göbel *c*) auch eine Handschrift *d*) abdrucken lassen, worin dieselbe in das

B 2 Jahr

b) Wencker *instruct. et apparat. archivor.* p. 329. n. 16. p. 330. Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 150 151. Menken *l. c.* [§. 2. *n. a*)] T. I. p. 1258. D.

c) S. die Ausschreibung in **Lehmann Speyerischer Chron.** B. VII. Cap. 12, S. 905. (*ed. 1612.*)

a) Im *corp. iur. German.* Tom. I. P. II. p. 79. 82.

b) *De pace publ.* p. 773 bis 776.

c) *l. c.* (§. 4. *n e.*) p. 174.

d) Daß beyde Abdrücke aus einer Handschrift genommen sind, zeigt nicht nur der Inhalt, sondern es ist auch aus des **Hrn. v. Senkenberg Abhandl. von der Kaiserl. Gerichtbarkeit in Deutschland** §. 91. *n. b*) p. 71 zu ersehen,

Jahr 1404 gesetzt und mit der vorhin erwähnten Ruprecht-schen Reformation verwechselt wird *). Allein der Augenschein lehrt und Datt bemerkt es, ohne die vorgedachte Senkenbergische Handschrift gesehen zu haben, selbst, daß dieses ein offenbarer Irrthum ist. Wie unrecht daher Möllmann e) diesen Gelehrten aus Gassar's Augsburgischen Annalen widerlegen will, wird man leicht einsehen, wenn man bemerkt, daß auch er diese Haupt-Reformation mit der ebenfalls bey Datt, aber nicht an dem von ihm angezogenen Orte, sondern weiter unten f) befindlichen Ruprechtischen (§. 7.) verwechselt. Ohne Jahr und Tag findet man diese Hauptreformation auch bey Hahn g) und aus zwey verschiedenen Handschriften bey Lodtmann h). Es sind ihrer also fünf gedruckt. — Drey Tage darauf, nähmlich den 10ten April wurden in eben dem Kapitel noch einige gemeine Urthel gefunden, die Senkenberg i) ebenfalls, mit Bemerkung des Jahres und Tages, Hahn k) aber ohne dieselben, aus verschiedenen Handschriften, zum Drucke gegeben haben. Ob nun zwar diese Reformation auf Befehl K. Sigismund's verfertigt worden war, so lieset man doch nicht, daß derselbe sie bestätiget habe, und der Reichstag nahm auch weiter keinen Theil daran; sondern es wurde in dem darauf erfolg-

sehen, daß er das Dattische M. S. besessen hat, welches hernach in dem Göbelischen Werke mit Beybehaltung der alten Marginalien, die bey Datt zum Theil fehlen, von neuem wieder gedruckt worden ist.

*) Meißner a. a. O. (§. 2. n. g.) S. 636.

e) Am angef. Ort. [§. 2. n. a.)] §. 15. p. 96.

f) pag. 777.

g) Am ang. Ort. (§. 7. n. g.) p. 627 bis 632, dann folgt ein Zusatz bis 637.

h) Am angef. Ort in *actis Osnabrugens.* p. 90 bis 100, wo sodann Zusätze bis p. 103 folgen.

i) Am ang. Ort [n. a)] S. 122 bis 128.

k) Am ang. Ort [§. 7. n. g)] S. 637 bis 642, dann folgt wieder ein Zusatz bis 644.

folgten Landfrieden beschlossen *l*) "Item das unser gnädigster „Herre der Römische Kaiser bestelle, das die heimlichen „Gerichte besetzt und bestellt werden, der zu gebruchen auff „ir erste und beginlich herkommen und darauff und dar- „umb sie zu erste erdacht und bestetiget worden sein, und „das nymant daran geheischen oder geladen werde, dann „umb sache, die darfür gehören".

§. 12.

Nach Kaisers Sigismund bald darauf erfolgtem Tode wurde die Sache auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438 von K. Albrecht II. wieder vorgenommen, und die Stände thaten zu dem Ende zweyerley Vorschläge *a*). Entweder, daß man, um der vielen untauglichen Schöpfen los zu werden, die heimliche Losung verändern, und darauf nur tüchtige Leute zu Freyschöpfen aufnehmen, den Stühlherren, auch nicht einen jeden, sondern nur geschickte Leute, und zwar mit Rath der nächstgesessenen beyden Stuhlherren, zu Freygrafen zu bestellen, erlauben, auch die Zahl der Freystühle vermindern, denselben ihre Gerichtsbezirke, welche sie, außer dem Falle der Appellation an die Oberstühle, und der Rechtsweigerung, nicht zu überschreiten hätten, ausmessen, sie nur auf diejenigen Sachen, welche ihrer Natur nach vor sie gehörten, verweisen, die hierwider handelnden Freygrafen ihres richterlichen Amts verlustig erklären, die Kläger, welche ihren Gegentheil ungebührlicher Weise vor das heimliche Gericht laden würden, an ihrer Person und Gütern, auch allenfalls mit der Acht bestrafen möchte; Oder welches noch leichter ins Werk zu setzen wäre, daß überhaupt Niemand, außer wer in Westphalen wohnhaft wäre, um keinerley Ursache

l) Schilter *instit. iur. publ.* T. II. *append.* p. 5. Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 153. Datt am angef. Ort [*n. b*)] p. 730.

a) Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 162, 163. Wenker am angef. Ort [§. 10. *n. b*)] S. 346 bis 349.

Ursache willen, vor einen Freystuhl geladen werden dürfte, und obgleich Fürsten und Herren, und andere Leute Freyschöpfen worden wären, und sich mit ihrer Person diesen Gerichten ergeben hätten, dennoch dieses, außer ihrer Person, Niemand anders zum Nachtheil gereichen, für das künftige aber keiner, der nicht ein Westphälinger wäre, sich zum Freyschöpfen aufnehmen lassen sollte. Es wurde aber in dem gedachten Jahrs 1438 begriffenen Landfrieden *b*) überhaupt nur verordnet, daß die heimlichen Gerichte mit tüchtigen Leuten besetzt, und es damit der ursprünglichen Einrichtung gemäß, gehalten, Niemand um Sachen, welche dahin nicht gehörten, oder dessen man sonst zu Ehren und Recht mächtig wäre, davor geladen, sondern jeder auf erfolgte Abforderung und Erbietung zu Recht seiner ordentlichen Obrigkeit überlassen werden, im widrigen Falle aber der Freygraf sein Amt und Ehre verlohren haben sollte. Endlich suchte man die vorerwähnte Reformation vom 7ten April 1437 wieder hervor, und es scheint, daß sie von Kaiser Albrecht II. confirmirt worden, nachdem Erzbischof Dieterich dieselbe 1439 in die conversionis Pauli d. i. den 25ten Jenner in einem zu Arensberg gehaltenen General-Capitel, von Neuem übersehen und berichtiget hatte. Sie ist in verschiedenen Handschriften mit Bemerkung vorstehenden Jahrs und Tags zu lesen bey Goldast *c*) und Müller *d*). Bey letzterm findet sich am Schlusse in der Jahrszahl 1430 ein offenbarer Druckfehler, da gedachter Autor sie nicht nur selbst in das Jahr 1439 setzt und behauptet, daß zwey Jahre zuvor, nähmlich 1437, auf dem Reichstage zu Eger der Befehl dazu von Kaiser Sigismund gegeben worden sey, sondern auch die allda befindliche alte Aufschrift ausdrücklich das Jahr 1439 angibt.

b) Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. 158. Datt S. 730. Schilter a. a. O. [§. 11. *n. l*)] S. 357. 358. Wenker a. a. O. [§. 10. *n. b*)] S. 355.

c) Reichs-Satz. Th. I. S. 163.

d) Im Reichstags-Theatr. unter K. Friedrich III. oder V. Th. I. S. 120 u. f.

angibt. Inzwischen ist es durch diesen Druckfehler geschehen, daß Lünig *e*), welcher seinen Abdruck aus Müller genommen, am Schlusse das Jahr eigentlich anzugeben, sich nicht getrauet hat, in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede *f*) aber das Jahr 1430 gar als gewiß und richtig angegeben und die alte Rubrik vermeintlich darnach verbessert worden ist. Andere Schriftsteller, als Häberlin *g*) Gerstlacher *h*) und Kindlinger *i*) sind nun hierdurch wieder verleitet worden, diese Reformation ebenfalls ins Jahr 1430 zu setzen. Daß Kaiser Albrecht II. sie bestätigt haben müsse, schließe ich daraus; weil die in dem Aufsatze vom 7ten April 1437 befindlichen Worte *k*): "Item „So sal vnsser gnedigester here der Keyser diße reforma„cion confirmiren und bestedigen" in dem Aufsatz von 1439 ausgelassen, von keiner erst noch zu bewürkenden Bestätigung eines jetzt lebenden Kaisers gedacht, sondern nur für das künftige verordnet wird *l*): "darauf soll ein jeder Rö„mischer Kaiser oder König so er geborn wird, die Re„formation und Recht confirmiren und bestätigen." Woraus sich also vermuthen läßt, daß dieser Aufsatz vorher von Kaiser Albrecht II. genehmiget worden sey, weil man sonst nicht unterlassen haben würde, auch dessen Confirmation

 sich

e) Im Reichs-Archiv. *Part gener.* Cont. II. oder Vol. IV. S. 256.

f) Th. I. S. 128.

g) Allgem. Welthistor. B. V. S. 502 und B. VIII. S. 555.

h) Im *corp. iur. German.* B. I. S. 333. Anmerk. 162.

i) In den Münster. Beytr. B. I. S. 38.

k) Bey Senkenberg *a. a.* O. [§. 11. *n. a*)] S. 82 wo ich jedoch beyläufig bemerke, daß in den folgenden Worten: Facta est hec *Confirmacio* a presule *Coloniensi* etc. anstatt *confirmacio*, wohl eher *reformatio* zu lesen seyn möchte.

l) Bey Müller im Reichstags-Theatr. unter Friedrich III. oder V. Th. I. S. 124.

sich vorzubehalten. Uebrigens läßt sich aus dem allen wohl erklären, warum diese Reformation mehrentheils K. Sigismund zugeschrieben wird, weil nähmlich er den ersten Anlaß und Befehl dazu gegeben hat.

§. 13.

Bald darauf nähmlich 1442 errichtete K. Friedrich III. auf dem Reichstage zu Frankfurth eine neue Reformation *a*), welche aber fast nichts, als den Inhalt der im Jahre 1438 getroffenen Verfügung enthält und wiederhohlt. Ihre verschiedene Ausgaben sind anderwärts *b*) zum Theil schon bemerkt, und ich setze hierunten *c*) nur noch einige hinzu. Weil aber K. Friedrich nicht wissend und die Freystühle nicht darum gefragt worden waren, so wollten letztere diese Reformation nicht für verbindlich anerkennen; sondern Wyneke Paßkendall Freygraf zu

Bint-

a) Gassarus *l. c.* [§. 2. *n. a*)] pag. 1598. Lersner Frankfurth. Chronik. Th.I. B.I. Cap. XXIII. S.331.

b) Z. B. eine Handschrift ist abgedruckt in der neuen Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 172. In der Einleitung in die Geschichte der Reichs-Abschiede. Cap. VIII. §. 2. S. 20. wird aber angezeigt, daß sie von dem Freyherrn von Senkenberg mit einer alten Handschrift verglichen worden. Von andern Ausgaben wird die bey Goldast *Statut. et rescr. Imp.* p. 203. Kulpis *Document.* p. 129. und Müller Reichstags Theatr. unter Friedrich III. P. I. Cap. VII. (soll vielmehr Th. I. Vorstell. I. Cap. IX. S. 124 heißen) genannt.

c) Noch einmahl bey Müller im Reichstags Theatr. unter Friedrich III. Th. I. S. 166 woselbst sie dem Reichs-Absch. von 1442 einverbleibt ist, wie man dann dieselbe überhaupt in allen Sammlungen der Reichs-Abschiede und verschiedenen Deutschen Ausgaben der Goldnen Bulle (§. 7. *n. a*) antreffen wird. Ferner bey Schneider in der Gräflich Erbachischen Historie N. CXVIII. 16. der Urkunden S. 211. und endlich das Senkenbergische M. S. im *corp. iur. German.* T. I. P. II. p. 132.

Bintheim schrieb 1453 an Herzog Wilhelm zu Sachsen *d*). "Ouch als uwer Gnaden Brief voret von der „Reformation zu Frankfurth, so en was nach en is vnser „gnedigister Herre, Romischer Keiser zur zyt, König „zu der zyt, noch nicht wissent, noch frieschepphe vnd die „Reformation ist sunder Consens, Wissen vnd Wort „oder zulaßen der Fürsten, Herren, Graven, Fryen, Edeln, „Rittern, Knechten, die Stulherren sint in Westfallen, „die Ir lehen von dem heiligen Riche entphangen Hand, „gesatzt, vnd der groß Keiser Karl, der diese Recht gesatzt vnd Pabst Leo confirmiret hait, haynt den Westfelischen Herren ire Privilegie. zu bestedigen der frien „Gerichte geben vnd gesatzt, dar keyn König noch Keiser „in zukommenden zyten kein vorder Privilegie, Fryheit, „ader nuwe Recht fundiren, setzen oder besthedigen solde, „damit die Westfällische Gerichte geswechet, genydert, „ader verdrücket solden oder möchten werden 2c." (§. 247.) Ob nun gleich K. Friedrich Ernst gegen sie brauchen wollte, und einige dieser Widerspänstigen zur Verantwortung vor sich ladete *e*), auch an den Erzbischof von Cölln, Dieterich, schrieb *f*), daß er die Freygrafen zum Gehorsam anhalten möchte, so kehrten sich doch diese so wenig hieran, daß sie in einer andern Sache den Kaiser selbst, seinen Canzlar, Bischof Ulrich zu Passau, und die Beysitzer des Cammer-Gerichts vor sich an den Freystuhl zu Wünneberg citirten, um ihren Leib und höchste Ehre daselbst zu verantworten *g*) (§. 106. 182.)

d) Bey Müller im Reichstags-Theatr. unter Friedrich III. Th. I. S. 484.

e) Müller a. a. O. (*n. d*) S. 496. 507.

f) Müller a. a. O. (*n. d*) S. 505.

g) S. die Ladung bey Wenker *Instruct. et apparat. archiv.* p. 385, und den 106ten §.

§. 14.

Ich glaube der Zeitfolge nach und der Vollständigkeit wegen nicht unbemerkt lassen zu dürfen, was dieser Gerichte halben hierauf im Cöllnischen ausgemacht und fest gesetzt worden. In der Erb-Landvereinigung des Erzstiftes vom 26ten März 1463 *a*) findet sich nähmlich ein Artikel: "Item dat friehe gericht in Westphalen so zu bestellen, dat die vndersassen geyner den andern dair laden, noch heyschen sall, die sich ehren vnd Rechts für syme herren vnnd gerichten erböde, darunder hey gesessen were rc." So heißt es ferner in der Vereinung des Dohmcapitels und gemeiner Landschaft von eben dem Jahre am Freytag nach des heiligen Sacramentstage *b*). "Item dat dat frey gerichte in dem lande zu Westphalen vurß gehalden werde na lude der Reformation vnse gnedige herre sehlige vurß mit andern daruff zu Arnßberg gemacht hait." Welches alles in der Folge bestätiget wurde (§. 19 u. 21.)

§. 15.

Die Reichsstände erneuerten 1471 ihre Vorstellungen gegen die Westphälischen Gerichte, und schrieben an den Kaiser *a*): "Es ist vor Augen, wye das von der wegen den dye Westvelischn Gericht zusteen, vil Arbeyt vorhanden sey, heimliche *Conservatores* über dyselben Westuelischen Gericht zu erlangen *b*), damit des heiligen

a) Man findet sie nicht nur in den Materialien zur Statistik des Nieder- Rheinischen und Westphälischen Chreyses Ersten Jahrg. B. II. Erlang 1781. S. 72, sondern auch in Steinen Westphäl. Geschichte IV. B. wo die hier angezogene Stelle S. 1271 befindlich ist.

b) Steinen am angef. Ort (*n. a*) S. 1287.

a) Harpprecht im Staats-Archiv des Kaiserl. Kammer-Ger. Th. I. S. 327.

b) Ueber die Exemtions-Privilegien pflegten *Conservatores* gegen die heimlichen Gerichte gesetzt zu werden (S. §. 184).

Es

„heiligen Reichs Undertan groslich und merklich beschwerd „wurde zusamt dem, das sy bißher schwerlichen von dem „Swestvelischn Richtern wyder die gemäyn Recht, und „Ewr. Kuiglich Reformacion in Frankfurt außgangen „fürgenommen und gehandelt wurd, das geruche Ewr. K. M. „zu Herze nemen, damit das sollichs fürkomen werde"; Allein es erfolgte nichts hierauf, so daß die Stände 1495 abermahls erinnern mußten c): "der Westvälischen Gericht „halben wäre vil Beswerung hin und her im Reich, wiewohl „denselben vormahls auch Ordnung gegeben wäre, aber nit „gehalten: demselben zu begegnen vnd Maße zu geben, „damit niemand wider Billichaid beswert vnd vmbgetrie„ben würd." Kaiser Maximilian konnte aber auch weiter nichts thun, als daß er in gedachtem Jahre 1495 die Reformation von 1442 erneuerte und schärfte d).

§. 16.

Weil aber dennoch die täglichen Uebergriffe der heimlichen Gerichte nicht aufhörten, so thaten die Stände 1512 *) auf dem Reichstage zu Trier den Antrag, daß man diese Gerichte gänzlich abschaffen möchte, und Erzbischof Philipp von Cölln hatte alle Mühe, ihren völligen Untergang zu hintertreiben, hätte es aber doch nicht dahin bringen können, wenn er nicht den Ständen zugleich versprochen

Es scheint aber aus dieser Stelle, daß es ihrer auch für dieselben gab.

c) Bey Müller im Reichstags-Theatr. unter Maximilian I. Th. I. S. 377. Harpprecht Staatsarchiv des Kaiserl. Cam. Ger. Th. II. S. 209.

d) Diese Constitution findet sich bey Müller a. a. O. (n. c) S. 475 in den neuen Samml. der Reichs-Absch. Th. II. S. 18 und allen andern Ausgaben d. Reichs-Absch.

*) Ein Reichs-Abschied zu Worms von diesem Jahre existirt nicht, und ist es daher ein bloßer Druckfehler, wenn bey Meißner a. a. O. (n. 2. n. g) S. 638 sich darauf, statt auf den von 1521 berufen wird. (§. 17.)

sprochen hätte, alle ungebührliche Händel abzustellen, und solche Verfügung zu treffen, daß der Reformation und den Rechten künftig nachgelebt werden sollte. Er that den Freygrafen diesen Vorhalt auf einem des Endes ausgeschriebenen Capitelstage, und erneuerte zugleich die von K. Friedrich III. errichtete und von K. Maximilian I. geschärfte Reformation *a*).

§. 17.

Aber auch dieses half nichts; daher die Stände in den Jahren 1517 und 1518 von Neuem auf die Abstellung der Mißbräuche drangen *a*), unter andern auch sich dahin ausließen *b*): "Vnd alß der heimlichn vnd Westfelischn „Gericht halben hievor ein Reformation vnd Constitution „vf ersten gehaltn Reichstag zu Worms durch damals „Keniglich ytzt Kays. Maj. aufgericht auch Wi es damit „gehalten werden solt, genugsamlich bedacht vnd versehen, „Sehen dj stend für gut vnd not ane daß Jr Maj. gne„diglich vnd ernstlich verschuf damit solch Reformation vnd „Constitution nochmals der billichait gelebt gehalten vnd „volnzogen auch dabey mit einem Ertzbischof zu Colln alß „oberherr vnd stathaltern derselben gericht ernstlich gehan„delt, dem gepurlich vnd nodtürftig einsehens zu thun das „diselben gericht mit redlichen personnen besetzt Auch der „vfgerichten ordnungen strenglich gelebt vnd nachkomen „dartzu dj Vberfarer vnnachlässich gestraft wurden alles „nach Vermog vnd aufweisung derselben ordnung vnd Re„formation das auch hinfur kein freygraff zu solchem ge„richt auf oder angenomen noch bestetiche werden solt, Er „schwur dan zuuor des Reichs vfgerichten ordnung vnd Re„forma-

a) Siehe die Constitution Erzbischof Philipp's bey Goldast in den Reichs-Satz. Th. I. S. 235.

a) Bey Harpprecht a. a. O. (§. 15. *n. c*) Th. III. S. 358. 367. 382.

b) Ebendas. S. 387.

„formation alles Jres Inhalts der heimlichen gericht hal-
„ben zu halten vnd zu volziehen." Worauf dann die Kayserlichen Räthe antworteten *c*): "Dergleichen were auch „not, diweil In den heymlichn Gerichten vil missprench „bescheen, daß Jetzo hie weiter fursehung dan hievor In „der ordnung gemacht furgenomen, angesehen daß solch „mißpreuch offenbar sein, vnd daß kein wissender Jemant „mit dem strang oder In andre wege vom leben zu todt „Richtet Es were dan der, den er Richten wolt, vor mit „Recht zum tod verurtheilt worden." Alles dieß war ohne Erfolg, aber in dem Jahr 1521 wurde Chur-Cölln genöthiget, auf verschiedene von den Ständen entworfene Fragen und Artikel seine Erklärung zu geben, welche Erklärung *d*) zwar kein Gesetz ist, noch die Form davon hat, billig aber, wegen ihrer Merkwürdigkeit in Bestimmung der Gerichtbarkeit und Appellation an das General-Capitel als eine erläuternde Nachricht bey den Gesetzen der Westphälischen Gerichte eine Stelle verdienet. Man sahe inzwischen auf dem Reichstage zu Worms wohl ein, daß den Beschwehrden am besten, durch eine untadelhafte Einrichtung der peinlichen Gerichte in Teutschland, wodurch ein jeder an gebührendem Ort und Stelle zu seinem Rechte gelangen könnte, abzuhelfen stehe, und es wurde deswegen in dem Reichs-Abschiede von eben diesem Jahre 1521 §. 17. *e*) verordnet: "Und nachdem biß anher grosse „Unordnung an den freyen Stühlen auch an den pein„lichen Gerichten geübt und gebraucht, dadurch die Unter„thanen des Reichs in viel Weg beschwert und belästiget „auch etwan viel unschuldiglich gepeiniget und vom Leben „zum Tod gericht worden. Solches hinfuro zu fürkom„men, sollen und wollen Wir an Unserm Stuhl zu Roth„weil

c) Ebendas. S. 398.

d) Harpprecht am angef. Ort (§. 15. *n. c*) S. 174 u. f.

e) Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. II. S. 206. Gerstlacher in *corp. iur. German.* B. I. S. 332.

„weil auch sonst bey andern Oberkeiten der freyen Stühl, „verfügen, daß deßhalben gebührlich Einsehen beschehe, „damit Ordnung gehalten, und die Gericht derselbigen „freyen Stühl wider alt Herkommen nicht mißbraucht „werden. Darzu so befehlen Wir hiemit Unserm Stadt„halter und Räthen, daß sie die peinliche Gerichtsord„nung, wie die allhie mit Rath der Stände in ein Form „und Begriff gestellt, für Handen nehmen, weiter nach „Nothdurft ermessen und erwegen, und fürter an Unser „statt, dem Rechten und Billigkeit gemäß, im Heil. „Reich aufrichten, und sich der zu halten, allenthalben „im Reich verschaffen und verfügen." Beyläufig bemerke ich hieraus, daß das Hofgericht zu Rothweil unter die Obrigkeiten, worunter die Westphälischen Gerichte stünden, mitgerechnet wird. 1522 soll Churfürst Herrmann von Cölln die hierher gehörigen Verordnungen seiner Vorfahren wiederhohlt haben *f*); Allein meines Ermessens ist der Zeitpunct davon unrichtig angegeben. (§. 19.)

§. 18.

Während der Religions-Irrungen in Deutschland mochten die heimlichen Gerichte hin und wieder zu thun genug haben. Wer kann daran zweifeln, wenn man in ihren Ordnungen lieset, daß sie über diejenigen, welche von dem heiligen Christen-Glauben weichen, und in Unglauben treten, richten sollten, und wenn man weiß, wie die der Evangelischen Religion Zugethanen damahls angesehen wurden. Deßwegen wurde auch in dem Entwurf des Religionsfriedens vom 5ten Jun. 1532 die Gerichtsbarkeit der Westphälischen und anderer Gerichte in Religions-Sachen zu suspendiren, der Vorschlag gethan, welches auch nachher, ohne jedoch

f) Meißner a. a. O. (§. 2. *n. g*). S. 638. und Freher *de secret. judic.* bey Göbel a. a. O. (§. 2. *n. c*) p. 124.

jedoch der Westphälischen Gerichte nahmentlich zu gedenken, wirklich geschah *a*)

§. 19.

Ich komme wieder auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung zurück (§. 17.). Als dieselbe schon zu Stande gekommen war, machte Erzbischof Herrmann zu Cölln eine neue Reformation, welche Goldast *a*) herausgegeben, und in das Jahr 1525, Freher *b*) aber in das Jahr 1522, beyde sehr unrichtig gesetzt haben. In derselben wurden alle bisherige von Kaiser, Königen und Statthaltern gegebene Ordnungen und Reformationen bestätigt, den Freygrafen die ungebührliche Ausdehnung ihrer Gerichtbarkeit, besonders auf Injurien-Sachen, Mißhandlungen, wovon noch nicht einmal kundig sey, daß sie wirklich begangen, oder dem Kläger das Recht verweigert sey, und liegende Güther verbothen und verordnet: "Aber so die Uebelthaten, „welche doch an das Freygericht, laut der Ordnung gehö„ren, mit gebührlichem Recht ausfündig gemacht, und „an und durch unser Hoch- und Gogericht zu gebührlicher „Straff, vermög der Keyserlichen und des H. Reichs „peinlicher Halsgerichts-Ordnung, gestrafft würden (wofür Freher lieset: "nicht gestraft würden":) sol den freyen „Gerichten ihr gebührlicher Lauff und Proceß unbenommeu „seyn". Es wird sich demnach hier ausdrücklich auf die erst 1532 von Kaiser und Ständen genehmigte peinliche Gerichts-Ordnung bezogen, mithin muß diese Reformation erst nachher verfertigt worden seyn. Sonst scheint hieraus, daß Erzbischof Hermann den heimlichen Gerichten,

a) Harpprecht am angef. Ort (§. 15. *n. c.*) Th. V. S. 101. Hortleder von den Ursachen des Deutschen Kriegs Th. I. B. I. Cap. 12.

a) In den Reichs-Satz Th. I. S. 252.

b) Bey Göbel am angef. Ort. (§. 2. *n. c.*) p. 124, welchem Meißner, (§. 17. *n. f*) folgt.

richten, auch in denen für sie der Ordnung nach gehörigen Sachen nicht eher Hand einzuschlagen erlauben wollen, bis sie erfahren würden, daß bey den ordentlichen Hoch- und Gogerichten das Recht versagt worden sey. Ueberhaupt zeigt der ganze Inhalt, daß diese Reformation nur für die Freystüle in den Cöllnischen ländern gemacht worden sey. Was für Einfluß aber ein mit den Grafen von Waldeck damals schon bevorstehender oder wirklich obschwebender Streit in diese Ordnung gehabt habe, wird sich unten (§. 175.) ergeben. Hier erinnere ich nur noch, daß in der abermahligen Cöllnischen landvereinigung vom 12ten May 1550. *c*) unter Erzbischof Adolph der nähmliche Artikel wegen dieser Gerichte wiederhohlt wird, den ich oben (§. 14.) aus der ältern von 1463 angeführt habe.

§. 20.

Auch die Cammer-Gerichtsordnung von 1555 *a*) thut der Westphälischen Gerichte noch folgender Gestallt Erwähnung: "Item als der heimlichen Gericht und Freyschöffen halben zu Westphalen in etlichen Reichs-Abschieden sondere Constitutiones, wie es derhalben gehalten werden soll, aufgericht, auch mit zehen Mark Golds und andern Poenen verpoent sind, soll der Kaiserliche Fiscal jederzeit, so wider dieselben wissentlich gehandelt, die verwirkte Poenen, so zum halben Theil dem Kaiserlichen Fisco zugehörig, einzuziehen schuldig seyn." *b*). Dieses ist das letzte Reichsgesetz, welches ihrer gedenkt.

§. 21.

c) Nähmlich §. 4. S. die oben (§. 14. *n. a*) angezognen Materialien zur Statistik 2c.

a) Th. II. Tit. 20. §. 8. in den neuen Samml. der Reichs-Abschiede Th. III. S. 100.

b) Vergleiche hiermit Blum in *processu camerali*. Tit. XXX. n. 42. p. m. 220. LUDOLF in *iure camerali Sect. I.* §. 6. p. m. 59. n. 18. Im Concept d. Cammer-Gerichts-Ordnung

§. 21.

Indessen fand der Münsterische Bischof Johann noch in der Landgerichts-Ordnung von 1571 *a*) nöthig, gegen die Mißbräuche der Westphälischen Gerichte folgendes zu verordnen, er sagt nähmlich: "Nachdem wir glaub„lich berichtet, daß an den Freien Gerichten, in vnserm „Stifft allerley felle, die an denselben nicht gehörig bis „daher gezogen, auch ganz unordentlich vor denselben fort„gefahren werden, So setzen, ordnen und wollen wir, daß „hie für an mit der maaß auch in denen fellen, wie es weil„landt Königs Maximilian auch Herren Dietherichs „und Hermanns Ertzbischoffen zu Colln rc. dißfalls aus„gangne Ordnung und Reformation [davon einem jeden „Gericht Extract zugestallt werden soll *b*)] mitbringen, vnd „außweißen, solche Freygerichten gehalten werden sollen „Vnd sollen die dawider eingerissene Mißbräuch gänzlich „und zumal hiemit aufgehoben vnnd cassirt seyn Vnd da „jemandt wider diese Ordnung etwas attentieren oder „fürnehmen würde, er wäre Freygraf oder Scheffen, der„selbe soll nach Gelegenheit durch vns oder vnsere Nach„kommen unnachlässig darum gestraft und angesehen wer„den Und gleich wohl die gepflogene Handlung an ihme „selbst

Ordnung v. 1613. (nicht in der Camm. Ger. Ordnung v. 1614, wie Meißner am ang. Ort (§ 2. *n. k*) S. 638 anführt, denn eine solche existirt nicht) P. II. T. XXI. §. 7. wird dieser Artikel wiederhohlt.

a) Theil III. Tit. 3. p. 61.

b) Dieser Münsterischen Landes-Ordnung findet sich daher auch noch im Anhange beygefügt 1) p. 103 Reformation deß heimblichen Gerichts durch Sigismund confirmirt. 2) p. 109 desgleichen durch Ertzbischoff Dietherich verfertigt und zu Arnsberg verkündet; 3) p. 109 bis 114 die Constitution K. Maximilian v. 10. Septbr. 1495; 4) p. 114 die Articel der Stände v. 1512. 5) p. 117 Articel auß deß Reichs Abschiedt zu Wormbs gezogen anno XXI.

„selbst nichtig vnd vndüchtig seyn vnd bleiben." Ich merke weiter hier noch an, daß in der im Jahre 1590 erfolgten Erneuerung der Cöllnischen Erblandvereinigung *c*) der oben (§. 14.) aus des Dohmcapitels und gemeiner Landschaft Vereinigung angezogene Artikel wiederhohlt wurde. Das letzte die Freygrafen betreffende Landesgesetz, welches mir bekannt geworden, ist die vom Grafen Simon VI. von der Lippe erlassene "Gerichts-Ordnung am freyen „Stuhl d. 31. Mart 1596", die auch auf des Erzbischof Dietherichs Reformation verweiset. (§. 79.)

§. 22.

Eine Anmerkung kann ich nicht umhin aus dieser Rechtsgeschichte der Westphälischen Gerichte zu ziehen. Man hat gesehen, daß die meisten Gesetze in den General-Capiteln, wo die Stuhlherren, Freygrafen, und Freyschöpfen sich versammeln mußten, verfertigt wurden. Der Kaiser oder sein Statthalter fragte sie: Was bey dem einen oder andern Verbesserungspuncte Rechtens sey; und ihre Antwort war ein gemeines Urtheil, welches vom Kaiser bestätigt wurde. Es ist kein Zweifel, daß der Kaiser und sein Statthalter den Freystühlen auch einseitige Befehle zu ihrer Richtschnur vorschreiben konnte, wenn dieselben sich auf ältere Gesetze gründeten. Kaiser Friedrich III. that dieses, und nicht mehr. Gleichwohl wollten sie seine Reformation nicht für verbindlich achten, nicht nur, weil er nicht wissend war, sondern auch, weil die Stuhlherren nicht darum gefragt worden waren, noch ihre Einwilligung dazu gegeben hatten (§. 13.). Sie hatten zwar in diesem Falle Unrecht, weil Friedrich III. nichts neues einführen wollte; allein man siehet doch hieraus den Hang zur Deutschen Freyheit. Die Deutschen, als ein freyes Volk, wollten keinen Gesetzen folgen, die sie nicht selbst hatten machen helfen. So wurden von den ältesten Zei-

ten

c) Steinen a. a. O. (§. 14. *n. a*) S. 1299. §. 6.

ten her die Reichs-Gesetze in den allgemeinen Versammlungen überlegt, bewilligt und beschlossen *a*). So konnten die Landesherren einzelner Deutschen Provinzen keine allgemeine Landesgesetze, als auf den Landtagen, mit Rath und Einwilligung ihrer Landstände errichten *b*); so entstanden die Stadt-Gesetze aus den Gutachten und Urtheilen der Schöpfen *c*), wenn der Landesherr dieselbigen genehmigte; so wird es in vielen Deutschen Ländern noch heutiges Tages gehalten im Kleinen, und auf den Reichstagen im Großen.

a) S. des H. von Ohlenschlager Einleitung in die Geschichte der Reichs-Absch. S. 2 u. f. vor der neuen Samml. der Reichs-Absch. MAJER *de iure stat. imp. legislatorio* Cap. V. p. 117.

b) Struben im Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen, Sect. II. §. 8. Not *b*) S. 51 u. f. COLERUS in *processu exsecut.* P. I. C. III. n. 6. p. 96.

c) v. Selchow. Rechtsgeschichte §. 311. Struben in d. Nebenstunden Th. I. Abth. V. §. 5. S. 418. u. f. Th. IV. Abth. XXII. §. 13. S. 38 und die das. angez. weitern Stellen. Ein Beyspiel gibt Landgraf Ludwig zu Hessen im 15ten Jahrhundert, da er mit Rath und Beystimmung der Schöpfen der Stadt Cassel verschiedene Gesetze gab. S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. in d. Beyl. S. 28 u. f.

Zweyter Abschnitt.
Letztere Schicksale.

Ihre sich angemaßte übermäßige Macht §. 23. Mißbräuche ihrer Gewalt veranlassen ihren Fall §. 24. Daß sie ausdrücklich abgeschafft worden, ist ein Irrthum §. 25. Woher derselbe entstanden? §. 26. Gegenmittel der Stände wider ihre Gewalt §. 27. Andere Veranlassungen zu ihrem Fall, Landfrieden, Reichs-Gerichte, peinliche Halsgerichts-Ordnung §. 28. Archidiaconen §. 29. Päbste §. 30. Landeshoheit §. 31. Vermischung mit andern Gerichten § 32 Nahmentlich mit Rüge-Gerichten §. 33.

§. 23.

Es gibt in der Geschichte der Westphälischen Gerichte einen Zeitraum, worin sie allgemeines Schrecken verbreiteten, worin nicht nur Westphalen, sondern fast ganz Deutschland vor ihren weit ausgebreiteten Armen *a*) zitterte. Mathäi *b*) sagt von ihnen "nullum malo remedium ob singularem et ingentem „eorum comitum potestatem, qui nixi Caesaris auctoritate nec pacti, nec priuilegii, nec ipsius episcopi „(*Ultrajectini*) etsi hic etiam liber comes, habebant „ullam rationem &c." Dieser Bischof hatte nähmlich, wie

a) Ich verstehe hierunter nicht ihre Gerichtsstätten, denn diese waren, wie noch weiter unten (§. 34. u. f.) ausgeführt werden wird, bloß in Westphalen; sondern die von ihnen unrechtmäßiger Weise sich angemaßte allgemeine Gerichtbarkeit, die keine Schranken kannte, und der sie durch die ihnen eigene Art der Hülfe Vollstreckung (§. 221.) den kräftigsten Nachdruck geben konnten.

b) *De iure gladii*. Cap. XXX. p. m. 470.

wie andere große Herren auch oft thaten (§. 182.), weil er dem Strom nicht widerstehen konnte, sich auf diese Art mehr Ansehen bey den Freygerichten zu verschaffen gesucht, wie Revius c) mit den Worten bezeugt: "Episcopus „*Ultrajectinus*, LICET PRINCEPS IMPERII ESSET ET „OMNIBUS REGALIBUS AC JURISDICTIONE CELSI „DOMINI GAUDERET &c. nihilominus ab imperatore „*Carolo* IV. a. domini 1361 in liberorum comitum „ordinem adscriptus fuit." Andere Landesherren mußten sogar, um sich und ihre Unterthanen zu schützen, gewisse Personen annehmen, deren Geschäfft darin bestand, sich nöthigen Falls in diese Gerichte zu begeben, die Beklagten zu vertreten und zu vertheidigen d). Denn nicht genug einzelne Missethäter von diesen Gerichten zum Tode verurtheilt zu sehen, finden wir Beyspiele genug, daß ganze Städte von ihnen in die Acht erklärt wurden e). Im Jahr 1479 verurtheilt sogar ein Freygraf zu Freyenhagen "auf Anklage Landgrav „Heinrichs zu Hessen die von Bennßhausen vnd „das ganntze Zenntgericht, darzu gehörigk, alle manß „Personen vber viertzehenn Jare alt — zum Tode, „Also daß sie mitt dem Strang Henngmessigk ohne „einich weiter Vrtheil oder Recht, zu richtenn", wobey er allen Freyschöpfen befiehlt "daß sie bey Ihrenn „Schepffen Aidenn wann sie vmb die Execution ersucht „dartzu thun sollenn" ꝛc. f) Doch ich brauche nicht weitläuftiger mit ausführlicher Anführung solcher Beweise ihrer übertriebenen Macht zu werden. Sie sind zu bekannt.

c) In *histor. Daventriae* p. 112.

d) Das that z. B. Friedrich der streitbare, Landgraf in Thüringen ꝛc. S. Horn in dessen Lebensgeschichte Urk. n. 312. S. 911 welchen schon Hellfeld in der Abhandlung von Hofgerichten in Sachsen S. 101 angezogen.

e) Crudelius a. a. O. (§. 1. *n. f*) S. 153 u. 167.

f) S. die Beyl. I.

§. 24.

Wenn sie, die bloß in Westphalen ihre begrenzte (§. 34 u. 169.) Gerichtsstätten hatten, von da aus über Preußen und Liefland *a*), über die Thüringische und Meißnische Staaten *b*) über die Ober- und Nieder-Lausitz *c*), über die Mecklenburgischen *d*) und Maynzischen *e*) Länder, über die Grafschaft Hanau *f*) über die Bewohner des Elsaßes *) über die freyen Reichs-Städte Augsburg *g*) Mühlhausen *h*) überhaupt fast ganz Deutschland *i*) richten wollten; wenn sie Personen vom

a) Schütz Preuß. Chronik S. 155 bis 160.

b) Hellfeld Geschichte der Hofgerichte in Sachsen. Jen. 1782. Abschn. I. §. 18. S. 92. §. 20. S. 100.

c) Dreßdner gel. Anzeig. v. Jahr 1750. St. 48 u. 49. *Destinat. liter.* LUSATIAE *infer.* P. X. n. 3. p. 992. und vorzüglich Crudelius a. a. O. (§. 1. *n. f*).

d) Landes-Constit. v. 1471 u. 1509. Chemnitz *chron. Mecklenburg.* in *Vita* MAGNI III. MANTZEL in *iure criminali Mecklenburg.* p. 21 seq. Quistorp Grunds. d. deutsch. peinl. Rechts Th. II. Abschn. IX. H. I. §. 531 *n* *) S. 1011.

e) Das Eindringen der Hessischen Freygerichte besonders in die Maynzische Länder wird im III. B. Würdtwein Maynz Diplomatar. näher beleuchtet werden, wie im II. B. S. 565. *n. s*) versprochen wird. Ich beziehe mich einstweilen auf die in der Beyl. II. mitgetheilte Päbstl. Bulle v. 1452, u. d. 184ten §.

f) Harpprecht Staats-Archiv des Cammer-Ger. Th. III. S. 284.

*) SCHOEPFLIN in ALSATIA *illustrata* T. II. p. 312. §. 578. p. 399. §. 733.

g) Stetten Beschr. der Stadt Augsburg S. 158. 165. 202 u. 219. GASSARUS *l. c.* (§. 2. *n. c*) p. 1590. S. unten §. 27 a. E.

h) GRASSHOF *de origin.* MÜLHUSAE p. 225. 230.

i) Schon Aeneas Sylvius sagt von ihnen: "quorum ea „praesumtio est, ut per totam Germaniam Jurisdictio- „nem

vom hohen Adel, (§. 178.) den Kaiser selbst vor ihren Richtstuhl forderten (§. 106.); wenn die Freygrafen, sonst nur ehrwürdige Gerechtigkeit liebende Männer *k*) bald niederträchtige, verächtliche Personen *l*) gegen die ihnen vorgeschriebenen Ge-

„nem extendere velint." S. Pfeffinger am ang. Ort. (§. 2. *n. d*) S. 489 (*a*) und die übrigen daselbst angezogenen Schriftsteller.

k) Aeneas Sylvius nennt sie graves et recti amantes, Paul Aemilius, delectissimos integerrimosque viros, Erdmann: nobiles legales et virtuosos, Aventinus: gravissimos, delectos ac vitae et morum probitate insignes. Mathaei *de nobilitate* L. IV. C. I. in f. p. m. 914. Pfeffinger *l. c.* (§. 2. *n. d*) p. 476.

l) Eben die Schriftsteller die diese Richter, wie sie gleich nach ihrer ursprünglichen Verfassung waren, so sehr erheben, geben ihnen in der Folge ein gar schlechtes Lob. So nennt Aeneas Sylvius die Freygrafen neuerer Zeiten: "viles personas" Erdmann "pauperes et infames" Aventinus "quosque sordidae conditionis" etc. Johannes de Francfordia: "homines per se suspendio dignos, „qui vix digni essent porcos custodire." (Goebel *l. c.* (§. 2. *n. e*) p. 119. in *f.*) Wittius "viles per„sonas, quae *anilia* negotia attrectare audent." (Ein lächerlicher Schreibfehler, denn Aeneas Sylvius, den Wittius ausgeschrieben (§. 1. *n. c*) sagt: negotia *civilia*, und so muß es auch heißen, weil gleich darauf folgt: quibus erat solum de *criminibus* permissa potestas). Münster in cosmographia: "unachtbare und leichtfertige Personen." Pfeffinger a. a. O. (§. 2. *n. d*). Die Stadt Erfurth betittelt sie in einem Schreiben an den Rath zu Görlitz "verzweifelte hängensmäßige Buben" Crudelius a. a. O. (§. 1. *n. f*) S. 120 u. 146 und in der Capitulation Erzbischofs Philips von Cölln heißt es §. 2. "Daß die freyen Gerichte — von menniglichen „gemitten und vor ungleich und als für bubenschulen „geacht werden." S. Goldast Reichs-Satz. Th. I. S. 236. und was noch im Reichs-Gutachten von 1438 §. 12. (Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Th. I. S. 162.) von ihnen gesagt wird. Hiermit stimmt folgendes Beyspiel, wie sehr zuletzt der Credit der Freyschöpfen gesun-

setze und Ordnungen willkührlich verfuhren *m*), und unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit die unerhörtesten Grausamkeiten begingen *n*), wenn sie unter dem Vorwande Kaiserlicher Privilegien sich den gemeinen Lasten zu entziehen strebten *o*); so mußte alles dieses zusammen genommen zuletzt nothwendig die nächste Ursache ihres verminderten Ansehns und endlich gänzlichen Falls abgeben.

§. 25.

gesunken, völlig überein: als Graf **Eberhard** zu **Würtemberg** einen gewissen Vit Quitz zu Zitten zum Freyschöpfen annahm, mußte er ihm auf sein Ersuchen die Versicherung geben: "daß im das an seinen Eren keinen „Schaden bringen, noch geberen, noch er von den Unsern „desto lichter gehalten und geacht werden soll." S. **Moser Schwäbische Merkwürdigk.** B. I. S. 465.

m) **Kindlinger** a. a. O. (§. 12. *n. i*) S. 34.

n) Die Klagen hierüber sind bitter und ihr Nahme ist Legion. Man findet solche fast bey allen Schriftstellern über diese Materie. Vergl. Buder *repertor. iur. publ. et feud. verb* Freygeding. §. 9. p. m. 435. — Herr Geh. Justiz **R. Pütter** setzt in seiner vorläufigen Uebersicht des **Deutschen Staats = R. der mittlern Zeiten** (Götting. 1788. S. 32) unter eine Rubrik: "**Westphälische Gerichte und andere Greuel.**" Werdenhagen *de rebus publ. hanseat.* P. I. C. V. p. m. 45 sagt: "maxime „natura ipsa abhorret tale iudicium occultum banse- „laticum, cum meram importat tyrannidem." Nur muß man nicht jede Grausamkeit des mittlern Zeitalters den heimlichen Gerichten in **Westphalen** aufbürden wollen, wie z. B. im **Götting. Magaz.** Jahrg. II. St. III. S. 427 geschieht, woselbst doch die da angeführte Todes-Strafe ganz und gar nichts Aehnliches mit der bey jenen Gerichten üblichen Execution hat; wie ferner **Pfeffinger** a. a. O. (§. 2. *n. d*) S. 489. *n.* (*e*) durch ein gar nicht hierher gehöriges Beyspiel thut.

o) **Kindlinger** a. a. O. (§. 12. *n. i*). S. 40. 71. 82. 94 u. 99 und die daselbst befindl. Urkunden n. XCIII, XCIV et XCVII.

§. 25.

Jedoch erfolgte dieser nicht auf einmahl und durch ein eigenes besonderes Verboth. Denn obgleich einige behauptet haben, daß diese Gerichte schon von Kaiser Albrecht II *a*) oder Maximilian *) im Jahre 1512 *b*) oder 1515 *c*) durch ein ausdrückliches Gesetz seyen abgeschafft worden, mit jener das Jahr 1512 zum Gegenstande habenden Angabe auch eine Nachricht von 1546 *d*) ziemlich übereinstimmt; so ist doch außer dem, was sich aus jüngern Reichsgesetzen *e*), Kaiserlichen Privilegien *f*), und andern Gründen dagegen anführen läßt *g*), aus alten Geschichtschreibern deutlich zu ersehen, daß sie

a) S. die Verfasser der allgem. Weltgeschichte, ausgefertigt von Guthrie und Gray, in der Deutschen Uebersetz. Th. IX. S. 450. H. Canzler von Selchow in der Jurist. Biblioth. B. II. S. 621 hat diesen Irrthum schon gerügt.

*) J. D. Schoepflin *de duellis et ordaliis veter.* Franciae Rhenensis, in *Actis academ.* Theodoro-Palatinae T. III. p. 284.

b) Gassarus *l. c.* (§. 2. *n. c*) p. 1364. Vitriarius *l. c.* [§ 2. *n. d*)] §. 11. p. m. 494 und andere von Pfeffinger daselbst S. 495 angezogene Schriftsteller.

c) J. Dopler Schauplatz der Leibes- und Lebens-Strafe C. I. n. 377. p. m. 146.

d) Bey Göbel a. a. O. (§. 2. *n. e*) S. 173. Datt a. a. O. (§. 4. *n. a*) Cap. VII. p. 773.

e) S. oben in der Rechtsgeschichte §. 16. u. f.

f) Den daraus hergenommenen Beweis nehme ich jedoch nicht, wenigstens nicht in jedem der angeführten Fälle (S. Pfeffinger a. a. O. (§. 2. *n. d*) S. 495) für umumstößlich an, weil solche Privilegien manchmahl bloß nach der alten Form wieder in neuern Zeiten abgefaßt worden. S. Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. 117. S. 17. §. 3. Die Anmerk. unt. d. Concept Cam. Ger. Ordn. als Beyl. z. d. Estor. Anfangs Gr. d. Proc. Th. II. Tit. XXI, §. 7. *n. d*) S. 355 d. Ausg. in 8.

g) Senkenberg (§. 11. *d*) §. 91. S. 71 u. folg.

sie noch nach den eben genannten Jahren in Uebung gewesen. So sagt z. B. Wittius, der nur etliche Jahre nachher schrieb *h*) "usque ad nostram perdurat aetatem"; ferner Trithemius *i*) der 1519 starb, „ad praesens usque permanet tempus"; und endlich Piderit in seiner 1627 gedruckten Lippeschen Chronik *k*): "Solch Freygericht „ist durch besondere abgetheilte Sedes und Stühle durch die „Grafschaft bis auf diesen heutigen Tag und Stunde auf „Confirmation des Bischoffs von Cölln und dessen Präsi„denten zur Arnsburg erhalten worden." Nahmentlich wurde das heimliche Gericht zu Herford, welches in die abscheulichste Mißbräuche verfallen war, erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nähmlich 1650 abgeschafft *l*). Auch noch 1659 wird Johann Casper von der Heeße von Maximilian Henrich Churfürsten zu Cölln als Freygraf investirt *m*). Ja sogar noch heutiges Tages sollen Spuren davon in Westphalen übrig seyn *n*), obgleich, wie unten (§. 33.) gezeigt werden wird, Ludolff *o*) Recht hat, wenn er sagt: "vix umbra quaedam istius iudicii superest".

§. 26.

Wie man eigentlich zu dem Irrthum gekommen, daß die heimlichen Gerichte durch ein ausdrückliches im Jahre 1512 oder 1515 erlassenes Gesetz aufgehoben und verbothen worden, scheint mir leicht zu begreifen: denn da von den nähmlichen Jahren Cammergerichts-Urtheile diese Gerichte betref-

h) Am ang. Ort (§. 1. *n. c*).

i) In *polygraphia* L. V. p. 589.

k) S. 527.

l) Pfeffinger a. a. O. (§. 2. *n. d*) S. 496.

m) Kindlinger a. a. O. (§. 12. *n. i*) S. 173 *n. g*).

n) Senkenberg bey Göbel a. a. O. (§. 2. *n. e*). S. 141 *n. e*). Möser Patriotische Phantas. Th. IV. S. 202 oder Berlin. Mon. Schr. 1786. S. 386.

o) Am ang. Ort (§. 20. *b*) *Sect.* I. §. 6. p. m. 59.

betreffend, sich vorfinden; so haben diese, welche nachher übel verstanden und übel ausgelegt worden, leicht zu solchem Mißverständniß Anlaß geben können. Diese Urtheile selbst werden meine Muthmaßung bestärken. Im ersten vom 9ten Febr. 1512 heißt es: "Sind die außgangen Ladungen, vnd alle darauf geübte Handlungen vnd Proceß, durch berührten T. Stul-„herrn vnd Freygrauen, als wider Recht, königlich Refor-„mation vnd Käyserlich Mandat erlangt, geübt vnd ergan-„gen, hiemit dieser Vrtheil auß richterlichem Ampt reuocirt, cas-„siert vnd auffgehebt" a) ꝛc. Man sieht hier deutlich, daß nur von solchen der heimlichen Gerichte Handlungen und Processen die Rede ist, welche gegen die ihnen vorgeschriebenen Gesetze und Reformationen angegangen. Hiervon aber auf die Aufhebung der Gerichte selbst zu schließen, würde eben so unrichtig seyn, als wenn man von einem in höherer Instanz aufgehobenen nichtigen unterrichterlichen Bescheide auf die Abschaffung des ganzen Unter-Gerichts den Schluß machen wollte. Im andern Urtheile vom 12ten Dec. 1515 ist weiter nichts als folgender Vorbescheid enthalten: "Beweise der „Beklagt zu Recht, daß er zu rechter vnd gebührlicher Zeit, „die angezogen Westphälisch Proceß — laut deß außgan-„gen Mandats abgeschafft hab, das soll gehört werden" ꝛc. b) Diejenigen, die durch beide Urtheile sich haben verleiten lassen c) auf die Seite derer zu treten, welche eine ausdrückliche Aufhebung der Westphälischen Gerichte glauben, scheinen sich besonders daran gestoßen zu haben, daß im erstern Urtheile steht: "wider Käyserlich Mandat" und im andern ebenfalls: "laut des außgangenen Mandats". Sie haben darunter vielleicht ein allgemeines Gesetz verstanden. Allein man wird dieses sich viel leichter und weit ungezwungener aus dem Mandats-Processe, auch ohne mein Erinnern, erklären können; wie denn ein Beyspiel eines solchen gegen die Westphäli-

a) Raphael Seiler Cammer Ger. Bei vnnd endvrthail. Th. I. p. m. 49.

b) Ebend. S. 56. a. E.

c) MAURITIUS in *Diss. de iudicio* ROTHWILENSI Cap. I. §. 7. (In *Dissert. et opusculis* p. 502.)

phälischen Gerichte erlassenen Mandati cum clausula uns noch und zwar von demselben 1512ten Jahre aufbewahrt ist *d*). Besonders kann man im Schlusse des Urtheils von 1512 dieses sehr deutlich bestätiget finden, indem es darin weiter heißt; "vnd nachdem die bemeldten Stulherrn — — auff ein „Keyserlich außgangen vnnd verkündt Mandat, darinnen „jnen bey Peen der Acht gebotten, obberürt Ladungen, „Proceß abzuthun rc. kein Gehorsam beweißt, auch auff „darinnen verleibte Ladungen gesetzter Zeit nicht erschienen, „noch ihr gehorsam anzeig gethan haben, So ist auff „solch jr vngehorsam, nach ergangen rüffen, vnd aller hand- „lung zu Recht erkandt, daß die gedachten Beklagten, „vmb solch jhr vngehorsam widerspennigkeit, in Kayserli- „cher Majestat, vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen, „erklert werden sollen, die wir auch also hiemit in solch „Acht thun sprechen, erkleren" rc. daß aber hierin die Strafe der Reichs-Acht dictirt wird, darf man sich nicht wundern lassen, indem schon Kaiser Maximilian *e*) verordnet hatte, daß, wenn jemand sich eines gegen die Ordnungen und Reformationen von den heimlichen Gerichten in Westphalen erlassenen Urtheils zu Beschädigung eines andern Leib oder Guts bedienen würde, derselbe und seine Helfer in die Strafe, welche auf den Landfriedens-Bruch gesetzt war, verfallen seyn sollte; ohnehin auch bekanntlich, wer richterlichen Befehlen ungehorsam war, oder sich dem Richter widersetzte, des gemeinen Friedens verlustig wurde *f*). Endlich hätte sich auch, meiner geringen Einsicht nach, Datt *g*) durch den Reichs-Abschied zu Trier und Cölln von 1512 *h*) nicht irre machen lassen sollen: denn was

d) Harpprecht a. a. O. (24. *f*) Th. III. Urk. CCIV. S. 285.

e) Reformat. v. 10. Septbr. 1495. §. 7. in der neuen Samml. der Reichs-Absch. Th. II. S. 20.

f) Senkenberg l. c. (§. 11. *d*) §. 89. S. 70.

g) l. c. (§. 11. *b*) Cap. IV. n. 91. p. m. 759.

h) N. IV. §. 13 et 14. Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. II. S. 143. u. 144.

was darin von verbotener Belangung vor ausländischen Gerichten vorkommt, war so allgemein, und wenn es auch ohne Bedenken auf die Westphälischen Gerichte gezogen werden kann, nicht anders, als die Abstellung eines fast allgemein eingerissenen Mißbrauchs (§. 24.) der auch wohl hauptsächlich in den meisten Fällen dem Cammer-Gericht zu einem solchen Verfahren als in dem oben erwähnten Beyspiele den Anlaß gab *i*).

§. 27.

Wenn nun aber weder schon in den Jahren 1512 und 1515, noch durch ein ausdrückliches Gesetz die heimlichen Gerichte in Westphalen aufgehoben worden, so verlohnt sich es wohl der Mühe so wohl über die eigentlichen Ursachen ihres Falles nähere Nachforschung zu thun, als auch die Mittel genauer kennen zu lernen, deren man sich bediente, ihre Macht zu schwächen. Als die erste Veranlassung ihres Falles habe ich vorhin (§. 24.) die grenzenlosen Mißbräuche angegeben, die sich bey ihnen eingeschlichen hatten. Diese verursachten, daß, um sich gegen sie zu schützen, die Stände anfingen, sich häufig Privilegia gegen sie geben zu lassen *a*), Bündnisse gegen sie schlossen

i) So war es z. B. in dem von Harpprecht am angef. Ort. (§. 24. *f*) mitgetheilten Fall.

a) Senkenberg de exceptione jur. Germ. qua evocationes illicitae dicuntur. C. II. §. X. p. m. 27. PFEFFINGER ad VITRIARII *instit. iur. publ.* T. IV. L. IV. Tit. IV. §. 9. *n.* (*c*) p. m. 489. MOELLMANN selecta iuris *Saxon.* feudal. et publ. de ganerbinatu, armand. et iudiciis *Westphal.* capita C. III. §. XII. p. 80. HERTIUS de consultat. leg. et iud. etc. §. XX. in opusc. Vol. I. T. II. p. 446. in *f.* Meißner a. a. O. (§. 2. n. *k*) S. 634. BUDER l. c. (§. 24. n.) §. 10. p. m. 436. Wozu ich in Ansehung der Grafen von Sayn Moser Gräfl. Saynisches Staats-Recht Cap. III. §. 11. S. 358, in Ansehung der Stadt Braunschweig Werdenha-

sen *b*), sich mit Gewalt ihnen widersetzten *c*), auch überhaupt innere Anstallten machten, um sich gegen sie zu vertheidigen. Als z. B. seinige aus dem Rathe der Stadt Campen, am Ausflusse der Yssel, vor ein heimliches Westphälisches Gericht gefordert wurden, reisete der Bischoff von Utrecht in die Provinz Ober-Yssel, rief daselbst die Stände des ganzen Landes zusammen, und nun beschlossen sie, man müsse dergleichen Citationen nicht gestatten, und sich streng an die erlangten Privilegien halten, worauf sie dann "mutua se stipulatione ad ferendum auxilium obstrinxerunt" *d*). Die Stadt Deventer wollte auch keine Freyschöpfen mehr im Rathe dulden, sondern beschloß: "nullis deinceps clandestini illius judicii — — sociis „(Veem-schepenen appellabant) in senatu locum fore, „qui jam illum occupassent, aliis permutandos neque „unquam post hac restituendos *e*)." Endlich erfolgten auch scharfe Verbote der Städte an ihre Bürger, daß sich keiner von ihnen unterstehen solle, einen andern an einem auswär-

denhagen l. c. (§. 24. *n*) S. 44 in Ansehung der Lippeschen Städte, welche bey ihren Grafen Schutz suchten, F. W. Pestel select. ad illustrand. ius *Lippiacum* §. 16. p. 44 und was Hessen betrifft, des Verfassers Nachricht von d. Hess. Ger. Verfass. Th. I. St. IV. §. 326. S. 419 und die Samml. Hess. Land. Ordn. Th. III. S. 42. u. f. setze.

b) Thomasius de vera orig. natura, progressu et interitu iudic. *Westphalicorum* §. 19. n. *r*) p. m. 47. Menken l. c. (§. 2. n. *c*) T. I. p. m. 803. c. Leibnitius in codice diplomatico n. 181. p. 422. Datt l. c. (§. 11. *b*) Cap. IV. p. 758. n. 75. Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 148.

c) Journal für Deutschland St. VIII. n. III. S. 89. vergl. mit dem 31ten §.

d) Revius l. c. (§. 23. *c*) p. 113.

e) Revius l. c. p. 89, wo er lib. veter. legum urbanatum anzieht.

auswärtigen heimlichen Gerichte zu belangen. So heißt es in der Verbindung der Stadt Cölln: "Wenn ein Mitbürger den Rath oder die andern Bürger mit einigen auswendigen Gerichten, es wäre Cammergericht oder Freygericht, oder auch Stulgericht fürnehmen würde, so solle er allen daraus entstehenden Schaden ersetzen *f*)." Die Stadt Augspurg setzte sogar die Todesstrafe hierauf *g*).

§. 28.

Durch alles dieses fiel das Ansehen der heimlichen Gerichte merklich: noch tiefer aber durch mehrere in einem gewissen Zeitpuncte zusammen treffende Umstände *a*), die ich, so viel mir die Nachweisung gelehrter Vorgänger bey meiner eigenen Kurzsichtigkeit erlaubt, hier kürzlich bemerklich machen will. — — Wer kennt nicht die Verwandlung Deutschlands nach Errichtung des beständigen Landfriedens und der Reichs-Gerichte? wer bemerkt nicht seine ganz veränderte Gestallt gegen das barbarische mittlere Zeitalter? Jetzt wurden der Verbrechen weniger, über welche die Freygrafen richten konnten, jetzt fand der Bedrängte die Rechtshülfe, deren Mangel ihn sonst so häufig zu den heimlichen Gerichten trieb. Bald erschien auch Carl des V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, welche die Art des Processes

f) Transfix auf den Verbundsbrief der Stadt Cölln v. 1513 Art 33. in den Materialien zur Statistik des Nieder-Rheinischen und Westphälischen Chreyses Jahrg. II. B. I. S. 108. Vergl. auch hiermit, was von der Stadt Nürnberg GASSARUS [l. c. §. 2. n. *c*)] pag. 1693. C. anführt.

g) v. Stetten a. a. O. (§. 24. n. *g*) S. 165 u. 202.

a) Nur das werde ich nie glauben, daß zur Abschaffung dieser Gerichte die 134te Novelle, mit der Ueberschrift "ut „nulli iudicum liceat habere loci servatorem" etwas beygetragen habe, wie Winkelmann a. a. O. (§. 2. n. *c*) S. 587. n. 106. angibt.

cesses nach und nach ganz veränderte. Sie war eine Haupt-Ursache, des Verfalls jener Gerichte *b*).

§. 29.

Auch hatten die Archidiaconen, wie ein gelehrter Westphälischer Schriftsteller *a*) bemerkt, als bischöfliche Commissarien, eine bessere und nähere Unterstützung an ihren Herren, als die Freygrafen an dem entfernten Kaiser. Auch sie waren daher im Stande letztern einen Theil ihrer Gerichtbarkeit, wie aus verschiedenen Beschwerden der Freygrafen über diese bischöfliche Commissarien erhellet, zu entreißen.

§. 30.

Die Päbste, welche eben so wenig vertragen konnten, daß die Westphälischen Gerichte eine Art geistlicher Inquisition ausübten *a*), blieben hierbey, wie man leicht denken kann, nicht müßig. Sie ertheilten, da man der geistlichen Arzeney mehr Wirkung, als der weltlichen, gegen dieses Westphälische Uebel zuschrieb, häufig Privilegia dagegen *b*). Ja Nicolaus V. erließ sogar im Jahre 1452 eine eigene diesen Gegenstand betreffende Bulle, worin er unter andern sagt:

b) Meister ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes Th. I. Abschn. I. H. I. §. 15. S. 21. Selchow Rechtsgesch. §. 331. Gerstlacher a. a. O. (§. 17. *n. e*) B. I. S. 352 *n. e*) Moellmann l. c. (§. 27. *a*) §. 15. p. 99. Buder l. c. (§. 24 *n. n*) p. 436. §. 11. Thomasius l. c. (§. 27. *n. b*) §. 57. p. 92 seq. Doch nehme ich nicht, was er und Ludovici ad C. C. C. p. 6. von der Absicht Kaiser Carl des V, bey Erlassung dieses Gesetzes sagen, ganz für wahr an.

a) Möser Patr. Phant Th. IV. S. 202 oder Berlin. Mon. Schr. 1786. S. 387.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. *n d*) §. 66. S. 57.

b) Calvoer in *Saxon. infer. antiqua gent. et christiana* P. II. L. I. c. 9. §. 120. p. m. 170. Thomasius l. c. (§. 27. *b*) §. 29. p. 46. Meißner a. a. O. (§. 2. *n. k*) S. 640.

sagt: "*Romanum* decet pontificem sic suas salubriter „interponere partes, quod ecclesiarum presertim Me- „tropolitan. prelati, eorumque subditi contra privi- „legia iis a divis Imperatoribus concessa ad *iudicia pre-* „*sertim vetita* minime trahantur." Hierauf fährt er fort: Der Erzbischof von Maynz habe sich beschwert, daß " nonnulli comites *frigravii* vulgariter nuncupati ac „judices et scabini judiciorum secularium et presertim „*vetitorum*, vulgariter *secreta judicia* nuncupatorum, „per certos terminos seu districtus *Westphaliae*, qui „judiciis secretis et vetitis hactenus ibidem preside- „runt et president" ihn und seine Unterthanen ohngeachtet der entgegenstehenden Privilegien vor ihre Gerichte forderten und verurtheilten. Er setzt daher die Sanction in folgenden Worten hinzu: "Mandamus quatenus vos vel „duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios „omnia et singula in dictis literis per *Romanos* Impe- „ratores, Reges, et Principes archiepiscopo, vasallis „et aliis predictis concessa, ac omnia et singula in eis „contenta quociens pro parte archiepiscopi vasallorum „et aliorum predictorum nunc et pro tempore exsi- „stentis super hoc fueritis requisiti vel alterum ve- „strum fuerit requisitus, vbi quando et quociens ex- „pedire videritis auctoritate nostra solempniter publi- „cantes ac eosdem archiepiscopo vasallis et aliis pre- „dictis oportune defensionis auxilio super hiis assisten- „tes non permittatis, ipsos aut eorum aliquem con- „tra dictarum literarum continentiam atque formam „a frigraviis judicibus et scabinis ac aliis quibuscum- „que presidentibus judiciis vetitis predictis quovismo- „do impeti vel etiam molestari Et nihilominus frigra- „viis Judicibus scabinis presidentibus et aliis quibus- „cumque judiciis vetitis hujusmodi nunc et pro tem- „pore interessentibus sub excommunicationis, suspen- „sionis et Inderdicti censurisque ecclesiasticis et aliis „formidalibus et pecuniariis penis de quibus vobis

„aut alteri vestrum videbitur, quas contrafacientes in „singulis contravenientium casibus incurrere volumus „ipso facto. Et a quibus ab alio, quam *Romano* pon„tifice preterquam in mortis articulo, absolvi ne„queant *c*)" etc. Eben so wird auch vom berühmten Pabste Pius II. gesagt, daß er die Macht der Freygrafen im Jahre 1464 in Ober-Yssel gänzlich aufgehoben und befohlen habe, daß ein jeder vor seinem ordentlichen Richter belangt würde *d*).

§. 31.

Zu allem diesem kam nun noch der Umstand, daß mit der jetzt schon gesicherten Landeshoheit der Deutschen Reichsstände die Verfassung der Westphälischen heimlichen Gerichte sich durchaus nicht vertrug. Wenn nähmlich der Kaiser aller in Westphalen befindlichen Freystühle, und der damit in Verbindung stehenden in ganz Deutschland zerstreuten Freyschöpfen oberster Herr und Richter war, alle Freygrafen nur von ihm ihre Gewalt hatten, diese auch alle in ihren Freystühlen Nahmens des Kaisers urtheilten *a*), welches freye Kaiserliche Richter-Amt durch das ganze Reich sie unter andern durch ihre Art der Execution, da sie einen Baum, nie aber eine herrliche Fämstätte zum Aufknüpfen der Verurtheilten wählten, anzeigen wollten *b*); So war dieses noch einer der stärksten *c*) Dämme der größtentheils

c) Von dieser Bulle, welche ich nirgends gedruckt finde, liefere ich in der Beylage II. eine Abschrift so wie ich sie unter den Papieren des Verfassers gefunden habe, die jedoch, wie der Anblick zeigt, nicht ohne Fehler ist.

d) Revius l. c. (§. 23. *c*) p. m. 114. Mathaei *de iure gladii* Cap. XXX. n. 4. p. m. 470.

a) S. unten §. 234. u. f., auch Senkenberg am ang. Ort. (§. 11. *d*) §. 65. S. 56. §. 67. S. 57. §. 79. S. 64 und §. 81. S. 65.

b) Möser patr. Phant. Th. IV. S. 200 oder Berl. Mon. Schrift 1786. S. 384.

c) Es ist bekannt, daß die eigenmächtige Gerichtbarkeit einen der beträchtlichsten Theile der Majestäts-Rechte und Kennzeichen

tentheils schon überströmten Kaiserlichen Gewalt gegen die immer mehr anwachsenden Territorialhoheiten *d*), und war daher sehr natürlich, daß die Deutschen Reichsstände alles zur Vernichtung der heimlichen Gerichte beyzutragen suchten *e*). Hierauf waren sie also, wie schon eben bemerkt worden (§. 27.), aus mehr, als einer Ursache bedacht *f*). Sie suchten sich ihnen mit Gewalt entgegen zu setzen; und wenn Graf Ulrich von Oettingen so erbittert gegen die heimlichen Gerichtspersonen war, daß er sie, als er eine Anzahl von ihnen gefangen genommen hatte, ersäufen lassen wollte *g*), so lag wohl die Hauptursache dieses Verfahrens in der gekränkten Territorialhoheit, im Zorn über die Eingriffe in das Oettingische Grafschaft Recht *h*).

§. 32.

Mehr als alle Macht und Gewalt kam aber den Feinden der heimlichen Gerichte in Westphalen die alles zerstörende Zeit zu Statten. Denn da die Freygrafen manchmahl auch bey Bauern-Gerichten Vorsitzer waren *a*), welches anfänglich ganz und gar nicht zugelassen wurde *); so

zeichen der Landeshoheit ausmacht. S. **Meister** a. a. O. (§. 28. n. *b*) §. 9. S. 10 u. 11.

d) **Hellfeld** a. a. O. (§. 24. *b*) §. 18. S. 91. Sollten also nicht diese Gerichte noch eine Stelle verdienen, da, wo der Herr Geheime Justitz-Rath **Pütter** (in der Entwickelung der Staatsverfassung des **Deutsch.** Reichs 1786 Th. I. S. 210. n. *x*) sagt: "die Kaiser hätten damahls nur noch „in der Reichsstände eigenen Sachen oder in denen von ih„ren Aussprüchen geschehenen Appellationen gerichtet."

e) **Möser patr. Phantas.** Th. IV. S. 202 oder **Berlin. Mon. Schr.** 1786. S. 386.

f) **Kindlinger** a. a. O. (§. 12. *i*) Th. I. S. 40.

g) **Journal für Deutschland** St. VIII. S. 89. Jahrg. V.

h) **Tröltsch** Anmerk. und Abhandl. in verschied. Theil. der Rechtsgel. **Nördling** 1775. S. 262 u. f.

a) **Kindlinger** a. a. O. (§. 12. n. *i*) S. 157 u. 133 n. *i*).

*) **Weddigen** neu. **Westphäl.** Magaz. **B.** II. Heft 8. S. 346.

vermischten sich nach und nach beide Gerichte mit einander *b*). Ja die Gografen fingen an, nicht nur über die für die Freygrafen sonst allein gehörig gewesenen Verbrechen zu richten *c*); sondern verbothen sogar den Godings-Pflichtigen bey Strafe "Schelderey oder Dieberey, welche im Gegerichte geschehen", dem Freygrafen zu denunciiren, oder sich daselbst, ohne es vorher dem Gografen angezeigt zu haben, einzulassen *d*).

§. 33.

Es haben schon Mehrere *a*) die Aehnlichkeit bemerkt, die zwischen den noch jetzt an manchen Orten in Deutschland üblichen Rügegerichten und den Westphälischen heimlichen Gerichten herrscht. Daß aber jene aus diesen entstanden *b*), kann ich um deßwillen nicht zugeben, weil es auch außer Westphalen an mehrern Orten Rügegerichte gibt, die heimlichen Gerichte in Westphalen aber die einzigen ihrer Art waren (§. 34. u. f.). Indessen lehren doch, wenn ich umgekehrt die von einigen angenommene Hypothese, daß die Westphälischen aus den Rügegerichten entstanden (§. 2.) annehmen wollte, einleuchtende Beyspiele, wie jene, nachdem sie das ihnen Eigenthümliche, durch besondere Privilegia Erlangte, nach und nach verloren hatten, in ihren vorigen

b) **Kindlinger** S. 162 u. 165. v. **Steinen** a. a. O. (§. 14. *a*) B. I. S. 1891.

c) **Kindlinger** S. 35 u. 141. **Kreß** rechtsbegründete vollständ. Erläuter. des Archidiaconal Wesens Cap. V. §. 27. n. (2) u. §. 28. S. 226 u. 227.

d) **Kindlinger** S. 142 u. 144. n. *x*).

a) **Kreitmayr** Anmerk. über den *codicem iur.* BAVARICI *criminalis.* **München** 1774. 2te Aufl. Th. II. Cap. II. §. 12 n. *a*) p. m. 161. **Gerstlacher** im *corp. iur. Germ.* B. I. Cap. VII. §. 2. n. *b*) S. 352. **Eberhard** a. a. O. (§. 2. n. *i*) §. 8. S. 9 u. f.

b) Dieses behauptet **Gerstlacher** in der Abhandlung von den mancherley Arten peinl. Gerichtbark. der Samml. **Wirtenberg.** Gesetze II. Buch vorgedruckt S. 16.

rigen Zustand wieder versetzt, wieder bloße Rügegerichte wurden. Einen schönen Beweis gibt uns der Hauptstuhl zu Dortmund selbst. In der Nachricht die uns Dreyer *c*) aus einem Manuscript mittheilt, heißt es davon: "Das „freye Stuhlgericht wird alle Quartalen durch den Freygra„fen und Beiverordneten der Grafschaft vor dem Burgthor „auf dem Königshofe unter einer Linde, als dem uhralten „Mahlplatze, solemniter gehalten, dabey denn alle Ein„gesessenen der Grafschaft erscheinen müssen, welchen die „Vroge fürgelesen wird; die bey den alten Vehmgerichten „gebräuchlich gewesene Vroge Artickel sind beym *Dattio* „L. IV. C. 4. n. 18. zu lesen, die jetzigen aber enthalten „nur die in der Policey einschlagenden Sachen." Deutlicher hätte der Verfasser dieser Nachricht uns das Verschwinden der heimlichen Gerichte nicht beschreiben können. Ich schließe diesen Abschnitt mit den hiermit völlig übereinstimmenden Worten eines Geschichtschreibers des sechzehnten Jahrhunderts *d*): "Iam pridem" sagt er "per totam „*Westphaliam* haec clandestina judicia obsoleverunt, „et quamvis scabini illi etiamnum in nonnullis, per„paucis tamen Oppidis supersint, judicia tamen nulla „clam, sed omnia palam, citatis, et auditis iis, qui „denunciantur, peragi solent."

c) In den Nebenstunden S. 416. n. *).

d) DAVID. CHYTRAEI *Chron. Saxon.* L. III. p. 77.

Dritter Abschnitt.

Geographische Bestimmung.

Die Gerichte, von denen hier gehandelt wird, lagen blos in Westphalen. Dieses bezeugen so wohl die alten Gerichtsordnungen, als Reichsgesetze §. 34; Und hatten nach jenen die Deutschen Reichsstände, welche Freystühle besaßen, solche nur in Westphalen, in ihren übrigen Besitzungen außerhalb aber nicht §. 35. Welches alles die Geschichte bestätigt §. 36. Neuere Gelehrte glauben jedoch auch außerhalb Westphalen dergleichen Gerichte gefunden zu haben §. 37. Solches beruht aber auf falschen Gründen, und zwar a) in der Verwechselung der verschiedenen Begriffe von Westphalen §. 38. Deren einige weitläuftiger, andere enger angenommen werden §. 39; und daher die Westphälischen Gerichte in einem Theil von Hessen, Waldeck §. 40. und Ober-Yssel nicht zum Beweise der gegentheiligen Meinung dienen können §. 41. b) In der Verwechselung eines oder des andern wirklich in Westphalen liegenden Orts mit andern außerhalb Westphalen §. 42. 43. 44. c) In der Verwechselung anderer ähnlichen Gerichte mit den eigentlichen Westphälischen §. 45, welche so wohl durch eine falsche Vorstellung der characteristischen Züge derselben §. 46. als aus ihrer Benennung entstanden §. 47. 48. d) In Anführung solcher Fälle, die nicht bleibend waren §. 49 e) In Verwechselung der Freyschöpfen mit den Westphälischen Freygerichten selbst. f) in falscher Anwendung der Befreyung von den heimlichen Gerichten §. 50. und g) in Verwechselung mit den Landfriedens-Gerichten §. 51. welche ganz verschieden von ihnen waren §. 52. bis 65. Es gab also außer Westphalen keine solche heimliche Gerichte §. 66; sondern die bisher bekannt gewordenen lagen alle zwischen der Weser und dem Rhein §. 67. und finden wir dergleichen in der Graffschaft Bentheim zu Bentheim §. 68. Im Herzogthum Cleve zu Hiesfeld und Sledenhorst §. 69. Im Fürstenthum Corvey vor Corvey, bey Blankenau und bey Tonnenburg §. 70 u. 71. In der freyen Reichs-Stadt Dortmund Gebieth zu Dortmund §. 72. Schicksale dieser Freygrafschaft §. 73 u. 74. Ein Freystuhl darin war zu Waltdorf §. 75. In der Herrschaft

schaft Gehmen zu Oldendorp §. 76. Im Herzogthum Geldern zu Breedevoort, Winterswick, und Stechem oder Stegen §. 77. In der Landgrafschaft Hessen zu Grebenstein, Hedewigschen, Zierenberg, Schartenberg, Bruckenberg §. 78 u. 79. In der Grafschaft Limburg zu Limburg §. 80. In der Grafschaft Lippe zu Falkenberg, Schöttmar, Oesterholt, und Detmold §. 81. In der Grafschaft Mark zu Hamm, Bockum §. 82. Schwerte, Hoerde, Unna, Hemelinchove, §. 83. Iserlon, Lüdenscheid, Herdicke, § 84. Soest, Ampen §. 85. (Rudenberg) §. 86. Horn, Steinen, Ardey, Velligste (Bartmerink) § 87. Brackel, Brüninghausen, §. 88. Uemmingen, Bodelschwing, Westhausen, Witten, (Tospele) §. 89 Wetten, Haspe, Volmarstein §. 90. Valbert und Halver §. 91. Im Fürstenthum Minden zu Berndessen, Bergkirchen, Blasheim, §. 92. Haler und Walven §. 93. (Steinwede, Haddenhausen und Borchern) §. 94. Im Hochstift Münster zu Münster, Drensteinfurt, Heesen, Warendorf §. 95. Mottenheim, Wesenfort §. 96. Merfeld, Heiden, Engelrading, § 97. Borken, Hessekink §. 98. Raesfeld, Oding, (Doyten, Assenkamp, Dyrkink) §. 99. Flammesen, Hastehausen, tor Heghe, Bertrammynk, Vrigenhaghen, Lahr, §. 100. Bocholt, Dingede und Dollenorden §. 101. In der Herrschaft Neustadt zu Neustadt § 102. Im Hochstift Osnabrück zu Tettinghausen, Sundelbecke, Middendorf, Glandorf, Bergfeld, Wulften § 103. Im Hochstift Paderborn zu Paderborn §. 104. Amerungen (Backenberg, Northeim, Dornhagen) Lichtenau, zwischen Schwanny und Paderborn, Becken §. 105. Wünnenberg §. 106. Isinchsaß, Weine, Wevelsburg §. 107. Wilbasten, Romhausen, Borkusen §. 108. Warburg, Westheim, Horhusen §. 109. In der Grafschaft Ravensberg zu Herford, Brackwede, Schildesche, §. 110. Ravensberg und Versmold §. 111. In der Grafschaft Recklinghausen zu Recklinghausen §. 112. In der Herrschaft Rheda zu Hundehove und Rheda §. 113. In der Grafschaft Rietberg zu Rietberg §. 114. In der Grafschaft Sayn zu Vschenow und Freusburg §. 115. (In der Grafschaft Steinfurt zu Steinfurt) §. 116. In der Grafschaft Waldeck §. 117. zu Corbach, Sachsenhausen §. 118. Landau §. 119. Freyenhagen, Ruwin Affoldern an dem Schiebelscheide §. 120 bis 125. Fürstenberg, Twiste § 126. Elleringhausen §. 127, Lichtenfels, Münden und Neukirchen § 128. Im Herzogthum Westphalen zu (Oesting-

hausen) Hovestadt § 129. Bockenforde, Bettinghausen, Stegendorf, Stirpe §. 130, Geseke, Monninghausen, Stormode, Rhüden, (Hummelte) §. 131. Arensberg §. 132, (Henoden, Berelstein) § 133. Bodefeld, Hachem, Kalle, Stockheim §. 134. Königstein §. 135. Werl, Höllinghoven, Menden, Sümmern, §. 136. Balve, Garbecke, §. 137. Bilstein §. 138 Hundemen §. 139. Heinberg, Brachthausen, Breiteneiche, Welschenenneſt §. 140. 141. Fredeburg, Odingen §. 142. Astinghausen §. 143. 144. Nordernau, Werenstorf §. 145. Elspe §. 146. Waldenburg, Bamenoel §. 147. Brilon, Eversberg §. 148. Medebach §. 149. Hallenberg, Schmallenberg §. 150. Züschen §. 151. Fryheholenor, Grünebach, (Holuernde) §. 152. Marsberg, Volkmarsen §. 153. Canstein, Padberg, Almen §. 154. und Düdinghausen §. 155. Endlich finden sich Freystühle, deren Lage noch ungewiß ist, zu Wilsthorst §. 156. Nydymandeppen (Rande) und Dorpede §. 157.

§. 34.

In einer alten Westphälischen Gerichtsordnung *a*) wird die Frage aufgeworfen, "Wem das heimliche Gericht gesetzt „sey?" und darauf geantwortet: "Dem Westphalischen „ist es gesetzt und keinem Lande meer." Dieser Entscheidung stimmen nicht nur andere Weisthümer, Reformationen und selbst Reichsgesetze bey, sondern sie wird noch über das durch das Zeugniß alter Geschichtschreiber bestätiget. Was jene betrifft, sagt man z. B. auf dem Reichstage zu Nürnberg von 1438 unter andern Verhandlungen, wo von Reformation des heimlichen Gerichts die Rede ist *b*): "Ist betrachtet worden, daß soliche Stule und Gerichte, anders nit „herdoht oder auffgebrocht sigen, dann in dem Lande zu „Westfolhen zu richtende, wann ander Lande und Fürstentum ir offenbar Gericht haben, über Ere, Lib und Gut" rc. Auch in der Capitulation des Capitels-Tages, welchen Erzbischof Philipp von Cölln durch die Beschwerden der Stände auf dem Reichstage zu Trier von 1512 veranlaßt, ausschrieb,

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. g) S. 598 u. 599.
b) Neue Samml. der Reichs Absch. Th. I. S. 163. §. 20.

schrieb, heißt es, nachdem von den Mißbräuchen der Westphälischen Gerichte die Rede gewesen *c*): "Denn unser „gnedigster Herr beschwerlich achtet, daß durch unordnung „und eigennutz etlicher Personen, die gantze landschafft zu „Westphalen ihrer gerechtigkeit und hoher freyheiten, der„gleichen kein Land haben, verleußlich solt werden" ꝛc.

§. 35.

Verbindet man hiermit die alten Westphälischen Gerichtsordnungen selbst, so muß man völlig von diesem Satze überzeugt werden. Denn mehrere Stellen darin *a*) beweisen deutlich, daß verschiedene Deutsche Reichsstände, die weitläuftige Besitzungen sowohl in- als außerhalb Westphalen hatten, in den erstern Freystühle haben durften, und in den letztern nicht. Es heißt nähmlich daselbst: "Item wie „vil der freyen stüel seint, vnd in welcher herschaft, So „ligendt in dem Lannd westpfalen. — mit Namen der „Ertzbischoff zu Cöln, der hat etlich Stül im lannd west„pfalen vnd nit an Reyn, koment daruon der Herrschaffe „die er hat in westualen vnd nit von der herrschafft, So „er hat am Reyn. So hat der hertzog von Berg Etzlich „Stül in dem land von Renisperg [zu Ravenspurg *b*)] „vnd nit von der herrschafft von Berg. So hat der „hertzog

c) Bey Goldast in d. Reichs Satzungen Th. I. S. 236. §. 2.

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 611. Bey Müller im Reichstagstheatro unter Maximilian I. Th. I. S. 482 und endlich in den legib. et consvetud. iud. *Westphal. Tremon.* bey Senkenberg in *corpor. iur. Germ.* T. I. P. II. p. 96, welche letztere ich hier zum Grunde lege, und aus den andern erkläre. Dieser Gelehrte sagt zwar in seiner Abhandl. von Kaiserl. Gerichten in Deutschland §. 72. S. 60. er wolle den passum concernentem aus dem nachher a. a. O. gedruckten codice zur Probe geben, legt aber nichts dergleichen in der angezogenen Beyl. n. XXI. an.

b) So heißt es bey Hahn a. a. O. und bey Müller: "Rabinsborg."

„Hertzog von Gellern ainen Stuel vnd nit merer der leitt „am breitenfurt [mit Namen zu der Breyten Fordt vnd „anders nergend c)] [zu Preunfurt d)]. So hat der „Hertzog von Cleven [Graue von der Marcke e)] das ge„richt [Freyegerichte f) in der herrschafft von der marckt „vnd in der herrschafft willstan [von Bilsteyn g) zu Bil„stein h)] — — So hat der Grauf von Waldeck auch „Stuel vnd gericht in ain tail seinen lande [vnd nit „überall i)] [Die Grauen von Waldecke haben auch das „Frye gerichte in yre Graveschaft vff Westfelischer Erden k)]" u. s. w.

§. 36.

Was nun das hierzu kommende Zeugniß der Geschichtschreiber anlangt, so berufe ich mich vor allen Dingen auf einen aus dem 14ten Jahrhundert, Johannis de Essendia. Dieser sagt von Carl dem Großen "perpetuis temporibus *inter Renum et Wyseram* inviolabiliter observari „sanccivit legem dicti secreti iudicii" mit der gleich darauf folgenden Erklärung: "Et ex tunc *Saxones* ultra „*Wyseram* versus Orientem manentes *Osiphali*, ver„sus Occidentem vero *Westphali*, hoc est orientales et „occidentales socii nuncupantur." *a*) Hiermit stimmt die Bothoische Chronik, in der Stelle, wo von den heimlichen Gerichten die Rede ist *b*), völlig überein: "Das recht" heißt

c) Bey Müller a. a. O.
d) Bey Hahn.
e) Bey Hahn.
f) Bey Müller.
g) Bey Müller.
h) Bey Hahn.
i) Bey Hahn.
k) So heißt diese Stelle bey Müller.
a) In *historia belli a* CAROLO M. *contra Saxones gesti in f.* bey Scheydt in der bibliotheca historica *Goettingensi.* T. I. p. 63.
b) a. a. O. (§. 2. n. *a*).

heißt es "scholde geholden werden to ewigen tiden twisschen „de Wesser unde deme Ryn." Daß der Schriftsteller aber ebenfalls hierunter nichts anders, als Westphalen verstanden habe, zeigt auch die gleich unmittelbar darauf folgende Erläuterung: "Darna so worden de, da över der Wesser „weren Ostersassen genomet, unde de twisschen der Wesser „unde dem Ryn worden genomet Westevelingh ꝛc." Auch Gerstenberger in der bekannten Frankenberger Chronik *c*) sagt, da er vorher angeführt hat, daß die alten Sassen und Westphälinger binnen drey Meilen ihr Landgericht zu Frankenberg hätten holen müssen: "aber das heimliche „Gericht soll in Westphalen bey ihnen bleiben." *d*)

§. 37.

Gleichwohl gibt es Gelehrte, welche nicht nur jenseits der Weser Westphälische Gerichte gefunden zu haben glauben, sondern sogar derselben bis in der Wetterau und in Bayern suchen (§. 46 u. 47.). Andere, die beydes zusammen genommen nicht anders zu vereinigen gewußt, machen einen Abschnitt in der Geschichte der Westphälischen Freygerichte, und glauben, daß bis in das 14te Jahrhundert ihre Gerichts-Gewalt blos auf Westphalen gegangen sey, nachher aber dieselben sich auch an andern Orten außerhalb Westphalen ausgebreitet hätten *a*).

§. 38.

Da aber meines Bedünkens diese Meinungen, nach demjenigen, was vorhin (§. 34 bis 36.) eben ausgeführt worden,

c) Bey Kuchenbecker [a. a. O. §. 2. n. *h*)] Coll.V. p.157. Winkelmann Beschr. d. Fürstenth. Hessen u. Hersf. Th. V. S. 557.

d) Noch einen starken Beweis aus der Geschichte findet man unten §. 78.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 72. S. 60. und §. 73. S. 61. Häberlin a. a. O. (§. 12. n. *g*) B.VIII. S. 553. Günderode Abh. von d. Staatsverf. des Deutschen Reichs unter Otto I. §. 43. n. *a*) S. 80.

worden, auf falschen Gründen ruhen müssen; so ist es wohl nöthig der Wahrheit näher nachzuforschen, und diese von den Gegnern angeführten Gründe in besondere Erwägung zu ziehen. Vorerst muß ich aber erinnern, daß Westphalen in mittlern Zeiten nahmentlich in denen (§. 34.) angezogenen Fämgerichts-Ordnungen nicht im heutigen Verstande, sondern so genommen wird, daß es auch einen Theil von Engern *a*) mithin den ganzen Strich zwischen der Weser und dem Rhein (§. 36.) sammt dem Herzogthum Geldern, wenigstens einem Stück davon unter sich begreift. Den Beweis des letztern findet man in den oben (§. 35.) angezogenen alten Ordnungen. Denn da darin zuverlässig behauptet wird, daß es nur in Westphalen, und nicht außer demselben dergleichen Gerichte gegeben habe, in dem zum Beweise aber folgenden Verzeichnisse nahmentlich eines Stuhls im Herzogthum Geldern erwähnt wird, so muß dieses wohl damahls, wenigstens zum Theil, mit zu Westphalen seyn gerechnet worden. Hiernächst beziehe ich mich auf die Beschreibung der Lage, welche ältere Geschichtschreiber geben. Schon Aeneas Sylvius *b*) sagt: "*Westphalia Rheno* fluvio ab occidenti clauditur, *Visurgi* ab „oriente, quem *Veseram* hodie vocant: a Septentrione „*Phrisiam* habet et *Traiectensium* terram; meridiem „*Hassiae* montes excipiunt." etc. Rolevinguis *c*) gibt die Grenzen davon noch bestimmter an, nähmlich: "Nobi„lissi-

a) So viel nähmlich diesseits der Weser davon lag, denn auch jenseits dieses Flusses erstreckte sich ein Theil davon. Falke in *tradit. Corbeiensibus* P. II. §. 152. n. p. p. m. 277. Daß doch immer eine größere Vereinigung (die Gesetze ausgenommen S. d. Verfass. Abh. von der Hess. Gerichtsverfass. Th. I. S. 8.) zwischen den Engern und Westphalen, als zwischen diesen und den Ostphalen Statt fand, zeigt aus den capitularibus Caroli M. Meibomius in *introduct. ad histor. infer. Saxon.* p. 12 et 24.

b) l. c. (§. 1. n. *a*) p. 126.

c) *De laude Westphaliae.*

„lissimis duobus fluminibus cingitur, scilicet *Wesera* „et *Rheno* — vergitque ad *Hassiam* deinde ad *Wester-*„*waldiam*, hinc ad ducatum *Montensem* super *Rhe-*„*num* situm, deinde ad ducatus *Clivenses* et *Geldrien-*„*ses* se mutuo complectentes; hinc ad *Twentam* et „*Drentam*, *Phrisiamque;* ac demum ad *Saxoniam* ite-„rum pertingit." Andere sagen *d*): "Occidentale *West-*„*phaliae* latus est *Rhenus* a *Colonia Swollam* vel *Da-*„*ventriam* usque, Orientale latus est flumen *Visurgis* „ab urbe *Brema* in *Hassiam* usque; Boreale latus *Phri-*„*sia*, Meridionale *Hassia.*" etc. Bey diesen Beschreibungen muß ich nur noch bemerken, daß man die Länder, welche hier als Grenzen angegeben sind, nicht allemahl als ganz außerhalb Westphalen gelegen ansehen muß. Den Beweis von Geldern habe ich eben angeführt, und den von andern z. B. Hessen und den Ober-Ysselischen Provinzen werde ich unten (§. 41.) beybringen.

§. 39.

Irrig sucht also der Hofrath Koch *a*) das Daseyn Westphälischer heimlicher Gerichte außerhalb Westphalen daraus zu beweisen, daß K. Friedrich III. der freyen Stühle und Westphälischen Gerichte in Westphalen und andern Landen Erwähnung thut. Es ist wahr, dies' geschieht im Privilegio, welches er der Stadt Straßburg 1451 und 1452 gegen die Westphälischen Gerichte *b*) und im Freyheitsbriefe, welchen er der Stadt Nürnberg 1459 gegen diese und alle andere ausländische Gerichte gab *c*). Auch Kaiser Maximilian I. befreyte 1495 die Wirtenbergischen Unterthanen von den Westphälischen oder andern heimlichen Gerich-

d) H. Hamelmann *de Westphalia et Saxonia inferiori, in delineatione urbium*, p. 72 et 73. n. 4. 5. et 6.

a) A. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 12. S. 39.

b) In Schilter und Boecler *scriptor. rer. German.* in den Beyl. zu Aeneas Sylvius Historie Friedrich III. S. 38.

c) Ebendas. S. 144.

Gerichten, wie die Nahmen hätten *d*), und was dergleichen mehr seyn mag. Allein vorerst gab es nachgeahmte Gerichte, welche wohl diesen Nahmen trugen, aber ihrer innern Verfassung nach von den Westphälischen und deren Art zu verfahren, wesentlich unterschieden waren (§. 45.). Wenn es aber auch deren keine gegeben hätte, so hätten doch die Kaiser so reden können, ohne daß Kochs Meinung dadurch erwiesen wird. Man muß nur genauer, als es mehrentheils geschieht, untersuchen, was so wohl nach der gemeinen Sprache, als nach dem Reichsstil *e*) unter Westphalen verstanden wurde. Es ist (§. 35.) bereits gezeigt worden, daß die Westphälischen Schöpfen das Herzogthum Geldern auch noch zu Westphalen rechneten, und wird (§. 77.) noch gezeigt werden, daß in diesem Herzogthum wirklich Freystühle waren. Nach dem Reichsstil hingegen redete man anders. Im Reichs-Anschlage von 1422 wurde das Herzogthum Geldern, so wie Jülich, Brabant, Lüttich, Hennegau, Namur und Flandern, zu den Niederlanden gezählt *f*). Und ob man zwar hernach, bey Errichtung und Benennung der Kreise, den Niederländischen Kreis auch den Westphälischen nannte, weil nähmlich Stände aus beyderley Gegenden darin begriffen waren, so wurden doch die Niederlande, von solchen Ländern, welche in Westphalen lagen, noch in der Erklärung des Landfriedens von 1522 Tit. II. §. 9. *g*) genau unterschieden, mithin waren die Niederlande, nach der Sprache der damahligen Reichs-Canzley niemahls unter Westphalen begriffen. Ja der Herzog von Geldern wurde gar im Reichs-Anschlag von 1467 *h*) unter die Welschen Fürsten gezählt. Auf der andern Seite gab es, wie gleich (§. 40.) folgen wird, in demjenigen Theile von

d) Bey Pfeffinger am ang. Ort (§. 27 n. *a*) T. IV, p. 491.

e) Hamelmann a. a. O. (§. 38. n. *d*) p. 72. n. 3.

f) Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 117.

g) Ebendas. Th. II. S. 231.

h) Ebendas. Th. I. S. 220.

von Hessen, welcher noch zum alten Engern gehörte, auch einige Freystühle; und gleichwohl konnte Hessen nach dem größten Theil nicht zu Westphalen gerechnet werden. Man konnte also in gewissem Verstande wohl von Westphälischen Gerichten in Westphalen und anderen Ländern reden, in gewissem Sinne aber auch sagen, daß es außer Westphalen keine solche Gerichte gäbe, je nachdem man Westphalen in einer weitläuftigern oder engern Bedeutung nahm, und dasselbe auf der einen Seite mehr nach Hessen, auf der andern aber mehr nach den Niederlanden ausdehnte, oder nicht.

§. 40.

Wenn daher Winkelmann *a*), Ayrmann *b*) Buder *c*), und a. das Daseyn heimlicher Gerichte auf Westphälische Art außerhalb Westphalen dadurch beweisen wollen, daß sie sich auf die Freystühle in Hessen (§. 78. 79.) berufen, so verrathen sie immer einen Mangel an geographischer Kenntniß dieses Landes nach der Verfassung des mittlern Zeitalters. Denn so wie es überhaupt schon bekannt ist, daß ein Theil von Hessen im alten Engern lag *d*), so wird dieser Satz in Rücksicht der darin liegenden Freygerichte in einer neuerlich gedruckten Urkunde *e*) ganz außer allen Zweifel gesetzt. Kaiser Wenceslaus belehnt nähmlich Landgraf Herrmann mit den Freystühlen Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg, "die gelegen sind uf Engerischer Erden." Ein Zusatz der alle Einwendungen abschneidet! Eben so irrig setzt

a) In der Beschr. des Fürstenth. Hessen und Hersfeld Th.V. S. 557.

b) In der Anmerk. von ein. Freyger. bey Sassenhausen, bey Kuchenbecker in *analect. Hassiacis* Coll. VII. p. 113.

c) l. c. (§. 24. n. *) p. 433. §. 3. n. *⁎*).

d) S. des Verfassers Nachricht von der Hessischen Gerichts-Verf. Th. I. S. 10. §. 2 u. f.

e) In des Hrn. Consist. R. Wenk Hessischen Landes Gesch. Th. II. Urk. 424. S. 458.

setzt Estor *f*) den Freystuhl zu Elleringhausen (§. 127.) im Waldeckischen unter die Freygerichte außer Westphalen.

§. 41.

Wenn ferner Senkenberg *a*) sich aus gleicher Ursache auf ein Privilegium Carls IV. für den Bischof von Utrecht beruft, worin demselben die Erlaubniß gegeben wird "in „terra sive districtu *Twenthiae* et *Salland* ultra *Yselam* „versus *Westphaliam* – sedem liberam vulgariter Fry-„stul nuncupatum liberorum Scabinorum et comites „liberos Vrygreven dictos creandi, habendi, consti-„tuendi et obtinendi" etc. so weiß ich nicht, ob er nicht eben so unrecht den Begriff von Westphalen nach dieser Gegend zu eng annimmt. Lege ich nähmlich die Karten die uns Spener *b*) und Köhler *c*) von der geographischen Verfassung Deutschlands in ältern Zeiten geben, zum Grunde, so war zwischen der Yssel und der Vecht, wo wir jetzt Saliand und Twenthe finden, der eigentliche Sitz der Westphälinger. Wenn ferner die Gegend von Salland nahmentlich die Hauptstadt darin Deventer ehmahls zum pago Hameland gehörte *d*), dieser pagus aber ein pagus *Saxoniae* war *e*), von den dreyen Hauptvölkern, worein

f) In der bürgerl. Rechtsgel. d. Deutschen B. II. §. 6162. S. 957.

a) Am ang. Ort (§. 11. n. *d*) §. 73. S. 61. Dieses Privilegium ist nicht, wie Senkenberg glaubt, bisher von andern unbemerkt geblieben. Schon vor ihm hat es D. Wicht in s. Anmerk. zum Ostfrieß. Landrecht 1746 L. I. Cap. 48. n. *d* p. m. 81 aus DUMBAR *annal.* T. II. p. 283 auszugsweise mitgetheilt.

b) In notitia *Germaniae* antiquae oder vielmehr mediae, ad p. 369.

c) Anleitung zur alten und mittlern Geographie Th. I. Cap. XI ad p. 83.

d) PAULLINI *de pagis antiquae praesertim Germaniae* p. 81. FALKE l. c. (§. 38. n. *a*) p. 419.

e) Wie FALKE a. a. O. p. 418 aus LEIBNITII *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 294. beweiset.

worein sich die Sachsen theilten *f*), ohne allen Zweifel, wegen ihrer Lage nur die Westphälinger Theil daran haben konnten, Westphalen auch eigentlich vetus *Saxonia* genannt wird *g*), und endlich nach der Beschreibung, welche uns Aeneas Sylvius vom Zustande Westphalens unter Friedrich III. gibt, welche hier vorzüglich Rücksicht verdient, Utrecht und Friesland die Hauptgrenze gegen Mitternacht ausmachen (§. 38.): so können die noch näher nach Westphalen liegenden Provinzen von Ober-Yssel noch immer, und noch weit eher zum alten Westphalen gerechnet werden, als Geldern, wovon doch schon der Beweis (§. 35 u. 38.) beygebracht worden. Nicht zu gedenken, daß diese Provinzen ehmahls zum Westphälischen Kreise gerechnet worden *h*), daß Deutsche Ordenshäuser in Twenthe z. B. in Ottmarsen zur Balley von Westphalen gezählt werden *i*), daß die Erzbischöfe in Westphalen die geistliche Gerichtbarkeit über diese Länder gehabt, und erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts zu Deventer ein eigener Bischof gesetzt worden *k*). Fast möchte ich gar behaupten, daß das von Senkenberg angeführte Beyspiel noch meinen Satz bestärkte. Denn warum gab Carl IV. dem Bischof dieses Recht blos in Twenthe und Salland, und nicht auch in Utrecht selbst, warum bestimmt er die Grenze so sorgfältig und sagt ultra *Yselam* versus *Westphaliam* (nähmlich im engern Ver-

f) Spener a. a. O. p. 410. Köhler a. a. O. S. 86. §. 6.

g) Reinerus Reineccius *de Saxonum origine* p. 18.

h) Lünig Reichs-Arch. *P. spec.* Th. I. (Vol V.) p. 37. J. Weber *de turbat. S. R. I. circulis.* C. II. §. 7. p. 29.

i) Lünig a. a. O. *Spicileg. eccles.* cont. I. (Vol. XIX.) p. 374. u. f.

k) Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster vermehrt v. Steinen S. 112 u. 114. Ich weiß wohl, daß dieser und andere der angeführten Gründe allein keinen stringenten Beweis machen, allein mit den übrigen verdienen sie doch wenigstens hier eine Stelle.

Verstande §. 39.). Warum heißt es hernach *l*) der Bischof sey "liber comes gewesen in *Twentia* et in *Salland*" aber nicht "in reliqua dioecesi." *m*)

§. 42.

So wie nun die von verschiedenen Gelehrten zu eng angenommenen Grenzen von Westphalen größten Theils die meiner Ueberzeugung nach irrige Meinung, daß es auch außer diesem Lande dergleichen heimliche Gerichte gegeben, veranlaßt haben; so hat auch oft die Verwechselung eines und des anderen wirklich in Westphalen gelegenen Orts, wo unstreitig ein solches Gericht war, mit einem andern, der außerhalb lag, und mit jenem etwa in Ansehung der Benennung Aehnlichkeit hatte, zu diesem Irrthum beygetragen. Wenn z. B. Estor *a*) den freyen Stuhl zu Freyenhagen im Waldeckischen [und offenbar im Westphälischen gelegen, wie wir unten (§. 120 u. f.) sehen werden] an dem Orte, wo jetzt eine Stunde von Cassel an der Fulde der Lustgarten Freyenhagen liegt, sucht; wenn eben dieser Gelehrte *b*) mit Winkelmann *c*) das Freygericht Fryhelholenor im Herzogthum Westphalen (§. 152.) für das Gericht Lohr im Oberfürstenthum Hessen hält, an einem andern Orte

l) Mathaei l. c. (§. 23. n. *b*).

m) Allein wenn auch alle diese Gründe nichts bewiesen, so bleibt doch immer so viel gewiß, daß, wenn diese Provinzen zu Westphalen nicht zu rechnen waren, der Kaiser nicht befugt war, für sie, als außer Westphalen einen solchen Freyheitsbrief zu ertheilen. Eben dieser Kaiser war es der in einem ähnlichen Falle (§. 49.) dieses selbst einsah, und ein solches von ihm ertheiltes Privilegium wieder einzog. Man findet auch nicht daß das Ober-Ysselische wäre in Ausübung gekommen; wenigstens ist mir kein Freystuhl in diesen Provinzen vorgekommen.

a) Deutsche Rechtsgelahrth. Th. II. Hptst. 42. §. 6161. S. 957.

b) Ebend. §. 6153. S. 954.

c) a. a. O. (§. 40. n. *a*).

Orte aber *d*) mit Hert *e*) und Theuthorn *f*) beym Städchen Züschen im Waldeckischen ohnweit Fritzlar, und also ebenfalls in pago *Hassiae Franconico g*) zu finden glaubt, so kann Mancher wohl hierdurch verleitet werden, sich solcher Gestallt heimliche Gerichte, wie die Westphälischen waren, irrig auch außerhalb Westphalen zu denken.

§. 43.

Der Hofräth Koch *a*) scheint auch unter die heimlichen Gerichte, die zwar wieder abgeschafft worden, aber doch außerhalb Westphalen gelegen, die Freygrafschaft und das Stillgericht im Gebiethe Paschberg zu rechnen *b*), vermuthlich deßwegen, weil Herzog Otto zu Braunschweig den Befehl von Kaiser Wenceslaus erhielt, dieses Gericht, wie Koch sich ausdrückt, abzuschaffen. Allein die Ausdrücke in der hierüber *c*) gedruckten Urkunde lauten ganz anders. Der Kaiser beruft sich darin auf vorige Briefe, worin dieses Gericht schon widerrufen und aufgehoben sey. "Wann wir" heißt es "vormals vor langen Zeiten sulche Vreygrafschaft „vnd Stilgerichte gelegen in dem gebiete Paschberg, des „sich Fridrich von Aldenhus von Paschberg vnd Fridrich „sein sone vnd etliche ire fordern (Voreltern) wider Got vnd „wider rechte, vnd vns vnd dem reiche zu schaden vnd „schmacheit vnderwunden haben, — — vornichtet vnd „abgetan haben, als das in andern vnsern Majestät „briefen, die wir vf dieselbe zeite doruber geben haben, voll-

 „komli-

d) In *electis iur. publ. Hassiaci* L. III. C. 52. §. 193. n. *p*) pag. 393.

e) In *commentat. et opusc.* Vol. II. in *notit. regni Francor.* C. V. §. 54. n. ***) p. 432.

f) In der ausführl. Geschichte der Hessen B. IV. S. 461.

g) Waldeckische Beyträge z. Vergn. des Verstandes ꝛc. B. I. St. 1. S. 33.

a) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 12. S. 39.

b) Man sieht dieses aus den Nachsätzen.

c) In Scheid *biblioth. Gotting.* p. 133. n. III.

„komlichen begriffen ist rc." und nun wird nur Herzog Otto befohlen "das du die egenante Vreygrafschafft vnd Stilge„richte vor widerrufte furbas haben vnd halden sullest, vnd „ob yemand dieselben Gerichte doselbst fürbas treiben wolte, „das du di von vnsern vnd des Reichs wegen weren vnd „widersten sullest." Herzog Otto war aber nicht der einzige, an welchen deßhalben vom Kaiser geschrieben wurde, sondern schon sieben Jahre vorher nähmlich 1385 hatte Landgraf Hermann von Hessen einen ähnlichen Befehl erhalten *d*), und ich zweifle nicht daran, daß dergleichen auch an mehrere Reichsstände ergangen, weil der Kaiser zu schwach war, ohne dieses Mittel einem Freygrafen, der einmahl im Besitz und Ausübung seiner Rechte war, Einhalt zu thun. Man hat also keine Ursache von jenem an Herzog Otto erlassenen Befehl einen Grund herzunehmen, um dieses Gericht außerhalb Westphalen zu suchen. Daß aber dieses Paschberg kein anderes, als das noch bekannte Gericht Padberg im Brilonschen Quartier sey, zeigt nicht nur die erste über die Aufhebung des daselbst vorhanden gewesenen heimlichen Gerichts, im Jahre 1360 von Carl IV. ausgestellte Urkunde *e*), worin auch "Johan von Padberg des Erzbischoffs von „Coln Dienstman" genannt wird, sondern auch jener schon angeführte Befehl Kaiser Wenceslaus, indem darin Friedrich von Aldenhus von Paschberg erwähnt wird, noch heut zu Tage aber das alte Haus in Padberg bekannt ist *f*). Hierzu kommt noch das wichtige Zeugniß des Voigts von

d) In Ermangelung der vollständigen Urkunde liefere ich in der Beylage III. einen zuverlässigen Extract aus dem Repertorio der im Ziegenhayner Archiv befindlichen Urkunden.

e) Sie ist gedruckt sowohl in Ludewig *reliqu. M. Storum* T. X. L. I. N. 9. p. 61. als auch in Glafey *anecdotor. collect.* p. 423. (§. 277.). In nähmlichen Jahre verbanden sich Paderborn, Hessen und Corvey gegen die von Patberg auf dem Altenhaus. Wenk Hess. Land. Gesch. B. II. Urk. S. 404.

f) Büsching neue Erdbeschreib. Th. III. B. I. S. 120.

von Elspe, der Padberg ausdrücklich unter die Freystühle, welche in den Herzogthümern Engern und Westphalen gelegen, rechnet *g*) (§. 154 und 277.).

§. 44.

In denen bisher angeführten Fällen ist der Irrthum offenbar, in andern aber nur zu vermuthen. Ich setze den berühmten Verfasser der Hessischen Landesgeschichte *a*) zum eigenen Richter, ob, nach demjenigen, was bisher ausgeführt worden, und hier weiter folgt, der freye Stuhl zu Lichtenberg, dessen in der Erbachischen Historie *b*) Erwähnung geschieht, in der Obergrafschaft Catzenelnbogen kann vermuthet werden. Der freye Stuhl zu Lichtenfels im Waldeckischen ist bekannt (§. 128.). Könnte nicht etwa durch einen Schreib- oder Druckfehler aus Lichtenfels Lichtenberg geworden seyn? Selbst die Worte deren sich in der Urkunde bedient wird: "mit Westfelischen Gerichten an dem „freyen Stul zu Lichtenberg" sollten uns meiner Einsicht nach, wenn diese anders nicht durch vorgefaßte Meinung geblendet wird, nach Westphalen weisen, zumahl da, wenn man auch keinen Schreibfehler annehmen will, es doch in demjenigen Theile von Geldern, der mit zu Westphalen gerechnet wurde (§. 38.), ein Schloß und eigene Herrlichkeit Lichtenberg gab *c*).

§. 45.

Aber auch die Verwechselung anderer ähnlichen Gerichte mit den eigentlichen heimlichen Gerichten in Westphalen hat manchen Gelehrten verleitet, diese letztern über die Grenzen von Westphalen auszudehnen. Es soll nähmlich

g) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101. und Th. I. S. 1890.

a) Hrn. Consistor. Rath **Wenk** daselbst im ersten Theil S. 92.

b) Von **Schneider** im Urkunden-Buch S. 302. N. 148.

c) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1639. **Büsching** neue Erdbeschreibung Th. IV. S. 64.

dergleichen Gerichte in den Braunschweigischen Landen gegeben haben, und zwar nach Letzners und Schottels Zeugnissen *a*) in der Grafschaft Wölpe und Vogtey Rothenwalde sowohl, als bey Zelle und andern Orten. Diese rechnet nun sowohl Döpler *b*) mit unter die Westphälischen Gerichte, als Estor *c*) damit unter dem Abschnitte: "Von „Westphälischen Gerichten **außerhalb** Westphalen" prangen will. Allein die dabey üblich gewesenen Gebräuche zeigen klar und deutlich, daß es nichts weniger, als heimliche Gerichte nach Art der Westphälischen gewesen sind. Denn die Schöpfen daselbst pflegten einem übel berüchtigten Menschen vorerst eine heimliche Warnung zu geben, z. B. des Nachts ein Zeichen an seine Thür zu machen, oder in den Herbergen die Kanne oder das Glas vor ihm vorüber gehen zu lassen. Wann dann das Gericht gehalten wurde, so mußten alle Dingpflichtigen erscheinen, und sich unter dem freyen Himmel niedersetzen. Richter und Schöpfen gingen alsdann drey Mahl im Kreise herum, und sprachen: "Wer „ein frommer Mann ist, der sitze still!" wobey sie mit einem weißen Stocke dem Sitzenden auf die Beine schlugen. Wer nun kein gutes Gewissen hatte, der konnte wohl den ersten, auch zweyten Schlag aushalten, sodann aufstehen und binnen vier und zwanzig Stunden das Land räumen, jedoch mit Verlust Habe und Guts, welches theils dem Gericht, theils dem Landesherrn, der auch wohl mit seinen Räthen zugegen zu seyn pflegte, anheim fiel: Hielt aber jener den dritten Schlag aus, so wurde ihm ein Strick um den Hals geworfen und er an den nächsten Baum aufgeknüpft. — Wer weiß aber nicht, daß dergleichen heimliche Warnungen, deren hier verschiedene dem Missethäter gegeben wurden, gerade gegen die Verfassung der Westphälischen Gerichte waren? Im Gegentheil durften die Schöpfen bey denselben keinen verfämten Mann, auch nicht einmahl auf eine ver-

deckte

a) Bey Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 493. 494.
b) a. a. O. (§. 25. n. *c*) Cap. I. n. 379. S. 147.
c) In seinen neuen kleinen Schriften B. II. S. 454.

deckte Weise, weder mit Worten noch mit Werken warnen, sollte es auch ihr eigener Bruder, Freund, oder Verwandter seyn *d*). Noch weniger durften sie ihn entfliehen lassen, wenn ihrer eine gewisse Anzahl beysammen waren, und sie seiner mächtig werden konnten *e*), denn sie waren nicht da, um Gnade für Recht ergehen zu lassen, sondern die Missethäter zu strafen. Koch *f*) hält daher auch dafür, daß das Fäm-Gericht bey Zelle eigentlich kein Westphälisches, sondern vielmehr ein großes Landgericht gewesen sey. Zu Braunschweig wurde ebenfalls ein Fäm-Gericht gehalten, aber nicht zu gedenken, daß nicht alle Fäm-Gerichte eben Westphälische Gerichte waren, wie Pfeffinger *g*) schon ganz recht dagegen erinnert, so kann das Braunschweigische um so weniger dafür gehalten werden, als nach Kochs Bemerkung *h*) dasselbe vom Stadtrathe gehalten wurde, welcher einige aus seinem Mittel dazu verordnete, um den Freygrafen, die Schöpfen, und Fäm-Noten vorzustellen. Ein in die Augen fallender Unterschied zwischen diesem und einem ordentlichen Westphälischen Gerichte, indem bey letzterm der Freygraf vorher dem Kaiser präsentirt werden, und den Blutbann leiblich von ihm empfangen haben mußte, ehe er sein Amt antreten konnte (§. 237.). Der Landfiscal Algermann bey Siebenkees *i*) ist also ebenfalls auf dem Irrwege, wenn er das Braunschweigische Gericht hierher rechnet, und auch Herr Professor Spittler scheint diesem nach seine *k*) gege-

d) S. die Westphälischen Gerichts-Ordnungen bey Hahn am angef. Ort (§. 7. n. *g*) S. 617. 647. und Senkenberg im *corp. iur. German.* T. II. P. II. p. 75.

e) Hahn a. a. O. S. 647.

f) am angef. Ort (§. 2. n. *k*) §. 19. S. 55.

g) am angef. Ort (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 482.

h) am angef. Ort (n. *f*).

i) Im juristischen Magazin B. I. S. 502. n. XXXIV.

k) In der Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. I. S. 61 u. f.

gegebene Beschreibung *l*) der erstern Einrichtung der Westphälischen Gerichte auf einen falschen Grund gebauet zu haben.

§. 46.

Wenn ferner Hund im Bayerischen Stammbuche *a*) und Döpler *b*) Westphälische Gerichte in der Grafschaft Tyrol gefunden haben wollen, so ist auch dieses eine schwache Stütze für des Vice-Canzlar Estor Rubrik "von Westphälischen Gerichten außerhalb Westphalen" *c*), indem schon Senkenberg *d*) diesen Irrthum widerlegt und gezeigt hat, daß die Urkunde, worauf Hund sich gründet, nur vom Besiebnen, keinesweges aber von einem characteristischen Gebrauche der Westphälischen Gerichte rede.

§. 47.

Am wenigsten bedarf aber Estor *a*) widerlegt zu werden, wenn er das zwischen Hanau und Maynz gemeinschaftlich gewesene Freygericht *b*) hierher rechnet. Denn hier ist nicht die mindeste Aehnlichkeit, als allein in der Benennung Freygericht, und daß diese kein untrügliches Merkmahl der Westphälischen heimlichen Gerichte sey, wird noch unten (§. 160.) ausgeführt werden.

§. 48.

l) Auf welche Heinrich in s. Deutsch. Reichsgesch. Th. III. Leipzig 1789. S. 488 den Leser verweiset.

a) Am Ende des IIten Theils S. 410.

b) am anges. Ort. (§. 25. n. *c*) Cap. I. n. 385. S. 148.

c) In d. neuen kl. Schrift. Th. II. n. LVII. S. 454.

d) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) p. 148 u. 149.

a) In d. Bürgerl. Rechtsgel. d. Deutschen B. II. §. 6159. S. 956.

b) Eine kurze Nachricht hiervon findet man in Engelhard Erdbeschr. der Hessen-Cassell. Lande Th. II. §. 582. S. 788.

§. 48.

Mit mehrerm Ernst scheint die Behauptung des Hrn. von Pufendorf *a*) ausgeführt zu seyn, daß es in Ostfrießland heimliche Gerichte nach Art der Westphälischen und zwar unter dem Nahmen "Wethen" gegeben habe. Allein auch hiervon kann ich mich nicht überzeugen, wenigstens ist der Beweis dieser Hypothese, wie ich glaube, nicht hinlänglich geführt worden. Denn der erste Grund, der von dem im Landrechte vorkommenden Ausdrucke: "Freystuhl" hergenommen wird *b*), fällt, wie ich eben (§. 47.) erwähnt habe, weg; und wenn darin die Aehnlichkeit gesucht werden will, daß dieses Ostfrießische Gericht hauptsächlich über verborgene Handlungen urtheilte *c*); so stimmt das wohl eher mit den Gottes-Urtheilen überein, hat aber mit den heimlichen Westphälischen Gerichten so wenig Gemeinschaft, daß letztere vielmehr sich da am stärksten durch ihre Verfahrungs-Art auszeichneten, wo die That offenbar, das heißt einer darauf ertappt war (§. 192.). Den Beynahmen der heimlichen Gerichte hatten die Westphälischen auch nicht vom Object, sondern von der Losung, woran sich die Schöpfen erkannten, und überhaupt von der ganzen Verfahrungs-Art. Endlich führt Pufendorf *d*) selbst an, daß auch bürgerliche Sachen, vor jenes Gericht gehört hätten. Dieses macht aber den stärksten Beweis gegen seinen Satz aus, indem bekanntlich (§. 171 u. f.) vor die Westphälischen Gerichte nur im Falle der verweigerten Rechtshülfe dergleichen Sachen konnten gebracht werden.

§. 49.

Dem Bischof von Hildesheim hatte zwar Kaiser Carl IV im Jahre 1374 die Freyheit gegeben: "quatenus

a) In *observat. iur. universi* Tom. III. Observ. 108. §. 5. S. 293 seq.
b) Ibid. §. 5. p. 294.
c) Ibid. §. 6. p. 294.
d) Ibid. p. 295.

„*duos sedes officii freigraviatus* seu *comitum liberorum*, „qui *Freigrauen* vulgariter appellantur de novo sta„tuere et habere libere unam videlicet in loco, qui „dicitur *Peynis*, et aliam in loco, qui dicitur *Gerstede*, „consistentibus in dominio temporali episcopi et ec„clesiae *Hildensemensis* praedictorum, secundum omnem „modum et formam, prout sedes freigraviatus seu co„mitum liberorum *de consuetudine partium Westphaliae* „solitae sunt servari" *a*) und ist also kein Zweifel, daß diese Freystühle zu Peine und Jerstädt wirkliche heimliche Gerichte nach Art der Westphälischen gewesen seyen: allein kaum drittehalb Jahr darnach mußte der Bischof dieselben schon wieder einstellen, indem der Kaiser an ihn schrieb: — " Nuper venerabilis Archiepiscopus *Coloniensis* — Dux „*Westfalie* et *Angariae* — — nec non *nonnulli Prin„cipes et Domini alii terre* WESTFALIE, tam ecclesia„stici, quam seculares, per speciales suos nuncios, quos „ob hoc ad Maiestatem Cesaream destinarunt, fece„runt coram nobis proponi, *qualiter sedes huiusmodi „forent statute* in ipsorum et dicte *Coloniensis* ecclesie „iuris preiudicium, nec non *contra consuetudinem anti„quam et diucius approbatam per indulta et privilegia „divorum Imperatorum et Regum* ROMANORUM *in Du„catibus terre* WESTFALIE DUNTAXAT ET NON IN „LOCIS ALIIS INTRODUCTAM. — — Quocirca Devo„tionem tuam requirimus, et tibi presentibus seriose „mandamus, quatenus supersedere debeas exercicio „et usui sedium predictarum *quousque doceatur ydonee „coram sacro* ROMANO *Imperio, an gracia tibi facta per „nos de dictis sedibus transire debeat in effectum b*)" etc. Ein abermahliger Beweis, daß man außerhalb Westphalen keine Westphälische Gerichte erkennen wollte, und daß nicht allein der Erzbischof von Cölln, als Herzog von Westphalen;

a) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 12. n. 89. S. 38.
b) In JOANNIS *Spicileg. tabularum veter*. p. 62.

phalen; sondern auch andere Westphälische Stände dagegen stritten (§. 281.).

§. 50.

Gerstlacher *a*) scheint dergleichen heimliche Gerichte im Wirtenbergischen mit aus dem Grunde zu vermuthen, weil die Grafen selbst wissende Freyschöpfen zu Räthen gehabt hätten *b*). Allein wenn dieser Grund etwas bewiese; so müßten in ganz Deutschland heimliche Westphälische Gerichte gewesen seyn. Die persönliche Qualität mehrerer Schöpfen machte jedoch noch kein solches Freygericht aus, sondern hierzu gehörte noch ungleich mehr, wie der Verfolg dieser Abhandlung zeigen wird, und man weiß schon den Grund, warum große Herren damahls solche Leute in ihre Dienste nahmen *c*). Eben so wenig wird jene Behauptung dadurch begründet, daß, wie dieser Schriftsteller *d*) anführt, Kaiser Maximilian im Jahre 1495 die Herzoge von Wirtemberg und ihre Unterthanen von den Westphälischen Gerichten befreyt habe. Denn daraus könnte allenfalls nur so viel folgen, daß, wie schon unter den Mißbräuchen ihrer Gewalt (§. 23.) angeführt worden, die Westphälischen Gerichte ihre Gerichtbarkeit von Westphalen aus auch im übrigen Deutschland ausgebreitet, nicht aber daß sie auch im Wirtembergischen Gericht gehalten hätten. Einen eben so wenig treffenden Beweis für das Daseyn dieser Gerichte außer Westphalen wollte Winkelmann *e*) durch die Befreyung der Stadt Butzbach von denselben führen.

§. 51.

a) In der Abhandlung von mancherley Arten der peinl. Gerichten vor dem IIten Buche s. Samml. Wirtemb. Gesetze §. 2.

b) a. a. O. S. 30.

c) S. oben den 23 §. u. Möser in der Berlin. Mon. Schr. 1786. S. 382.

d) Gerstlacher a. a. O. S. 15.

e) a. a. O. (§. 40. n. *a*) Th. V. S. 557.

§. 51.

Andere *a*) halten dafür, durch die Errichtung des Westphälischen Landfriedens von 1371 und den folgenden Jahren, welchem nach und nach Würzburg, Maynz, Hessen, Thüringen, Sachsen u. s. w. beytraten, und welcher auch von andern Ständen nachgeahmt wurde, wenn sie besondere Landfrieden auf den Fuß des Westphälischen unter sich schlossen, seyen die heimlichen Westphälischen Gerichte auch außer Westphalen ausgebreitet worden, und deren nicht wenige in andern Deutschen Provinzen aufgekommen. Der Kaiser habe nähmlich den Fürsten und Freygrafen in Westphalen, welche die Freygrafschaften von ihm und dem Reiche zu Lehn trügen, die Handhabung dieses Landfriedens und daß die Friedbrecher von den Freystühlen, gleich den handhaftigen Verbrechern, gestraft werden sollten, befohlen, daher es gekommen sey, daß die Freygrafen für die alleinigen Richter dieses Landfriedens, auch außer Westphalen, angesehen seyn wollen. Weil aber dieses denen Ständen, welche in den Westphälischen Landfrieden getreten, oder sich einen Landfrieden nach Art des Westphälischen aufgerichtet hätten, ungelegen gewesen sey, so hätten sie sich vom Kaiser besondere Landgerichte des Westphälischen Landfriedens geben lassen, dergleichen eines zu Heiligenstadt, wie auch zu Goslar gewesen sey. Ja es hätten die Landgrafen von Thüringen, bis auf Kaiserlichen Widerruf, die Erlaubniß erhalten, in ihren Landen zu Franken und im Osterlande von beyden Seiten des Waldes, einen Biedermann zum Landrichter zu kiesen und zu setzen, der ganze Kraft und Macht habe, alle Sachen, die geschehen in allen ihren Landen, an des Kaisers und des Reichs Statt zu richten, nach Begreifung und Gewohnung des Landfriedens zu Westphalen. Welche besondere Gerichte man für eben so viel Westphälische Freystühle außerhalb Westphalen, und zwar um so mehr hält, als noch Kaiser Friedrich III. der Freystühle und Westphälischen Gerichte in Westphalen und andern Landen Erwäh-

a) Vornehmlich Koch a. a. O. §. 12. S. 35 u. f.

wähnung thue, die Städte in Ober-Deutschland auch den Westphälischen Landfrieden die Faym genannt und sich sehr davor gefürchtet hätten. Unter andern liefert Senkenberg *b*) eine Urkunde vom Jahre 1384, worin Kaiser Wenceslaus dem Grafen Johann von Nassau *c*) erlaubt, sich des Landfriedens in seinen Landen zu gebrauchen, und Richter zu setzen nach Gewohnheit des Landfriedens zu Westphalen, wie er solches Adolphen Erzbischofen zu Maynz auch vergönnet habe. Durch solche Mittel, sagt dieser Gelehrte, seyen die Westphälischen Gerichte beynahe durch ganz Deutschland fortgepflanzt worden *d*).

§. 52.

Allein schon Möser *a*) sucht diese Meinung zu widerlegen, und auch ich glaube mit ihm, daß sie bey einer nähern Untersuchung nicht bestehen könne. Kaiser Carl IV *b*) bestätigte 1371 dem Erzbischof von Cölln, den Bischöfen zu Münster, Paderborn und Osnabrück, auch dem Grafen von der Mark, und allen Städten, die bey ihnen und um sie herum gelegen waren, und den Bund mit beschwören wollten, den alten Königs Frieden oder die *Treugam et Pacem Dei*, welche anderwärts beschrieben worden *c*). Er befahl,

b) Von der Kaiserl. Gerichtbark. §. 73 bis 76. S. 61 bis 63.

c) (Eberhard) a. a. O. (§. 2. n. *i*) §. 18. S. 21 u. f. setzt dieses durch die Untersuchung der Lebensumstände dieses Grafen weiter auseinander.

d) Diesem tritt auch Häberlin a. a. O. (§. 12. n. *g*) B. 8. S. 553. 554 und Eberhard a. a. O. (§. 2. n. *i*) S. 20. §. 17. bey.

a) Patriot. Phant. B. IV. S. 203 oder Berl. Mon. Schrift 1786. S. 387.

b) Die ganze Urkunde, welche aber mit dem Original nochmahls verglichen zu werden verdient, steht bey Ludewig a. a. O. (§. 43. n. *e*) T. X. p 239 seq.

c) In des Verf. Nachricht von der Hess. Ger. Verf. Th. I. §. 285. S. 362. Die Treuga Dei, welche sich durch ganz Deutschland

befahl, daß derjenige, welcher diesen Frieden brechen würde, "zcu Stund mit der tod in des Riches und dez Land, da „daz geschicht, achte und Feme" und "rechte loß und von „allin rechtin obirwunnen" seyn sollte, "beide heimlich und „offentlich" und daß man den "künlich angriffin möge in „allin Steten und Strassin" auch allermänniglich dazu helfen sollte, der dabey sey, oder dazu geheischen würde bie dez Riches adir Koniges Banne ꝛc. "Ouch so gebieten wir," fähret er fort, "allin Fürstin, geistlich und wertlichen „Herrn, und allen Frien Grafen, die Frie Grafeschaft „habin von Uns alzo deme Riche in dem vorgenanten „Lande zcu Westefalin und allin Frienschopphin, Rit„tern, Knechtin und Steten" daß man die Friedbrecher hängen, und ihre Helfer eben so behandeln, und sie ihrer Rechten überwinden sollte, als den handhaftigen Mann, d. i. daß man ihnen die That nicht in ihr Gewissen stellen möchte, wie doch sonst ein jeder unbescholtener Mann, der nicht auf handhafter That ergriffen war, sich von einer angeschuldigten Missethat durch seinen alleinigen Reinigungs-Eid, losschwören konnte *d*); sondern daß man dieses uralten Gebrauchs ungeachtet, mit Beweise gegen sie verfahren, und, nach dessen Beybringung, über sie gebührend richten sollte. Hierbey gedenkt er der heimlichen Gerichte noch einmahl, wenn er sagt. "Ouch so wollen Wir und gebieten „allen den Frien Grafin, die in den vorbeschrebnen Lande „zcu Westefalin sin, daz sie keine Schopphin machen sul„len, sie befeln yn (dann) daz uff ir eyde, daß sie das recht „getreuwelichin bewaren und sweren zcu foren und daz sie „mit

land erstreckte, wurde der alte Friede genannt, im Gegensatz des neuen Friedens mit welchem Nahmen ein jeder geschworner besonderer Landfriede belegt wurde, welchen die Stände unter sich oder mit dem Kaiser errichteten. S. Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *m*) unter dem Worte: "Friede."

d) S. die angez. Nachr. von der Hess. Gerichts-Verfass. Th. I. in der Beyl. S. 232. in der Note und **Dreyer's** vortreffliche Nebenstunden S. 37.

„mit rechte Schepphin werdin mogen und darzcu geborn fri „von Gebort." Das ist alles, was in diesem Landfrieden einige Beziehung auf die Westphälischen Freystühle hat. Nun will ich sehen ob und was sich zu Begründung der gegentheiligen Meinung daraus nehmen läßt.

§. 53.

Vorerst ist klar, und der Hofrath Koch, der vornehmlich diese Meinung vertheidigt, gibt es auch selbst nach, daß Kaiser Carl IV hierdurch eigentlich keinen neuen Landfrieden eingeführt, sondern in dem, durch die damahligen innerlichen Unruhen, zerrütteten Westphalen nur den sogenannten alten Frieden wieder hergestellt hat. Wer diesen brach, kam ohnehin in des Reichs und des Landes Acht und Fäme *a*), und wurde, wenn er sich betreten ließ, ohne Barmherzigkeit gehängt *b*), wenn gleich Kaiser Carl IV niemahls an seinen Westphälischen Frieden gedacht hätte. Er kam in die öffentliche Acht, und auch in die heimliche, je nach dem das Gericht, welches seiner habhaft wurde, mit der heimlichen oder öffentlichen Acht richtete. Für das andere wurde die Handhabung dieses Landfriedens nicht den Freygrafen und Freyschöpfen allein, sondern auch allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Herren, Rittern, Knechten und Städten anbefohlen. Jedermann sollte auf alle nur mögliche Weise darüber halten, und einer den andern bey Königsbanne dazu behülflich seyn. Wer hätte also den Westphälischen Ständen verbiethen können, zur bessern Aufrechthaltung dieses Landfriedens, außer den Freystühlen, auch noch besondere Friedensgerichte zu bestellen, wenn sie es nöthig gefunden hätten. Der Kaiser hätte es ihnen gewiß nicht gewehrt, so wenig als er andern mit dem Blutbanne belehnten Fürsten und Ständen, wenn sie einen besondern

a) Kaiserrecht P. I. Cap. 35. 38. P. II. Cap. 63. im Senkenbergisch. *Corp. iur. German.* Tom. I. P. I.

b) Senkenberg von der Kaiserl. Gerichtbarkeit in Deutschl. §. 90. S. 70 u. 71.

sondern Landfrieden unter einander geschlossen, verwehren konnte, die Handhabung desselben, außer ihren ordentlichen Landrichtern, auch noch besonders dazu bestellten Friedensrichtern anzuvertrauen. Wenn also die Freygrafen und Freyschöpfen hier besonders erinnert werden, über diesen Frieden zu halten, so war des Kaisers Absicht gewiß nicht, sie zu alleinigen Richtern darüber zu bestellen, noch andere mit dem Blutbanne versehene Richter davon auszuschließen; sondern die Ursache bestehet vielmehr darin, daß sie ohnehin vermöge ihres Amts von jeher schuldig waren, den Landfrieden, es mochte der alte, oder ein neuer Friede seyn, zu handhaben *c*) und die Friedbrecher zu bestrafen, so weit nähmlich ihr Gerichtssprengel ging. Denn was sie außerhalb desselben sich anmaßten, dazu sind sie nie durch die Gesetze berechtigt gewesen. Wenn endlich Carl IV die Freygrafen ermahnet, in Aufnahme der Freyschöpfen gesetzmäßig zu verfahren, so scheint ihn die Betrachtung ihres allerdings wichtigen Amts ganz natürlich darauf geführt zu haben; es folgt aber nicht daraus, daß der übrige Inhalt der Urkunde sie allein angehe. Bis hierher finde ich also nichts in diesem Landfrieden, was nicht durch die vorherigen Gesetze und Verfassung schon genug bestimmt gewesen wäre, nichts Außerordentliches, und nichts woraus die Freystühle hätten einen Vortheil ziehen können, den sie nicht vorher schon gehabt hätten.

§. 54.

Das war aber etwas Besonderes, daß den Friedbrechern und ihren Helfern so wenig, als handhaftigen Missethätern, erlaubt seyn sollte, sich von dem angeschuldigten Friedbruche loszuschwören, sondern, daß man sie überzeugen d. i. mit Zeugen der That überführen konnte. Allein nur nicht im Westphälischen Gerichts-Processe muß man den Ursprung dieser Verfügung suchen. Dieser verhielt sich ganz

c) Mathaei l. c. (§. 23. n. *b*) p. 468. Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 165. S. auch §. 273.

ganz anders, und zwar also. Ein Freyschöpfe, welcher verklagt wurde, konnte sich mit seinem alleinigen Eide entledigen, wozu er gelassen, und sofort darauf absolvirt wurde *a*), es sey denn, daß er von einem andern Freyschöpfen verklagt wurde, welchenfalls, wenn nähmlich die Sache zwischen zwey Freyschöpfen verhandelt wurde, der Beklagte vor einem Unwissenden in Ansehung des Beweises nichts voraus hatte *b*). Ein Beklagter aber, der nicht wissend war, konnte sich zwar auch zum Reinigungs-Eide erbiethen, und mußte, wenn der Kläger ihn nicht überzeugen mochte, dazu gelassen werden *c*). Wollte aber der Kläger ihn überzeugen, so konnte er ihm seine Hand selb dritte niederziehen, d. i. er konnte ihn durch seinen und zweyer Mitschwörer Eid an Ablegung des Reinigungs-Eides hindern, indem diesen Dreyen mehr geglaubt wurde, als dem Beklagten allein. Doch war diesem vergönnt, des Klägers Zeugniß selb siebente zu verwerfen. Aber alsdann konnte der Kläger diese Sieben selb vierzehente widerlegen; wogegen endlich dem Beklagten noch übrig blieb, sich gegen diese Vierzehen selb ein und zwanzigste zu retten, und dabey mußte es bleiben *d*). Wer siehet also nicht hier den Unterschied zwischen dem Westphälischen Processe, dem gemeinen Deutschen Rechte, und dem Verfahren, welches Carl IV durch diesen Landfrieden einführte? Nach dem gemeinen Deutschen Processe konnte kein unbescholtener Mann, der

a) Arnsberger Weisthum bey Hahn in der *coll. monum.* T. II. p. 642.

b) Ruprechtische Ordn. bey Senkenberg im *Corpor. iur. German.* T. I. P. II. p. 76.

c) Arnsberger Reformation bey Senkenberg l. c. p. 109.

d) Alte Westphälische Gerichtsordn. bey Hahn a. a. O. (n. *a*) S. 610. Die Ruprechtische Ordn. bey Senkenberg a. a. O. läßt in dem Falle, wenn die Sache zwischen zwey Schöpfen verhandelt wird, die vierzehn Hände aus, und gibt dem Kläger die Ein und zwanzig Hände; ich halte das aber für einen Fehler, der im Abschreiben begangen seyn kann.

der nicht auf handhafter That ergriffen war, überzeugt werden. Nach dem Westphälischen konnte man ihn, wenn er kein Freyschöpfe war, zwar überzeugen, er konnte sich aber immer mit einer größern Anzahl Mitschwörer dagegen retten. Carl IV verwarf beides, und wollte vielmehr, daß man gegen einen jeden, der wegen eines Friedbruches verklagt wurde, wie gegen einen handhaften Mann verfahren, ihn also nicht zum Eide lassen, sondern den Friedbruch auf ihn erweisen sollte. Um dieses näher einzusehen, muß man abermahls den Unterschied kennen, der hier zwischen dem gemeinen Deutschen und dem Westphälischen Gerichts-Processe war. Nach jenem mußte der auf handhafter That ergriffene Missethäter übersiebnet, das ist, mit sieben Zeugen überwiesen werden *e*). Nach diesem that das Uebersiebnen nicht immer nöthig, sondern wenn drey oder vier Jemand auf frischer That mit hebender Hand, gichtigem Munde oder blickendem Scheine fanden, so konnten sie ihn auf der Stelle überwinden, d. i. überzeugen, und sofort hängen. Kam er aber davon, so mußte er erst mit rechter Klage vor dem Freystuhle verfolgt, versämt, und in der heimlichen Acht über ihn gerichtet werden *f*). Durch Carls des IV Landfrieden wurde nicht bestimmt, welches von beyderley Verfahren den Vorzug haben sollte. Man hätte also wohl Ursache zu glauben, daß er solches der Gewohnheit und dem Gebrauche eines jeden Gerichts überlassen habe. Hatte ein Freystuhl über einen Friedbrecher zu richten, so konnte er seine Art, gegen einen handhaftigen Mann zu verfahren, vermöge des Landfriedens

e) J. L. Hauschild von der Gerichtsverfassung der Deutschen 2c. §. 47. S. 169. J. H. Bocris in *Diss. de indole ac natura iudiciorum Germaniae etc.* §. 6. p. 14. Goeckel l. c. (§. 2. n. *l*) §. 14. p. 14. n.*). Daß dieses eine sehr alte Gewohnheit in Deutschland war, hat Dreyer a. a. O. (52. n. *d*) S. 127. u. f. ausgeführt.

f) Ruprecht Reform. bey Hahn a. a. O. (n. *a*) S. 618. 648. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 779. Müller im Reichst. Theatr. unter Maxim. I. Th. I. S. 481 und bey Senkenberg im *corp. iur. German* T. I. P. II. p. 75.

friedens auf alle andere Fälle erstrecken, und den Friedbrecher, wenn er auch nicht auf frischer That ergriffen war, mit drey oder vier Freyschöpfen überzeugen. Kam die Sache vor einen andern mit dem Blutbanne belehnten Richter, dergleichen es doch außer den Freystühlen in Westphalen noch genug gegeben haben mag, so mußte der Beklagte übersiebnet werden.

§. 55.

Doch gesetzt Carl IV hätte hierbey vornehmlich auf den Gerichtsbrauch der Freystühle gesehen, und es sey dieser Gebrauch mit dem Westphälischen Landfrieden nachher auch in andern Ländern eingeführt worden, so folgt doch noch lange nicht daraus, daß man deßwegen in andern Ländern Freygrafen und Freyschöpfen habe annehmen, und ordentliche Westphälische Gerichte niedersetzen müssen. Denn einmahl war dieser Gebrauch nur ein Stück des Westphälischen Gerichtsprocesses, welcher ohne die bey den Freyschöpfen übliche Heimlichkeiten ausgeübt werden konnte; sodann aber gab es ja andere Gerichte genug, welchen eben dieser Gebrauch, einen Missethäter von Obrigkeits- und Amtswegen, und zwar mit weniger, als sieben Zeugen zu überführen, durch besondere Freyheitsbriefe nachgelassen und bestätigt war, und welche dennoch Niemand für Westphälische heimliche Gerichte ausgeben wird (§. 161.). Inzwischen kann man aus dem allem mit Gewißheit so viel anmerken, daß das Characteristische dieses Landfriedens, worin er sich von andern unterscheidet, nur darin zu suchen ist, daß der Beklaate, gleich einem handhaftigen Manne, des Friedbruches überführt werden konnte, ohne ihn zum Reinigungseide zu lassen. Wenn also in andern Deutschen Provinzen ein Landfriede nach Art dieses Westphälischen eingeführt wurde, so mußte es nothwendig auf diese Clausel sein Absehen haben. Denn im Uebrigen enthielt er nichts, als was schon der alte Friede ohnehin mit sich brachte.

§. 56.

Allein der Westphälische Landfriede verlor gar bald eben dieses Unterscheidungs-Zeichen. Kaum etliche Jahre hernach, nähmlich 1374 *a*) erneuerten zwar Bischof Florenz von Münster, Bischof Heinrich von Paderborn, als Marschalk zu Westphalen, und wer hernach ein Marschalk zu Westphalen seyn würde, sodann Graf Engelbrecht zu der Mark nebst den Städten Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund, den von Herrn Karln Kaiser zu Rom und König zu Böhmen dem Lande zu Westphalen gegebenen Frieden, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, daß, wenn jemand um eines Friedbruchs willen belangt wurde, es folgendermaßen zu halten sey *b*). Wäre der Beklagte der That geständig und entschuldigte sich damit, daß er es nicht mit Vorsatz gethan hätte, so sollte er zum Reinigungs-Eide gelassen werden, und dabey dem Kläger den zugefügten Schaden widder thun, d. i. ersetzen *c*). Wollte aber der Beklagte die That ganz ableugnen, so sollte er es ebenfalls eidlich thun, jedoch selb siebente; könnte er nicht sechs Mitschwörer zusammen bringen, so sey dem Kläger erlaubt, ihn selb dritte zu überzeugen; doch das alles nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Beklagte nicht auf handhafter That ergriffen wäre! Denn wäre man seiner auf handhafter That gewahr worden, so sollte der Kläger ihn selb dritte überweisen können, und der Beklagte zum Eide nicht

a) Andere sagen 1373. S. Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) B. I. S. 224.

b) S. die Urkunde bey Ludewig am ang. Ort (§. 43. n. *e*) p. 246 seq.

c) Und nicht wie Ludewig bey dieser Urkunde am Rande anmerkt, sich dem iuri talionis oder retorsionis unterwerfen, denn das wäre ein wunderlicher Friede gewesen. Daß meine Erklärung des Worts "Widderthun" die richtige sey, ist aus andern Urkunden zu ersehn. S. z. B. Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) in den Beyl. S. 40. 41 und 42. EMMINGHAUS *memorabil. Susatensia in f.* p. 712.

nicht gelassen werden. Hier wird zwischen einem handhaftigen Friedbrecher und einem andern ein großer Unterschied gemacht, diesem der Reinigungs-Eid verstattet, und jenem nicht. Carls des IV Landfriede von 1371 hatte aber eben das besondere an sich, daß zwischen beiden kein Unterschied gemacht, und keiner von beiden zum Eide gelassen, sondern einer, wie der andere, überzeugt werden sollte. Es blieb also von Carls Friede hier schon nichts mehr, als der sogenannte alte Friede übrig, welcher von neuem bestätigt wurde. [Wie man, so oft er erneuert wurde, oder mehrere Mitglieder darin aufgenommen wurden, immer daran ab- und zuthat, so daß Kaiser Wenceslaus zuletzt diese Abänderungen ganz verbiethen mußte *d*).] Von Westphälischen Gerichten kam inzwischen kein einziges Wort hier vor, sondern es pflegte vom Erzbischofe zu Cölln, schon lange vor Carls des IV Landfrieden ein Marschalk über das Herzogthum Westphalen bestellt zu werden, der nicht nur des Reichs Heerführer zwischen dem Rhein und der Weser war, sondern auch das Erzstift gegen seine unruhige Nachbarn mit Heeres Kraft schützen, die oberste Aufsicht über den innerlichen Landfrieden haben, und die Friedbrecher zu Paaren treiben mußte, daher auch die Städte Soest, Hervorden und alle fideles et subditi in dicto officio Marschalcatus residentes ermahnet werden, demselben in omnibus licitis et honestis, in iudiciis et extra gehorsam zu seyn *e*). Dieser Marschalk war demnach ein Hauptmann des gemeinen

d) In Schannats Samml. alter historisch. Schrift. S. 35. 36. Der Brief soll gegeben seyn 1391. Es erinnert aber Koch in den Anmerk. von den Westphäl. Ger. §. 13. S. 41 mit Recht, daß das Datum unrichtig abgeschrieben seyn müsse.

e) Bey Schaten in *annal. Paderborn.* P. II. L. 14. p. 377. 378 seq. vergl. mit p. 373 seq. Der letzte Graf von Arnsberg war *Antebellator Westphaliae.* Nach ihm Bischoff Henrich von Paderborn. Beide hatten dieses Amt pfandweise bis es Erzbischof Friedrich endlich von letzterm im Jahre 1377. einlösete. S. Ebend. S. 397.

nen Landfriedens, und konnte die Partheyen in Landfriedens-Sachen vor sich laden, und sie rechtlich aus einander setzen, auch seinen Aussprüchen mit gewaffneter Hand den Nachdruck geben. Er procedirte also nicht heimlich, sondern öffentlich, und sein Ansehn beruhete auf ganz andern Gründen, als auf den heimlichen Gerichten in Westphalen, welche gegen mächtige Friedbrecher nicht viel auszurichten im Stande waren *f*).

§. 57.

Im Landfrieden von 1374, welchen ich jetzt vor mir habe, erscheint aber noch ein Landvogt des gemeinen Landfriedens, dessen Bestellung durch die Wahl sämmtlicher im Landfrieden begriffenen Herren und der vornehmsten Städte geschah, der die Friedbrecher vor sich laden sollte, nach Rate der Herrn und der Stete, der auf die geächteten Friedbrecher ein Stück Geldes (um ihrer nähmlich desto eher habhaft zu werden) setzen sollte, mit den vier Steten von Westfaln mit Sost, Münster, Osenbrugke, und Dortmunde so wie es den Landvoit und dy Stete vorgnant nutze dunkit, der endlich alle diejenigen, welche im alten Frieden begriffen waren, nähmlich Kaufleute, Pilgrimme, Kirchen, Kirchhöfe ꝛc. gegen unrechte Gewalt schützen und über die an ihnen verübte Friedensbrüche richten sollte: "En „mochte man", heißt es weiter, "des Landfoits nicht gehabn, „so sall man daz rechtfertigen in des Hern Lande vor den „Amptman in dez Ampte daz geschehn were, Vortmer „vere daz ymand vorwinden" [als Friedbrecher verurtheilt *a*)] "wurde vor dem Landfoite adir vor eyme Amptman als vor„geschribn ist, daz sal ein Landfoit adir ein Amptman da „daz geschehn ist unvortzoglich zcu wizzen thun allin Heren „und

f) S. unten §. 178 und 182.

a) In dem Verstande kommt dieses Wort auch in andern Urkunden vor. S. EMMINGHAUS l. c. (§. 56. n. *c*) p. 713. Die Glosse oder Note bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 189 über dieses Wort ist etwas gekünstelt. (§. 192. n. *d*).

„und Steten die in diessen Fride gesezzn weren, und dy sullin da getruwelichin und sunder Argelist zcu thun und den „Fridebrechern volgen nach uzwisunge des Keisers Brive „der Herrn und der Stete Brive, die sie Ubir den Friede „gegebn habn ꝛc." Was hat das alles für Gemeinschaft mit den heimlichen Gerichten in Westphalen und dem bey denselben üblichen Processe? Hier sind außerordentlich bestellte Friedensrichter und Friedensgerichte, dergleichen es, seit dem 14ten Jahrhundert, fast in allen Deutschen Provinzen genug gab *b*). Kein Wort von den Freygrafen noch Freyschöpfen! Gleichwohl versteht es sich von selbst, daß, wie, außer dem Marschalk und dem Landvogt, auch die ordentlichen Amtleute und Stadtgerichte über solche Friedbrecher, die ihnen unterworfen waren, richten konnten, also auch den heimlichen Gerichten dieses unverwehrt, ja solches des einen, wie des andern Schuldigkeit war. Denn obwohl die Deutschen sonst fest darüber hielten, daß Sachen, welche vor ein Particular-Gericht gehörten, nirgends anders verhandelt werden durften, so hatte es doch mit den Friedensgerichten in diesem Stücke eine andere Beschaffenheit, indem jeder Obrigkeit die Handhabung des Landfriedens oblag und demjenigen Richter, welcher vorhin mit der Peinlichkeit belehnt war, dieselbe, durch Bestellung eines besondern Friedensgerichts, nicht genommen wurde, daher auch Kaiser Wenceslaus im Landfrieden zu Eger von 1389 ausdrücklich verordnete, daß, außer den daselbst bestellten Friedensrichtern, auch alle in diesem Landfrieden gesessene Amtleute, Vögte, Richter und Schultheißen auf dessen Handhabung besonders verpflichtet werden sollten *c*). Es wundert mich übrigens, daß Koch jenen Landfrieden von 1374, der doch seiner Meinung so sehr entgegen steht, übersehen, oder nicht für erheblich geachtet hat.

b) S. des Verfass. Nachr. v. d. Hess. Gerichtsverfass. Th. I. §. 286. u. daselbst Angez.

c) Neue Samml. d. Reichs-Absch. Th. I. S. 95.

§. 58.

Was thut es nun zur Sache, wenn, wie dieser Gelehrte ferner anmerkt, Erzbischof Friedrich mit den übrigen Ständen diesen Frieden 1375 von neuem bestätigt hat: by syme (des Kaisers) Geboide und by sinre Keyserlicher macht, de he uns dazu ghegheuen hait; Und wenn die Raubereyen und dergleichen daselbst verbothen werden, by macht uns Herren des Keysers, und wer her weder dede, de sal vredelois gelaicht sin, und in des heiligen Riches Achte, und sal geyne Gnade enkrygen ꝛc. Alle mit dem Blutbanne und den Regalien belehnte Stände und ihre Richter konnten Friede gebiethen bey Kaisers Macht und Banne (§. 53.), und es war dies' bey weitem kein Vorzug der Westphälischen Gerichte. Wer den alten Frieden brach, fiel ohnehin in die Reichsacht. War ein neuer Friede geschworen und der Kaiser hatte ihn bestätigt, so bemerkt schon Datt *a*), daß die Reichsacht den Friedbrechern ebenfalls erschienen war, es mochte ein Westphälischer oder anderer Landfriede seyn. Ja die Stände scheinen oft blos deßwegen sich um die Kaiserliche Bestätigung bemüht zu haben, damit ihre besondere Landfrieden, durch die Verpoenung mit der Reichsacht, desto mehr Ansehen und Nachdruck erlangen möchten. Denn sonst gibt es Beyspiele genug, daß sie auch unter sich, ohne alle Kaiserliche Einwilligung, sich eines Landfriedens verabredet haben, als wozu sie, meiner Meinung nach, gar wohl befugt waren *b*). Hier ist also abermahls nichts besonderes, nichts was in anderen Landfrieden, außer Westphalen, nicht ebenfalls üblich war, nichts, was die Freygrafen und Freyschöpfen berechtigen konnte, die Handhabung dieses Landfriedens allein vor sich zu ziehen.

§. 59.

a) l. c. (§. 11. n. *b*) p. 144.

b) Des Verf. angez. Nachr. von der Hessisch. Gerichtsverf. Th. I. §. 286. 288. 295 seq. Doch blieb dem Kaiser die Oberaufsicht und die Erkenntniß, ob ein Landfriede dem Reiche schädlich sey, jederzeit vorbehalten; welches die von Datt S. 96 angez. Goldene Bulle Tit. XV. auch allein sagen will.

§. 59.

Es mögen also immerhin die Herzoge Wenzel und Albrecht von Sachsen und Lüneburg einen Landfrieden auf die Lüneburgischen Lande, nach Art des Westphälischen, ausgewirkt, und mag der Kaiser 1383 befohlen haben, daß derjenige, welcher in dem einen oder in dem andern Landfrieden vertheilt oder verwiesen sey, in beyderseitigen Friedenszielern verwiesen seyn sollte; es mögen der Bischof von Würzburg, der Erzbischof von Maynz und der Landgraf von Hessen 1385 dem Westphälischen Landfrieden beygetreten und ihnen nach und nach mehrere gefolgt seyn; es mögen endlich Landgraf Balthasar in Thüringen und Herzog Albrecht zu Sachsen Vollmacht vom Kaiser gehabt haben, mehrere Stände in denselben Landfrieden aufzunehmen: so folgt daraus doch nicht, daß diese Stände ihre Unterthanen den heimlichen Gerichten in Westphalen unterworfen hätten, noch daß sie dadurch genöthigt oder berechtigt worden wären, dergleichen Gerichte in ihren Landen einzuführen. Denn die Freygrafen waren ja niemahls die alleinigen Richter dieses Landfriedens. Sie waren es so gut, wie jede peinliche Obrigkeit, in ihrem Gerichtsbezirke, welchen sie von Rechtswegen nicht überschreiten, noch außer demselben richten durften (§. 169.). Der ganze Landfriede konnte aber auch ohne sie bestehen. Die entweder von sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich, oder von jedem Herrn in seinem Lande besonders, bestellten Landvögte des gemeinen Landfriedens waren die eigentlichen Friedensrichter, denen dieses Amt vornehmlich übertragen, denen aber auch ihre Friedenszieler ganz genau abgemessen waren *a*). Warum soll also das Landgericht des Westphälischen Landfriedens zu Heiligenstadt 1385 eben ein Westphälisches Gericht *b*) oder

F 5 der

a) S. die angezeigte Nachricht von der Hessisch. Ger. Verf. Th. I. §. 293. 295. 296 und 300.

b) Weniger gekünstelt redet hiervon Grasshof am angef. Ort (§. 24. n. *h*) Cap. III. §. 9. p. 137. welcher eben so wenig Geheimniß bey diesem Friedensgerichte finden kann, als ich.

der im Jahre 1384 über den landfrieden gesetzte Landrichter auf des Kaisers und des Reichs Pfalz zu Goßlar ein Freygraf gewesen seyn? Der durch die landgrafen von Thüringen 1385 vom Kaiser erbetene landrichter sollte zwar in ihren ländern zu Franken und im Osterlande alle Sachen richten an des Kaisers und des Reichs Statt, nach Begreifung und Gewohnung des landfriedens zu Westphalen; aber konnte denn das Niemand anders thun, als ein Freygraf? Wenn Kaiser Wenceslaus 1384 bezeuget, daß er dem Grafen Johann von Nassau, gleich dem Erzbischof Adolph von Maynz aus Königlicher Macht bis auf Wiederruf, die Gnade gethan habe, "das sie des Landfriedes „yn ihren Landen gebrauchen moigen und geniessen, in „iren landen ader anderswo, und ouch eynen rychter setzen moigen, der do noch Gewohnheit des Lantfriedes yn „Westfalen" richten dürfe *c*), ist alsdann ein hinlänglicher Grund vorhanden, mit Senkenberg zu glauben, daß dieser landrichter nothwendig ein Westphälischer Freygraf gewesen seyn müsse? Doch die Sache und worauf die ganze Stärke der gegentheiligen Gründe beruhet, verdient noch eine bessere Aufklärung.

§. 60.

Ich habe nähmlich schon vorhin erinnert, daß ein jeder Friedbrecher der Reichsacht schuldig war, er mochte gegen den alten oder einen neuen Frieden gesündigt haben, wenn nur der Kaiser den neuen Frieden bestätigt hatte; ja daß dieses eben die Ursache war, warum die Stände, bey Errichtung eines besondern landfriedens, sich um die kaiserliche Bestätigung bewarben (§. 58.). Gleichwohl durfte nicht ein jeder im landfrieden gesessene peinliche Richter die Reichs-Acht erkennen. Denn das war dem Kaiser und seinen Gerichten allein vorbehalten, und niemand durfte sich dessen anmaßen, der nicht vom Kaiser besonders dazu privilegirt war

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 76. S. 63. und in den Beyl. S. 59. 60.

war (§. 211.). Ob nun wohl im Westphälischen Landfrieden nicht ausdrücklich steht, daß die darüber zu bestellende Friedens-Richter diese Macht und Gewalt vom Kayser haben sollten, so erscheint doch aus dem eben erwähnten Vorgange mit dem Landgrafen Friedrich, Wilhelm und George von Thüringen, daß es die Meinung gewesen sey. Denn wenn Kaiser Wenceslaus ihnen 1385 erlaubt, einen Landrichter anzunehmen, der, wie er sagt, "von vnsern vnd „des Reichs wegen noch Begriffunge vnd gewonun„ge des landfriedes zu Westvalen" alle Sachen richten sollte *a*), so machte er ihn hierdurch zu einem Königlichen Richter, und übertrug ihm seine oberste richterliche Gewalt so weit, als es die Formel des Landfriedens immerhin mit sich brachte, mithin gab er ihm auch die Gewalt, die Reichsacht gegen die Friedbrecher zu erkennen. Nachdem der Westphälische Landfriede 1387 aufgehoben war *b*), so gab Kaiser Wenceslaus in dem allgemeinen Landfrieden von 1398 allen Churfürsten, Fürsten und Herren, geistlichen und weltlichen Standes, auch den Städten eben die Macht "daß „ihr jeglicher in seinem Lande — — einen biederben Mann „zu einem Richter in unserm (des Königs) Namen, „und von unsern und des Richs wegen kiesen „und setzen sol und mag, der ein jeglicher Cläger umb alle „ehegenannte Sachen und Zusprüche des Rechten unverzo„genlich beholfen sin soll rc." *c*). Es sind eben die Formalien, die er bey Verordnung des Thüringischen Landrichters gebraucht hatte, weßwegen ich auch diese Friedensrichter so gut als königliche Richter halte, welche, Kraft eben gedachter königlichen Bevollmächtigung in die Reichsacht erklären konnten. Daß ich mich hierin nicht irre, zeigt der Erfolg, da im Jahr 1405 Johann Erzbischof zu Maynz, Bernhard

a) Die Urkunde steht bey Horn am ang. Ort. (§. 23. n. *d*) S. 667.

b) Koch a. a. O. §. 13. S. 40.

c) Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 102.

hard und Henrich Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Hermann Landgraf zu Hessen und Otto Herzog zu Braunschweig unter sich einen besondern Landfrieden schlossen *d*), und darin verabredeten, daß man die Friedbrecher "von stund mit der tad in des Richs, und auch des „Landes da daz gescheen ist, Achte und Fáme tun" sollte. Sie ließen also durch ihre nachgesetzte Friedensrichter die Reichsacht gegen die Friedbrecher erkennen, mithin durch sie dieses Stück der königlichen Gewalt ausüben, als wozu ihnen vorher die Befugniß gegeben worden war. Wenn demnach die Stände und insbesondere Graf Johann von Nassau 1384 sich vom Kaiser die Erlaubniß geben ließen, Landrichter, nach dem Fuße des Westphälischen Landfriedens (es mochte nun der erste, von Kaiser Carl IV gegebene, oder der hernach abgeänderte und verbesserte seyn) anzunehmen, so ging ihre Absicht vornehmlich dahin, um einen, Nahmens des Kaisers und des Reichs, mit der Reichs-Acht gegen die Friedbrecher procedirenden, und gleichwohl von ihnen lediglich abhangenden Richter, im Lande zu haben, als welches gewiß keine Kleinigkeit war. Nun erkannten zwar die Westphälischen Freygrafen auch in die Reichsacht (§. 215.), aber daraus folgt nicht, daß der Stände Absicht eben auf sie gegangen sey. Ja aus dem vorangeführten Maynzischen, Braunschweigischen und Hessischen Landfrieden von 1405, welcher hier zur sehr guten Erläuterung dient, ergibt sich vielmehr das Gegentheil. Denn obgleich diese Herren darin sagen, daß die Friedbrecher in des Reichs und des Landes Acht und Fáme fällig erklärt werden, "auch rechtlois und von allen Rechten überwonnen sin (sollten), heymelich und offenlich" mithin denen unter dem Landgrafen zu Hessen sitzenden Freygrafen die Handhabung des Landfriedens mit anbefahlen, so waren doch diese nicht die Hauptpersonen, denen die Sache anvertraut wurde, sondern die Herren verbanden sich vielmehr dahin, daß ein "iglicher „einen Richter über diesen Frieden in syme lande haben" sollte

d) Gudenus im *cod. dipl.* T. IV. p. 41. 42.

sollte, gerade so, wie es 1398 allen Ständen verstattet worden war. Wäre nun ein Freygraf hierunter zu verstehen gewesen, so that entweder die Clausel nicht nöthig; wenn sie deren schon hatten, wie z. B. der Landgraf von Hessen; oder wenn sie deren noch keine hatten, so verbanden sie sich zu etwas, das nicht in ihrer Macht stand, weil ein Westphälisches Gericht wenigstens doch erst vom Kaiser erlangt werden mußte. Man sieht also hieraus, daß es auch außer den Freygrafen um diese Zeit noch ständische Richter genug gab, welche mit der Reichsacht richteten, folglich daß, wenn die Stände um einen Landrichter "nach Begreifung und Gewohnung des Westphälischen Landfriedens" der nähmlich die Friedbrecher mit der Reichsacht bestrafen könnte, bekümmert waren, sie eben keines Westphälischen Freygrafen hierzu bedurften.

§. 61.

Ich kann nicht umhin, bey dieser Gelegenheit noch eine Anmerkung zu machen. Senkenberg *a*) will als einen ganz besondern Umstand, wahrnehmen, daß, obgleich die übrigen Landfrieden ein allgemeines Friedensgericht, gehabt hätten, dennoch nach dem Westphälischen allein jedem Stande erlaubt gewesen sey, auch besondere Friedensrichter in seinem Lande niederzusetzen, die hernach ohne Zweifel beym General-Capitel zu Dortmund angefragt hätten, und dahin vielleicht auch die Berufungen in schwierigen Fällen gegangen wären; Alles in der irrigen Voraussetzung, als ob die Richter nach der Weise des Landfriedens in Westphalen nothwendig hätten Freygrafen seyn müssen! Und so wäre wenigstens halb Deutschland dem General-Capitel zu Dortmund, mithin dem Erzbischof von Cölln, als welcher ordentlicher Weise darin präsidirte, unterworfen gewesen! Aber konnte denn dem gelehrten Manne unbekannt seyn, daß die Stände so wohl vor Errichtung, als nach Aufhebung des Westphälischen Landfriedens, in ihren Ländern

a) a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 77. S. 63.

ländern besondere Friedensrichter niedersetzten, auch niederzusetzen befugt waren? Von den Zeiten, nach aufgehobenem Westphälischen Landfrieden habe ich den Beweis so eben hergebracht. Vor dessen Errichtung findet sich in der Hessischen Geschichte schon im Jahre 1253 ein Beyspiel, und wenn man in andern Provinzen nachsuchen wollte, wohl noch ein mehreres. In gedachtem Jahre war Henrich von Treffurt von Margraf Henrich von Meissen, als Vormund Henrich des Kinds zum besondern Executor Pacis in Hessen bestellt, und Erzbischof Gerhard zu Maynz versprach, in seinen Landen ebenfalls einen geschickten Mann zu gleichem Behuf zu bevollmächtigen *b*). Ueberhaupt muß ich bemerken, daß, wenn die Kaiser den Ständen weiter nichts, als die Erlaubniß, einen besondern Friedensrichter in ihren Landen zu bestellen, gegeben hätten, sie ihnen ein schlechtes Geschenk gemacht haben würden. Denn hierzu war ja ohnehin ein jeder Stand befugt, der mit dem Blutbanne belehnt war, als welcher bis in die dritte Hand verliehen werden konnte (§. 236.). Aber einen Friedensrichter, der in die Reichsacht erklären konnte, das war eher dankenswerth! Kaiser Wenceslaus wollte auch nicht, daß die Berufungen an das Capitel zu Dortmund, sondern vielmehr an ihn und das Reich ergehen sollten: "Auch sezen wir in Krafft diß „Briffes," sagt er *c*), "ab ymandt were, der were von „Landrichter desselben (Westphälischen) Land-frides, in „welchen Landen es were, beswert oder varunrecht wurde, „oder sich beswert ader varunrecht duchte, der mach sich an „Uns und daz Rich beruffen, do fort sinen sachen volvolgen, „als daz gewonlich ist" wie denn auch der Landrichter alsobald in der Sache still stehen, und nicht weiter procediren sollte.

§. 62.

Ich habe bisher nur zu zeigen gesucht, daß diejenigen Stände, welche sich in den Westphälischen Landfrieden aufnehmen,

b) Gudenus im *cod. dipl.* T. I. p. 641. 642.

c) Schannat *a. a.* O. (§. 56. n. *d*) S. 36.

nehmen, oder vom Kaiser einen Landrichter nach der Weise des Westphälischen Landfriedens geben ließen, nicht nothwendig dadurch auch ein Westphälisches heimliches Gericht erlangten; weil nähmlich diesen Gerichten die Handhabung des Landfriedens nicht allin anvertraut, sondern vielmehr in Westphalen selbst auch andere, von den Freygrafen, ganz unterschiedene Landvögte vornehmlich dazu bestellt, auch einem jeden Amtmann, Vogt oder andern peinlichen Richter darauf zu halten befohlen war (§. 53. 57.), sein Richter nach der Weise des Westphälischen Landfriedens aber freylich etwas besonderes vorstellte, jedoch sein Vorzug eigentlich darin bestand, daß er in des Kaisers und des Reichs Nahmen gegen die Friedbrecher mit der Reichsacht procediren konnte, weßwegen er gleichwohl nicht ein Freygraf zu seyn brauchte. Bey dem allem leugne ich nicht, und es wird auch Niemand in Abrede stellen, daß die Freygrafen in Westphalen über diesen Landfrieden ein besonderes Schrecken zu verbreiten gewußt haben. Sie richteten nicht nur ebenfalls mit der Reichsacht, sondern vollstreckten sie auch auf eine heimliche Weise und das zwar nicht allein in Westphalen, sondern gegen den klaren Inhalt aller ihnen gegebenen Gesetze auch außerhalb ihres Gerichtssprengels. Der Mißbrauch ging so weit, daß sie wie oben (§. 24.) gezeigt worden, ganz fremde Unterthanen vor ihrer ordentlichen Obrigkeit abriefen, und vor sich nach Westphalen ladeten. Wer nun nicht kam, den thaten sie, als einen Ungehorsamen, in Acht und Fäme, und wenn einige von ihnen seiner habhaft werden konnten, so wurde er gehängt. Das sind freylich fürchterliche Dinge, woran aber gewiß der Westphälische Landfriede, als der kein Wort davon meldet, nicht schuld war, sondern die ihren Grund in ihrer eigenen verdorbenen Verfassung hatten, und so wohl vor, als nach dem Wstphälischen Landfrieden, zur großen Beschwerde der Stände, eingerissen waren.

§. 63.

Wer indessen von der Beschaffenheit der Sache nicht recht unterrichtet war, der konnte leicht glauben, daß der

Land-

Landfriede solches alles mit sich brächte, und so ging es den Städten in Ober-Deutschland, welche diesen Landfrieden die Faym nannten, und worauf sich deßwegen Koch zu Bestärkung seiner Meinung beruft. Ich will die Urkunde, die er zum Zeugniß anführt *a*) hier in nähere Erwägung ziehen, und beweisen, daß die Städte gar irrig daran waren. Die Stadt Ulm schrieb 1386 Nahmens der Städte des Schwäbischen Bunds an Speyer, daß "eine Gesellschaft und „Bündnüsse ufferstanden, die man nennet die Faymgra„fen." Vorerst ist dieses falsch. Die Gesellschaft und den Bund, der errichtet war, nannte man weder in Kaiserlichen Urkunden, noch andern Nachrichten die Faymgrafen und konnte ihn auch niemahls so nennen. Denn die Freygrafen hatten denselben nicht unter einander errichtet, sondern die Fürsten, Grafen, Herren und Städte. Man nannte diesen Bund vielmehr den Landfrieden zu Westphalen. So heißt er in allen Urkunden, welche jemahls seiner gedacht haben. — Ulm gab nun anheim, ob die Städte am Rhein nicht in Ueberlegung nehmen wollten, was deßhalb anzufangen sey, da sich dieser Bund täglich mehrete. In der zu mehrerer Erläuterung beygefügten Nachricht heißt es: "etli„che Fürsten und Herren hätten einen Landfrieden, genannt „die Faym, aufgebracht, welchen andere Fürsten und Her„ren auch geschworen hätten," und der täglich neuen Zugang an Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten und Bauern erhielt. Diese Faym sey also gethan, daß "wen man daruff „ladet, derselbe der geladen ist, der mag sich nit verantwur„ten, er habe denne den Faym vorgesworen, wil denne „einer den Faym nit sweren oder wil sich nit verantwurten, „er sy uf dem Land oder in den Stedten gesessen, so ver„faymet man jn." Hier wird offenbar Eines in das Andere geworfen. Ein Unwissender, welcher vor ein Westphälisches Gericht geladen wurde, konnte sich gar wohl verantworten (§. 204. 205.), ob er gleich nicht auf diese Ge-

richte

a) Sie steht bey Wenker in *apparat. et instr. archiv.* p. 247. 248.

richte geschworen hatte, ja man ließ einen solchen Beklagten nicht einmahl aufschwören, weil er sonst ein so genannter Nothschöppe geworden wäre, worauf unfehlbare Leibes- und Lebensstrafe stand *b*). Aber bey einem Landfrieden konnte Niemand weder klagen, noch sich verantworten, wenn er den Frieden nicht geschworen hatte, und das nicht allein beym Westphälischen, sondern auch bey allen andern geschworenen Frieden *c*). Wenn also der Beklagte, ehe er zu seiner Verantwortung gelassen wurde, sich gebührend legitimiren mußte, so kam dieses gewiß nicht aus der Westphälischen Gerichtsverfassung oder der Fäyme, sondern dem Landfrieden selbst her, welcher demnach in dieser Rücksicht gar unrichtig die Fäyme genannt wird. "Item" heißt es ferner, "und wer denne verfäymt wird, so hat man Fäymgrafen heimlich darüber gesetzt, daß nieman weiß, wer „die Faymgrafen sint, denne sie selber under einander, und „dieselben Fäymgrafen und auch alle die die den Fäym „geswren haben, sint des gebunden by jren Eiden, daß „sie alle die die verfäymt sint wo sie die ankomen ane alle „Urteil hahen sollen." Daß die Freygrafen die Aechter des Westphälischen Landfriedens auf ihre Art verfolgten, das habe ich schon mehrmahls erinnert, und wenn der Verfasser der gegenwärtigen Nachricht den Westphälischen Landfrieden in diesem Betrachte die Fäym nennet, so wird endlich Niemand viel dagegen haben. Jedermann, alle die den Frieden geschworen hatten, mußten den Freygrafen, so gut, wie den übrigen peinlichen Richtern, dazu behülflich seyn; denn das stand ausdrücklich im Landfrieden (§. 53). Es ist auch wahr, daß die Freygrafen darüber gesetzt, d. i. daß sie angewiesen waren, in ihren Freygrafschaften über den Frieden

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) p. 615. 640. 646. vornehmlich aber die Leges et consuet. *Tremon.* bey Senkenberg a. a. O. (§. 54. n. *b*) T. I. P. II. p. 97. 126. 102.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 132. 133.



Frieden zu halten; aber sie nicht allein, sondern selbst in Westphalen auch andere Richter mehr.

§. 64.

Nachdem nun der Verfasser der Nachricht seine Besorgniß zu erkennen gegeben, daß dieser Bund sich je mehr und mehr ausbreiten möchte, zumahlen die Fürsten und Herren dafür hielten, daß sie der Ihrigen dadurch desto mächtiger und sicherer würden, so fährt er fort: "etliche „meynen wer den Fäym swere, der muß daby beliben und „in halten, daß dieselben zu den Stetden nit komen mögen „in kein Verbuntnisse, noch jr Burger werden mogen, „darumb daß sie den Fäym gesworen haben." Die Worte: etliche meynen rc. und die Sachen, welche hier erzählt werden, zeigen abermahls, daß man zu Ulm von der Verfassung dieses Bundes schlechte Nachrichten gehabt haben müsse. Der Westphälische Landfriede hatte seine Friedenszieler so gut wie andere. Wer innerhalb derselben wohnen blieb, mußte freylich den beschwornen Frieden halten. Wer aber das Land räumen wollte, der war frey, und dabey wehrete ihm Niemand, Bürger zu werden, wo er wollte. Hernach erzählt er, daß man etliche Bürger aus den Reichsstädten, die im Bunde wären (in welchem, sagt er nicht) vor die Fäm geladen, und sie versämt, ihnen auch nicht verstattet hätte, sich vor ihrer ordentlichen Obrigkeit zu verantworten; ein Mißbrauch, dessen sich die Westphälischen Gerichte nicht selten schuldig gemacht haben: ferner, daß ein offenbarer Räuber einen ehrbaren Mann, den er zuvor beraubt habe, vor die Fäm geladen, und ihn, ehe er sich verantworten dürfen, genöthiget hätte, die Fäm zu schwören, hernach aber, als der Beklagte den Kläger des Raubes beschuldiget, diesem der Reinigungseyd verstattet, und derselbe so fort losgesprochen worden sey, welches, wenn der Räuber ein Freyschöpfe gewesen, oder nicht auf handhafter That ergriffen worden ist, gar wohl seyn kann. Endlich wiederholt er seine Besorgniß, daß die Fürsten und Herren durch die

Fäm sich nur zu verstärken, und ihre Unterthanen dadurch zu verhindern suchen möchten, daß sie sich nicht in die Städte begeben, und daselbst zu Bürgern aufnehmen lassen dürften, mithin daß die Hauptabsicht der Fäm gegen die Städte gerichtet seyn dürfte. Wie unrichtig er aber hierin denkt, das fällt von selbst in die Augen.

§. 65.

Da dieses nun der ganze Inhalt dieser Urkunde ist, so sieht man zwar daraus, daß der Verfasser den Westphälischen Landfrieden die Fäm hieß; aber man kann doch unmöglich zu gleicher Zeit in Abrede stellen, daß er weder vom Westphälischen Landfrieden, noch von der Fäme oder der heimlichen Gerichtsverfassung gehörig unterrichtet gewesen ist, von welcher letztern etwas zu erfahren überhaupt schon in ältern Zeiten, wie ich oben (§. 1.) gezeigt habe, sehr schwer hielt. Was ist also auf ein solches Zeugniß zu bauen? Den Schwäbischen Städten fiel freylich sehr in die Augen, daß die Freygrafen mit ihrer fürchterlichen, heimlichen Art, die Geächteten zu bestrafen, über diesen Landfrieden richteten; die Freygrafen waren es auch, welche am weitesten um sich griffen, und ihre Gerichtbarkeit bis in fremde Länder zu erstrecken sich anmaßten; sie waren mithin diejenigen unter den Richtern des Landfriedens, welche am mehresten in andern Ländern von sich hören ließen; und deßwegen mochten die Städte den ganzen Landfrieden die Fäm nennen. Aber daraus folgt nicht, daß die Freygrafen die alleinigen Friedensrichter waren, und daß der Westphälische Landfriede nicht ohne sie hätte bestehen können. Es war nicht nur nichts darin enthalten, was andere Richter nicht auch hätten besorgen können, sondern es gab auch wirklich noch andere darüber bestellte Richter mitten in Westphalen. Wer also diesem Landfrieden beytrat, und sich vom Kaiser einen Richter darüber geben ließ, der erhielt dadurch nicht nothwendiger Weise ein Westphälisches Gericht, und wo

der Landfriede, den die Städte die Fäm nannten, angenommen war, da gab es nicht nothwendig Freygrafen.

§. 66.

Alle diese von den Gegnern für den Satz, daß es auch außerhalb Westphalen heimliche Gerichte gegeben habe, angeführten Gründe überzeugen mich demnach nicht. Da nun im Gegentheil sowohl aus den Reichsgesetzen (§. 34) Westphälischen Gerichtsordnungen (§. 35) und gleichzeitigen Geschichtschreibern (§. 36) erhellet, als auch vom Erzbischof zu Cölln beständig behauptet worden ist (§. 34 u. 49) daß keine Westphälische Gerichte außer Westphalen oder jenseits des Rheins und der Weser gelitten würden, ich auch aller angewendeten Mühe ungeachtet außer diesen Gegenden deren noch keine finden können, und von denen, welche mehrentheils dafür ausgegeben werden, es ganz unerweislich ist, daß sie wirkliche heimliche Gerichte und zwar von der nähmlichen Art, als die in Westphalen, gewesen sind; so glaube ich Ursache zu haben, das Daseyn solcher Gerichte außerhalb Westphalen mit Meißner a) in Zweifel zu ziehn und so lange abzuleugnen, bis jemand die große Frage: Wo waren sie? hinlänglich beantwortet. Sie müssen also nicht nur nahmhaft gemacht, sondern auch ihre Wirklichkeit muß mit glaubwürdigen Zeugnissen bewiesen werden. Aber die aus der Aehnlichkeit des Nahmens etwa hergenommenen Beweise verbitte ich durchaus, weil sie nicht erheblich sind (§. 47, 195 u. f.).

§. 67.

Zu Bestärkung meiner Meinung will ich inzwischen ein Verzeichniß aller der Westphälischen Gerichte hierher setzen, welche mir bisher beym Nachlesen aufgestoßen sind. Ich will sie unter die Länder setzen, in welchen sie gelegen waren, und daraus wird sich zeigen, daß sie sich alle in West-

a) Von den Westphälischen oder Fehmgerichten, im Hannöv. Magazin Jahrg. 1786. St. 38. S. 597 und 598.

Westphalen finden. Die Länder selbst sollen in alphabetischer Ordnung auseinander folgen. Die Lage einiger wenigen Freystühle, welche am Ende besonders bemerkt werden sollen, kann ich jetzt nicht ausfindig machen. Ich zweifele aber nicht daran, daß diejenigen, welchen das Oertliche besser bekannt ist, als mir, dieselben auch noch zwischen dem Rhein und der Weser finden werden. Für vollständig gebe ich dieses Verzeichniß ohnehin nicht aus. Denn dieses ist keine Arbeit um derentwillen allein man viele Bücher durchlieset, und weitläuftige Werke nachschlägt, sondern sie muß noch und nach geschehn. Ich ersuche daher einen jeden Gelehrten zu deren Ergänzung bey Gelegenheit etwas beyzutragen. Sollte auch eines oder das andere der hier angeführten Freygerichte unter die wirklich heimlichen *a*) nicht gehört haben, dessen ich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht immer versichert seyn konnte, so habe ich doch lieber zu viel thun, als eines auslassen wollen, und bin gewiß vom Verdachte, etwas vorsetzlich verschwiegen zu haben, frey. Es folgt also nun das Verzeichniß der Länder mit ihren Freystühlen selbst.

§. 68.

Ich rechne hierher die Grafschaft **Bentheim**. Denn im Jahre 1453 kommt vor der freye Stuhl zu Bentheim *a*); wie denn auch Paßkendall Freygraf zu Bentheim und Brakel (§. 88.) war *b*). Vermuthlich war es der Flecken Bentheim in der Obern Grafschaft im Amte Schüttorf.

§. 69.

Im Herzogthum **Cleve**, im Weselschen landräthlichen Kreise, im Amte Dinslaken war ein Freystuhl zu

a) Denn Freystühle waren nicht immer heimliche Gerichte (§. 160), sondern wurden bisweilen erst ausdrücklich dazu erhoben (§. 98).

a) Bey Müller im Reichst. Theatr. unt. K. Friedr. III. oder V. Th. I. S. 493.

b) Ebend. S. 494 und 496.

Hiesfeld, vor welchen Graf Dieterich von Dinslaken die von Dortmund ladete *a*). Da ich weiter keine Nachricht von diesem Gericht habe, so wiederhohle ich hier, was ich oben (§. 67) gesagt habe. Meine Vermuthung von einem andern Freystuhle in diesem Herzogthum zu Sledenhorst wird weiter unten (§. 77) vorkommen.

§. 70.

Das Fürstenthum Corvey begriff in sich die Freystühle vor Corvey, bey Blankenau und bey Tonnenburg, ohne diejenigen, welche die Abtey noch in andern Ländern hatte. Denn Kaiser Carl IV. gab dem Abt Dieterich 1349 "plenam licentiam et omnimodam potestatem, „comites liberos, qui vulgari nomine *frigraven* nomi„nantur, ad exterminandas malorum pravitates no„minatim et expresse coram monasterio *Corbey*, et „in villa *Horhusen*" (im Paderbornischen §. 109) "prope „oppidum *montis martis*, *Twisne*" (im Waldeckischen §. 126) "*Dorpede*" (§. 157) "et *Westhem*" (im Paderbornischen §. 109) "prope castrum *Blanckenowe*, „prope castrum *Thonnenborch* ac in omnibus terris, „castris, oppidis, villis, districtis et pertinentiis ad pre„dictum monasterium *Corbeyense* vel ipsius iurisdictio„nem spectantibus — (ut) sedes suas liberas, que „*frigstol* dicuntur, locare iudiciis, que vulgo *freyding* „et *feneding* nominari sunt solita, praesidere ac eadem „exercere valeant, — — constituendi et institutos „— revocandi &c." wobey er ihm und seinen Nachkommen zugleich Erlaubniß gab, sich wissend machen und zu Freyschöpfen aufnehmen zu lassen *a*) (§. 276).

§. 71.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 198.

a) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) S. 31. §. 10. S. die Urkunde bey Falcke a. a. O. (§. 38. n. *a*) S. 525. Etwas unvollständig steht sie auch bey MENCKEN in script. rer. *Germ.* T. III. p. 2031. und Schaten a. a. O. (§. 56. n. *e*) T. II. p. 318. 319.

§. 71.

Im Jahre 1364 bestätigte auch dieser Kaiser den vom Bischof Henrich zu Paderborn, als Abt zu Corvey präsentirten Henrich genannt Mymicken zum Freygrafen zu Horhusen, Corvey, Twisne, Dorpede, und Westhem *a*); welches auch vorher 1358 schon bey einer andern Gelegenheit und zwar mit folgenden merkwürdigen Worten *b*) geschehen war: "— quod licet religiosus *Theodoricus* Abbas mo„nasterii *Corbeiensis* in *Westvalia* devotus noster di„lectus, honorabili *Ioanni* dicto *Rockhede de monte* „iudicium *Comitatus liberi dominiorum suorum in civi„tate* MERSBERG rite contulerit, ipsum quoque in„vestiendum duxerit, et ad talia, que sibi de iure vi„debantur competere, confirmandum; quia tamen vir„tute concessionis et investiture, seu confirmationis „predictorum non potest in causis *criminalibus*, que „capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere „iudicia, *nisi iurisdictio huiusmodi a Romana impe„ratoria potestate suscipiatur*, quoque sibi dignemur „de auctoritate predicta, que ad hoc prosequendum „exigitur, imperatorie maiestatis clementia providere. „Nos ad prefati *Theodorici* Abbatis monasterii *Cor„beiensis* votivam supplicationis instantiam, *meritis pro„bitatis, et circumspectionis industriam* (industria) *an„tedicti* JOANNIS *singnanter inspectis, recepto prius ab „eodem per discretum* JOANNEM GLANZ *notarium et se„cretarium nostrum de officio iudicatus exercendo et pro„sequendo legaliter, corporaliter et solito iuramento*, ipsum „de prefato comitatu libero — — cum plenaria facul„tate crimina et reatus quoscunque plectandi; — in„vestimus &c."

a) FALCKE l. c. (§. 38. n. *a*) pag. 273. SCHATEN l. c. (§. 56. n. *e*) T. II. p. 366.

b) Die Urkunde selbst steht in Lünig Reichsarch. Spicil. eccles. Th. III. oder Vol. XVIII. S. 107.

§. 72.

Die Reichsstadt **Dortmund**, welche ohnehin das Rechts-Orakel von Westphalen war *a*), hatte auch den berühmtesten unter allen Freystühlen, und es wurden mehrentheils daselbst die allgemeinen Capitel gehalten, wobey manchmahl ein Zulauf von mehr als tausend Freyschöpfen war *b*). Dieser Freystuhl wurde genannt: der Spiegel und des Römischen Königs Cammer *c*). Daß aber die Freygrafschaft Dortmund den Nahmen der Freyen Krummen Grafschaft vorzüglich vor andern getragen haben sollte, wie Senkenberg *d*) zu glauben scheint, das widerlegt sich schon aus der gleichen Benennung anderer Freygrafschaften *e*). Obgleich die Stadt Dortmund im Jahre 1332 vom Kaiser Ludwig aus Bayern das Privilegium erhielt, daß das Freystuhlsgericht nicht innerhalb ihren Mauern gehalten werden sollte *f*), so findet sich doch, daß hernach 1429, als Kaiser Sig-

a) Beurhaus bey Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 415. In den alten Statuten der Stadt Dortmund heißt es: „Omnes sententie, de quibus dubitatur, requirende „sunt apud nos intra *Renum* et *Wiseram*. De omni-„bus ciuitatibus *Teutonie*, que sunt in *Romano* imperio „ex ista parte *Alpium* in hunc modum &c.„ Ebend. S. 421.

b) S. Senkenberg in epistol. de iudic. *Westphal.* bey Goebel l. c. (§. 7. n. *k*) p. 136. und Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 607.

c) Hahn a. a. O.

d) a. a. O. (n. *b*).

e) S. z. B. Crudelius bey Anton a. a. O. (§. 1. n. *d*) S. 122. Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. §. 4. n. *a*) S. 31 und unten den 80ten und 88ten §.

f) Thomasius de occas. concept. et intent. C. C. C. §. 24. n. *c*) p. 39. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) L. IV. C. II. n. 75 et 77. p. 733. Vollständig steht die Urkunde in Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. Th. I. oder Vol. XIII. S. 443. In den (n. *a*) angez. Statuten S. 422

Sigmund wissend gemacht wurde, der Stuhl, der Spiegel genannt, zu Dortmund am Markt neben dem Rathhause in Beyseyn Dieterich's Erzbischofs zu Cölln und Herzogs in Westphalen und Engern besessen ward von Heinrich von Wymelhausen Freygref der Keyserlichen Camer vnd der Frynstül der Fryngraufschaft zu Dortmund *g*). Es ist wohl leicht zu errathen, warum die Stadt, die sonst sehr auf ihre Freyheiten hielt, hier nachgab; weil sie nähmlich inzwischen selbst zum Besitz der halben Freygrafschaft gelangt war.

§. 73.

Denn als durch die Verheyrathung Conrad's von der Lindenhorst mit des Grafen Herbod von Dortmund Erbtochter 1290 diese Grafschaft an die Lindenhorstische Familie gekommen war *a*), verkaufte ein Nachkomme von ersterm "Corde greue to Dörpmunde" die Hälfte derselben mit des Reichs Consens an die Stadt Dortmund *b*). Dessen ungeachtet belehnte der Römische König Friedrich von Oesterreich im Jahre 1316 nach Conrad's Grafen zu Dortmund Tode, weil derselbe, wie es im Lehnbrief heißt, keine rechtmäßige Erben hinterlassen habe, den Erzbischof von Cölln mit dieser Freygrafschaft *c*). Allein, daß jener nicht

 ohne

S. 422 ist dieses Privilegium mit folgenden Worten eingerückt worden: "Item illud ius liberorum, quod *Teutunice eyn Vry Dynck* dicitur, non intrat muros „nostros super cives nostros de iure et super eorum „nuntios et familiam de gracia."

g) Senkenberg in corp. iur. *Germ.* T. I. P. II. p. 120.

a) Berswordt im Westphäl. Adel. Stammbuche hinter Hobbeling Beschr. des Stifts Münster von Steinen herausgegeben S. 446.

b) Man sieht dieses aus der noch vorhandenen Erneuerung dieses Kaufes. S. unten n. *d*.

c) Lünig in corp. iur. feud. T. I. p. 395. Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 40. Cramer Wetzlar. Nebenstunden, Th. 65. S. 44. 45.

ohne Erben verstorben gewesen, zeigt die im Jahre 1343 erfolgte Bestätigung des erwähnten Verkaufs der halben Grafschaft, indem in der darüber vorhandenen Urkunde *d*) "Cordt Greue to Doertmunde" mit Rath und Wissenschaft seines ältern Bruders Hermann diesen Kauf nicht nur bekennt, sondern auch Hermann van Lindenhorst seinen "aldervader" und "Corde greuen to Dorpmunde" seinen Vater nennt. Es wird darin, so oft der verkauften halben Grafschaft gedacht wird, noch hinzu gesetzt: "und ouch Fryen grafschop." Unter den Stücken aber welche sie unzertheilt mit der Stadt gemeinschaftlich behalten wollten, war der Artikel: "Item glykfale sullen wy olch einen fry „greuen tot unser beider nut und besten setten ꝛc." Daß auch Cölln der ausgebrachten Belehnung ungeachtet nicht in den Besitz dieser Freygrafschaft gekommen zeigt eine weitere Urkunde *e*) nach welcher Kaiser Carl IV im Jahre 1346 sie an Cölln versetzt. Allein auch dieses muß ohne Wirkung gewesen seyn, indem drey Jahre darnach dieser Kaiser sich genöthigt sahe, dieses dem Erzstift zugestandene Recht von Neuem zu bestätigen und alles, was die Stadt Dortmund inzwischen dagegen ausgebracht, zu cassiren *f*). Kaiser Ruprecht wiederholte diese Bestätigung 1404 *g*).

§. 74.

Inzwischen hielt sich die Lindenhorstische Familie immer im Besitz ihrer Hälfte der Freygrafschaft. Wir finden in Urkunden vom Jahre 1429 einen "Conrat von linden„horst Erbgreff zu Dortmünd vnd freygreff des heiligen „Römi-

d) Sie steht bey Weddigen im Westphäl. Magazin St. I. Heft II. S. 161. Vergl. Hobbeling a. a. O. (n. *a*) S. 434.

e) Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 43.

f) Joannis l. c. p. 47.

g) Schilter ad ius feud. *Alem.* ad Cap. 43. §. 12. p. m. 223. Lünig l. c. (n. *c*) p. 402.

„Römischen Reichs" *a*). Desgleichen auch 1441 *b*), 1443 *c*), 1445 *d*). Im Jahre 1449 kommt vor "Junkher hinrich „von Lindenhorst Junkhgreff zu Dortmunde vnd stuyilherr „der Kaiserlichen Cammern vnd der groffschafft darselffs vnd „Friegreff deß heiligen Römischen Richs" *e*) und im Jahre 1452 "Heinrich von Lindenhorst Erbgreff vnd stulher der „Kaiserlichen Cammern der Graefschafft der Stat Dort„munde vnd Friegref deß heil. Röm. Richs" *f*). Jetzt kam aber diese Hälfte der Freygrafschaft durch die 1455 geschlossene Henrath der Erbgräfin von Dortmund, Catharine von Lindenhorst mit dem Junker Johann Stecke *g*) an letztern, welcher auch damit mehrmahlen nahmentlich im Jahre 1463 von Kaiser Friedrich und unter dem 6. Jan. 1498 von Kaiser Maximilian belehnt worden *h*). Nachdem er aber 1504 ohne Leibeserben starb, so brachte die Stadt Dortmund, ungeachtet seine Seitenverwandten sich viel Mühe gaben, dieses zu hintertreiben *i*), im nähmlichen Jahre einen Lehnbrief von Kaiser Maximilian über die ganze Erb-Freygrafschaft der freyen Stühle und Gerichte zu Dortmund aus *k*). Aus diesem Lehnbrief erhellt auch, daß sie mit ihrer Hälfte der Freygrafschaft schon vorhin vom Kaiser und Reich belehnt worden. Nach der Zeit finden sich mehrere solche Lehnbriefe als von Kaiser Carl V. von 1544 *l*) und

a) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 120.

b) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 734. n. 79.

c) Ibid. p. 740. n. 15 et 767. n. 4.

d) Ibid. p. 766 et 767.

e) Ibid. p. 734. n. 80 et 754.

f) Ibid. p. 734. n. 81 et 772. n. 7.

g) Weddigen a. a. O. (§. 73. n. *d*) S. 165 in der Note.

h) Ebend.

i) Berswordt a. a. O. (§. 73. n. *a*). S. 447.

k) Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. IV. Vol. XIII. S. 448.

l) Ebend. S. 448 und 449.

und Leopold von 1659 *m*); und wie ich nicht anders weiß, wird die Stadt noch gegenwärtig damit belehnt *n*).

§. 75.

In dieser Freygrafschaft lag unter andern auch der freye Stuhl zu Waltdorff oder Waltorp. Ich kann diesen Ort nicht ausfindig machen. Denn da er ausdrücklich, wie gleich folgen wird, als in dieser Freygrafschaft gelegen beschrieben wird, die Grafschaft Dortmund aber mitten in der Grafschaft Mark lag *a*), so kann ich nicht wohl das Walldorf in der Grafschaft Ravensberg dafür halten. In der Nachbarschaft von Dortmund war ein Waltrop *b*), vielleicht ist dieser Freystuhl da zu suchen. Schon 1441 kommt in Urkunden vor "der Friestul zu waltorff" *c*); in diesem Jahre besetzte "Dietherig Ploigher den frienstul zu „Waltorff in deß heiligen Richs friengerichte mit willen „der Stulherren, in stede deß Ersamen Hinrichs von Lynne „Frygraven deß obgenanten Fryenstuls ꝛc." *d*) Dieser "heinrich von Linne" erscheint auch 1443 als "Friegreff „deß Frienstuls zu Waltorp" *e*); so wie eine Urkunde von 1445 wieder nennt "den freien Stul zu Waltdorff *f*)." Im Jahre 1449 schreibt Burgermeister und Rath der Stadt Eßlingen, daß sie vor einigen Jahren vorgefordert wären "für deß hailigen Rychs frygen Stul gen Waltorff *g*)." 1452 kommt vor "Hermann Walthuser, der sich nennet „ein freygreue Heinrichs von Lindenhorst der da sey ein „Erb-

m) Ebend. S. 449.

n) Hamelmann a. a. O. (§. 38. n. *d*) S. 720.

a) Hamelmann a. a. O. (§. 38. n. *d*) S. 720.

b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 236.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 740. n. 8.

d) Ibid. p. 744.

e) Ibid. p. 740. n. 15. p. 765.

f) Ibid. p. 740. n. 8.

g) Ibid. p. 755. n. 52.

„Erbgreue zu Dortmund und Stulherr der freyen grasschafft „zu Waltdorff *h*)." Vom Jahre 1453 wird gemeldet, daß einige Sächsische Beamten "gein Waltdorff vnd an an„dere Stüle doselbst der freyen Graffschafft zu Dortmunden" geladen worden seyen *i*); und 1454 wird der "frie Stul zu „Waltorpe, in der obgenanten frien Grafschafft" (der Stadt Dortmünde) "gelegen" ausdrücklich beschrieben *k*), daher sich auch 1454 "Wilhelm von der Sunger frey Greve „der Keyserlichen Kammer Dortmunde und der Frey-Gra„veschafft zu Waltorff" nennt *l*). Endlich 1458 erscheint noch unter Mehrern: "Wilhelm von der Sungher der „frien graveschafft zu Waltorp ꝛc. alle Frygraven des heili„gen Richs *m*)."

§. 76.

Schon Büsching *a*) bemerkt, daß in der alten unmittelbaren freyen Reichsherrschaft Gehmen deren Besitzer "Stulherren des Vehmgerichts" gewesen seyen. Von dem Freystuhle darin zu Oldendorp bekennen in Cammer-Gerichts-Acten 32 freye Stuhls-Männer, "daß ihre Vor„gesessene von undenklichen Jahren — das Kaiserliche freye „Stulgericht zu Oldendorpp, welches das uhralte Hoch„gräfliche Haus Gehmen durch seinen jederzeitlichen gehabten „und noch habenden Freygrafen bekleiden lassen, frequentirt „haben ꝛc." *b*) Auch erschien, als der Erzbischof von Cölln im

h) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XXVII. S. 66.

i) Müller im Reichst. Theatr. unter Friedr. III. oder V. Th. I. S. 492.

k) Ebend. S. 495.

l) Ebend. S. 499.

m) Bey Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 728. n. 24. p. 741. n. 25. p. 765.

a) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) S. 1086. Vergl. Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. *a*) S. 45 und 350.

b) Frankfurther gel. Zeitung von 1750. Num. 31. Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *i*) S. 2204.

im Jahre 1490 alle Westphälische Stuhlherren und Freygrafen nach Arnsberg verschrieben hatte, unter den Uebrigen der Freygraf Bernd Dücker wegen Gemen *c*).

§. 77.

Daß das Herzogthum Geldern, wenigstens ein Stück davon, mit zu Westphalen, im weitläuftigern Sinne genommen (§. 39), gerechnet worden, ist schon eben (§. 38) beygebracht. In ältern Zeiten war darin nur ein (§. 35) Freystuhl, nähmlich zu Breedevoort im Zütphenschen Quartier. In der Folge müssen ihrer aber wohl mehrere daselbst entstanden seyn. Wir finden nähmlich daß, als Otto IV. Graf von Ravensberg 1315 die Herrschaft Holte im Hochstifte Osnabrück vom Grafen Herrmann von Lon käuflich an sich brachte, die Uebergabe vor einem Freygerichte bey Winterswick geschah *a*), wie es in der Urkunde *b*) heißt: „quod in libero nostro iudicio iuxta villam *Winter-„eswic* resignavimus —" und am Ende "acta sunt haec „coram *Hermanninc* Vriegreuen residenti in iudicio li-„bero, quod Vrigedinc appellatur." Dieses Winterswick liegt aber in der Herrlichkeit Breedevoort *c*), und gehörte zu einer Freygrafschaft, welche die Münsterischen Bischöffe denen von Lon eingaben *d*). In der an jene Herrlichkeit grenzenden Bannerherrschaft Wisch suche ich auch, wenn ich nicht irre, den oben (§. 44) erwähnten freyen Stuhl zu Lichtenberg. Ferner kommt im Jahre 1463 ein "*Ditericus Conick* liber comes (Vrygrave) „Ducatus *Gelriae*, liberae sedis *Wolmariensis* in *Sleden*" und

c) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) B. IV. S. 1100.

a) A. Lamey Gesch. der Grafen von Ravensberg. Mannheim 1779. S. 56.

b) Ebend. im cod. diplom. Urk. 83. S. 76.

c) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) Th. IV. S. 64.

d) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 13.

und nachher mehrmahlen libera sedes *Sledana* vor *e*). Es kann aber sehr wohl dieser Freystuhl das auf der Homannischen Charte von Westphalen im Herzogthum Cleve befindliche Sledenhorst gewesen seyn, indem bekanntlich ein Theil von Cleve ehemahls zu Geldern gehörte *f*). Endlich wird auch um diese Zeit eines "liberi comitis liberae sedis *Wolmariensis* et *Stechemensis g*)" oder auch "*Stegensis* „sedis in *Gelria h*)" gedacht.

§. 78.

Auch in demjenigen Theile von Hessen, der zum alten Engern gerechnet wurde, gab es Westphälische Freystühle. Die älteste Nachricht, welche wir davon finden, ist folgende. Es belehnt nähmlich Kaiser Carl IV. Landgrafen Heinrich zu Hessen und seine Erben und Nachkommen „mit eynen frylhen Stul vnder der linden vor sime Slosse zcu „Grebinstein. vnd auch was he eygins ackirs gekauffin mag. „zcu hedewigschin eynen frihen Stul uff zusetzinde — — zu „allen dem rechten als da zulande recht vnd gewonlich ist ꝛc." Dieses geschah im Jahre 1348 *a*). Acht Jahre darnach finden wir schon mehrere Freystühle in Hessen. Denn 1356 investirt dieser Kaiser auf Bitte des Landgrafen Otto genannt des Schützen *b*) den "Ediln hansin von halse mit dem „Gerichte

e) Revius l. c. (§. 23. n. *c*) p. 112. Senkenberg l. c. (§. 27. n. *a*) Cap. II. §. X. p. 27.

f) Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. *a*) S. 114.

g) Revius l. c. (§. 23. n. *c*) p. 113.

h) Mathaei l. c. (§. 23. n. *b*) p. 469 inf.

a) Die Sache selbst steht zwar schon bey Winkelmann a. a. O. (§. 40. n. *a*) B. I. Th. V. S. 557. Allein die Urkunde welche nach Hert a. a. O. (§. 27. n. *a*) S. 446. Zeugniß noch nicht gedruckt ist, liefere ich in der Beyl. IV. aus einem alten im hiesigen Regierungs-Archiv befindlichen Copial-Buche.

b) Der seit 1340 als Mitregent neben Henrich dem Eisernen in der Hessischen Geschichte vorkommt. S. Schminke histor.

„Gerichte der frihin Stule zcu Grebinstain vnd zcu Cyrin„berg zcu siczin von — vorgnanten" des Landgrafen Otto wegen rc. c) Auch gegen den Erzbischof Gerlach von Maynz zeigte sich dieser Kaiser freygebig und erlaubte ihm 1360 in eben dem Theile des alten Engern bey der noch jezt bekannten Hessischen Stadt Helmershausen vor dem Krukenberge d) einen freyen Stuhl und freyen Grafen zu haben „do es ime vnnd synen Nachkomen vnnd Stifft allerbequem„lichst ist vff Engerscher oder Westfelscher Erden rc." e) Ein abermahliger meiner Meinung nach sehr starker Beweis für den Saz, daß es außer Westphalen keine heimliche Gerichte gegeben habe (§. 34 u. f.). Denn warum gab der Kaiser dem Erzbischof den Freystuhl eben an dem Orte, warum nicht mitten in seinem Lande? warum erlaubte er ihm einen solchen zu haben, wo es ihm gefiele, sezte aber noch ausdrücklich die Einschrenkung hinzu: auf Engerscher oder Westphälischer Erden?

§. 79.

Unter Kaiser Wenceslaus wurde im Jahre 1385 Landgraf Hermann zu Hessen von Neuem belehnt mit einem „freyhen Stul unter der Lynde vor seynem Sloß zu Grebin„stein und ouch" mit den Stühlen "Czirenberg und Schar„tenberg, die gelegen sint uf Engerischer Erden a)." Im nähm-

histor. Untersuch. von Otto d. Schützen §. XIV. n. a. S. 16 und mehrere Urkunden bey Wenk a. a. O. (§. 43. n. e) S. 404 und 405.

c) S. die Urkunde in der Beyl. V.

d) Engelhard a. a. O. (§. 47. b) B. I. §. 287. S. 382 und 383.

e) Die Urkunde steht bey Wenk a. a. O. (§. 43. n. e) S. 404.

a) Die Sache ist bekannt aus Winkelmann a. a. O. (§. 40. n. a) B. I. Th. V. S. 557. ESTOR in origin. iur. publ. *Hass.* L. III. C. 52. §. 193. n. p. p. 392; allein mit der Urkunde selbst ist die gelehrte Welt erst neulich beschenkt worden durch die schon mehr angezogene (§. 43. n. e) Hessische Landesgesch. S. 458.

nähmlichen Jahre investirte auch Kaiser Wenceslaus auf Bitte dieses Landgrafen, Christian Freygrafen von Wollmars mit diesen Stühlen *b*). An dessen Stelle kam in der Folge, nähmlich 1408, ein gewisser Conrad Freyhe auf Präsentation eben dieses Landgrafen *c*). Eine andere alte Nachricht *d*) sagt uns folgendes: "Anno 1435 (dat. zu *Brünn* „am nechsten Freitag vor *Sixti* des heil. Bapsts) confir„mirt vnnd bestettigett der Römische Kaiser Sigißmun„dus Manegoldenn Burgernn zu Nidennstain vff die „Landgrafen Ludwigen Zw Hessenn Zum Amptt dero Frey„graueschafft des Stuls Im Lannde Zw Hessenn, vnnd „gibtt Jme volle gewaldtt Im Lanndt zw Hessenn, vffem „selbenn Stull Zw richttenn vnd Zu thun, dats einem Frei„grafen daselbst Zurichttenn vnd Zuthun geburett vonn „rechtt oder gewonnheitt wegenn." — Ueberhaupt findet man auch der Hessischen Freystühle in den Kaiserlichen Lehnbriefen gedacht *e*).

§. 80.

Die von der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen umgebene Grafschaft **Limburg** hatte einen vorzeiten berühmten Freystuhl. Im Jahre 1313 war Freygraf daselbst Heineman dictus Rogge *a*). 1367 Göbbele van Tospelle *b*). 1403 belehnt "Ruprecht Römischer „König Evert von Limburg mit der Krummber Greifffschafft „van Limburg und mit den vryen stüllen" *c*). 1408 bestätigt er

b) Ebendas. S. 458 und 459.

c) Winkelmann a. a. O. (n. *a*).

d) Es ist ein Extract aus dem Repertorio der im Ziegenhayn. Archiv befindlichen Urkunden.

e) Man sehe z. B. den von 1495 in Lünig Reichsarch. Part. spec. cont. II. oder Vol. IX. p. 768.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1330.

b) S. unter Mark §. 82.

c) Steinen S. 1331.

er einen Freygrafen in Sedibus Comitatus *Lymburg* ad petitionem altigeniti *Adolfi* iun. Ducis *Montensis* et Comitis in *Ravenspurg d*). In dem Vergleiche zwischen den Gebrüdern Wilhelm Grafen, und Dieterich Junkgrafen zu Limburg von 1412 behält sich der letztere den Gebrauch „an den vryen stoelen ind vryen greven der Graffschafft und „Herlichkeit van Lymburgh &c." vor *e*). Auch in den Rechtshändeln des Conrad von Langen im Jahre 1429 geschieht des Limburgischen Vehmgerichts Erwähnung *f*). 1442 übergiebt Graf Wilhelm von Limburg seinem Schwiegersohn Graf Gumprecht von Nüwenar die Graf und Herrschaft zu Limburg mit Helm, Schild &c. — Freygrafschaften, Freystühlen — &c. *g*) "Johann Gardenwech der sich „schribit Freygreve der frien Graffschafft zu Limpurg" kommt in zwo Urkunden von 1454 vor *h*), so wie 1457 "Johann „Gardeweh der frien Grafschop to Lymburch gehuldete „Friegrene" *i*). Auch wurde 1458 der Magistrat zu Lünen vor dem freyen Gerichte zu Limburg verklagt *k*). Der vorhin erwähnte Graf Gumprecht von Nüwenar konnte sich im ruhigen Besitze dieser Grafschaft nicht erhalten, und sah sich daher genöthiget 1460 einen Vergleich mit den Gebrüdern von Limburg zu schließen, vermöge dessen das Schloß, mit der Graffschaft, Freystühlen &c. jedem Theil zur Hälfte gehören sollte *l*). Die letztern erlaubten 1461 denen von Nesselrod, sich des Freyenstuhls unter Limburg zu gebrauchen, doch mit Vorbehalt des Rechts der Stuhlherren *m*).

Bey

d) Schilter l.c. (§. 11. n. *l*) L. IV. T. X. §. 4.

e) Steinen S. 1333. §. 3. *g*).

f) Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 487.

g) Steinen S. 1337. §. 9.

h) Müller im Reichst. Theatr. u. Fr. III. Th. I. S. 496 u. 497.

i) Datt l.c. (§. 11. n. *b*) p. 729 et 741.

k) Steinen S. 1331.

l) Ebendas. S. 1339.

m) Ebendas. S. 1342.

Bey der Zusammenkunft der Freygrafen zu Arensberg im Jahre 1490 erschien auch aus der Veste Limburg Diethe- rich in den Wieden wegen Limburg *n*). Endlich ist auch noch 1544 Jasper Riggehoff vom Erzbischof Herman zu Cölln mit den Freystühlen in der Grafschaft Limburg und den Aemtern Altena, Plettenberg und Neuenrade belehnt worden *o*) (§. 289).

§. 81.

In der Grafschaft Lippe finde ich folgende Frey- stühle: Erstlich zu Falkenberg und Schöttmar. So heißt es in der Lippeschen Chronik *a*), nachdem erst im Allgemei- nen von den dortigen Freygerichten die Rede gewesen ist (§. 25) "Und gleich als ein Sedes zu Wilbasen *b*), dem „von Alters beywohnet, der Blumbergische, Steinheimi- „sche, Schwalenbergische und Lügdische Senat: Also auch „zu Schottmar ꝛc. — und besonders zum Falkenberg, dem „beywohnete der Senat der Stadt Horn, dahin annoch sich „referiret, dann daselbst der Residenz ist." Sodann gab es noch einen Freystuhl in dieser Grafschaft an der Paderbor- nischen Grenze zwischen Creutzwech und Kolstedte Nahmens Oosterholt (§. 105). Pestel *c*) gibt uns noch folgende hierher gehörige Nachricht: "Superest" sagt er "*Detmol-* „*dicae* munus Vrigravii, quod in iurisdictione crimi- „nali exercenda versatur. De quo memorabilis est „*Simonis* VI. lex inscripta die Gerichtsordnung am freyen „Stuhl d. 13. Mart. 1596 qua Vrygravium cum asses- „soribus constitutiones imperii, reformationem *Dide-* „*rici*, custodire, nec reorum nomina temere deferri, „sed indices et singula, quae factum circumstant, pro-

H 2 „tocollo

n) Ebendas. S. 1101.

o) Ebendas. S. 1349.

a) Piderit a. a. O. S. 527.

b) S. unter Paderborn §. 108.

c) In select. ad illustrand. ius publ. et privat. *Lippiacum*, Respond. C. F. B. Cronemeyer §. XVI. pag. XLIII.

„tocollo diligenter notari, reorum defensiones a sca-
„binis probe attendi, caussaque rite cognita (nach
„vollendeter heimlicher Acht vnd geschehener Wruge) ad se
„referri — iussit." Auch ladete noch 1512 Berent San-
ders "nu gewerdighet Frigreve in der Herschop tor Lippe"
einige Bürger der Stadt Lübeck vor sich *d*).

§. 82.

Was die Grafschaft Mark betrifft, so waren darin-
nen nicht wenig Freystühle. Als daher Kaiser Sigismund
Graf Gert von Cleve 1431 mit der Grafschaft Mark be-
lehnte, that er dieses nahmentlich "cum arcibus, civita-
„tibus, ditionibus, subditis, et *occultis iudiciis* &c. *a*)
Ich bemerke davon folgende, nähmlich 1) im Steuerräth-
lichen Städte-Kreise niederwärts der Ruhr Hamm, wovon
der Freygraf Steynecken zum Hamme *b*) oder nach einer
andern Handschrift Braitken Freygraf zum Hammen *c*)
im Jahre 1408 vorkommt und mit Kaiser Ruprecht Capitel
hält, der aber bey Hahn *d*) Steinheym Freygraue zum
Hainen oder *e*) Stremke Freygraue zu dem Haineberg
genannt wird. 1456 geschieht eines "Cort Hacke, Frey-
„grafen zum Hamm und Unna" Erwähnung *f*). Im
Jahre 1458 aber trifft man nicht nur Johann "Hacken-
„bergh, des Herzogs von Cleve, als Grafen von der Mark,
„Freygrafen zu Hamne *g*)" an, sondern auch einen Herman
von

d) Dreyer in der Einleitung zu den Verordn. der Reichsstadt Lübeck S. 347.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 513.

b) Bey Müller im Reichst. Theatr. u. Max. I. Th. I. S. 477,

c) Bey Göbel (§. 7. n. *k*) S. 181.

d) a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 612.

e) Ebendas. S. 644.

f) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 575.

g) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 773.

von Werdinchusen Freygrafe zum Hamm *h*). Ich rechne hierher ferner Bockum oder Bochum *). So kommt in einer alten Urkunde vor "Conrait vnd Peter van Hagen„horst fryg'ue des fryenstoils to boickhem *i*)" und in einer andern von 1367 wird gesagt: "in der tyt, da Göbbele van „Tospelle vriegraff van Limborg den vrienstohl tho Bo„chumb besatt ɾc." *k*) Weiter erscheint "Johann Hacken„berg gehuldeter Friegreve deß hilgen Römischen Richs der „Friengrafschop zu Boikam, Boichen oder Boickhem" in den Jahren 1457 **) und 1458 *l*) und ist derselbe noch 1472 Freygraf daselbst gewesen *m*).

§. 83.

In eben diesem Kreise suche ich ferner den freyen Stuhl zu Schwerte, den der Ritter Engelbert Sobbe daselbst gehabt *a*). Sodann Hoerde. Heyncke von Bürde nennt sich 1436 "eyn gewerter Freygraue von dem allerdorluch„tigistin Fürsten dem Römischen ɾc. mynen allergnedigistin „Herrn, der fryen Grafschop zo Volmerstein, zo Herdicke „an der Hasecke, vnd zo Hoirad ɾc." *b*) 1470 finden wir einen Johann Lemkink Freygrafen von Harede *c*). Sowohl dieses letztere, als Hoirad halte ich für Hoerde. Im Jahre

h) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 575.

*) Weddigen neues Westphäl. Magazin B. II. Heft 7. S. 205. §. 37.

i) Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 160.

k) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 1141. Weddigen a. a. O. (n. *).

**) Weddigen a. a. O.

l) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 729. 773.

m) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 146.

a) Steinen (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1488. Th. III. S. 1479.

b) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. Praef. p. XLI.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. n. XLI. S. 97.

1335 wird schon der Freygrafschaft zu Unna gedacht *d*), welche von Alters her dem Landesherrn gehörte *e*). Verschiedener Freygrafen daselbst von 1350 an, bis 1516 gedenkt Steinen *f*). Hemelinchove verdient hier noch besonders bemerkt zu werden. Denn Cord Hake, der sich 1435 nennt einen Freygrafen "der vryen Grafschap toe Unna" setzt noch hinzu "und des Vryenstoils up den Hemelinchove, gelegen „vor Camen *g*)."

§. 84.

Von andern Freystühlen der Grafschaft Mark 2) im Steuerräthlichen Kreise südwärts der Ruhr nenne ich zuerst Iserlon, indem in Urkunden von 1458 ein Everhart Cloit Freygraf to Isernloin vorkommt *a*). Zweytens Lüdenscheid; hiervon nennt sich Heinrich von Valbrechten, Freygraf zu Ludischait in dem Suderlande 1433 *b*) oder wie er an einem andern Orte *) genannt wird, "liber, *Ludis-„haimensis* in *Sunderlandia* tribunalis, comes." Er wird auch schlechtweg Freygraf im zuderland genannt *c*). An einem andern Orte *d*) wird gedacht eines Johann von Salbrecht Freygrafen zu Lundenscheit in dem Suderlande. Drittens Herdicke, wovon der Freygraf Heynke von Bürde (im vorigen §) bey Hoerde sich nennt. 1484 kommt vor „Jürgen Hackenbergh, Freygreve der Frygrafschop to Vol-„mesteyn, besitzt den Freyenstuhl in dem Dorf Herdick „gelegen *e*).

§. 85.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 1294.

e) Ebend. S. 1141.

f) an eben ang. O. und im IV. Th. S. 1100.

g) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 1142.

a) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 741. 773.

b) Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 193.

*) Bey Gassar a. a. O. (§. 2. n. *c*) S. 1585.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 753. 754.

d) Müller Reichst. Theatr. unter Friedr. III. Th. I. S. 496.

e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 1581.

§. 85.

Einer der merkwürdigsten Freystühle in der Grafschaft Mark war der nun folgende zu Soest. Es wird daselbst schon im Jahre 1429 eine Sache im Beyseyn des Churfürsten von Cölln verhandelt *a*). Es pflegte auch daselbst Capitel gehalten zu werden *b*) und wir finden noch die Hegeformel dieses freyen Stuhls *c*). Stuhlherr war die Stadt selbst, denn der Herzog von Cleve als Graf von der Mark mußte 1444 der Stadt schwören, daß er sie behalten und lassen wollte, "by dem vryenstuhle twyschen der Elvricks-„porten ind vort by erer vrygrafschofft ind alle den Stöh-„len darin gelegen" *d*); woraus zu ersehen ist, daß die Stadt noch mehrere Freystühle gehabt haben müsse. Als daher der Erzbischof von Cölln 1490 alle Stuhlherren nach Arnsberg verschrieb, erschien unter andern auch Lüdecke von der Müllen, wegen der Freyenstühle nach Soest gehörig *e*). Heutzutage findet man nur noch einen Schatten von diesem freyen Stuhle im Soester Gebiethe *f*). Zu Ampen in der Soester Ober Boerde wird eines Freystuhls in einer Urkunde von 1326 gedacht, in welcher *Gedefridus* famulus de *Rodenberghe* bekennt, daß eine Handlung geschehen sey coram sede sua iudiciali que vulgariter Vrygestol dicitur, cui *Anthonius de Clothinghen* auctoritate sua presidebat &c. Acta sunt hec in *Andopen* &c. *g*).

H 4 §. 86.

a) Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 487.

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 619.

c) Bey Westphalen a. a. O. (§. 9. n. *g*) T. IV. S. 3104. und Emminghausen a. a. O. (§. 56. n. *c*) Urk. S. 427.

d) Ebend. S. 24. 38.

e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.

f) Emminghaus (§. 56. n. *c*) Cap. II. §. 9. S. 55 u. f.

g) Steinen a. a. O. Th. I. S. 1035. Daß Andopen und Ampen ein und der nähmliche Ort sey, lehrt uns derselbe Schriftsteller Th. III. S. 957. n. *).

§. 86.

Die Freygrafschaft Rudenberg, die man aber ja nicht mit der im Grund Astinghausen gelegenen, welche eben diesen Nahmen führte (§. 143), verwechseln muß, lag zwi- Soest und Werl *a*), und rechne ich sie deßwegen hierher, weil zu Oftönnen in der Soester Ober Börde ein in diese Freygrafschaft gehörig gewesener Freystuhl scheint gelegen zu haben *b*). Sie gehörte 1304 noch denen von Rudenberg *c*) von welchen, als ihren Besitzern, sie den Nahmen, wie gewöhnlich bey andern Freygrafschaften auch der Fall war *d*), bekam. 1328 aber kaufte sie die Stadt Soest *e*). Kaiser Ruprecht belehnte darauf 1402 Lambert Renesse mit der „Soestischen Freygrafschafft zu Rüdenberg" und 1408 „*Henricum* de *Suren*, armigerum, fidelem dilectum „suum" *f*). Allein es ist noch lange nicht ausgemacht, ob hierunter, zumahl nach der Beschreibung, die davon in ältern Zeiten vorkommt, heimliche Gerichte zu verstehen sind (§. 326).

§. 87.

In dem Landräthlichen Hammischen Kreise bemerke ich unter denen in demselben liegenden Freystühlen zuerst **Horn.** Es liegt auf der Homannischen Charte vom Westphälischen Kreise in der Grafschaft Mark an der Münsterischen Grenze mit **Hamm** und **Mark** in einem Dreyeck. In einer alten Urkunde von 1299 heißt es: "Acta sunt hec „in castro *Hurne* coram *libera sede* domini comitis" (de

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 1594.

b) Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. *a*) S. 324.

c) Ebendas. u. f. S.

d) S. Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. Urk. S. 25. *a*).

e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 1594.

f) Ebendas. Vermuthlich ist dieses die Belehnung von welcher Schilter a. a. O. (§. 11. n. *l*) L. IV. T. X. §. 4. S. 386 sagt, daß sie 1408 von diesem Kaiser geschehn sey "in sede *Ruddenberg*."

(de *Marka*) "videl. coram *Iohanne* dicto *Hobe*, qui „tunc liberam sedem tenuit et possedit &c." *a*) Ferner Steinen, woselbst eine Freygrafschaft gewesen seyn soll *b*), lag im Amt Unna, im Kirchspiel Hemmerde *c*); in welchem Amt man auch zu Ardei *d*) ein Freygericht gefunden zu haben glaubt *e*). In eben diesem Kreise, aber im Amt Schwerte war zu Villigste ein Freystuhl, der diesen Ort sehr berühmt gemacht haben soll *f*). Er heißt in einer Urkunde Vilgensten *g*), in einer andern von 1430 Velgeste vor Sweyrte *h*), in einer von 1458 Volgenstaine by dem Swertte gelegen *i*), oder der Friestoell zo Volgisten vur Sweirten *k*), auch Velgisten *l*) indem in diesem Jahre „Heinrich von Werdingchusen ein gewert Richter vnd Frie„greve deß heilgen Römischen Richs vnd der Kayserlichen „Friengraveschop zo Velgisten" erscheint. Im Jahre 1470 nennt sich "Rutger Haideloph (Hardelop) einen Friegre„ven to Volgisten" *). Eine Urkunde von 1479 gedenkt „des Hemelicken Gerichte vor dem Vryenstoill Velvest" *m*). In einer andern von 1485 nennt sich Rötger Hardeloip „einen gewerten Richter und Frygreve des hylgen Rychß und

a) Hattaus a. a. O. (§. 2. n. *i*) col. 2203 aus Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 825. -Urkunden von den Reichsfreyen Güthern im Hofgericht Ludenscheid.

b) Steinen Th. IV. S. 1249. §. 13.

c) Ebend. Th. II. S. 851.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. *a*) Th. II. S. 788.

e) Estor a. a. O. (§. 47. n. *a*) Th. II. §. 6153. S. 954.

f) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1485.

g) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 625.

h) Kreß a. a. O. (§. 32. n. *c*) Beyl. S. 161.

i) Datt l. c. (§. 11. *b*) p. 764.

k) Ibid. p. 730. n. 32.

l) Ibid. p. 742. n. 45 et 763. n. 42.

*) Ibid. p. 767.

m) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1539.

„des Frienstolls to Vilgeste“ *n*). Auch erscheint dieser vielleicht unter dem etwas verdruckten *o*) Nahmen Rötger Hardekop wegen Vilgest bey der mehr erwähnten Zusammenkunft der Freygraven zu Arnsberg im Jahre 1490 *p*). Stulherr war noch 1430 “Dieterich von der Recke *q*)” 1485 aber schon “Gerrat von der Marke *r*).” Ich erwähne hier auch noch des Freystuls Bartmerink, dessen Lage ich jedoch nicht ausfindig machen kann, der aber in der eben angezogenen Urkunde von 1485 ebenfalls vorkommt *s*).

§. 88.

Im Landräthlichen Hördischen Kreise und zwar erstlich im Amt Hörde sind zwey Freystühle bekannt, nähmlich zu Brackel *a*) und Brüninghausen. Was den erstern anlangt, so war der durch seine kühne Aeußerungen schon bekannte (§. 13) Wynecke Paßkendall 1453 und 1454 “Freigreve zu Bintheim und zu Brackell *b*).” Im Jahre 1470 besetzte “Johann von Hulschede den freyen Stul zu „Brabel by der Stadt Dortmunde gelegen in des hilgen „Richs ubirsten offenbaren frien gedinge als frienstols recht „ist *c*).” Es ist aber hier offenbar ein Fehler im Abschreiben mit unter gelaufen. Denn in einer Urkunde von eben dem Jahre, worinnen der durch Johann Hulschede gegebene Urtheilsbrief vom General Capitel zu Arnsberg bestättigt wird, heißt dieser Freystuhl nicht Brabel, sondern Brackel *d*); und,

n) Ebend. S. 1485.

o) Wie aus einer Anmerk. von Steinen a. eben a. O. zu schließen.

p) Steinen Th. IV. S. 1100.

q) Kreß a. a. O. (§. 32. n. *c*) S. 162.

r) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1485.

s) Ebendas.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 373.

b) Müller im Reichst. Theatr. u. Fr. III. Th. I. S. 494. 496.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. N. XL. S. 90. 91.

d) Ebend. N. XLI. S. 97.

und noch im Jahre 1490 nennt sich dieser Johann von Hulschede, von Kaiserl. Gewalt einen gehuldigten Freigraven der Freigravschaft und des Freienstuhls zu Brackel bei der Stadt Dortmund *e*). Im nähmlichen Jahre kam aber an seine Stelle Jorghen Hakenbergh *f*). Was den freyen Stuhl zu Brüninghausen betrifft; so kommt der unter den Nahmen Brunynchitzen, Brunynchutzen vor *g*). In einer Urkunde von 1445 heißt es "die frie krumme Graf„schopp zu Brunninghusen *h*)." In einer Urkunde von 1458 Brunychusen *i*) und wird auch schlechtweg die freye krumme Grafschaft genannt *k*). Stuhlherren waren die von Wickhede. Denn es kommt "Diederich von Wick„hede Stuylherr deß vorgeßriben Frienstuls" (Brunync-husen) sowohl im Jahre 1445 *l*) als 1452 *m*) vor. Diese adeliche Familie hatte über Neun Freystühle als Stuhlherren zu gebiethen, wovon die leges et consuetudines iudic. *Westphal. Tremonienses n*) melden: "So hat der „von Wickede in der Mark vnder dem hertzogen von Cle„ven VIIII Stüel in der fryngrumen grausschafft." Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die Benennung einer freyen krummen Grafschaft einem ganzen Bezirke hier gegeben wurde, wovon Brüninghausen vielleicht der Hauptort war. Das "judicium liberum Brumighusanum," welches in einer Danziger Sache angesprochen wurde *o*), ist vielleicht dieser Freystuhl.

§. 89.

e) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 128. 129. und 151.

f) Ebend. S. 153 u. f.

g) Senkenberg (§. 72. *g*) T. I. P. II. Praef. p. XLII.

h) Datt l. c. (§. 11. *b*) p. 761.

i) Ibid. p. 728.

k) Ibid. p. 766. 772.

l) Ibid. p. 767.

m) Ibid. p. 772.

n) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. p. 96.

o) Thomasius a. a. O. (§. 27. n. *b*) S. 45.

§. 89.

Ferner war in eben diesem Kreise im Amt Bockum ein Freystuhl zu Uemmingen *a*). In einer Urkunde von 1472 kommt vor Johann Hackenberg Freygraf der Freyengrafschaft zu Bockum, als er den freyen Stuhl zu Umbing besaß *b*). Im Amt Blankenstein und zwar im Freygericht Mengede finden wir zwey Freystühle, nähmlich zu Bodelschwing und Westhausen. Im Jahre 1383 war „Gert von Bulk Vrygreve van Ernst van Bodelswingen „und Gerlach van Westhusen *c*)" und 1443 nennt sich „Hinrich von Lynne ein gewert Richter deß hilgen Richs „vnd ein Friegreff der Friengrafschafft zu Bodelßwinge „vnd zu Westhusen" in welcher Urkunde auch noch insbesondere des "frienstulls zu bodelßwinge vnder dem Ber„bome gelegen" gedacht wird *d*). Dieser Hinrich von Lynne erscheint noch 1445 als Friegreve der Frienstule Waltorpp (§. 75) vnd Bodelßwing *e*). Von Westhausen war damahls Stuhlherr Hinrich von Westhusen; von Bodelschwing aber nennt sich 1458 Ludewich von der Beckhe Freygraf der strengen Jungchern Gewartz vnd Adolphs von Bodelßwing und von Mengede Gebrodere in der Friengrafschop zu Bodelßwing *f*). In eben diesem Amt Blankenstein im Freygericht Witten gab es gleichfalls Freystühle, wie sich denn findet 1397 "Conrad Frygreve to Witten" und 1413 "Ewald Greve Frygrafe to Witten und Tospele *g*)."

§. 90.

a) Steinen a.a.O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 413.
b) Ebend. S. 1479.
c) Ebendas. S. 481.
d) Datt l.c. (§. 11. n. *b*) p. 767. n. 4.
e) Ibid. p. 767. n. 2.
f) Ibid. p. 741.
g) Steinen a.a.O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 691.

§. 90.

Im landräthlichen Wetterschen Kreise bemerke ich zuerst vom Amt Wetter, daß 1449 ein "edler Junckherr Crafft Stäck zu Wattern vnd zu Volmenstein Freigraf" vorkommt *a*), und also zu Wetter ebenfalls ein Freystuhl muß gewesen seyn. Demnächst finden wir aber auch einen solchen in diesem Amt im Gericht Hagen zu Haspe *b*). Schon 1441 zeigt sich in Urkunden "deß heilgen Richs „Friengerichts Frierstul in der Haespe *c*)" 1457 aber kommt vor "Hermann Hackenberg Friegreff zo Volmenstein „vnd deß Frienstuls in der Haespe *d*)." Bey Hahn *e*) wo alle Nahmen sehr verunstaltet sind, heißt dieser Freystuhl: in der Happen. Aus den eben angezogenen Stellen wird sich schon ergeben, daß auch Volmarstein ein Freystuhl gewesen. Er lag ebenfalls im Amt Wetter, und seiner wird in gar vielen Urkunden gedacht. Die erste Spur gibt uns Steinen *f*) an, da 1402 ein "Hartlef „van Borberge Vrygrave der Graschap van Voelmsteine" gelebt haben soll. 1408 siegelt nicht nur "Gobele von „Weirdinchus Vrigrave zu Volmesteine" zu Herdicke im Stift *g*), sondern ebenderselbe hilft auch unter dem Nahmen "Gabold von Werdinghausen Freigraf von Volmerstein" 1408 Kaiser Ruprecht Capitel halten *h*). Im Jahre 1411 finden wir ferner Bernd Mostart, 1422 Johan Kock, und

1427

a) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 755.

b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1262.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 740.

d) Ibid. p. 737.

e) a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 626.

f) a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 1580.

g) Ebend.

h) Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 181. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 611 und 644 wo aber der Ort unrecht Wolmerster genannt wird. Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. Th. I. S. 477. wo ebenfalls die Benennung Wolmerstein unser Volmarstein bedeuten soll.

1427 Jürgen van dem Varste alle Freygrafen zu Volmestein *i*). 1437 schreibt Heincke vonn Fonrde Freigraue zu Volmerstein an den Burgermeisrer zu Augsburg *k*). Einer Nachricht von 1449 diesen Freystuhl betreffend, habe ich schon bey Wetter gedacht. 1450 war Herman Hackenbergh Freygraf *l*); dieser kommt auch in dieser Eigenschaft noch 1457 vor *m*). Im Jahre 1484 erscheint aber an seiner Stelle Jürgen Hackenbergh *n*), der noch 1490 als "ein gehuldet Frygrave des Freyen stuls zu Volmerstein" die Stadt Görliz vorladet *o*), und auf dem Stuhle zu Brackel nachher in die Acht erklärt, in dieser Urkunde sich aber wieder nennt "eyn gehuldet frygraff zo volmsteyn *p*)." 1503 aber ist Jürgen Kost Freygraf daselbst *q*) und 1533 nennt sich Jorien van dem Varste "en Vrygreve der „vryen Gravschap van Volmestein *r*)." Das Gericht wurde gehalten vor der Burg daselbst *s*), und Stuhlherren waren 1458 die Grafen von der Mark *t*), welche diese Freygrafschaft als ein Münsterisches Lehn besaßen, und sie das ganze dreyzehnte Jahrhundert hindurch denen von Rinkenrode,

i) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 1580. 1581.

k) Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 194. Mencken l. c. (§. 69. n. *a*) T. I. p. 1590. woselbst dieser Freygraf Hennick a Fourda genannt wird. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) pag. 728 woselbst er in einer Stelle Heincke von Fondre, in der andern Genicke von Fornde heißt.

l) Steinen (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 1581.

m) Ebend. und Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 729. 737.

n) Steinen Th. III. S. 1581.

o) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 166.

p) Ebendas. S. 167.

q) Steinen a. a. O. (*n*)

r) Ebendas.

s) Senkenberg in der Vorr. z. II. Th. des 1ten B. d. Corp. iur. *German.* p. XLI.

t) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 773.

rode, nachher aber denen von Volmestein als Münsterisches Afterlehn überließen *u*).

§. 91.

Im Amt Altena, im landräthlichen Kreise des Nahmens liegt im Gerichte Meinerzhagen ein Kirchspiel Valbert, woselbst ebenfalls ein Freygericht gewesen ist. Claus von Wilkenprächt Freygrafe zu Valprecht hilft 1404 Kaiser Ruprecht Capitel halten *a*). Der Ort wird auch geschrieben Volprecht *b*), Valleprecht *c*), Walbord *d*), Walperg *e*). Kaiser Sigismund ließ im Jahre 1428 auf Bitte Adolfs Herzogs zu Cleve und Grafen zu der Mark Dieterich von Wilkenwerge durch den Erbmarschall von Papenheim mit diesem Freystuhle belehnen *f*). Eine alte Nachricht *g*) sagt noch von einem hierher gehörigen aber im Gericht Breckerfeld gelegenen Freystuhle folgendes: "1403 *Ruprecht*, Röm. König belehnt *Evert* von *Limburg* ꝛc. mit dem Stoille by Halver, der vor Zeiten den Grafen zu Cleve und Mark gehört hatte."

§. 92.

Das ehemahlige Hochstift, nunmehrige Fürstenthum Minden hatte verschiedene Freystühle. Anfänglich zu Berndessen oder Berndesten bey der Linde, Berkercken (Bergkirchen in der Vogtey Gohfeld Amts Hausbergen) und

u) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 31.

a) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) pag. 777. und Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 71.

b) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 181.

c) Bey Hahn l. c. (§. 7. n. *g*) p. 644.

d) Bey Schilter l. c. (§. 11. n. *l*) L. IV. T. X. §. 5.

e) Bey Müller im Reichst. Theatr. u. Max. I. Th. I. S. 477.

f) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) in d. Beyl. S. 54. Vergl. unten den 288ten §.

g) Bey Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1331, aus dem Archiv zu Limburg.

und Blasne (vermuthlich Blasheim im Amt Reineberg). Denn so nennt sie Kaiser Ludwig aus Bayern in der Urkunde vom Jahr 1332 *a*) "geben an diesen Brefe unsern „erbaren Versten und lieben Ohemen, Bischop Lodewich „von Minden, und sinen Nakommen, Bischopen to Minden, ein fry Hertzogdom in dem Stifft to Minden, und „fry Gerichte darinne to sittende, und Kenniges Banne „nach Veme Recht, alse in dem Lande Westfalen recht „is, an wertlichen Richte, von unser und unser Nakomen „wegen, Römischer Kayser oder Köninge, und Frystele „in dem Hertzogdom to haven, einen to Berndesten by der „Linden den andern to Berkercken, den dritten by Blasne, „und drey ander Freystele to leggende, wer se eme oder „synen Nakommen hevellich syn in dem Stifft to Minden; „aber went Uns Vorfarn, Romische Kayser und Koninge, „den Bischopen von Cöln, von Münster und von Palborn „de Gnade han tan, daß se fry Gerichte und fry Gestele „han in ehrem Stiffte, nach Veme Rechte, also in dem „Lande to Westfalen recht is, so geven Wir unserm Ohme „und synen Nakommen verbenent, deselven Gnade in dem „Stiffte to Minden mit gelicken Rechte, alse de drey „Bischope fry Gerichte und Stele von den Romischen „Riche haven." (§. 276.)

§. 93.

Ob nun gleich das Stift hierdurch die Erlaubniß erhielt noch drey andere Freystühle im Lande anzulegen; so hielt doch der Bischof Dieterich für nöthig sich dergleichen von Kaiser Carl IV im Jahre 1354 zu Haler bey Lübbeck und

a) Bey PISTORIUS in scriptor. rer. *German.* T. III. p. 840. edit. STRUV. MARQU. FREHER de secret. iudic. in Göbels Ausg. S. 110. DATT l. c. (§. 11. n. *b*) p. 734. und bey Lünig im Reichsarchiv Spicil. ecclesiast. T. II. Vol. XVII. im Anhang S. 116. Schon Büsching bemerkt diese Begebenheit in der neuen Erdbeschr. Th. III. B. I. S. 877. §. 6. S. auch KRESS de var. iurisd. criminal. in *Germ.* generibus Obs. IX. §. 1. p. 81.

und Walven bey Minden anweisen zu lassen, welches *a*) mit folgenden Worten geschah: " volentesque sibi intuitu „premissorum gratiam facere specialem ei et in per„sona successoribus suis, ac ipsi Ecclesie *Mindens. duas* „*liberas sedes*, que proprie et vulgariter *Vemeding* nun„cupantur, unam videlicet *ante villam Haleri* prope „*Lubbeck* et aliam *ante villam Walnen* (*Waluen*) prope „*Mindam*, de liberalitate regia et certa nostra scientia „damus — — — volentes ut dictus Episcopus, suc„cessoresque sui, ac ipsa *Mindensis* Ecclesia dictas duas „sedes, cum universis et singulis jurisdictionibus, ho„noribus, prerogativis, juribus, gratiis, utilitatibus, „commodis et libertatibus tenere, habere ac ipsis „gaudere debeant, quibus caeteri consimiles sedes „habentes sicuti Ducatus *Ascaniae b*) et *Westphaliae* „gaudent jure vel consuetudine seu quomodo libet „potiuntur."

§. 94.

Die *comitiam liberorum* in *Steinwede*, *Haddenhausen* et *Borchere*, welche Herzog Albrecht von Sachsen vom Kaiser und Reich zu Lehn trug, überließ er 1254 dem Stift Minden, welches auch alsobald vom Kaiser Wilhelm damit belehnt wurde *a*). Koch *b*) hält diese comitiam liberorum für eine Westphälische Freygrafschaft, allein dieses

a) In der bey Lünig a. a. O. S. 117 und FREHER l. c. pag. 109 befindlichen Urkunde. S. auch DATT l. c. (§. 11. *b*) p. 734. n. 84. und Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 472.

b) Der Anonymus bey PISTORIUS a. a. O. (§. 2. n. *l*) S. 845 und MEINDERS de iudic. centenar. p. 220 lesen besser *Angariae*.

a) S. die Urkunde bey PISTORIUS l. c. (§. 92. n. *a*) p. 830, und Scharen a. a. O. (§. 56. n. *e*) T. II. p. 77.

b) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 16. S. 46.

dieses möchte doch wohl noch eines bessern Beweises bedürfen (§. 160).

§. 95.

Die Freystühle im Hochstift **Münster** wird man fast alle im Obern Stift antreffen. Was erstlich das Amt Wollbeck anlangt, so wird schon in alten Zeiten einer aus 15 Kirchspielen bestehenden um Münster herum gelegenen Freygrafschaft gedacht *a*); ob diese aber hierher gehört, mag ich nicht entscheiden. So viel ist indessen gewiß, daß unter den Freygrafen, welche 1490 wegen ihrer Freystühle zu Arensberg erschienen, Hermann Widdeldorp wegen Münster war *b*). Zu Drensteinfurt und Heesen hatten die von Volmestein Freystühle, mit welchen, nachdem diese Familie ausgestorben war, K. Sigismund 1437 die von der Reck belehnte *). Im Amt Sassenberg zu Warendorf war eine Freygrafschaft, welche anfänglich die Grafen von der Mark als ein Münsterisches Lehn besaßen *c*), nachher aber im Jahre 1325 an die von Korf mit Vorbehalt der Lehnsverbindlichkeit verkauften *d*), woher sie denn hernach von Cleve zu Lehn ging *e*).

§. 96.

Einer der ältesten *a*) Freystühle, von denen man weiß, war in Mottenheim im Amt Werne. Seiner wird in einer Urkunde von 1476 gedacht *b*). Im Kirchspiel Selm lag eine Freygrafschaft Wesenfort, welche vom Hauptstuhl den

a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. II. S. 257. n. *c*.
b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.
*) BÖHMER consultat. et decis. T. III. P. I. p. 601. 624.
c) Kindlinger a. a. O. (12. n. *i*) B. I. S. 32.
d) Ebend. S. 30 und 31.
e) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 100. S. 77.
a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. II. S. 253. 254.
b) Ebend. B. I. S. 20.

den Nahmen hatte, und erstlich von denen von Rechede, hernach von denen von Malmann als Pfand und Afterlehn besessen c), von letztern aber im Jahre 1384 an Sieben Edelleute verkauft wurde d).

§. 97.

Da ich jetzt an das Amt Dülmen komme, so muß ich ehe ich weiter einzelner Freystühle Erwähnung thue, der beiden Freygrafschaften Merfeld und Heiden kürzlich gedenken, die zwar von Häusern aus diesem Amt a) ihren Nahmen erhalten, aber ihren Bezirk doch weit über die Amtsgrenzen erstreckt haben b). Die Grafen von Ravensberg trugen beide vom Stift Münster zu Lehn, und belehnten damit wieder die von Merfeld und die von Heiden c). Die Schicksale beider Freygrafschaften, sowohl der von Merfeld in den Jahren 1353 d), 1376 e), 1391 f), 1394 g), 1395 h), 1415 i) und 1548 k) als der von Heiden von 1317 l), 1374 m) u. s. w. n) sind schon anderwärts beschrieben. Noch

 im

c) Ebend. S. 32. n. c.

d) Ebend. S. 33. n. f.

a) S. Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. a) S. 37.

b) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) was Merfeld anlangt S. 140 und in Ansehung d. Freygr. Heiden S. 171 im I. B.

c) Kindlinger B. I. S. 32. n. b. Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. a) S. 38.

d) Kindlinger a. a. O. Urk. S. 23.

e) Ebend. S. 27. 29.

f) Kindlinger B. I. S. 141.

g) Ebend. S. 54 und Urk. S. 64. 65.

h) Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. a) S. 57.

i) Kindlinger B. I. S. 59 und in d. Urk. S. 91.

k) Ebend. S. 338.

l) Kindlinger B. I. S. 171.

m) Ebend. S. 154. n. g. und 156.

n) Ebend. S. 171.

im Jahre 1430 kommt vor Bernd Dükere Vrygreve der vryen Grafffchop van Heyden o). Der Freystuhl dem das ganze Kirchspiel Heiden folgte, lag vor Engelrading im Hasselhofe p).

§. 98.

Die Stadt Borken oder Borchheim im Amt Ahauß erhielt 1360 einen freyen Stuhl. Denn in diesem Jahre belehnt Kaiser Carl IV Gotfrieden von Ohusen "durch sun- „derlicher Bete des Erwirdigen Adolfs Bischoffs zu Mun- „ster mit dem freyen Ban vff dem Freyenberg in den vier „benken vor der Pforten der Stat zu Borken. mit allen sei- „nen nutzen, geuellen, rechten, eren, vnd allen zugehorun- „gen, vff allen des egenannten Bischoffs freyen guten — „Ouch also, daz die offenbar Bencke die in der egenanten „Stat den freyen Ban haben, vff dem vorgenanten Freyen- „berg in den vier benken vor Borken. heimeliche benk sein „sullen, vnschedlich an dem (andern) Leuten. an yren rech- „ten 2c." a) Im Kirchspiel Borken lag auch der Freystuhl Hessekink bey der Landwehr, der mit zur vorhin erwähnten Freygrafschaft Heiden gehörte, und wovon die Besitzer 1404 die Hälfte an die Gebrüder von Blomesat versetzten b).

§. 99.

Im nähmlichen Amt Ahauß finden wir einen Freystuhl zu Raesfeld, wegen dessen 1490 bey der schon mehr erwähnten Zusammenkunft der Freygrafen, Henrich Ringenberg erschien a). So war auch daselbst im Kirschspiel Sudlohn bey Oding b) ein Freystuhl zu Volkengraben, welchen

o) Kreß a. a. O. (§. 32. n. c) in d. Beyl. S. 161.

p) Kindlinger a. a. O. B. I. S. 171.

a) Nunning in monum. *Monaster*. Dec. I. p. 179. Haltaus a. a. O. (§. 2. n. m) S. 2202 u. 2204. S. auch §. 160.

b) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) B. I. S. 171.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. a) Th. IV. S. 1100.

b) Es ist wohl zu unterscheiden von dem Odingen im Amt Fredeburg im Herzogthum Westphalen, wovon §. 142.

welchen der Münsterische Bischof Potho 1380 an Henrich von Gemen versetzte *c*). Von drey andern Freystühlen *d*), die doch vermuthlich ebenfalls hierher gehören, kommt vor "Hinrick van Ringenberge — Frygreve der fryen Stoele Doyten, Assenkamp und Dyrkinck — unde tho Raesfelde — 1482."

§. 100.

Der Freystuhl zu Flammesen, der auch *Vlamersheim* genannt wird *a*), im Kirchspiel Coesfeld, Amts Horstmar gehörte mit zur Freygrafschaft Merfeld, und wurde 1423 von den Besitzern der Stadt Coesfeld versetzt *b*). Am Ende des 15ten Jahrhunderts behielten die von Merfeld nur noch den Freyenstuhl Hastehausen im Kirchspiel Dorup, in eben diesem Amte *c*) übrig *d*). 1460 ladet "Hinric de Bed-„der Vrygreve van koninclicher Gewalt der Vrygrascop der „van Mervelde Drese van Langhen an den Vrygenstoell to „Hastehusen belegen in dem Kerspele to Dodorpe *e*)." Nach den Freygerichtsprotocollen von 1504 folgten diesem Freystuhl auf 14 Bauerschaften *f*). Schon 1391 hatten die von Merfeld drey andere Freystühle aus ihrer Freygrafschaft, die ich auch in diesem Amte suche, an die von Solms versetzt "alse den Stoel tor Heghe ghelegen in den Kerspele „to Holtwick, und den vrigen Stoel to Bertrammynck *), „de

c) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 165.

d) Ebendas. S. 160.

a) Kindlinger ebend. in d. Urk. S. 9.

b) Kindlinger B. I. S. 59 und 141. Urk. S. 98.

c) Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. *a*) S. 53.

d) Kindlinger B. I. S. 141.

e) Ebend. in d. Urk. S. 408 u. f.

f) Kindlinger B. I. S. 142. n. *i*.

*) Vermuthlich der nähmliche Freystuhl, von welchem Thomasius a. a. O. (§. 27. n. *b*) §. XXIX. n. p. pag. 46 sagt: der liber comes liberae sedis Bertram in episcopatu

„de beleghen is in den Kerspele to Darvelde, und den „Vrigenstoel ton Vrigenhaghen *g*) gheleghen by den Clo„ster to Vaerler rc." *h*) — Lahr, ebenfalls im Amt Horstmar, führt noch jetzt den Titel einer Freygrafschaft *i*). Kaiser Carl IV belehnt im Jahre 1347 den Edlen Baldewin von Steinforth mit der freyen Grafschaft und Scheffenstuhle zu Laer, und dieses scheint die erste Errichtung dieses Freystuhls gewesen zu seyn *k*). Kaiser Wenceslaus beurkundet im Jahre 1398, daß er "ad supplicem petitionis instantiam spectabilis et nobilis *Ludloffi* de *Steinfurt* — *Weincken Vincking* — als Freygravium seu Comitem liberum Freygraviatus et Sedis in *Lor* investirt habe *l*)." Eben dieser Freygrafschaft wird noch 1495 gedacht *m*).

§. 101.

Im Amt Bocholt ist ehemahls ein besonderer Freygraf gewesen, dessen Botmäßigkeit sich auch über die Kirchspiele Dingeden und Bruinen erstreckt *a*). Im Jahre 1363 kommt vor "judicium in *Dingede*, quod liberam Comitiam dixere *b*)." Im Jahre 1516 Berndt Kopper — Freygraf to Bockhold, Dingen und Brünen *c*). Zum Beschluß des Verzeichnisses der Münsterischen Freystühle bemerke

patu *Monasteriensi* habe einige Danziger Rathsherren vor sich geladen.

g) Ist wohl zu unterscheiden von Freyenhagen im Waldeckischen wovon §. 120 u. f.

h) Kindlinger a. a. O. in d. Urk. S. 61.

i) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) Th. III. B. I. S. 696.

k) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. n. XXII. S. 56.

l) Ebend. 57.

m) Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. *a*) S. 65.

a) Hobbeling S. 101. Weddigen a. a. O. (§. 82. n.*) S. 155.

b) Schaten l. c. (§. 56. n. *e*) P. II. p. 362.

c) Weddigen a. a. O. (n. *a*) S. 155. n.*.

bemerke ich nur noch, daß 1490 unter den übrigen Freygrafen auch ein Georg Dorleder wegen Dollenorden aus dem Stift Münster erschien *d*), ich weiß aber nicht, wo ich diesen Freystuhl finden soll.

§. 102.

Ich komme nunmehr auf die dem Fürsten von Wallmoden gehörige Herrschaft **Neustadt.** Daß darin ebenfalls ein Freystuhl gewesen, beweisen mehrere Urkunden. So nennt sich in einer "Cleas Vrigreve der Grafschop tor Nyenstat" im Jahre 1422 *a*). 1548 erscheint "Severin von Fridenaldenhoven Freygraf zur Neugenstadt im Suderlande *b*)" und 1456 "Johann Hackenberg zu der Nuerstadt Frygrave jn dem Suderlande *c*)." Auch sind die Gewohnheiten dieses Freygerichts zur Neuerstadt im Suderlannot besonders beschrieben *d*).

§. 103.

Was das Hochstift **Osnabrück** anlangt, so finde ich darin folgende Freystühle: Erstlich Tettinghausen und Sundelbecke, von welchen die Stadt Osnabrück Stuhlherr war *a*). Sodann Middendorf, Glandorf und Bergfeld. Von dem erstern war anfänglich jene Stadt ebenfalls Stuhlherr *b*), nachher aber war es der Graf von Ravensberg *c*). Das "vrye Gerichte to Muddendorpe" kommt

J 4 auch

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1695.

b) S. Beyl. Ziffer LIII.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 757.

d) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 662 u. f.

a) Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 482. Mascov l. c. (§. 9. n. *h*) p. 254. 255.

b) Pfeffinger S. 487. Mascov p. 255. 256.

c) Mascov. Ibid. Erdmann in chron. *Osnabrugens.* in Meibomii S. R. *Germ.* T. II. p. 211.

auch in der Capitulation des Bischofs Erich von 1509 vor *d*). Im Jahre 1664 vertauschte Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Graf von Ravensberg das Freygericht zu Glandorf, zu Berg, Elde (soll Bergfelde heißen) und Meyddendorf gegen andere Güter an das Stift Osnabrück *e*). Endlich hatten auch die edlen Herren von Buck einen freyen Stuhl auf der Burg Wulften *f*).

§. 104.

Im Hochstift Paderborn war ein Freystuhl zu Paderborn. Denn Kaiser Ruprecht erklärte 1403 *Henricum Hester* zum libero comite Comitatus in *Padeborn*, cuius iurisdictio ad Episcopum *Padebornensem* spectare dinoscitur *a*). 1490 erschien daher auch unter den übrigen Freygrafen Herman Kleinschmidt wegen Paderborn *b*).

§. 105.

Mehrere Freystühle in diesem Bisthum ergeben sich aus folgender Urkunde. Es werden nähmlich die von Calenberg von dem Fürstlichen Hause Waldeck unter andern belehnt: "mit der freyen Graffschafft, dem freym Stuhl zu „Amerungen *a*) geheissen der Lunden-Hof zwischen den „Wassern und der Linden, mit dem freyen Stuhl einer Mühl„statte, und vier Huben Landes, auch dem Backenberg „droben gelegen, mit dem freyen Gerichte über das Dorff „und freyen Stuhl zu Northeim unter der Linden, und dem „Bauhof zu Northeim, und dem Freyen Stuhl zum Hofe, „zum

d) Kreß a. a. O. (§. 32. n. *c*) Beyl. S. 18.

e) Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 40. Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 497. Mascov l. c. (§. 9. n. *h*) p. 255. Die Urkunde selbst steht bey Ludolff T. II. Observ. 153. p. 245.

f) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) Th. III. B. I. S. 865.

a) Schilter (§. 11. n. *l*) L. IV. T. X. §. 4.

b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 582.

„zum Ort, und mit dem Hof daselbst gelegen, zwischen dem „Herßberge und Dornhagen *b*) mit den Dornhagen mit „Gerichte, Gebiet und Güthern daselbsten, mit einem freyen „Stuhl in dem Quitten-Garten achter der Kemnaden vor „der Lichtenau *c*), mit einem Freyen Stuhl auf dem Gehege „unter der Linden zwischen Schwan-Egge *d*) und Pader„born, mit dem freyen Stuhl vor dem Dorff zu Becken *e*) „unter der Linden, da der Weeg geht aus dem Dorff nacher „dem Maßenberg, mit einem Freyen Stuhl zu Oister„holde *f*) und einem Hof daselbst, mit vier Huben Landes „gelegen in der Sende beneben Kohlstätte und Osterlangen, „bey nahe auf der Straßen die nach Osterlangen gehet, „nahe dem Dalken *g*) mit allerhand Herrlichkeit der Freyen „Graffschaft vorgenannt — — mit richtern die zu setzen „und zu entsetzen rc." *h*)

§. 106.

Zu Wünnenberg war auch ein berühmter Freystuhl. Wolrab von Büren hatte den Wunnenberg mit der Vrygrafschop, Gogericht, Gerichte, Karkleen rc. an Bischof Baldewin zu Paderborn im Jahre 1335 verkauft *a*). 1410 sowohl kommt vor der " friehe Stuel zu dem Winnenberg *b*) " als

J 5

b) Im Küchen Amt **Neuhauß.** Steinen a. a. O. S. 503.

c) Ein Städtchen im Amt des Nahmens.

d) Vermuthlich Schwanny in der Vogtey **Driburg.** Steinen a. a. O. S. 550.

e) Entweder **Böke** in dem Küchen Amt des Nahmens, oder eines von den **Becken** im Küchen Amt **Neuhauß.**

f) S. unter **Lippe** §. 81.

g) Ein Flüßchen. Steinen a. a. O. S. 471. Monum. *Paderborn.* p. 48.

h) Die Reversalien von 1525 lauten etwas verschieden von dem Lehnbrief von 1691 bey Ludolff Tom. III. Obs. 273. p. 183 sie sind deswegen als Beyl. VI. abgedruckt.

a) Grupen in origin. *Pyrmont.* et *Swalenb.* p. 212.

b) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) in den Beyl. S. 79.

als 1470 "Hermann grote ffriegrau zu Wunnenberg c)." Diese "Königliche und Kayserliche dingstatt und freyer Stuhl zwischen den Porten zu dem Wunnenberg" ist eben der Freystuhl, vor welchen Dietrich Dietmarsthelm, Heynrich Smedt und Herman Grote "geordente Richtere deß heiligen Römischen Richs und Frygreuen der heiligen fryen heymlichen Gericht in Westfolen" die Frechheit hatten, im Jahre 1470 Kaiser Friedrich III. nebst seinem Canzlar Bischoff Ulrich zu Passau zu betagen, um daselbst, bey Strafe, daß er sonst für einen ungehorsamen Kaiser gehalten würde, seinen "Lip und höeste Ehre zu verantwortten," und zwar um deswillen, weil das Cammergericht verschiedene Freygrafen und ihren Stuhlherrn, den Grafen Walrab zu Waldeck in die Acht erklärt hatte d) (§. 13. 182).

§. 107.

Isinchsaß und Weine in der Herrschaft Büren waren Freystühle, wegen welcher sich 1382 die von Büren mit dem Hochstift Paderborn dahin vergleichen: "also weret dat vor vnsem" (derer von Büren) "Fryenstole to Wene vnde vor eren" (des Stifts) "Fryenstole to Isinchsaß de Borchherr van Büren Bröke deden" daß sie dieselben mit einander theilen wollten a). Auch im Amt Wevelsburg hatten die von Büren einen Freystuhl. Denn sie verkauften 1391 an Paderborn ihren "Eruedeil b) der Herschap to der Wevelspurg — mit herheit, Manschafft, Vriegrapschap, Vogedeyen, Gogerichten, und andern Gerichten etc." c)

§. 108.

Daß zu Wilbassen oder Willebadessen im Oberamt Dringenberg ein Freystuhl gewesen, davon ist der Beweis schon

c) Ebend. S. 97.

d) S. Wenker a. a. O. (§. 13. n. g) S. 383.

a) Grupen l. c. (§. 106. n. a) p. 195.

b) Die Hälfte der Herrschaft, Monum. *Paderborn.* p. 213.

c) Grupen p. 199.

schon oben *a*) beygebracht worden. Zu Romhausen *b*) hatten die von Büren eine Freygrafschaft. Im Jahre 1374 verkaufen Simon, Johann und Henrich Gebrüdere Edle von Büren an Bischof Henrich von Paderborn ihr halbes "deill „der Borchstatt vnd Herschafft to Buren" mit "Hoheit „vnd der freyge Grafschafft to Rohmerhussen mit Gogericht, Bürgericht, Lehen-Gueden vnd Lüden, mit Hüßen, „Vorwercken vnd Hoffschuldt in der Statt Büren mit dem „Hove to Borckhusen vnd allen Tobehörungen schlagten „upkommen vnd verfallen der Herrschafft, vnd Frigraff„schafft, Gericht ꝛc." *c*)

§. 109.

Warburg führt noch jetzt den Titel einer Freygrafschaft. Es kommt auch in einer Urkunde von 1470 "Dietherich Detmars Freygraf zu Warburch" vor *a*). In dieser Grafschaft hatte die Abtey Corvey ehemahls einen Freystuhl zu Westheim; so wie dieselbe auch in Horhusen, ebenfalls im Hochstift Paderborn gelegen *b*), einen solchen besaß (§. 70).

§. 110.

Die nunmehr folgende Grafschaft Ravensberg hatte verschiedene Freystühle. Unter andern maßten sich Burgermeister und Rath zu Herford eines an, der erst 1650 von Churfürst Friederich Wilhelm dem Großen abgeschafft wurde *a*). Im Amt Sparenberg soll zu Brackwede ein Freystuhl gewesen seyn, der in die Freygrafschaft gehört, welcher Thanibern in den Jahren 1185 ꝛc. vorstand

a) S. unter Lippe §. 81.

b) Vielleicht nicht weit von Gehrden.

c) Grupen l. c. (§. 106. n. *a*) p. 187.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) in den Beyl. S. 97.

b) S. Falke a. a. O. (§. 38. n. *a*) S. 699. n. *t*.

a) Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 496. Meinders de iudic. centen. Cap. V. §. 32. p. 134.

stand *b*); wegen ermanglender weitern Nachricht davon läßt sich aber nicht bestimmen, ob diese Freygrafschaft kann hierher gezählt werden. In eben diesem Amte war ein Freystuhl zu Schildesche. Ruprecht Römischer König belehnt 1403 Diederich "den vryen Grafen to Tuyspel und Hannes „dat vrygräifsken to Tuyspel mit dem stoille to Schiltze „in der Herrschafft Ravensberg gelegen *c*)."

§. 111.

Im Amt Ravensberg waren zwey Freystühle, und zwar erstlich zu Ravensberg, wovon Henrich zum Bussche Freygraf zu Rauenßbergh 1470 vorkommt *a*); und zu Versmold, welcher Freystuhl noch im Jahre 1497 die Bürger der Stadt Lübeck beunruhigte *b*). Daß der Freystuhl zu Waldorff, welcher in der freyen Grafschaft Dortmund lag, hier im Kirchspiel Walldorf gelegen, daran habe ich (§. 75) wegen der Entlegenheit gezweifelt.

§. 112.

Aus der dem Erzstifte Cölln gehörigen Grafschaft oder dem Vest Recklinghausen kommt auch von einem Freystuhl daselbst 1360 folgende Urkunde vor: "*Karolus* „IVtus &c. Notum facimus &c. Quod habita consi- „deracione ad constantis fidei et legalitatis puritatem „dilectorum fidelium nostrorum *Burgardi Scecke* et „*Richardi* dicti *Hildigehant* eisdem — — concedimus „*Bannum* seu *Comitatum liberum* in districtu *Reckchu-* „*sen*, dicto vulgariter *dat Veste Coloniensis* Dyocesis, „decernentes et volentes, quod dicti *Burghardus* et „*Richardus* omnibus Juribus Jurisdiccionibus et liber- „tatibus frui et gaudere debeant sicuti ceteri huius- „modi

b) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. II. in den Beyl. S. 217. n. *a*.

c) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1332.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. n. XLI. S. 97. 99.

b) Dreyer a. a. O. (§. 81. n. *d*) S. 349.

„modi *bannos* sive *Comitatus* habentes *liberos* de jure „vel consuetudine quomodolibet pociuntur *a*).“

§. 113.

In der Herrschaft Rheda findet sich der Freystuhl zu Hundehove. Kaiser Carl IV beurkundet 1372 "quod „ad nobilis *Ottonis* junioris Comitis de *Tecklenburg* — „instantiam *Dettevinum* de *havighorst* — in terris et „Dominiis de *Lippia*, quae ad praefatum *Ottonem* „jure hereditario, ut asserit, devoluta esse, dignosci„tur et in *Hundehove* et eorum districtibus et perti„nentiis deliberato animo et ex certa scientia et de „plenitudine Caesareae potestatis Comitem liberum „(qui frey Graffen vulgariter nuncupantur) facimus „constituimus et creamus &c. *a*).“ Der Sohn dieses Grafen Otto "Clawes Greve to Tekeneborg" machte aber eine Aenderung hierinnen, und sagt in einer Urkunde von 1400: "dat de Vryestoel den unse Vader, Greve Otte „van Tekeneborg, deme God genedich sy, und wy geleget „hebbet uthe dem Gokesberge by Rede in den Hundehoff „an de Müren to Rede myt Unrechte dar geleget is, und „dat de Vryestoel uppe der Stede myt Rechte der nicht „wesen en mach, alse wy berichtet synd, und dat wy den „Vryenstoel uppe de rechten olden Stede in den Gokes„bergh in de Külen, dar he van Aldes plach to wesene, „weder geleget hebbet *b*).“ Unter andern alten Nachrichten findet sich eine Ladung, jedoch ohne Jahr und Tag, eines "vrygreuen tho reden" der einen Beklagten vorfordert "vor „den vryenstoel to Rede by der molen ter wysch *c*).“

§. 114.

Aus der Graffschaft Rietberg ist mir nur ein Freystuhl und zwar zu Rietberg bekannt, wovon nicht nur

1470

a) Glafey a. a. O. (§. 43. n. *e*) S. 392.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. n. XXIV. S. 58.

b) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 147. n. *g*.

c) Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 101.

1470 Johann Komen Freygraf zu Retbergh erscheint *a*), sondern auch 1490 bey der Zusammenkunft der Freygrafen Johan Graven gen. Klaes wegen Retberg *b*).

§. 115.

Was die Freystühle in der Grafschaft Seyn anlangt, so bemerke ich zuerst Vschenow. Kaiser Carl IV bekennt in einer Urkunde von 1361, daß er auf Bitte "des „Edlen Selvtin von Seyn — dem bescheiden manne, „Hennekin von Fedingen die Frigraschafft vnd den kunig„lichen ban zu Vschenow in desselben Selutins Herschafft „vnd gebiet" verliehen habe *a*). Sodann kann ich hier nicht übergehen, daß eben dieser Kaiser den Grafen Johann 1372 mit einem freyen Richtstuhl zu Freusburg belehnt haben soll *b*); lasse es aber übrigens an seinen Ort gestellt seyn, in wie fern diese Freygerichte hierher gehören.

§. 116.

In der Grafschafft Steinfurt wird auch eines Freystuhls gedacht zu Steinfurt *a*), wofern es nicht das Münsterische Dren-Steinfurt ist. (§. 95.)

§. 117.

Die Grafschaft Waldeck zählt verschiedene zum Theil sehr berühmte Freystühle in ihren Grenzen, und ungeachtet die Grafschaft selbst vor 1471 freyes Erbe war, so konnten doch die Freystühle nie als solches von den Grafen besessen werden. Sie mußten sich also mit denselben, so wie mit gewissen andern Stücken schon 1379 vom Kaiser belehnen lassen. Wenceslaus belehnt damahls den Grafen Henrich

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. n. XLI. S. 97.

b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.

a) Glafey a. a. O. (§. 43. n. *e*) S. 597.

b) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) Th. III. B. I. S. 969.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 100. S. 76 und der daselbst S. 77. n. *c*. angez. Pagenstecher ad BOEKELMANNI ius publ. p. 290.

Henrich den Eisernen nahmentlich mit "seinen freyen Stüh„len, Strassen, Zöllen und Gericht, heimlich oder offen„bar, freyen Grebe („Uns„ dem Kayser) zu praesenti„ren ꝛc. *a*)" welches in den Lehnbriefen von Kaiser Rudolf II. von 1612 und Kaiser Mathias von 1619 wiederhohlt wird *b*).

§. 118.

Was nun die Oerter, wo diese Freystühle waren, selbst anlangt, so bemerke ich hier zuerst Corbach, wegen dessen 1490 bey der Zusammenkunft der Freygrafen Steffen Steinweg erschien *a*). Ferner Sachsenhausen. Ein gewisser Johann Monhoff, "Freigrav der Gravschafft Waldeck," ladete 1445 die Stadt Görlitz vor sein Freygericht unter der Linden zu Sassenhausen *b*). Im Jahr 1467 erscheint Dietmar Mülner, der sich nennet fregreve des frevenstuls zu Sachssenhaussen und Wilhelm Grav zu Ottingen als Substituierter desselben freygreven *c*). 1470 kommt dieser Freystuhl ebenfalls nebst seinem Stuhlherrn Grafen Walraben zu Waldeck vor *d*). Desgleichen im Jahre 1493, wo Hans Sudigh Frigraue zo Sassenhussen Philipp und Henrich Grafen von Waldeck seine Stuhlherren nennt *e*). Es war der nähmliche der auch 1497 einen Bürger aus Lübeck vor diesen Freystuhl forderte *f*).

§. 119.

a) Lünig im Reichsarch. Spicil. secul. Th. II. oder Vol. XXIII. S. 1425. Anonymi Chron. *Waldecc.* apud Hahn l. c. (§. 7. n. *g*) T. I. p. 825.

b) Ledderhose kleine Schriften B. III. S. 62.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.

b) Dreßdner gel. Anz. St. 48 u. 49. und Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 119.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. n. XXVIII. Seite 70.

d) Wenker a. a. O. (§. 13. n. *g*) S. 384. 385.

e) Ayrmann a. a. O. (§. 40. n. *b*) S. 115.

f) Dreyer a. a. O. (§. 81. n. *d*) S. 349. n. 5.

§. 119.

Zu Arensberg erschienen 1490 außer dem vorhin genannten Freygrafen, aus der Grafschaft Waldeck noch Silvester Berendes, wegen des Freystuhls zu Landau, Volmer gen. Tweren wegen Steinhagen *a*), welches letztere aber ohne Zweifel verschrieben, und, wie man aus dem dabey genannten Freygrafen sieht, das nun folgende Freyenhagen ist.

§. 120.

Dieser Freystuhl zu Freyenhagen ist besonders berühmt und bekannt geworden. Ayrmann *a*) schreibt davon, im 14ten Jahrhundert hätten sich die Grafen von Waldeck mit Landgraf Hermann von Hessen darüber verglichen, und der ungenannte Verfasser der Waldeckischen Chronik *b*) meldet Graf Henrich habe sich 1376 beym Kaiser Carl IV für den Landgrafen verwendet, um demselben zu der Hälfte dieses Gerichts zu verhelfen. Ich theile die bisher noch ungedruckt gewesenen Urkunden darüber in den Anlagen mit; sie werden diese Nachrichten bestätigen und noch näher bestimmen. Auch scheint mir daraus zu erhellen, daß dieses Freygericht an zwey verschiedenen Orten, nähmlich theils zu Freyenhagen, theils zu Ruwin Affoldern, oder Runafoldirn an dem Schybilscheyde (einem Platz, der auf der Charte von Waldeck über Sachsenhausen nach Freyenhagen zu noch bemerkt ist) gehalten worden. Der Inhalt dieser Urkunden ist folgender.

§. 121.

Im Jahre 1371 verbinden sich Graf Henrich zu Waldeck und Adolph sein Sohn mit Landgraf Henrich zu Hessen und Hermann seinem Vetter, und bekennen, daß letztere, die Landgrafen zu Hessen, sie mit der Hälfte ihres (der Landgrafen)

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.

a) a. a. O. (§. 40. n. *b*) S. 115.

b) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) T. I. p. 824.

grafen) Theils an Freyenhagen, nähmlich einem Vierthel vom Ganzen zu rechtem Mannlehn beliehen hätten *a*). "Ouch „sal" heißt es weiter "vnßer Rhein vff beide siten, den „andern an sime teile dez fryginhagin, vnd was darzu „gehorit nicht drangin noch hindern in keyne wys vmb den „fryen stul den man nennit an deme schybilscheide, adir „an der stat das heyssit Runafoldirn, den sullin wir be„besyt mit allin rechte vnd mit allir fryheit alse von aldir „darzu gehort hat, vnd noch gehorit mit eynandir zu vnß „beidir nucze behaldin, vnd den besiczin wo iz vns nucze ist." Die Vortheile und Gefälle dieses Gerichts sollten demjenigen Herrn zufallen, von dessen Unterthanen sie gezogen würden, wenn sie aber von Dritten fielen, getheilt werden *b*).

§. 122.

Vom Jahre 1376 aber ist wirklich jene Verwendung des Grafen von Waldeck beym Kaiser vorhanden, worin er bittet, den Landgrafen und seine männliche Nachkommen mit dem halben Theil des Freystuhls, den er vom Kaiser zu Lehn habe, und den seine "aldirn allewege biz here habin „lassin besiczin zu deme fryenhain vnd zu Ruwin affoldern" zu belehnen "noch vswisunge der bryue dy" sie "vndir „eynandir gegebin" hätten "obir den egenanten stul *a*)."

§. 123.

Was diese Briefe nun anlangt, so ist die Urkunde, die damit gemeint wird, vom nähmlichen Jahre 1376; und bekennt darin Graf Henrich, daß er Landgrafen Herman gegeben habe, seinen "freyenstul halp" den er und seine Aeltern

a) Eben dieses bestätigen auch die von den Grafen Henrich und Walrabe 1433 ausgestellten Lehn Reversalien. S. die Beyl. VII.

b) S. die Beyl. VIII. und vergl. damit die analecta *Hassiaca* Coll. II. p. 333. 334.

a) S. die Beyl. IX.

Aeltern "habin gesesin vnd lassin siczim, Eczwanne zu „Ruwin Affoldern vnd eczwanne zu deme frynhagin" also, daß der Landgraf und seine Erben diesen freyen Stuhl möchten "siczin an den egenanten stedin, adir vor der stat „zu deme frynhäyn" wie sie wollten. Der Freygraf sollte in beider Theile Pflichten stehen, und wegen Theilung der Gerichtsgefälle wird übrigens der vorige Vergleich wiederhohlt *a*). In nachfolgenden Urkunden wird noch oft die Gemeinschaft dieses Freystuhls zwischen Hessen und Waldeck anerkannt.

§. 124.

Freygraf zu Freyenhagen war vor 1392 Conrad Grosse. In diesem Jahre aber setzt nach dessen Absterben K. Wenceslaus Chunraden von Helsen "zu einem Frey„grauen, der freygrauenschafft Vnnd deß Freienstuels zu „Freyenhagen *a*)." Im Jahre 1454 erscheint Manegolt als "ffrigreffe zun ffrienhan dez heligen Romischen Riches „vnd" seines "gnedigen vnd lieben Hern zcu Hessen" und neben ihm "Johan Manhaeff, ffrigreffe allir graffin zcu „waldeke *b*)." Hier scheint es wirklich, als ob jeder der Stuhlherren seinen besondern Freygrafen gehabt. Auch nennt sich im folgenden 1455. Jahre in einer Urkunde, worin die Ladung der Stadt Mülhausen wieder aufgehoben wird, dieser Manngolt blos einen Hessischen Freygrafen *c*). Eben so bestellt 1476 Landgraf Henrich III. "Hannsen von Twern" zu seinem und seiner Vetter (der Gebrüder Landgrafen Wilhelm) "frigreuen zcum frynhagen *d*);" allein dieser ist's, der nicht nur 1479 die von Vennßhausen und das ganze Centgericht dazu gehörig (§. 23) sondern auch 1487 einen Ober-

a) S. die Beyl. X.

a) S. die Beyl. XI.

b) S. die Beyl. XII.

c) Graßhof a. a. O. (§. 24. n. *h*) S. 230. Beyl. LXIII.

d) S. des Verfassers Nachr. von d. Hessischen Ger. Th. I. Beyl. 113. S. 222.

Oberlausitzer Einwohner wieder als beider, sowohl der gnädigen lieben Herren zu Hessen, als der gnädigen lieben Jungherren zu Waldeck Freygraf zu Freyenhagen in die Acht thut e), nicht weniger 1490 zu Arensberg wegen (Steinhagen, soll heißen) Freyenhagen erscheint (§. 119).

§. 125.

In einer Urkunde von 1499 kommt dieses Gericht unter dem Nahmen "der frye Stul zu Fryhenhan in „Westfalenn" vor a). So nennen es auch die leges et consuetudines iudicii *Westphalici Tremoniensis b)*, woselbst dabey von einem Freyschöpfen bemerkt wird: "dem „Landgraff zu Hessen zugehörig." 1525 c), 1530 d) und die folgenden Jahre war Freygraf daselbst Stephan Symon, der sich in einer Urkunde von 1531 e) nennt "des helgen Ro„mischen Reichs des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten „vnd hern Hern Philipsen Landgrauen zu Hessen ꝛc. Auch „der Edelin Wolgeboren Heren Aller Graue zu Waldeck ꝛc. „alle meiner Stuelheren Ein verordenter Richter vnd ge„wirdigter Freygraue des Freyenstuels zum Freyenhagen." Hier wird also wieder Hessen und Waldeck Stuhlherr genannt, womit es sehr wohl übereinstimmt, wenn in einem Antwortsschreiben des Landgrafen Philip an den Grafen zu Henneberg von 1533 ersterer sagt: "So wollen wir doch „euch zu gefallen vndersteen (nachdem die Grauen von „Waldeck des freienstuls" (zu Freyenhagen) "neben „vns zuthun haben) zu uerfügen ꝛc. f)." Doch ich gehe

 nun

e) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. f) S. 151.

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. d) Beyl. XXXVI. S. 82.

b) Bey Senkenberg im corp. iur. *Germ.* T. I. P. II. p. 96.

c) S. Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. f) Th. III. S. 114. §. 116.

d) In d. Beyl. XXXII.

e) S. die Beyl. XXXVI.

f) S. die Beyl. XXVII.

nun zu den übrigen Freystühlen in der Graffschaft Waldeck über.

§. 126.

Hier darf ich vorerst nicht übergehen, daß die von Twiste unter dem 2. März 1653 belehnt werden mit dem Fürstenberg, Freyen Stuhl und Gericht daselbst ꝛc. *a*). Ferner war ein Freystuhl im Amt Arolsen zu Twiste. Das Stift Corvey, welches ursprünglich Stuhlherr war (§. 70. 71), belehnt jetzt Waldeck "mit dem Frey Stuhl und freyen „Amthof zu Twiste *b*)."

§. 127.

Im Amt Landau finde ich einen Freystuhl zu Elleringhausen. Denn dafür halte ich den "fryhinstuel unter „dem Hagedorn zcu Eldrigkusen," welcher in einer Urkunde von 1452 vorkommt, nach welcher Johan Monhoef (§. 124) sich "eyn gewert Richter des heilgen Richs, und eyn Fry„grave aller Graffen zcu Walddegken" nennt *a*). 1464 bekennt "Manegold Freygreve des — Edeln vnd Wolge„bornen Junchern, Junchern Ottin Gravin zu Waldegke" seines "gnedighin leven Junchern obir siner Gnade frygin„stule der Graveschafft zu Waldegke" daß ein Bürger von Fritzlar erschienen sey "vnder den hagedorn vor den Fryghin„stuel zu Elderinghußin an de kónigliche Dinghestayd," wo er gesessen habe "an eyme geheygheden Gerichte in gespan„ner bangke zu richtin ubir lieb vnd erve ꝛc." *b*). Dieser nähmliche Freystuhl war es, der sich beygehn ließ, seine Befehle sogar bis nach Danzig gelangen zu lassen *c*).

§. 128.

a) S. Schurzfleisch anal. diplom. ad histor. *Waldeccens.* bey Senkenberg in select. iur. et histor. T. VI. p. 387.
b) Falke l. c. (§. 38. n. *a*) p. 274.

a) Graßhof a. a. O. (§. 24. n. *h*) S. 225. Beyl. LXII.
b) S. die Beyl. XIII.
c) Schottelius de singul. quibusd. et antiqu. in *German.* iurib. C. XXIX. §. 10. pag. 571. Döpler a. a. O. (§. 25.

§. 128.

Die von Dalwigk wurden schon von Wolraht dem Ersten, Grafen zu Waldeck in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts mit dem Amt Lichtenfels, sammt dem Schloße dem Thale und Freyenstul ꝛc. belehnt, wie dieses aus dem neuern noch vorhandenen Lehnbrief vom 25. Jun. 1611 erhellet *a*). Es war also in diesem Amt ebenfalls ein Freystuhl, wovon nicht nur "Johan lasken ffrigreffe czu „lechtinfels" der "Junchern von waldecke" in einer Urkunde von 1454 vorkommt *b*); sondern auch eben dieser mit der Unterschrift "Johan Laske, Freygreve zu Lichtenfels" etlichen Bürgern zu Frankfurt an dem Freyenstul "zu Lich„tenfels under der linden" einen Gerichtstag ansetzt "vor „das uffenbar Dingh dez heilgen heymelichen Gerichts ꝛc. *c*)." Es wird auch in alten Nachrichten der Freygrafschaft Münden in diesem Amt gedacht *d*). Da auch daselbst, und zwar an der Grenze des Herzogthums Westphalen Neukirchen liegt, so trage ich kein Bedenken, hier den freyen Stuhl zu Nienkirchen, welcher denen von Dalwigk gehörte *e*), zu suchen.

§. 129.

Ich wende mich nun zum Herzogthum Westphalen; und da hier der eigentliche und Hauptsitz der heimlichen Gerichte war, so wird man sich nicht wundern, daß schon über ein Halbhundert Freystühle darin bekannt worden sind. Ich

K 3 mache

(§. 25. n. *c*) S. 144. 145. n. 374. u. das. angez. Preuß. Chronik von Schütz L. IV. p. 160. THOMASIUS l. c. (§. 27. n. *b*) p. 44. 45. §. 29. n. *p*.

a) Ich habe diese Nachricht aus einem Original Responso der Juristen Facultät zu Rostock, welches sie ungefähr im Jahre 1625 denen von Dalwigk ertheilte.

b) S. die Beyl. XII.

c) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 145.

d) S. die Beyl. LV. Art. 28. und LVI. Art. 31 u. 37.

e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.

mache nach der politischen Abtheilung des Herzogthums beym Rüdenschen Quartier, und zwar beym ersten Amt Oestinghausen den Anfang. Es heißt zwar, bey der Zusammenkunft der Freygrafen zu Arensberg im Jahre 1490 sey ein gewisser Freygraf Johan Jsing wegen Ostinghausen erschienen *a*). Allein, da einmahl sehr leicht eine Verwechselung mit Astinghausen, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird (§. 143 u. f.), kann geschehen seyn, zum Andern Steinen *b*) selbst der von dem Voigt von Elspe gegebenen Nachricht nicht recht trauet; so wage ich es auch nicht, diesen Freystuhl für gewiß anzugeben. Wenigerm Zweifel ist es aber unterworfen, daß im nähmlichen Amt zu Hovestadt eine Freygrafschaft gewesen, wegen welcher als Stuhlherr Gotthard von Ketler in dem angegebenen Jahre zu Arensberg erschien *c*).

§. 130.

Die Gowgrafschaft Erwite zählt in ihrem Bezirk erstlich einen Freystuhl zu Bockenforde, der denen von Landsberg zugehörig gewesen *a*). Vorzeiten hatten die von Bockenfoerde selbst eine Freygrafschaft allda; man findet aber daß schon im Jahre 1300 Graf Ludwig von Arnsberg Friedrich von Hoerde mit derselben belehnt *b*). Zweytens zähle ich hierher Bettinghausen, woselbst eine Freygrafschaft gewesen seyn soll *c*), wegen derer als Stuhlherr 1490 Henrich von Berninghusen erschien *d*). Da auch unter dem Verzeichnisse der Freystühle, welches uns der Voigt von Elspe mittheilt, eines Stuhls zu Stegendorf gedacht wird, welcher

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.
b) Ebend. Th. I. S. 1889 in der Note.
c) Ebend. Th. IV. S. 1099.
a) Steinen a. a. O. Th. IV. S. 1102 und Th. I. S. 1890.
b) Ebend. Th. II. S. 1443.
c) Ebend. Th. I. S. 1890.
d) Ebend. Th. IV. S. 1100.

welcher den Besitzern des Schlosses Ebbinghausen zustehe *e*), so setze ich den ebenfalls hierher, weil ich ihn selbst nicht ausfindig machen kann, die Lage jenes Schlosses aber in der Gowgrafschaft Erwite bekannt ist. Die nähmlichen Besitzer sollen auch den Freystuhl zu Stirpe gehabt haben *f*).

§. 131.

Es folgt jetzt die Gowgrafschaft Geseke, woselbst der Freystuhl dieses Nahmens, als denen von Westphalen zuständig, angegeben wird *a*); so wie von den Freystülen zu Monninghausen *b*) und Stormode die von Hoerde Besitzer gewesen seyn sollen *c*). Auch in der Gowgrafschaft Rhüden war eine Freygrafschaft des Nahmens *d*). 1535 schenkte der Erzbischof Walram der Stadt Rhüden einen freyen Stuhl *e*), vor welchem Graf Adolph von Nassau im Jahre 1415 einige von Adel in Anspruch nahm; denn diese sagen in einer Urkunde von dem Jahre, jener habe sie "gehey„schen — gein Ruden an den Berg vor den fryhen Stule *f*)." In der Herrschaft Fritzharzkirchen suche ich den freyen Stuhl zu Hummelte der dem Landesherrn gehört haben soll *g*). Der Grund warum ich diesen Freystuhl, welchen ich sonst nicht ausfindig machen kann hier vermuthe, ist, weil ich den Adelichen Hof Hummelte in Verbindung mit den übrigen Oertern dieser Herrschaft antreffe *h*); vielleicht war auch das

K 4

e) Ebend. S. 1101.

f) Ebend. Th. I. S. 1890.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1890. Th. IV. S. 1101.

b) Ebend. Th. I. S. 1890.

c) Ebend. Th. IV. S. 1101.

d) Ebend. Th. IV. S. 1102 und 1249.

e) Ebend. S. 1169.

f) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XXX. S. 76.

g) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1889.

h) Ebend. S. 1893.

das gleich (§. 132) folgende Humele ein und der nähmliche Ort.

§. 132.

In dem Werlischen Quartier in der Grafschaft Arensberg war zu Arensberg und zwar in dem so genannten Baumgarten der Haupt-Freystuhl, welcher dem Landesherrn zustand *a*). So viel man von ältern Zeiten weiß, so hat im Jahre 1338 unter dem 27. August Kaiser Ludwig den Grafen Gottfrid von Arnsberg unter andern belehnt mit drey Gowgerichten "una scil. in *Humele*, altera in *Wickede*, „tertia in *Calle*, omnibus comitiis, quae Freygrafschaf„ten dicuntur &c." *b*). Allein, daß der Graf schon vorher Freygrafschaften besessen haben müsse, erhellet daraus, daß im Jahre 1327 *Theodericus* de *Affeln* als Vrigravius Comitis *Arnsbergensis* vorkommt *c*). Nach Absterben des Grafen Gottfrid von Arensberg belehnte Kaiser Carl IV. im Jahre 1371 den Erzbischof Friedrich von Cölln mit dem „comitatu de *Arnsbergh*, cum castris, oppidis, muni„tionibus &c. et Comitatibus, qui in vulgari *Frygraf*„*schaft* nuncupantur" *d*). Eben ein solcher Lehnbrief ist auch vom Jahre 1401 von Kaiser Ruprecht vorhanden *e*).

§. 133.

An dem freyen Stuhl zu Arensberg im Baumgarten wurden oft allgemeine Capitel gehalten, dergleichen eines zu Kaiser

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1889.

b) Ebend. Th. IV. S. 1072, wo aber das Jahr 1337 unrichtig angegeben wird. S. den Lehnbrief bey Lünig a. a. O. (§. 73. n. *c*) Th. I. S. 398. und bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) Th. II. Urk. LVI. S. 323.

c) Steinen Th. II. S. 1419.

d) Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 56. Lünig a. a. O. (§. 73. n. *c*) Th. I. S. 399.

e) Schilter l. c. (§. 73. n. *g*) p. m. 223. Cap. 42. §. 12. Lünig a. a. O. (n. *d*) S. 402.

Kaiser Sigismund's Zeiten dahin berufen wurde *a*). Der Churfürst von Cölln als Herzog zu Westphalen und Engern pflegte, bey wichtigen Vorfällen, selbst darin zu präsidiren, wie davon ein Beyspiel vom Erzbischof Dieterich bekannt ist *b*). Im Jahre 1452 war Herman Walthuß "friegref „deß Erwirdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Diederichs Ertz„bischoffs zu Colne Hertzog zu Westfalen vnd zu Enger rc. „der Friengrafschafft zu Arnßberghe" *c*). 1470 besetzte „Conrait von Rusoppe den freyen Stuhl zu Arnßbergh in „dem Bomgarten under der Burch gelegen" *d*). 1490 zeigte sich bey der Versammlung der Freygrafen auch Gert Stenckelman (Struckelmann) wegen Arensberg Oberster Freygraf *e*). Daß der Namen des Freygrafen verschrieben seyn müsse, lehren verschiedene Urkunden von folgenden Jahren. Denn 1498 nennt sich "Gerhart Struckmann ein „gewerdich Richter des heiligen Römischen Reichs von Keis„serlicher und Königlicher Macht und Gewalt ein gehuldet „Freygraue zu Arnsperg *f*)" und 1512 schreibt das Cammergericht an "Gerhart Struckelmann Freygrafen zu Arem„berg, auch zu Henoden der freyen Stülen zu Bexelstein *g*) „[Bopelstein *h*)]."

§. 154.

Außer diesem waren noch folgende Freystüle in dieser Grafschaft: Zu Bodefeld, dem Landesherrn zugehörig *a*); zu

K 5

a) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. p. 120.

b) Wencker l. c. (§. 13. n. *g*) p. 384.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 772.

d) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XLI. S. 97. Vergl. den 292ten §.

e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.

f) Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. *f*) Th. III. S. 115.

g) Ebend. S. 285. Beyl. CCIV.

h) So sagt Harpprecht im Text S. 114.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1889.

zu Hachen, wovon als Stuhlherr Gotthard von Wreden 1490 zu Arensberg erschien *b*); zu Kalle *c*) und zu Stockheim oder Stockum, woselbst eine schöne Freygrafschaft gewesen *d*). Diese muß ehemahls nicht zur Grafschaft Arensberg seyn gerechnet worden, denn Jan von Neheym und Elisabeth seine Gemahlin, verglichen sich 1287 mit Graf Ludwig von Arensberg, seiner Gemahlin und Söhnen wegen der Grenzen zwischen der Grafschaft Arensberg und der Freygrafschaft Stockheim *e*). Wir finden, daß 1481 Friederich von Neheym daselbst ein Freygericht halten lassen *f*), weshalben "Bernd baven dem Dorpe" (dieser kommt auch vor als Freygraf zu Balve §. 137) "Vrygreve und gemeynen Schepplüder der Vrygen Graeschopp to Stochem" an ihn schreiben und in diesem Briefe, der 1482 geschrieben ist, ihn "Veste und besunder leyve Juncker und Stoilherr" nennen *g*). Im Jahre 1494 haben Friedrich und Evert Brüder von Neheym oder Neyhem das Schloß Stockheym nebst der Freygrafschaft an Hermann von Plettenberg zu Leenhausen verkauft *h*).

§. 135.

Ehe ich noch die Beschreibung der Freystühle in der Grafschaft Arensberg schließe, muß ich hier noch des Königsteins gedenken, weil dieser, als an der Landwehre von Bodenfeld gelegen, bemerkt wird. Es heißt davon in einer alten Nachricht: "Ist ein Frei Konnigs Gericht zu „behueff beider Lanthern, der Grauen von Waldegk, vnd „der Grauen von Arnßbergk, die Freigreuen sollen doselbst „Gericht vnd die Rugen zusamen halten rc." *a*).

§. 136.

b) Steinen Th. IV. S. 1099.

c) Ebend. Th. I. S. 1889. Vergl. auch §. 132.

d) Ebend. Th. II. S. 1618.

e) Ebend. Th. I. S. 1654.

f) Ebend. S. 1659.

g) Ebend. S. 1693.

h) Ebend. Th. II. S. 1619.

a) S. die Beyl. LVII.

§. 136.

Zu Werl war ein dem Landesherrn zugehöriger Freystuhl im Amte gleiches Nahmens *a*), worin auch der Freystuhl zu Höllinghoven zu bemerken ist, der denen von Bilei zustand *b*). So wie im Amt Menden, der Freystuhl zu Menden vom Landesherrn *c*), und der zu Sümmern von denen von Westrum besessen wurde *d*).

§. 137.

Im Amt Balve war zu Balve selbst ein Freystuhl. In einer Urkunde von 1470 kommt der Freygraf "maeß „von Lenermchüsen zu Balue" vor *a*), und bey der Zusammenkunft der Freyschöpfen 1490 "Bernd Boven dem „Dorpe, wegen Balve *b*)." Noch 1550 wurde Hermann von Melschede [nicht Welschede *c*)] mit dem Frey graviatu siue banno in *Bailff* vom Reichshofrath salvo iure tertii, auf die alten Briefe, wie sie seine Vorfahren von Kaiser Carl IV erlangt, belehnt *c*). Zu Garbecke einem Rittersitz in eben diesem Amt gehört noch jetzt ein freyes Stuhlgericht *d*), welches Limburgisch Lehn ist *e*).

§. 138.

Ich wende mich nun zum Bilsteinschen Quartier, worin im Amt gleiches Nahmens zu Bilstein ein Freystuhl war

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1102.
b) Ebend. Th. I. S. 1890.
c) Ebend. Th. IV. S. 1102.
d) Ebend. und Th. I. S. 1890.
a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XLI. S. 97.
b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.
c) Wie Senkenberg verschrieben hat a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 97. p. 75.
c) Moser v. d. Teutschen Lehnsverf. B. I. Kap. 6. §. 6. im Teutsch. Staats R. Th. IX. S. 168.
d) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) Th. III. B. I. S. 1200.
e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 1505.

war a), der dem Landesherrn gehörte b). In dem im Anfange des 15ten Jahrhunderts aufgestellten Weisthum der Freyschöpfen heißt es, der Herzog von Cleve habe das Freygericht in der Herrschaft Bilstein (§. 35). 1439 erscheint auch "Hans von Menchenhusen frygreue in dem lande von „bylstein c)."

§. 139.

Besonders ist aber hier die im Bilsteinischen Quartiere a) und im Umfange dieses Amts gelegene Freygrafschaft Hundemen, die noch jetzt unter dieser Benennung bekannt ist b), zu merken. Sie war anfänglich von Rodenbergisches Lehn. Nachdem aber die von Elspe und von Plettenberg dieselbe in den Jahren 1384 und 1395 sowohl von den Lehnsherren, als von den Vasallen an sich gekauft hatten, und was noch davon von andern Familien besessen wurde, durch eine mit einer einzigen Tochter von Pepersack eingegangene Heyrath an die Voigte von Elspe gekommen war c), so waren diese nunmehr Stuhlherren. Es heißt daher in der Citation, welche die vor den Freyenstuhl zu Hundemen vorgeladene Stadt Münster beym Cammergericht 1488 ausbrachte, "Entbieten den Vesten Heidenrich „von Plettenberg, Cort, Wilm und Goddert den Voig„ten, genandt Pepersack" [Ein Zunahmen, der von jener Heyrath den Voigten von Elspe geworden war d)] "Stuhl„herren des freyen Stuhls zu Hundeme im Süderlandt rc." e). In der Folge müssen jedoch noch Mehrere Antheil an dieser Freygrafschaft erlangt haben, denn 1490 erscheinen als Stuhlherrn

a) Ebend. Th. IV. S. 1102.
b) Ebend. Th. I. S. 1889.
c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. d) Beyl. XXXVIII. S. 85.
a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. a) Th. I. S. 1887.
b) Büsching a. a. O. (§. 43. n. f) Th. III. B. I. S. 1202.
c) Steinen a. a. O. (§. 14. n. a) Th. II. S. 1530 u. f.
d) Ebend. S. 1532.
e) Ebend. Th. I. S. 1912. n. a.

herrn von Hundemen zu Arensberg: "Conrad de Bruch „Droste, Johann Fürstenberg zu Höllinghoven, und „Johan Voigt von Elspe zu Ahusen *f*)."

§. 140.

Zu dieser Freygrafschaft gehören Fünf Freystühle *a*), welche nach der Aussage mehrerer Zeugen von 1520 folgender Gestallt benennt werden, als erstlich: Im Hofacker zum Schloß Hundeme gehörig; zweytens: zu Heinberg unter dem Hause Johannis Menken; drittens zu Brachthausen, im Rebbenhorstischen Acker; viertens an den Grenzen der Cölnischen Diöces und Grafschaft Nassau, an der breiten Eichen; und fünftens im welschen Ennest *b*).

§. 141.

Von diesen fünf Freystühlen finde ich noch folgende Nachrichten. Im Jahre 1395 gestatteten die damahligen Herren des freyen Stuhls zu Hundemen den Pfalzgrafen den gemeinschaftlichen Gebrauch desselben gegen eine jährliche Erhebung von 30 Goldgulden aus dem Bacharacher Zoll, welcher Vertrag in den Jahren 1417 und 1471 (oder 1474) bestätigt wurde *a*). 1490 erschien zu Arensberg bey der Zusammenkunft der Freygrafen Johan Voigt von Elspe "wegen „Welschenennest, Hundemen, Heimersberg, Broich„hausen — und an der Breiteneicke an der Nassauwischen „Grenzen" *b*). Aus der Gegeneinander-Haltung dieser Freystühle sieht man deutlich, daß hier der dritte und vierte Heinsberg und Brachthausen seyn müssen. Was endlich den Freystuhl an der Breiteneiche betrifft, so kommt in einer Urkunde von 1498 vor: "Jacob mit den Hunden zo der „Breden-

f) Ebend. Th. IV. S. 1099.
a) Ebend. Th. I. S. 1890.
b) Ebend. Th. II. S. 1532. 1533.
a) Ebend. Th. I. S. 1913 und Th. II. S. 1533.
b) Ebend. Th. IV. S. 1100.

„Bredeneiche" und am Schlusse: "Jacob mit den Hunden „Freygreue zo Bredeneck" *c*).

§. 142.

Im Amt Fredeburg lag eine Freygrafschaft gleiches Nahmens *a*), welche dem Landesherrn gehörte *b*). In einer Urkunde von 1470 kommt vor "Ard von Ramsbecke „Freygraf zur Fredeberg *c*)," und 1490 erschien zu Arensberg Theodorus Dorleder wegen Fredeberg *d*). In diesem Amt war auch die Freygrafschaft Odingen. 1490 erscheinen zu Arensberg Johannes und Theodor Rump zu Wenne wegen Oedingen *e*). Dieses könnte nun zwar auch das Münstersche Oding seyn (§. 99), allein weil die zur Wenne eine adeliche Familie aus der Grafschaft Arensberg sind *f*), und nahmentlich als Stuhlherren dieser Freygrafschaft angeführt werden, so falle ich billig auf dieses ihnen ungleich nähere Odingen.

§. 143.

Im Amt Fredeburg liegt der Grund Astinghausen, worin eine den Grafen von Waldeck gehörige Freygrafschaft befindlich war *a*), die einen ziemlichen Umfang hatte *b*). Dahin gehörte vorerst die Herrschaft Grünebeck. Waldeck wenigstens behauptete, die Unterthanen der Herrschaft Gronebeck

c) Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. *f*) Th. III. S. 116. 118.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1887.

b) Ebend. S. 1889.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XLI. S. 97.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.

e) Ebend. S. 1100.

f) Berswordt a. a. O. (§. 73. n. *a*) S. 511.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1890.

b) Denn ob ich sie gleich wegen ihrer Benennung und ihres Hauptsitzes in dieses Amt rechne, so wird doch die folgende Beschreibung lehren, daß sie sich ungleich weiter erstreckte.

nebeck nähmlich die Dörfer Grünebeck (§. 152), Siedelinghausen, Hiltfeld, Riedesfeld, und die Wüstung Frielinghausen gehören in das Freygericht im Grund Astinghausen *c*). Waldeck rechnete ferner in diesen freyen Bann, die Grafschaft Bigge, nähmlich das Dorf Helmeringhausen, Wulberinghausen, Brunschapel, Weimeringhausen, und Astinghausen, sodann die Grafschaft Rudenberg und die dazu gehörigen Dörfer, ganz oder zum Theil, als Velmede, Nutteler, Giebelinghausen, Wiegeringhausen, Seringhausen, Werenboldinghausen (aus welchen beyden ausgegangenen Oertern das heutige Dorf Elpe entstanden ist) Dalhausen und Amelösen oder Amelgodinghausen (zwo Wüstungen) Langenbeck, Valme, die Grafschaft Olsporn, als Olsporn, Elleringhausen, Brochausen, Alten-Beuren, Keffelke, Antvelt, und endlich den Königstein (§. 135) die Norderna (§. 145), Lichtenscheid auf dem Astenberg, Medelon, Bilden und Werenstorf (§. 145) *d*). An einem andern Orte *e*) wird noch hinzugesetzt Bodenfeld (§. 134), Olßperg (welches jedoch der eigentliche Nahmen des vorhin gedachten Olsporn zu seyn scheint) Geßbach und Brilon (§. 148).

§. 144.

Ich finde, daß im Jahre 1654 Waldeck bey Cölln um die Belehnung des Freygrafen zu Astinghausen nachgesucht *a*); und noch 1725 wird Waldeck vom Churfürst Clemens August zu Cölln mit dem Freyen Stuhl im Grund Astinhausen belehnt *b*). Was für Streitigkeiten wegen der Landeshoheit daselbst zwischen beiden Theilen vorgefallen, davon wird unten ein Mehreres vorkommen (§. 331).

§. 145.

c) S. die Beyl. LVI. Art. 33 und LVII.

d) Beyl. LVII.

e) Beyl. LVIII.

a) Victor in Decision. *Waldecens.* p. 224, welches seltene Buch wohl eine neue Auflage verdiente.

b) Künig a. a. O. (§. 73. n. *c*) Th. I. S. 1463.

§. 145.

Von dem in den freyen Bann zu Astinghausen gehörigen vorhin erwähnten Nordernau bemerke ich noch insbesondere, daß in einer Urkunde von 1410 "der fryhe stuel „zu der Nordemar" vorkommt *a*); und von dem ebenfalls angezogenen Werenstorf wird in einer alten Nachricht *b*) gesagt, daß daselbst unterm Asche ein Freystuhl gestanden, den Kilian Hamell, Waldeckischer Freygraf im Grund Astinghausen etlichemahl besessen und daran Freygericht gehalten.

§. 146.

Ich fahre nun mit der Beschreibung der Freystühle im Amt Waldenburg fort; woselbst ich vor allen die Freygrafschaft Elspe bemerken muß. Es soll dazu Welschen Ennest gehört haben *a*). Besitzer dieser Freygrafschaft war die bekannte Familie von Elspe selbst *b*), und der freye Stuhl daselbst ist wegen verschiedener vor denselben gebrachten merkwürdigen Streitigkeiten bekannt geworden *c*). 1460 ist ein Schreiben Churfürst Dieterich's zu Mäynz gerichtet an "Hanns Kommer frigraue zu Elspe gelegen jne west„falen" *d*). Johan Voigt von Elspe erscheint 1490 zu Arensberg als Stuhlherr dieser Freygrafschaft *e*), unter welcher Benennnng Elspe noch 1546 vorkommt *f*).

§. 147.

Die Freygrafschaft Waldenburg *a*) in diesem Amte war wegen der Ansprüche verschiedener Edelleute darauf streitig

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XXXIII. S. 79.

b) In der Beyl. LVII.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1890.

b) Ebend. S. 1910 und Th. II. S. 1483.

c) Ebend. Th. I. S. 1911.

d) S. die Beyl. XVI.

e) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1100.

f) Ebend. Th. I. S. 1914.

a) Ebend. S. 1887 u. 1889.

streitig *b*). Ich vermag daher nicht zu entscheiden, wer von denen 1490 zu Arensberg zusammengekommenen als Stuhlherr davon erschienen ist *c*). Die gleichfalls hier zu bemerkende Freygrasschaft Bamenohl *d*) im Kirchspiel Elspe *e*) besaß der Voigt von Elspe *f*). Der Freystuhl daselbst ist wegen von verschiedenen Fürstlichen Personen vor demselben 1452 gepflogenen Handlungen bekannt *g*). 1490 erschienen wegen dieser Freygrasschaft die Stuhlherren zu Arensberg *h*).

§. 148.

Ich komme nun zum Brilonschen Quartier, wo der Freystuhl zu Brilon, im Amt gleiches Nahmens, der Stadt gehörte *a*). Dagegen stand der zu Eversberg im nähmlichen Amt dem Landesherrn zu *b*). In einem Schreiben von 1415 bittet aber Graf Adolph zu Nassau-Wisbaden den Churfürst zu Mäynz, ihm seinen Stuhl zu dem Eversberg zu leihen, damit er sich dessen gegen Adolph Grafen zu Nassau-Dietz, welcher einen seiner Lehnleute vor den freyen Stuhl geladen hatte, bedienen könne *c*).

§. 149.

Im Amt Medebach finde ich eine Freygrasschaft des Nahmens *a*), wovon ein Freygraf "Herman Keullebeyn, „frigrebe

b) Ebend. S. 1890.
c) Ebend. Th. IV. S. 1100.
d) Ebend. Th. I. S. 1887.
e) Ebend. Th. II. S. 1429.
f) Ebend. Th. I. S. 1890.
g) Ebend. S. 1911.
h) Ebend. Th. IV. S. 1100.
a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.
b) Ebend. Th. I. S. 1889.
c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XXXI. S. 77.
a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1889. Th. IV. S. 1249.

„frigrebe zü Medebekg" etliche Mäynzische Unterthanen vorgeladen, Churfürst Dieterich von Mäynz es ihm aber untersagt hatte b). 1470 kommt vor "Henrich Wynantz „Freygraf zu Medebeck" c), welcher wegen dieses Freystuhls unter dem Nahmen "Henrich Winendes" 1490 zu Arensberg erschien d). Eine Urkunde von 1520 nennt "Henring „Beckman, gewirdigeten vnnd confirmirten frigraue der „Hailigen Haimlichen achte der königlich dingstedde vnnd „frwnstuls ze Medebach vor der Ostenphorten vnder der „Linden" e) Stuhlherr war Philips von Virmunde, Cöllnischer Amtmann daselbst f).

§. 150.

Der Freystuhl zu Hallenberg in eben diesem Amt gehörte dem Landesherrn a). Im Jahre 1464 besaß ihn der nähmliche Freygraf, dessen beym vorigen gedacht worden, nähmlich "*Henricus Wynandus*, Frigravius sedis liberae „*Medebacensis* et *Hallerbergensis*" b). Der gleichfalls hierher gehörige Freystuhl zu Schmallenberg stand auch dem Landesherrn zu c).

§. 151.

Dieses Amt begriff ferner die Freygrafschaft Züschen oder Züschenau in sich a), welche den Grafen von Sayn und Freyherrn von Rolshausen oder Burscheid gehörte b).

In

b) S. die Beyl. XV.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. d) Beyl. XLI. S. 97.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. a) Th. IV. S. 1101.

e) Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. f) Th. IV. S. 308.

f) Ebend. S. 320.

a) Steinen a. a. O. Th. IV. S. 1102 und Th. I. S. 1889.

b) Joannis rerum *Moguntin.* T. I. p. 780.

c) Steinen Th. IV. S. 1102.

a) Büsching a. a. O. (§. 43. n. f) Th. III. B. I. S. 1203. Steinen a. a. O. (§. 14. n. a) Th. IV. S. 1261.

b) Ebend. S. 1101 und Th. I. S. 1889. Th. II. S. 1646.

In dem alten Weisthum vom Anfange des 15ten Jahrhunderts wird diese Freygrafschaft nach den verschiedenen Handschriften mit eben so verschiedenen Nahmen belegt. In der einen *c*) kommt vor "Ruprecht von Strythaken frygrase „zu Zußene," in einer andern *d*) "Rupricht vonn Streitt„hacken freyegraue zw Schena;" wieder in einer andern *e*) „Ruprecht von Strichache Freigraf Chussena" und endlich in der letzten *f*) "Rupprecht Steyt Freygraue zu zusehen." In spätern Jahren sollen die von Viermundt und Wintern diese Freygrafschaft in Besitz gehabt haben *g*).

§. 152.

Hier suche ich den Freystuhl Fryheholenor "situm in „dominio *Zuschen*" worüber die Landgrafen von Hessen Stuhlherren waren, und wozu Landgraf Hermann 1410 Hennen Salentin an K. Ruprecht zum Freygrafen präsentirte *a*). Wegen der Lage dieses Freystuhls hat es manche irrige Meinung gegeben (§. 42). Das Frienohl oder Freyenöhl in der Grafschaft Arensberg ist zu weit abgelegen, als daß ich es dafür halten sollte. Endlich gehören noch in dieses Amt die von Waldeck in seinen freyen Bann im Grunde Astinghausen gerechnete *b*) Freygrafschaft Grünebach *c*), und der Freystuhl "vf dem Holuernde," so viel ich

L 2

c) Müller im Reichst. Theatr. unt. Max. I. Th. I. S. 478.

d) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. pag. 72.

e) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 778.

f) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 645. 646.

g) S. die Beyl. LV. Art. 24.

a) S. des Verfassers Nachricht von den Hessischen Gerichten Th. I. S. 392 und Hert a. a. O. (§. 42. n. *e*) T. II. pag. 431.

b) Beyl. LVI. Art. 33.

c) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1889 und Th. IV. S. 1261.

ich nähmlich nach der Beschreibung *d*) seiner Lage davon urtheilen kann.

§. 153.

Der Freystuhl zu Marsberg im Amt Stadtberg oder Marsberg gehörte der Stadt gleiches Nahmens *a*). Vom Amt Volkmarsen kommt "Henrich smydt freygraf zu Volkmersse" 1470 vor *b*). Zu Arensberg erschien 1490 "Henrich Kleinschmidt wegen Volkmarsheim" *c*); und noch 1514 kommt dieser Freystuhl, von welchem der Churfürst von Cölln Stuhlherr war, vor *d*).

§. 154.

In der jetzigen Herrschaft Canstein lag die Freygrafschaft des Nahmens *a*). Sie gehörte denen von Canstein und von Spiegel *b*). 1490 erscheint wegen ihrer zu Arensberg Heineman Wesser *c*). Die Freygrafschaft Padberg in der Herrschaft gleiches Nahmens besaßen anfänglich die von Padberg allein *d*), nachher die von Stockhausen neben ihnen *e*). Von den Schicksalen dieses Freygerichts habe ich schon oben etwas erwähnt (§. 43). Den Freystuhl in der Herrschaft Almen besaßen anfänglich die von Meschede, Gaugreben und Hanxleden *f*), nachher pfandweise die von Westphalen *g*).

§. 155.

d) Beyl. LV. Art. 26.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1101.

b) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. XLI. S. 97.

c) Steinen a. a. O. (n. *a*).

d) Beyl. XVIII. und XIX.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1249. §. 13.

b) Ebend. Th. I. S. 1890.

c) Ebend. Th. IV. S. 1101.

d) Ebend.

e) Ebend. Th. I. S. 1890.

f) Ebend.

g) Ebend. Th. IV. S. 1101.

§. 155.

Schließlich bemerke ich hier die noch jetzt *a*) unter dieser Benennung bekannte Freygrafschaft Düdinghausen *b*), welche sich über den ganzen Bezirk der Herrschaft dieses Nahmens erstreckte *c*). Ein jetzt ausgestorbenes Geschlecht von Düdinghausen soll anfänglich Besitzer davon gewesen seyn. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts hatten sie die von Büren *d*). Waldeck aber war vorher schon im Besitz derselben gewesen und machte auch damahls Ansprüche darauf, wovon unten (§. 320) ein Mehreres vorkommen wird.

§. 156.

Unter denjenigen wenigen Freystühlen, deren Lage ich, wie ich gleich Anfangs bemerkt, nicht bestimmt angeben kann, bemerke ich zuerst den freyen Stuhl zu Wilsthorst, welcher dadurch bekannt geworden, daß vor ihm einige Rathsherren der Stadt Danzig belangt wurden *a*). In dem Weisthum, welches K. Ruprecht von den Freygrafen sich geben ließ, kommt vor "Moshart Freygraue der still zu Wilshurst" *b*), oder Wilhorst *c*), Wilherst *d*), Wilshars *e*), Wilschhars *f*), Wilhooß *g*) nach den verschie-

L 3 denen

a) Büsching a. a. O. (§. 43. n. *f*) Th. III. B. I. S. 1206.

b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1889 und Th. IV. S. 1102. 1262.

c) S. die Beyl. LVI. Art. 13 bis 16. Wie weit sich aber die Herrschaft erstreckte, davon findet sich eine Beschreibung in eben dieser Beyl. Art. 3.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 1479.

a) Thomasius a. a. O. (§. 27. n. *b*) §. 29. n. p. S. 45.

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 612.

c) Ebend. S. 644.

d) Müller im Reichst. Theatr. unt. Max. I. Th. I. S. 477.

e) Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 181.

f) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 777.

g) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. p. 71.

denen Handschriften. Ich kann diesen Ort nicht ausfindig machen, wenn es nicht etwa Wahlenhorst oder Wallenhorst im Hochstift Osnabrück seyn soll.

§. 157.

Ferner kommt um das Jahr 1470 der "friestul zu Nydymandeppen" *a*) vor, den ich aber aus Mangel aller Merkmahle nirgends hinzuschreiben weiß. Der freye Stuhl zu Rande, den ich von 1408 angeführt finde, mag wohl blos aus einem Schreibfehler entstanden seyn *b*). Schließlich bemerke ich, daß ich den Freystuhl zu Dorpede, welchen die Abtey Corvey besaß (§. 70), zwar nicht finden kann, denselben aber, wegen der Verbindung, in welcher er mit den übrigen, dieser Abtey ebenfalls verliehenen, vorkommt, im Paderbornischen vermuthe.

a) Wenker a. a. O. (§. 13. n. *g*) S. 388.

b) Denn Datt a. a. O. (§. 11. *b*) S. 740. n. 5. erwähnt seiner blos aus Schilter a. a. O. (§. 11. n. *l*) L. IV. T. X. §. V. (muß heißen §. IV.) woselbst aber statt Rande Reede vorkommt.

Vierter Abschnitt.

Nominal Bestimmung.

Die bestimmteste Benennung dieser Gerichte ist heimliche Gerichte in Westphalen §. 158. Man nennt sie auch Westphälische Gerichte §. 159. Freygerichte §. 160. Faemgerichte §. 161. Verbothene Gerichte §. 162. 163. Heimliche Gerichte §. 164. Begriff einer freyen Grafschaft §. 165 und eines freyen Herzogthums §. 166. Personen, mit welchen diese Gerichte besezt waren §. 167. Ihre Obern §. 168.

§. 158.

Diese Gerichte kommen unter mancherley Benennungen vor. Die bestimmteste, durch welche sie von allen andern Gerichten unterschieden werden können, ist: Heimliche Gerichte in Westphalen. Zwar kann ich mich in dieser Abhandlung nicht immer so genau hieran binden, sondern muß mich Kürze halber bald dieses bald jenes Nahmens bedienen. Allein es ist doch nöthig und dient sehr zur Aufklärung der Sache selbst, daß man die verschiedenen Nahmen, mit welchen sie belegt werden, genau bemerke, und das Unbestimmte kennen lerne, welches darin liegt.

§. 159.

Gewöhnlich heißen sie Westphälische Gerichte, weil sie nähmlich allein für Westphalen gesetzt waren. Da es aber außer ihnen noch andere Gerichte genug in Westphalen gab; so sieht ein Jeder von selbst wohl ein, daß nicht allemahl, wenn von Westphälischen Gerichten geredet wird, eben die heimlichen Gerichte in Westphalen darunter zu verstehen seyen.

§. 160.

Sie werden auch Freydinge, Freygerichte, iudicia libera, Freystühle, sedes liberae genannt; denn Stuhl ist eben so viel als Gericht oder Ding *a*). Aber derjenige würde sehr irren, der glauben wollte, daß diese Benennungen ihnen allein eigen seyen. Alle Gerichte über freye Menschen hießen Freygerichte, zum Unterschied von den Eigengerichten, welche über Leibeigene gehalten wurden, oder wenigstens auf das Recht des Eigenthums sich gründeten *b*). Mithin ist jene Benennung sehr allgemein, und führt nicht immer den Begriff eines heimlichen Gerichts in Westphalen mit sich. Das Freygericht am Berge Welmitzheim und der zwischen Mäynz und Hessen-Cassel darüber entstandene Streit ist bekannt *c*). Allein für ein Westphälisches Gericht muß man es darum so wenig halten *d*), als das Freygericht Motten *e*), wovon es in einer Urkunde zu Ende des 13ten Jahrhunderts heißt: "Iudicium in *Motin* dictum *Vrigerichte*" *f*). In Westphalen selbst gab es Freygerichte, die deswegen noch keine heimliche Gerichte waren *g*). Der freye Bann auf dem Freyenberge in den vier Bänken vor der Stadt Borken wurde, wie oben (§. 89) ange-

a) Daher wurden die Graffschaften außer Westphalen zuweilen auch in Stühle eingetheilt, ohne, daß deswegen von heimlichen Gerichten die Rede war. Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 11. n. 71. *b*. S. 32. S. auch Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *m*) unter dem Worte Stuhl. Col. 1760.

b) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. I. S. 1 u. f. Daß es mehrere Arten solcher Freygerichte gab, ist bekannt. S. Häberlin a. a. O. (§. 12. n. *g*) B. II. S. 407.

c) Conf. Actor. *Hanoviensium* T. I.

d) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 9. S. 27 und d. n. 59. *b*. Vergl. hiermit den 47ten §.

e) Hanau Münzenb. Land. Beschr. S. 11. §. 5.

f) Ebend. Urk. 28. S. 47.

g) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 18. B. II. S. 254.

angeführt worden von Kaiser Carl IV dergestalt begnadiget, daß diese offenbare Bänke auch heimliche Bänke seyn sollten, und Bischof Ludwig zu Münster sagt 1352 der Kaiser habe diese *libera* scamna in oppido — *Borcken*, ubi *liberi-homines* ad exercendum sua iudicia publica solent convenire, zu secretis iudiciis erhöhet *h*). Sie hießen also vorher schon libera scamna, Freybänke, Freygerichte, ehe sie noch heimliche Gerichte waren. Weil nun solcher Gestalt die Benennung der heimlichen Gerichte in Westphalen mit dem Nahmen Freygerichte unbestimmt bleibt und also unrichtig ist, so halte ich eine Untersuchung der Frage, woher sie so genannt worden? *i*) überflüssig.

§. 161.

Sie hießen ferner Faemgerichte, und noch Wittius *a*), der ungefähr 1517 schrieb, sagt vom heimlichen Gerichte in Westphalen "quod usque in praesens Weme vocatur." Aber auch dieser Nahme ist nicht bestimmt genug *b*). Ohne mich weiter bey der Ableitung des Wortes selbst, worüber so viel geschrieben ist *c*), aufzuhalten, bemerke ich, wie schon von

h) Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *i*) in d. Supplem. Col. 2201 u. f.

i) Möllmann a. a. O. (§. 27. n. *a*) §. XVI. S. 103. Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 597 sagt sehr unrichtig, weil sie keinem höhern Gericht unterworfen gewesen. Vergl. §. 222 u. f.

a) a. a. O. (§. 1. n. *c*) L. II. p. 117.

b) Eberhard a. a. O. (§. 2. n. *i*) §. 8. S. 9.

c) Einige leiten das Wort Faem oder Vehm ab von "Faemt, judicium" wie MAURITIUS l. c. (§. 26. n. *c*) p. 503; andere von "We mir, Vae mihi" wie Wittius a. a. O. (§. 1. n. *c*) S. 117. JOANNIS de *Essendia* l. c. (§. 2. n. *c*). WERNERUS *Rolevingins* l. c. (§. 2. n. *c*) P. II. C. 6; andere von "Fahne, vexillum" wie Winkelmann in notit. vet. *Saxon*. L. IV. C. ult. Andere von Vehm, separatio, wie Schottel a. a. O. (§. 27. n. *c*) C. 29. S. 561. 562. 574. 575. Döpler a. a. O. (§. 25. n. *c*) S. 63. n. 205. S. 139. n. 357. Thomasius a. a. O.

von Andern *d*) ausgeführt worden, daß die Faemgerichte überhaupt solche Gerichte waren, welche nicht nach dem alten Sprichworte: "Ohne Kläger ist kein Richter" warteten, bis ein Verbrecher vor ihnen verklagt wurde, sondern gegen einen offenbar Berüchtigten, mit bösem Leumuth Befangenen, oder verfaemten Missethäter von Amtswegen zu verfahren pflegten, und zwar dergestalt, daß er nicht übersiebnet zu werden brauchte, sondern auf der Schöpfen Erkenntniß, wasmaßen "der Leimuth so stark auf ihn gangen, daß man „billichen richte vbir seinen Leib," so fort ohne weitern Beweis verurtheilt wurde (§. 198). Solche Faemgerichte gab es in den Städten Cölln, Straßburg, Goslar, Braunschweig, Frankfurt am Mayn, und an der Oder, Erfurt, Zerbst, Nürnberg, Kempten, Eslingen, Ulm, Rotenburg, Weissenburg, und andern mehr. Das inquisitorische Verfahren war schon nach dem Schwäbischen *e*) Rechte einem jeden Gerichte erlaubt, daher auch Landgraf Hermann 1384 solches dem Rathe zu Cassel besonders empfahl *f*), ob es

a. a. O. (§. 27. n. *b*) S. 55. Andere von Vehde, Fehde, weil die Vehm-Schöpfen über den Landfrieden hätten halten müssen, wie Revius a. a. O. (§. 23. n. *c*) S. 14. Mathäi (§. 23. n. *b*) S. 469. Andere von Ve, heilig, wie J. C. DITHMARUS ad *Teschenmacher* anal. *Cliv*. p. 107. n. 2. Wicht a. a. O. (§. 41. n. *a*) ad L. I. C. 48. n. *d*. p. 81. Dreyer Abhandl. Th. II. S. 718. Andere von Fahmen, rahmen, anberahmen, citiren, wie Möser patrioth. Phant. Th. IV. S. 205 oder Berl. Monatschr. 1786. S. 391 auch Osnabr. Gesch. B. I. S. 261. n. *b*. Und endlich andere von Fama wie Calvoer a. a. O. (§. 30. n. *b*) S. 167. der anonym. bey PISTORIUS l. c. (§. 2. n. *l*) §. 26. T. IV. p. 864 und Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *m*) unter d. Wort Faem S. 425 u. f.

d) Bey Pistorius und Haltaus an eben angezeigten Ort.

e) Nach Sächsischem Recht verhielt es sich anders. S. Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 30.

f) S. des Verfassers Nachricht von der Hessischen Gerichtsverfass. Th. I. §. 26. S. 44. Schwabenspiegel Cap. 377. bey Schilter im thesauro antiquit. *Teuton*. T. II. p. 217.

es gleich nicht überall in Deutschland angenommen werden wollte, ja die Kaiser selbst noch im 14ten Jahrhundert sehr zweifelhaft davon redeten g). Allein, daß man des Uebersiebnens dabey entbehren, und die Missethäter auf ihren Leumuth verurtheilen konnte, das war nur in besondern Fällen Rechtens h), oder bedurfte eines besondern Kaiserlichen Freyheitsbriefes. Die heimlichen Gerichte in Westphalen waren mit dieser Gewalt versehen, sie aber nicht allein, sondern noch weit mehrere Gerichte, und besonders die in den angeführten Städten, welche doch gewiß keine Westphälische Gerichte waren. Es gab also Faemgerichte auch außer den heimlichen Gerichten in Westphalen.

§. 162.

Weiter nannte man dieselben judicia vetita, verbotene Gerichte. Auch in Ansehung dieser Benennung sind die Gelehrten sehr verschiedener Meinung. Da aber die einfachste und natürlichste Erklärung immer die beste ist; so kann ich weder denen beytreten, die vor Vetitum, Vemicum a) oder Vitium, Wittium b) lesen, oder es von Wizze, Wette c), Wethen d) herleiten, noch mit Andern e) unter

g) Haltaus a. a. O. (§. 2. n. m) unter d. Wort "Anklage."

h) Reichsabsch. von 1187. §. 7. die Mordbrenner betr. in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 13.

a) Hachenberg in *German.* media Diss. III. de leg. vet. *Germ.* §. X. p. m. 53. Thomasius l. c. (§. 27. n. b) §. 33. n. p. pag. 57. Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. a) p. 470. in f. Cocceji in jur. publ. prud. C. 32. §. 43. pag. 523.

b) Meibom. de *Irmensula Saxon.* in S. R. G. T. III. p. 26. Mathaei de nobilit. L. IV. C. 1. p. 913.

c) Winkelmann in notit. veter. *Saxon.* f. *Westphal.* C. VI. in pr. Gryphiander de Weichbild. *Saxon.* C. 59. §. 7. p. 210.

d) Pufendorf l. c. (§. 48. n. a) p. 293. 295.

e) Möser in d. Patriot. Phantas. Th. IV. S. 203 oder Berlin. Monatschr. von 1786. S. 390.

unter dem Deutschen Verbothen, Vorbothen, Vorgebiethen, Vorladen verstehen, indem wir immer den Ausdruck "verbothen Gericht" durch judicium vetitum, übersetzt finden, wie nicht nur aus dem Deutsch und Lateinisch vorhandenen Freyheitsbriefe der Stadt Nürnberg von 1459 *f*), sondern auch aus Begebenheiten z. B. der Stadt Augsburg, die ebenfalls in beiden Sprachen uns aufbehalten sind, zu ersehen ist. Es ist also besser man bleibt bey dem eigentlichen Verstande des Wortes, nach welchem "Verbothen" vetitum, prohibitum heißt, stehn. Nur muß man diesen Ausdruck nicht vom Object herleiten, weil diese Gerichte über vetita et criminalia geurtheilt hätten *g*). Denn sonst hätten alle peinliche Gerichte verbothene heissen müssen. Eben so wenig muß man darunter das Verboth, die Heimlichkeiten zu verrathen, verstehen *h*), oder diese Benennung blos auf die nachgemachten heimlichen Gerichte außer Westphalen (§. 45 ꝛc.) einschränken *i*), indem sie im Gegentheil den wirklichen Westphälischen ausdrücklich beygelegt wurde.

§. 163.

Daß aber Mißbräuche ihrer Gerichtbarkeit den heimlichen Gerichten den Nahmen der verbothenen gegeben haben *a*), kann ich in so weit zugeben, als diese Mißbräuche hauptsächlich darin bestanden, daß sie ihren Gerichtszwang zu weit ausdehnten (§. 24) *b*). Denn man wird finden, daß alsdann hauptsächlich der Ausdruck "Verbothene Gerichte" gebraucht wird, wenn von ausländischen Gerichten, welche einheimische Unterthanen von ihrem rechten Gerichtsstande ab

f) Lünig Reichsarch. P. spec. cont. IV. Th. II. oder Vol. XIV. S. 119. Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) S. 490.

g) Calvoer a. a. O. (§. 30. n. *b*) S. 167.

h) Menken l. c. (§. 2. n. *p*) p. 354.

i) Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 597.

a) Müller im Reichst. Theatr. u. Fr. III. Th. I. S. 113. §. 16.

b) Moellmann l. c. (§. 27. n. *a*) C. III. §. 16. p. 102.

ab vor sich zogen, die Rede ist. So wird in den Rechten und Gewohnheiten der Stadt Deventer im Titel "van verbodenen Gerichten" *c*) bey Strafe 400 alter Schilde untersagt, jemand aus der Stadt vor andern Gerichten, als dem Stadtrath zu belangen. Gleiche Verordnung befindet sich in den Landrechten von Ober Yssel, jedoch unter dem in dieser Rücksicht synonymischen Titel "van uytheyms Gerichte" *d*). Was aber insbesondere die Anwendung dieser Benennung auf die heimlichen Gerichte in Westphalen betrifft, so berufe ich mich auf folgenden Vorfall: Als um das Jahr 1433 einige Augsburgische Bürger vor einem Westphälischen Freygrafen verklagt, und von diesem vorgeladen wurden, solche Eingriffe in die Gerichtbarkeit aber dem Rath schimpflich schienen, verboth der Kaiser den Fortgang dieses Processes und ernannte verschiedene Richter, "coram quibus rei debeant sisti, nec *vetito* illi juri comparare" *e*). Hier gab offenbar die Vorladung ausländischer Unterthanen den heimlichen Gerichten diesen Beynahmen. So sagt ferner der Kaiser in dem Freyheitsbriefe, den die Stadt Nürnberg vorhin erwähntermaßen 1439 erhielt *f*), daß die Stadt "durch die Westphälischen vnd „ander verpotten Gerichte ꝛc. — vnangesehen daß den, die „von" ihr "klagen, das Recht nicht versagt" würde "an „vast weit gelegene Stette" gefordert werde, er wolle daher verordnen, daß Niemand aus der Stadt "an ainiche ver„potne Gerichte oder Freystul zu Westphalen oder andern „ennden ꝛc." geladen werden sollte. Auch diese Benennung ist also nicht blos den heimlichen Gerichten in Westphalen eigen.

§. 164.

c) S. d. Rechte ende Gewoonten der Stadt *Deventer*. 1644. 4. Th. II. Tit. I. S. 31.

d) S. die Landrechte van Ober Yssel. Devent. 1630. 4. Tit. III. S. 11.

e) Gassar l. c. (§. 2. n. *c*) p. 1585.

f) S. die angez. Orte (§. 162. n. *f*).

§. 164.

Endlich wurden diese Gerichte schlechtweg heimliche Gerichte, Still-Gerichte, occulta, secreta iudicia genannt. Allein es gab auch Gerichte, wobey zur Nachahmung der Westphälischen zwar heimliche Richter und Schöpfen bestellt waren, und gewisse Heimlichkeiten beobachtet wurden, die aber nichts weniger, als Westphälische Gerichte vorstellten, sondern von ihnen, wie ich oben (§. 45) bewiesen habe, wesentlich unterschieden waren. Diese konnte man dem ohngeachtet wohl heimliche Gerichte nennen; aber der Zusatz "in Westphalen" gebührt ihnen nicht, und muß unsere Gerichte von allen übrigen unterscheiden.

§. 165.

Es bleiben uns noch verschiedene andere in gegenwärtiger Abhandlung vorkommende Begriffe festzustellen übrig, zu deren Erläuterung ich nur kürzlich folgendes anführen will. Eine freye Grafschaft war ein Bezirk mehrerer Kirchspiele, worin ein Freygraf die Gerechtigkeit ausübte *a*). Es waren gewöhnlich mehrere Freystühle darin, welche einem Stuhlherrn gehörten. Die Stadt Soest ließ sich von den Herzogen von Cleve, als Grafen von der Mark 1444 versprechen, daß sie sollte bleiben "by erer Vrygrafsschafft und alle den „Stöhlen darin gelegen" *b*). Einige Sächsische Unterthanen waren 1453 geladen worden "an die freyen Stüle „nemlich gein Waltdorf, vnd an andere Stüle doselbst der „freyen Grafschafft zu Dortmünden," und Wilhelm von der Sunger schrieb sich 1454 einen "Freygrafen der keiser„lichen Kamern vnd frien Grafschafft der Stadt Dortmünde, „worin der frie Stul zu Waltorpe gelegen sey *c*)."

a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 18.

b) Emminghaus a. a. O. (§. 56. n. *c*) Urk. S. 24. 38.

c) In Müllers Reichst. Theatr. unt. Fr. III. Th. I. S. 492. 495. S. auch Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 11. S. 32.

§. 166.

Das Recht, Freystühle in seinem Lande zu haben und anzulegen, nannte man in dem Freyheitsbriefe, welchen Kaiser Ludwig aus Bayern dem Bischof zu Minden 1332 gab, "ein fry Hertzogdom in dem Stifft to Minden und „fry Gerichte darinne to sittende, und (unter) Kenniges „Banne nach Veme Recht alse in dem Lande Westfalen „recht is — — und Frystele in dem Hertzegdom to haven „— — (und) to leggende, wer (wo) se eme oder synen „Nakommen hevellich syn 2c. (§. 92.)" Senkenberg *a)* will hieraus folgern, daß diejenigen Stände, welche ein Freygericht, nach Westphälischer Art bekommen, die herzoglichen Rechte mit erhalten hätten. Allein die Ursache der Benennung liegt nicht darin, als ob das Recht, Freystühle zu halten, mit der herzoglichen Würde überhaupt verknüpft gewesen wäre; denn sonst hätte nicht der Herzog von Engern und Westphalen allein dergleichen Freystühle gehabt, sondern auch die übrigen Herzoge müßten solche gehabt haben, da man doch in den Herzogthümern Lothringen, Franken, Schwaben und Bayern (§. 34 u. f.) nicht einmal daran dachte. Sie liegt vielmehr darin, daß das Wort "Herzogthum" oft nur einen geringen Theil der herzoglichen Gewalt, und besonders die obere Gerichtbarkeit über einen im Herzogthum gelegenen, bald kleinen, bald größern Strich Landes bedeutet, in welchem Sinne auch das Wort "Grafschaft" oft genommen wird, und beide: "comitatus" und "ducatus" völlig einerley sagen wollen, wie solches schon anderwärts gründlich ausgeführt worden ist *b)*. Ja ich werde unten (§. 285) zeigen, daß alle Freystühle, mithin auch die im Stift Minden, des erlangten freyen Herzogthums ungeachtet, dennoch dem Erzbischof von Cölln, als Herzog in Westphalen unterworfen waren, folglich das Stift Minden hierdurch keines Weges die herzoglichen Rechte erhalten hatte; da es im Gegentheil andere Stände gab, welche ohne

a) a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 77. n. *b*. S. 63. 64.

b) Gonne de ducatu *Franc.* orient. §. 39. p. 90 seq.

ohne den Titel die herzogliche Gewalt in der That führeten, und dennoch mit keinen Freystühlen versehen waren, wovon ich nur die Landgrafen in Thüringen nennen will. Es ist also mit diesem Ausdruck kein besonderer Begriff verbunden, sondern weil der Herzog von Westphalen und Engern ursprünglich allein Freystühle hatte, so wurde das Recht dergleichen zu haben und anzulegen, ganz zufälliger Weise, ein Herzogthum, und in Beziehung auf die vorzüglich also benannte freye Gerichte, ein freyes Herzogthum genannt, da es sonst eben so gut auch eine freye Grafschaft hätte heißen können.

§. 167.

Die Personen, mit welchen die Freystühle oder heimlichen Gerichte in Westphalen besetzt waren, sind der Freygraf als Richter die Freyschöpfen oder Standgenossen *a)*, Stuhlgenossen *b)*, deren wenigstens Sieben *c)* seyn sollten *d)*, und der Frohbotte. Sie hatten eine heimliche (§. 188) Losung *e)*, woran sie sich untereinander erkennen konnten, und wer diese Losung nach vorgeschwornem Eyd der Heimlichkeit empfangen hatte, der war dadurch nicht nur zum Freyschöpfen aufgenommen, sondern wurde auch nunmehr ein

a) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 132. 159 und 171.

b) Deckher in vindic. jur. camer. Tom. XXX. n. 37. p. 653. (953.)

c) Nicht Vierzehn, wie im Journal für Deutschl. St. VIII. n. III. S. 92 behauptet wird.

d) Und zwar aus der freyen Grafschaft worin der Stuhl lag. S. Westphäl. Ger. O. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 649. Reform. v. 1439. Cap. 11. bey Müller Reichst. Theatr. u. Fr. III. Th. I. S. 122. Osnabrück. Faem Ger. O. bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) in append. pag. 64. Kress ad C. C. C. Art. 215. n. 1. p. 679. Fremde Schöpfen konnten wohl dabey seyn, sie machten aber die Zahl nicht voll.

e) Möser patr. Phant. Th. IV. oder Berlin. Monatschr. 1786. S. 384. Calvoer a. a. O. (§. 30. n. *b*) S. 168.

ein Wissender *f*), Gewisser *g*) (Scitus) genannt, dahingegen andere, welche diese Losung nicht hatten, bey ihnen Unwissende, Ungewisse (non sciti) hießen. Eine nähere Beschreibung von ihren Eigenschaften *h*), von ihrer Aufnahme, Bestellung *i*) und von ihren Freyheiten findet man schon bey Andern *k*).

§. 168.

Diese solchergestalt besetzten Gerichte erkannten für ihre Obern theils ihre Stuhlherren, theils den Herzog von Westphalen, als Kaiserlichen Statthalter aller Freystühle, theils den Kaiser selbst. Von allen dreyen werde ich hiernächst (§. 234 u. f.) besonders handeln, vorher aber sowohl die Gerichtbarkeit der Freystühle (§. 169 ꝛc.) näher untersuchen, als auch über ihren Proceß verschiedenes beybringen, was von Andern entweder nicht bemerkt, oder wenigstens nicht deutlich genug auseinander gesetzt worden ist.

f) Adelungs Wörterb. Th. II. S. 76. WACHTER gloſſar. col. 428.

g) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 150. Joh. Agricola in d. Ausleg. gem. Teutsch. Sprüchwörter. prov. 57. S. 31.

h) Meißner a. a. O. (§. 66. n *a*) S. 603. 620. CRAMER de jur. nobil. 1780. 4. Cap. V. §. 7. n. *c.* pag. 449. BOEHMER ad C. C. C. pag. 17. §. 7. Dreyer a. a. O. (§. 52. n *d*) S. 148. MOELLMANN l. c. (§. 27. n. *a*) C. III. §. XI. p. 75. THOMASIUS l. c. (§. 27. n. *b*) §. XXXVI. p. 61 ſeq.

i) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 21. 22. 49. Urk. XI und XII. Mehrere Beyspiele hiervon findet man in andern Urkunden. S. Beyl. V.

k) MENKEN de ſeimer. veter. *Weſtphal.* jud. ſcab. §. XX. Diſſ. acad. p. 367. DATT l. c. (§. 11. n. *b*) p. 739 ſeq.

M Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Gerichtbarkeit.

Die Freygrafschaften hatten ihren begrenzten Bezirk § 169, und die Gerichtbarkeit der Freygrafen war eingeschränkt, sowohl in Ansehung der Personen, als Sachen §. 170. Sie suchten sie jedoch durch eine ausdehnende Auslegung ihrer Gesetze zu erweitern § 171. 172. Indessen waren die Freystühle blos Particular-Gerichte, keineswegs aber Landgerichte §. 173. Oft wurde jedoch den Freygrafen auch zugleich die Verwaltung der bürgerlichen Gerichtbarkeit übertragen §. 174. Ihre Gerichtbarkeit über so genannte freye Stuhlsgüther wollte, als einen Mißbrauch, der Erzbischof von Cölln nicht dulden §. 175. Die Eintheilung der Landgerichte in heimliche und öffentliche, welche K. Ruprecht macht § 176, kann ihre Beziehung auf die heimlichen Gerichte in Westphalen nicht haben §. 177. Sie maßten sich zwar eine Gerichtbarkeit über Personen von hohem Adel an §. 178, allein ohne Beyfall der Gesetze §. 179, 180, zumahl, da die Ausführung, indem das Gericht mit Genossen des Beklagten besetzt seyn mußte, nicht wohl möglich war §. 181. Die für die gegenseitige Meinung angeführten Beyspiele beweisen Nichts §. 182. Noch weniger die Exemtions-Privilegien §. 183, worauf ohnehin schlecht gehalten wurde §. 184, und welche manchmahl gar nichts halfen §. 185. Das Erbiethen zu Recht und die Abforderung wurden gegen den Proceß der heimlichen Gerichte gebraucht §. 186, welches erstere man ein Vollgeboth nannte, und von einem Vollgerichte wohl unterschieden werden muß §. 187.

§. 169.

Die Freygrafschaften und Freystühle hatten, die Mißbräuche (§. 24) und Ausnahmen *a*) von der Regel abgerechnet,

a) Wenn Jemand z. B. das Recht verweigerte (§. 172, 185) oder auf handhafter That ergriffen wurde, (§. 173 n. *d*).

rechnet, eine eingeschränkte Gerichtbarkeit und so gut, als andere Gerichte ihren eigenen angewiesenen Bezirk *b*), den sie nicht überschreiten durften. Kein Freygraf konnte daher jemand, der außer seinem Banne gesessen war, vor sich laden. Eben so wenig durfte er sich unterstehn, in eines andern freyen Bann zu richten, und zwar aus denen in den Gesetzen angegebenen Ursachen, weil er den freyen Bann dazu nicht empfangen, noch vom Könige darauf belehnt und bestätigt sey. In einem Zusatze zu dem schon mehr erwähnten Weisthum der Freygrafen von 1404 *d*) heißt es daher: „wann ock kein freygreve moge oder Macht hatt, einichn „Man mit Recht fur sich zu laden bütn seinen Banne und „freygraueschafft zu oppenen freyen Gedinge, die Jm auch „nit dingslichtig seyn." Daß aber dieses nicht allein von den offenbaren, sondern auch von den heimlichen freyen Gerichten gelte, zeigt die Osnabrückische Faem-Gerichts-Ordnung *e*), worinnen verordnet war: "dat schal neyn „frigraue nicht richten vp jenigen frienstolen edder in jenigen „Frien banne dar he nicht mede Boleynt vnd van dem Romesschen Keyser eder Koninge nicht vp confirmert vnde „bestediget en is dar vmme want he den Frien ban dar to „nicht entpfangen hauet, vnde wat he so dar en boven richtede, dat wen jn emme sulues machtlois krafftlois, vnbündich vnde von nichte rc." Hiermit stimmen die gemeinen Urtheile von 1437 *f*) völlig überein. Denn da zum Sechsten ein Urtheil gefragt wurde: "ob ein Freygraue mit willenn „seins Stulhern einiche Verbottung dette oder gethan hette, „und ein ander Freygreue daruff dan riechtede, ob dan das „mechtig sey oder nicht?" so wurde "daruff gewißt so was

M 2 Gerich-

b) Beweise darüber finden sich in den Beylagen LVI. Art. 16. und LVII, nicht weniger bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 142. n. *i*.

d) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) T. II. p. 648.

e) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) im Anhang S. 113.

f) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 638.

„Geriechtes furter daruff gethon wurde, das solle nicht bindig „mer sein." Auch die Dortmunder Statuten g) sagen: „Item ain yeglicher freygreff soll kainen andern stul besitzen, „dann do er vf belechent ist ꝛc." Weil aber die Freygrafen offt hiergegen handelten, so wurde dieses im Reichs-Gutachten von 1438 h) unter den übrigen Mißbräuchen sehr gerügt. Es hieß darinnen "Item sit demmale mit andern Gerich„ten geordnet und ouch gemein Recht ist, daß ein jegelich „ordelich Gerichte, sinen Kreis und gemerke habe, und eins „in das ander nit richten soll, ist gerotslaget, daß solliche „Friestule mit iren Kreissen ouch uß gemessen werden sullen, „daß ein jeglich Frigreve weiß, wie ferre er richten sulle, „darüber er nit zu griffen habe" i). Wenn auch Jemand eine Person oder Gemeinde vor einen freyen Stuhl laden würde, in dessen Gerichtskreis sie nicht gehörte, so sollte er von seinem Richter gezwungen werden, solche ungebührliche Ladungen abzustellen k). Ueberhaupt wird noch einmahl wiederhohlt, daß außer der freyen Stühle Kreise dieselben nicht richten sollten l). Ein Beyspiel, wie auch hierauf gehalten wurde, wird unten (§. 295) vorkommen.

§. 170.

In Beurtheilung der Frage, was für Sachen eigentlich vor die heimlichen Gerichte in Westphalen gehört haben, muß man wohl auf die Verschiedenheit der Zeiten Rücksicht nehmen. Von demjenigen, was vor den Reformationen in der Geschichte ihrer Gerichtbarkeit zu bemerken ist, findet man schon an einem andern Orte a) eine vorläufige Nachricht.

g) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) T. I. P. II. p. 107. §. 25.

h) In d. neuen Samml. d. Reichs-Absch. Th. I. S. 162. §. 13.

i) Ebendas.

k) Ebendas. §. 16. S. 163.

l) Ebendas. §. 18.

a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) B. I. S. 18 bis 30.

richt. Die Reformationen schränkten nun zwar diese Gerichtbarkeit blos auf gewisse benannte Fälle ein, allein die heimlichen Gerichte in Westphalen brauchten dagegen eine ausdehnende Auslegung, nach welcher sie weit mehrere Sachen vor sich zogen. Allgemein war jedoch nie ihre Gerichtbarkeit *b*), so wenig in Ansehung der Personen, über welche sie sich erstreckte, als der Sachen, die sie vor sich ziehen konnten. Denn unter ihrer Gerichtbarkeit standen so wenig (§. 189) Geistliche *c*) als Weiber *d*). Auch Juden *e*) und Personen vom hohen Adel *f*) waren davon ausgenommen. Was aber die Sachen anlangt, über welche diese Gerichte richteten, so findet man diese weitläuftig von Andern *g*) erzählt.

b) Wie Bocris de indole ac natura iudicior. *German.* Bamb. 1749. §. 58. p. 97 behauptet.

c) S. die Reformation von 1437 bey Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 776. n. 24. Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 617. Daher wurden in Ladungen sowohl, als Urtheilen, die einen ganzen Ort betrafen, immer die Geistlichen ausgenommen. S. Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 134. 149. 153. 154. 164 u. 167. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 752. n. 32.

d) Turckius in fast. Carol. l. c. (§. 2. n. *c*) pag. 25. Siehe ebenfalls Beyspiele in Ladungen ganzer Orte bey Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) die in voriger Note bemerkte Stellen. Auf das Alter wurde zwar auch Rücksicht genommen (§. 189. n. *f*), allein dieses war nicht immer gleich. Manchmahl traf der Spruch alle Mannspersonen über 14 Jahre, siehe Beyl. I. XXXVI. und LIV. Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 149; manchmahl über 18 Jahre, Ebend. S. 151. 153. 154. 164. 167; manchmahl über 20 Jahre, Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 752. n. 32.

e) Reform. von 1437. a. a. O. (n. *c*). Moelmann l. c. (§. 27. n. *a*) §. XII. p. 78. Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 618.

f) Vergl. hiermit den 179ten §.

g) Z. B. vom Voigt von Elspe bey Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1102; und bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*)

erzählt. Gewöhnlich rechneten die Freygrafen hierher: alle grobe Laster und Verbrechen, welche gegen die Zehn Gebothe angiengen *h*), und wodurch die gemeine Ruh und Sicherheit, das ist, der Landfrieden, gestört wurde. Solchergestalt bleibt aber kein peinliches Verbrechen übrig, welches man nicht dahin rechnen könnte, zumahl ehedem unter dem Landfriedensbruche weit mehr Sachen begriffen waren, als jetzt.

§. 171.

Zwar war es ausgemacht, daß keine bürgerliche Sachen vor die Freystühle gebracht werden sollten *a*), wenn sie nicht zugleich auf eine oder die andere Art zur Peinlichkeit qualificirt werden konnten; allein diesen Zusatz wußten sich die Freygrafen meisterlich zu Nutze zu machen, um ihre Gerichtbarkeit zu erweitern. Wenn ihnen z. B. verstattet war, über diejenigen zu richten, die gegen die Ehre *b*) handelten

n. *k*) Cap. XX. S. 166 u. f. MOELLMANN l. c. (§. 27. n. *a*) §. XIII. p. 86.

h) S. den Weisthum der Schöpfen bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 650. Ich verstehe aber dieses von einer ziemlich buchstäblichen Auslegung der Zehen Gebothe. Denn, wenn man, wie viele Theologen, die feineren Sünden mit darunter begreifen wollte, so würde es hierbey gehen, wie bey der denunciatione evangelica, vermöge deren die geistlichen Gerichte alle Processe, unter dem Vorwande, daß der Beklagte sich an Klägern versündigte, vor sich ziehen wollten. THOMASIUS in diss. de usu practico denunciat. evangel.

a) Schon Aeneas Sylvius a. a. O. (§. 1. n. *a*) sagt: "civilia negotia tractare audent, quibus erat solum de criminalibus permissa potestas."

b) BLUM l. c. (§. 20. n. *b*) T. XXX. n. 39. p. m. 220. macht hiervon eine sonderbare Auslegung und versteht unter der "Ehre" die "Obrigkeit" arg. §. 7. I. de I. N. G. et C., da doch der eigentliche Begriff des Worts sehr gut beybehalten werden kann, und beybehalten werden muß. Senkenberg bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 140.

delten c), so suchten sie nun unter diesem Vorwande auch Streitigkeiten über Schuldverschreibungen, die, wie gewöhnlich, "by guten truwen" ausgestellt wurden, vor sich zu ziehn. Auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1438 hielt man dieses für unrecht, und heißt es daher im Reichsgutachten: "darümbe sol doch soliche Sache, nit vor die frien „Stüle gezogen werden, dann mann billicher den Grunt „und Ursprung der Sache darinne prüfen sol dann den Zu„satz der Besestigunge der Schulde" d). Dem Herzog Wilhelm zu Sachsen schwebte dieses noch in frischem Andenken, indem er 1454 an Johann Gardenwech Freygrafen zu Limburg schrieb: "Als du vns für dich geheischt hast „gein Limburg — als du gesessen habst zu richten über Lib „vnd Ere vnter Königes Banne als das die citatio inheldet, „vnd alsbalde dorinn berürest, vmb gelthaftige Schuld nem„lich 400 Fl. rc. — dorinn schribest du dich selbs vnbestän„dig vnd vermerklich, wann du hast an der Stad, da man „vnder Konigs Banne vber Lib vnd Ere richtet, kein Macht „zu richten vber Gelthafftige Schuld, noch vber Verschri„bunge oder Glübde, damit man Gelthafftige Schuld zu „bezahlen beihuret, dann sollich Verschribunge vnd Gelübde „wegen allein an ein Ende vnd vff einen Grund yrer Vr„sache, das ist Geld rc." e)

§. 172.

Auch Klagen über bloße Verbal-Injurien suchten die Freygrafen durch eine weitere Auslegung vor sich zu ziehn a). Denn, wer eines andern Ehre und Glimpf belei-

c) Voigt von Elspe bey Steinen a. a. O. (§. 14. n. a) Th. IV. S. 1102. e).

d) Neue Samml. d. Reichs-Absch. Th. I. S. 162. §. 14.

e) Müller im Reichst. Theatr. unter Friedrich III. oder V. Th. I. S. 500.

a) Wie der Voigt v. Elspe bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. k) S. 167 bezeuget.

beleidigte, der sündigte nicht nur gegen die Zehn Gebothe, sondern er gab auch die erste Gelegenheit zu Unruhen, Fehden, und Landfriedensbruch, weil der Deutsche von jeher zur Selbsthülfe sehr geneigt war. In neuern Zeiten wollten die Freygrafen also alle "ehrenrührige Schmähe-Sachen und Scheltworte," nicht nur, wenn sie peinlich, sondern auch, wenn sie bürgerlich vorgenommen wurden, vor sich ziehn *b*). Ja, wenn dem Kläger das Recht verweigert wurde, so konnten gar alle bürgerlichen Sachen, ohne Ausnahme, vor die Freystühle gebracht werden (§. 185). Denn wer den andern Rechts und Glimpfs ausgieng, d. i. weder vor seiner ordentlichen Obrigkeit, noch vor gewillkührten Schiedsrichtern Recht geben und nehmen wollte, der machte sich eines Friedbruches schuldig *c*), und wider ihn war sogar die Selbsthülfe erlaubt *d*), um so mehr konnte er also vor die Freystühle geladen werden, er mochte in einem freyen Banne wohnen, oder nicht. Ob nun gleich die Freystühle hierin vor einem jeden andern Deutschen Gerichte Nichts voraus hatten, sondern ein solcher Beklagter überall, wo man seiner mächtig werden konnte, zu Recht stehen mußte *e*), so war doch dieses der Hauptgrund, warum sie ihre Gerichtbarkeit, außerhalb ihrer Freygrafschaften bis in die entferntesten Gegenden Deutschlandes ausdehnten, und es glückte ihnen um so mehr, als sie nach ihrer besondern Art, die Urtheile zu vollstrecken (§. 221), des Beklagten überall habhaft werden konnten, andere Gerichte aber warten mußten, bis er sich in ihrem Gerichtssprengel betreten ließ.

§. 173.

b) S. die Beyl. XXVII. und LVIII.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 3. n. *c*. S. 7.

d) S. die Anmerk. bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. in der Urk. S. 37. n. *g*. Struben Nebenst. Th. IV. S. 87.

e) S. des Verfassers Nachr. von der Hessischen Gerichtsverfassung Th. I. §. 110 u. f. 209, 319, 325.

§. 173.

Inzwischen ist hieraus klar, daß die heimlichen Westphälischen Gerichte, ihrer Natur und Einrichtung nach, nur über peinliche Sachen, und welche dazu qualificirt werden konnten, zu richten, mithin in der That keine allgemeine Gerichtbarkeit hatten; sondern nur Particular-Gerichte waren. In sich betrachtet konnten sie also keine Land- noch Gogerichte vorstellen. Gogerichte (iudicia pagi) waren nähmlich in Westphalen und andern Nieder-Sächsischen Ländern, was man in Oberdeutschland Landgerichte hieß *a*), und im Grunde mit diesen einerley. Sie richteten über alle, sowohl peinliche, als bürgerliche, sowohl persönliche, als dingliche Klagen *b*). Wenn also die Freystühle nur peinliche Sachen beurtheilen durften, so verdienten sie den Nahmen der Land- oder Gogerichte bey Weitem nicht. Der Unterschied zwischen diesen Land- oder Gogerichten, und den Faemgerichten ist, so viel das Stift Osnabrück anlangt, schon deutlich gezeigt *c*), und bemerkt worden, daß die Faemgerichte von Rechtswegen keine bürgerliche Händel vor sich zu ziehen, die Gogerichte aber sowohl über bürgerliche, als peinliche Sachen zu richten befugt waren, jedoch mit der Mäßigung, daß man flüchtige Missethäter nicht bey den Go-, sondern bey den Faem-Gerichten und zwar mit der Acht verfolgte: wenn aber der Thäter auf handhafter That ergriffen war *d*), beyderley Gerichte concurrente Jurisdiction hatten; wiewohl an andern Orten, wo keine Faemgerichte

M 5 waren,

a) Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *m*) unter d. Worte: "Go-ding, Gogericht."

b) S. des Verf. Nachr. von d. Hess. Ger. §. 172. 198. 200. 207. Grupen Observat. II. §. 8. p. 676.

c) Von Kreß a. a. O. (§. 32. n. *c*) S. 225 bis 227.

d) Weil in solchen Fällen der Gerichtsstand aller Orten begründet war, so wurden dieselben in ertheilten Freyheitsbriefen gewöhnlich ausgenommen. S. z. B. Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 55.

waren, das eine so gut, als das andere, vor die Land- oder Gogerichte gehörte.

§. 174.

Ob es gleich auch Freygerichte selbst in Westphalen gab, welche keine heimliche Gerichte waren, so hatten doch diese eine ganz andere Art von Verfahren, und urtheilten sowohl über peinliche, als bürgerliche Sachen; wurden sie aber auch zu heimlichen Gerichten bestellt, so versah zwar der Freygraf beide Aemter; allein sobald er als heimlicher Richter erschien, hatte er doch immer nur jene eingeschränkte Gerichtbarkeit. Bey den mehresten Freygerichten im Münsterischen war dieses der Fall. Ein belehrendes Beyspiel gibt uns die Stadt Borken. Kaiser Carl IV. errichtete, wie ich oben (§. 98) angeführt habe, die vier offenbaren Bänke daselbst, welche über die freyen Güther und freyen Leute die Gerichtbarkeit hatten, zu heimlichen Bänken, so, daß sie ohne von ihrer bürgerlichen Gerichtbarkeit etwas zu verlieren, künftig zugleich heimliche Gerichte seyn sollten.

§. 175.

Freye Güther, welche an einigen Orten, vermöge einer besondern Einrichtung und Verfassung, den Freygerichten unterworfen waren *a*), nannte man freye Stuhls-Güther, weil deren Bewohner mehrentheils erst aus der Leibeigenschaft freygelassen worden *b*), hauptsächlich um die Freyschöpfen aus denselben zu nehmen *c*). Erzbischof Hermann zu Cölln mißbilligte die Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte über dergleichen Güther, und wollte sie in seinen eigenen Ländern gar nicht gestatten, sondern verordnete in der Reformation der heimlichen Gerichte in Westphalen (§. 19) folgendes: „Item, wie wol die heimliche Gericht durch etwan hochlöb„lichster Gedächtnüß Keyser Carl den Großen fürnemlich „auff-

a) S. die Beyl. LVII.

b) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. II. S. 179.

c) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 29. n. *h*. und S. 141.

„auffgesezt, zu Handhabung unsers H. Christlichen Glau„bens und der H. zehen Gebott, so werden dieselbige doch „jeze über andere ungebührliche Sachen, auch über liegend „Haab und Güter, die da genant werden Freystuls Güter, „und unter solche heimliche Gericht, wider derselbigen Ge„richt Ursprünglich Art und Herkommen gebraucht und „gezogen. Und wird also an etlichen Orten, wiewol ganz „unbillig fürgenommen, das erblich und liegende Habe „und Güter, so ohn alle Mittel unter unsere Hoch- und Go„gerichte gehörig, auch uns mit Schoß, Dienst und anders „behafft seyn, zu Freystuels gütern gemacht, auch durch „solchen Schein durch etliche Stuelherrn unser Hoch und „Obrigkeit, samt den Leuten, so auff Gütern gesessen seyn, „gefehrlich eingezogen worden, zu dem daß etliche Stulherren „von wegen des freyen Gerichts oder Banns, so sie hin „und wider in unsern Fürstenthumben haben mögen, unter„stehen sich der hohen Obrigkeit und was daran hengt, welche „doch Uns ohn alle Mittel allein zuständig, zu unterziehen, „und unsere Unterthanen von unsern ordenlichen und Land„leuffigen Gerichten, welche dieselbigen mit der folg und „anders, wie von Alters herkommen, zu ersehen, verpflicht „seyn abzuwenden, und sonst allerley andere ungebürliche „ding fürzunehmen, darauß nicht allein unsern armen Un„tersessen grosse Beschwernuß, sondern auch uns ein merk„licher Abbruch unser hoch und Obrigkeit, und unsers Erz„stifftes Grund und Boden, wo denselbigen lenger zugesehen, „gewißlich entstehen würde. — — Item wir verbieten allen „und jeden unsern Unterthanen hiemit ernstlich und wollen, „daß sie ihre Person, Haab und Güter, so in unsern Für„stenthumben und unter unser hoch und Obrigkeit gelegen, „den Freyenstülen nicht unterthänig machen, oder solcher „Güter halben dahin in einig Weg nit folgen, sondern „darumb unsere Hoch oder Gaw, oder sonst unsere an„dere gebührliche Gericht besuchen, und dahin, wie sie zu „thun schuldig, gehorsame Folg thun *d*).“ Nun kann es zwar

d) Goldast a. a. O. (§. 24. *l*) S. 252. 253.

zwar seyn, daß es mit dieser Verordnung auf den schon damahls vielleicht in der Asche glimmenden Streit mit Waldeck (§. 319 u. f.) vornehmlich sein Absehn gehabt habe; allein es bestätigt sich doch von Neuem hieraus, daß die heimlichen Gerichte vor sich mit der Bürgerlichen Gerichtbarkeit Nichts zu thun gehabt haben, noch vielweniger aber über liegende Güther erkennen durften.

§. 176.

Wenn also die heimlichen Gerichte in Westphalen nichtsweniger, als eine allgemeine Gerichtbarkeit hatten, wenn dieses ihrem Zwecke und ihrer ursprünglichen Einrichtung gar nicht gemäß war, wenn endlich der Erzbischof von Cölln, als Herzog in Westphalen und Statthalter aller heimlichen Gerichte, die an einigen Orten geschehene Verknüpfung der ordentlichen Civilgerichtbarkeit mit den heimlichen Gerichten, in einem öffentlichen Gesetze und Reformation, als unregelmäßig, verwarf; so bleibt hier billig zu untersuchen, warum denn K. Ruprecht in einem Freyheitsbriefe, welchen er im Jahre 1402 der Stadt Braunschweig gab *a*), die Landgerichte in heimliche und öffentliche eintheilte, mithin auch erstern den Nahmen der Landgerichte ausdrücklich beylegt? Er sagt also: "— daß „zwene uß dem Rath der Statt zu Braunschweig die „derselbe Rath darzu schicket, und ihnn des empheler, ver„stehn, verantworten und entledigen mögen den Rathe, „Bürgere und Inwohnere der Statt zu Braunschweig, „als sie mit muren begrifen sind, samentlich und besonder, „an unserm und des Reichs Hofgericht, an allen und jeg„lichen Landgerichten, sie sein heimlich oder offenbar, für „die obgenannte Burgermaister, Burgere, und Inwohnere „der Statt zu Braunschweig geheischen und geladen werden."

§. 177.

Die Städte wurden nähmlich sehr dadurch beschwehrt, daß manchesmahl zwanzig, dreyßig und mehr Bürger vor Gericht

a) Bey Pistorius a. a. O. (§. 2. n. *m*) Th. IV. S. 842.

Gericht geladen wurden, um ihre Stadt zu verantworten *a*), daher sie sich durch Kaiserliche Freyheitsbriefe dagegen zu schützen suchten, wie denn Kaiser Wenceslaus schon 1385 der Stadt Braunschweig, Hannover, und andern zum Besten, verordnet hatte, daß sie ihre Vertheydigung durch zween aus dem Rathe bey dem damahligen Landfriedens-Gerichte führen lassen konnten *b*), als welches K. Ruprecht hier nur bestätigt. Daß aber die Landgerichte von ihm in heimliche und öffentliche eingetheilt werden, das kann unmöglich seine Beziehung auf die heimlichen Gerichte in Westphalen haben; denn diese hatten doch der weit aus ihrem Gerichtsbezirke liegenden Stadt Braunschweig im Grunde Nichts zu befehlen. Die Stadt würde sich also gegen dergleichen anmaßliche Ladungen lieber ein Exemtions-Privilegium, wie damahls sehr üblich war, ausgebethen haben, als daß sie hierdurch die Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte in Westphalen, mit der That, anerkannt, und gebilliget hätte. Es läßt sich demnach hierbey an nichts Anders, als an die heimlichen Gerichte in den Braunschweigischen Landen selbst gedenken. Es gab deren daselbst, welche mit denen in Westphalen viele Aehnlichkeit hatten (§. 45), und wobey der Herzog entweder selbst, oder durch seinen Landrichter, präsidiren, mithin auch die Stadt, wenn nicht einzelne Bürger (als welche vor ihrer Stadtobrigkeit zu Recht stehen mußten) sondern dieselbe in Gemeinschaft (in corpore) verklagt wurde, dahin folgen mußte. Daß aber die heimlichen Gerichte im Braunschweigischen Landgerichte genennt seyn sollen, dieses muß man für etwas ganz Besonderes nicht ansehen. Denn es ist bekannt, daß damahls der Nahme Landgericht schon von sehr unbestimmten Gebrauche war, und nicht nur die Friedensgerichte, sondern auch sogar die Centgerichte unter dieser Benennung vorkamen, da doch gewiß weder die einen, noch die

a) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverfassung Th. I. §. 297. n. *b*. S. 378.

b) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 143.

die andern im eigentlichen Verstande Landgerichte waren *c*). Ich kann also so wenig denen *d*) beystimmen, welche aus dieser Stelle beweisen wollen, daß alle heimliche Gerichte in Westphalen wirkliche Landgerichte gewesen seyen, als noch weniger denen *e*), welche auf diesen Satz bauen und behaupten, das Capitel zu Dortmund sey eines von denen vier Landgerichten gewesen, welche nach Abgang der alten Herzoge über ganz Deutschland gerichtet haben sollen. Hatten denn solche große Land- oder Hofgerichte keine andere Beschäftigung, als blos über Landfriedensbrüche und peinliche Sachen zu richten? Wurden denn nicht auch bürgerliche Händel, sowohl Personal-, als Real-Fälle dahin gebracht? Und wo blieben denn die, wenn das, allein auf die Peinlichkeit eingeschränkte General-Capitel zu Dortmund ein wirkliches Land- und Hofgericht war?

§. 178.

Es ist nicht zu leugnen und die Geschichte bezeugt es hinlänglich, daß die Freygrafen ihre Gerichtbarkeit auch über Personen von hohem Adel ausbreiten wollten. Graf Nicolaus von Tekeneburg verklagte Bischof Otto von Münster vor seinem Freygrafen *a*). Churfürst Friedrich von Brandenburg ließ sich 1422 die rechtliche Entscheidung seiner Streitsache mit Herzog Ludwig von Baiern von den Westphälischen Gerichten, auf welche letzterer sich berufen hatte, gefallen *b*). Herzog Henrich von Baiern wurde von Caspar Törring vor dem Westphälischen Gerichte belangt, und ließ sich nachher nebst seinem Schwager Friedrich von Brandenburg selbst zum Freyschöpfen auf-

c) S. die angef. Nachr. von der Hess. Gerichtsverfassung Th. I. §. 289. 290. 297. 229.

d) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 9. S. 28.

e) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 101. S. 77.

a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 56.

b) Häberlin a. a. O. (§. 12. n. *g*) Th. V. S. 335.

aufnehmen *c*). Johannes Busch verklagte Herzog Adolf von Hollstein vor einem Freygerichte in Westphalen *d*). Herzog Wilhelm von Sachsen wurde 1454 an den freyen Stuhl, zu Limburg geladen *e*). Der Graf von Tecklenburg wurde im Jahre 1378 ebenfalls vor ein Westphälisches Gericht geladen. Er erschien auch, aber mit so viel gewaffneter Ritter- und Mannschaft, daß des heiligen Römischen Reichsächtern, rechten, gewürdigten Freygrafen und Freyschöpfen die Lust zum Henken vergieng *f*). Im Jahre 1410 war Johann Wild- und Rheingraf vor den Freystuhl zur Nordernau vorgeladen *g*). Das unglückliche Schicksal des Grafen Henrichs von Werningerode, welcher im Jahre 1389 von den Westphälischen Schöpfen umgebracht wurde, ist bekannt *h*). Ja, Herzog Ulrich von Würtenberg erboth sich gegen die von Hutten an das Westphälische Gericht zu Recht, weil er Ludwig von Hutten nicht auf eine unerlaubte Weise, sondern als Freyschöpfe, nach Ordnung der heimlichen Gerichte, zum Tode gebracht habe *i*). Andere Processe von Personen des hohen Adels, welche vor den Freystühlen verhandelt worden sind *k*), nicht zu gedenken. Weil nun Churfürsten, Fürsten und Stände sich mehrentheils gegen die Freystühle Kaiserliche Privilegien geben

c) Adlzreiter anal. gent. *Boicae* P. II. L. 7. n. 61. p. 156 ad a. 1422.

d) Pistorius l. c. (§. 2. n. *m*) T. IV. p. 847.

e) Müller Reichst. Theatr. unter Friedr. III. Th. I. S. 500. Galetti Geschichte von Thüringen B. IV. S. 211. §. 49.

f) Erdw. Erdmannus in chron. *Osnabrug.* bey Meibom. in S. R. G. T. II. p. 237.

g) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) in den Beylagen Num. 33. S. 79.

h) Senkenberg bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) pag. 139. 140. §. 14.

i) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 92. S. 72.

k) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) B. I. S. 1911.

geben ließen, so schließt der Voigt von Elspe *l*) hieraus, daß die Stände für ihre Person der Gerichtbarkeit der Freystühle unterworfen gewesen seyen, und beweist die Richtigkeit dieser Folgerung aus dem **Bartolus**. Gleichwohl verdient diese Sache noch eine nähere Beleuchtung.

§. 179.

Man vergleiche nur hiermit dasjenige, was die Weisthümer und Gesetze der heimlichen Gerichte in **Westphalen** über diesen Punct sagen. Im Zusatz zu K. Ruprechts Reformation von 1404 *a*) heißt es: "du sollt auch nicht riechtn „über den **Romischen** Konig, über Geistlichait, die weyle „sie irem geistlichn Riechtere gehorsame sein und ver (vor) „ihm vnverwonnen. Oder (oder) die Kurfürsten, Marg„grauen und Landgrauen soltu nit riechtn." In der **Osnabrückischen** Faemgerichtsordnung *b*) lautet diese Stelle also: "Heynrich Ffrigreue en sal nicht richte ouer den **Ro„meschen** Keyser oder Konink edder ouer nemandes de in „des Richs denste is. Ouck en sal he nich richten ouer „geystliche personen imde lude In de wile dat se erem „oversten gehorsam synt vnde vnuerwunnen van orem geist„lichen richtere. Ock en sal he nicht Richten ouer de Kur„fürsten, Markgrauen, vnde lantgrauen de en syn dan „ersten verfolget vor orem oversten alsse recht is dat is vor „dem **Romesschen** Keyser eder Konink ꝛc." In beiden Ordnungen wird zwar der Herzoge, Fürsten und Grafen nicht gedacht: daraus kann man aber nicht folgern, daß in Ansehung ihrer ein Anderes, als bey den Churfürsten, Markgrafen und Landgrafen statt gefunden. Hingegen ist wohl

l) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 164 u. f. vornehmlich §. 12, wo er sagt, "quae sane impetratio exemtio„nem praesupponit, et quod ante impetrationem Do„mini impetrantes hisce iudiciis addicti fuerint L. 116 „ubi BARTOLUS ff. de V. oblig. &c."

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) Th. II. S. 652.

b) Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) im Anhange S. 84.

wohl zu merken, wie in der ersten Ordnung der hohe Adel ganz ausgenommen wird, in der andern aber nur alsdenn, wenn er vor seinem ordentlichen Richter, dem Römischen Kaiser oder Könige, zu Recht stehen will.

§. 180.

Die Gewohnheiten des Stuhls zu Dortmund *a*) gehen aber noch weiter, wenn sie sagen: "Item von der „vnderschaidung der Kurfürsten, Fürsten vnd schiltbürttigen „Freyenschöpffen vnd sulnst von schlechten Freyschöffen vnd „Ihrer ordnung do stet zu wissen das nach ordnung vnd „vffatzung des herschilts niemandes am Freynstul berechten „noch verwynen mag, Er sey im dann ebenbürttig, oder „durch seinen ebenbürttigen procuratorn vnd gerhaben vmb „kainerley clage Es wery dann vmb handhaffte dat mit „blickendem schein oder gichtigem mund, in den zweyen „stücken, sich niemandt durch geburdt, noch kainerlay sach „do wider behelffen mag Sonder man richtet gleiche vmb die „vorgenanten zway stück über den gebornen als über schlechten „gemainen man ꝛc." Die Schöpfen zu Dortmund behaupteten also, daß die Fürsten und ihre Genossen, außer dem vorhin gedachten Falle der Rechtsverweigerung, auch alsdenn vor den Freystühlen zu recht stehen müßten, wenn handhafte That oder gichtiger Mund das Verbrechen außer Zweifel setzte. Noch eine Ausnahme macht das Reichsgutachten von 1438 *b*), wenn nähmlich Personen von hohem Adel selbst Freyschöpfen geworden. Es heißt darinnen: "Wie „wol wir (wie) etliche Fürsten und Herren — sich mit ihren „Personen darin gegeben haben, daß sie Schöffen worden „sien, darumbe sigen doch die haimelichen Gerichte, nit ferrer „ußgebreitet worden, an iren Kreissen sunder allein die Per„sonen,

a) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) Tom. I. P. II. p. 115. 116.

b) Und zwar im 20ten §. S. die neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 163.

„sonen, sint dadurch verpflichtet worden, als viel des ist rc." — Die Quellen woraus die Verfassung der Westphälischen Gerichte zu beurtheilen ist, stimmen also nicht einmahl mit einander überein, und wenn einige Schöpfen die Fürsten und Fürstengenossen vor ihren Richterstuhl ziehen wollten, so gab es wieder andere, welche aufrichtig anerkannten, daß der hohe Adel durchaus von ihrer Gerichtbarkeit befreyt sey. Sollte dieses allein nicht schon hinlänglich seyn, unsere Aufmerksamkeit rege zu machen?

§. 181.

Ich weiß auch selbst die ausgenommenen Fälle mit der beständigen Verfassung des Deutschen Reichs nicht zu reimen. Denn obwohl bekannt genug ist, daß die Rechtsverweigerung einen jeden Gerichtsstand begründete, wo man des Beklagten mächtig werden konnte, obgleich auch ein Friedbrecher überall, wo er auf handhafter That oder mit gichtigem Munde ergriffen wurde, zu Recht stehen mußte: so läßt sich doch dieses so schlechterdings nicht auf den hohen Adel anwenden. Klagen, welche wider einen Fürsten über seinen Leib, fürstliche Ehre, Würde, und Regalien giengen, konnten nirgends, als vor einem, mit des Reichs Fürsten, als seinen Genossen, besetztem Gerichte angebracht werden *a*), und so war es auch mit den Reichsgrafen und freyen Herren beschaffen. Jeder mußte zumahl in dergleichen wichtigen Fällen vor seinen ebenbürtigen Genossen belangt werden *b*), und es ist daher schlechterdings falsch und gegen alle Nachrichten des Alterthums, wenn die Schöpfen zu Dortmund in der vorangezogenen Stelle sagen, daß die Geburt bey hand-

a) S. den Urthels-Brief K. Friedrich's zwischen Markgraf Albrecht und den von Nürnberg von 1452 bey Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. *f*) Th. I. S. 164. C. G. Biener Bestimmung der Kaiserl. Macht-Vollkommenheit rc. Leipz. 1780. 8. Th. I. Abschn. VI. § 56. n. 3. S. 248. 249. §. 57. n. 2. S. 252.

b) Dreyer's Abhandl. von den Wirkungen der Genossenschaft, in s. vermischten Abhandl. im III. Theile.

handhafter That und gichtigem Munde nicht angesehen werden sollte. Nun waren aber die Freygrafen und Freyschöpfen mehrentheils aus dem niedern Adel und in den neuern Zeiten gar von geringer Herkunft *c*). Wenn also das Vorgeben der Schöpfen zu Dortmund wahr seyn sollte, so muß man voraus setzen, daß z. B. die Fürsten in diesen ausgenommenen Fällen nicht anders vor einem freyen Stuhle belangt werden konnten, als wenn derselbe von einem Fürsten, als Richter und wenigstens Sieben seiner Genossen, als Schöpfen (§. 167) besetzt war. Selbst was die Dortmunder von Schildbürtigen Freyschöpfen und ebenbürtigen Procuratoren an dem angeführten Orte sagen, und in der Folge noch weiter beschreiben, scheint auf die Rechte der Genossenschaft abzuzielen, welche demnach bey den heimlichen Gerichten so wenig, als bey andern aus den Augen gesetzt werden durften. Ja sie wurden vielmehr nach der Osnabrückischen Faemgerichtsordnung *d*) so weit getrieben, daß nicht einmahl die Partheyen das Urtheil, welches ein Schöpfe gefunden hatte, schelten durften, wenn sie seine Genossen nicht waren. Nun hatten zwar viele Fürsten Freystühle, und ein Stuhlherr konnte selbst Freygrafens Stelle an seinem Stuhle vertreten und als Richter auf gespannter Bank sitzen, wie an seinem Orte (§. 301) gezeigt werden wird. Viele andere Fürsten ließen sich auch wissend machen, d. i. zu Freyschöpfen aufnehmen. Ich überlasse aber dem Urtheile des Lesers, wie oft man die gebührende Anzahl wissender Fürsten und Fürstengenossen zusammen bringen konnte, und wie oft also selbst in den ausgenommenen Fällen ein heimliches Gericht über solche hohe Personen zu halten möglich war?

§. 182.

Die Freystühle hatten demnach über den hohen Adel entweder gar keine, oder doch eine nicht viel bedeutende, auf vor-

c) Man vergl. hiermit die Note *l*) unter dem 24ten §.

d) Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) im Anhange S. 85. 115.

vorbeschriebene Weise, eingeschränkte Gewalt. Die oben (§. 178) angeführten Fälle haben hiergegen keine Kraft. Beyspiele aus der Geschichte beweisen sehr gut, wenn sie die Analogie der ehemahligen Rechtsverfassung zur Seite haben, aber ohne dieselbe Nichts. Der freye Stuhl zu Wünneburg ladete im Jahre 1470 selbst Kaiser Friedrich III nebst seinem Canzlar vor sich, um Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten (§. 13 u. 106). Gleichwohl wird Niemand aus diesem Vorfalle schließen, daß der freye Stuhl hierzu befugt gewesen sey. Ich stelle gar nicht in Abrede, daß die heimlichen Gerichte manchem Fürsten, Grafen und Herrn furchtbar gewesen sind, weil sie besondere Mittel hatten, ihre Urtheile, so ungerecht und incompetent sie auch oft waren, dennoch zu vollstrecken. Wenn ein solcher Herr nicht selbst wissend und von der Treue der Seinigen nicht versichert war, so mußte er besorgen, daß unter seinen eigenen Vasallen und Dienerschaft heimliche Schöpfen sich befänden, und er also mitten unter ihnen seines Lebens so gar sicher nicht seyn möchte. Diese und andere Ursachen *a*) mehr bewogen oft die Fürsten, sich wissend machen, d. i. zu Freyschöpfen aufnehmen zu lassen *b*), und das that auch Herzog Heinrich von Bayern und Churfürst Friedrich von Brandenburg, nebst vielen andern

a) Konnte ein Fürst oder eine andere Person des hohen Adels in den damahligen wilden Zeiten gar nicht vermeiden, vor ein Westphälisches Gericht geladen zu werden; so war es doch ein Vortheil, wissend zu seyn, weil diese schwerer vorzuladen, und zu überwinden waren, als die unwissenden, Voigt von Elspe bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 152 u. f. Osnabrück. Faemger. O. bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 78–80. Westphäl. Ger. O. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 643 (§. 194. 204). Sie konnten auch ihre Unterthanen gegen die Anmaßungen der Westphälischen Gerichte besser schützen, wenn sie, oder ihre Räthe, der Gerichtsgebräuche kundig waren. Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 86–88. S. 68. 69.

b) Vergl. Möser patr. Phantas. Th. IV. S. 198 und das Beyspiel des Bischofs von Utrecht (§. 23).

andern vornehmen Reichsständen. Der Vorfall mit Herzog Ulrich von Würtemberg beweiset eben so wenig, denn der war in der Noth, und wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er sich, auch als Freyschöpfe, vor das Westphälische Gericht zu Recht erboth *c*). Die Beyspiele Bischofs Otto von Münster und des Wild- und Rheingrafen Johann zeigen nur, daß sie vor das Westphälische Gericht geladen waren, und daß man hernach die ausgebrachten Ladungen wieder fallen ließ *d*) und eine gütliche Auskunft traf; keinesweges aber, daß die Freygrafen berechtigt waren, diese Personen vor sich zu laden. Herzog Wilhelm zu Sachsen schrieb daher, auf die Ladung des Freygrafen zu Limburg, an diesen: "vnd ab ymands der vnsern, oder vnser Vndersessen, oder andere, die vnsere Genossen nicht weren, vnsere Personen vmb iht hedten anzusprechen, die sullen vns zum ersten fordern vor vnsern Graven, Herren, Rethen vnd Landschafft, ab wir vns aber dorinnen vngebürlich vnd vnrecht hilden, so mag man das brengen an vnsern allergnedigsten Herrn, den Römischen Keyser, der vnser natürlicher oberster Erbherr und geordenter Richter ist, möchte dann sin Gnade, das God nicht wolle, vnser nicht mechtig werden, daß wir Ere und Recht teten, oder des von den vnsern hülffen, als sich gebürt, so wissen wir wol, was darnach folgen möchte, vnd ab wir vnd vnser Rete wissende sind, das enmag vns des nicht berauben, das vns vnd den vnsern von Fürstlicher Geburt frihend, vnd alten Rechte vnd Herkommen ist zugeeygend ꝛc." *e*). Dieser Fürst wollte also auch nicht einmahl, als Wissender, der Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte unterworfen seyn. — Der Graf von

c) Wie Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 92. S. 72 selbst erkennt.

d) Man sehe, was den Bischof von Münster betrifft, die Urkunde des Freygrafen sowohl, als des Stuhlherrn Bestätigung von 1399 bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. Urk. 22 u. 23. S. 70 u. 77.

e) Müller im Reichst. Theatr. u. Fr. III od. V. Th. I. S. 501.

Werningerode wurde durch Westphälische Schöpfen umgebracht, nachdem sie zuvor vom Kaiser ausdrückliche Commission, Befehl und Erlaubniß dazu erhalten hatten *f*), mit welchem Recht? mag ich jetzt nicht untersuchen. Genug, daß von diesem Falle auf andere nicht zu schließen ist. Der Herzog von Holstein und der Graf von Tecklenburg hatten es offenbar ihren Hohn. Wenn Beyspiele gelten sollen, so muß man doch diese letztere auch mit in Anschlag bringen.

§. 183.

Aber auch die häufigen Exemtionsprivilegien, welche sich die Stände von Kaisern und Päbsten gegen die heimlichen Gerichte in Westphalen geben ließen, beweisen ihre Gerichtbarkeit über Personen vom hohen Adel nicht. Es gibt unzählige privilegia de non evocando. Daraus folgt aber nicht, daß die Ausheischungen an fremde Gerichte erlaubt gewesen seyen; wohl aber so viel, daß die Gerichte oft weiter, als ihre Grenzen giengen, um sich zu greifen trachteten. Kaiser Carl IV gab 1355 Henrich II, Landgrafen zu Hessen, ein Privilegium, wodurch er dessen Unterthanen von der Gerichtbarkeit aller Reichsstädte, sie möchten Nahmen haben, wie sie wollten, befreyte. Nun wird doch wohl Niemand im Ernste behaupten, daß z. B. Frankfurt über die Hessischen Unterthanen eine wirkliche Gerichtbarkeit gehabt habe; das läßt sich aber eher glauben, daß Frankfurt von einigen Hessischen Städten als ihr Oberhof angesehen worden, und dieses willkührliche gute Zutrauen von gedachter Reichsstadt zu einer förmlichen Gerichtbarkeit mißbraucht werden wollen *a*). Aus dergleichen Exemptionsprivilegien läßt sich der Mißbrauch der Gerichtbarkeit, gegen welche sie gehen, eher beweisen, als die Befugniß des dadurch eingeschränkten Richters. Die Stände suchten sich und ihre Unterthanen auf alle ersinnliche

f) Senkenberg bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 139. Der von ihm beygebrachte Beweis führt also seine Widerlegung gleich mit sich.

a) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 324. S. 417.

sinnliche Art sicher zu stellen, und dachten nicht daran, daß jemahls einer kommen würde, der ihnen solches aus dem Bartolus zum Nachtheil auslegen würde.

§. 184.

Dergleichen Exemtionsprivilegien gab es nun eine große Menge, worunter z. B. ein Mäynzisches befindlich war *a*), welches öfters erneuert worden *b*). Da aber die Freygrafen solche Freyheitsbriefe nicht achteten, so wurden gewisse Conservatoren *) und Executoren, welche über sie halten sollten, ernannt. Diese Conservatoren waren theils weltliche, theils geistliche. Von den weltlichen haben wir ein Beyspiel *c*), da die Grafen Reinhard zu Hanau und Johann zu Nassau und ihre Nachkommen zu Richtern, Executoren, und Beschirmern der Mäynzischen Befreyung von Kaiser Friedrich III gesetzt werden. Von den geistlichen findet sich ein solches *d*) in der Geschichte des Stifts Naumburg, welches nähmlich vom Pabste gegen die heimlichen Gerichte gefreyt und mit geistlichen Conservatoren, die den darwider handelnden Freygrafen in den Bann thaten, versehen wurde. Ein solcher geistlicher Bann war eines der kräftigsten Mittel, obgleich nicht immer hinlänglich *e*), um die Freygrafen im Zaume zu halten *f*); daher auch die Osnabrückische Faem-Gerichts-Ordnung *g*) sehr sorgfältig den Rath gibt, daß man doch einen Freygrafen zuvor bey seinem Obern verklagen möchte, ehe man ihn zu Bann brächte. Die Geistlichkeit mochte sich aber wenig hieran kehren.

§. 185.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß im Falle des verweigerten Rechts alle dergleichen Privilegia nichts halfen, sondern,

a) S. Beyl. XIV.
b) S. Beyl. XVII.
*) S. oben §. 15. n. *b*.
c) In der Beyl. XIV.
d) In den Beylagen XVIII und XIX.
e) S. die angez. Beyl. XIX.
f) S. die Westphäl. Ger. Ordn. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 619.
g) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 83.

sondern, wenn ich den hohen Adel, wegen der mit dessen Belangung verknüpften Schwierigkeiten, ausnehme, ein jeder Anderer, der Rechts und Glimpfs ausgieng, auch vor die Westphälischen Gerichte gefordert werden konnte *a*). Daher kam es, daß dieser Fall mehrentheils in den Privilegien ausgenommen wurde *b*). Doch mußte der Kläger zuvor wahre Kundschaft bringen, daß er den Beklagten bey seiner ordentlichen Obrigkeit belangt habe, und ihm das Recht daselbst verweigert worden sey *c*). Denn wessen man zu Ehren und Recht mächtig war, der sollte nicht vor die Freystühle geladen werden *d*). Die Freygrafen durften auch von Rechtswegen nicht weiter über die Sache erkennen, als in sowelt dieselbe vor den Freystuhl gehörte *e*). War z. B. die Rede von unbeweglichen Güthern, so konnte zwar der Freygraf über die Rechtsverweigerung, welche einem Friedensbruch gleich geschäzt wurde, erkennen, aber über das Eigenthum der Güther selbst nicht, denn diese Erkenntniß gehörte vor die rechte Dingstatt, worunter die Güther gelegen waren, und wohin sie also billig verwiesen werden sollte. Diese Einrichtung hatten die Freygerichte mit den Friedensgerichten gemein *f*).

§. 186.

Sobald sich also der Beklagte oder dessen ordentliche Obrigkeit zu Rechte erboth; so hörten die von den Westphälischen Gerichten ausgebrachten Processe von selbst auf, und der

a) S. oben den 172ten § und die Beylagen XIV, XVII, XVIII, XIX, XXXIII, XXXIV, XXXV, XLIII, XLIV und XLVII.

b) S. die Beyl. XIV u. XVII. Meißner a. a. O. (§. 66. *a*) S. 635. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) pag. 758. n. 72. 73.

c) S. die Reformation K. Ruprecht's bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 645.

d) Eben dieselbe bey Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. Th. I. S. 478. 479.

e) Gedachte Reformation bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 612 und Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 777.

f) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 297. S. 376.

der Beklagte mußte wieder frey gegeben werden. Deswegen mußte alle Abforderung, welche die ordentliche Obrigkeit an die Freystühle ergehn ließ, unter Erbiethung einer unpartheyischen und schleunigen Rechtspflege geschehen, ohne welche sie Nichts fruchtete *a*). Weil aber die Freygrafen wider den klaren Inhalt der Gesetze sich auch hieran oft nicht kehrten, so pflegte man das Erbiethen auch wohl dahin einzurichten, daß man bey dem Verhör der Sache etliche einheimische Freyschöpfen, dergleichen fast jeder Stand hatte, mit zuziehen wollte *b*).

§. 187.

Wenn Jemand, im Falle des verweigerten Rechts, vor das Westphälische Gericht geladen war, und sich vor einem andern Richter oder vor etlichen Freyschöpfen zu Recht erboth; so nannte man dieses ein Vollgeboth *a*). In diesem Sinne kommt das Wort auch vor, da Henne von Grifte, Eberhart von Hastenbeck und die Stadt Hofgeismar von ihrem gethanen Vollgebothe losgesprochen werden, weil man sie an dem bestimmten Orte, wo die Entscheidung der Sache vorgenommen werden sollte, nicht eingelassen hatte *b*). Ein Vollgericht aber ist etwas ganz anderes, und bedeutet die letzte Sentenz des heimlichen Gerichts, wodurch der Beklagte wirklich in die Acht erklärt wurde *c*).

a) S. die Beylagen XV, XVI, XVIII, XIX, XXII, bis XXVIII, XXXIII, XXXV, XXXIX, XL, und XLIX.
b) Beyl. XXXVI.
a) Haltaus a. a. O. (§. 2. *m*) unter diesem Worte. Col. 1985. 1986.
b) S. die Beyl. XII.
c) Also nicht ultimam sententiam banni metuendam, wie Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *m*) unter dem Worte: "Vollgericht" Col. 1986 sagt; sondern wirklich ultimam sententiam banni, die "leste swer Sententie uwer lip und ere" nach seiner eigenen Beweisstelle. S. auch Crudelius a. a O. (§. 1. n. *f*) S. 133, 165, 166 und 168, Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 89. S. 70, und Döppler a. a. O. (§. 25. n. *c*) S. 145. n. 374.

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

Unterschied zwischen dem offenbaren Dinge und der heimlichen Acht §. 188, 189. Ungebothen Ding §. 190. Nicht immer konnte ein Missethäter ungehört verurtheilt werden §. 191. Es geschah jedoch, wenn er auf handhafter That ergriffen wurde §. 192. Wenn er aber entwich, mußte entweder accusatorisch oder inquisitorisch gegen ihn verfahren werden §. 193, welches letztere gegen Wissende gleichwohl nicht statt hatte §. 194. Bey andern Faemgerichten war es ebenfalls üblich, daß Missethäter unverhört verurtheilt wurden §. 195. Beym accusatorischen Processe war Ladung und Verhör nothwendig §. 196, und gegentheilige Behauptungen sind irrig §. 197. Der Beweis beruhete beym inquisitorischen Verfahren gewissermaßen auf dem Leumuth §. 198, welcher aber in keiner ungewissen Sage bestehen durfte §. 199; beym accusatorischen Processe aber auf mitschwörenden Zeugen, welche besonders vom Kläger öffentlich aufgestellt §. 200, so wie überhaupt von beiden Theilen mitgebracht werden mußten §. 201. Beweis beym ungehorsamen Zurückbleiben des Beklagten §. 202, besonders, wenn derselbe ein Unwissender war §. 203. Ein Wissender, wenn er erschien und sich losschwören wollte, konnte nach altem Rechte nicht überzeugt werden §. 204; nach neuerm wohl §. 205. Anzahl der Zeugen, welche dazu erfordert wurden §. 206. 207. Parallele zwischen dem gemeinen Deutschen und dem Westphälischen Gerichtsprocesse §. 208. 209. Urtheile und deren Eintragung ins Faem-Register §. 210.

§. 188.

Nach unverwerflichen Zeugnissen wurden an den Freystühlen zweyerley Gerichte gehalten, nähmlich das "offenbare Ding" und "die heimliche Acht" *a*), wovon das letztere gewöhnlich nach

a) S. die Beyl. LVI. n. 18.

nach dem erstern gehalten wurde *b*). Das öffentliche Gericht soll, nach einer vorhandenen alten Nachricht, über freye Güther, Weege und Steege, Schuld und Schaden und dergleichen bürgerliche Sachen geurtheilt haben *c*). Im heimlichen hingegen soll gerichtet worden seyn, über Scheltworte, Zauberey, Diebstahl und alles, was wider Ehre und Glauben, und die zehn Gebothe gieng *d*). Es ist aber wohl zu merken, daß dieser Nachricht nicht so ganz zu trauen ist, weil sie von einer Seite herrührt, von welcher man die heimliche Gerichte, welche doch ursprünglich blos peinliche Gerichte waren (§. 171), gern zu Civilgerichten gemacht hätte *e*). Indessen verhielt es sich damit folgendergestalt: Wenn in einer Sache, welche weder zum inquisitorischen Verfahren qualificirt war, noch auf handhafter That oder gichtigem Munde beruhete, eine Klage bey dem Freystuhle angebracht wurde, so ladete man vor allen Dingen den Beklagten vor, und hörte ihn mit seiner Verantwortung, und dieses geschah im offenbaren Dinge, bey welchem auch Unwissende zugegen seyn durften. Blieb er dann ungehorsam zurück (§. 189), oder konnte er die angeschuldigte That nicht von sich ablehnen, so brachte man die Klage vor die heimliche Acht, wobey die größte Heimlichkeit *f*) beobachtet, und kein anderer

b) C. G. Gr. Lodtmann de origine iudic. vemicorum §. III. p. IX. Senckenberg de iudic. *Westphal.* §. 23. n. *a*, bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) p. 145. Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 20. §. 1. Möser patr. Phant. Th. IV. S. 195. 196. Berl. Monatschrift Jahrg. 1786. S. 378. 379.

c) Beyl. LVI. n. 20.

d) Beyl. LVI. n. 19.

e) Es war nähmlich eine Schrift, die Waldeck wider Cölln beym Reichs-Cammer-Gericht übergab. S. davon weiter unten §. 327 u. f. ein Mehreres.

f) Von dieser reden alle Schriftsteller und ist also das Bekannteste von diesen Gerichten, was hauptsächlich Schuld daran ist, daß uns nicht mehr von ihnen bekannt geworden.

anderer als ein Freyschöpfe zugelassen wurde *g*), woselbst man auch das Vollgericht (§. 187) hielt und die letzte Sentenz aussprach. Die Ruprechtische Reformation *h*) meldet solches deutlich in den Worten: "Item het ain unwissend „Mann ain Missetat begangen, oder gethon die Rembroch „[veym wroghe *i*), Femerorich *k*)]" [d. i. vor den Freystuhl

worden. Vergl. hiermit den 1ten §. Ein jeder, der Freyschöpfe werden wollte, mußte schwören, daß er "nun „fort mehr die heilige Vehme wolle helfen halten, und „verhehlen vor Weib und Kind, vor Vatter und Mutter, „vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor „alle demjenigen, was die Sonne bescheint, und der „Regen bedecket, vor alle dem, das zwischen Himmel „und Erde ist ꝛc." [Bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Beyl. 19. S. 52.] Sobald er diesen Eyd abgelegt, durfte er nun auch nicht einmahl seinem Beichtvater etwas von diesen Geheimnissen entdecken (Excerpta Lindneri in Mencken S. R. G. T. II. col. 1620) und wenn er demohngeachtet die Verschwiegenheit brach, so war ein schmählicher Tod unvermeidlich [Senkenberg a. a. O. S. 53. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) pag. 728. n. 23 seq.]. Auch auf ihre Statuten (§. 5) und Briefe wurde die Warnung gesetzt, daß sie kein anderer als ein Freyschöpfe lesen sollte; [Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) B. I. S. 1694. n. *a*. Meister a. a. O. (§. 28. n. *b*) § XV. S. 19] und wer sie nicht achtete und eine solche Schrift laß, zur Verantwortung gezogen. (Meister a. a. O. und Deckherr in vindic. pro verit. et iustit. rei iurisque cameral. Tit. XXX. n. 37. p. 954.)

g) "Und offt" heißt es in einem alten Manuscript, "en „unwehrt Mann sich töge in de hemliche Gericht des „Königs, und die belusterde, schall de Frygreve upsteen „unde nennen den Mann mit sinen Christl. Nahmen „und laten binden sine Hande vor to sammen und doen „ene Wyde oder Repe um synen Hals und hangen öhm „an de negste Bom, de men hebben mag und dem Fry„stuel neigst gelegen is ꝛc." v. Kress ad C. C. C. Art. 215. n. *i*. p. m. 679. 680.

h) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) p. 176.

i) So heißt d. Stelle bey Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 94.

k) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) p. 80.

stuhl ihrer Natur nach gehörig l)] "wäre, und beclagt „wurde, denselben unwissenden Mann soll ain freigrafe mit „seinem versigelten Brief Fürbietung thun, und den Tag „legen über drey vierzehn Tag, für das offenbar frey Ge„richt, und dann mag sich der, der Missethat vor dem freien „Stul entreden, und entclagen, als recht ist, des mag und „soll er geniesen, und mag er sich der sach nit entschlagen, „noch entlegen als recht ist, so mag man die Missethat über „In rügen und richten, in der haimlichen Aecht, als „recht ist."

§. 189.

War nur von einer bürgerlichen z. B. Schuldsache die Rede, welche wegen verweigerten Rechts vor das Freygericht gebracht wurde, so mußte zwar auch peinlich geklagt und wie vorgemeldet, in dem offenbaren Ding darüber erkannt werden, jedoch durfte man dieselbe nicht eher, als im Falle des äußersten Ungehorsams, vor die heimliche Acht bringen. Ein Urtheil von 1470 a) gibt hiervon folgende Nachricht: "Auch ist furder erkannt, ob dey obgnanten ver„clagten dem cleger und gerichte nyt ußrichtinge deten In „geborlicher zyt und nach dem dey clage pynlich ist Auch myt „ortell und rechte erkant geborlich an enen frienstoile zu richten. „Off dan der obgenant Heinrich cleger oder syn volmechtige „procurator Hynnachmals quemen und begerten furter gerichß, „So solle und moge Ich obgenanter frigreff oder eyn ander „frigreff In myner stete de obgnanten clage gehen usser dem „offenbaren friengedinge, und wirchen In dey heymlichen „achte,

l) Dieses wurde vor allen Dingen erst untersucht, und finden wir eine Bestätigung der von Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) B. I. S. 21. n. b angezogenen Stelle in der von Crudelius a. a. O. (§. 1. n. f) S. 152 mitgetheilten Urkunde, wo der Freygraf sagt: "welche clage dann „vor mir mit ortel vnde Recht vemfrogbar erkant ꝛc." Vergl. auch Meißner a. a. O. (§. 66. n. a) S. 613 und unten den 196ten §. Nicht weniger Datt l. c. (§. 11. n. b) p. 751. n. 15 seq.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. d) Urk. XL. S. 96.

„achte, und richten alder Inne vort uber der obgnanten ver„clagten Lyff und ere nach der Heymlichen achte und frien„stols rechte." — Hiermit stimmen auch andere Urtheile überein, welche im offenen Gerichte *b*) gegeben, und worin die Drohung angehängt war, daß im Falle der Widersetzung, und wie der Erfolg zeigt, im Falle des ungehorsamen Ausenbleibens die Kläger die Beklagten möchten "trecken vnd „wynen uit dem frygerichte In de heimliche beslotzen achte „vnd dar dan aber er lieb vnd ere vartfaren as sich nach „fryenstols rechte dan geboren sal ꝛc." *c*). — Es durften auch nicht alle vor die heimliche Acht geladen werden, welche vor dem offenbaren Dinge erscheinen mußten. Ueber Juden als unwürdige, sollten z. B. die heimlichen Gerichte nicht erkennen; gleichwohl konnten sie vor das offenbare Ding geladen werden *d*). Mit Weibern *e*) und mehrern Andern hatte es gleiche Bewandniß *f*).

§. 190.

b) Man sehe in der Urk. bey Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 154 die Worte "In eynen offenbair frey gedninghe" und S. 165 "in eine offenbare Gedinge."

c) Ebend. S. 158, womit auch S. 166 zu vergleichen ist.

d) J. S. Thiel princip. iurispr. Iudaicae p. 8. §. 13. J. F. Fischer de statu et iurisdict. Iudaeor. §. LIX. p. 73. Senckenb. a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 93. S. 73. Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. *f*) Th. III. S. 114 bis 118. §. 116. Urk. 204. S. 285 bis 287. S. auch die Beylagen XLVIII, XLIX, LIII und LIV.

e) S. die Reform. K. Sigismunds bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 80, wo die mangelhafte Stelle aus Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 94 kann ergänzt werden.

f) In der "Reformation zu Arnsburg" bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 98 heißt es "Item man sol „kainen pfaffen noch keinen gaistlichen der geschorn ist, „vnd geweicht ist, nit an freyenstul laden Auch kain „weibßbild, noch kinder, die zu iren tagen nit komen „seindt, Auch kainen Juden noch haiden, noch alle die „den Christen glauben nit erkannt habent, darumb So

„des

§. 190.

Das offenbare Freygericht wurde entweder nach Begehren des Klägers, auf einen außerordentlich angesetzten Gerichtstag gehalten *a*), oder in gewissen ein für allemahl festgesetzten Zeiten *b*) des Jahrs, wobey alle Dingpflichtigen, d. i. alle, welche in dem freyen Banne gesessen waren, sie mochten Freye oder Bauren seyn, erscheinen, die inzwischen in Erfahrung gebrachte Faemrogen anzeigen, und deren Entscheidung erwarten mußten. Dieses nannte man nun das ächte *c*) oder ungebothene Ding, welches die Freystühle eben so gut, als andere Deutsche Gerichte, dreymahl im Jahre zu halten schuldig waren. In der Osnabrückischen Ordnung *d*) heißt es, daß der Freygraf "de ffrygen gerichte „in synen frygen Banne des Jarß to dren tyden, alse ouer „achteynn wecken ein jarelick van dem anderen holden sall, „vnde schall to jubbelke echten dinge vnde Gerichte dorch „synen

„des gerichtes nit wirdig seint, der aller soll man nit an „freyenstul laden ꝛc." Doch konnten sich die Priester zum heimlichen Gericht verbinden, und sich demselben aus freyen Willen unterwerfen. S. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 632. Aber die Freygrafen, welche die Gesetze nicht selten aus den Augen setzten, warteten auch hierauf nicht sondern ladeten sie demohngeachtet zuweilen vor, wie die Beyl. XX bezeugt. Vergl. überhaupt hiermit den 170ten §.

a) Wie die Beylagen XLVI und LIII zeigen, siehe Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) S. 18 im ersten B.

b) Daß der Dingstag, als Deutscher Gerichtstag, besonders bey den heimlichen Gerichten in Westphalen der gewöhnliche Gerichtstag gewesen, bemerkt zuerst Gobelinus Persona in cosmodrom. Aet. II. Cap. IV. und nach ihm viele andere, als Heineccius in elem. iur. *Germ.* T. II. L. III. tit. I. §. 69. n.* p. 425. Schilter in Glossar. T. III. Thesaur. antiqu. *Teuton.* p. 199. Haltaus in calendar. medii aevi p. 6 et ibi alleg.

c) Grupen Deutsche Alterth. zur Erläut. des Sächsischen auch Schwäbischen Land- u. LehnR. Cap. I. §. 4. S. 6.

d) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 51 und S. 55. 56.

„ſynen fronebode de ffrygen vnd Buren de in ſynen Bann „beſetten ſynt, venrthein dage tho vorenn vorkundigen vnde „wette latten, dat ſe to dem rechte dynge komen vnd erſchinen." Der Freygraf geboth daſelbſt "dat de vorkommen vnd brin„gen alle dat in döſſer Buerſcop gedan vnd geſcheyn iß, dat „ſick in to bringen vnde tho wrogen vor dem echten dinge „vnde frygen gerichte gehörth ꝛc." Und das alles hatten die Freyſtühle mit andern Deutſchen Gerichten gemein *e*).

§. 191.

Unter den beſondern Eigenſchaften des heimlichen Gerichtsproceſſes, durch welche ſich dieſe Gerichte hauptſächlich von andern auszeichneten, iſt vornähmlich die Frage, ob ſie Miſſethäter ohne Vorladung und ungehört verurtheilen können? merkwürdig. Wenn nun gleich die mehreſten Schriftſteller *a*) behaupten, daß dieſes bey ihnen gebräuchlich geweſen, und ſich ſehr darüber beklagen; ſo haben doch andere *b*) dafür gehalten, daß ſie durch kein Geſetz dazu berechtigt geweſen ſeyen, und weil in verſchiedenen Stellen der Faemgerichts-

e) S. des Verf. Nachr. von der Heſſ. Gerichtsverf. Th. I. §. 172. 181. 193. 237–239. 262.

a) Aeneas Sylvius a. a. O. (§. 1. n. *a*) Johannis de *Francofordia* bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 118. Quaeſtio per doctorem theologiae in ſtudio *Colonienſi* diſputata bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 653. Excerpta Lindneri bey Mencken S. R. G. Tom. II. pag. 1620. Kraytmair Anmerk. über d. codic. iur. *Bavar.* crimin. T. II. C. II. §. 12. n. *a*. p. 161. Werdenhagen l. c. (§. 24. *n*) P. I. C. V. pag. 43. Schöpflin a. a. O. (§. 25. n.*) S. 283. Der Verfaſſer des Aufſatzes im Journal für Deutſchland Jahrg. I. B. I. St. II. n. XI. S. 132. Vergl. auch den 3ten §.

b) Turkius in faſt. *Carol.* ad a. 785. §. 6. p. 25 in Heinecii und Leuckfeld ſcriptor. rer. *German.* Er ſagt, Niemand habe ungehört verdammt werden können, als auf friſcher That. Vergl. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 751. Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 175. n. *a*. Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 613. 614.

gerichtsordnungen das Gegentheil so deutlich vorgeschrieben zu seyn scheint, so bin ich sonst eben dieser Meinung gewesen. Nach genauer Erwägung der Sache und darüber angestellten Untersuchungen, finde ich aber, daß diese Frage mit Unterschied zu beantworten sey, und daß es darauf ankomme, ob ein Missethäter auf handhafter That ergriffen worden, oder nicht, desgleichen ob inquisitorisch, oder auf erhobene Klage gegen ihn verfahren worden, und endlich ob er ein Freyschöpfe oder ein Unwissender gewesen sey?

§. 192.

Wenn ein Missethäter, er mochte wissend oder unwissend seyn, sich von drey oder vier Freyschöpfen auf frischer That, mit habender Hand, blickendem Schein, oder gichtigem Munde, betreten ließ, so durfte er, ohne alle Form des Processes und ohne weitere Vorladung vor einen Freystuhl, auf der Stelle von ihnen überzeugt, verurtheilt, und mit dem Strange bestraft werden, wenn sie seiner mächtig werden konnten. In Kaiser Ruprechts Reformation *a*) heißt es: „Wa man ein ubeltetige Man an frischer Tat, das ist nach „Westualischer Sprach, mit hebender oder hegender Hand, „und mit giechtigem Mund findet, — — sie spreche auch „mit blickenden Schine, das ist, Brieff und Insiegele „uber sich gebn, darinnen er solches bekennt, den mussen „sie an der frischem Tatt und der Statt zu Stund vergar„nen *b*) und über In richtn." In einer andern Handschrift *c*) steht: — "den mogen drey oder vier oder mehr „frey-

a) Bey Hahn a.a.O. (§. 7. n. *g*) S. 618, 648.

b) Bey Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. Th. I. S. 481 und in der neuen Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 109 steht: "vorrumen." Die Vergleichung mit den oben angezogenen Handschriften lehrt, daß es so viel heißen soll, als "überzeugen" d. i. das Zeugniß der drey oder vier Freyschöpfen, ob sie schon zu gleicher Zeit auch Richter wären, sollte hinlänglich seyn, ihn zum Tode zu verdammen.

c) Senkenberg a.a.O. (§. 72. n. *g*) S. 75.

„freyschöpffen mit der frischen that und an der stadt zu stundt „wol verkunden" [d. i. verurtheilen, oder wie in einer andern Handschrift steht: überwinden *d*)] "vnnd von Im richten." Denn es wird anderwärts *e*) gesagt: "mit handhaffter datt plickendem schein oder gichtigem mund ist die „höchst gezeugnüß über yedlichs manes leibe." Und daß dieses nicht allein die Unwissenden, sondern auch die Wissenden angehe, daran läßt die Osnabrückische Faemgerichtsordnung *f*) nicht zweifeln wenn sie die Art und Weise, wie ein Freyschöpfe vorzuladen sey, beschreibt, und sodann fortfährt: "So mach he dan in dat heymliche gerichte komen „op den Dach de emme gesath wert vnde mach sick dan verdingen edder vor syne Vnschult stain, he haue dan eynen „gühtigen müt eder blickenden schyn."

§. 193.

Doch diese Macht und Rechte hatten die Freyschöpfen nur so lange, als sie des ergriffenen handhaften Missethäters habhaft waren. Entrann er ihnen, so war er, wenn er gleich einige Zeit nachher wieder ergriffen wurde, doch alsdann nicht mehr als ein handhafter Missethäter zu betrachten, und drey oder vier Schöpfen durften alsdann nicht über ihn richten, sondern er mußte nun bey dem freyen Stuhl überwunden und verfaemt werden. "Mergt es wol" sagt die vorangeführte Ruprechtische Reformation *a*), "kumpt „er

d) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 189. So lese ich nähmlich an statt "überbinden" wie es denn in dem nähmlichen Sinne daselbst heißt: "verwinden"; mithin ist die am Rande von einem Neuern beygefügte Erläuterung, wo "verwinden" durch "henken" erklärt wird, unrichtig, wie schon oben §. 57. n. *a* bemerkt worden.

e) "Arnsperger Weisthum" bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 127.

f) Bey Mascov a. a. O. (§ 9. n. *h*) S. 78. 79.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 75. Hahn a. a. O. (§ 7. n. *g*) S. 618. 648. Müller im Reichst. Theatr.

„er aber von dannen ßo sal man im darnach nichts thun, er „sey dan zuuor beklagt verfolget, verfeimt vnnd verfiert an „den freyen stuellen mit dem heymlichen gerichte als recht „Ist, In der stillen echty" (acht). Denn in diesem, so wie in allen andern Fällen, galt die eben daselbst festgesetzte allgemeine Regel, "das man nymands verkunden muge noch" (nach) "der Feimrechte verderben solle, er sey" (dann) "zu„uorran beclagt, erfolget, verfeimt vnnd verfierrt als recht „Ist an den freyen stuelen da sich das geburth In recht zu „thun." Nur muß man sich hüthen, daß man unter diesem Beklagen und Erfolgen nicht immer das Verfolgen mit rechter Klage oder den ordentlichen accusatorischen Proceß verstehe, sondern es konnte auch von Amts wegen oder inquisitorisch dergestalt geschehen, daß ein Freyschöpfe (§. 199) einen Unwissenden bey dem freyen Stuhle wegen einer begangenen Missethat heimlich angab und dieselbe auf ihn erwieß. Denn ein jeder Freyschöpfe mußte bey seiner Aufnahme schwören, daß er "wolle bringen für den freyen Stuhle in die „heylgn heimliche Acht des Konigs, was er für war wisse, „oder was er von wahrhafftigen Lüden hort, das dann feim„brog sey, das es werde geriecht nach Recht des Keysers und „der Sachssen oder nach Gnade mit willen des Clegers und „Gerichts" *b*).

§. 194.

Dieses inquisitorische Verfahren hatte nun nicht gegen Wissende, wohl aber gegen Unwissende statt; es gieng dabey so heimlich zu, daß der beschuldigte Missethäter nicht einmahl vorgeladen, geschweige dann verhört wurde. In der

 Ruprech-

Theatr. unter Max. I. Th. I. S. 481. Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 189. Neue Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 109.

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 651. 652. Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 91. Ebenders. a. a. O. (§. 11. n. *d*) in der Urk. n. 19. S. 53. Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 103.

Ruprechtischen Reformation steht ausdrücklich *a*): "Auch „soll man mercken, Sunderliche sache, das eynner eyn bos„heit gethann hette mit Versuchung lauffen" [nach andern Handschriften *b*) "mit Fursatz"] "die an das gericht gehort„ten, were der eyn Freyschöpff, das solt man Jn verpoetten „vnnd gewinen vnnd als recht ist, were er aber kein Frey„schöpff, so mocht man vber Jn richtenn an alles verbot„ten." *c*) Und an einem andern Orte *d*) in eben dieser Reformation heißt es: "Jst eynner versaimt, der nit eyn freye „schopff Jst, der sey verfiert (versaimt), sey aber der ver„saimte eyn freye schopffe, habe yn dann der yn verswortt „habe, mit rechte nit verbetten" (d. i. nicht gehörig vorgebothen oder vorgeladen), "So habe er vber sich selbst ge„richt." Wenn ein Unwissender erfuhr, daß er versaimt sey, welches doch gar selten der Fall war, so blieb ihm weiter nichts übrig, als Schutz und Hülfe bey den Obern der Freystühle zu suchen. "Dünckef aber Eynenn das Jme vn„recht gescheen sey, oder das er ein bider man *e*) sey, das „magk

a) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 75.

b) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 608. Müller a. a. O. (§. 193. n. *a*) S. 481 und in der neuen Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 109.

c) "Vnnd man mocht yn auch nit verpottenn Jn dem Rechtenn," so heißt es in allen eben angezogenen Handschriften; die bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 190 läßt aber diese Worte aus, wie sie auch wirklich unrichtig sind, denn ein Unwissender konnte allerdings auch vorgeladen werden, wie man bald sehn wird.

d) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 74. Müller a. a. O. (§. 193. n. *a*) S. 480. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 616. Neue Samml. der Reichsabsch. S. 108. Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 187.

e) Ich bemerke nur hierbey, daß nach dieser Urkunde das Wort "BiedermMann" nicht, wie Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 29. §. 3. n. *i* es auslegt, einen beerbten, begütherten Mann heißen kann, sondern der im gemeinen Leben damit verknüpfte Sinn hier viel passender

„magk er dort awßtragen da das billig Ist, Vnd da das
„sich In rechtlichem rechten geburtt zw thun *f*).“

§. 195.

Diese zu desto geschwinderer Ausreibung der Missethäter eingeführte Art zu procediren wird nun wohl Niemand billigen. Doch hatten sie die heimlichen Gerichte in Westphalen nicht allein; sondern auch andere, von ihnen verschiedene, und mit der heimlichen Losung, auch übrigen characteristischen Merkmahlen der Westphälischen, gar nicht versehene, Gerichte, wohin ich besonders die oben (§. 45. u. f.) erwähnten Faem-Gerichte rechne, ließen sich vom Kaiser durch besondere Gnadenbriefe das Recht geben, daß sie einen Missethäter unverhört, auf bloßen ihnen hinlänglich scheinenden Beweis, verurtheilen konnten *). Unter andern erhielt die Stadt Eßlingen 1391 von Kaiser Wenceslaus das Privilegium, “daß sie vorlewmpte schedliche Lute — „vnbeklaget in Iren Reten noch dem merentheil ir Erkent„nuße wol verurtheilen, stroffen vnd vber Sie richten mügen, „als sie sich vff ir Eyde erkennent das sie verschuldt haben *a*).“ Allein nach der Aussage eines sonst den Westphälischen Gerichten, und ihrer Art zu procediren gar nicht gewogenen Schriftstellers *b*) gieng dieses nur in den ganz ohnzweifelhaften Fällen von statten. Denn “so man spricht,” heißt es bey ihm, “so die Sach zweifelhaftig were, so wurd offt

fender ist, wie auch die Vergleichung der verschiedenen Handschriften zeigt, wo in der einen “fromm,” was in der andern “bieder” heißt.

f) S. die n. *d* angezogenen Stellen und auch Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 647.

*) Haltaus a. a. O. (§. 2. n. *m*) Col. 426 a. E. womit §. 198. n. *b* zu vergleichen.

a) Bey Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) Cap. I. n. 93. S. 8. Thomasius l. c. (§. 72. n. *f*) §. XXIV. n. g. p. 42.

b) Quaest. per D. Theolog. in stud. *Colon.* disput. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 656.

„der Sacher (reus) dorumb furgeheyschen, das (er) Kum, „sich selbs zu entschuldigen."

§. 196.

Es konnte aber auch mit rechter Klage d. i. accusatorisch bey den Westphälischen Gerichten verfahren werden, und zwar nicht allein gegen die Freyschöpfen, sondern auch gegen Unwissende, wobey denn die Ladung nothwendig war. Daß ein Schöpfe also beklagt werden konnte, zeigt die Arnsperger Reformation *a*) in den Worten: "Item wer „Sache, das einich wiessend Man einen andern wissende ver„botten tett in das heimlich Gericht rc." Ja die Ladung und der accusatorische Proceß hatte gegen die Freygrafen selbst statt *b*). Daß aber auch Unwissende nicht immer ungehört verdammt, sondern auch gegen sie mit rechter Klage procedirt wurde, beweist eben die Arnsperger Reformation *c*): „Item hat ein unwissend Man einich Missetatt begangen, „oder gethan, der faimrögig were, und beklaget wurd, den „vnwissende Man soll man ein Freygreue uber nuß (übermiß, „anstatt mit) sinen versiegelten Brief Verbottung thun und „den einen Tag legen uber drey viertzehn Tage fur das offen„bar frey Gericht, mag sich der dan der Missethat mit en„slahenn und entledigen als recht ist, so mocht man die Mis„tat uber In fugen" (rugen, oder vielmehr über ihn bezeugen *d*) "und richtn in der heimlichen Acht, als recht were."

An

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 631.

b) Ebend. S. 632.

c) Ebendas. S. 629 und bey Müller im Reichst. Theatr. unter Friedr. III. oder V. Th. I. S. 122. Neue Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 129. Goldast Reichssatz Th. I. S. 164. Lünig Reichsarch. P. gen. cont. II. oder T. IV. S. 251, welche jedoch die Worte "beklagt wurd" auslassen; dahingegen stehen dieselben in der Ruprecht. Reform. bey Göbel a a. O. (§. 7. n. *k*) S. 176 und Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 94.

d) So lesen Goldast und Lünig a. a. O. (n. *c*).

An einem andern Orte e) heißt es: "Item einen slechtten „vnwissenden sol man vmb feymbruch verbotten durch des Frey„grefen Brief vnd Siegel zu Sechs wochen vnd Drey tagen „— — Es sol auch in dem ladbrief die clag vnd der feym„bruch eingezogen sein, vnd der verclagt vnd cleger mit na„men vnd zunamen ingesaßt sein vnd die sach darumb man „in zu gericht fordert vnd sol zu vor an gespanner banck feym„bruch im offenbarn gericht erkannt sein vnd sol in das of„fenbar freygericht gefordert werden vnd nit in das häymlich „still gericht der häymlichen beslossen Acht." (§. 188.)

§. 197.

Es gehört also bloß zum accusatorischen Processe, wenn in K. Ruprecht's Reformation a) zu erkennen gegeben wird, daß Niemand ohne vorgängige Ladung verurtheilt werden sollte: "der Man sy vnwiessende oder wissende, ist ei ver„bott und vorortheilt" (also nicht ungehört verurtheilt) „als „des freyen Stuls Recht ist, wie from oder erber das er ist, „es hilfft alles nit, er zyehe sich dann daruß, als recht ist, „so wurt er frey und ledig": Deßgleichen wenn in der Arns„perger Reformation b) gesagt wird: Es "stett zu wissen, „wann der freygreff ainen verfaymen wil vnd den letzten „Swern Sentenz über in wil geben, das er der freygrauf „von sein selbs macht nit tun sol, on begern des anclagers „Sonnder er sol vnd mag es tun mit willen vnd wissen „des clegers, oder seins vollmechtigen procurators vnd mit „wissenschaft genugsamer Verkündung darzu bescheen sey ꝛc." Thomasius c) hat also Unrecht wenn, er schreibt, ein Unwissender sey überhaupt nicht vorgeladen noch gehört, oder wenigstens die Ladung der Unwissenden erst nach denen unter

 K. Ru-

e) In d. "Arnsperger Reform." bey Senkenberg a. a. O. (§. 72 n. g) S. 99.

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. g) S. 647.

b) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 99.

c) a. a. O. (§. 27. n. b) §. XLVIII. n. a. p. 81.

K. Ruprecht u. s. w. ergangenen Reformationen üblich worden. Voigt von Elspe *d*) hat auch Unrecht, wenn er sagt: „In inquisitione vero instituta testibus convictus in„quisitus *iure antiquo* horum iudiciorum etiam non ci„tatus condemnari potuit" mithin die Vorladung der Unwissenden im inquisitorischen Processe nach dem neuern Rechte für nothwendig hält. Es ist in diesem Stücke kein Unterschied zwischen dem ältern und neuern Rechte; sondern wenn accusatorisch verfahren wurde, so war die Ladung immer nothwendig, sowohl gegen Wissende, als Unwissende, und im inquisitorischen Processe, welcher jedoch gegen Wissende gar nicht statt fand, wurde sie gegen die Unwissenden nicht erkannt, als nur nach Ermessen der Schöpfen, im Falle die Sache zweifelhaft und nicht hinlänglich erwiesen zu seyn schien. Wie übrigens und durch wen ein Freygraf, ein Freyschöpfe und ein Unwissender vorgeladen werden mußte, das will ich aus gedachtem Voigt von Elspe *e*) hier nicht wiederhohlen.

§. 198.

Die Nachrichten, welche uns die Westphälischen Gerichtsordnungen von dem Beweise geben, scheinen noch unhinlänglicher, zweifelhafter und widersprechender zu seyn, als die von der Ladung; daher auch diejenigen welche von dem Westphälischen Gerichts-Processe geschrieben haben *a*) sehr geschwind

d) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 154. §. 12.

e) Ebendas. S. 152 u. f. wo ich aber bey dem 6ten § doch nicht weiß, was er mit dem "blickenden Schein und gichtigen Munde" haben will. Denn, wer den gegen sich hatte, wurde gar nicht citirt, sondern als ein handhafter Missethäter auf der Stelle vom Leben zum Tode gebracht, er mochte Freyschöpf seyn, oder nicht. Außer diesem Schriftsteller sehe man von der Ladung Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 751. n. 23 seq.

a) Als Datt l. c. (§. 11. n. *b*) L. IV. C. V. pag. 760. Thomasius l. c. (§. 27. n. *b*) §. XLIV seq. pag. 73. Senkenberg bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 148. Voigt von Elspe ebend. S. 155. Möllmann a. a. O. (§. 27. n. *a*) §. XLV. p. 93.

geschwind über diesen wichtigen Artikel hinausgehen, und denselben in völliger Dunkelheit liegen lassen. Meines Erachtens muß man abermahls hier unterscheiden, ob inquisitorisch oder auf rechte Klage gegen einen Missethäter verfahren wurde? Bey dem inquisitorischen Verfahren nahm man gegen einen von übelm Ruf seyenden Menschen schon das allgemeine Gerücht für Beweis an. Ich finde zwar keine Stelle in den Weisthümern und Gerichtsordnungen, welche dieses ausdrücklich sagt, doch kann ich an der Wahrheit dieses Satzes nicht zweifeln, da die Westphälischen Gerichte Faemgerichte waren, und also, gleich andern Faemgerichten *b*), von Amtswegen auf böses Gerücht gegen den Beschuldigten verfahren mußten, dergestalt, daß sie urtheilten, „ob der Leimuth so stark auf ihn gienge, das man billichen „richte ober seinen Leib (§. 161)."

§. 199.

Wenn sie aber auf Leumuth richteten, und noch dazu die Leute ungehört verdammten, so war dieses freylich schlimm genug; man muß aber doch auch dabey bedenken, wie der Leumuth beschaffen seyn mußte, wenn er für wichtig genug angenommen werden konnte. Eine unbestimmte gemeine Sage, welche keinen Gewährsmann hatte, wollte hierzu bey den Faem-Gerichten überhaupt nicht *a*), am wenigsten bey den Westphälischen heimlichen Gerichten anreichen. Denn die Anrsperger Reformation *b*) lehrt, daß man Niemand der des Faembruchs nicht bekannt wäre "von schlechter Beredung wegen" tödten sollte, welche Stelle hernach in ihrem Zusammenhange angeführt werden wird (§. 205). Die Freyschöpfen mußten auch schwören, daß sie nur diejenigen

b) S. Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 32. J. F. Eberhard v. d. geschwornen Montage oder den Rügeger. an der Lahn §. 28. S. 39. (§. 195.).

a) S. Dreyer a. a. O. (in der vorherg. Note) und Eberhard (Ebend.).

b) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 112.

Faembrüche dem freyen Stuhle anzeigen wollten, die sie für wahr wüßten, oder von wahrhaftigen Leuten gehört hätten (§. 193). Eben so mußten auch die Dingpflichtigen bey dem Osnabrückischen Faemgerichte *c*) "alle Klagen de syn „heymlich edder openbar" bey dem ungebothenen Dinge zwar anzeigen, jedoch auch "waren" (d. i. wahr machen oder gewähren) "mit eren Eeden," und zwar "eyn geröchte vor eyn „geröchte vnd eyne warheit vor eyne Warheyt." Wenn nun z. B. ein Schöpse auf seinen Eyd dem freyen Stuhle etwas für wahr anzeigte, und die übrigen Schöpsen wußten ohnehin, daß die allgemeine Sage damit überein stimmte, oder wenn ein Dingpflichtiger einen Faembruch für wahr, und die übrigen Dingpflichtigen denselben für ein allgemeines und beständiges Gerücht beschwuren, bey dem allen auch der Beschuldigte von solchem bösen Rufe war, daß man sich der That zu ihm wohl versehen konnte, so waren dieses meinem Begriffe nach, Fälle, wo der Missethäter auf seinen Leumuth, und ungehört, in die heimliche Acht gethan, und, wenn er sich betreten ließ, hingerichtet werden durfte *d*). Damit will ich jedoch nicht behaupten, daß die Faemgerichte nie weiter gegangen wären, als ihnen erlaubt gewesen.

§. 200.

Bey dem accusatorischen Processe wurde der Beweis nicht auf den Leumuth gesetzt, sondern durch Zeugen und des Klägers oder Beklagten Eid, und zwar nicht heimlich, sondern dergestalt geführt, daß die Zeugen vorher vorgestellt werden mußten, damit man seine Einreden und übrige Nothdurft dagegen vorbringen konnte. In dem Arnsperger Weisthum *a*) wird ein Urtheil über die Frage begehrt: „ob

c) Mascov a. a. O. (§ 9. n. *h*) S. 56.

d) Dieses war eigentlich der Fall, auf welchen sich Gerstlacher a. a. O. (§. 17. n. *e*) B. I. S. 359 beruft, um, wie er sagt, das Unvernünftige des bey den heimlichen Gerichten in Westphalen üblichen Processes zu zeigen.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 125 und Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 640.

„ob ain man am fryngericht gezeucknuß über ainen laisten „wölt ob man nit pillich der widerparthej dartzu verkunden „sol, zu hörn vnd zu sechen, wer die getzeugen seyen, oder „was darumb recht sey? daruff ward geweist für recht man „solte der widerparthej dartzu verkünden zu hörn vnd zu sehen „ob er darein zu reden habe vnd ob er die getzeugen widerlegen „wölle oder nit. anderst So enhet das gericht vnd die „getzeucknuß kain macht noch Krafft vnd wer sonst von vn„werden." Diese Verkündigung muß man sich aber nicht als eine besondere Citation, so wie sie bey uns heutzutage üblich ist, vorstellen; denn sie steckte schon in der ersten Ladung, welche überhaupt auf die ganze Defension des Beklagten und den völligen Austrag der Sache gerichtet war *b*), wie denn auch der Kläger seine Zeugen gleich im ersten Verhörstage mitbringen und vorstellen mußte (§. 201). Im Arnsperger Weisthum wird nur von dem Falle geredet, wenn etwa der Kläger, dessen Sache zum inquisitorischen Verfahren nicht qualificirt war, den Beklagten überzeugen wollte, ehe dieser noch vorgeladen worden wäre, als welches keineswegs statt haben sollte.

§. 201.

So wie nun der Freygraf in den Sachen, welche sich wegen ermangelnden Gerichts, nicht inquisitorisch behandeln ließen, weder ohne rechte Klage, noch ohne hinlänglich beygebrachten Beweis durch Zeugen, richten durfte, so konnte er auch Niemand zum Klagen zwingen, und hatte sich um die Aufbringung der Zeugen eben so wenig zu bekümmern, sondern beides mußte er dem Kläger schlechterdings überlassen, der dann seine Zeugen selbst mitbringen mußte. In K. Ruprecht's und K. Sigismund's Reformation heißt es: "Item ob eyn Freygrebe eynigen man von „syme rechtinseczin und vorfemen solde dar sal der grabe „nymande bringen noch gebiden [oder, richten an Rüge als „Recht

b) Beyspiele hiervon findet man in den Beylagen XXIX, XLVI und LIII und bey Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 152. 165.

„Recht ist a)] keynerley vorfolgunge czu thun der cleger „sal suß" (anstatt sechs) "med eme brengen sin recht czu „vollfuhren" [und zu bezeugen b)] "also ez sich geborb an„ders sal der freygrebe nymandes uff dy clage vorsemen vnnd „thede her ez dor enpobin so sal her in derselbin Vorfemung „sten c)." Ja auch der Beklagte mußte seine Defensional-Zeugen gleich mitbringen, sonst wurde auf den vom Kläger beygebrachten Beweis gesprochen und er verurtheilt. Z. B. ein Freyschöpfe, der verklagt wurde, konnte mit seinem Reinigungs-Eyde loskommen, "es were dann das man ainen „wollte weisen" (d. i. überweisen mit Zeugen) "vnd der „mit wiederzeugung der sach mieft benemen" (mit Hülfe) „der Ighenen So er dann darzu bedarff," (nehmlich seiner Mitschwörer oder Zeugen) "Ob die nicht zu rechter zeit „kemmen, So überwindt man In selb Sibent, wie hin„nach gemelt ist d)."

§. 202.

Es kam also viel darauf an, ob der Beklagte in dem angesetzten peremtorischen Termine erschien, oder nicht. Blieb er zurück, so wurde zwar die Klage in seinen Ungehorsam nicht sofort für eingestanden angenommen, denn das geschah überhaupt nach Sächsischem Rechte nicht a); sondern der Kläger

a) So hat die Ruprechtische Reformat. bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. k) S. 177.

b) Ebendas.

c) Reformation K. Sigismund's bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 80. Müller im Reichst. Theatr. unter Friedr. III. Th. I. S. 122. Neue Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 129. Goldast Reichssatz Th. I. S. 164. Lünig Reichsarch. Th. IV oder Part. gen. cont. II. p. 251. Hahn a. a. O. (§. 7. n. g) S. 606 u. 629.

d) S. die Gewohnheiten des Stuhls zu Dortmund bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 90.

a) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. in d. Beyl. S. 239. n. p, und wem an einem Beyspiele gelegen ist, findet solches, was die heimlichen Gerichte anlangt, bey Crudelius a. a. O. (§. 1. n. f) S. 169.

Kläger wurde zum Beweise gelassen, welcher darinnen bestand, daß er die eingeklagte That, nebst seinen Mitschwörern, die alle sammt rechte echte Freyschöpfen seyn mußten, endlich bestärkte, worauf alsobald die endliche Sentenz erfolgte und der Beklagte ehr- und rechtlos und in die Acht erklärt wurde. Dieses galt ohne Unterschied, der Beklagte mochte ein Freyschöpfe oder Unwissender seyn. Denn die Gewohnheiten des Stuhls zu Dortmund *a*) lehren überhaupt "Du solt clag vrtail vnd recht ergan lassen nach den „gesatzten rechten, vnd wer dann yberwunden würt der cla„gen mit recht als mit siben hennden vff die heiligen, den sol „man also verfüren verfaimen vnd vervrtaillen vnd den letz„sten Sentenz vber Jn geben vnd tün als über den verklagt„ten vberwunden man" — (hier folgt die Achts-Sentenz in gewöhnlicher Form) — "dann füro So manet der frey„greff vnd gebewt all anndern Freygrefen bey ayde, wann „Sy dem verfeymtten ankomm das Sy den hengken söllen „an den nechsten paum So Sy gehaben mögen;" durch welchen Anhang zu erkennen gegeben wird, daß von einem Abwesenden und Ungehorsamen die Rede ist. Von den Freyschöpfen insbesondere lehrt sowohl K. Ruprecht's, als K. Sigismund's Reformation *b*), daß, wenn sie nach Art und Weise, wie man die Freyschöpfen vorladen soll *c*), gehörig citirt sind, und nicht erscheinen, "So mus dann der Cleger die „Schulde (d. i. die Klage) eren und begen mit siben frey„schopfen" (wovon er nämlich selbst einer war) "swern zu „den heylgen, das er" (der Beklagte) "die Untat gethan „habe, die er" (der Kläger) "vber Jn gesagt hat, und er" (der Beklagte) "des Todes wirdig sey. So riecht dann der „Freygreue uber Jn."

§. 203.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 89. 90.

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 609. Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. S. 481 und in der neuen Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 109. 110.

c) S. den §. 197 angez. Voigt von Elspe, und Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 96.

§. 203.

Wie gleichfalls ein Unwissender auf seinen Ungehorsam überwunden werden mußte, davon ist eine sehr undeutliche und verstümmelte, auf uns gekommene, Stelle aus der Arnsperger Reformation *a*) vorhanden, welche also lautet: "Item wenn du wilt einen gutn Man" (d. i. einen Freyschöpfen) "vervemen und verfahren vff einen andern „Man" (einen Unwissenden) "so sollen die Cleger komen „fur dir, als im dann das mit Recht verwunden wirt, und „sechs echt recht Freyschopffn on verlege der Man die alle „volkomen sind in allen iren Rechten und die Cleger so (soll) „dir zuvorn clagen uber den Man und sagen Herr Freygreue, „ich clag das vnserm Her Got, dem Kunig, und auch „(Euch) daß ꝛc. — So laß den den Clag (Kläger) sitzen „geln In Knyen, und lat In legen zuien Vinger vff das „Swert, und dir dann nasegen aldus: dat ein (ihm) N. hab „genommen sin gut, widder Ere und widder Recht, dor hy „In nun verklagt hab, und hy vort heischet und verbottet „sy (als) zu recht ist des heylgen Reichs, und hee das hochst „Rechte des heylgen Reichs versmecht habe, und dem vngehorsam gewesn ist, und hee noch (anstatt nicht) Ehre und „Rechts pflegen wolle, und in seiner Boßheit verharret, und „seiner angeborner Tugent al duß vergessenn hette, so hauet „hey — — sinen Hals verwurket allen freen Grauen, allen „freyschopffn das dar vor sy, das ein so God help und die „heylgen. Item so laß der freyen drey gan sutz, In erkennen" (ich lese sitzen in er Knie, wie oben) "und laß die „auch legen ir Vinger vff das Swert, und sege In vor, „das die Eyde N der geswom hatt, sy reine, das In so Got „helff." Nun ist zwar hier am Ende nur von dreyen Mitschwörern die Rede; weil es aber doch im Anfange heißt

der

a) Bey Hahn a. a. O (§. 7. n. *g*) S. 633. Seine Nachrichten von den Westphälischen Gerichten tragen die besten Kennzeichen des Alterthums an sich; es ist nur schade, daß sie durch Schreib- oder Druckfehler so sehr verstellt sind.

der sollte sechs Freyschöpfen mitbringen, so halte ich das Ende in der durch die Abschrift oder den Abdruck so verdorbenen Stelle um so mehr für einen Fehler, als die Praxis der heimlichen Gerichte damit übereinstimmt, daß auch Unwissende in ihren Ungehorsam, so bald es auf die letzte schwere Sentenz über Leib und Ehre *b*) ankam, wenn gleich der Kläger ein Freyschöpf war, durch sechs Mitschwörende mußten überwunden werden. Ein Beyspiel liefert uns der am Ende des 15ten Jahrhunderts gegen die Stadt Görlitz am freyen Stuhl zu Brackel geführte Proceß. Denn als die Beklagten, (wohl zu merken, blos die Unwissenden in der Stadt Görlitz mit Ausnahme der Freyschöpfen *c*) "den Keiserlicher geboderen und Vrygerichte altyt onhorsam gewesse", —— so wurde auf Anrufen des Klägers Nicolaus Welker's, eines rechten Freyschöpfen *d*), "myt gemeyne volge der vryscheffen erkant, daß die Kleger Syn Klage aber de vorgl. verklageten ertzugen behalten vnd bewaren solte Selff sebende alle echt recht fryscheffen 2c." *e*)

§. 204.

Wenn aber der Beklagte erschien und sich verantworten wollte, so mag vor Alters ein großer Unterschied zwischen einem Freyschöpfen oder Wissenden und einem Unwissenden gemacht worden seyn. Der Freyschöpfe genoß des gemeinen Deutschen Rechts, vermöge dessen ein jeder unbescholtener Mann sich von einer angeschuldigten Missethat losschwören konnte,

b) Denn wenn es nur auf Ersetzung Schadens und Kosten ankam, so waren zwey Mitschwörer hinreichend. S. Crudelius a. a. O. (§ 1. n. *f*) S. 157. Graßhof a. a. O. (§. 24. n. *h*) S. 228 mit welchem Unterschied das Schwäbische Landrecht Cap. 164. §. 4 u. 5. bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) Th. II. S. 206 völlig übereinstimmt.

c) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 153 in der Ueberschrift. S. 164. 167. 170. 172.

d) Ebend. S. 151. 154. 165 und 167.

e) Ebend. S. 169.

konnte, und nicht übersiebnet oder überzeugt werden durfte *a*). Mit einem Unwissenden aber hatte es eine andere Beschaffenheit, als welchem diese Gerichte nicht das nämliche Recht gestatten wollten, sondern dem Kläger erlaubten, ihn zu überzeugen. Jenes erhellet aus folgender Stelle *b*): "Dieß „ist ein alts Königs Recht: — Wann man einen Schopffn „macht, so wyßt man eins fur Recht, das Jm sin Ere „sy neher zu behalten, dan Jme ymant zu entpfuren oder „nemen moge. Auch wan ein Schöpff verbott ist, und „kompt fur, hey en gat mit siner eugin Hand, und bedarff „Nyemandts zu Hilff, und kompt er nicht fur, man ge„wynnet Jn selb syebend volkomen Schopffen." Dieses aber läßt sich aus der Arnsperger Reformation abnehmen, wenn es darin heißt *c*) "— ob ainer kem vnd mit siben „Echtten Freyschöpffen ainen überzeugen wölt vnd der ander „kem mit XIIII oder XXI sich domit von der mynsten „gezeucknuß zu Enbrechen vnd sich domit schützen vnd En„brechen vnd behelffen die auch Echtt recht freyschöpffen „werent ob die meist getzeucknuß die mynsten widerlegen „möge, oder was darumb recht sey. do ward vf gewist „zü recht, das die meist gezeucknuß das mynst widerlege „an disem gericht Vsgeschaiden ains freyschöpfen leib." Ein Freyschöpfe hatte also allein das Recht, daß er sein Leben mittelst seines alleinigen Reinigungs-Eydes vertheidigen, und Niemand ihn überzeugen konnte, wohingegen es bey einem Unwissenden auf die mehresten Zeugen ankam.

§. 205.

Doch ich sehe dieses nur für ein Ueberbleibsel des alten Rechts an, das sich bey einigen Freystühlen noch eine Zeitlang erhalten haben mag. Nach den von Zeit zu Zeit ergan-

a) Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 37.

b) Hahn a. a. O. (§ 7. n. *g*) S. 642. 643. Osnabrückische FaemGer.O. bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 95.

c) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 125. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 639.

ergangenen Reformationen fiel dieser Unterschied ganz weg, und ein Freyschöpfe mußte eben so gut leiden, daß er überzeugt wurde, als ein Unwissender. Wenn einem Freyschöpfen, bey seiner Aufnahme, gesagt wurde, daß er leichter seine Ehre behalte, als sie ihm Jemand nehmen möge, so wird doch in den Ordnungen auch hinzugesetzt: "oder mann muß „In mit siebenn Freyschopffen wegsen" (d. i. weisen, wie es an einem andern Orte *a*) heißt: "oder überweißen") "und gewinnen *b*)." Ja eben die Arnsperger Reformation *c*) lehrt überhaupt: "— würde aber mit Feymbruch „yemandes berichtiget, oder beredt, oder besagt würde, des „Feymbruchs nit bekant wer vnd auch in handhaffter datt „mit blickendem schein nit begriffen, noch gehandhabt worden „wer, So sol man In nit dötten um des angerichtes von „slechter beredung wegen, sonnder man mag in vmb solich „angerichte mit recht anlangen nach ordnung freyenstuls „gerichtte, vnd der haimlichen beslossen acht, vnd in ver„winnen mit Siben Echtten rechten Freyschöpffen vnder„sprochen alles Ires rechten, Mag sich danne der verclagtt „veranttwortten, mit bessrm vnd merem rechten das genüßt „Er, Mag er sich sein aber nit veranttwortten vnd wird „sein überwunden mit merem vnd bessren rechten das Engült „er als freystuls gericht von der haimlichen beslossen Acht „recht ist."

§. 206.

Nur ist noch zu untersuchen, wie viel Zeugen dem Reinigungs-Eyde, sowohl des Freyschöpfen, als des Unwissenden, entgegen gesetzt werden mußten, und mit welcher Anzahl Zeugen ferner diese widerlegt werden konnten? Es wird irgendwo *a*) gesagt, der Freyschöpf möge sich gegen die

a) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 90.

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. g) S. 601.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 112.

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. g) S. 610.

die Klage zwar wehren mit seinem Eyde, "kompt dan (aber) „der Cleger, der mag Im sein Hand selbdritt nyeder ziehn, „die drey mag dann der Antwortter selbsibend nyder legen, „und alle die da man mit zewgen mag oder wil, die mussen „gegenwertigt under Augen sein" (d. i. der Beweisführer muß sie schon mitgebracht haben) "dieselbe mag dann der „Clager oder schuldiger mit vierzehn *b*) wider niederlegen, „(oder) mit ein und zweintzign, darüber get dan kein zug „noch Weysung meer. — doch halten alle Schopffen, er „muß Im die Hannde am ersten mit siebn" (d. i. selbsiebente) "widerlegen, dann man ye ein Schopffn mit anndern „Schopffen müß gewinnen oder seinen Eide gesteen." Die zuletzt angeführte Ursache beweist nicht, daß man eben selbsiebente, und nicht selbdritte, einen Freyschöpfen überwinden müßte, im Uebrigen halte ich aber doch dafür, daß die beygefügte Glosse Recht hat, und daß wirklich in dieser Stelle ein Fehler oder Unrichtigkeit liegt. Denn alle andere Nachrichten, wovon ich schon einige angeführt habe, und noch mehrere gleich anführen will, melden einmüthig, daß ein Freyschöpfe nicht anders, als selbsiebente überwunden werden konnte; und wenn solchemnach die drey Hände, deren im Anfange gedacht ist, wegfallen, mithin der Kläger des Freyschöpfen Anerbietheit zum Reinigungs-Eyde selbsiebente verhindern muß; so bleibt auch dem Beklagten hernach, wie ohnehin billig ist, der letzte Satz mit den Vierzehn oder Ein und Zwanzig Händen.

§. 207.

So lehren wenigstens alle andere Stellen, welche von diesem Beweise reden. In der Osnabrückischen Faemgerichtsordnung *a*) wird gesagt: "Doch is de beclagede „Man

b) Die Handschriften bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 76 bey Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. Th. I. S. 482 und in der neuen Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 110 lassen die XIV Hände gar aus.

a) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 96.

„Man vnde frischeppen jn dem rechten mechtich besülnen „seuen neder to tügen nyt eyn vnde twintich mannen de „Frischeppen syn vnuerleget ores rechten vnde de moit man „an der hant vp der stede by sick hauen vnde dar en geyt „dan ghenn getüch noch vermetten bauen." Auch aus der Arnsperger Reformation ist solches klar zu ersehen, wenn es darin heißt *b*): "Entbricht sich dann der verklagt von dem „cleger vmb die clag mit besserm rechtten das mag er ge„niessen, tut er des nit vnd wird mit der clag erfordert „vnd mit bessern rechten verwonnen, des engilt er wie recht „ist, vnd so man ainen verfiern vnd versäymen wil mit dem „letzsten Swern Sentenz der nit abgenomen würde, vnd sich „nit veranttwortten möcht wie recht wer vnd derselb ver„clagt doch nit Jn handthaffter datt mit blickendem Schein „begriffen worden wer vnd auch der Vndatt mit gichtigem „mund nit bekant wer So sol man Jn verwynen vnd ver„säymen, der cleger den verclagtten mit Sechs Echten rech„ten freyschöpffen selb Sibendt mit Jren Ayden." — Sie sollten nicht schwören "vf slechte wortt, vnd fürbringung „das Sy die vndatt durch ander leutt gehört habend — —" Sondern "die vndatt darumb Sy über den verclagtten swörn „wöllen, söllen Sy mit Jren augen gesehen haben, vnd „mit Jren oren gehört haben Jn handhaffter datt" — — Und wenn einige dieser Mitschwörer kein zu Recht beständiges Zeugniß ablegen konnten, "die mag man im rechtten „verwerffen, vnd fürttan der andrn person der anzall vnder „siben nit gnugsamklichen ist, ainigen man zu seinen letzsten „verwinen, Sonnder das beschehen sol, vfs mynste mit siben „Echten rechtten mündigen manspersonen in vorgeschribner „maße vnd anderst nicht" also keineswegrs selbdritte "vnd „ob ainer in vorgeschribner masse selb sibent überzeuget würde, „des mag sich dann der beclagt vnd überzeugte selb viert„zehent, oder XXI benemen." Es bleibt also wohl dabey, daß der Beklagte, wenn man ihn den Reinigungs-Eyd nicht schwören lassen wollte, übersiebnet werden mußte, er

P 2 aber

b) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 115.

aber diese Sieben Zeugen selbvierzehnte oder ein und zwanzigste widerlegen konnte. Ob aber, nach dem Inhalt dieser Stelle, die Mitschwörer jederzeit die That selbst gesehen oder gehört haben, mithin das iuramentum veritatis ablegen müssen, da doch sonst bey dem conjuratorischen Verfahren nur die Glaubwürdigkeit des Eydes, den der Beweisführer ablegte, beschworen wurde *c*), daran zweifele ich sehr, kann aber in Ermangelung weiterer Nachrichten Nichts zuverlässiges davon sagen.

§. 208.

Es hatte also bey den Freystühlen mit der Ladung, dem Verhör des Beklagten und dem Beweise eine ganz andere Bewandniß, als nach dem gemeinen Deutschen Processe. Nach diesem war die Ladung jederzeit wesentlich nothwendig, es wäre denn, daß man seinen Gegentheil ohnehin bey dem ungebothenen Dinge vor Gerichte angetroffen hätte *a*). Nach dem Westphälischen Gerichtsprocesse aber mußten zwar gegen einen Freyschöpfen, den Fall der handhaften That ausgenommen, alle Formalitäten, mithin auch die Ladung, in Acht genommen werden (§. 194), gegen einen Unwissenden aber, wenn man ihn inquisitorisch behandelte, nicht anders, als nach Gutdünken und Ermessen der Schöpfen (§. 195). Wenn man einen Missethäter auf handhafter That ergriff, so wurde er zwar nach beiderley Gerichtsübungen nicht zum Eyde gelassen, nach der gemeinen Deutschen aber mußte man ihn beschreyen und mit dem Gerüste noch desselbigen Tags vor Gericht

c) Grupen a. a. O. (§. 190. n. *c*) Cap. II. §. 9. S. 78. Hauschild a. a. O. (§. 54. n. *e*) §. 21. S. 55. Des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverfassung Th. I. §. 387. S. 473.

a) Oder, daß beide Theile sich eines gewissen Gerichtstages verglichen, oder, daß der Richter ihnen terminum in faciem angesetzt hätte. S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 327 bis 329. S. 420 u. f. Welche beide Fälle jedoch in peinlichen Sachen selten statt gefunden haben mögen.

Gericht kommen, welchenfalls die Klage nicht übernächtig wurde, sondern der Missethäter, wenn er auch inzwischen entronnen war, dennoch des andern Tags, als auf frischer That ergriffen, nach Sächsischem Rechte, allenfalls in seinen Ungehorsam, übersiebnet und verurtheilt werden konnte *b*). Der Gebrauch der Westphälischen Gerichte aber erforderte weder dieses Beschreyen, noch das Uebersiebnen; sondern drey oder vier Freyschöpfen, welche zugegen waren, überzeugten ihn, richteten über ihn, und vollzogen das Todesurtheil an ihm auf der Stelle (§. 192), verloren aber dieses Recht, sobald er ihnen entkam, dergestalt, daß die Sache sofort übernächtig wurde, und am freyen Stuhle weiter ausgeführt werden mußte (§. 193).

§. 209.

Der Inquisitorische Proceß war nach der gemeinen Deutschen Verfassung zwar nicht verbothen, aber doch eben nicht gewöhnlich (§. 161), und es wäre etwas Unerhörtes gewesen, wenn man dabey Jemand ohne vorgängige Ladung, und ohne ihm seine Defension zu verstatten, heimlich hätte hinrichten wollen. Bey den Faemgerichten aber, und besonders den Westphälischen war Nichts gewöhnlicher, und der Missethäter wurde dabey weder vorgeladen, noch gehört, sondern auf seinen bloßen Leumuth verurtheilt und heimlich hingerichtet (§. 194. 195). Bey dem accusatorischen Processe waren nach beiderley Verfassungen die Ladung und das Verhör nothwendig, und blieb der Beklagte auf die erlassene Ladung aus, so mußte der Kläger nach Sächsischem Rechte die That selbsiebente auf ihn erweisen (§. 202). Nach dem gemeinen Deutschen Processe wurde der Beklagte, wenn er erschien, und sonst ein unbescholtener Mann war, zum Reinigungs-Eyde gelassen, und darauf losgesprochen *a*); bey den

b) S. die angez. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. in d. Beyl. S. 231. 232.

a) S. die eben angez. Nachricht rc. und Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 37 u f.

den Westphälischen Gerichten aber konnte man ihm die Ablegung des Reinigungs-Eydes verwehren, und ihn selbsiebente überzeugen, welches aber der Beklagte seiner Seits verhindern konnte, wenn er selbvierzehnte oder selb Ein und Zwanzigste sich losschwören wollte (§. 205 u. f.). Man sieht also, wie sehr das Verfahren der Westphälischen Gerichte von den gemeinen Rechten abwich.

§. 210.

Wie nun auf Klage, Ladung, Verhör und Beweis, das Urtheil gefragt, gefunden, ausgesprochen und schriftlich verfaßt wurde, das ist anderwärts weitläuftig nachzulesen *a*), hier aber nur noch zu bemerken, daß sobald Jemand verfaemt, d. i. in die heimliche Acht erklärt war, es möchte auf erhobene rechte Klage oder inquisitorisch geschehn seyn, der Freygraf solches in ein so genanntes Faem-Register *b*) oder librum sanguinis *c*) notiren mußte.

a) Bey Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 760 seq. Voigt von Elspe bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 157. 158.

b) Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) p. 606.

c) Turkius l. c. (§. 2. n. *c*) p. 25.

Siebenter Abschnitt.

Vollstreckung der Urtheile.

In einem gewissen Sinne war alle Acht des Kaisers und des Reichs Acht §. 211. In dem gewöhnlichern aber war des Kaisers und des Reichs Acht die allgemeine Acht, welche durch das ganze Reich galt §. 212. Die Gründe, welche für die Meinung, daß die Herzoge die allgemeine Reichs-Acht hätten erkennen können, angeführt werden, überzeugen nicht §. 213. 214. Die Freygrafen erkannten sie §. 215, doch nicht von Anfang, sondern nach und nach durch Zulassung der Kaiser §. 216. Wer den Aechtern Vorschub that, kam selbst in die Acht, wozu jedoch eine sententia declaratoria erforderlich war §. 217. Diese mußte von der ordentlichen Obrigkeit des Aufnehmers des Geächteten erkannt werden §. 218. Die Freygrafen waren also zu diesem Erkenntniß nicht befugt, wenn der Aufnehmer nicht unter ihnen saß §. 219. Gleichwohl maßten sie sich dessen an §. 220, und vollstreckten ihr Urtheil sowohl gegen die Aechter, als deren Aufnehmer mit dem Strange §. 221.

§. 211.

Niemand konnte die Acht über Jemand erkennen, als wer den Blutbann hatte. Diesen aber konnte, der Regel nach *a*), Niemand haben, als wer ihn vom Kaiser oder Könige und dem Reiche, entweder unmittelbar, oder wenigstens aus der zweyten Hand, empfangen hatte. "Alle die gericht," heißt

a) Daß es in den ältern Zeiten auch hin und wieder Reichs-Allodien gab, mit welchen der Blutbann, als ein Eigenthum verknüpft war, davon ist die schöne Abhandlung Herrn Friedrich Ernst Burgrafen von Kirchberg, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, de superioritate territoriali in allodiis imperii, (Leipz. 1733. 4.) Cap. I. nachzulesen. Das war aber eine Ausnahme von der Regel.

es b), "die über plut runßen geend, und auch über den „todschlag. die muß man alle von dem römischen künig em„pfahen, kein gericht das über plut runßen geet, oder damit „man tödten sol ein mensch, ist eygen." Wer also über das Blut richtete, der dingete unter des Königs und des Reichs Banne, und wenn ein solcher Richter die Acht erkannte, so war es gewiß des Königs und des Reichs Acht. Daher wird auch in den alten peinlichen Hegeformeln des Königs nahmentlich gedacht, und demselben manchmahl noch der Landesherr, welcher den Bann und die Acht aus der vom Könige empfangenen Gewalt auszuüben hatte, beygefügt. Das peinliche Gericht zu Witzenhausen, einer Hessischen Stadt an der Werra, wurde z. B. gehegt: "by des Keissers achte „vnd by vnsirs gnedigen Forsten gewalt c)." Der Freygraf zu Warburg im Bisthum Paderborn hegte zu Ende des 16ten und in den folgenden Jahrhunderten das peinliche Halsgericht: "Bey Kayserl. Mayt. Acht und Jhro Hochfl. „Gnaden Regalien d)." In diesem Betracht ist also eine jede, von dem belehnten peinlichen Richter erkannte, Acht, des Kaisers und des Reichs Acht e).

§. 212.

In einem andern und viel gewöhnlichern Sinne heißt aber des Kaisers und des Reichs Acht, diejenige, welche sich durch das ganze Reich erstreckte, dergestalt, daß der Geächtete darin nirgends Frieden noch Sicherheit haben sollte. Diese Acht konnte ordentlicher Weise Niemand erkennen, als der Kaiser a) und sein höchstes Gericht, in welchem er die allge-

b) Schwäb. LehnR. Cap. XVII. bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 17.

c) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. in d. Beyl. S. 233.

d) Weddigen neues Westphäl. Magazin B. II. Heft 8. S. 347. 348.

e) Vergl. Wehner in observ. pract. p. 6 voce Acht.

a) S. Datt a. a. O. (§. 11. n. b) p. 144. n. 28.

allgemeine Gerichtbarkeit über alle Deutsche Länder ausübte. Denn die Wirkung der Acht richtete sich nach der Gewalt dessen der sie erkannt hatte, und gieng also nicht weiter, als sein Gerichtssprengel *). Wer nämlich von einem Stadtgerichte in die Acht erklärt war, der hatte außerhalb der Stadgrenze gute Ruhe und Sicherheit, und wer von einem Landesherrn in seinem Landgerichte geächtet war, der konnte getrost in eines andern Herrn Land fliehen, wohin Jenes richterliche Gewalt sich nicht erstreckte. Herzog Rudolf von Sachsen sagt im Jahre 1365 *b*): "Wer in eynen obresten Gerichte eines Fürsten „virfestet wirdet, der ist auch in den nedderstes verveстet unt „nicht also desglich herwedder" (non vice versa) dieser aus der Natur der Sache selbst herfließende Grundsatz stand so fest, daß, wenn ein Richter die von ihm erkannte Acht außer seinem Gerichtsbezirke geltend machen wollte, er dieselbe an das höhere Gericht, z. B. ein Stadtgericht an seinen Landesherrn, oder zuletzt gar an den Kaiser bringen und daselbst bestätigen lassen mußte *c*), und in diesem letztern Falle erstreckte sie sich durch das ganze Reich. Ich will diese Acht, um allen Wortstreit zu vermeiden die allgemeine Reichsacht nennen, da sonst das Wort: Reichsacht an und für sich auch von einer jeden besondern Acht gebraucht werden konnte (§. 211).

§. 213.

Wenn man daher behauptet, daß dieses oder jenes einen umgrenzten Gerichtssprengel habende Gericht mit dem

 Rechte

*) Bereits bey den Franken war die Acht zweyerley, wie Hellfeld im Repertor. des PrivatR. B. I. unter dem Worte "Acht" S. 110. §. 3. a. n. (*) bemerkt, nähmlich eine allgemeine Reichs-Acht, und eine kleine Land- oder Gerichts-Acht.

b) Bey Grupen Observ. I. de orig. et progressu iudic. curiae in terris *Brunsvicens.* C. II. §. 5. in disceptat. forens. cum observ. p. 558. Vergl. d. Sächs. Spieg. B. III. Art. 24.

c) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k.*) §. 4. S. 9 u. f. Hellfeld a. a. O. (n. *) S. 113. §. 11 und 12.

Rechte begabt gewesen sey, die allgemeine Reichsacht über Jemand zu verhängen, so ist dieses eine mit der Analogie der Deutschen Gerichtsverfassung sich gar nicht vertragende Ausnahme von der Regel, welche bewiesen werden muß, wenn sie Glauben haben soll. Oesterreich und Sachsen rühmen sich dieses Rechts *a)* und Koch *b)* schreibt es in den ältern Zeiten den großen Herzogthümern zu, aber ohne hinlänglichen Beweis. Er sagt, der Herzog in Bayern habe in des Reichs und seine eigene Acht erklärt. Ich möchte aber die Vorrechte der alten Herzogthümer nicht auf so schlüpfrige Gründe stellen, da eine jede von den belehnten Richter erkannte Acht wohl für eine Reichsacht (§. 211), nicht aber zugleich für die allgemeine Reichsacht gelten konnte. Es war auch gar nichts besonderes, daß der Herzog seiner eigenen Acht daben Erwähnung that; denn die mittelbaren peinlichen Gerichte pflegten auch, wie wir eben (§. 211) gesehn haben, bey des Kaisers und ihres Landesherrn Acht zu dingen, und doch wird Niemand hieraus ein sonderbares Vorrecht machen.

§. 214.

Der andere Grund, welchen Herr Hofrath Koch für seine Meinung anführt, will eben so wenig sagen, obgleich, dem ersten Ansehn nach, mehr Gewicht darin zu liegen scheint. Er beruft sich darauf, Herzog Henrich, der Löwe, habe geschrieben: "In placito, quod *Corbeiae* — habui, omnem „*Teutonicam* terram, quam nobis *Rhenus* dividit," (*Widikindus* de *Sualenberg*) "foriuravit, ad festum „sancti *Iacobi* transiturus, nec umquam, nisi mea „vocatione, reversurus *a*)." Er hält dafür, daß unter den

a) Ludewig Erläuterung der goldnen Bulle Th. I. S. 94. Von den Schöpfen zu Achen s. das Privilegium Carl V von 1520 bey Lünig im Reichsarch. Part. spec. Cont. IV. Th. I. S. 63.

b) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 4. S. 9.

a) Grupen a. a. O. (§. 106. n. *a*) S. 52 hat diese Urkunde aus Martene Collect. T. II. p. 588 abdrucken lassen.

den Worten: "quam nobis *Rhenus* dividit" die Grenze *b*) zwischen Deutschland und Gallien verstanden werde, weil man dasjenige, was jenseits des Rheins lag, damahls Gallien genannt habe, und solchergestallt habe sich Henrich, des Löwen, Acht über ganz Deutschland erstreckt bis an den Rhein. Allein wenn gleich Deutschland am Rhein aufhörte; so hatte doch das Deutsche Reich bekanntlich einen weit größern Umfang *c*), mithin hätte Herzog Henrich den Grafen von Schwalenberg doch nicht in die allgemeine Reichsacht erklärt, weil er ihn nur jenseits des Rheins verwieß. Hiernächst sehe ich nicht ein, warum Herzog Henrich eben von ganz Deutschland reden soll? Denn da dieses Herrn weitläuftige Staaten sich selbst bis an den Rhein erstreckten, so konnte er gar wohl unter "omni *Teutonica* „terra, quam nobis *Rhenus* dividit" seine eigenen Besitzungen verstehn; welche Auslegung auch mit der Deutschen Gerichtsverfassung viel besser übereinstimmt. So schreibt sich z. B. K. Friedrich I. *d*) die Verbannung aus dem ganzen Reiche selbst zu, wenn er sagt: "Si autem pro„scriptus" (propter incendium) "eo, ut dictum est „modo, absolui desiderauerit, Domino Imperatori fines „Imperii per annum et diem abiuret;" welches doch wenigstens alsdenn nicht nöthig gewesen wäre, wenn ein Herzog die Acht erkannt hätte, indem man in einem solchen Falle die völlige Absolution nur Jahr und Tag hätte aufschieben können. — Ich muß also bekennen, daß mich die angeführten Gründe von dem Vorrechte der Herzoge, in die allge-

b) Das Wort "dividere" wurde auch wirklich anstatt "Begrenzen" gebraucht. S. du Fresne voc. "Divisae."

c) S. J. J. Mascov's beide Dissertationen, die eine "de nexu regni *Burgundici* cum imp. R. G. Leipz. 1720," und die andere "de nexu regni *Lotharingiae* cum imp. R. G. Ebend. 1728."

d) In constitut. de incendiariis d. a. 1187. §. 4. in der neuen Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 12.

allgemeine Reichsacht zu erklären, bey Weitem nicht überzeugen e).

§. 215.

e) Die Vorrechte der Herzoge, welche über weitläuftige Provinzen, und viele darin gesessene Grafen zu gebiethen hatten, waren groß genug. Man braucht keine hinzuzusetzen, welche sie nicht gehabt haben. Ich weiß nicht, warum Koch a. a. O. (§. 2. n. k) §. 5. n. 28. S. 15 schreibt, der Herzog wäre der eigentliche iudex proscriptionis gewesen. Der Herzog war es freylich in seinem Herzogthum, der unter ihm gesessene und mit dem Blutbanne belehnte Graf war es aber auch in seiner Grafschaft, so wie es der Kaiser in dem ganzen Reiche war. Wir hätten also hier schon drey "eigentliche iudices proscriptionis." So gut die placita allodiorum nicht vor die Herzoge allein, sondern, wie Koch §. 7. S. 19 selbst lehrt, auch vor die Grafen gehörten, wenn es Güter betraf, die unter ihrem Gerichtssprengel lagen, so gut gehörte auch die Bestrafung der Friedensbrüche und die Achtserklärung vor die Grafen, wenn der Missethäter unter ihrer Gerichtbarkeit gesessen war. Daß in der constitutione *Friderici* I. de incendiariis dem Herzog vornähmlich aufgegeben wurde, die Mordbrenner zu bestrafen, und mit der Acht gegen sie zu verfahren, das hatte wohl seinen ganz natürlichen Grund darin, weil der Herzog hauptsächlich da war, um Ruhe, Frieden und Ordnung in seinem Herzogthum zu erhalten, und darauf Acht zu geben, daß die Grafen ihr Amt und ihre Schuldigkeit thaten, weil auch überall, wo er hin kam, seine Grafen und andere ihm unterworfene Gerichte still standen, indem nach der allgemeinen Deutschen Verfassung die Gegenwart des Oberrichters die streitigen Rechtshändel vor seinen Gerichtsstuhl devolvirte (Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 319. und Koch a. a. O. §. 7). Aber deswegen werden die Grafen doch nicht ausgeschlossen, sondern in besagter Constitution auch ausdrücklich dazu angewiesen, ohne einen Unterschied zu machen, ob sie einem Herzog unterworfen waren oder nicht. In Wahrheit, die Herzoge müßten viel zu thun gehabt haben, wenn Niemand, als sie, die Friedbrecher hätte bestrafen dürfen, denn es gab deren leider nur allzuviel! (§. 262.)

§. 215.

Sollten aber die Freygrafen, deren richterliche Gewalt mit dem oft engen Bezirk ihrer Freygrafschaften umgrenzt war (§. 169), in diesem Stücke mehr als Herzogliche Vorrechte gehabt haben? So unglaublich dieses scheint, so wenig man es ihnen daher zugestehen will a); so gewiß ist es doch, daß sie sich dergleichen angemaßt haben. So verurtheilte der Freygraf Stephan Simon zu Freyenhagen in die höchste Acht des Kaisers, so daß die Geächteten, ihre Leiber und Güther an keinem Ende der Welt Geleit noch Veyelichkeit (Frieden) haben, auch das weit aus dem freyen Banne gelegene Dorf Steinbach dieselben nicht hausen, herbergen, ihnen nicht abkaufen oder verkaufen, nicht backen, brauen, schenken, mahlen, noch einige christliche Gemeinschaft mit ihnen haben, ja ein anderes weit abgelegenes Dorf Albsbessingen, weil es die Aechter mit den Ihrigen nicht von sich getrieben hatte, selbst in die Acht kommen sollte rc. b). So that der freye Stuhl zu Brackel, in der Grafschaft Mark (§. 88), die weit davon in der Oberlausitz gelegene ganze Stadt Görliz ebenfalls in die höchste Acht c). Aus dergleichen Beyspielen, deren sich noch genug finden, läßt sich auch der Freyheitsbrief, K. Friedrich des III vom Jahre 1471 erklären, worin er der Stadt Memmingen die Gnade und Freyheit gab, "daß sie hinfür alle und jeglich offen „Aechter und Aber-Aechter, so an" Seinem "und des Reichs „Hoff-Gericht zu Rothweil, und allen Heimlichen Westphälischen und andern Gerichten d) (außgenommen Aechter „und Aber-Aechter, so an" Seinem "und" Seiner "Nachkommen am Reich, Römischer Kayser und König, Cammer oder ander Gericht," Seiner "oder ihrer Kayserlichen „oder Königlichen Hofe, in Acht oder Aber-Acht gethan „und

a) S. Hellfeld a. a. O. (§. 212. n.*) S. 110 a. E.
b) Vergl. die Beylagen XXIX und XXXVI.
c) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. f) S. 134 und 170.
d) Worunter vornähmlich das Kaiserliche Landgericht in Schwaben zu verstehen seyn wird.

„und in verbotten verkündt sein worden, oder nicht,) in der „gemeldten Stadt, und ihren Burgkfried, auf ihre Recht „enthalten, hausen, Hofen, und Gemeinschafft mit ihn haben „mögen ꝛc. *e*)."

§. 216.

Aus dem Vorhergehenden läßt sich leicht abnehmen, daß es in den ältern Zeiten, zumahl unter den alten Herzogen, nicht die nähmliche Bewandniß gehabt haben könne. Denn gieng die Acht der Herzoge nicht durch das ganze Reich, wie vielweniger konnten ihre nachgesetzten Freygrafen die allgemeine Reichsacht erkennen! Wahrscheinlich haben sich also die Westphälischen Gerichte diese Befugniß erst nach und nach zugeeignet, die Kaiser aber ihnen um so mehr hierin nachgesehen, als theils in diesen Gerichten noch der stärkste Damm gegen die zunehmende Territorialhoheit lag (§. 31), theils sie, die Kaiser, selbst nicht im Stande waren, dem Morden, Rauben und Brennen Einhalt zu thun, und sie daher um so eher zu wünschen hatten, daß den Friedbrechern überall der verdiente Lohn nachfolgen möchte.

§. 217.

Wer einen, in die allgemeine Reichsacht gethanen, Missethäter wissentlich bey sich duldete, und mit Speise, Trank, und Wohnung ihm Verschub that, der verfiel selbst in die nähmliche Acht *a*), und das war eines der kräftigsten Mittel, die

e) In Lünig Reichsarch. P. spec. Cont. IV. T. XIII. p. 1421 und bey Pfeffinger, a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. III. p. 562, woselbst noch mehr dergleichen Privilegien angeführt sind.

a) Schwäb. Landr. Cap. 153. 155. bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. II. P. I. p. 187. 190. Sächs. Landr. B. II. Art. 72. Wer aber einen Weegefertigen Aechter nur etwa über Nacht herbergte, mithin nicht eine Zeitlang bey sich wohnen ließ, sondern ihn alsobald wieder fortschaffte, ohne ihn anzuhalten, der mußte die Wette bezahlen nach dem Sachsensp. B. III. Art. 23. und die Glosse daselbst; oder nach dem Schwabensp. Cap. 158 a. a. O. S. 194 die Hand verliehren, wenn er sie nähmlich nicht lösen wollte.

die Aechter zu verfolgen. So bestimmt aber die ältern und neuern Gesetze hiervon reden b); so blieb doch in einem solchen Falle noch immer die Untersuchung übrig, ob auch Jemand einen Aechter wissentlich geherbergt und ihm Vorschub gethan habe. Ehe also die Aufnehmer der Aechter mit eben der Strafe belegt werden konnten, mußte diese Frage vorher entschieden werden, mithin nothwendig eine Sententia declaratoria vorhergehn c).

§. 218.

Wer sollte aber diese Untersuchung anstellen und darauf die sententiam declaratoriam erkennen? Ohne Zweifel diejenige Obrigkeit, welche über den Aufnehmer des Geächteten zu gebiethen hatte; und das war entweder der Kaiser, oder der belehnte mittelbare Richter, vor welchem der Aufnehmer seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte. In den Gesetzen wird es mehrentheils dem letztern überlassen. K. Friedrich II sagt in dem Reichsabschiede von 1235 a): "Item „helt ein stat gemeinnlich vnd wissentlich ein echter, ist sy „umbmaurett, der Landrichter in des gericht sy stett, der sol „sy nyderprechen, über den wirt, der den inbehelt, über den sol „man richten als über ein achter und sol sein hauss zerfüren."

Und

b) S. in der neuen Samml. der Reichsabsch. Th. I. K. Friedrich des I. zweyten Landfrieden S. 11 dessen Constitut. de incendiariis von 1187 S. 13. Friedrich des II. Constit. de iurib. princip. secul. S. 18 desselb. Reichsabsch. von 1235, S. 25. Rudolf des I. Landfrieden von 1281 S. 33. Albrecht des I. Landfrieden von 1303 S. 41. Sodann im II. Theile K. Carl V. Landfrieden von 1548 Tit. XIV §. 3. S. 580. Ferner im III. Theile die Cammerger. Ordn. von 1555 Th. 2. Tit. 10. §. 3. S. 96. Absch. d. Kreistages zu Erfurt von 1567. §. 36. S. 269. Beyspiele davon wird man finden bey L. B. Freyh. v. Zech de proscript. stat. imp. (Leipz. 1735) §. 17 a. E.

c) Vergl. hiermit Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. a) T. III. S. 559.

a) Neue Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 25.

Und in K. Albrecht's I Landfrieden von 1303 *b*) wird das Gericht über den Aufnehmer noch deutlicher eben dem Richter, welcher die Mauern der Stadt niederbrechen soll, d.i. dem ordentlichen Landrichter, zugeschrieben.

§. 219.

Wenn demnach die Westphälischen Freygrafen Jemand in die allgemeine Reichsacht verurtheilten; so konnten sie zwar allen Eingesessenen ihres freyen Bannes, oder Freygrafschaft, bey der nähmlichen Strafe verbiethen, daß sie den Aechter nicht hausen noch herbergen sollten, auch den unter ihnen gesessenen Aufnehmer des Geächteten selbst in die Acht thun *a*), ja, weil die Freyschöpfen verbunden waren, sich in Vollstreckung derer an ein oder dem andern freyen Stuhle gefallenen Urtheile, zu helfen (§. 221); so wurde eine solche Acht überall, wo Freystühle waren, mithin durch ganz Westphalen, ohne weitere Rückfrage; sowohl an dem Geächteten, als an dessen Aufnehmer, vollstreckt; aber wenn der Geächtete außer Westphalen an einen andern Ort floh, wo keine Freystühle waren, und daselbst aufgenommen wurde, so waren die Freygrafen nicht befugt, den außer ihrem Gerichtszwange gesessenen Aufnehmer in die, durch die Gesetze angedrohete Strafe der Acht zu erklären. Sie waren es nicht befugt, weil dieses Erklärungsurtheil nur dem Kaiser oder der Obrigkeit, worunter der Aufnehmer gesessen war, auszusprechen, zustand (§. 218), sie aber einen umgrenzten Gerichtszwang hatten, den sie nicht überschreiten durften (§. 169).

§. 220.

Es war also nicht recht, sondern ein factischer Zugriff, wenn die Freygrafen in den oben (§. 215) angezogenen, und andern

b) Ebend. S. 41.

a) Zuweilen wurden die an einem freyen Stuhle ausgesprochenen Urtheile, um ihnen desto mehr Gewicht zu geben, an das General-Capitel zu Arnsberg gebracht, und daselbst bestättigt. S. eine Urkunde von 1470 bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) in d. Beyl. 41. S. 96.

andern Fällen *a*) ganzen Gemeinden, welchen sie doch nichts zu befehlen hatten, aufgaben, die Aechter von sich zu treiben, oder widrigenfalls eben diese Gemeinden zur Verantwortung vor ihren freyen Stuhl nach Westphalen ziehen. Man hätte sich auch nicht darum zu bekümmern gebraucht, wenn die Freygrafen nicht andere Mittel gehabt hätten, ihren Aussprüchen Nachdruck zu geben. Aber es war mit solchen Ladungen und Achtserklärungen, wie der Ober-Amtmann der Grafschaft Catzenellenbogen noch im Jahre 1548 an die Räthe zu Cassel schrieb, ein klein Ding, so nicht zu verachten war *b*).

§. 221.

Sie lauerten nähmlich den Geächteten auf, und wehe demjenigen der von ihnen verfaemt, d. i. in die Acht erklärt worden war, wenn sie seiner mächtig werden konnten! Denn die Schöpfen gaben, wie solches bey andern peinlichen Gerichten in Deutschland damahls ebenfalls gewöhnlich war *a*), die Henker selbst ab *b*), und wenn ihrer nur drey beysammen waren; so durften sie den Verurtheilten hinrichten. Fürchteten sie seine Ueberlegenheit; so konnten sie mehrere Freyschöpfen herbeyrufen, ihnen auf ihren Eyd sagen, daß der Mann verfaemt sey, und sie unter Königsbanne, um ihren Beystand ermahnen, worauf denn die Herbeygerufenen, bey ihrem Schöpfen-Eyde, schuldig waren, ihnen auf der Stelle hülfreiche Hand zu leisten *c*).

a) S. auch d. Beyl. LIV. und ein passendes Beyspiel bey Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 123.

b) S. die Beyl. XLVIII.

a) J. S. F. Boehmer ad C. C. C. §. X. p. 22.

b) J. Duntze, Praef. J. S. F. Boehmer Diss. de executionis poenarum capitalium honestate §. XXXV. p. 48 seq.

c) K. Ruprecht's Faemgerichts-Ordn. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 616. 647. Kress ad C. C. C. Art. 97. n. 2. p. m. 221. Duntze sive Boehmer l. c. (n. *b*) p. 48 ibique Turckius.

Achter Abschnitt.

Rechtsmittel wider die Erkenntniß.

Der Regel nach fand von den Aussprüchen der Freygrafen keine Appellation statt §. 222. Jedoch heben die Ausnahmen fast die ganze Regel auf §. 223. Die Berufung gieng entweder an den Pabst und an ein allgemeines Concilium, jedoch ohne Beystimmung der Gesetze §. 224; oder an den Kaiser §. 225. 226; oder an das Cammergericht § 227; oder an den Herzog von Westphalen und das General-Capitel §. 228. In welchem letztern Falle jedoch keine weitere Berufung an den Kaiser statt fand § 229. Dem Herzog von Westphalen kam auch das Recht, die Verurtheilten wieder in vorigen Stand zu setzen, zu §. 230. Was jedoch von einer Appellations-Instanz an den Herzog von Sachsen Lauenburg gesagt wird, ist nicht erwiesen § 231. Aber auch wider unwidersprochene Urtheile §. 232 gab es Mittel z. B. die Nullitäten-Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Kaiserliches Verboth der Vollstreckung des Urtheils §. 233.

§. 222.

Datt *a*) lehrt, von den Westphälischen Gerichten habe ordentlicher Weise keine Berufung statt gefunden *b*), außer in zwey hernach zu benennenden Fällen, weil nämlich ein Freystuhl des heiligen Reichs höchstes und oberstes Gericht gewesen sey. Nun will zwar der Ausdruck: "Oberstes „oder höchstes Gericht," dessen sich die Freygrafen gar gern bedien-

a) l. c. (§. 11. n. *b*) p. 735. n. 104 seq.

b) Auch Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 620 und Wehner. in symphor. supplication. cameral. T. VI. Cap VIII. n. 3. p. 191 führt den Grund an, weil nach Deutschen Rechten in peinlichen Sachen keine Appellation nachgelassen worden; Pufendorf de privil. §. 134.

bedienten c), eben nichts besonders sagen, indem dadurch oft blos die hohe Peinlichkeit, ein Gericht über Hals und Hand, angedeutet wird d). Gleichwohl hat Datt nicht unrecht, daß er dieses Wort hier für ein Gericht, von welchem man ordentlicher Weise nicht appelliren konnte, nimmt. Denn in der durch Erzbischof Dieterich zu Cöln, auf Befehl K. Sigismunds zu Arnsberg errichteten Reformation heißt es: „Auch soll man um keinerley Puncten und Articul, so mit „rechten Urtheiln vor Wroge erfand und gewißen sein, und „sich gebühren in der heimlichen Achten zu richten, davon „auch (aus) des heiligen Reichs heimlicher Achten Gerichte „appelliren, oder sich davon in eine andere Statt oder Ge„richt beruffen, auß Ursachen, dieweil die heimliche Ache „das höchste Gericht ist e)." So sagt auch die Osnabrückische Faemgerichts-Ordnung, "vnde dar entiegen sal men noch „en mach gheyn nich behülpe soichen noch vinden noch appe„leren an Jenige gerichte want de frien gerichte vnde heym„lichenn achtenn de hogestenn vnd swarsten Gerichte syne „vnde bouen alle gerichte vnd rechte gan f)."

§. 223.

Inzwischen gab es zwey Fälle, worin erlaubt war, auch aus der heimlichen Acht zu appelliren, nämlich wenn

Q 2 die

c) Vergl. z. B. Crudelius a. a. O. (§. 1. n. f) S. 167. Eberhard a. a. O. (§. 2. n. i) §. 12. S. 14. Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. d) in d. Beyl. S. 91. Datt l. c. (§. 11. n. b) p. 767. n. 4. Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. a) p. 473.

d) S. des Verfassers Nachr. von der Heß. Gerichtsverfassung Th. I. §. 234. S. 306. Entwurf einer gründl. Nachr. von d. ehemahligen Landesherrl. Vogteyen u. Landger. in Deutschland. Lübeck, 1742. Fol. S. 15. § 6. n. (22).

e) In der neuen Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 130. Cap. XVIII. und bey Goldast in d. Reichssatz. Th. I. S. 165. Cap. 18. In andern Handschriften, als bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) S. 82, und Hahn a. a. O. (§. 7. n. g) S. 632 wird diese Ursache weggelassen.

f) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. h) S. 113.

die Freyschöpfen zwiespaltig waren, und also zweyerley Urtheile fielen: "Würden aber" heißt es weiter in vorgedachter Reformation, "zwey Urtheil in dem Gerichte zweyschellig gewisen oder gescholten, der Urteill mag man sich „alßdann wol beruffen und bekommen an den Stetten und „Enden, da sich das zu recht gebühren soll." Sodann wenn die Zeugen unter einander nicht einig waren, mithin die That noch einigermaßen zweifelhaft blieb. Die Reformation, welche Datt *a*) hat drucken lassen, giebt von dem letztern Falle Nachricht, und erläutert zugleich den erstern mit folgenden Worten: "Item diß seind die zwey stück davon man „von ainem zu dem andern Gericht appelliren mag. Nemlich Ob das geschehe, daß in dem Gericht ain zweiffelhafftige und widerwertige zeugknuß gezeugt, geweist und gesagt „fürkäme. Oder ob die urthail der Freischöpfen und Richter „der heimlichen Aecht gespalten, nicht einhellig, oder zugleich in der umfrag der urthail stüenden, und kain tail „dem andern weichen wolt. Uinb diese zwey stuck mag man „sich berufen und ferner gedingen und erkennen an den steten, „da sich das mit recht gebürt." Es ist aber wohl zu merken, daß die Arnsbergische Reformation selbst noch den dritten Fall, nämlich der Unbilligkeit oder Nichtigkeit hinzusetzt, indem sie die Appellation auch alsdenn erlaubt, wenn "ain „Vrteil zwitrechtig würde ann Freyenstul oder ungebürlich „wider ainen gieng *b*)" und hierunter sind alle mögliche Fälle begriffen, mithin fällt dadurch alles, was vorher gesagt ist, wieder hinweg.

§. 224.

Diese Berufung pflegte nun an so manche Gerichtshöfe zu ergehn, als die Freystühle Obere über sich erkannten. Das mehr erwähnte Reichsgutachten von 1438 *a*) sagt: „die Stule die über ander Stule sitzen, die solten macht „haben

a) l. c. (§. 11. n. *b*) S. 776.

b) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) p. 106.

a) §. 13, in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 162.

„haben zu verhören, und zu entscheiden, die Sachen, die von „den undern Stülen, durch redelich Beruffunge an sie ge„schoben werden ꝛc." Koch *b*) bemerkt, daß die Berufung auch an den Pabst erhoben worden sey, und Pfeffinger *c*) hat schon lange vor ihm ein Beyspiel erzählt, da man von einem in Beyseyn des Churfürsten in Cöln am freyen Stuhle zu Soest ergangenen Urtheile an das Concilium zu Basel appellirt hat. Beide Fälle sind sehr selten, und obgleich die Freyschöpfen sich auf den Pabst Leo, der mit Kaiser Carl dem Großen von ihnen für dieser Gerichte Urheber ausgegeben wurde, vieles zu gut thaten, obgleich auch gewissermaßen über geistliche Sachen, jedoch allezeit mit weltlicher Strafe bey ihnen erkannt wurde, und die Geistlichen am offenbaren Freygerichte mit sitzen *d*), und Wissende seyn *e*) konnten; so finde ich doch in keinem Gesetze, daß die Appellation nach Rom oder an das Concilium erlaubt gewesen sey, vielmehr scheinen die hernach anzuführenden Stellen dem zu widersprechen, und stimmt solches auch mit dem Staatsrechte der mittlern Zeiten nicht überein, nach welchem alle dergleichen Berufungen hoch verbothen waren *f*). Ich halte also diese

b) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 18. S. 54.

c) a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 487. n. *b*. in *f*. **Möser** patr. Phantas. Th. IV. S. 202 oder **Berl.** Monatschrift Jahrg. 1786. Nov. S. 386.

d) Aber nicht in der heimlichen Acht, wenn es auf Leben und Tod ankam. S. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 662, weil sie sich sonst einer Irregularität schuldig gemacht hätten. S. übrigens Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 66. S. 57 und die daselbst angezogenen Stellen.

e) Wie das Beyspiel des Bischofs von Utrecht (§. 23) und Abts von Corvey (§. 70) beweisen. S. auch **Koch** a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 18. S. 54.

f) Estor in vindic. fecund. libertat. ecclesiar. *German.* postulat. a pontif. *Rom.* contra appellat. ad eius legat. supremumque tribun. *Roman.* quod rotam vocant &c. Sect. II. §. 79 sep. p. 35. Deckherr in vindiciis pro verit. et iustitia rei iurisque cameralis Tit. XXX. n. 43. p. 957.

diese Appellation an den Pabst oder das Concilium für einen Mißbrauch.

§. 225.

Dahingegen werden diejenigen Personen und Gerichte, an welche man aus Zulassung der Gesetze appelliren konnte, in der Arnsbergischen Reformation *a*) folgendermaßen beschrieben: "Item ob ain Vrtail zwitrechtig würde ann Freyn„stul oder ungebürlich wider ainen gieng da sol man sich an „kain ander vnd von berüffen gerichte" (lese: an kein ander Gericht berufen) "noch appelliern vmb kainer hand sache „dann in das Capittel der häymlichen beslossen acht der Key„serlichen Cammer, das sol sein vf westphälischer erden man „mag es auch wol tun für den Römischen Küng oder Key„ser wann sie wissende seint oder für den Statthalter das sol „doch zu vstrag komen vor den wissenden freyschöpffen vnd „besunderbar vf westphälischer erden." Der König war also der oberste Richter an den man appelliren konnte, wie er sich denn nicht nur selbst "der heimlichen Gerichte ober„sten Herrn" nannte (§. 8.); sondern die Schöpfen zu Osnabrück *b*) ebenfalls, bekannten, daß man sich von einem Freystuhle "beropen, vnde van eme myt rechte appelleren „moge an den alder dorchluchtigsten Heren den Romeschen „Kayser, als eynen auersten Richter aller wertlicken gerichte, „alsse vor eynen Born vnde fonteyne der gerechticheyt, dar „vnrecht vnd vngerichte tho rechtferdigen, vp den enden vnde „steden, dar sick dat geboren sall."

§. 226.

Es fehlt auch nicht an Beyspielen von dergleichen Berufungen an den Kaiser. Im Jahre 1452 wurde von dem Frey-

p. 957. Mißbräuche konnten zwar demohngeachtet nicht ganz verhindert werden, wovon man ein Beyspiel in Spangenbergs Schaumburgischer Chronik B. IV. Cap. 5 a. E. S. 187 und 188 finden wird.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) p. 106.

b) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 60.

Freystuhle zu Elderichshusen (§. 127) appellirt an den Römischen Kaiser, an sein Hofgericht, an das heilige Reich oder seine Cammern *a*). Am Ende dieses funfzehnten Jahrhunderts brachten es einige Ober-Lausitzische Städte durch die Vorsprache des Königs von Böhmen dahin, daß der Kaiser die Folgen des wider sie vom Freystuhle zu Brackel (§. 88) gefällten Urtheils vernichtete *b*). — — Doch ist wohl zu merken, daß man dem Kaiser das Recht, über dergleichen Berufungen zu urtheilen, nicht anders zugestehen wollte, als wenn er wissend war, und sich an gebührenden Stätten und Enden d. i. in Westphalen aufhielt, wie die (§. 225. 240. rc.) angeführten Stellen bezeugen. Wissend mußte er seyn, weil die Westphälischen Richter nach ihren damahls geheimen Gebräuchen beurtheilt seyn wollten, weshalben auch der Kaiser wissende Räthe dazu nehmen mußte: und auf Westphälischer Erde mußte er über die Appellationen erkennen, weil die Deutschen überhaupt nicht gern sahen, wenn ein Rechtshandel außer der Provinz, wohin er in erster Instanz gehörte, vom Oberrichter entschieden wurde *c*). Auf beides mußte sich ein Freygraf zu Limburg im Jahre 1454 wohl zu berufen, als K. Friedrich III eine wider dessen Urtheil eingewandte Appellation außer Westphalen ziehen wollte (§. 247) *d*).

§. 227.

Als auch das Cammergericht anfieng, in eine bessere und dauerhaftere Verfassung zu kommen, so geschah es, daß diejenigen, welche sich durch der Freygerichte Erkenntnisse beschwert erachteten, appellirten, an "den Römischen

a) Bey Graßhof a. a. O. (§. 24. n. *h*) S. 87, womit auch S. 88 zu vergleichen.

b) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 140 und 175. Anderer Beyspiele nicht zu gedenken. S. Müller Reichst. Theatr. unter Friedr. III. oder V. Th. I. S. 499. Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) S. 487.

c) Senkenberg a. a. O. (§. 27. n. *a*) C. II. §. 2. p. m. 15.

d) Müller a. a. O. (§. 226. n. *b*) S. 503.

„Kunig sein kunigliches Cammergericht, oder wo sie dann „sein kuniglich gnade in Rechten hinweisen wurde." Dergleichen an das Cammergericht erhobene und von demselben entschiedene Berufungen finden sich schon zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts *a*), und es versteht sich von selbst, daß unter den Cammergerichts-Beysitzern Wissende seyn mußten *b*), sonst hätten sie über dasjenige, was in der heimlichen Acht vorgegangen war, nicht erkennen dürfen. Das Cammergericht war also ebenfalls Richter in der Appellations-Instanz, ohne weiter darauf zu achten, daß die Sachen nicht außer Westphalen gezogen werden sollten, als worauf man damahls bey dem kaiserlichen Hofe keine Rücksicht mehr nahm *c*). Ja eben dieses Cammergericht pflegte den Westphälischen Gerichten gar oft durch den Sinn zu fahren, suchte sie in Ordnung und gebührenden Schranken zu halten, und bezeigte sich bey verschiedenen Gelegenheiten sehr ernstlich gegen sie (§. 26. u. 206) *d*).

§. 228.

In der vorhin angezeigten Arnsberger Reformation (§. 225) wird ferner gesagt, daß man von Freystühlen appelliren könne an das Generalcapitel der heimlichen beschlossenen Acht der kaiserlichen Cammer, oder an den Herzog von Westphalen, jedoch so, daß die Berufung allezeit auf Westphälischer Erde entschieden werde. Im Generalcapitel präsidirte der Herzog von Westphalen, welcher dasselbe auch zusammen berief (§. 292): wenn aber an ihn allein, ohne das Capitel zu nennen, appellirt wurde, so stand es zwar bey ihm, die Sache vor das Generalcapitel zu bringen, nach ebengedachter Reformation konnte er sie aber auch mit Zuziehung

a) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) in d. Beyl. Num. 27. 28. 29. S. 65 u f. Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. *f*) Th. V. S. 29. Man sehe auch den vorigen §.

b) Harpprecht ebend. Th. I. S. 135.

c) Ebend. S. 137 u. f.

d) Ebend. Th. II. S. 89.

ziehung einiger Wissenden oder Freyschöpfen selbst entscheiden. Zu der Zeit, als der Graf Gerhard zu Sayn zu des Kaisers und des Reichs Statthalter ernannt wurde (§. 287) schrieb ihm Kaiser Friederich III 1467, er möchte dahin sehn, „damit die gemelten heimlichen Westphälischen Gericht in „ihren Ordnungen und Gesatzten Wesen gehalten, und Niemand daran beswert oder übergriffen werde, und ob Jemand wider Ordnung desselben Gerichts beswert oder in „ander unbillig Weg damit gehandelt, und" Er "deshalben „angelangt" würde, "alsdann nach" seinem "Gutbedünken und Herkommen desselben Gerichts gemein Capitelstag an gewohntlich ziemlich stett" setzen rc. *a*).

§. 229.

Wenn nun gleich in der nämlichen Urkunde der Kaiser, nachdem er dem Statthalter die Förderung der Gerechtigkeit empfohlen, noch hinzusetzt: "damit nit Noth seyn werde, Uns „deßhalb in Klagweise anzulangen rc.;" so ist doch wohl zu merken, daß die Herzoge in Westphalen, als die gewöhnlichen Statthalter, keine weitere Appellation an den Kaiser gestatten wollten, wenn einmahl die Sache nach einer Berufung an sie im Generalcapitel oder von ihnen abgethan war. Denn so verstehe ich die von Chur Cölln, im Jahre 1521, auf der Stände Fragen und Artikel gegebene Erläuterung *a*). „Uf den letzten Artickel seines Innhalts, so wolten auch die „Stende gern Bericht und Ursach wissen, worumb von den „selbigen Gerichten an eines Ertzbischofs zu Cöln Hohegericht zu Arnsberg und nit fürter an keyserl. Majest. Cammergericht appellirt wirdet, sagt mein gnediger Herr, daß „sein Churfürstl. Gnad nit erfarn hab, daß an keyserliche „Majestät je appellirt und beruffen sey, sonder an sein Churfürstl. Gnad, als obersten Statthalter und Verweser der „Westphälischen heimlichen Gericht, aber an das hohe

Q 5 „Gericht

a) Die Urkunde steht bey Ludolf l. c. (§. 20. n. *b*) im auctario n. XV. ad p. 59. n. 18 in f.

a) Harpprecht a. a. O. (§ 24. n. *f*) Th. V. S. 177.

„Gericht zu Arnnsperg von andern Gerichten appellirt werde, „dieselbe Appellation-Sachen in dem gemein Capittel, da „viel Freygrauen und Scheffen von der Ritterschafft und an„dern versamelt, verhört werden." Chur Cölln konnte nach allem, was vorhin gesagt ist, nicht unbekannt seyn, daß man von den Freystühlen unmittelbar an den Kaiser zu appelliren pflegte. Die Antwort muß also aus der Frage erklärt werden, daß, wenn man von den Freystühlen an den Churfürst sich berufen habe, alsdenn kein Beyspiel vorhanden wäre daß die Appellation weiter an den Kaiser fortgesetzt worden sey. Was von dem hohen Gerichte oder Hofgerichte zu Arnsberg in der Cöllnischen Antwort steht, muß in eine Parenthese gezogen werden, wenn der Sinn richtig bleiben soll. Dieses Gericht sagt Chur Cölln, habe mit den Westphälischen Gerichten gar nichts zu thun, sondern es würden nur die Appellationen von den ordentlichen Untergerichten dahin gebracht.

§. 230.

Uebrigens hatte auch schon Kaiser Carl IV. des Erzbischoffs von Cölln Recht, die Berufungen von den Freystühlen anzunehmen, unter dem Nahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anerkannt, wenn er in einer Urkunde von 1355 *a*) sagt: "Ceterum, quia sepius et „pluries nonnullos homines in Ducatu *angarie* et *Westfalie* residentes contingit, ut idem Archiepiscopus „nobis exposuit, per iudicium Comitum et Scabino„rum Comitatuum liberorum, qui vulgariter Frygraf„schaft vel Stillgericht nuncupantur, nullis eorum „demeritis exigentibus, minus debite condempnari: „idem Archiepiscopus pietate motus, super premissis „instanter peciit, per nostram Celsitudinem de opor„tuno remedio provideri: Nos de Fidei nec non circum„spectionis et legalitatis industria eiusdem Archiepis„copi singularem Fiduciam obtinentes, sibi et succes„soribus suis, ut condempnatos sive proscriptos nec „non

a) Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 50 51.

„non inposterum condempnandos vel proscribendos „per iudicium Comitum et Scabinorum Comitatuum „liberorum predictorum infra dictum Comitatum con„sistencium ad quoscunque cuiuscunque dignitatis, „condicionis et status pertinencium, Fame et honori„bus pristinis in totum et libere restituere et reintegrare „possint et valeant, auctoritate nostra regia indulge„mus, ipsisque plenam et omnimodam damus et con„cedimus facultatem. dum tamen eidem Archie„piscopo vel suis successoribus liquide constare poterit, „dictos tales condempnatos fore minus debite, vel „proscriptos *b*).

§. 231.

Koch *a*) ist der Meinung, daß man von denen, dem Herzoge von Sachsen Lauenburg, als Stuhlherrn, zugehörigen Westphälischen Gerichten an das herzogliche Landgericht auf der Brücke vor Lauenburg, und von diesem an den Kaiser appellirt habe, ja dem Beklagten, welcher vor einen solchen Freystuhl geladen worden, frey gestanden habe, sich vor gedachtem Landgerichte unmittelbar zu Recht zu erbiethen. Er gründet sich auf Johann Buschen's Erzählung, welche *b*) also lautet. "— Quo" (*Conrado* van der *Lucht*) "mortuo, amici eius etiam ex parte nostra, „Consulatum *Lubicensem* citaverunt ad sedem liberam „in *Westphalia*, dicentes: praepositus et conventus „in Sulta eos ibidem citaverunt, ubi et nobis respon„dere debuerunt. Audiens hoc Consulatus *Lubicensis*, „miserunt ad sedem illam liberam, ubi cititati fuerunt „promittentes, quod voluntatem nostram facere vel„lent,

b) Das übrige Merkwürdige dieser Urkunde kommt unten (§ 275) vor.

a) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 16. S. 45. Vergl. auch Leibnitz in der Vorrede zum II. Theile der Scr. Rer. *Brunsv.* n. XXXIX in f. p. 46.

b) Lib. III. Cap. 43 de reformat. monaster. bey Leibnitz an eben a. O. Th. II. S. 943. 944.

„lent, et nobis respondere coram Duce *Saxoniae* super „pontem *Louwenburch*: quia a sede libera in *Westpha-* „*lia* appellare possunt ad Ducem *Saxoniae* super pontem „*Louwenburch*; deinde ad Imperatorem. Illae tres sunt „sedes judiciales liberarum sedium." Allein man wird es nicht mißbilligen, wenn ich, wo nicht gegen die Stelle selbst, doch gegen ihre Auslegung mißtrauisch bin. Denn einmahl beweist hier der Ausdruck "sedes libera" noch lange nicht, daß von heimlichen Westphälischen Gerichten die Rede sey (§. 160) indem Koch *c*) selbst bemerkt, daß unter den Freygerichten eigentlich nur die ordentlichen Landgerichte oder, wie Senkenberg *d*) lehrt, Gerichte über freye Menschen, welche den Eigengerichten entgegen stehen, anzunehmen seyen; man kann auch, da Busch die drey Freystühle nicht nennt, der Sache nicht weiter nachspüren. Zum andern, wenn man gleich annimmt, daß sie wirkliche heimliche Westphälische Gerichte gewesen; so will doch wahrscheinlich die angeführte Stelle nichts anders sagen, als, daß man sich habe zu Recht erbiethen und dadurch dem Processe der heimlichen Gerichte ein Ende machen können, eine bekannte Wahrheit (§. 186) womit auch der ganze Zusammenhang jener Stelle besser übereinstimmt. Diese Muthmaßung gewinnt bey mir um so mehr, als dadurch der Widerspruch jener Nachricht mit allem, was vorhin aus den Gesetzbüchern der Westphälischen Gerichte angeführt ist, sogleich gehoben wird. Wenigstens kann ich die Appellations-Instanz vor dem Herzoge von Sachsen Lauenburg aus jener Erzählung noch lange nicht für erwiesen annehmen.

§. 232.

Uebrigens heißt es in der Arnsberger Reformation *a*): „Sölich Berüffung vnd appellierung sol vff stennder stat vor „gespannter banck, vnd an gesatztem Gerichte geschehen, „zu

c) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 9. S. 27. 28.

d) a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 3. S. 5 u. f.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) p. 106.

„zu zeitten mag man gesprechs bitten rc." Es wird damit gesagt, daß die Appellation entweder so bald nach ausgesprochenem Urtheil, (als welches auch bey mehrern Deutschen Gerichten üblich war *b*), oder doch wenigstens noch ehe das Gericht aufgehoben wurde, angezeigt werden sollte, in welchem letztern Falle dem beschwerten Theile erlaubt war, Gespräches zu bitten, d. i. nach erhaltener Erlaubniß, aus dem Gerichte eine kleine Weile abzutreten, und sich mit seinen Freunden zu berathschlagen *c*), ob es vorträglich sey, zu appelliren oder nicht? Dieser Gebrauch, die Appellation entweder alsobald, oder wenigstens in der nähmlichen Gerichtssitzung einzuwenden, war nicht nur zu Arnsberg sondern auch bey mehrern Freystühlen hergebracht, und es wurde daher manchmahl gefragt, "abe ymant were, dy das Recht „straffin und eyn beßeres wyßen wolte" *d*). Wenn aber beides nicht geschah, so hieß es, das Urtheil sey nicht widersprochen, und es wurde ferner erkannt, daß Niemand auf keiner andern Gerichtsstätte demselben widersprechen sollte, bey schwerer Poen des heiligen Reichs und bey königlichen Banne *e*) d. i. das Urtheil wurde rechtskräftig. Um mehrerer Sicherheit willen ließ man ein solches Urtheil auch wohl im Generalcapitel hernach bestättigen, da denn zugleich Executivbefehle an alle Freygrafen zu ergehen pflegten *f*).

§. 233.

Dennoch gab es noch Mittel auch gegen solche unwidersprochene Urtheile. Das erste war die Nullitätenklage wenn

b) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 404. S. 487.

c) Ebend. in d. Urk. S. 236 in der Note.

d) Das that z. B. Johann Monhof, Freygraf zu Elkeringhausen im Jahre 1452 bey Graßhof a. a. O. (§. 24. n. *h*) S. 227.

e) Man sehe die Urkunde von 1470 bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) S. 96.

f) Ein Beyspiel findet man ebendas. S. 98 der Urk.

wenn z. B. bey der Citation oder andern Substantialien des Processes etwas versehen war *a*); das andere war die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (§. 230. 276) wovon das ganze Verfahren schon anderwärts beschrieben *b*), und wobey dieses insonderheit merkwürdig ist, daß der Implorant persönlich in der heimlichen Acht erscheinen mußte. Diese kam nur den Wissenden zu statten. Unwissende, welche in die heimliche Acht nicht kommen durften, mußten sich des dritten Mittels bedienen, und das bestand darin, daß man sich an den Kaiser oder König wendete, und von demselben einen Befehl ausbrachte, daß das Urtheil binnen hundert Jahren, sechs Wochen und einem Tage nicht exsequirt werden sollte *c*), ein Mittel welches auch anderwärts üblich war, und in Frankreich noch nicht vergessen ist.

a) Vergl. Voigt von Elspe bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 159.

b) Ebendas. S. 160. Osnabrück. Faemgerichtsordnung bey Mascov im Anhang a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 102 bis 107. Womit die alten Nachrichten bey Lodtmann a. a. O. (§. 5. n. *a*) S. 100, 101 und 103, zu vergleichen sind.

c) S. die angez. (n. *b*) Osnabrückische Faemgerichtsordnung S. 107. 108. Voigt von Elspe a. a. O. (n. *a*) S. 161 womit unten der 245te §. zu vergleichen.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Kaiserliche Gewalt.

Der Kaiser war aller Freystühle oberster Herr und Richter §. 234. Alle Stuhlherren hatten daher ihr Recht ursprünglich vom Kaiser §. 235. Die Pfaffen-Fürsten mußten ihren nachgesetzten Richter zum Kaiser schicken, um den Blutbann unmittelbar von ihm zu empfangen. Die Layen-Fürsten konnten ihrem Richter aber denselben selbst leyhen §. 236. Ein Anderes fand bey den Freystühlen statt §. 237, wo weltliche Stuhlherren sowohl, als geistliche, ihre Freygrafen vom Kaiser belehnen lassen mußten §. 238. Der Kaiser konnte inzwischen diese Gewalt dem Erzbischof von Cölln, oder auch Andern übertragen §. 239. Uebrigens hatte er auch die Macht, Freyschöpfen zu machen §. 240, nicht weniger, den Zutritt zu allen Freystühlen wo ihm der Freygraf seinen Platz überlassen mußte §. 241; auch das Recht, sie zu visitiren §. 242, und die Freygrafen um die Heimlichkeit des Gerichts zu befragen §. 243; sie sogar mit Urthel und Recht abzusetzen §. 244. Er konnte ferner Sachen von den Freystühlen abfordern und selbst darin richten §. 245, auch den Verfaemten Geleit geben §. 246. Jedoch wollte man ihm diese Rechte nicht zugestehn, wenn er nicht wissend war §. 247, welches leztere der Natur der Sache nach auch erforderlich §. 248, und mehrentheils der Fall war, indem er gewöhnlich bey der Krönung zu Aachen §. 249, manchmahl auch später durch den Erbgrafen die Heimlichkeit empfing §. 250.

§. 234.

Der Kaiser oder Deutsche König war aller Freystühle oberster Herr und Richter (§. 8) und alle Freygrafen, wenn sie belehnt wurden, mußten ihm besonders den Gehorsam und die Unterthänigkeit schwören *a*). Denn an einem andern Orte

a) S. die Ruprechtische Reform. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 612. 644. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 777. Müller

Orte (§. 225) wird er genannt ein "ouerster Richter aller „wertlicken gerichte, und ein Born vnde sonteyne der Ge„rechticheyt," welches insonderheit von den peinlichen Gerichten, wenn man einige Reichsallodien ausnimmt, mit sehr gutem Grunde gesagt wird (§. 71) *b*). Von Ihm kam also die Gerichtsbarkeit, welche in den Freystühlen ausgeübt wurde, und Er konnte Ziel und Maaß vorschreiben, wo, wie, und von wem dieselbe ausgeübt werden sollte. Aus diesem Grundsatze leiten sich alle kaiserliche Rechte über die Freystühle her, welche man in den Gesetzbüchern der Westphälischen Gerichte aufgezeichnet findet.

§. 235.

Er allein konnte also Freystühle errichten, und wenn ein Stand des Reichs dergleichen in seinem Lande anlegen wollte, so mußte derselbe die Erlaubniß dazu von ihm haben. Man sieht dieses aus dem oben (§. 71) angeführten Beyspiele des Stifts Corvey, desgleichen aus den Mindenschen Privilegien (§. 92. 93) und aus dem Vorfalle in der Grafschaft Recklinghausen (§. 112). Alle Stuhlherren hatten demnach ihr Recht ursprünglich vom Kaiser. Ich sage "ursprünglich;" denn einige trugen die Freystühle unmittelbar, andere mittelbar von ihm zu Lehen; andere wollten sie in den neuern Zeiten als allodial besitzen, wovon sich an seinem Orte (§. 300) wird reden lassen.

§. 236.

Die Layen-Fürsten, welche denn Blutbann oder die Peinlichkeit von dem Könige unmittelbar zu Lehen empfangen hatten, durften ordentlicher Weise ihre Unterrichter weiter damit belehnen, welchen Falls diese eben so vollkommen die Gerichtbarkeit ausüben konnten, als ihre Fürsten, nur daß sie

Müller im Reichst. Theatr. unt. Max. I. Th. I. S. 477. Senkenberg (§. 72. n. *g*) S. 71. 128. Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 181.

b) Dreyer a. a. O. (§. 52. n. *d*) S. 19 und 69.

sie die Macht nicht hatten, den Bann ferner zu verleihen oder bis in die vierte Hand zu bringen *). Die Pfaffen-Fürsten konnten hingegen wohl auch einen Unterrichter bestellen, den Blutbann aber durften sie ihm nicht leihen, sonst wurden sie irregulär; sondern der nachgesetzte Richter mußte der Regel nach selbst zum Könige reisen, und den Bann unmittelbar von ihm empfangen. "Weliche priester fürsten," heißt es, "söliche gerichte haben dye über blutreinse geend, „die gericht mag er wol leyhen seinen richtern Also das er „die richter soll senden mit seynen brieffen czu dem Künig „das er in den bann leyhe. — Die layen fürstrn und Herren „bedürffent des nicht. Daß ire richter den bann empfahen „von dem Künig. Das ist darvon daß der läye selb urtheil „gibt über den todschlag, das thut der priesterfürst nicht wann „damit er verlür sein ampt. Wann er des gewalts nit „hat. Davon mag er nyeman leyhen das gericht *a*)." Und an einem andern Orte *b*): "dye erste hand des gerichts „das ist der Künig. Dye andere hand des gerichts das ist „der dem der Künig leyhet. Dye dritt hand ist, dye es ey„nem andern do leyhet. Dye dritt hand mag nicht mer für„baß gericht leihen. Das es den lewten an yr leibe. oder an „ir blut vergyeßen gange."

§. 237.

Man hätte also denken sollen, daß ein Layenfürst, Graf oder Herr, der mit einem Freystuhle von dem Könige unmittelbar belehnt war, seinen nachgesetzten Freygrafen weiter damit hätte belehnen können. Aber nichts weniger als

*) Schwäbisch Landr. Cap. XIX. n. III. bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) Th. II. S. 29.

a) Schwäb. Landr. Cap. CXI. bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) Th. II. S. 140, vergl. mit Cap. LXXXVII. S. 108. 109, und Schwäbisch Lehnrecht Cap. XVII. Ebend. S. 17.

b) Ebend. Cap. CVIII. n. III. S. 136.

als das, sondern der Stuhlherr mußte den Freygrafen dem Könige vorstellen oder präsentiren, und der König hatte allein das Recht ihm den Bann zu leihen, wenn er nämlich sonst Nichts an ihm auszusetzen fand. Ein Beyspiel habe ich oben (§. 71) unter den Corveyischen Freystühlen beygebracht. Unter denen in der Herrschaft Rheda (§. 113), in der Grafschaft Sayn (§. 115), und in dem Herzogthum Westphalen (§. 144. 152) finden sich ihrer mehrere. Die Westphälischen Gerichts-Ordnungen und besonders die Osnabrückische *a*) melden hiervon, daß ein jeder Freygraf, der "de Ffrygra„ueschop van dem stolhernn (hat) de desulue ffrigraueschop „van dem Romeschen Koonge offte Keyser entfangen haidt „edder van dem Leynhernn, dar de van tho leyne hort, durch „deß sulfften Stollhernn Presentation vorsegelt, den ffrien „bann van dem Romischen Keyser eder Konige" empfangen haben müsse. Und in einer alten Hegeformel *b*) wird auf die Frage: ob der Freygraf das Gericht hegen dürfe? geantwortet: "Seittenmalen Ir den Bann stule und Freygrauen„schafft von dem Romischen Konig seiner Hand leiplichn „empfangn habet, so mogt Ir das thon mit Recht." Der Freygraf mußte also nach dem ältern Rechte seinen Bann leiblich, d. i. ganz unmittelbar vom Könige empfangen. Und wenn er das nicht that, und dennoch den freyen Stuhl bekleidete, so wettete er seine Zunge *c*).

§. 238.

Die Ursache aber, warum die Stuhlherren ihre Freygrafen dem Kaiser oder Könige präsentiren, und dieser dieselben

a) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 50. 51.

b) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 649. 644 und 612. Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 181. Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 71. 182. Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. B. I. S. 477. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 777. Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 63.

c) Mascov an eben a. O. S. 86. Vergl. hiermit das Schwäbische Lehnrecht Cap. 17. n. II. §. 4. a. a. O. (§. 236. n. *a*) S. 17.

selben unmittelbar mit dem Banne belehnen mußte, setzt Koch a) darein, daß die Freygerichte unter Königsbann gehalten wurden, Niemand aber unter Königsbanne hätte dingen dürfen, der nicht den Bann vom Könige empfangen hätte. Nun steht zwar im Sächsischen Landrechte b): „Bey Königes-Bann mag kein Mann dingen, er habe dann „den Bann von dem Könige empfangen;" hierdurch wird aber nicht gesagt, daß diese Empfängniß allezeit unmittelbar geschehen müsse. Und wenn es gleich an einem andern Orte c) heißt "Königs-Bann mag niemand leyhen, „dann der König selber;" so wird doch damit offenbar auf die geistlichen Fürsten und ihre nachgesetzten Richter gezielt: denn es folgt gleich darauf: "Der König mag mit Recht „nicht gewidern den ban zu leyhen, dem das Gericht gelie„hen ist." Es waren aber die Pfaffenfürsten, welche ihren Richtern das Gericht liehen, und wozu diese hernach den Bann von dem Könige empfangen mußten d). Koch führt ja selbst an, daß die Richter der Layen-Fürsten nicht nöthig hatten den Bann vom Könige unmittelbar zu erhalten, sondern, daß ihre Herren sie damit beaffterlehnen konnten. Und gleichwohl mußten es sich die weltlichen Stuhlherren, so gut als die Geistlichen, gefallen lassen, ihre Freygrafen mit einem Präsentations-Schreiben an den König zu schicken, um den Bann unmittelbar von ihm zu empfangen. Die angegebene Ursache ist also bey weitem nicht anreichend, noch zutreffend.

§. 239.

Inzwischen konnte dem Kaiser oder Könige Niemand verwehren, diese ihm allein zustehende Gewalt auch andern zu übertragen, und durch dieselben ausüben zu lassen. Nach-

 dem

a) a. a. O. (§. 2. n. k) §. 11. S. 33.

b) B. I. Art. 59.

c) Sachsen Spiegel B. III. Art. 64.

d) Schilter l. c. (§. 73. n. g) Cap. 42. §. 14. p. 224. (ed. fol.)

dem also Pabst Bonifacius VIII im Jahre 1298 allen geistlichen Fürsten mithin auch dem Erzbischof von Cölln, die Erlaubniß gegeben hatte, den Blutbann zu empfangen und weiter zu verleihen, ohne sich einer Irregularität dadurch schuldig zu machen *a*); so nahm sich dieser Erzbischof, als Herzog in Westphalen, mit Einwilligung des Kaisers, nun auch wieder des Rechts an, die Freygrafen mit dem Banne zu belehnen; doch so, daß jedem Stuhlherrn frey stand, seinen Freygrafen entweder an den Kaiserlichen Hof, oder an den Erzbischof zu schicken. Solchergestalt wird in der vom Erzbischof Dieterich zu Arnsberg errichteten und vom Kaiser Sigismund genehmigten Reformation *b*) gesagt, daß weder der Kaiser oder König, noch der Statthalter, nähmlich ein Herzog in Westphalen, der dessen privilegirt sey, einen Freygrafen machen, d. i. mit dem Banne belehnen soll, er sey ihnen denn von dem Stuhlherrn gehörig präsentirt worden. Und damit man nicht glauben möge, als ob der Kaiser nur dem Erzbischof von Cölln diese Gewalt übertragen können, so heißt es überhaupt in der Hegeformel des Stuhls zu Dortmund *c*): "Sydenmall das Er (der Freygraf) dan „von der Frygrafsschafft vnd der stülle wegen (den Bann) von „dem römischen Küng vnd seiner Hand leiplichen oder sunst „mit fug empfangen hab," so möge er das Gericht hegen. Und an einem andern Orte *d*) wird gesagt: "Item ein Freygreue „hat Macht an den Stetten da er zu Gericht sitzt, an des „Kunigs Statt ein anndern Frygreuen zu machn nach Ge„satze des heimlichn Gerichts;" welches ich jedoch nicht dahin verstehe

a) Cap. fin. Ne cleric. vel monach. secular. negot. se immisc. in 6. Des Verf. Nachr. von der Hessischen Gerichtsverf. Th. I. §. 73. n. *k*. S. 109.

b) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 627. Senkenberg a. a. O. (§. 27. n. *g*) S. 79. 96. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 774. Neue Samml. d. Reichsabsch. Th. I. S. 128.

c) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 88.

d) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 720.

verstehe als ob jeder Freygraf so gut, als der Erzbischof von Cölln, an und für sich (ipso iure) befugt gewesen wäre andere mit dem Banne zu belehnen. Denn sein Bann erstreckte sich nicht außer seinem begrenzten Gerichtsbezirke über einen fremden Stuhl, zumahl wenn er an seiner gewöhnlichen Gerichtsstätte, oder, wie es heißt, "an den Stetten, „da er zu Gericht sitzt," war (§. 169); sondern es versteht sich von selbst, daß er vom Könige hierzu besondere Commission erhalten mußte, welches zu aller Zeit erlaubt war, und wovon unten (§. 288) ein Beyspiel vorkommen wird.

§. 240.

Wie nun der Kaiser entweder selbst, oder durch andere die Freygrafen mit dem Banne belehnte, und dadurch in ihr Amt einsetzte, so hatte er auch als oberster Lehnherr das Recht, Freyschöpfen aufzunehmen, oder, welches einerley ist, Unwissende wissend zu machen, doch nicht anders, als auf rother, d.i. Westphälischer Erde, weil es nähmlich an einem besetzten Freystuhle geschehn mußte, dergleichen aber außer Westphalen nicht vorhanden waren (§. 34 u. f.). Wenn demnach in der Ruprechtischen Reformation *a*) gefragt wird: "Ob ain Römischer Kaiser Schöpfen mög machen „an andern Ennden dann zu Westphalen an dem Freien „Stuellen so er drey oder vier Schöpfen bey Im habe?" — so ist die Antwort: "Item Er möge noch solle des nicht thon „von Rechtswegen, wann alle Schöpfen sollen gemacht wer„den auf der roten Erden, das ist zu Westphalen." Deswegen war auch so große Klage über Kaiser Wenceslaus, welcher für Geld und gute Worte viele Schöpfen außer Westphalen gemacht, und die Heimlichkeit des Gerichts verrathen hatte, so, daß auch in dieser Reformation hinzugesetzt wird:

a) Bey Göbel a.a.O. (§. 7. n. *k*) S. 187, 188. Hahn a.a.O. (§. 7. n. *g*) S. 616, vergl. mit 647. Datt a.a.O. (§. 11. n. *b*) S. 779. n. 27–30. Müller im Reichst. Theatr. unter Max I. Th. I. S. 480. Senkenberg a.a.O. (§. 72. n. *g*) S. 74.

„Ob etliche bey König Wenzelaus zeiten also zu Schöpfen „gemacht worden weren, wie man sich gegen denen halten „solle? Antwort Item die mag man fragen, an wellichem „Stuel sie Schöpfen worden seien, funde sich dann, daß sie „an den Stueln da sich das geburet, nit weren Schöpfen „worden, kemen sie dann zu Westphalen, man hengkt sie „von Stund an on alle Gnad." Den Grund übrigens, warum der Kaiser Freyschöpfen machen könne, geben die Schöpfen zu Dortmund an, wenn sie sagen *b*): "— So „mag man Jn zu freyschöpffn machen am freyen stul vnd sunst „Niendert (nirgends) des sol der freygrauf tun sunst auch „Niemands dann allein der Römisch Kung oder Keyser zu „gepürlichen zeit vmb das er aller freygresen Lehnherr ist, wann „er wissent ist 2c." Indessen übte doch des Kaisers Statthalter, der Herzog von Westphalen, nahmens des Kaisers eben dieses Recht aus (§. 290 144).

§. 241.

Aus eben jener Ursache hatte der Kaiser nicht nur Zutritt zu einem jeden Freystuhle, wenn er nähmlich wissend war, sondern es mußte auch ein jeder Freygraf, wenn er schon auf gespannter Bank saß, vor ihm aufstehn, und seinen Platz ihm überlassen, welches er sonst Niemanden zu thun schuldig war. Der Freygraf, hieß es *a*) "sal neymande „wyken by enne sytten to gain want he dan in Keyserl. vnd „Konnicklichenn Stadt vnd stoill syttet edt en were dan dat „vnser gnedigster here de Romessche Keyser edder Konnick „sulues qweme vor den frien stoll vnde wolde sytten So sall „de Ffrigraue dan wyken vnde enne sytten laten ofs he dar „beqweme tho were" (d. i. wenn er wissend wäre) "dar„vmme want dat he eyn ouerste richter is aller wertlichen ge„richte." Wenn er nun solchergestallt zu Gerichte saß, so konnte er in allen Sachen Endurtheil geben. "Es mag," heißt

b) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 97.

a) In der Osnabrückischen Faemger. Ordn. bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 101. 102.

heißt es an einem andern Orte *b*), "ein Romischer Keyser „oder Konig wol freyschopffn verrumen oder versuren, auch „Vrteyll hingeben, und endig Vrteil die ein Parthey ver„weyßt, verclieren durch sich selbs oder wem er das beuilht, „doch nur an einem behegten Gericht an den Stettn, do sich „des gepurt in der heimlichn Acht."

§. 242.

Dem Kaiser und seinem Statthalter (§. 293) kam daher auch das Recht zu, die Freystühle zu visitiren, und die Gebrechen, welche sich daran fanden, durch nöthige Reformationen abzustellen. In der Arnsberger Reformation *a*) wird gesagt; — "vnd was gebruch wirt ain fryenstul das „sol man fürbasser bringen für die freyschöpffen in das Cap„pittel vnd für den Römischen Keyser ouer Künig ob Sy „wissendt seindt, oder für den Statthalter." Welches dann seit Kaiser Ruprecht's Zeiten fleißig geschah.

§. 243.

Deswegen konnte der Kaiser auch Ja oder Nein von den Freygrafen oder Freyschöpfen fordern, d. i. er durfte sie um die Heimlichkeit des Gerichts befragen *a*), welches ein Anderer nicht thun konnte. Die Ruprechtische Reformation *b*) lehrt auf die Frage: "Ab vnßir Herre der Romische „Konig eynen fryen Scheffhen bie Scheffhen eyde frayte, „yme zu sagen, vnd offenbarn, ab her den addir den vorsö-

 „met

b) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 620. 721.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 82. n. *g*) S. 95. 96.

a) H. Geh. Just. R. Möser in d. patr. Phant. Th. IV. S. 200. 201 (oder Berl. Monatschrift 1786. Novemb. S. 385) macht eine viel strengere Auslegung von jenen Worten und versteht sie buchstäblich, wogegen jedoch die letzte in obigem § angeführte Stelle streiten möchte.

b) Müller im Reichst. Theatr. unt. Max. I. Th. I. S. 479. Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 72. 192. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 614. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 778. n. 12 2c.

„met vnd vorfurt hette, addir nicht, den her yme auch nente, „ab derselbige Schepphe yme schuldig vnd pflichtig sy zu „sagen das vnd offenbarne. Daruff haben sy geantwott also, „daß eyn jglicher Fryescheppe vnserm Herrn deme Romi- „schen Konige schuldig vnd pflichtig sy, zu sagen und offen- „baren in sulchir Sachen, Ja addir neyn, thue her des nicht, „so sy her vnserm Herrn deme Romischen Konige brüchich. „Abir sy wolten nicht sagen, was her verbrochin hette, wann „ab eyner gar vil gudis hette, des gudis erteilte man doch „vnsern Herrn dem Romischen Konige nicht zu, vnd her „vorwille yme deß auch nicht, sondern her mag also thun, „her sy yme des Libes vorfallen." Ebenfalls, als gefragt wurde ob einer, der da sage, er habe Jemand versaemt, schuldig sey, zu offenbaren, an welchem Stuhle solches ge- schehn sey? antworteten die Schöpfen: "eyner sy des schuldig „vnd pflichtig vnserm Herren dem Römischen Könige zu sa- „gene vnd offenbbarne, vnd eyme andern fryen Schepphen „nicht, her wolle denn das gerne thun."

§. 244.

Ja er hatte das Recht, die Freygrafen, wenn sie ihm ungehorsam waren, und über sein Geboth richteten, gar als Meineydige abzusetzen, und das war wieder keinem andern Herrn erlaubt. Doch durfte dieses, wie sich von selbst ver- steht, nur um "redlicher Schuld" oder rechtlicher Ursache willen geschehen. Kaiser Ruprecht legte den Schöpfen die Frage vor *a*): "Ob ain Freigrau über des Kaisers Gebot „richtet über ainen den er abgefordert hette für sich, was der „Freigraf dem Kaiser schuldig sey?" Darauf war die Ant- wort: "Item ain solcher Freigraf ist Mainaidig, welcher „nun mainaidig ist, den mag ain Römischer Kaiser ent- „setzen, und seins Amts berauben, und daß mag kain anderer „Herr

a) Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 184. Senkenberg a. a. O. (72. n. *g*) S. 72. 129. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 613. 614, 645. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 778. n. 10.

„Herr thun. Was aber der Freigraue mer verloren hab, „das wolten sie nit erläutern, dann sie mainten, so ainer die „Eer verlure, so hett er genug verloren, doch so soll der „Kaiser kainen entsetzen, dann umb redliche Schuld." Auch durfte es nicht anders geschehn, als mit Urthel und Recht an einem freyen Stuhle in Westphalen. Denn auf die Frage: "Ob unser Herre der konigk einen Freygreuen durch „sein Schrifft entsetzen möge umb Bruch willn, es geschee „dan vff Westuallicher Erden an dem freyen Geriecht mit „Recht?" wurde zurecht gewiesen: "Man soll keinem Frey„greuen entsetzenn, er werde dan vor verbottet vor einem „freyen Stule, als recht ist, und bringe die Missetat vff Ine, „als sich das gepurt *b*)."

§. 245.

Wenn nun aber kein Freygraf über des Kaisers Geboth richten durfte, so hatte dieser auch das Recht ein und die andere Sache dem Urtheile der Freygrafen zu entziehen. Dieses geschah auf verschiedene Art: entweder, wenn an ihn appellirt wurde, oder wenn er Jemand einen hundertjährigen Stillstand gab, d.i. aggratiirte, oder wenn er eine Sache von dem freyen Stuhle abforderte, und selbst darin erkennen wollte, oder überhaupt, wenn er gegen die Freystühle Geleit gab. Von den beiden erstern Fällen habe ich schon oben (§. 225. 226. 233.) gehandelt; der dritte Fall verhielt sich also: ein jeder, der vor einen Freystuhl geladen wurde konnte sich vor den König zu Ehren und Recht erbiethen, und wenn denn der König die Sache annehmen wollte, so durfte der Freystuhl nicht weiter darin verfahren, sondern mußte still stehen. Die Ruprechtische Reformation *a*) lehrt: "Item ob einer

R 5 „fur

b) Hahn a. a. O (§. 7. n. *g*) S. 641. 642. Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 127.

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 613. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 777. n. 7. Müller im Reichstags Theatr. unter Max. I. S. 478. Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 72. 129. Göbel a. a. O. (§ 7. n. *k*) S. 183.

„fur das freygericht geladen wurt und keme der fur den Ro„mischen Konig und erpůt vor Im, sinen Eren gnug zu „thon, wer dan zu Im zu sprechn hette? so mag der Kunig „einen Freygreuen wol verbiettn uber In zu richtn. Und „wellicher Freygraue daruber richtet, der richt uber sich selbst. „Dann ein yeder Freygraue gesworen hatt, dem Konig ge„horsam zu sein, und ist auch ein neglicher Romischer Konig „der freyen Stuhle oberster Richter und Herre." Der König durfte also eine jede Sache von dem Freystuhle absordern, und selbst darin richten.

§. 246.

Eben so verboth er auch den Freygrafen zu richten, wenn er Jemanden Geleit gab, als welches die Freygrafen respectiren mußten, der König mochte wissen, das Jemand versaemt sey oder nicht. Und diese Macht hatte der König allein, und sonst Niemand. Es ist auch dabey zu merken, daß das Geleit nur auf kurze Zeit bestimmt seyn konnte, daher ich zwischen diesem Falle und dem hunderrjährigen Stillstande, wobey der König immer wußte, daß derjenige, welcher sich darum meldete, versaemt sey, einen Unterschied mache, und leztern nur für eine Gattung von dem Geleit ansehe. Die Schöpfen ermahnten jedoch den König, diese Gewalt nicht zu mißbrauchen. In der Ruprechtischen Reformation *a*) wird gefragt: "Ob eynn Herre Eynnem der versaimt „Ist seynn Geleit gebenn muge In seynem schloß, vnnd Ob „er das tette, vnnd darvber gemanet wirth, ob er dem, der „versaimt were, schuldig sey zw helffenn oder nit, Oder wie „sich der Here daryne haltenn solle vnd muge, der Sachen „halbenn sie geantwurth also, Wer verfeimt sey als recht ist, „der sey vnnd bleibe verfeimt, gibt nun vnnser Herr der „Konigk,

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 74. 75. 130. Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 779. n. 32. Müller im Reichst. Theatr. unter Max. I. Th. I. S. 480. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 617. 647. Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 188.

„Konigk, demselbenn seynn geleit fur alle sache, vnnd weyße „doch nicht das er verfeimt sey, er soll vnnd magk das geleit „wol halttenn, Gibet er auch eynem Geleit aber vor allenn „sachenn, vnd weyß das er verfeimt sey, gleichwol magk er „Jme das geleit haltenn, vnnd habe das wol macht zw „thun, dann er sey aller freyer stule unnd gerichte Oberster „Herr vnnd richter, als vorgeschriebenn ist, doch so geburth „seynen gnadenn wol mehr, das er das heilge freie gerichte „sterke vnnd das nit krencke (§. 31. 216) dann Einem an„dernn, Auch ßo habe kein ander Herr macht solich geleit „zw geben dann der Romisch Konigk."

§. 247.

Es erhellet aber aus denen vorhin (§. 240 – 242) angezogenen Stellen, daß man dem Kaiser die mehresten dieser Rechte nicht anders zugestehen wollte, als wenn er wissend war, und das war er doch nicht immer. Daher kam die dreiste *a*) Antwort des Freygrafen Wyneke Paßkendall zu Bintheim, deren ich oben (§. 13) erwähnt habe, auf die Berufung des Herzogs Wilhelm von Sachsen auf Kaiser Friederich III Reformation 1442, aus welcher Antwort man sehr deutlich siehet, wie wenig Gewalt die Freygrafen dem Kaiser zugestehn wollten, wenn er nicht wissend war. Herzog Wilhelm versetzte indessen darauf *b*) " — und bliben des „by vilgemelten unsern allergnedigsten Herrn, dem Keyser, „und synen vorbenumpten Reformation, und wissen verwar, „ob sin Keyserliche Gnade nicht wissende ist, daruff ir uch „dann behelffet, daß sollich uwer Behuff ganz untüchtig be„stehit, dann alle Recht besloßen sint in syner Keyserlichen „Brust, und daß uwer Gericht vnd Proceß, die ir wider syne „Keyserlichen Reformation gesetzte Schrifft oder Geheisse „thut

a) Möllmann a. a. O. (§. 27. n. *a*) S. 97. §. 16. nennt diese Antwort des Freygrafen "impudentissima verba."

b) Bey Müller im Reichst. Theatr. unter Friedrich III. oder V. Th. I. S. 499.

„thut und gehen laßet mit sampt uch untugelich und crafft „loß sind, und zihen uns deß an syn Keyserliche Gnade und „an das heilige Römische Rich ꝛc." Ein anderer Freygraf Johann Gardenwech zu Limburg getrauete sich nicht diesen Grundsatz so geradezu im Angesichte des Kaisers zu behaupten, sondern schrieb an denselben um die nähmliche Zeit folgende in mehr als einem Betracht merkwürdige Stelle *c*): „— Und als uwer Keyserliche Gnade vns fürder davon hei„schen vnd laden tut, an dem fünff und virzigsten Tage, vor „uwer Gnade, oder dem uwer Gnade das bevelende würde „zu kommen, wo uwer Gnade dann zu dem mahl in dem „Riche sin werden, also allerlibster gnedigster Herre, sin wir „frye Grefen sulcher Ladunge nicht pflichtig, nach Fryheit vnd „aldem Herkomen des heiligen Richs, der heimlichen fryen „Gerichte, vnd frier Stüle, wann dy Sachen, die gehörich „vnd gebürlich zu richten sint, in des heiligen Riches fryen „heimlichen Gerichte, sich nyrgen anders gebärn zu vercleren, „nach zu rechtvertigen, dann vff Westvelischer Erden, auch „angesehen daz uwer Keiserliche Gnade dy heimliche frien „Gerichte, dy frien Stul vnd vns Fri-Greven bevolen habet „dem Herzogen zu Westvalen, vnnsern liben gnedigen Herrn, „dem wir in uwer Keiserlichen Gnaden Stat vnd Namen „Gehorsam müssen wesen, zu Capitel vnd zu siner Fürstlicher „Gnade Gebot, vnd en sin darumb nicht pflichtig, dywil „wir dem gehorsam sin, uß dem Lande zu Westvalen vnd „vß vnnsern Rechten zu volgen, vnd biten uwer Keiser„liche Gnade vns sulche Ladunge zu irlaßen, vnd lasset vns „by vnnserem Rechten vnd Friheiten, wann wir damit be„gnadet vnd belenet sint von uwer Keiserlichen Gnaden „Vorfarn, da wir vns an zu halden dencken, vnd vwer „Keiserlichen Gnaden wol getruwen, vns darby zu halden, „wy wol daz vwer Keiserliche Gnade der heimlichen Gericht „nicht wissen sey, als ich bericht bin, nochtant ist vmmer „vwer Keiserliche Gnade vnnser oberster Herre, darvon „vnd engetruwen darumb nicht, vwer Keiserlichin Gnade

„enwelle

c) Ebendas. S. 503.

„enwelle ydoch dy heimlichen Gerichte in irer Wirdigkeit vnd „aldem Herkomen wol verseyn, vnd sy stercken in allermaßen, „ab uwer Keyserliche Gnade der wißlich were wann uwer „Gnaden vorfarn die heimliche Frye Gerichte des heilgen „Riches sere lip vnd in großer Wirdikeit gehat haben, vnd „wy Fri-Greven vnd die heimliche Gerichte flißklichen gerne „mochten biten, vnd wollen, daz uwer Keiserliche Großmech„tige Gnade sich darzu wolten otmütigen dy Wirdikeit des „heiligen Riches fryen heimlichen Gerichtes an uwer Keiser„lichen Gnade zu nenuen."

§. 248.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß der Kaiser, wenn er nicht wissend war, seine Rechte über die Freystühle, vermöge der Natur der Sache, nicht völlig ausüben konnte. Das Recht Freyschöpfen aufzunehmen oder Jemand wissend zu machen (§. 240), der Zutritt in die heimliche Acht, und die Macht selbst Gericht zu halten (§. 241), das Recht, die Freystühle zu visitiren und zu reformiren, in so weit nicht, wie in Kaiser Friedrich des III Reformation von öffentlichen, sondern von solchen Gebrechen, welche in die heimliche Verfassung der Freystühle einschlugen, die Rede war (§. 242), das Recht, Ja oder Nein von den Freygrafen und Freyschöpfen zu fordern (§. 243) das Recht, einen Freygrafen mit Urthel und Recht am gehegten freyen Gerichte abzusetzen (§. 244), das Recht die Appellationen von den Freystühlen anzunehmen und selbst zu entscheiden (§. 225), das Recht, eine Sache von den Freystühlen abzufordern und vor sein eigenes Gericht zu ziehn (§. 245), es müßte denn seyn, daß sie ihrer Natur nach nicht faemrügig gewesen wäre, das Recht, Geleit gegen die Freystühle zu geben (§. 246), als welches doch immer eine Untersuchung der Sache (caussae cognitionem) erforderte, alle diese Rechte konnte ein unwissender Kaiser mit Fug nicht ausüben, theils weil sie die Wissenschaft der Heimlichkeit voraus setzten, theils weil sie in den Gesetzen ausdrücklich auch nur einem wissenden Kaiser

bey-

beygelegt werden (§. 247). Gleichwie er aber die Macht hatte, einen Freygrafen durch einen Andern belehnen zu lassen (§. 239), so halte ich auch dafür, wenn er sich in einzelnen Fällen auf seinen gewöhnlichen Statthalter, den Herzog in Westphalen nicht verlassen wollte, daß er alsdenn einem andern Wissenden den Auftrag hierzu geben konnte, und in so weit dennoch aller Freystühle oberster Herr und Richter blieb.

§. 249.

Doch waren die Kaiser mehrentheils wissend, und pflegten die Heimlichkeit bey ihrer Krönung zu Aachen durch den Erbgrafen zu erhalten. Denn in den Gewohnheiten der Schöpfen zu Dortmund *a*) wird gesagt: "das in ains „Keysers Hertzen beslossen sein söllent alle recht vmb das er „ist ain gerhab des weltlichen Swertes vnd ain verweser vnd „mehrer des rechten vnd des hailigen Reichs vnd ain beschir„mer wittwen vnd waisen mit mereren wortten Als dann ai„nem yedlichen Romischen Kürig durch den Erbgrefen vf „westpfaln zu Auche in den aid gegeben wirtt." Und an einem andern Orte *b*): — "Auch vmb das ainen yeglichen „Römischen Künig In seinen anbeginen zu Achte durch den „Erbgraufen auß westpfalln, dem Künig in dem Ayde ge„geben wirtt, vnd geben werden sol das Reych vnd Reychs „rechten zu hanthaben zu meren, vnd nicht zu schwechen noch „vermyndern 2c."

§. 250.

Man gieng also in diesem Falle von der sonst festgesetzten Regel ab, daß außer Westphalen Niemand zum Freyschöpfen aufgenommen werden sollte (§. 240), und das mochten die Freygrafen desto lieber thun, damit der König gleich bey seiner Krönung für sie eingenommen werden möchte. Der Erbgraf, welchem die Ehre gebührte, den König wissend zu

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 95.
b) Ebendas. S. 113.

zu machen, war der Stuhlherr der Kaiserlichen Cammer der Grafschaft Dortmund, wovon ich oben (§. 73. u. f.) einige Nachricht gegeben habe. Indessen geschah dieses doch nicht immer bey der Krönung, sondern Kaiser Sigismund wurde erst 1429 den 2ten September an dem Stuhl der Spiegel genannt zu Dortmund am Markt neben dem Rathhause „in beywesen des Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn Herrn „Diettrichs Ertz-Bischoffs zu Cöln vnd Hertzogs in West„pfalln vnd zu Engern vnd in beywesen vil fürsten vnd „herrn vnd Ritterschaft freygresen vnd freyschopffen" wissend gemacht *a*).

a) Am eben a. O. S. 120.

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Statthalterschaft des Herzogs in Westphalen.

Nach Henrich des Löwen Falle erhielt der Erzbischof von Cölln das Herzogthum über die Westphälischen und Engerischen Länder, welche unter seiner unmittelbaren geistlichen Gerichtbarkeit und dem Bisthum Paderborn gelegen waren §. 251. Das Uebrige sollte Bernhard von Anhalt haben, er wußte sich jedoch nicht dabey zu erhalten §. 252. Daher der Erzbischof sein Herzogthum noch mehr erweiterte §. 253, befestigte §. 254, 255, und sich gleich in den Besitz der Herzoglichen Rechte setzte §. 256, unter andern den Landfrieden nach seinen Kräften zu Stande zu bringen suchte §. 257. Wodurch man jedoch das Ansehn der übrigen Stände in Westphalen nicht für verkleinert halten darf §. 258. Denn die Herzogliche Gewalt brachte keine Gerichtbarkeit über unmittelbare Stände mit sich §. 259, sondern nur über die dem Herzoge unterworfenen Personen und Sachen, und muß man von den Rechten des Erzherzogthums Oesterreich nicht auf andere schließen §. 260. Herzogliche Rechte des Erzbischoffs von Cölln §. 261. Besonders: Geleit §. 262, welchem derjenige Herr, durch dessen Land es geht, kein Hinderniß in den Weg legen darf §. 263, und welches damahls nicht bloß auf die Landstraßen eingeschränkt war §. 264. Gerichtbarkeit in Landfriedenssachen §. 265. Diese ließ der Erzbischof durch den Marschall von Westphalen ausüben; daß es einen Marschall des Herzogthums und einen andern der Provinz Westphalen gegeben habe §. 266, läßt sich nicht beweisen, ob es gleich mehrere Marschälle in Westphalen gab §. 267. Deren Beschäftigung §. 268. Man darf das Recht des Vorstreits mit dem Marschallamte nicht verwechseln §. 269. Fernere Geschichte dieses Amts §. 270. Eigentliche Bewandniß desselben §. 271 und Grenzen §. 272. Bey abnehmender Macht der Erzbischöfe verloren auch die Marschälle ihr Ansehen, an deren Stelle kamen erstern aber die ebenfalls auf Erhaltung des Landfriedens abzweckenden heimlichen Gerichte zu statten §. 273. Denn über diese war der Erzbischof

ischof vom Kaiser zum Statthalter bestellt §. 274. Die
:ste Spuhr von dieser Statthalterschaft findet man in einer
!rkunde von 1355. §. 275, welche jedoch nur auf die in
em Herzogthum gelegenen Freystühle geht §. 276. Eben
ie Bemerkung findet bey einer Urkunde von 1360 statt
277. So wie auch bey einer Urkunde von 1372. §. 278.
)oraus zugleich erhellet, daß damahls die Belehnung der
reygrafen mit dem Banne dem Erzbischof noch nicht
kam, er jedoch das Recht erhielt, dieselben abzusetzen
279. Auch eine Urkunde von 1374 redet noch nicht von
ter allgemeinen Statthalterschaft §. 280. Eine andere
n eben dem Jahre dient zugleich zum Beweise, daß, außer
n Erzbischoflichen, es noch andere Freystühle schon da-
ahls in Westphalen gab §. 281. Bis hierhin ist also noch
n Beweis für die allgemeine Statthalterschaft zu finden
282. Kaiser Wenceslaus legte aber 1382 den ersten
:und dazu §. 283, indem er dem Erzbischof damahls die
elehnung der Freygrafen mit dem Banne gestattete §. 284
ar eingeschränkt auf des Erzbischoffen Herzogthümer,
ein er verursachte doch dadurch, daß er nunmehr die
gemeine Statthalterschaft erlangte, welche ihm Kaiser
precht wirklich zugestand §. 285. Wahrscheinlich hat ihn
:r Kaiser Sigismund zuerst damit belehnt §. 286. Unter
edrich III. wurde zwar Graf Gerhard von Sayn Statt-
ter, allein nicht lange darnach findet sich schon diese
atthalterschaft wieder in den Händen des Erzbischoffs
ı Cölln §. 287. Die Stuhlherren schickten jedoch ihre
ygrafen lieber zum Kaiser zur Belehnung §. 288, wie-
hl auch die Geschichte lehrt, daß der Erzbischof sein
ht völlig ausgeübt §. 289, welches auch darin bestand,
yschöpfen zu machen §. 290, sich die Unterthänigkeit
ı den Freygrafen schwöhren zu lassen §. 291, und ein
›itel zusammen zu berufen §. 292, bey welcher Gelegen-
von ihm die Visitation der Freystühle vorgenommen
93, und über die ergriffenen Rechtsmittel wider die ge-
:en Urtheile erkannt wurde. Hier setzte er auch die
ächrigen Freygrafen ab, und veranlaßte die Faemgerichts-
ıungen und Reformationen §. 294. Wiewohl ihm das
ht, die Berufungen, außer dem Capitel, anzunehmen,
auch nicht abgesprochen werden kann §. 295.

§. 251.

Es würde eine sehr vergebliche Arbeit seyn, die Rechte der ältern Herzoge in Westphalen über die heimlichen Gerichte bestimmen zu wollen, da man so genau noch nicht sagen kann, ob es deren unter ihnen gegeben (§. 2.) wenigstens keine einzige zuverlässige Nachricht davon vorhanden ist. Ich will also meine Untersuchung erst von der Zeit anfangen, da nach dem Falle des mächtigen Herzogs von Bayern, Sachsen, Engern, und Westphalen, Henrich's des Löwen aus dem Welfischen Hause, die beiden leztern Herzogthümer dem Erzbischof zu Cölln übertragen wurden. In der von Kaiser Friedrich I darüber ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1180 heißt es *a*): "Nos itaque, habita cum Principibus „deliberatione, communi ipsorum consilio *ducatum*, „qui dicitur *Westphalie* et *Angarie* in duo divisimus, „et consideratione meritorum, quibus dilectus Prin„ceps noster *Philippus Coloniensis* Archiepiscopus, ob „honorem imperialis corone promovende et manute„nende, nec rerum dispendia nec persone formidans „pericula, gratie imperialis promeruit privilegium, „*unam partem*, eam videlicet, *que in Episcopatum „Coloniensem et per totum Episcopatum Patherburnen„sem protendebatur*, cum *omni jure* et *jurisdictione*, „videlicet cum *comitatibus*, cum *advocatiis*, cum *con„ductibus*, cum *mansis*, cum *curtibus*, cum *beneficiis*, „cum *ministerialibus*, cum *mancipiis*, et cum *omnibus „ad eundem Ducatum pertinentibus* Ecclesie *Coloniensi* „legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate „contulimus, et requisita a principibus sententia, an „id fieri liceret, adiudicata et communi principum et „totius curie consensu approbata, accedente quoque „publico

a) Bey Schaten a. a. O. (§. 56. n. *e*) T. I. p. 851. und in den Origin. *Guelphic.* Tom. III. pag. 101. Auch in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Vol. V. p. 434 (436) n. CLXVII. Olenschlager Erläuterung der goldnen Bulle. Urk. 24. S. 68.

publico consensu dilecti consanguinei nostri *Ducis Bernhardi*, *cui reliquam partem ducatus concessimus*, prememoratum Archiepiscopum *Philippum* portione illa ducatus, sue collata ecclesie, vexillo imperiali solemniter investivimus &c." Das Wort "Episcopatus" nehme ich hier im strengsten Sinne, so, daß es nicht die dem Erzstifte Cölln untergeordneten Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden *b*), sondern nur die cöllnische unmittelbare Diöces in sich begreift, obgleich darüber sich noch manches sagen ließe. Der Erzbischof von Cölln erhielt also das Herzogthum über alle Westphälische und Engerische Länder, welche unter seiner unmittelbaren geistlichen Gerichtbarkeit und dem Bisthum Paderborn gelegen waren.

§. 252.

Das Uebrige sollte Bernhard von Anhalt, Albrechts des Bären Sohn, haben, und er wird deswegen auch schon in dieser Urkunde, unter den Zeugen "Dux *Westphaliae* et *Angariae*" genannt. Allein er mochte erhalten haben, was er wollte, so wußte er sich doch wegen seiner schläfrigen Betreibung der Geschäfte nicht dabey zu erhalten, so daß auch Arnold von Lübeck schreibt *a*): "Unde nec ab imperio iuxta statum prioris (Ducis *Henrici* Leonis) est honoratus, nec a principibus, vel terrae nobilioribus est reputatus." Er hat also von den Herzogthümern Engern und Westphalen nichts als den leeren Nahmen besessen und auf seine Nachkommenschaft gebracht, von welchem sowohl die Braunschweigischen *b*), als Anhaltischen

S 2

a) Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) Th. I. S. 1200.

b) In chron. *Slavor* L. III. C. I. bey Leibnitz Script. rer. *Brunsvic.* T. II. p. 653. Vergl. hiermit v. Selchow Grundriß der Gesch. des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 98 und 113. Oesterley Geschichte des Herzogs Otto I. S. 6. Estor neue kleine Schriften Th. I. S. 274 u. f.

b) Scheid orig. *Guelphic.* T. III. p. 106.

schen c) Schriftsteller einig sind. Ja es ist Herrn Hofrath Koch d) schwer geworden, nur einige Besitzungen des Ascanischen Hauses in dasigen Gegenden nahmhaft zu machen, die dazu noch größten Theils Erbe waren, zum Theil auch mit der herzoglichen Gewalt keine nothwendige Verbindung hatten. Denn Freystühle konnte Jemand besitzen, ohne Herzog zu seyn, und die Stuhlherren hatten auch das Recht, bey denen an ihren Stühlen ausgesprochenen Urtheilen ein gewisses Einsehn zu haben, welches man, wie wohl unrichtig, mit dem Rechte, Berufungen anzunehmen verwechselte (§. 310).

§. 253.

Ich wende mich also wieder zu den herzoglichen Rechten des Erzbischofs von Cölln, mit welchen es ein ernsthafteres Ansehn gewann, und welche aus der Vernachlässigung der Ascanischen nothwendig einen neuen Zuwachs erhalten mußten, so daß sie nicht in denen ihnen anfänglich angewiesenen Grenzen verblieben, sondern sich zuletzt auch außerhalb der Cöllnischen und Paderbornischen Diöces in Westphalen erstreckten (§. 264). Denn obwohl Koch a) dafür hält, es sey dem Kaiser und dem Reiche weder mit dem einen noch mit dem andern Herzoge ein rechter Ernst gewesen, indem der Kaiser Henrich dem Löwen unter gewissen Bedingungen versprochen habe, ihm alle seine Reichslehen wieder zu geben; so ist doch weit eher zu glauben, und aus dem Erfolg zu schließen, daß es vielmehr mit diesem Versprechen dem Kaiser kein rechter Ernst gewesen sey, als welcher wohl wußte, daß es weniger bedenklich sey, dem Erzbischof von Cölln die

c) Succincta demonstratio iuris serenissimae Domus *Anhaltinae* in causa successionis Saxo-Lauenburgicae (1727. fol.) §. 2, woselbst unter dem Herzogthum, welches Bernhard erhalten, nur das Sachsen Lauenburgische nebst dem Sächsischen Churkreise verstanden, jedoch auch dieses nicht einmahl von der Gegenseite nachgegeben wird.

d) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 16. S. 45 u. f.

a) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 9. S. 25.

die geistliche und weltliche Gewalt in Westphalen zu lassen, als Henrich den Löwen in alle seine Herzogthümer wieder einzusetzen.

§. 254.

Daß aber die Folge mit dieser meiner Meinung ganz richtig übereinstimme, erhellet schon daraus, daß die Erzbischöffe sich von Stunde an, in den wirklichen Besitz zu setzen und darin zu erhalten gesucht haben *). Gottfried von Cölln *a*) schreibt daher, der neue Erzbischof Bruno sey im Jahre 1192 vom Kaiser Henrich VI mit beiden Herzogthümern von neuem belehnt worden: "In octava *Epiphaniae* „(*Henricus* VI) curiam *Wormaciae* habuit, ubi electo „*Coloniensi* iura Episcopatus sui, duosque Ducatus „concessit." Die folgenden Erzbischöffe gebrauchten auch, wie Urkunden von 1194 bis 1221 zeigen, sogleich den herzoglichen Titel *b*). Ja sämmtliche Söhne Henrich des Löwen entsagten 1198 ausdrücklich allen Ansprüchen auf das Herzogthum Engern und Westphalen, und K. Otto IV bestätigte solches dem Erzbischoffe Adolf mit folgenden Worten *c*): — "Et Ducatus Allodia, feoda, sive ministeriales, „quos nunc *Coloniensis* Ecclesia, vel alii eius nomine „possident, cum bona voluntate nostra et fratrum „nostrorum *Henrici Palatini Rheni* et *Wilhelmi* de „*Brunswicke* et heredum nostrorum, sine calumnia, „sepe nominatus Archiepiscopus et eius successores in „perpetuum possidebunt. *Mindensis* etiam Ecclesia ea, „que a *Coloniensi* Ecclesia de bonis tenet eisdem quiete „sine aliqua contradictione possidebit." Woraus genug erhellet, daß die Erzbischöffe sich als wirkliche Herzoge aufgeführt, Lehen und Erbe, auch Dienstleute, welche zu dem Herzog-

*) S. v. Selchow a. a. O. (§. 252. n. *a*) S. 98. §. 80.

a) In Freher's Scr. R. *Germ.* (edit. Struv) T. I. p. 358.

b) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. Th. I. Abschn. II. §. 2. n. *b*. S. 24.

c) Scheid orig. *Guelph.* T. III. p. 755.

Herzogthum gehörten, zu sich genommen, und an andere wieder verlehnt haben.

§. 255.

Jener Verzicht wurde im Jahre 1201 wiederhohlt, und K. Otto IV stellte abermahls eine Urkunde *a*) des Inhalts aus: — "quod nos pro fideli et preclaro servitio di-„lecti et fidelis principis nostri, *Adolphi* Venerabilis „*Coloniensis* Archiepiscopi, et totius *Coloniensis* Ec-„clesie nobis sepius exhibito, dilectos fratres nostros, „*Henricum* Comitem *Palatinum Rheni* et *Wilhelmum* „ad hoc induximus, quod universa illa bona, que „*Philippus* quondam *Coloniensis* Archiepiscopus, de „Ducatu quondam Patris nostri, illustrissimi Ducis „*Saxonie*, sive in allodiis, sive in feodis, seu in Mi-„nisterialibus, aut in servis obtinuerat, de bona vo-„luntate *Coloniensi* Ecclesie dimiserunt, perpetuali-„ter in pace sine conditione qualibet possidenda, ju-„ramento firmantes, quod neque per se, neque per „suos *Coloniensem* Ecclesiam super eorundem bonorum „possessione ullo unquam tempore debeant molestare, „ponentes quoque obsides tales &c." — Auch K. Philip bestätigte diesem Erzbischoffe im Jahre 1205 sein Herzogthum Engern und Westphalen *b*) und versprach ihm: "Ducatum *Westphalie* et *Angarie* omnesque „possessiones et jura ejus cum hominibus et ministeria-„libus omnibusque pertinentiis juvabimus ipsi et „Ecclesie *Coloniensi* pro posse nostro diligenter conser-„vare *c*)." Eben so wird auch von Erzbischof Dieterich gesagt: "Quod ab *Ottone* IV anno 1208 juris in Du-„catus *Westphalie* et *Angarie* confirmationem obti-„nuerit *d*)."

a) Scheid am eben a. O. S. 762. vergl. 281.
b) Ebendas. S. 295.
c) Der ungenannte Verfasser der narration. de iud. faemic. bey Pistorius a. a. O. (§. 2. n. *m*) Th. IV. S. 855.
d) Ebendas.

§. 256.

Ob nun gleich aus dem bisher Erwähnten zu ersehn ist, das Henrich der Löwe und seine Söhne so geschwind die Hoffnung nicht aufgaben, dereinst zu dem Herzogthum Engern und Westphalen wieder zu gelangen, sondern daß sie vielmehr ganze achtzehn Jahre, es an Versuchen nicht fehlen ließen *a*), und sich inzwischen nichts vergeben wollten: so ergibt sich doch mit eben der Gewisheit, daß das Erzstift Cölln unterdessen nicht müssig gewesen, sondern sich in den Besitz der mit dem Herzogthum verknüpften Nutzbarkeiten Lehen, Dienstleute, Güther u. s. w. gesetzt, solche theils an andere, und nahmentlich an das Stift Minden, wieder verlehnt, ja gar die dem Welfischen Hause zuständigen und in dem Herzogthum gelegenen Allodien an sich gezogen hat, auch in Zeit von acht und zwanzig Jahren, sechsmahl, in sechszehn Jahren aber fünfmahl die Kaiserliche Belehnung und Bestätigung gesucht und auch in der That erhalten hat. Wie kann man nun behaupten, daß es mit dem Allen kein rechter Ernst gewesen, oder, daß Cölln nicht zum Besitze der herzoglichen Rechte gelangt sey? Man müßte sich dann von der herzoglichen Gewalt einen gar zu sonderbaren Begriff machen, und z. B. die Investitur der Bischöffe und andere Rechte, welche Henrich der Löwe in den neu eroberten Slavischen Ländern sich theils herausnahm, theils auch durch besondere Kaiserliche Gnadenbriefe erhielt *b*), mit dazu rechnen! Wie nun aber daraus keine Folge für andere Herzoge erwuchs, so war auch eben nicht alles recht, was die alten Herzoge aus überwiegender Macht vornahmen, und Henrich dem Löwen wurden ja harte Vorwürfe genug gemacht, daß er seine Mitstände widerrechtlich unterdrückt habe *c*).

§. 257.

a) Wie die Geschichte bezeuget. S. Rimius Geschichte des Hauses Braunschweig S. 63 u. f. Oesterley a. a. O. (§. 252. n. *a*) S. 8.

b) Orig. Guelph. T. III. p. 19. 27.

c) In der Urkunde von 1180 a. a. O. (§. 251. n. *a*) beschuldigt ihn Kaiser Friedrich I, "quod Ecclesiarum

 „Dei

§. 257.

Das kann man jedoch nicht leugnen, daß ein Erzbischof von Cölln und Herzog von Engern und Westphalen nicht die Macht hatte, den Landfrieden so zu handhaben *a*) als ein Herzog aus dem Welfischen Hause, welcher Bayern und Sachsen noch dabey besaß. Die Welfische Parthey hatte in den Jahren eilfhundert und etliche achtzig bis etliche neunzig auch freylich noch ihre Anhänger in Westphalen, welche den Erzbischof nicht als Herzog anerkennen wollten *b*), die nach Kaiser Henrich des VI im Jahre 1197 erfolgten Tode vorgefallenen streitigen Königs-Wahlen Friederich des II, Bertolds von Zähringen, Philip's von Schwaben und Otto's von Braunschweig vermehrten die Unruhen und machten den Landfrieden noch schwerer zu erhalten. Bey solchen Umständen sollte es wohl einem weit mächtigern Herzoge Mühe gekostet haben denselben überall wieder herzustellen. Genug, daß die Erzbischöffe von Cölln das thaten, was in ihrem Vermögen stand, und daß sie, nach dem eigenen Geständnisse Kaiser Otto's und seiner Brüder, andere herzogliche Gerechtsame in unläugbarem Besitz und Uebung hatten. Wenn demnach Erzbischof Engelbrecht unter der Regierung Kaiser Friederich des II endlich so glücklich war, auch den Landfrieden in Westphalen wieder zu Stande zu bringen, so that er solches nicht blos als Reichsverweser oder als Oberhofmeister des minderjährigen K. Henrich's, wie Koch *c*) meint, sondern auch als Herzog, ob ich gleich nicht in Abrede stelle, daß eines dem andern half, und der Herzog, ohne des Reichsverwesers Mannschaft, seinen Zweck nicht völlig erreicht haben würde.

§. 258.

„Dei et Nobilium imperii libertatem, possessiones eorum „occupando, et iura eorum imminuendo, graviter „oppresserit."

a) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 9. S. 26.

b) Ebendas. und Kimius a. a. O. (§. 256. n. *a*) S. 64. v. Selchow a. a. O. (§. 252. n. *a*) S. 91. §. 74.

c) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 10. S. 29.

§. 258.

Diejenigen, welche den alten Herzogen fast kaiserliche Rechte beylegen, oder in Beurtheilung derselben die Uebermacht Henrich des Löwen und seines Vaters, wie auch des Hohenstaufischen Hauses zum Maßstabe annehmen, oder die längst verworfene a) Ludewigische Lehre von den Erzfürsten unter einer andern Gestalt wieder hervorbringen, die, sage ich, mögen mir nicht vorwerfen, daß ich die Macht des Erzbischofs von Cölln, zum Nachtheil der übrigen Stände in Westphalen vergrösserte. Es kommt hier auf Thathandlungen an, ohne welche alles Philosophiren in dergleichen Sachen vergeblich ist, und wer sich gern an die reine historische Wahrheit hält, für den liegt sie in den angeführten Urkunden klar am Tage. Die auf das Herkommen, neuere Reichsgesetze und besondere Verträge sich gründende heutige Verfassung, welche mit der in den Zeiten des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts gar nicht einmahl zu vergleichen ist, entfernt schon alle Furcht einer nachtheiligen Vorstellung oder Folgerung für die gegenwärtigen hohen Reichsstände in Westphalen.

§. 259.

Es ist wahr, und Niemand hat es geleugnet, daß die beiden Henriche, der Stolze und der Löwe, in Bayern und Sachsen jenseits der Weser viele Grafen und freye Herren unter ihre herzogliche Gerichtbarkeit dergestalt gezogen haben, daß dieselben sich auch persöhnlich vor ihnen belangen lassen mußten, und deren Reichsunmittelbarkeit dadurch zu Grunde gieng a); andere mächtige Fürsten folgten ihnen hierin nach, und erhielten auch noch dazu die Kaiserliche Bestätigung darüber, wovon ich z. B. nur Thüringen und Hessen

a) Man sehe unter andern die Vorrede zu J. P. von Gundling Deutsch. Staatsrechte unter Kaiser Conrad III.

a) J. A. Kopp de insign. different. inter sacr. *Roman.* Imp. Comites et Nobiles immed. Sect. I. §. 19. p. 117 seq. (edit. II.)

Hessen anführen will *b*), in so weit sich die Verfassung nicht nachher geändert hat: es ist aber eben so wahr, daß viele Grafen und freye Herren, bey veränderten Zeiten, wieder zu ihren uralten Freyheiten und Befugnissen gelangten, viele hingegen, selbst unter gedachten Herzogen, bey ihrer unstreitigen Reichsstandschaft sich erhielten *c*), ihre Fahnlehen unmittelbar vom Kaiser oder in dessen Abwesenheit, vom Pfalzgrafen empfiengen, auf den Reichstägen, gleich andern Ständen, vor wie nach, Sitz und Stimme fortführten, und ihren unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Kaiser und dem Reiche keinesweges verlohren *d*).

§. 260.

Was kann nun für ein Nachtheil für die heutigen hohen Reichsstände in Westphalen daraus erwachsen, wenn der Erzbischof in Cölln sich damahls in den wirklichen Besitz des Herzogthums gesetzt hat? Ein Herzog war kein unumschränkter Herr, und sollte, außer seinen in dem Herzogthume gelegenen Lehen und Erbgüthern, von Rechtswegen weiter nichts haben, als die Heeresfolge, und die mit der Feldherrn-Stelle verknüpfte Gewalt *a*), nebst der Handhabung des Landfriedens und der Gerichtbarkeit über die ihm mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Personen und Güter, welche er in seinen conventibus palatinis oder großen herzoglichen Landgerichten mit Zuziehung seiner Comprovincialium, oder in seinem Herzogthum gesessenen Mitstände ausübte *b*). Die Rechtshändel dieser letztern, d. i. des höhern Adels in der Provinz gehörten hingegen, (daß ich mich Senkenbergs Worte *c*) bediene) "cumulative (nähmlich mit Zuziehung „des

b) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 185. S. 249 u. f.
c) Rethmejer in der Braunschweigischen Chron. S. 1779, 1783.
d) J. A. Kopp l. c. (n. *a*) p. 130 seq.
a) Ibid. pag. 128.
b) Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) §. 9. S. 15.
c) Ebendas.

„des Herzogs) vor den König, und wenn es ihren Leib, „Leben, Ehre und sämmtliche Güter" (ich möchte lieber sagen unmittelbare Reichsgüter) "betraf, allein vor den „letztern *)." Die Herzoge konnten sich ein Mehreres mit Recht nicht anmaßen, es hätte denn des Kaisers und Reichs Genehmigung hinzu kommen müssen. Und wenn gleich Kaiser Friedrich I im Jahre 1156, bey Errichtung des Herzogthums Oesterreich, alle darin gesessene Stände dem neuen Herzoge unterwürfig und mittelbar machte, ihm auch fast königliche Vorrechte gab *d*); so dient doch dieses nicht zur Formel für andere Herzogthümer, und ist bekannt *e*), daß Friedrich I, um die Ruhe zwischen seinen beiden nahen Anverwandten, Henrich dem Löwen, und Henrich Jochsamergot, wieder herzustellen, vieles außerordentliches thun und letztern mit desto herrlichern Gerechtsamen begaben mußte, weil derselbe Bayern wieder abtreten und sich mit dem Markgrafthum Oesterreich und dem Lande ob der Ens begnügen sollte. Ja es sind Dinge in der Oesterreichischen Urkunde enthalten, welche selbst Henrich der Löwe nicht, geschweige denn ein anderer Herzog sich beyzulegen je getrachtet hat. Hierher rechne ich das Recht des neuen Herzogs, die Reichsbelehnung nur in seinem eigenen Lande zu empfangen, die Befreyung

*) Man vergleiche hiermit was (J. J. Moser) in den unpartheyischen Urtheilen über jurid. und histor. Bücher St. II. S. 119 anmerkt.

d) Man sehe den nach dem Original genommenen Abdruck dieser Urkunde bey Senkenberg in den Gedanken von den lebhaften Gebrauche des uralten Deutschen bürgerlichen und Staatsrechtes Cap. III. §. 49. S. 123. Insbesondere sollte sich Niemand im ganzen Herzogthume der Gerichtbarkeit anmaßen, er sey denn vom Herzoge damit belehnt. Aber der Schluß, welchen Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 5. S. 14 auf alle andere Herzogthümer daraus macht, hält die Probe einer gesunden Logik nicht.

e) Aus dem (§. 239. n. *a*) angezeigten Tractat des Verfassers Vaters J. A. Kopp S. 122, welches Werk ich bey gegenwärtigen § überhaupt zum Nachschlagen empfehlen muß.

Befreyung von des Reichs-Lehendiensten, die Freyheit des Gerichtsstandes, die willkührliche Erscheinung bey den ausgeschriebenen Reichstagen u. s. w. Welcher Herzog hat dergleichen in Deutschland je begehrt?

§. 261.

Ich habe dieses gegen diejenigen auszuführen gesucht, welche sich, ohne gehörige Untersuchung, von den alten Herzogthümern einen gar zu sonderbaren Begriff machen. Nunmehr will ich in Erörterung der herzoglichen Rechte des Erzbischofs von Cölln ungestöhrt fortfahren. Er wurde belehnt "cum omni iure et iurisdictione" (§. 251) und dieser allgemeine Ausdruck wurde also erklärt "videlicet „cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, „cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum „ministerialibus, cum mancipiis, et cum omnibus ad „eundem Ducatum pertinentibus." Daß unter den mansis curtibus, beneficiis, ministerialibus, mancipiis und omnibus ad eundem Ducatum pertinentibus eigentlich die, mit den Herzogthümern, nunmehr erblich gewordene Besoldung des Herzogs zu verstehen, und dieses eben die Nutzbarkeiten seyen, wovon hernach Kaiser Otto IV bezeuget, daß der Erzbischof dieselben in wirklichem Besitze habe (§. 254. 255.), daran wird wohl Niemand zweifeln. Vielleicht ist auch meine Muthmaßung nicht ungegründet, daß man sie in dem heutigen Herzogthum Westphalen vornehmlich zu suchen habe. Es bleibt also nur der lästig scheinende wiewohl auch ganz ergiebige, Theil seines Amts noch zu betrachten übrig, und dieser bestand in den comitatibus, advocatiis und conductibus.

§. 262.

Den conductum oder das Geleit mußte wohl der Herzog durch das ganze Herzogthum haben *a*), weil ihm haupt-

a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) B. II. Urk. 47. n. e. S. 285. Olenschlager Erläut. d. G. B. §. 45. S. 164. Möser Osnabrückische Geschichte Th. II. Abschnitt III. §. 10. S. 199. (1780.)

hauptsächlich die Handhabung des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit anvertrauet, und er in seiner Provinz conservator pacis war *b*). Die Grafen und Herren, ja eine jede Obrigkeit mußten zwar auch darüber halten (§. 214 n. e), und selbst alle Privatpersonen den Friedbrecher verfolgen helfen *c*), von dem Herzoge aber wurde es vornehmlich erfordert, weil er die nöthige Macht dazu in Händen hatte, und des Reichs Heerführer über seine Provinz war, unter dessen Fahne ehemahls alle, selbst unmittelbare, Stände, nach geschehenem Aufgebothe, in dergleichen Reichsangelegenheiten sich stellen sollten *d*). Das Geleit brachte nun ehedem so gut, als jetzt *e*), wenn nähmlich das Herkommen und besondere Verträge nicht ein anderes bestimmen, das Recht mit sich, daß die auf der Geleitsstraße ergriffenen Friedbrecher sich vor dem Geleitsherrn rechtfertigen lassen mußten, mithin legte es demselben eine Art von Gerichtbarkeit in Landfriedens-Sachen bey, ohne jedoch diejenigen Herren durch deren Land das Geleit gieng, davon auszuschließen *f*), welche

b) Koch a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 5. S. 12 u. f. Nur muß aus denen in der Note von ihm angeführten zum Theil auch von Andern vor ihm schon gebrauchten, von des Verfassers Vater, J. A. Kopp a. a. O. (§. 259. n. *a*) Sect. I. §. XIII. S. 63 u. f. aber widerlegten Beyspielen nicht der Schluß gezogen werden, daß durchgehends alle in einem Herzogthume gesessene Grafen und Herren sich für ihre Person in Landfriedens-Sachen vor dem Richterstuhle des Herzogs haben stellen müssen. Denn das ist falsch, und das Gegentheil, daß nähmlich viele Grafen sich bey ihrer Unmittelbarkeit erhalten, a. a. O. weitläuftig ausgeführt worden.

c) S. des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 245. S. 323.

d) J. A. Kopp a. a. O. (§. 259. n. *a*) §. 16. S. 104. Olenschlager a. a. O. (n. *a*) S. 163.

e) Engelbrecht de servitut. iur. publ. Sect. II. membr. 2. §. 15. p. 127 seq. membr. 3. §. 19. p. 311 seq.

f) Und so ist es auch noch jetzt. S. C. L. Buff de iure conducendi seren. *Hass.* Landgrav. per *Wetterav.* Part. prior. §. VIII. in f.

welche Ausschließung noch weniger statt fand, wenn der Gerichtsstand, auf eine oder die andere Weise, bey ihnen schon prävenirt war. Denn selbst der Kaiser, vor welchem alle Gerichte still stehen mußten, durfte in denen vor den ständischen Gerichten wirklich rechtshängigen Sachen nicht richten *g*). Der Herzog von Westphalen erschien also schon wegen des Geleits, als Richter über den gemeinen Frieden, in seiner Mitstände Ländern, und diesen wurde dadurch ihre hohe Obrigkeit keinesweges streitig gemacht, viel weniger an ihrer Reichsunmittelbarkeit etwas entzogen.

§. 263.

Das Geleit brachte ferner, und bringt noch jetzt mit sich, daß derjenige Herr, durch dessen Land dasselbe gehet, nichts vornehmen dürfe, wodurch dessen Ausübung gehindert, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werde; daher Chur-Pfalz die Festung Udenheim, welche der Bischof von Speyer erbauet hatte, wieder abbrechen lassen, weil dieselbe an der freyen Ausübung des Pfälzischen Geleits, bey geschwinden und gefährlichen Zeitläuften, Hinderung bringen möchte *a*). Eben so wollte auch der Erzbischof von Cölln nicht zugeben, daß, ohne seinen Willen neue Festungen in seinem Herzogthum angelegt würden. Der Bischof von Paderborn mußte demnach im Jahre 1247 versprechen *b*): "Quod nos *Paderborn.* „electus Oppidum *Salcotten* venerabili Patri Domino „*Conrado Colon.* Archiepiscopo sine aliqua contra„dictione tenebimur ad destruendam munitionem ut „nulla remaneat sicut ante. — Item nullam muni„tionem in ducatu *Coloniensis* Archiepiscopi sine sua „licentia faciemus, nisi non in iudicio, quod Botting „appellatur, cum Abbate *Corbeiensi* et aliis nobilibus „in

g) Des Verf. Nachr. von der Hess. Gerichtsverfassung Th. I. §. 319. S. 415.

a) Engelbrecht l.c. (§. 262. n. *e*) Sect. II. membr. 3. §. 20. p. 313 seq.

b) Annal. *Paderborn.* T. II. p. 55.

„in ducatu constitutis aliud per sententiam obtinere „possimus. — Nos vero *Coloniensis* Archiepiscopus „propter honorem nobis a venerabili *Paderbornensi* „electo in compositione predicta exhibitum, edificationi „castri in *Villisin* in ducatu nostro facte consentimus, „et ei damus licentiam hoc habendi." Im Jahr 1256 war wieder die Frage davon, und es wurde zwischen beiden Theilen ausbedungen *c*): "Item *Vilse*" (das nähmliche, welches vorher zugestanden, aber auch wieder demolirt war) „sine licentia Archiepiscopi nullatenus reedificatur, „et nullo unquam tempore aliqua nova munitio vel „castrum aliquod per ipsum Episcopum *Paderborn.* „vel ipsius auctoritate, aut promotione seu procu„ratione in terminis ducatus Archiepiscopi absque „ipsius licentia construetur. — — Item inter Archie„piscopum ex una parte, et *Monaster.* Episcopum ex „altera ita conventum est, quod castrum *Lunen* de„struatur funditus, nec ullo tempore in futurum erit „ibi castrum vel munitio, sed erit villa, sicut ultra „quadraginta annos." Und ob zwar Pabst Alexander IV im folgenden Jahre 1252 dem Bischof und Capitel zu Paderborn rescribirte *d*): "Sane petitionis vestre series „continebat quod eadem Ecclesia (*Paderbornensis*) et „homines ipsius propter munitionum defectum patiun„tur a predonibus et nobilibus illarum partium, ju„rium et bonorum suorum non modicum detrimentum, „et interdum dicti homines captivantur super quo pe„tiistis vobis per sedis apostolicae providentiam sub„veniri. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati „construendi castra et munitiones in fundo predicte „ecclesie, prout videritis expedire, venerabilis fratris „nostri *Coloniensis* Archiepiscopi contraditione injusta „et prohibitione — nequaquam obstantibus, devotioni „vestre liberam concedimus auctoritate presentium fa„cultatem;" So konnte doch des Pabstes Entscheidung hierbey

c) Ibid. p. 85. 88. *d*) Ibid. p. 91.

hierbey von keinem Belange seyn, sondern aus den vorhin angeführten Gründen ergiebt sich genug, daß der Erzbischof damahls darauf zu bestehen Recht hatte *e*).

§. 264.

Aus den beygebrachten Beweisstellen erhellet zugleich 1) daß der Erzbischof zu Cölln schon im XIIIten Jahrhundert sein Herzogthum viel weiter, als durch seine und die Paderbornische Diöces, erstreckt hat, indem er auch die Münsterische und Corveyische Besitzungen in Westphalen mit dazu rechnet; 2) daß das Geleit sich nicht auf die Landstraße allein eingeschränkt hat, sondern alle in dem Herzogthum gelegene Länder darunter begriffen gewesen sind, indem Niemand darin, ohne des Erzbischofs Willen, eine Festung anlegen sollen; 3) daß zwar dieser Punct wegen der Festungen sehr bestritten worden, und der Bischof von Paderborn in dem Vording ein anderes zu erstreiten gehofft, dem ohngeachtet aber nicht nur der Bischof von Paderborn, sondern auch der von Münster sich solches gefallen lassen müssen, ohne daß man von einer dagegen ausgebrachten andern Verordnung, als der ganz incompetenten päbstlichen, etwas weiß.

§. 265.

Weil nun der Erzbischof von Cölln, kraft des ihm anvertraueten und verliehenen Geleits, die ergriffenen Friedbrecher strafen konnte (§. 262), das Geleit aber nicht auf die Land und Heerstraßen allein eingeschränkt war, sondern sich durch das ganze Herzogthum erstreckte (§. 264); so konnte er auch durch das ganze Herzogthum in Landfriedens-Sachen wenigstens alsdenn richten, wenn er des Friedbrechers habhaft wurde. So viel folgt, wie ich dafür halte, aus dem vorhergehenden unläugbar. Allein da den Landfrieden aufrecht zu erhalten, eine der vornehmsten Pflichten der Herzoge war

e) Man sieht zugleich hieraus, daß die Herzoglichen Rechte, welche der Erzbischof von Cölln im Stifte Paderborn erlangt, nicht blos in Worten bestanden. S. Möser a. a. O. (§. 262. *a*) §. 6. S. 187 a. E.

war (§. 260), so zweifele ich auch nicht daran, daß der Erzbischof alle, auch nicht ergriffene Friedbrecher vor seinen Richterstuhl zu ziehen befugt gewesen. Ich nehme hiervon den Landsässigen Adel, er mochte gesessen seyn, unter wem er wollte, nicht aus; wohl aber die unmittelbaren Reichsstände, als welche in denen, ihren Leib, Leben, Ehre und Reichsgüter betreffenden, Sachen vor Niemand, als dem Könige, zu Recht standen (§. 260). Daß in Fällen, welche geschwinde Hülfe erforderten, und wo Jemand dem Andern Rechts und Glimpfs ausgieng, der Herzog mit Heereskraft auch gegen diese zu Felde ziehen, Friede stiften, und die Partheyen zum gütlichen Austrag vor sich, auch andere, zu welchen sie Vertrauen hatten, oder zum rechtlichen Austrag vor den Kaiser nöthigen konnte, das stelle ich keinesweges in Abrede: aber das gibt ihm noch keine Gerichtbarkeit über den unmittelbaren hohen Adel. Denn so viel konnte auch ein jeder Anderer thun, dem Unterdrückten, der sich des Rechts nicht weigerte, zu Hülfe eilen, und den Friedbrecher so lang befehden, bis er sich auf die eine oder andere Art zum Ziel legte *a*), ohne deswegen eine Gerichbarkeit sich über denselben heraus zu nehmen.

§. 266.

Die Gerichtbarkeit in Landfriedens-Sachen, in so weit solche dem Herzog zustand, nebst der Gewalt, den Landfrieden mit den Waffen zu schützen, ließ der Erzbischof zum Theil durch den Marschall von Westphalen ausüben. Es gab Marschälle von verschiedener Art in Westphalen. Einige hatten nur kleine Bezirke unter sich, und scheinen so viel, als anderwärts die Landrichter gewesen zu seyn. Dahin gehört der im Jahre 1552 vorkommende "Marescallus „istius Comitatus; (worin die Stadt Camen gelegen war), „nobilis

a) S. des Verf. Nachricht von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 286. S. 363. §. 297. S. 376 und §. 302. S. 385.

„nobilis Theodorus Reckius *a*)," desgleichen der, mit ihm vielleicht eben dieselbe Person seyende, und 1575 vorkommende Dieterich von Reck Marschalk und Amtmann zu Unna, wie auch Arnoldt von Wachtendonk Marschalk zu Kranenbergh und zu Duissel *b*). Es gab ferner Marschälle der Hochstifter, welches ihre Erbhofbeamten waren *c*). Es gab aber auch Marschälle von Westphalen und wie Steinen *d*) will, von zweyerley Art, nähmlich Marschälle von dem eigentlich so benennten Herzogthum Engern und Westphalen, welche von dem Erzbischofe bestellt, und seine Statthalter gewesen seyen, sodann aber auch Marschälle von der ganzen Provinz Westphalen, welche der Kaiser selbst angesetzt und bestellt habe; und so habe Graf Engelbrecht von der Mark, welcher, wie seines Bruders Sohn Dieterich von der Mark, das Marschallamt über die ganze Provinz Westphalen geführt, den Grafen Gottfried von Arnsberg der nur Marschall über das eigentliche so genannte Herzogthum Westphalen gewesen sey, im Jahre 1352 mit Krieg überzogen, weil derselbe seinen Unterthanen allerley Streifereyen auf den Landstraßen erlaubt, und solche aller Erinnerungen ungeachtet, nicht abstellen wollen, darauf auch ihn wirklich gebändigt und den Landfrieden wieder hergestellt. Die Sache bedarf aber einer nähern Untersuchung.

§. 267.

Es ist wahr, man findet hin und wieder in den Cöllnischen Urkunden zweyerley Marschälle. Als Erzbischof Engelbert im Jahre 1220 sich mit dem Abte zu Helmwarzhusen dahin verglich, "quod jurisdictiones predicti Op„pidi (*Helmwarzhusen*) per manum suam (sc. Abbatis) „consilio tamen et ordinatione Marschalci nostri, seu „alte-

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. III. S. 22.

b) Ebendas. Th. IV. S. 245.

c) Imhof notitia procer. imper. L. II. C. 4. §. 8. L. III. C. 12. §. 7. C. 19. §. 9.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 212. 213.

„alterius nuntii nostri, in homines, qui sunt de Fa„milia Monasterii, locabuntur *a*)," so wurden unter vielen andern Zeugen, auch diese zugezogen: "*Adolfus* Comes „de *Marchia*, *Hermannus* de *Lippia*, *Hermannus* Advo„catus *Coloniensis*, *Hermannus* Marschalcus, *Bruno* „Pincerna, *Riquinus* Marschalcus *Westphalie*, *Herman*„*nus* Scultetus *Susatiensis* et alii quam plures." Allein der eine Marschall steht gerade vor dem Schenken, und ist also vermuthlich ein Erbhofbeamter des Erzstifts Cölln gewesen. Wenigstens kann der Graf von der Mark damahls noch keinen Anspruch auf ein Marschallamt über die Provinz Westphalen gemacht haben, weil man solches doch mit einem Worte angezeigt haben würde, da zu gleicher Zeit zwey Marschälle und besonders ein Marschalcus *Westphaliae* ausdrücklich vorkommt. Der von Steinen hat bey dem Verzeichnisse der Marschälle und Landdrosten im Herzogthum Westphalen, welches er aus Voigts von Elspe historia *Westphaliae* M. S. und Stangenfelds annal. circ. *Westphal.* gegeben und mit eigenen Zusätzen vermehrt hat *b*), von dieser Urkunde keinen Gebrauch gemacht. Inzwischen muß ich im Vorbeygehen noch die Anmerkung hieraus ziehen, daß die Marschälle in Ausübung der Gerichtbarkeit wirklich gebraucht worden sind.

§. 268.

Spürt man den Beschäftigungen dieser Marschälle weiter nach, so findet sich, daß Johann von Plettenberg, Marschall von Westphalen, im Jahre 1296 Cöllnischer Feldherr gegen den Grafen von der Mark gewesen ist *a*); desgleichen, das Ruprecht Graf von Virneburg, Marschall von Westphalen, 1320 auf gleiche Art dem Erzbischof von

T 2 Cölln

a) Bey Schaten in annal. *Paderborn.* T. I. p. 686.

b) a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1084.

a) Levolds von Northof orig. *Marcanae* in *Meibomii* S. R. G. T. I. p. 393. 394. SCHATEN annal. *Paderborn.* T. II. pag. 181.

Cölln gegen den Bischof zu Münster *b*) und 1325 gegen andere Feinde des Erzstifts *c*) gedient, ferner daß Erzbischof Walram Bertholden von Büren zum Marschalle des Herzogthums von Westphalen bestellt, und ihm die Handhabung des Landfriedens in Westphalen befohlen hat *d*), welches auch 1335 geschehen ist *e*).

§. 269.

Nach Bertholds Tode erhielt Graf Gottfried von Arnsberg 1339 dieses Amt, indem es ihm für achttausend Gulden versetzt wurde *a*), woraus zugleich dessen Einträglichkeit sich abnehmen läßt. Dieser Graf von Arnsberg wurde von Kaiser Ludwig aus Bayern mit dem Rechte des Vorstreits, wenn der Kaiser zwischen dem Rhein und der Weser zu Felde läge, belehnt *b*). Es wurde das ius primae pugnae, primipilariatus, munus antibellatoris oder archistrategi genannt und gehörte auch anderwärts dem Marschall, als welcher mehrentheils die Ehre hatte, die Avantgarde zu commandiren *c*). Sollte dieses vielleicht Anlaß zu der vorhin (§. 266) angeführten Meinung des von Steinen gegeben haben, daß noch ein besonderes Marschallamt über die ganze Provinz Westphalen bestellt gewesen, welches vom Kaiser zu Lehen gegangen sey, und daß dasjenige, von welchem ich bisher geredet habe, und welches der Erzbischof von Cölln verge-

b) Schaten am eben a. O. S. 242.

c) Ebendas. S. 261.

d) Ebendas. S. 275.

e) Ebendas. S. 280.

a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1087. SCHATEN annal. *Paderborn.* T. II. p. 292.

b) Dieß geschah im Jahre 1342 (Schaten a. a. O S. 301) oder 1337 [Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1072] oder 1338 [Lünig a. a. O. (§. 73. n. *c*) T. I. p. 397 seq.

c) DU FRESNE im Glossario; voc. "Antegarda, Marescallus."

vergeben, sich nur auf das eigentlich so genannte Herzogthum Westphalen erstreckt habe? Es wäre nicht unmöglich, daß man den Vorstreit, welcher ohnehin ordentlicher Weise dem Marschalle zukam, mit dem Amte selbst verwechselt hätte, zumahlen ich von sonst keiner unmittelbaren kaiserlichen Belehnung etwas lese, die einige Beziehung auf das Marschallamt haben könnte. Wäre aber das der erste Ursprung jener Meinung, so kann dieselbe, als ohnehin unerwiesen, gar nicht bestehen, indem Graf Gottfried von Arnsberg dieses vom Kaiser erhaltene Recht des Vorstreits jederzeit behalten, bis er es nebst dem Marschallamt und der ganzen Grafschaft Arnsberg an Cölln wieder überlassen hat; mithin, wenn das ius primae pugnae ein anderes Marschallamt über die ganze Provinz mit sich brachte, Graf Engelbert von der Mark 1352 solches nicht, wohl aber der Graf von Arnsberg es selbst geführt haben muß. Ich kann mich also von diesem doppelten Marschallamte des Herzogthums, und der Provinz Westphalen, um so weniger überzeugen, als es dem von Steinen nicht gefallen hat, seine Meinung mit dem nöthigen Beweise zu unterstützen.

§. 270.

Die völlige Abtretung der Grafschaft Arnsberg an das Erzstift Cölln geschah von gedachtem Grafen Gottfried, als dem Letzten seines Stammes, im Jahre 1368 den 25ten Aug. „cum dignitate, officio seu perogativa juris primipila-„riatus seu Antebellatoris inter *Weseram* et *Rhenum* a).“ Hierauf gab er auch das Marschallamt, gegen Bezahlung der darauf vorgeschossenen achttausend Gulden an den Erzbischof von Cölln wieder zurück, welcher dasselbe dem Bischof

a) Ferdinand's v. Fürstenberg monum. *Paderborn.* p. 211. Gladov's Reichshistorie B. VI. Cap. VI. §. XXII. n. *f.* S. 80 und daselbst angef. Schriftsteller. Schaten annal. *Paderborn.* T. II. p. 373. Der Lehnbrief nach dieses Grafen Tode, welchen Erzbischof Friedrich 1371 von Carl IV erhielt, findet sich in Lünig corp. iur. feud. Tom. I. pag. 399.

von Paderborn für eine Summme Geldes abermahls versetzte, und den über die neuerworbene Grafschaft Arnsberg bestellten Statthalter Wenemar von Fürstenberg 1371 anwieß, "marescallo *Westphaliae* ditionem *Coloniensem* tuenti adesse, „omnibusque Ecclesiae *Coloniensis* hostibus, tamquam „suis, adversari, nec permittere, ut quis ullum castel„lum aut munimentum in ditione *Coloniensi* aut ejus „vicina excitet citra suam voluntatem et veniam; si „quid autem horum exstructum fuerit, dejicere ac „vastare; et praeterea stipendiis publicis eo loci cum „copiis suis excubare, ubi major provinciae necessitas „fuerit hostibus resistendi atque incommodandi &c. *b*)." Der Bischof von Paderborn wurde aber zum Marschall von Westphalen schon im Jahre 1370 bestellt, und der Erzbischof erließ an alle Castrenses, Vasallos, ac in *Susato*, in *Hervordia* et aliorum quorumcunque Opidorum officii Marschalcatus Eccleſie *Coloniensis* in *Westfalia* Opidanos et universitates, nec non quoscunque fideles et subditos in dicto officio Marschalcatus residentes seu ad ipsum pertinentes den Befehl: "quatenus eidem „Episcopo tanquam vero vestro Marscalco in omnibus „licitis et honestis, in judiciis et extra, pareatis fide„liter et intendatis *c*)." Kaum war dieser Marschall auch bestellt, so schloß er schon einen Landfrieden mit den benachbarten Bischöfen, Grafen, Herren und Städten, welchem die Herzoge von Brabant und Jülich, Graf Adolph zu Cleve, und die Städte Cölln und Aachen mit beytraten *d*). Ein Gleiches geschah auch in dem unter Kaiser Carl IV 1371 geschlossenen berühmten Landfrieden (§. 51 u. f.), und so verwendete er sich auch wider den Sterner Bund bey dem Landfrieden im Jahre 1362 *e*), ferner im Jahre

b) S. die eben angef. v. Fürstenberg und Schaten a. a. O.

c) Schaten a. a. O. S. 377. 378.

d) Ebendas. S. 380.

e) Ebendas. S. 386.

Jahre 1374 *f*), bis endlich das Marschallamt wieder eingelöset wurde *g*). Sein Nachfolger Bischof **Simon** brachte es 1381, für ein gewisses Geld wieder an sich *h*), und eroberte im Jahre 1383, nebst andern conservatoribus pacis, das Schloß **Dick** *i*).

§. 271.

Aus diesem allen kann man sich nun einen ziemlich deutlichen Begriff machen, was für eine Bewandniß es mit diesem Marschallamte gehabt haben müsse. Es gab nur einen Marschall von Westphalen, obgleich mehrere Gattungen von Marschällen sich in diesem Lande vorfinden (§. 266. 267). Wenigstens fehlt es am Beweise, daß zwey verschiedene Marschälle von dem Herzogthume und der Provinz Westphalen zu gleicher Zeit vorhanden gewesen seyen (§. 267. u. f.). Er wurde, wie man aus allen angeführten Beyspielen sieht, von dem Erzbischoffe von **Cölln** bestellt. Sein Amt erstreckte sich so weit, als das herzogliche Amt des Erzbischofs, und mußte also nothwendig mit demselben zu und abnehmen. Wenn demnach im dreyzehnten Jahrhundert die Münsterische und Corveyische Besitzungen in Westphalen in das Herzogthum eingezogen wurden (§. 264), so zweifele ich nicht daran, daß auch daselbst der Marschall etwas zu sagen gehabt habe. Als aber die herzoglichen Rechte nach und nach eingeschränkt und zuletzt fast auf die **Cöllnischen** eigenen Länder zurückgewiesen wurden, so mußte auch das Marschallamt hierdurch engere Grenzen bekommen. Im Jahre 1354 wird die Gegend um die Städte Soest, **Brilon, Recklinghausen, Dorsten, Geisecke, Werl, Rüden, Medebecke, Warsten**, und einige andere Städte *a*), im

 Jahre

f) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 224, doch ist es nicht das Jahr 1373, sondern 1374. S. die Urk. bey Ludwig in reliqu. M. S. torum. T. X. p. 246.
g) Schaten Th. II. S. 397.
h) Ebendas. S. 414. 415.
i) Ebendas. S. 420.
a) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1213.

Jahre 1370 und 1371 die ganze Grafschaft Arnsberg und die Stadt Hervorden dazu gerechnet (§. 270). Bey dieser leztern mache ich die Anmerkung, daß das Marschallamt gewiß sich weiter, als das Herzogthum Westphalen im heutigen Verstande, erstreckt haben müsse. Denn Hervorden sucht man da nicht.

§. 272.

Die Grenzen dieses Marschallamts aber von Zeit zu Zeit genauer zu bestimmen, dazu würden mehrere Nachrichten erfordert, als ich besitze. Die Obliegenheit des Marschalls bestand in Handhabung des Landfriedens (§. 270), dergestallt, daß er nicht nur in Landfriedenssachen Gericht halten, und alle Castrenses, Vasali und Städte (mithin nicht der hohe Adel) die in seinem Bezirke, oder, welches einerley ist, innerhalb den Grenzen des herzoglichen Amts lagen, vor ihm zu Recht stehen, und in iudiciis et extra illa ihm gehorsam seyn mußten, sondern auch mit andern Benachbarten einen Landfrieden schließen (§. 270) und, was das Beste war, seinem Amte mit Heereskraft den gebührenden Nachdruck geben konnte. Er war in dieser leztern Absicht der ordentliche Heerführer des Erzbischofs, und beschützte die Eingesessenen des Herzogthums sowohl gegen fremde Ueberfälle, als auch unter sich (§. 268), sorgte also für die gemeine Sicherheit überhaupt. Gieng der Herzog zu Felde, so gebührte ihm, als Marschall, die Ehre des Vorstreits (§. 269). Stritt aber der Kaiser selbst zwischen der Weser und dem Rhein, so konnte er keinen Anspruch auf diese Ehre machen, weil er des Kaisers Marschall nicht war. Kaiser Ludewig aus Bayern belehnte aber auch auf diesen Fall mit gedachtem Vorrechte den Grafen Gottfried von Arnsberg, der damahls eben Marschall von Westphalen war (§. 269).

§. 273.

So lange nun die Erzbischöfe noch stärker und mächtiger zu Felde waren, als ihre benachbarte Mitstände, so

lange waren die Marschälle ihr rechter Arm und beste Hülfe, den Landfrieden und ihr oft darunter versteckteß eigenes Interesse, aufrecht zu erhalten. Wenn sie aber unterlagen und im Felde kein grosses Ansehn behaupteten, welches gar oft geschah, so kam ihnen ein anderes Mittel zu statten, es mag nun früh oder spät erfunden seyn, und das waren die heimlichen Gerichte, welche ebenwohl zu Beförderung und Erhaltung des Landfriedens mit bestimmt waren (§. 53).

§. 274.

Der Erzbischof von Cölln war nähmlich, als Herzog in Westphalen, des Königs Statthalter. Man sieht dieses daraus, daß Kaiser Ludewig aus Bayern demselben 1314 dieses Vicariat zwischen dem Rhein und der Weser genommen, und dem Grafen Dieterich von Cleve übertragen *a*). Wie lange solches gedauert habe, wird nicht gemeldet. Diese Statthalterschaft erstreckte sich nun auch über die kaiserlichen Freystühle in Westphalen und zwar anfänglich nur über diejenigen, welche in den Herzogthümern lagen, nachher auch außer denselben. Der Anfang davon ist eben so schwer ausfindig zu machen, als der Ursprung der Freygerichte selbst. Könnte man beweisen, daß die heimlichen Gerichte schon im zwölften Jahrhundert vorhanden gewesen seyen, so würde ich dieselben unter den Comitatibus, womit der Erzbischof, als Herzog, belehnt wurde, ohne Anstand begreifen. Da man aber mit der Geschichte dieser Gerichte so weit nicht hinauf kommen kann, so will ich wenigstens die kaiserlichen Urkunden, worin von der Statthalterschaft des Erzbischofs die erste Erwähnung geschieht, aufsuchen, und zugleich zeigen, was dieselbe auf sich gehabt habe.

§. 275.

Es hatte nähmlich K. Ludwig aus Bayern 1332 dem Stifft Minden das Vorrecht gegeben, ein freyes Herzogthum (§. 166) bey sich zu haben, und Freygerichte bey sich anzu-

a) SCHATEN annal. *Paderborn*. T. II. p. 220.

legen unter Königsbanne nach Faemrechte, als in dem Lande Westphalen recht ist (§. 92) und Carl IV hatte 1354 dieses Recht, besonders in Ansehung zweyer Freystühle bestätigt (§. 93), auch 1349 dem Abte von Corvey eben die Freyheit gegeben (§. 70). Gleichwohl widerrief er solches alles in einer Urkunde vom Jahre 1355 *a)* mit folgenden Worten: „Proposuit nobis insuper Archiepiscopus memoratus, „quod licet Ducatus *Westfalie* et *Angarie* ex donacione „Imperiali ad *Coloniensem* ecclesiam pertinuerint et „pertineant ab antiquo, et *ratione Ducalis dignitatis* „*omnes Comicie libere eiusdem Ducatus, sive iurisdictiones,* „*que vulgariter Frygrafschafft vel Stillgerichte appellan-* „*tur, ad ipsum Archiepiscopum suosque predecessores et* „*ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint, et pertinere* „*noscantur, sic quod nullus, cuiuscunque status, condicionis* „*vel dignitatis infra ipsum Ducatum aliquam Comiciarum* „*liberarum seu iurisdictionum predictarum habere possit* „*et debeat, nisi per Archiepiscopum Coloniensem pro* „*tempore* existentem infeudatus *fuerit de iisdem;* non- „nulli tamen premissorum veritate suppressa, a nobis, „nec non a quondam *Lodewico* de *Bavaria*, qui sibi „*Romanum* Imperium de facto indebite usurpabat, „tales Comicias sive iurisdictiones infra supradictum „Ducatum se obtinuisse, seque infeudatos asserunt de „eisdem; quare nostre Celsitudini dictus Archiepisco- „pus instantissime supplicavit, ut sibi et ecclesiae sue „super premissis dignaremur de oportuno remedio pro- „videre; Nos itaque qui augustatis potencie dignitati „licet insufficientibus meritis, celestis dono gracie „presidemus, sanctas et venerandas ecclesias, ministros- „que ipsius ex nostri debito officii in suis confovere iu- „ribus affectantes, *omnes et singulas concessiones et in-* „*feudaciones novas* quibuscunque personis de Comiciis „et iurisdictionibus supradictis *per nos et supradictum* „*Ludewicum de Bavaria factas, cum eorum sequelis* „et

a) Bey Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 51 u. f.

„*et effectibus subsecutis, revocamus* cassamus, et de certa „nostra scientia penitus irritamus, *antiquis concessio-* „*nibus sive iurisdictionibus duntaxat exceptis,* quas in suo „robore volumus permanere! — — Quamvis autem „premissa omnia et singula sepedicto *Coloniensi* Archie- „piscopo et eius ecclesie sub sigillo Maiestatis nostre „cere impresso, *pridem duxerimus concedenda;* tamen „ob amorem specialem, quem ad eandem ecclesiam, „et signanter ad prefatum eius Archiepiscopum, exi- „gentibus ipsius meritis, nostra gerit Serenitas, *ea* „*iterum innovare*, et ex habundanti in signum singula- „ris gracie aureo nostre Maiestatis fecimus typario „communiri."

§. 276.

Dieses ist also eigentlich die Bestätigung eines ältern Privilegii. 2) Sieht man daraus, daß der Erzbischof in Ansehung seiner herzoglichen Würde, der alleinige Herr über die Freystühle war, und zwar 3) nur über diejenigen, welche in seinem Herzogthum lagen, dergestalt, daß Niemand 4) eines Freystuhls in dem Herzogthum sich anmaßen durfte, der nicht vom Erzbischof belehnt war, welchemnach 5) nicht nur die Freystühle, welche Corvey zu Horhusen bey Stadtbergen, zu Twisne in der Grafschaft Waldeck, desgleichen zu Westheim in dem Paderbornischen eben erhalten hatte (§. 70), und welche in dem Herzogthum, und zwar in der Paderbornischen Diöces, lagen, wegfallen mußten; sondern es mußte auch dieses Herzogthum damahls sich bis in das Stift Minden erstrecken, weil auch diejenigen Freystühle, welche K. Ludwig aus Bayern errichtet hatte, wieder aufgehoben wurden, dieser Herr aber, so viel mir bewußt, Niemand als das Stift Minden mit dergleichen Freystühlen begnadiget hatte; [wiewohl Kaiser Carl IV nach seiner gewöhnlichen Unbeständigkeit oder Schwachheit eben dem Stifte Corvey 1358 und 1364 seine Freystühle wieder bestättigte (§. 71), obgleich eben dieselben, wie wir gleich (§. 277) sehen werden,

werden, 1360 von ihm auf das neue cassirt worden waren]. Ferner ergibt sich aus jener Urkunde 6) daß nur die neuerdings von Carln und seinem Vorfahren in dem Herzogthum aufgerichteten Freystühle wieder eingezogen werden sollten, keinesweges aber diejenigen, welche ein oder anderer Stuhlherr seit langer Zeit daselbst hergebracht hatte; und endlich ist 7) vornähmlich zu merken, daß obgleich hier der herzöglichen Würde ausdrücklich Erwähnung geschieht, dennoch dem Herzog in Ansehung ihrer keine Gewalt über andere außerhalb des Herzögthums gelegene Freystühle, vielweniger das Recht, sie zu verbiethen, zugeschrieben, sondern die ihm zustehende Befugniß schlechterdings auf sein Herzogthum eingeschränkt wird. So habe ich auch oben (§. 230) eine andere Stelle dieser Urkunde angeführt, worin ihm das Recht, die von den Freygerichten Verurtheilte wieder in vorigen Stand zu setzen, zwar beygelegt wird, jedoch nur in so weit, als der Spruch an einem in dem Herzogthum gelegenen Freystuhle gefallen war. Bisher finde ich also noch keine Spuhr von der allgemeinen Statthalterschaft über alle Freystühle.

§. 277.

Es war auch die Rede nicht davon als Johann von Padberg die Belehnung mit dem Freystuhle zu Padberg erschlichen hatte (§. 43), und der Erzbischof sich bey Carl IV darüber beschwerte; denn der Kaiser beurkundete nur im Jahre 1360 *a*): daß obschon kaiserliche Gnadenbriefe vorhanden wären, "darinne geschrieben ist, daz niemant in dem Her„czogentum zu Engars vnd Westphalen, nur ein „Erczbischof zu Colen, der czu czeiten do ist, freye grofen „machen, Crejeren vnd die belehen sol, dar yn wir auch „etliche freyen Grafen, die vormals zu den egenannten Her„czogentum von vns gemacht. Creyrt, vnd belehnt wurden. „wider soliche Briefe, die wir dem egenannten Erczbischoffe „bestetiget haben, als davor begriffen ist, mit rechter wizzen „vnd

a) Bey Glafey a. a. O. (§. 23. n. *e*) S. 423 u. f.

„vnd Keiserlicher macht haben widerruffet, So ist doch für „vnser gegenwertigkeit komen Johann von Padberg, des „egenannten Erzbischoffs von Colen dienstman, vnd hat vns „gepieten, daz wir in zu einem freyen Grafen zu Padberg „machen, vnd davon belehen geruchten, vnd wenn wir zu den „czeiten, do der egenannte Johans vns umb so getane graue„schaft vnd belenhunge bat, solicher briefe die wir vormals „darvber dem Egenannten Erczbischofe geben hetten, vndech„tig waren, so dauchte vns desselben Johans bete redlich sein „vnd erhorten die, vnd machten yn zu eynen freyen grafen. „nach Laute dier briefe, die wir daruber also haben gegeben, „doch sein wir der czeit redlich vnderweiset, wie daz der ob„genante Johans zu schaden dem Egenanten bischof vnd sei„ner Kyrchen vns vmb soliche genade gebeten hat, wann im „wol wizzenlichen was, das wir vormals dem egenanten „Erczbischofe soliche briefe das er sotane freye grafen machen „vnd belehen mag, hetten bestetigt, darumb nach rat vnser „Fürsten, grafen, freyen vnd herren widerruffen wir mit rech„ter wissen, vnd Keiserliche mechte volkomenheit, alle solich „briefe der egenanten freyen grafscafft vnd verleiunge, de wir „dem obgenanten Johan gegeben haben. vnd willen, daz „sie vnd alle die sachen, die er von wegen derselben briefe hat „getan, Ewichlichen kein craft noch macht sullen haben. noch „gewinnen in dheineweis." Hier wird also eben das Recht, Freygrafen zu machen und zu belehnen dem Erzbischofe nur in seinem Herzogthum zugeschrieben.

§. 278.

Ein gleiches geschieht auch in der folgenden Urkunde vom Jahre 1372, welche aber ihres übrigen Inhalts wegen merkwürdiger ist. Es heißt darin *a*): "*Karolus* quartus, „— notum facimus — quod quia, sicut accepimus, „occasione *Principitatum et Ducatuum Angarie* videlicet „et *Westfalie*, ad sanctam *Coloniensem* ecclesiam eius„que Archiepiscopos ab antiquo spectancium, ac rega„liorum

a) Bey JOANNIS l. c. (§. 49. n. *b*) p. 59 u. f.

„horum nomine dependencium a nobis et Imperio „ſacro in feudum nobile et inſigne, omnes et ſingule „iurisdictionum *Sedes ſeu Comicie libere*, que vulgariter „*Frygrafſchaft* vel *Stillgericht* vocantur, *inter fluvios* „*Weſeram et Renum in predictis Ducatibus ſituate* „pertinuerunt hactenus, et de iure pertinere noſcun-„tur taliter, *quod nullus hominum*, cuiuscunque prae-„minencie, nobilitatis, dignitatis, gradus, ſtatus, ſeu „condicionis exiſtat, *infra Ducatuum limites predicto-„rum absque ſcitu, examinacione, voluntate, et certa* „*ſciencia Colonienſis Archiepiſcopi*, qui p. t. eſt vel „fuerit, *aliquam dictarum Comiciarum ſeu iurisdictionum* „*habere poſſit*, vel iurisdictionem in ea debeat quomo-„dolibet exercere: Nonnulli tamen, premiſſorum ve-„ritate ſuppreſſa, Comicias huiusmodi ſe quibusdam „coloratis titulis pretendentes habere, ſubditos et in-„colas Archiepiſcopi et eccleſie predictorum gravantes „indebite, et extra propria ſua loca trahentes, in ip-„ſos et alios nituntur iurisdictionem quamvis illicitam „exercere &c. Unde Celſitudini noſtre per Venera-„bilem *Fridericum* Archiepiſcopum *Colonienſem* — — „ut ſuper premiſſis de oportuno remedio providere „graciofius dignaremur, extitit humiliter ſupplicatum. „Nos igitur — — animo deliberato, non per errorem „aut improvide, ſed maturo Principum, Comitum, „Baronum et Procerum noſtrorum et Imperii ſacri „fidelium communicato conſilio, de certa ſcientia et „Imperialis plenitudine poteſtatis decernimus, et pre-„ſentibus declaramus, quod *nullus homo ſeu quecunque* „*perſona* ex nunc in antea perpetuis duraturis tempo-„ribus *quamcunque Comiciam liberam preter Archiepiſcopi* „*Colonienſis voluntatem et expreſſum conſenſum infra* „*predictorum Ducatuum limites et terminos*, ſicut pre-„mittitur, *habere nec aliquis Frygravius ſeu Comes ad* „*eam quomodolibet admitti poſſit aut debeat, ſeu eius* „*pretextu iurisdictionem aliquam exercere;* et quod *quivis*

„*talium*

„*talium Comitum ad Archiepiscopum*, qui pro tempore „fuerit, *recursum habeat, per ipsum examinandus*, et sic „*repertus ydoneus per eiusdem Archiepiscopi litteras de hoc* „*facientes plenam fidem, infeudandus et investiendus con-* „*spectui Cesareo presentetur.* Quodque ex nunc in antea „*nullus subditorum dicte* Colonien*sis ecclesie — ad Co-* „*micias seu sedes liberas alias, nisi illas dumtaxat, que ad* „*Archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem pertinent, — in* „*iudicium vocari, citari vel trahi possit aut debeat*, nec „teneatur alibi coram quocunque tali iudicio cuicunque „conquerendi quomodolibet respondere. — Eciam „signanter et expresse decernimus, *ut siquis liberorum* „*comitum*, sicut premittitur institutus vel instituendus „*officium suum indebite curaverit exercere, ille statim*, „sicut de hoc constiterit, *per* Colonien*sem Archie-* „*piscopum et officii sui regimine ac ipsius executione prive-* „*tur perpetuo, et ad ea de cetero nullatenus admittatur.*"

§. 279.

Ob nun gleich hier dem Erzbischoffe alle Freystühle zugeschrieben werden, welche zwischen dem Rhein und der Weser befindlich seyen, so wird doch 1) wohlbedächtlich gleich hinzugefügt, in so weit sie in seinen beiden Herzogthümern lägen; diese erstreckten sich aber bey weitem nicht über ganz Westphalen, mithin ist noch immer keine Rede von einer allgemeinen Statthalterschaft. So viel erhellet aber aus dieser Urkunde 2) daß, wer Freygraf in diesen Herzogthümern werden wollte, sich nothwendig an den Erzbischof wenden, von ihm examiniren, mit dem Freyenstuhls-Gerichte belehnen, und sodann an den Kaiser präsentiren lassen *a*), von diesem aber die Belehnung mit dem Banne empfangen mußte; daher, wenn gleich in der vorhin (§. 275) angeführten Urkunde die Belehnung dem Erzbischof allein zugeschrieben wird, dennoch solches nur von der Belehnung mit dem Gerichte, keinesweges aber von der mit dem Banne

a) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 50. n. *f*.

zu verstehen ist, als welche letztere noch immer dem Kaiser allein verblieb (§. 237). Dahingegen wird 3) dem Erzbischofe hier das Recht gegeben, die Freygrafen in seinen Herzogthümern, ohne weitere Rückfrage, wieder abzusetzen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thaten, ein Recht, das sonst Niemand, als der Kaiser hatte. Und endlich erhielten 4) die Unterthanen des Erzbischofs das Privilegium, daß sie vor keine andere, als die Erzbischöflichen Freygerichte geladen werden durften, welches zugleich zum Beweise dient, daß doch andere Freystühle, welche nicht von dem Erzbischoffe abgehängt haben, damahls vorhanden gewesen seyn müssen.

§. 280.

Als auch kurz darauf abermahls einige Freygrafen, ohne des Erzbischofs Wissen und Willen in seinen eigenthümlichen Ländern sich des Richteramts angemaßt hatten; so verboth es ihnen der Kaiser im Jahre 1374 bis zu ausgemachter Sache mit folgenden Worten "*Karolus* quartus „— *Burchardo Stecken*, *Theoderico* de *Horst* et *Sandero* „de *Galen*, Fidelibus suis, et imperii sacri dilectis, „graciam suam et omne bonum. Fideles dilecti! Querelam pro parte Venerabilis *Friderici Coloniensis* Ar„chiepiscopi — — propositam coram nobis accepit „Serenitas nostra, continentem, quod vos intromiseri„tis temeritate propria *de quodam Freygraviatus iudicio* „*in terra et dominio Coloniensis ecclesie*, cuius vos „estis subditi; nec non *aliqui Comites liberi*, *hoc tacito* „*a nobis huiusmodi Frygraviatus iudicium exercendi obti*„*nuerint facultatem*, *in iuris Archiepiscopi et Colonien*„*sis ecclesie predictorum preiudicium manifestum;* cum „eadem *Coloniensis* ecclesia privilegiata dumtaxat existat „in eo *quod solus ipse Archiepiscopus in suo dominio con*„*stituere debeat Frygraviatus sedes et Comites predictos* „*habere*. Quocirca fidelitatem vestram requirimus, „vobis et vestrum cuilibet sub obtentu gracie nostre „seriose

a) Bey Joannis l. c. (§. 49. n. b) p. 64. 65.

„seriose mandantes, quatenus efficere debeatis, *ne pre-* „*dicti comites liberi huiusmodi presumant Frygraviatus* „*officium exercere:* quibus eciam, ne audeant exercere „hoc ipsum auctoritate Cesarea seriosius inhibemus, „*quousque doceatur ydonee coram sacro Romano Im-* „*perio, an talium iudiciorum exercicia transire debeant in* „*effectum &c.*" Aus welchem Allem jedoch für die allgemeine Gewalt und Aufsicht über alle Freystühle noch weniger folgt.

§. 281.

Eine ähnliche Urkunde von eben dem Jahre 1374, welche Carl IV, als der Bischof von Hildesheim die Befugniß, einige Freystühle in seinem Stifte anzulegen, erschlichen hatte, auf die vom Erzbischoffe zu Cölln und andern Westphälischen Ständen dagegen erhobene Beschwerden erließ, habe ich oben (§. 49) angeführt, und bemerke nur dabey, daß obgleich darin gesagt wird, daß dem Herkommen und alter Gewohnheit nach, nur in den *Ducatibus terre Westfalie* und nirgends anders Freystühle seyn sollten, dennoch dieser Ausdruck nicht von den Cöllnischen Besitzungen, noch von den Gegenden, worüber der Erzbischoff sein herzogliches Amt damahls noch ausübte, allein, sondern von ganz Westphalen zu verstehen sey, und durch die weiter in der Urkunde vorkommenden Worte: "in manifestum *Coloniensis* ecclesie „nec non *Ducatuum atque terre Westfalie* — dispen- „dium &c. *a*)" erklärt werde; wie ich denn auch schon vorhin (§. 279) bemerkt habe, daß es auch damahls, außer den Erzbischöfflichen, noch andere Freystühle genug in Westphalen gab, als welches durch diese Urkunde von neuem bestärkt wird.

§. 282.

Bis hierher läßt sich also noch nichts von einer allgemeinen Statthalterschaft über alle Freystühle antreffen. Daß der Erzbischoff die Freygrafen in seinem Herzogthum, wenn sie ihrem

a) Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 63.

ihrem Amte nicht recht vorstanden, absetzen konnte (§. 278), war etwas Besonderes und gebührte sonst dem Kaiser allein. Jedoch war dieses Vorrecht auch schlechterdings auf das Herzogthum eingeschränkt. Alles übrige aber hatte er mit andern Landesherren und Stuhlherren gemein. Denn es versteht sich von selbst, daß kein Gericht in dem Bezirke eines alten, ohne des Gerichtsherrn Willen, angelegt (§. 328), noch ein Richter von Jemand Anders, als dem der Stuhl gehört, sich bestellen lassen (§. 302), vielweniger ein Unterthan, der sich vor seiner Obrigkeit zu Recht erbiethet, vor ein auswärtiges Gericht geladen werden darf (§. 186). Wenn der Erzbischof das Recht hatte, wider die in seinem Herzogthum ausgesprochenen Freystuhls-Urthel in den vorigen Stand zu setzen (§. 276), so war jeder Stuhlherr befugt, bey seinem Gerichte etwas Aehnliches auszuüben (§. 310). Wenn der Erzbischoff wider die Errichtung anderer Freystühle außerhalb Westphalen protestirte, so thaten es andere Stuhlherren mit ihm (§. 49).

§. 283.

Allein nunmehr komme ich auf die Zeit, da der erste Grund zur Statthalterschaft gelegt wurde, und dieses geschah von Kaiser Wenceslaus im Jahre 1382 durch nachstehende Urkunde *a*): "*Wenceslaus* — *Friederico* Archiepiscopo „*Coloniensi* &c. — In nostre maiestatis presencia nobis „supplicando curasti proponere, quatenus cum *iudicia* „*secreta dicta vulgariter Stillgerichte liberalium sedium*, „*in partibus Ducatuum Westfalie et Angarie*, ad „insignem *Coloniensem* ecclesiam spectancia ac a nobis „et sacro *Romano* Imperio in nobile et insigne feudum „regaliorum titulo, dependencia, grave, ut asseris „dispendium in suis iurisdictionibus et censuris, ac illarum execucionibus paciantur propter defectus Comitum liberorum, dictorum Freygraven, qui dictis „habent iudiciis presidere, et quorum nonnulli multo- „ciens

a) Bey Joannis l. c. (§. 49. n. *b*) p. 66 u. f.

„ciens morte perimuntur, infirmitatibus et aliis occu-„pationibus detinentur; et *dum alii subrogandi forent,* „*gravis, periculosus et incertus, ut frequentius ad nostre* „*Maiestatis presenciam*, que pro sacri *Romani* Imperii et „Regni, reique publice dispositione et regimine cursu „volubili hinc inde dispergitur, *veniendi pro infeudacione* „*et investitura huiusmodi Comiciarum recursus incumberet* „*et accessus:* et sic dicta iudicia in suis iurisdictionibus, „exercicio et censuris sepius starent vacua et suspensa „in S. R. Imperii et Regni et rei publice preiudi-„cium et gravamen; nos defectibus huiusmodi regali „providencia dignaremur succurrere remediis oportu-„nis. Premissis igitur, quantum possumus cum racione „obviare, tuamque personam in hoc honorare volen-„tes, Devocioni tue regia auctoritate concedimus, et „de gracia speciali indulgemus, *quatenus* dum quando „et quociens opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc „obtulerit, *aliquem seu aliquos Comites liberos, dictos Fry-„graven, dictis sedibus liberis et iudiciis preficiendi et* „*instituendi, ipsos postquam per te,* prout ex aliis privi-„legiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, „*examinati et ad hoc ydonei reperti fuerint, auctoritate* „*regia recipias et admittas, infeudes, et investias omni* „*iure, privilegiis, et solempnitatibus, quibus per nostram* „*regiam Maiestatem hoc fuerit faciendum, nostroque et* „*S. R. I. et regni* ***Romanorum*** *nomine iuramenta et* „*fidelitates ab eisdem recipias debitas et consuetas; pre-„sentibus usque ad nostre Maiestatis beneplacitum vali-„turis &c.*"

§. 284.

Hier wird also dem Erzbischoff das Recht gegeben, nicht die Freygrafen zu examiniren, mit dem Gerichte zu belehnen und an den König zu präsentiren, denn das hatte er schon, so wie alle Stuhlherren, sondern, diejenige Belehnung zu ertheilen, welche sonst vom Könige unmittelbar empfangen

 werden

werden mußte, nehmlich die Belehnung mit dem Banne. Denn damahls waren die geistlichen Fürsten der Belehnung des Bannes mit dem Blut zu richten schon lange fähig worden (§. 239). Aus dem Eingange dieser Urkunde sieht man aber, daß doch noch von den Freystühlen, welche in den Herzogthümern lagen, allein die Rede war. Was also sämmtliche Kaiser bisher, als ein besonderes kaiserliches Vorrecht, sich vorbehalten hatten, was selbst Carl IV, der doch mit Veräußerung des Reichs Güter und Rechte nicht sparsam war, wenn er seinen Vortheil dabey sah, gleichwohl noch zurückgehalten hatte, das gab hier sein Sohn, der andere Stiefvater des h. römischen Reichs, auf einmahl weg, jedoch nur nach einer auf die Herzogthümer eingeschränkten Weise, und bis auf Widerruf.

§. 285.

Die Belehnung mit dem Banne, und das Recht einen untüchtigen oder ungerechten Freygrafen abzusetzen, waren nun zwar kaiserliche Reservate, und als der Erzbischoff von Cölln solche überkam, so verdiente er in der That des Kaisers Statthalter genannt zu werden, weil er nun fast alle, dem Kaiser ehedem allein vorbehaltene Gewalt über die Freystühle hatte, jedoch gieng dieses nicht weiter, als seine Herzogthümer sich erstreckten, welche immer von der ganzen Provinz Westphalen wohl zu unterscheiden sind. Es scheint aber, daß die eben angeführte Urkunde Kaiser Wenceslaus, welche im Anfange nur auf die Herzogthümer geht, und folglich überhaupt auch am natürlichsten sich darauf einschränkt, am Schlusse aber sich in allgemeinen Ausdrücken verliehrt, daß, sage ich, diese Urkunde dem Erzbischoff Gelegenheit gegeben habe, seine Statthalterschaft weiter und über die außerhalb seiner Herzogthümer gelegenen Freystühle auszudehnen. Wenigstens legt ihm nun schon K. Ruprecht in seiner im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts errichteten Reformation (§. 7) die allgemeine Statthalterschaft über alle Freystühle bey, wenn es in der von ihm bestätigten Satzung also

lautet:

lautet: "Zum Ersten soll unser gnedigster Herr, der Rö„misch Kaiser oder König sein Stathalter (nemlich) ein „Herzog in Westphalen, der des privilegirt ist) kein „Freigrauen machen (d. i. mit dem Banne belehnen), „dann der sein Stuhlherrschaft, oder sein Lehen, oder Frei„grafschafft von einem Römischen Kaiser oder König em„pfangen hab, oder von andern, denen die Stuhl oder „Freigrafschafft zu Lehen verordnet sind," (mithin auch von den Stuhlherren, deren Freystühle außerhalb des Herzogthums Westphalen lagen) "(und) ain Presentation (an) „unserm gnedigstem Herren dem Römischen Kaiser oder „König oder Stathalter vorgenannt offenlich habe ꝛc." Man lieset hier von keinem Unterschiede zwischen den Freystühlen in und außer dem Herzogthum, sondern der Erzbischoff oder der Herzog in Westphalen wird hier überhaupt als Statthalter über die Freystühle beschrieben.

§. 286.

Ob Kaiser Ruprecht ihn wirklich mit dieser Statthalterschaft belehnt habe, ist mir nicht bekannt. Turkius *a*), welcher aus alten Nachrichten schrieb, kann aber ganz recht haben, wenn er sagt, Kaiser Sigismund habe ihm zuerst die wirkliche Belehnung ertheilt; "*Theodoricus Coloniensis* „Archiepiscopus," sind seine Worte, "cui eiusque suc„cessoribus, tamquam *Westphaliae* Ducibus, *Sigismun-„dus* imperator vicariam in ea iudicia (sc. secreta) iu„risdictionem antea a solis caesaribus dependentem „concesserat &c." Das Wort concesserat verstehe ich von der Belehnung (in feudum concesserat). Denn die Sache selbst war schon durch die Ruprechtische Reformation zur Richtigkeit gekommen, aus welcher K. Sigismund die vorangeführte Stelle in seine Reformation von 1437 von Wort zu Wort wieder einrücken ließ *b*).

a) In fastis *Carolinis* unter Heineccii und Leukfelds Script. rer. *Germ.* p. 25.

b) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. g) T. I. P. II. p. 79.

§. 287.

Von Kaiser Ruprecht an wurde demnach der Erzbischoff als allgemeiner oberster Statthalter über alle Freystühle betrachtet; jedoch war der vorhin (§. 284) bemerkte Anhang: Bis auf Widerruf (§. 283), nicht vergessen worden. Denn jetzt komme ich auf einen Zeitpunct, den einzigen der mir [außer dem Vorfalle unter K. Ludewig aus Bayern, wo aber von den Freystühlen insbesondere schwerlich die Rede war (§. 274)] bekannt geworden, in welchem ein anderer, als der Erzbischoff von Cölln diese Statthalterschaft erhielt. Es war Gerhard II, Graf zu Säyn *a*). Die ihm vom Kaiser Friedrich III 1467 darüber ausgestellte Urkunde *b*) enthält unter andern folgende Worte: "Empfehlen — Dir „von Römischer käyserl. Macht, geben dir auch hiemit gantzen „vollen Gewalt, mit diesem Brief ernstlich gebiethend, daß „du an Unser Statt von Unser und des H. Reichs wegen „und als Unser und des Heil. Reichs Statthalter „bis auf Unser ferner Geschäfft und Wiederrufen darob seyest, „schaffest, ordnest, bestellest, und Aufsehen habest, damit „die gemelten heimlichen Westphälischen Gericht in ihren „Ordnungen und gesatzten Weßen gehalten und Niemand „daran beswehrt oder übergriffen werde, und ob Jemand „wider Ordnung desselben Gerichts beswehrt oder in ander „unbillig Weg damit gehandelt und Du deshalb angelangt „würdest, alsdann nach Deinem Gutbedüncken und Her„kommen desselben Gerichts gemein Capitels-Tag an gewohnt„lich

a) Nicht Siegen, wie Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 632 anführt. Die Nassau-Siegensche Linie exsistirte damahls noch nicht. Ein in Schütz praelect. iur. publ. L. II. T. II. Pos. X. p. m. 464 und bey Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 740. n. 5. nachgeschriebener Druckfehler, wo *Segnensis* statt *Seynensis* steht, und das Siegensche Archiv angezogen wird, hat diesen Irrthum veranlaßt.

b) Ludolf a. a. O. (§. 228. n. *a*) hat sie aus dem Gräfl. Säynischen Archive selbst abgeschrieben. Sie findet sich auch abgedruckt in Moser Staatsrecht der Reichsgrafschaft Säyn. Cap. III. §. 10. S. 357.

„sich ziemlich stett setzest und all und jegliche Stuhl-Herrn, „Frey-Grefen, und Schöpfen, so sich darzu zu erfordern „gebühren, erforderst, und ob einiger Parthey so Sachen „halb dieselben heimlichen Gericht berührend und sich daran „zu rechtfertigen gebührte, darzu zu verkunden nothdürfftig „seyn würde, den auch verkündest und alsdann dieselben Sa„chen und Partheyen nach Ordnung und Satzung desselben „Gerichts eigentlich und nach Nothdurfft verhörest und als „die erfinden werdest, ferner darinnen handelst und thust, „damit die Gerechtigkeit gefördert und einig Parthey in un„billig Weg versehrt, auch nit Noth seyn werde, Uns deß„halb in Klagweise anzulangen; Doch daß Unser Käyserlich „Oberkeit, Gerichts-Zwang, Geboth und Geschafft nit ver„sehrt noch beleidigt werde in einig Weise, dann Wier die „hierinnen gantz ausgeschlossen und gesundert haben wellen rc."
Außer dem Lichte, welches diese Urkunde über die Pflichten des Statthalters verbreitet, ist noch zu bemerken, daß abermahls der vorige Anhang: Bis auf Widerruf, darin enthalten. Wie Graf Gerhard, der 1417 gebohren und 1493 gestorben *c*), auch 1463 in der Cöllnischen Erbeinigung unter den Grafen oben an steht *d*), zu diesem Amte gelanget, kann ich aus Mangel näherer historischen Nachrichten nicht sagen. Die Ursache hingegen, warum der Erzbischoff von Cölln dessen damahls nicht theilhaftig wurde, mag wohl in den beständigen Unruhen, die der damahlige Erzbischoff Ruprecht, gleich nach seiner 1463 erfolgten Wahl mit dem Capitel hatte *e*), und in den Zwistigkeiten seines Bruders des Pfalzgrafen Friedrich mit dem Kaiser gelegen haben. In-

c) Moser a. a. O. (n. *b*) in der Tabelle ad p. 19. Gründliche Deduction der Successions-Befugnisse der Frau Carolinen Christinen Landgr. zu Hessen in der Reichsgrafschaft Sayn rc. Beyl. I. Tab. II.

d) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1266. 1279.

e) D. Parei histor. *Bavarico Palatina* L. VI. Sect. I. p. 218. P. Hachenberg historia *Friderici* I. elector. *Palatini* (edit. Kuchenbecker) p. 162.

dessen war diese Zwischenzeit wohl von kurzer Dauer. Denn 1470 (§. 292), 1490 (§. 295), 1512 *f*), und in den folgenden Jahren *g*), in den Ordnungen, Reformationen und bey unzähligen andern Gelegenheiten nennt sich der Erzbischoff schon wieder einen Statthalter der Westphälischen Gerichte und versieht auch wieder dieses Amt. Ja im Jahre 1546 führt ein Schriftsteller *h*) an, daß er "besondre Belehnung „als ein Obrister Kaiserlicher Statthalter des Hailigen „Haimlichen Gerichts, von Römischen Kaiserlichen Gewalt „über alle und jede Freigraven der hailigen Haimlichen „Recht wissenden Aecht bis auf unsere zeit trage und „habe."

§. 288.

Diese Statthalterschaft bestand also, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, vorerst in der Gewalt, die Freygrafen mit dem Banne zu belehnen (§. 239). Jedoch scheint es, daß diejenigen Stände, welche mit Freystühlen versehen waren, eben nicht sehr geneigt gewesen seyn müssen, dem Statthalter zu Ausübung dieses Rechts Gelegenheit zu geben, sondern sie präsentirten lieber ihre Freygrafen an den Kaiser und ließen sie von diesem belehnen. Ja es findet sich ein Beyspiel, daß im Jahre 1428 ein von dem Erzbischoffe schon belehnter Freygraf, auf Ansuchen des Stuhlherrn von dem Kaiser bestättigt und noch einmahl belehnt wurde: "Wir Sig„mund," heißt es *a*), "Bekennen — Als vor Zeiten, der „Erwirdig Dietrich Ertzbischoff zu Cölln — dietrichen von „Wilkenwerge — von solcher Bevehlnisse und macht „wegen, die wir im mit unsern küniglichen brieven gege„ben haben, zu einem friengraven gemacht hat uff einem „frienstuhl zu richten nach laute des Briefs, im von dem „egenannten von Collen darüber gegeben. Also hat uns der „hochge-

f) Goldast Reichssatz. Th. I. S. 235.

g) Ebendas. S. 252. (vergl. §. 19.)

h) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 171.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Urk. n. 20. S. 53. 54.

„hochgebohrne Adolff Hertzog zu Cleve und Grav zu der „Marck unser lieber Oheim und Fürste geschrieben und flißich„lich gebeten, daz wir dem egenanten Dieterichen mit dem „frienstuhl zu Valbert (§. 91) mit seiner zugeherungen zu „belechnen gnediclich geruchten, des haben wir angesehen des „egenanten von Cleve bete, und noch, daz der vorgenant „Dietrich zu solchem Gericht tuglich ist, und darumb mit „wolbedachtem Muthe gutem Rat und rechter Wissen so haben „Wir des egenanten unsers lieben Neven des von Cöln Brief „gnediclich bestetigt und den egenanten Dietrichen mit dem „obgenanten frienstuhl belehend vnd begnadet; Bestetigen „belechnen und begnaden In ouch in Kraft dies Briefs und „Römischer küniglicher Macht Volkomenheit Also daz er auf „demselben frienstuhl richten und andere Recht und Gewon„heit gebrauchen sol und mag. der ander friegrafen gebrau„chen und genüssen von aller meninclichen ungehindert. Wir „haben auch dem Edlen Houpten von Bappenheim unsern „vnd des heiligen Reichs Erbmarschalk und lieben Ge„truwen bevolhen, daz er an unserer stat von dem egenanten „dietrichen, gewondlich Eyde und Gelubnusse empfah „und uffneme bei der Heimlikeit als sich dan gebüret daz er „uns und unsern Nachkomen Römischen Keisern und „Künigen getruw und gewertig sin sulle Recht und redlich „richten und alles das tun sulle und welle, das einem Frien„graven zu tun geburet an alles geverde rc." Aus dieser Urkunde erhellet nicht nur die Eydesformel, nach welcher die Freygrafen dem Kaiser schwören mußten, sondern auch zugleich weiter, daß die Kaiser eben nicht immer in eigener Person die Belehnung mit dem Banne verrichten mußten, sondern solche, wie dem Erzbischoffe von Cölln, so auch jedem andern, wenn sie wollten, auftragen konnten (§. 239).

§. 289.

Inzwischen finden sich doch auch Beyspiele, daß der Statthalter sein Recht in voller Maße ausgeübt hat, wovon ich folgenden Vorfall von 1544 anführe: "Wyr Herman

„von Gotz Gnaden, Ertzbischof zu Cöllen," — heißt es in einer Urkunde *a*), — "thun aller menniglichen kunt, nach„dem wir — — (in die Frommigkeit) ind Beschedenheyt „unser liben getruwen Jaspar Nyggehoff Frygreven im Sü„derlant, ind der Frienstole in der Graveschop Lympurch „(§. 80) ind den Embtern Altena, Plettenberch, ind Nuen„rode gelegen, in de bemelte Vrye ind Graveschopen vort „Embter gehörych, eyn sunder Vertruwens tragen ind den„selbigen nach flyessiger undersuechungh dar to geschicket be„funden, darumme haben Wy denselben Jasper Nygehoff „zo eynem Frygreven berürther Stüle myt aller nutbarrycheyt „und Gerechtycheyt uyß Romescher Keyserlicher ind Köni„glicher macht ind gewalt uns dorch myller gedacht wy„landt Keyser ind Könynck vormüge Irer breve darup ge„geven gemacht gesetz ind vorordent ind hyemit machen, „setzen ind vorordnen auch im Namen ind van wegen des „Hyllygen Romeschen Rychs damit belennt ind Investiert „wye auch itz gemelthen Jasper Nygehoff mit bevorthen „Stulen sampt allen ind Idem in ind zo behoryngen, recht „ind gerechtycheyte nach ind myt fürgehenden geborenden „ind darto gehorenden Zyrlicheyten, Ceremonien ind So„lenniteten, hymyt ind in Krafft düsses Breffs belehnen ind „Insetten ind haben aber van Ime zuforderst gewonlyche „gelovde ind leibliche Ede dar Ir dem Allerdurchluchtygen „Großmechtigcsten ind unüberwyndlichsten Fürsten ind „Heren, Heren Carolen Römischen Kaiser rc. ind „irer Key. Matt. Nakomen unser Kyrchen ind Ertzstifft „Cöllen, truwe ind holt seyn ind getruwelich gehorsamen, „zo dem eynem Igelichen gebürlich recht wy em dat zu„steyt, weddervaren, ind bevorthen synem Amt na synem „besten vorstentnüssen so ein van Got dem Heren vorlehent „vor seyn sol entfangen laudt in Inhalt des Revers Breffs „Uns van eme darüber thogestallt rc." Hier haben wir zugleich die Eydesformel, wornach sich der Erzbischoff von Cölln schwören ließ.

a) Bey Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1349 u. f.

§. 290.

Eben so hatte er, als des Kaisers Statthalter, auch das Recht, Freyschöpfen zu machen, welches sonst Niemand, als einem Freygrafen und dem Kaiser selbst zukam (§. 240). Die Gewohnheiten des Stuhls zu Dortmund *a*) lehren: „Item vnser allergnedigster Herr der Römisch Keyser oder „Kunig oder Statthalter sollen kainen Freyschöpffen machen „vff kainer andern stette dann an dem freyenstul, wann „sie wissendt seindt" (eine Bedingung die allezeit vorauszusetzen ist) "das ist darumb das sy der Freygreffen leben „Herrn seind, darumb so mügen Sie auch freyschöpffen „machen am freyenstul sunst sol niemandts kainen Frey„schöpffen machen dann die belechnetten Freygrefen ꝛc."

§. 291.

Aus der vorangeführten Formel (§. 289) sieht man, daß der Erzbischoff, wenn er einen Freygrafen belehnte, sich die Unterthänigkeit von ihm schwören ließ. Dieses scheint überhaupt sich von selbst zu verstehn, sobald er die allgemeine Statthalterschaft über alle Freystühle erhalten hatte. Darum ermahnt auch Erzbischoff Hermann in seiner Reformation *a*) (§. 19) alle Freygrafen ihrer Pflicht "bey den Eyden damit „sie ihm verbunden seyen." Es wurde aber auch in der Arnsberger Reformation *b*) verordnet, daß "der Freygreue „globen und sweren soll — allezeit gehorsam zu syn, zu „Capitel zu komen, zugesinnen vnsers gnedigstn Herren des „Keysers oder Künigs oder Stathalter — des Jors eins „als man sie dartzu eischet vff ein bequemliche Statt vff „Westualer Erden, do sich das gepurt, zu beschen" (besehen) "wu er sich in der Freygraueschafft und mit dem „Gericht

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. pag. 97.

a) Bey Goldast Reichssatz. Th. I. S. 253.

b) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) T. II. pag. 627. 628. S. auch die Ruprechtische Reform. bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 174.

„Gericht gehabt habe [vnd erfinde sich danne das er mit „ainiger sache überfahren hett c)] in ennchen puncten, so „sol er seins Grauen Ampts entsetzt sin und umb die Mis„setat mag man Jn furter vordern mit Recht."

§. 292.

Diese Stelle, mit der vorhin angeführten (§. 287), dem Grafen Gerhard von Sayn ausgestellten Urkunde verbunden, legt uns auf einmahl fast alle wesentliche Stücke der Statthalterschaft vor Augen. Nicht nur der Kaiser sondern auch der Statthalter durften also jährlich ein Capitel auf Westphälischer Erde berufen, und alle Freygrafen, ohne Unterschied, mußten in dieser Versammlung erscheinen, weil sie alle dem Statthalter die Unterthänigkeit und den Gehorsam geschworen hatten. Dasselbe pflegte entweder zu Arnsberg oder zu Dortmund gehalten zu werden a). Es war jedoch nicht nothwendig, daß der Erzbischoff bey allem, was darin vorgieng, persöhnlich zugegen seyn mußte, sondern er konnte in manchen Fällen seine Stelle auch Andern übertragen. Ein Beyspiel davon gibt "Conrait von Rusoppe eyn gewirdich Richter „des heilgen Romschen Richs und ein gehuldet ffriegraffe der „ffriengrafffcheffe und frienstols zu Arnßbergh" (§. 132) welcher 1470 den Freystuhl "zu Arnßbergh in dem Bomgarten „under der Burch gelegen mit ortel und mit rechte gespanne„der banck" besessen hat "zu richten ouer liff und ere under „konigksban nach ffrienstols rechte mit anderen Erbaren „friegraffen nehmlich ꝛc. als von vorschreibong und ver„gaderong wegen des hochwirdigen hochgebornen fursten und „Herren Herren Ruprechtz der heiligen Kirchen zu Colne „Ertzbuschoff Kurfurste hertzogh zu Westfalen und zu Engh „und eyn uffsehener und vurweser der ffrienheimlichen „gerichte

c) So heißt es in der Ausgabe bey Senkenberg (§. 72. n. g) T. I. P. II. p. 96.

a) Wie denn auch des erstern Orts in der Beyl. XIX Erwähnung geschieht.

„gerichte *b*).“ Diese letztern Worte geben zugleich einen Beweis, das damahls die Statthalterschaft des Grafen von Sayn (§. 287) ein Ende gehabt haben müsse.

§. 293.

In diesem Capitel übte nun der Statthalter vornehmlich das Recht aus, die Freystühle zu visitiren (§. 242). Er untersuchte das Betragen der Freygrafen, was für Freyschöpfen sie das ganze Jahr hindurch aufgenommen, wen sie vorgeladen, wen sie versaemt, wer bey ihnen geklagt habe? u. s. w. Deswegen war in der Ruprechtischen Reformation *a*) verordnet: “Item so soll ain jegklicher Freigraf ain „Register machen, und darein schreiben alle seine Schöp„fen, die er machen ist, und dabey jre Gezeugen und Pürgen „mit jren Namen und zunamen, und aus was Land sie seyen „und auch alle ihre Gesesse beynamen und Zunamen, und von „wannenher sie seyen, und wa sie gesessen seind, die verbot „(vorgeladen) werden, versuret (d. i. versaemt), und auch „der Cläger darbey, darüber soll er dann die Register, als „den Kaisern oder Konigen oder jr ainer Stathalter, welcher „der begerendt ist, zu dem Capitul mit sich bringen ꝛc.“ Ueber das alles mußten sie demnach bey dieser Gelegenheit dem Statthalter Red und Antwort geben.

§. 294.

Hier wurden also auch die Urthel untersucht, von welchen an den Herzog oder das General-Capitel appellirt war, und entweder bestätigt oder aufgehoben (§. 228). Hier wurde vom Statthalter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 230) erkannt, als welches nur in der heimlichen Acht und vor gehegtem Gerichte geschehen durfte (§. 233). Hier wurden ferner die ungehorsamen oder nachlässigen Freygrafen vom Statthalter ihres Amts entsetzt (§. 278), welches ebenfalls

b) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 11. n. *d*) Urkunde XLI. S. 96. 97.

a) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 177.

falls nicht anders, als mit Urthel und Recht angieng (§. 244). Hier wurden endlich auch die Faemgerichtsordnungen und Reformationen von dem Statthalter errichtet, wovon sich ein Jeder überzeugen kann, der dieselben nachschlagen will (§. 22).

§. 295.

Ueber das alles hatte der Statthalter auch das Recht, außer dem Capitel die an ihn allein geschehenen Berufungen anzunehmen, und mit Zuziehung einiger Freyschöpfen zu entscheiden (§. 228). Um so viel mehr konnte er also auch den Freystühlen verbiethen, ferner in einer Sache zu richten; daher Burgermeister und Rath der Stadt Görlitz, als sie von einem Westphälischen Freystuhle vorgeladen wurden, sich 1490 an den Churfürsten in Cölln, der damahls, wie schon oben (§. 287) vorgekommen, schon längst die 1467 dem Grafen von Säyn übertragen gewesene Statthalterschaft wieder erlangt hatte *a*), wendeten *b*); daher auch die kaiserlichen Räthe, im Jahre 1520 von ihm, als Statthaltern der freyen heimlichen Gerichte, begehreten, daß er dem Freygrafen zu Medebach befehlen möchte, die Stadt Reutlingen mit weitern Vorladungen zu verschonen, indem die Sache nicht Freystuhlsmäßig, ohnehin auch die Stadt nicht unter dem Freygerichte gesessen sey *c*).

a) Er hielt als Statthalter in diesem Jahre feyerlich Capitel zu Arnsberg. Steinen a. a. O. (§. 14 n. *a*) Th. IV. S. 1099.

b) Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 133.

c) Die Urkunde steht bey Harpprecht a. a. O. (§. 24. n. *f*) Th. IV. S. 316 u. f.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Stuhlherrschaft.

Stuhlherren §. 296 hatten ihr Recht ursprünglich vom Kaiser §. 297, konnten aber mit ihren Freystühlen andere beafterlehnen §. 298, oder mit Bewilligung des Kaisers dieselben einem Dritten zu Lehen auftragen §. 299. Sie gaben dieselben aber manchmahl gar für Erbe aus, und maßten sich an, sie zu versetzen §. 300. Ein Stuhlherr konnte zwar seinen Freystuhl selbst bekleiden §. 301; allein die mehresten ernannten dazu Freygrafen, welche sie dem Kaiser oder Statthalter präsentirten §. 302, darauf aber auch für dieselben einstehen mußten, bey Strafe des Verlusts ihrer Lehenschaft §. 303. Sie hatten mithin sowohl Aufsicht, als Gewalt über ihre Freygrafen §. 304, und wurden die Freygerichte auch in ihrem Nahmen gehegt §. 305; die an ihren Freystühlen aufgenommenen Schöpfen aber auf des Stuhlherren Land und Leute Wohl verpflichtet §. 306. Ohne des Stuhlherren Willen durfte der Freygraf keinen fremden Stuhl, und kein fremder Freygraf seinen Stuhl bekleiden §. 307, überhaupt am Freystuhle Nichts vorgenommen, nicht einmahl ein Schöpfe gemacht §. 308, noch eine Sache angenommen werden §. 309. Daher sich der beschwerte Theil manchmahl an den Stuhlherrn wendete, und von diesem der Beschwerde abgeholfen wurde §. 310. Der Freygraf konnte jedoch in manchen Fällen solche Sachen an andere Freystühle, denen der Stuhlherr Nichts zu befehlen hatte, weisen §. 311. Geleit, welches die Stuhlherren gaben §. 312. Die Freygrafen baten sie zuweilen, selbst die Partheyen vorzuladen und zu verhören §. 313. Ueberhaupt war es kein geringer Vortheil, Stuhlherr zu seyn §. 314, besonders wegen der damit verbundenen Einkünfte §. 315.

§. 296.

Diejenigen, welche das Recht hatten, den Freystühlen ihre Freygrafen vorzusetzen, hießen die Stuhlherren *a*). Ihnen

a) Daß sie meistens aus Reichsständen bestanden hätten, wie Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 599 behauptet, läßt sich

Ihnen stand die Freystuhlsgerichtbarkeit zu, und sie ließen dieselbe durch ihre Freygrafen ausüben. Ursprünglich trugen sie ihre Stuhlherrschaft vom Kaiser oder Könige zu Lehen, nachher auch von andern Herren, und endlich gieng es gar so weit, daß verschiedene diese Stuhlherrschaft als ihr freyes Eigenthum betrachteten. Der Beweis hiervon liegt in Folgendem.

§. 297.

Der Kaiser war aller Freystühle oberster Herr und Richter (§. 234. 225), und alle heimlichen Gerichte wurden unter seinem Banne gehalten (§. 211). Daher wird mir wohl Niemand widersprechen, wenn ich sage, daß anfänglich alle Stuhlherren ihre Stuhlherrschaft von ihm zu Lehen empfangen mußten und kein Stand des Reichs, auch selbst nicht einmahl, ein Besitzer freyer Reichs-Allodien, ohne kaiserliche Belehnung einen Freystuhl anlegen durfte. Denn wider seinen Willen brauchte doch der Kaiser seinen Bann nicht herzugeben, und der war gleichwohl unumgänglich nöthig zu Haltung des Gerichts.

§. 298.

Wer aber einmahl vom Kaiser mit der Stuhlherrschaft belehnt war, der konnte, ohne weitere Rückfrage, Jemand anders damit beafterlehnen. Und das Recht kam nicht allein dem Erzbischoff von Cölln, etwa als Statthalter, sondern überhaupt allen Stuhlherren vermöge des ordentlichen Laufs der Lehnrechte zu. Denn in der unter Kaiser Sigismund zu Stande gekommenen Reformation *a*) stehet ausdrücklich, daß die Stuhlherrschaft vom Kaiser oder Könige oder einem andern Herrn zu Lehen gehen können, und eben das lehret auch

sich wohl nicht beweisen, ich beziehe mich z. B. auf das Verzeichniß der Stuhlherren, welche 1490 auf Erfordern des Statthalters zu Arnsberg erschienen. S. Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. IV. S. 1099 und 1101. Vergl. auch die Beyl. LV. n. 14.

a) Bey Goldast in d. Reichssatz. Th. I. S. 163.

auch die Osnabrückische Faemgerichtsordnung *b*). Waren nun die Stuhlherrschaften ursprünglich kaiserliche Lehen, und konnten sie gleichwohl auch von andern Herren zu Lehen gehen; so mußten sie im letztern Falle nothwendig Afterlehen seyn, und die Stuhlherren mußten Andere damit beafterlehnen können. Ein Beyspiel gibt Bischoff Ludwig von Münster, welcher 1352 den Bürgern zu Borken die Freybänke daselbst, worauf auch heimliche Gerichte gehalten wurden (§. 98), zu Lehen reicht, nachdem er sie vorher vom Kaiser zu Lehen empfangen hatte *c*). Ein anderes liefert das Jahr 1525, wo eine Stuhlherrschaft, (nicht der Bann) schon in die vierte Hand kam. Denn die von Calenberg wurden mit verschiedenen Freystühlen von Waldeck belehnt *d*). Waldeck empfieng solche von Hessen *e*), und Hessen trug sie vom Kaiser und Reich zu Lehen (§. 117). So trugen die Grafen von Ravensberg die Freygrafschaften Merfeld und Heiden vom Stifte Münster zu Lehen, und belehnten wieder die Familien von Merfeld und Heiden damit *f*).

§. 299.

Gleichergestalt trugen die Stuhlherren, mit Bewilligung des Kaisers, ihre Stuhlherrschaft einem Dritten zu Lehen auf, und machten sich also selbst zu After-Vasallen. Dieser Fall war zwischen Waldeck und Hessen. Zwar wurde ersteres schon 1371 von letzterm mit dem halben Hessischen Antheile an Freyenhagen (§. 120 u. f.), (nähmlich dem vierten Theil vom Ganzen), belehnt, und ausgemacht, daß der freye Stuhl an der Schiebelscheid gemeinschaftlich behal-

b) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *k*) S. 50.

c) Haltaus l. c. (§. 2. n. *m*) Col. 2202.

d) S. die Beyl. VI.

e) Wie die Beylage LVI. n. 9. zeigt, wo es alle seine Freystühle für Hessisches Lehen erkennt. S. d. folgenden §.

f) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) S. 32. n. *b*. und S. 172. n. *a*.

behalten werden sollte *a*), es trat auch ferner Waldeck schon 1376 die Hälfte von Freyenhagen und Ruwin Affoldern an Hessen ab *b*), und bat den Kaiser letzteres mit der Hälfte dieses Freystuhls, den es vom Reiche zu Lehen gehabt, zu belehnen *c*); allein demungeachtet wurden noch 1379 die Grafen von Waldeck von dem Kaiser unmittelbar mit ihren Freystühlen überhaupt belehnt *d*). Nachdem sie aber im folgenden Jahrhundert ihre ganze Grafschaft, die ihr frey eigen Erbe, und von keinem Herrn nie zu Lehen gegangen war, mit allen Zugehörungen und darunter auch den Freystühlen (die doch unter das Erbe nicht gehören konnten) an Landgraf Ludwig zu Hessen zu Lehen aufgetragen hatten *e*); so wurden sie nicht mehr vom Kaiser, sondern im Jahre 1438 von Hessen damit belehnt *f*). Hessen empfieng aber dieselben wie vorerwähnt (§. 298) vom Kaiser.

§. 300.

Man findet in neuern Zeiten mehr Fälle, daß Freystühle für Erbe ausgegeben wurden. So wollte Chur Cölln 1567

a) S. die Beylage VIII.

b) Beyl. X.

c) Beyl. IX. Vergl. Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) Tom. I. pag. 824.

d) Hahn am eben a. O. S. 825. Ledderhose in d. kleinen Schrift. B. III. S. 61. Lünig Reichsarchiv specileg. secul. Th. II. oder Vol. 23. S. 1425.

e) Ledderhose kl. Schrift. Th. III. S. 60. Lünig Corp. iur. feud. P. II. Col. 1678. Hert de feud. oblat. P. III. §. V. in opusc. Vol. I. T. II. p. 579.

f) Ledderhose in d. kl. Schr. B. III. S. 61. Man findet die Lehnbriefe in Viktor's Decis. *Waldeccens.* Relat. III. p. 50. 51. welches rare Buch wohl eine neue Auflage verdiente, und zwar so vollständig, als man es haben könnte. S. auch Lünig corp. iur. feud. T. II. Col. 1682. 1751. Einen Auszug des Lehnbriefs findet man auch im Fascic. consultat. ad mater. contrib. pertinent. Conf. X. p. 95 hinter Klock de contribut. und Moser Reichs-Hofr. Proceß Th. IV. S. 252.

1567 die Freygrafschaft Züschen zwar für Lehen, die Freygrafschaft Dudinghausen aber für Allodial angesehen haben *a*). Nun verlange ich zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die Lehensverbindlichkeit verjährt, oder in Vergessenheit gekommen seyn konnte; allein die Fälle werden selten seyn, und ursprünglich waren die Freystühle sämmtlich Lehen (§. 235), daher man die gegentheiligen Fälle, als Ausnahme von der Regel, betrachten muß. Manchmahl wurden die Freystühle auch versetzt *b*), wie von den Gogreben an die Stadt Brilon geschah *c*). Auch Bischoff Henrich von Paderborn überließ 1379 seinen Freystuhl zu Wünneberg denen von Westphal pfandweise *d*). Allein wie oft wurden ungezweifelte Lehensstücke nicht auf gleiche Weise behandelt?

§. 301.

Ein vom Kaiser belehnter Stuhlherr konnte nun, wenn er wollte, den Freystuhl selbst besitzen, mithin zu gleicher Zeit auch Freygraf seyn; jedoch versteht es sich von selbst, daß er alsdenn den Bann, welcher mit der Stuhlherrschaft keinesweges verbunden war, vom Kaiser (§. 238), oder dessen Statthalter (§. 239), besonders empfangen haben mußte. In dem funfzehnten Jahrhundert kommen Conrad und Henrich von Lindenhorst als "Erbgrafen zu Dortmund und Freygrafen des H. R. Reichs," oder als "Erbgrafen der Kaiserlichen Cammer der Stadt Dortmund „und oberste Freygrafen des H. R. Reichs daselbst," oder als "Freygrafen zu Dortmund und Stuhlherren der Kayserlichen Cammer und der Grafschafft daselbst," oder als „Erbgrafen und Stuhlherren der Kayserlichen Cammern der „Graf-

a) In der Beyl. LV. Art. 21.

b) Häufige Beyspiele findet man bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 30. 54. 59. 141. 154. 156. 165. 171 der jedoch bemerkt, daß die Erlaubniß des Kaisers erforderlich gewesen. Ebend. S. 147. n. *g*.

c) S. die Beyl. LXXXVI.

d) SCHATEN in annal. *Paderb.* T. II. p. 407.

„Grafschafft der Stadt Dortmund und Freygrafen des H. R. „Reichs" vor (§. 74) *a*). Und das war kein Vorrecht der, ich weiß nicht warum, so genannten Erbgrafen zu Dortmund, sondern ein jeder Stuhlherr hatte die Freyheit sich selbst mit dem Freygrafen-Amte belehnen zu lassen *b*).

§. 302.

Doch das Amt war zu mühsam, als daß sich viele Stuhlherren damit abgegeben hätten; sie ernannten daher mehrentheils Freygrafen dazu, schickten dieselben mit einem Präsentations-Schreiben an den Kaiser (§. 238), oder den Statthalter (§. 239), und ließen sie von ihnen bestättigen, und mit dem Banne belehnen. Dieses Präsentations-Schreiben war "ein Brief gesigelt mit seinem (des Stuhlherrn) „aigen Insigel, darinnen er schreib auf seinen Aid, das „dieselben, die also Freigrauen werden sollen, Echt, recht „und frey seien von Vater und Muter geboren auf West„phalischen Enden und Erden, und kain benamende oder „offenbare Missetat von jm nit enwisse, also das Er das „Freigericht wol besitzen möge, und darum auch die Frey„grafschafft und auch die Stuel nennen soll, darauf er ge„setzt soll werden *a*)." Man siehet aus dieser Formel, daß die Stuhlherren die Tüchtigkeit und Redlichkeit der präsentirten Freygrafen auf ihren Eyd nehmen und daher auch für dieselben einstehen mußten.

§. 303.

Dieses gieng so weit, daß, wenn Klagen über ihre Freystühle einliefen, sie nach Beschaffenheit der Sache und der

a) Pfeffinger a. a. O. (§. 27. n. *a*) T. IV. p. 484. Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 734. 767.

b) Dieses kann zugleich zur Erläuterung der von Thomasio a. a. O. (§. 27. n. *b*) §. XXXV. n. 5. p. 58 seq. angestellten Untersuchung dienen.

a) S. die Reformation K. Sigismund's bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 174 und Datt a. a. O. (§. 11. n. *b*) S. 774.

der dabey etwa erscheinenden Gefährde, wagen mußten, ihre Lehnschaft zu verliehren, so wie der Freygraf sein Amt. In den Gewohnheiten des Stuhls zu Dortmund *a*) kommt ein Artikel vor, welcher also lautet: "Von der pena der Stul„herrn vnd der Freygresen, ob Sy anderst Richtten dan „gepürlich sachen (nehmlich über Sachen welche freyen Stuhls„mäßig waren), oder anderst dan freynstuls Recht aufgesetzt „ist, ob Sy des überkemen wurden Als recht ist ꝛc. Item „die pena der Stullherrn vnd Freygresen ist dy Sy verfallent „ob Sy ichtes verhandeltten wider die Reformacion So soll „der Stulherr seiner lehenschafft vnd herlickait des fryn„stuls verfallen sein vnd der freygref sol von seinem Amptte „der freyngresschafft Entsätzt werden ꝛc."

§. 304.

Sie waren also schuldig, über ihre Freygrafen die genaueste Aufsicht zu haben: und daraus folgt von selbst, daß sie auch mit der nöthigen Gewalt versehen seyn mußten, dieselben in Ordnung zu halten. Denn wie hätte diese Aufsicht bestehen, und wie hätten sie für ihre Freygrafen einstehen können, wenn sie ihnen Nichts zu befehlen gehabt hätten? Es konnte sich ja leicht zutragen, daß ein, sonst in gutem Rufe stehender, Freygraf nach erhaltener Präsentation und Kaiserlichen Belehnung sich änderte und schlimme Aufführung annahm.

§. 305.

Diese Gewalt der Stuhlherren über ihre Freygrafen und Freystühle zeigt sich schon darin, daß die heimlichen Gerichte nicht blos in des Kaisers, sondern auch in ihrem Nahmen geheget wurden. Denn der Freygraf mußte fragen, ob er das Gericht besitzen möge, "seitenmale das er den „Gewalt und Macht hab von einem Römischn Konig und „von seinem Stulherrn *a*)." Oder, wie es in der Osna-

 brückl-

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. p. 113.

a) S. die Ruprecht. Ordn. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) T. II. pag. 622.

brückischen Faemgerichtsordnung *b*) besser ausgedrückt wird: „synt dem male er den Bann von dem Keyser, vnde de „gewolt von dem stoll Heren des gerichtes haue."

§. 306.

Ja die Stuhlherren pflegten sich gar aller Freyschöpfen, welche an ihren Freystühlen aufgenommen wurden, wenigstens in so weit zu versichern, daß sie bey den damahligen unruhigen Fehde-Zeiten, mit unrechter Gewalt gegen ihre Land und Leute Nichts vornehmen durften. Denn ein jeder Freyschöpfe mußte bey seiner Aufnahme schwören, "daß er „das heylge Reich meren wol, als er best moge, darnach, „das er desselbn Freygreuen Stulhern Lande noch Lüt „nit beschedigen wolle, er habe dann recht Sachen und „Spruch zu In, und sin Ere bewart *a*)."

§. 307.

Eine Folge der Stuhlherrlichen Gewalt war ferner, daß ohne des Stuhlherrn Willen weder sein Freygraf einen fremden Stuhl, noch ein fremder Freygraf seinen Stuhl besitzen oder darauf Urtheil geben durfte. Die Worte der Reformation *a*) lauten also: "Item es soll kain Freigraf kain „andern Stul besitzen, dann den, darauf er Freygraf ist, und „Im in die Freygrafschafft gehörend seyn. Es were dann „Sach, daß einem Frey-Schöpfen" (In andern Handschriften heißt es besser: "Stulherrn") "sein Freigraf ab„gangen were, oder in Krankheit lege, oder ausländig „würde, so mog ain Freigraf ain andern Stul besitzen, mit „Willen und Wissen seiner Stulherren, und auch insonders dessen, dem der Stul zugehört und sein wäre ꝛc." Daher kommt die Formel in den Urtheilen, daß der Freygraf den

b) Bey Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 63.

a) S. die Ruprecht. Ordn. bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 621.

a) Bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 178. Hahn (§. 7. n. *g*) S. 630. Senkenberg (§. 72. n. *g*) S. 81. Neue Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 130. 107.

den Stuhl besessen habe: "auf Befehl *b*)" oder "mit „Willen und Vollbort des Stuhlherrn *c*)."

§. 308.

Ueberhaupt durfte am Freystuhle nichts von Wichtigkeit vorgehn, wenn nicht der Stuhlherr, oder, Nahmens desselben, seine wissenden Räthe und Diener dazu eingewilligt hatten. Nicht einmahl einen Freyschöpfen durfte der Freygraf aufnehmen, sobald es hieran fehlte. K. Sigismund befahl *a*): "Es soll auch kein Freygreue kein (Freyschöpfen) „in Westualn sonnden machen, er thu dan das mit willen, „Urlawb und Ratt seins Stulherrn oder seine wiessent„lichn Amptlüte."

§. 309.

Noch weniger konnte ohne eine solche Einwilligung, eine Sache am Freystuhle angenommen, oder Jemand dahin vorgeladen werden. Denn auch das steht ausdrücklich in der angezogenen Reformation *a*): "Auch sol kein Freygraue „Niemant verpotten, es sey dann mit Willen und Wissen „seines Stulhern oder seiner wiessender Amptlüte." Deswegen hatte Landgraf Philipp zu Hessen seinem Freygrafen zu Freyenhagen im Jahre 1536 *b*) befohlen, keine Sache am Freystuhle zu richten, er habe denn zuvor bey Fürstlicher Canzley angefragt; woraus zugleich erhellet, daß damahls in der landgräflichen Canzley nothwendig wissende Räthe seyn mußten.

X 4 §. 310.

b) S. Crudelius a. a. O. (§. 1. n. *f*) S. 154. 164 u. 167. Vergl. Möllmann a. a. O. (§. 27. n. *g*) S. 74.

c) Datt l. c. (§. 11. n. *b*) p. 741. 744. Eigentlich durften die Freygrafen gar keinen fremden Stuhl bekleiden, weil sie mit dem freyen Banne nicht darauf belehnt waren (§. 169). Im Falle der Noth, und zu Beförderung der Justiz und des Landfriedens gieng man aber von dieser Regel ab, wenn nur beide Stuhlherren es zufrieden waren.

a) Bey Hahn a. a. O. (§. 7. n. *g*) S. 607.

a) Hahn S. 606.

b) In der Beyl. XLIII. führt es der Freygraf selbst an.

§. 310.

Wenn also jemand unrechtmäßiger Weise vor einen Freystuhl geladen wurde; so konnte man sich nicht allein bey dem Kaiser oder Statthalter, sondern auch bey dem Stuhlherrn darüber beschweren, und zwar bey diesem um so mehr, als keine Citation, ohne sein Wissen und Willen, zumahlen, wenn einige Bedenklichkeit dabey war, erkannt werden durfte. Es gibt häufige Beyspiele *a*), daß der Stuhlherr in dergleichen Angelegenheiten vornehmlich angegangen wurde, daß er von seinem Freygrafen über die Bewandniß der Sache Bericht erforderte *b*), und endlich, daß er die Beschwerden, nach Beschaffenheit der Sache, auf die eine oder die andere Art abstellte, und seinem Freygrafen Einhalt that. Der Stuhlherr war also befugt, die genaueste Kenntniß von denen Sachen zu nehmen, welche am Freystuhle vorgiengen, und konnte seinem Freygrafen eben so gut verbiethen, in einer Sache zu richten, als der Kaiser (§. 245), und der Statthalter (§. 295).

§. 311.

Doch erstreckte sich diese Befugniß des Stuhlherrn nicht weiter, als auf seinen eigenen Freystuhl. Denn ob er gleich seinem Freygrafen befehlen konnte, in der Sache still zu stehen; so war doch diesem nicht verwehrt, dieselbe an einen andern Freygrafen zu verweisen, da denn der andere Freygraf sowohl in diesem Falle, als auch überhaupt, wenn der ordentliche Freystuhls-Richter verhindert war, sonst aber nicht, eine solche anderwärts angefangene Sache vor sich ziehen und ferner darin erkennen durfte. K. Sigismund verordnete *a*) nähmlich: "Item so sal keyn Freygreue keinerley vorbodunge von sich schribin an keynen andern greuen „eme czu erloubin dy sache vort czu richten, dy vor eme „ange-

a) S. die Beylagen XXV, XXVI, XXVII, XXVIII, XXXIX, XLIV. XLV, XLVII.

b) Wie insbesondere die Beyl. XXXII u. XXXIV ausweisen.

a) Bey Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 81. Hahn a. a. O. (§. 72. n. *g*) S. 631.

„angehaben sint Ez were den sache daz her sines stules „entlediget were ader ab sin here eme vorbode daz her „nicht recht thun en muchte So muchte he wole eyme „andern graven schribin waz sich vor eme gehandelt hette uff „daz daz recht icht hinder en blebe Ouch sollen dy sache do „se anegehaben sin blyben vnnd gericht werde Ez en sile „dan hindersal dorjn also vorgeschrebin sted daz dy jene „storbe ader krang were ader sins stuls entlediget worde „ader ander gebrechen hette dorume he nicht richtin muchte.“

§. 312.

Auch mußte ein Freygraf eben so wohl die Bewilligung des Stuhlherrn haben, wenn er eine erlassene Ladung wieder aufhob, als wenn er sie erließ. Der Münsterische Bischoff Otto und seine Mitverbundenen waren daher mit der 1399 ausgestellten Urkunde, worin Hermann Rive, Tekenburgischer Freygraf die wider sie erkannte Ladung wieder aufhob, und sie wieder in ihr Recht setzte *a*), noch nicht zufrieden und beruhiget; sondern ließen sich auch von dem Stuhlherrn, dem Grafen Clawes von Tekeneburg ein Bekenntniß ausstellen, „dat dat myt„ sein „Wyssčap und Vulbort gescheyn„ sey *b*). — Aus dem Vorhergehenden erhellet zwar so viel, daß das Recht der Stuhlherren, den Freygrafen die fernere Erkenntniß in gewissen Sachen zu untersagen, dem Rechte Geleit wider die Freystühle zu geben, nicht unähnlich sey; allein Graf Engelbrecht von der Mark trieb es noch weiter. Er gab 1369 seiner Stadt Neustadt die Freyheit, "daß auf „alle Sonn- und die drey Markt-Tage, sowohl diejenigen, „so bey den freyen Stühlen aus ihrem Recht gethan, als „andere, so nicht ausgegangen wären, völligen Frieden und „Freyheit haben sollten *c*).“ Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Geleit der Stuhlherren von dem Geleite,

a) S. die Urkunde bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) Urk. 22. S. 70 des Anhangs.

b) Ebendas. Urk. 23. S. 77.

c) Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) B. II. S. 318.

welches der Kaiser gab (§. 246), weit unterschieden war, indem dieses wider alle Freystühle, jenes aber nur wider diejenigen galt, welche dem Stuhlherrn zugehörten.

§. 313.

Die Zuflucht, welche der durch ein Freystuhls-Urtheil beschwerte Theil an den Stuhlherrn nahm, war solchergestalt einer Berufung nicht ganz unähnlich, obgleich an der völligen Gestalt manches mangelte. Die Freygrafen erkannten selbst, daß ihnen die Hände dadurch gebunden würden. Daher geschahe es auch wohl, wenn sie das befürchteten, daß sie ihren Stuhlherrn einluden, den Partheyen selbst einen Tag zu setzen, und sie am Freystuhle zu verhören, da dann die Zuflucht des Beklagten zu dem Stuhlherrn hernach von selbst wegfiel. Der Freygraf zu Stockheim schrieb 1482 an seinen Stuhlherrn Friedrichen von Reyhem *a*): „Uch is woll wetlich dat Hartmann Bodener sooe swerliche „gewroget is ßu der hemelichen Achte, und von Schepplüden „allen eyndrechtlichen gescheyn is, und hoppen nicht anders „gevunden sall werden, dar dann yn unse Wroge dey vor-„gemelte Hermann gesprocken hevet, Wy ober en mit „Unrechte und tegen unse eytheßftigen Loffte und Ede deß „Hilgen Rickes gedain hevet und hoppen uns to unsen „Rechten Bystant doin wellen, darumb, dan sunderlynges „not were, gy fortß und anseyn düsses Breyves Hermann „vorgemelt, eynen rechtlichen dach leyten verkündigen, „dar gy uch personlich by vogen moten und uns eyn-„drechtlichen geraden dünket uns düsse unse gude Meynunge „Goitlichen to synne nemen, verseyn wy uns gentzelichen „to uch."

§. 314.

Es war also kein geringer Vortheil, Stuhlherr zu seyn. Je mehr die Freygrafen ihr Amt misbrauchten (§. 24), je mehr sie um sich griffen, und ihre Gerichtbarkeit außer den ihnen angewiesenen Schranken erstreckten

(§. 171.

a) Steinen B. I. S. 1694.

(§. 171. 172), je mehr sie solche Personen, welche entweder ihres hohen Standes wegen (§. 178 u. f.), oder weil sie nicht in dem freyen Banne gesessen waren (§. 169) vorzuladen sich unterstanden (§. 23), und zwar das alles unter unlöblicher Nachsicht der Stuhlherren; je mehr Achtung hatten diese von ihren Nachbaren und Andern zu erwarten, desto furchtbarer waren sie, und desto gefährlicher konnte es seyn, sie zu beleidigen. In ihrem eigenen Lande waren sie mächtiger, als andere Herren. Denn sie hatten eines der besten Mittel in Händen, den Landfrieden zu erhalten, und den Adel zum Gehorsam zu bringen, ein Mittel, wogegen der offenbare Friedbrecher so leicht keinen Schutz fand, und welches oft stärker war, als Heereskraft. Es ist also kein Wunder daß so viele, und auch Reichsstände so eifrig darnach trachteten, Freystühle in Westphalen zu erlangen. Hierzu kam aber auch noch ein besonderes Cameral-Interesse.

§. 315.

Denn ein Stuhlherr hatte keine unbeträchtliche Einkünfte von seinem Freystuhle. In den Kaiserlichen Gnaden-Briefen darüber werden sie auch nicht vergessen. In dem von 1354 für das Stift Minden werden demselben die Freystühle zugestanden "cum — utilitatibus, — quibus cae„teri consimiles sedes habentes, — gaudent *a*)." Auch andere Urkunden bey vorgefallenen Versetzungen der Freystühle *b*), Vertheilungen *c*) u. s. w. zeigen uns, daß man es schon der Mühe werth gehalten, deshalben besondere Vorsehung zu treffen. Wenn z. B. Jemand wissend gemacht, oder zum Freyschöpfen aufgenommen wurde, so mußte er dem Stuhlherrn geben eine Mark Goldes, wenn er frey edel oder ein rittermäßiger Mann, hingegen eine Mark Silbers, wenn

a) S. die Urkunde bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 109. Lünig Reichsarchiv spicil. ecclesiast. Th. II. oder Vol. 17. Anh. S. 117. Deckherr in vindiciis &c. p. 953.

b) Bey Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 30 u. 165.

c) Ebendas. S. 73. Kuchenbecker analect. *Hass.* Coll. II. p. 333. Coll. VII. p. 121.

wenn er ein schlechter d. i. ein Dienstmann war, dabey auch wohl noch etwas an Wein; dem Freygrafen aber gab man, um seinen gräflichen Huth zu bessern, Dreyßig Gulden Königspfennige oder Dreyßig Schilling Turnos, dem Freyfronen und jedem Schöpfen Drey oder Vier Schillinge Turnos, doch alles auf Gnade nach Vermögen der Personen *d*). Brüche und Bußen, welche am Freystuhle erkannt wurden, gehörten hauptsächlich dem Stuhlherrn *e*). Denn der Beklagte wurde *f*) dem Stuhlherrn, dem Gerichte und dem Kläger, jedem zu seiner Gerechtigkeit zuerkannt, welche Poen und Bruch eines Ungehorsamen Sechs und Sechszig Goldgulden *g*) oder Sechs und Sechszig Schillinge alter Königlicher Tornosse *h*) ausmachte, und so oft wiederhohlt wurde, als der Beklagte den ihm angesetzten Gerichtstag versäumte *i*). Dazu kam noch *k*) der zehnte Pfennig von der Hauptsache, wovon der Freygraf nur den dritten Pfennig erhielt *l*). Auch wenn sich Jemand an seinem Rechte versäumt hatte, und wieder in vorigen Stand gesetzt werden wollte, mußte er erscheinen vor Gericht, und haben "in der luchten' hand „eynen olden tornesschen rc. *m*)." Anderer Sporteln, welche aus den gedruckten Ordnungen zu ersehen sind, dermahlen nicht zu gedenken. Man gibt daher, vielleicht nicht ohne Grund, den Stuhlherren Schuld, daß sie, dieser beträchtlichen Einkünfte halber, so manchen Mißbräuchen ihrer Freystühle nachgesehen hätten *n*).

d) Senkenberg a. a. O. (§. 72. n. *g*) T. I. P. II. p. 91. Mascov a. a. O. (§. 9. n. *h*) S. 82.
e) S. die Beyl. LVI. Art. 22.
f) Nach der Beyl. XX.
g) Nach der Beyl. XXXIV.
h) Nach der Beyl. XXIX.
i) S. die Beyl. XXXVI.
k) Vermöge der Beylage XLIII.
l) S. Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 33. n. *d*.
m) Lodtmann l. c. (§. 5. n. *a*) p. 103.
n) Kuchenbecker l. c. (315. n. *c*) Coll. VII. p. 120. 121.

Zwölf=

Zwölfter Abschnitt.

Practischer Nutzen.

Dieser bestehet außer dem allgemeinen Nutzen, welchen das Studium der mittlern Zeiten gewährt, und dem Lichte, welches durch die Lehre von diesen Gerichten auf das peinliche Recht geworfen wird, auch im Gebrauche davon im heutigen Staatsrechte §. 316. Von der freyen Stuhlsgerichtbarkeit kann nicht auf die Landeshoheit geschlossen werden §. 317, weil die Freystühle nur Particular-Gerichte waren §. 318. Indessen unterstützt der Besitz derselben doch den Beweis der Landeshoheit §. 319. Beyspiele von Verhandlungen über diese Frage in dem Rechtsstreite zwischen Cölln und Waldeck wegen der Landeshoheit über die Freygrafschaft Dudinghausen §. 320. 321. Bey welcher Gelegenheit das Amt eines Go-Richters oder Go-Grafen §. 322, und der Unterschied zwischen hohen Grafschaften und Freygrafschaften beschrieben wird § 323, welche letztere, weil sie nur Particular-Gerichte waren, mit jenen nicht zu vergleichen §. 324, oder zu verwechseln sind § 325, wozu jedoch Aehnlichkeit der Benennung Anlaß gegeben §. 326. Waldeckische Gründe in jenem Rechtsstreite §. 327, unter welchen der von dem Besitze der Freygrafschaften hergenommene der schwächste war §. 328. Die Sache wurde endlich durch Vergleiche beygelegt §. 329. 330. Ein ähnlicher Streit zwischen beiden Theilen wegen des Grundes Astinghausen wurde ebenfalls verglichen §. 331. Bey Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen der Stadt Bremen und dem Erzbischoffe wurde von der Exemtion in Ansehung der heimlichen Gerichte auf eine allgemeine Exemtion von allen Gerichten, jedoch falsch, geschlossen; das Cammergericht urtheilte über eine ähnliche Frage ganz anders §. 332. Man wollte in einem zwischen der Familie von Reck entstandenen Processe behaupten, daß Geistliche keine Freystühle besitzen könnten, welches sich jedoch nicht aus der Natur der Freystuhlslehne behaupten läßt §. 333. In den Streitigkeiten, welche über die Grenzen der beiden Reichsvicariate entstanden §. 334, machten die Freygerichte einen Hauptgrund für die

die Ueberzeugung der Gelehrten in Absicht auf einen Theil von Hessen aus §. 335. Die Lehre von den heimlichen Gerichten in Westphalen ist also nicht ganz ohne practischen Nutzen §. 336.

§. 316.

Ohne auf den Nutzen Rücksicht zu nehmen, den die Kenntniß der heimlichen Westphälischen Gerichtsverfassung mit demjenigen, der schon aus dem allgemeinen Studio der mittlern Zeiten fließt, gemein hat *a*), haben schon andere *b*) hinlänglich ausgeführt, was für einen Einfluß diese Gerichte in das peinliche Recht, und in die Halsgerichtsordnung Carl's des V gehabt haben. Ich will hier nur untersuchen, ob diese Kenntniß in dem heutigen Staatsrechte noch etwas fruchte. Denn, daß in dem vierzehnten, funfzehnten, sechszehnten, ja auch noch in dem vorigen Jahrhundert Vieles darauf ankam, das ist wohl aus dem Vorhergehenden klar genug.

§. 317.

Unter den Ständen entsteht oft Streit, wem die Landeshoheit an diesem oder jenem Orte zukomme? Derjenige, welcher den Beweis zu führen hat, kann nichts Besseres thun, als daß er alle Gerechtigkeiten, welche gemeiniglich darunter verstanden werden, Stück für Stück durchgehe und zeige, daß er sie sämmtlich daselbst hergebracht habe. Daher fragt es sich in den Westphälischen Staaten zuweilen, ob von der Freystuhlsgerichtbarkeit auf die Landeshoheit zu schließen und erstere zum Beweise der letztern zu gebrauchen sey? Nun ist zwar mit der Ausübung der freyen Stuhls Gerichtbarkeit der Blutbann unzertrennlich verknüpft, und dieser wird für eines der vornehmsten Regalien gehalten: allein gleichwie die Peinlichkeit überhaupt, wenn nicht noch mehrere landesherrliche

a) Meißner a. a. O. (§. 66. n. *a*) S. 593.

b) Z. B. Thomasius in den beiden (§. 27. n. *b*. und §. 72. n. *f*) angezogenen Streitschriften. Senkenberg bey Göbel a. a. O. (§. 7. n. *k*) S. 114.

herrliche Rechte hinzukommen, eben so wenig eine richtige Folge auf die Landeshoheit gibt, als man von einem Theile auf das Ganze, oder von einer Gattung auf alle Gattungen schließen kann *a*); so findet diese Folgerung noch viel weniger statt, wenn die Peinlichkeit oder der Blutbann nur auf gewisse Fälle eingeschränkt ist; daher auch in Franken und Bayern von der hohen Cent oder fraißlichen Obrigkeit, wenn sie nur auf die vier Hauptfragen geht, keineswegs auf die Landeshoheit geschlossen werden kann, indem die tägliche Erfahrung lehret, daß der eine diese, der andere hingegen jene, als ein besonderes hergebrachtes Recht besitzet *b*). Ja es würde derjenige, welcher zum Beweise seiner Landeshoheit, sich darauf gründen wollte, daß er über die vier Hauptfälle zu richten habe, selbst wider sich reden, indem er eben dadurch zu erkennen gäbe, daß seine Gerichtbarkeit eingeschränkt sey. Ein Anderes wäre es, wenn der Beweis darauf gesetzt würde, daß er nicht nur über die vier Hauptfälle, sondern auch überhaupt über alle peinliche Fälle zu richten habe, und denn müßten doch noch weit mehrere Stücke der Landeshoheit beygebracht werden, wenn der Beweis erheblich seyn sollte.

§. 318.

Eben diese Bewandniß hat es mit den heimlichen Gerichten. Denn ursprünglich hatten sie nur über gewisse peinliche Fälle zu richten (§. 170), und es war also eine sehr eingeschränkte Gerichtbarkeit, die sie hatten. Ob sie nun gleich dieselbe nach und nach erweiterten (§. 171. 172), so daß zuletzt fast alle Verbrechen darunter begriffen waren (§. 170); so schlossen sie doch ihrer Natur nach, und blos deswegen, weil ihnen der Blutbann zu ihrer heimlichen Acht verliehen war, den ordentlichen Land- oder Gerichter in pein-

a) Schilter praxis iur. *Roman.* in for. *Germ.* Exerc. VI. §. IX p. m. 129. Hertius de superior. territor. §. VIII et LXXIX. in Opuscul. Vol. I. T. II. p. 195. 347.

b) Wehner in observat. pract. voc. Zent. p. 519. 520. ex edit. Schilter.

peinlichen Sachen nicht aus; sondern hatten nur mit demselben concurrente Jurisdiction (§. 173). Man war daher von Seiten des Stifts Münster dem Hause Gehmen, zum Kirchspiel Borken gehörig, außer dem Freygerichte keiner Gerichtbarkeit geständig, und wollte ihm nicht gestatten, von dem daselbst gehabten Freygrafen auf das Recht einen ordentlichen Richter zu bestellen, zu schließen a). Eben so gieng es dem Freygerichte zu Heiden b). Hatten indessen an vielen Orten die heimlichen Gerichte die ganze Peinlichkeit, zogen sie auch wirklich Freystuhlsgüter unter ihren Gerichtszwang (§. 175), so blieben sie doch noch immer Particular-Gerichte, welche sich keiner solchen allgemeinen Gerichtbarkeit als die Go- oder Land-Gerichte an andern Orten hatten, jemahls rühmen konnten. Wer also weiter nichts beybringen kann, als daß er die heimlichen Gerichte an einem Orte gehabt, der beweißt eben dadurch, daß ihm nicht die allgemeine, sondern nur eine Particular-Gerichtbarkeit zustehe; weit entfernt also, daß davon ein Schluß auf die Landeshoheit gemacht werden könnte.

§. 319.

Gleichwie es aber auch viele Landesherren in Westphalen gab, welche die Freystühle in ihren Ländern selbst hatten, so ist auch kein Zweifel, daß der Beweis der Landeshoheit desto stärker wird, wenn man ihn darauf setzt, daß man nicht nur die heimlichen Gerichte, sondern auch die mehresten Regalien dabey hergebracht habe. Alsdenn muß das Recht, Freystühle zu halten, und der damit verknüpfte Blutbann, doch auch in Betracht kommen, und wenigstens soviel zu dem Beweise beytragen, als an andern Orten die peinliche Gerichtbarkeit nach gewöhnlicher Art. Ich werde suchen dieses alles mit einigen Actenstücken aus denen zwischen Chur Cölln und Waldeck in dem sechszehnten und siebenzehenten Jahrhundert vorgewesenen Streitigkeiten zu erläutern.

a) Hobbeling a. a. O. (§. 73. n. a) S. 45.

b) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. i) B. I. S. 172.

§. 320.

Es hatte Walram, edler Herr von Büren, im Jahre 1334 zwey Drittheile von seiner Grafschaft Dudinghausen an Graf Henrichen zu Waldeck, und 1340 das übrige Drittheil, oder, wie es in der Urkunde heißt, "ter„tiam partem Comitie nostre que Graschap in Düding„hausen dicitur, inferius citra Kistelberg site, cum uni„versis proventibus et usufructibus, in jurisdictione, „in Advocatia, in sylvis, campis pratis et pascuis, „aquis et aquarum decursibus, in hominibus eidem „parti Comitie, in jurisdictione que Gaugericht in Me„debecke dicitur et alias undique, attinentibus" an Hermann von Rien versetzt. Im Jahre 1538 wollten Johann und Wolrad von Büren diese Grafschaft, gegen Erlegung des Pfandschillings, wieder einlösen, und stellten deswegen bey dem Chur Cöllnischen Go-Gerichte zu Medebach, als angeblichem judicio rei sitae, die Reluitions-Klage an. Die Herren von Rhene gaben nun zwar ihren dritten Theil bald heraus; Waldeck hingegen wollte sich der Erkenntniß des Go-Gerichts, sowohl wegen seiner Reichsunmittelbarkeit, als auch, weil die Grafschaft Dudinghausen nicht im besagten Go-Gerichte, sondern in dem Waldeckschen Amte Eisenberg gelegen sey, keines Weges unterwerfen, wurde aber doch mit Uebergehung dieser Einreden, vom Go-Gerichte zur Einräumung der versetzten zwey Drittheile, gegen Erstattung des Pfandschillings, verurtheilt. Nun bekümmerte man sich zwar Waldeckischer Seits wenig um dieses Urtheil; allein die von Büren brachten es 1548 auf dem Reichstage zu Regensburg dahin, daß Carl V die Vollstreckung desselben dem Churfürsten Adolf zu Cölln anbefahl, welche denn auch sogleich erfolgte.

§. 321.

Waldeck suchte zwar seine Gerechtsame in den Dörfern Eppe und Daefeld wieder geltend zu machen, und erhielt bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte in eben dem Jahre 1548 wider die von Büren ein Mandat ohne

Clausul de restituendo ablata; auf die eingebrachten und auf das Medebachische Urtheil sich gründenden exceptiones sub- et obreptionis wurde aber dieses Mandat wieder cassirt, jedoch mit dem Anhange, daß den Herren Grafen zu Waldeck ihre Gerechtigkeit, der Hauptsachen halben, an gebührenden Orten, mit Recht auszuführen, hiermit unbenommen, sondern vorbehalten sey. Durch ferneres gräflich Waldeckisches Ansuchen geschah es daher, daß eine kaiserliche Commission auf den Abt Wolfgang zu Fulda und den Grafen Philip zu Solms zur Entscheidung der Hauptsache erkannt wurde. Nachdem aber die von Büren den einen Commissarium wegen naher Anverwandschaft mit den Herren Impetranten recusirt hatten, die vorgeschlagenen rechtlichen Schiedsleute auch von denen von Büren nicht angenommen werden wollten, mithin die Sache an das kaiserliche Cammer-Gericht devolvirt wurde; so stellten die Herren Grafen daselbst Spolienklage wieder die von Büren an, erhielten auch processus, und weil sie zugleich die landesherrliche Hoheit des Erzstifts Cölln über mehr erwähnte Grafschaft oder Herrschaft Dudinghausen bestritten, sich selbst hingegen zueigneten; so kam Churfürst Friedrich zu Cölln, intervenirend, wider sie ein, und suchte seine Landeshoheit auf alle Weise zu behaupten *a*). Und da Dudinghausen eine Freygrafschaft war, Waldeck aber auch aus diesem Grunde die Cöllnische Landeshoheit nicht anerkennen wollte, zumahlen Cölln sich nicht rühmen können, daß diese Freygrafschaft etwa vom Erzstifte zu Lehen gienge; so wollte Churfürst Friederich hingegen beweisen, daß diese Freygrafschaft im Go-Gerichte Medebach gelegen, mithin alle darüber entstehende Streitigkeiten daselbst zu rechtfertigen seyen, daher er zugleich die ganze Sache vor seinen Go-Richter zu Medebach zu verweisen bat, und dahin absforderte *b*).

§. 322.

a) Alles dieses nehme ich aus VIETORS decisionibus *Waldeccens.* Relat. VIII. p. 209 - 211.

b) Diese Abforderung und Interventionsschrift ist es, welche ich in der Beylage LV ihres merkwürdigen Inhalts wegen mittheile.

§. 322.

Er behauptete in der übergebenen Schrift, das Amt und Go-Gericht Medebach sey in dem Erzstifte Cölln, und dem dazu gehörigen Herzogthum Westphalen und Engern, nicht aber in der Grafschaft Waldeck, gelegen, und habe das Erzstift seit Menschen Gedenken über den Medebachischen Bezirk, und alle darin gelegenen Städte, Freygrafschaften, und Dörfer die Landeshoheit, und was der anhängig sey, als Geboth, Verboth, Steuer, Folge, Glockenschlag, Blutrunst, Strafe des Auflaufs, gewaltsamer Handlungen, und dergleichen, sammt dem ordentlichen geistlichen und weltlichen Gerichtszwange, Gohafer und andern Gerechtigkeiten, hergebracht, auch diesem Gogerichte von jeher einen Go-Richter oder Go-Grafen vorgesetzt, welcher in allen binnen gedachtem Bezirke vorgefallenen, wichtigen oder geringen weltlichen Rechtshändeln männiglich Recht und Gerechtigkeit, nach altem Gebrauche, habe mittheilen müssen. Diese obrigkeitliche Person sey kein schlechter Gowerichter oder Bauerrichter *a*), als welche man in ganz Westphalen von den ordentlichen höhern Go-Richtern oder Go-Grafen von jeher wohl zu unterscheiden wisse, indem man zu diesen sehr oft, zu jenen, den Bauernrichtern, aber niemahls Personen von Adel genommen habe: sondern der Medebachische und auch andere Westphälische Go-Richter hätten gemeiniglich die Bauer-Bürger-Hofs-Freystuhls- und andere dergleichen Particular-Gerichte unter sich, und es hätte vor Zeiten kein Gograf in Westphalen (ich verstehe das Herzogthum Westphalen im engern Sinne) sich des Richteramts unterziehen dürfen, wenn er nicht vom Herzoge in Westphalen zuvor mit dem Schwerdte belehnt gewesen wäre, daher auch die Gografschaften

Y 2

a) Daß das Wort: Go-Graf oder Gowe-Graf von gar unterschiedenem Gebrauche sey, und bald einen iudicem pagi, welcher in Ober Deutschland Landrichter hieß, dergleichen der Go-Graf zu Medebach gewesen ist, bald einen Cent-Grafen, bald einen Bauerrichter, der die Sachen unter fünf Schillinge abzuthun pflegte, bedeute, hat der Verf. schon in der Nachricht von der Hessischen Gerichtsverf. Th. I. S. 521. §. 244. und n. u erinnert.

schaften oder Gogerichte daselbst Hochgerichte oder in den lateinischen Urkunden alta judicia zu Zeiten genennt würden *b*). Ja sie hätten nicht nur über Bauern, sondern auch über adeliche und bürgerliche Personen, deren Güter und Sachen, ihre Gerichtbarkeit von jeher erstreckt, und erstreckten sie noch darüber.

§. 323.

Was hingegen die Westphälischen heimlichen oder Freygerichte und Freygrafschaften betrifft; so wird davon in dieser Schrift gesagt, sie seyen mit den rechten hochadelichen Grafschaften, von welchen der gräfliche Stand den Nahmen habe, nicht zu vergleichen, hätten auch mit der hohen Obrigkeit nichts zu thun; sondern es gäbe ja in Westphalen viele schlechte von Adel und Communitäten, welchen dergleichen Particular- und Frey-Gerichte oder Freygrafschaften zustünden, und die gleichwohl der hohen Obrigkeit sich nicht anmaßten; sondern andere geistliche oder weltliche Landesfürsten, Grafen und Herren über sich erkenneten. Waldeck hätte also unrichtig in seinem Libelle vorgegeben, als ob das Cöllnische Gogericht Medebach ein schlechtes Bauern-Gericht, die Freygrafschaft Dudinghausen hingegen eine solche Herrschaft sey, daß hohe und niedere Obrigkeit dazu gehörete. Und obgleich Waldeck jenes damit beweisen wollen, daß als der Graf von Witgenstein weiland Herrmann von Viermünden, wegen der Freygrafschaft Züschen, bey dem Gogericht zu Medebach belangt hätte, von den Gogerichts-Verwandten selbst erkannt worden sey, dieweil es Lehen- und Ritter-Güter anlangte, gebühre ihnen nicht, darüber zu richten; so folge doch dasjenige, was Waldeck hiermit erweisen wolle, bey weitem nicht daraus, indem alle hohe oder niedere ordentliche Obrigkeit sich der Lehenssachen entschlagen, und dieselbe vor die Lehengerichte remittiren müßte. Deswegen bleibe aber doch dieses Gogericht über andere, und zwar Allodial-Güter, dergleichen die Freygrafschaft Dudinghausen sey, zu erkennen, wohl befugt, und

b) S. z. B. die Urkunden bey Scharen a. a. O. (§. 56. n. *e*) T. II. p. 237 und 241.

und würde der am nächsten dabey gesessene Graf von Witgenstein den von Viermünden, als einen ansehnlichen von Adel, dahin wohl nicht haben citiren lassen, wenn dieses Go-Gericht ein schlechtes Bauern-Gericht wäre. Ja es hätten die von Viermünden und von Wintern, als Besitzer der Freygrafschaft Züschen, die Cöllnische Landes-Obrigkeit und den Medebachischen Gerichtszwang, seit undenklichen Jahren her, anerkannt, woraus wiederum folge, daß das Go-Gericht zu Medebach kein Bauern-Gericht sey. Es habe dasselbe vielmehr einen sehr weitläuftigen, allen Einwohnern bekannten Bezirk, worin nicht nur die Städte Medebach, Hallenberg, und Winterberg desgleichen das Closter Cüstelberg oder Glintfeld, sondern auch die vier Freygrafschaften Dudinghausen, Grünebeck Züschen und Münden, mit ihren Zugehörungen ohne Mittel gelegen seyen.

§. 324.

Der Unterschied zwischen den Grafschaften, Go-Grafschaften, und Freygrafschaften wird hier ziemlich deutlich angegeben. Die rechten eigentlichen Grafschaften, von welchen ein Theil des hohen Adels seinen Nahmen trägt, sind freylich mit unsern Freygrafschaften nicht in Vergleichung zu stellen. Die Natur der Sache lehret es, ohne daß ein weiterer Beweis erforderlich wäre. Die Grafen waren von jeher die Oberrichter über einen Bezirk von verschiedenen Centen, oder wie man diese Untergerichte sonst immer nennen mochte, und hatten also die allgemeine bürgerliche und peinliche Ober-Gerichtbarkeit über diesen ganzen Bezirk, oder Gau, welche sie Nahmens des Königs *a*) unter Königs Banne, ausübten, und vom Könige unmittelbar zu Lehen empfiengen *b*), daher sie auch, als

a) Man sehe des Verf. angez. Nachr. von der Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 172. S. 229.

b) Denn ob wohl auch mittelbare Richter unter Königsbanne dingeten; so hieß doch eigentlich Königsbann derjenige, welchen man unmittelbar vom Könige empfangen hatte, und welcher unter den Fahnlehen begriffen war. S. GUNDLING de feud. vexill. §. XVIII. Und wenn schon nicht

als ihre Grafschaften erblich wurden, den Königsbann weiter bis in die dritte Hand verleihen, und, an ihre statt gewisse Land- oder Gau-Richter, zur Verwaltung der allgemeinen Gerichtbarkeit, niedersetzen konnten (§. 236). Die Freygrafen hingegen waren schlechte Particular-Richter, welche zwar den Blutbann vom Könige empfiengen, und auch unter Königsbanne dingeten, aber doch ihrer ursprünglichen Verfassung nach nur über gewisse in den Gesetzen genau bestimmte Fälle richten konnten (§. 170). So wenig nun die allgemeine Gerichtbarkeit mit der besondern sich vergleichen läßt, so wenig läßt sich ein Graf in höherm Sinne für einen bloßen Freygrafen ausgeben.

§. 325.

Gleichwohl scheint Koch *a*) alles vermischen zu wollen wenn er seinen angenommenen Satz, daß der Erzbischoff zu Cölln nur dem Nahmen nach Herzog in Westphalen gewesen sey, dadurch beweisen will, daß die Grafen nach Henrich des Löwen Zeiten angefangen hätten, ihre Freygerichte mit dem Nahmen der imperialium placitorum zu belegen, unmittelbar unter Königebanne zu halten und hernach auch vom Könige zu Lehen zu nehmen. Eben als ob das Ansehen der Grafen hauptsächlich auf diesen Freygerichten beruhet hätte, mithin sie unter den Welfischen Herzogen fast nichts Besseres, als Freygrafen gewesen wären, oder als ob ihrer viele sich nicht bey der unmittelbaren königlichen Belehnung jederzeit erhalten und nicht immer unmittelbar unter Königsbanne gedingt hätten! oder als ob schon erwiesen wäre, daß es zu Henrich des Löwen Zeiten schon dergleichen heimliche Gerichte gegeben habe! Lauter vorhergefaßte Meinungen, welchen ein Unpartheyischer nicht leicht beystimmen wird! ob ich gleich nicht

nicht zu leugnen steht, daß die Welfischen Herzoge auch einigen Grafen Fahnlehen gereicht haben; so geschah es doch der Regel nach unmittelbar vom Kaiser, Ebend. §. XXII u. f. oder von seinem Statthalter und ausdrücklich dazu bevollmächtigten Commissario §. XXXIV rc.

a) a. a. O. (§. 2. n. *k*) §. 9. S. 26.

nicht in Abrede stelle, daß die Grafen, so gut als einige fürstliche Stuhlherren, die Freystühle zu Zeiten persönlich begleitet haben; so ist doch der himmelweite Unterschied zwischen einem Grafen und Freygrafen schon hinlänglich gezeigt worden. Die Grafen, wenigstens viele unter ihnen, die sich nicht hatten unterdrücken lassen, empfingen ihren Bann unmittelbar vom Könige, und konnten also schon zur Zeit der ältern Herzoge unmittelbar unter Königsbanne dingen, so wie sie von jeher gethan hatten, wenn gleich von ihrem Landgerichte an das große herzogliche appellirt werden konnte. Die Freygrafen wurden auch unmittelbar vom Könige belehnt, und dingeten ja auch unter unmittelbarem Königsbanne, gleichwohl konnte man von ihrem Spruche in Westphalen appelliren. Die herzogliche Gewalt hatte also durch das, was Koch anführt, weder etwas gewonnen, noch verloren, so wenig als die Gräfliche; sondern es blieb alles, wie es gewesen war. Das nur ging der herzoglichen Gewalt des Erzbischofs von Cölln ab, daß die großen herzoglichen Landgerichte, wohin von den Grafen-Dingen appellirt wurde, in Abnahme kamen. Hierdurch wurden die Landgerichte der Grafen unmittelbar, keinesweges aber ihre und anderer Westphälischen Herren heimliche Gerichte, als welche nach wie vor dem Herzoge von Westphalen unterworfen blieben.

§. 326.

Die Beweise, welche Koch anführt, passen selbst nicht einmahl auf die heimlichen, sondern vielmehr auf die Landgerichte der Grafen. Denn wenn Graf Moritz zu Oldenburg 1211 seinen Hof zu Nienstedt dem Closter Bersen "coram nobili *Ludolfo* de *Brockhusen*, libe„rorum tunc comite, in placito legitimo, quod di„citur Frigethinc" übergibt, und begehrt, "ut hec „bonorum traditio banno regio confirmaretur *a*)," so war der Graf von Brüchhausen gewiß kein Freygraf

a) VOGT's monum. inedita rer. *German.* praecip. *Bremens.* pag. 37.

noch sein placitum legitimum oder ächtes Ding ein Freystuhlsgericht in dem Sinne, in welchem wir diese Worte hier nehmen, weil die Auflassung der liegenden Güter nicht für die heimlichen Gerichte, als welche damahls von ihrer ursprünglichen Einrichtung noch nicht so weit abgewichen seyn konnten, sondern für die placita allodiorum oder ordentliche Landgerichte gehörten, und die Freystuhlsgüter erst in den nachherigen Zeiten scheinen aufgekommen zu seyn (§. 175); und wenn eben dieser Graf Moritz von Oldenburg schreibt *b*): "bona Eccle„sie in *Malegarden*, — que sita sunt in *Gronlande*, „coram nobilibus et ministerialibus meis, omni„mode libera dimisimus, ita ut imperiali placito libe„rorum et exactioni nostre, successorumque meorum „deinceps nullatenus sint obnoxia;" wenn ferner ein Burggraf von Stromberg 1253 von seinem banno, qui *vrigrafscop* dicitur, und von seinem judicio quod Vridinc dicitur, redet, und unbewegliche Güter davon befreyt; wenn endlich seine Nachfolger dieses vor ihren Freygrafen bestättigen, und zwar, wie sie sagen, "coram libera „nostra sede *Antonio* de *Clotinghen* Vrygravio nostro „sedi judiciali presidente, convocatisque ibidem libe„ris hominibus nostre comitie libere *c*):" so braucht weder der in der Oldenburgischen Urkunde vorkommende liberorum Comes, noch der hier erscheinende Vrygravius ein heimlicher Richter, vielweniger brauchen die Frigethinc, imperialia placita liberorum, sedes liberae, comitiae liberae, heimliche Gerichte, oder die liberi homines Freyschöpfen gewesen zu seyn (§. 160). Alle diese Stellen beweisen also in Ansehung der heimlichen Gerichte gar nichts. Und hierin bestand auch der geringste Theil des gräflichen Ansehens; ihre Landgerichte oder Go-Grafschaften und Gogerichte, welche eigentlich ihre Reichsgrafschaften ausmachten hatten mehr auf sich. Sie werden daher

b) ibid. p. 54.

c) Von Steinen im dritten Anhange zu Hobbeling's Beschr. des Stifts Münster S. 324 u. f. S. 327.

daher sehr wohl in der Cöllnischen Interventions-Schrift von jenen unterschieden. Ueberhaupt verhält sich die Sache so, daß eine Grafschaft verschiedene Landgerichte, Go-Grafschaften oder Gogerichte, ein Gogericht aber verschiedene heimliche Gerichte, dahingegen aber auch eine Freygrafschaft verschiedene Go-Grafschaften in sich schließen konnte.

§. 327.

Waldeck antwortete *a*) auf die vorgedachte Interventions-Schrift, die Herrschaft Dudinghausen sey innerhalb der Grafschaft Waldeck und dem dazu gehörigen Amte Eisenberg, keinesweges aber in dem Herzogthum Engern oder Westphalen, und also nicht im Gogerichte Medebach, gelegen. Sie gehörte also mit zu dem Hessischen Lehen, und hätte Waldeck, wie in der ganzen Grafschaft, so auch in dieser Herrschaft, die hohe und niedere Obrigkeit, mit Halsgericht, Straßen, Geleit, Glockenschlag, Folge, Musterung, Reichs und Landsteuer, Freystühlen und Gerichtbarkeiten, empfänglich hergebracht. Der Freystuhl zu Dudinghausen sey von den Herren Grafen, wie auch von den jetzigen unrechtmäßigen Inhabern, denen von Büren, jederzeit mit Freygrafen und Freyschöpfen besetzt worden, ohne daß Cölln, oder sein Gorichter zu Medebach sich je darein gemischt hätte. Die Gerichtbarkeit dieses Freystuhls erstrecke sich über den ganzen Bezirk der Herrschaft Dudinghausen, und alle darin gelegene Dörfer und Unterthanen: Waldeck habe daselbst sowohl in der heimlichen Acht über die Faem-Wrogen, als in dem offenen Ding über freye Güter, Weege, Stege, Schuld, Schaden und dergleichen bürgerliche Sachen, richten, und die Brüche und Bußen, welche sowohl am Freystuhle, als außergerichtlich, eingebracht würden, sich berechnen lassen. Es habe also nicht nur die peinliche hohe Obrigkeit, als welches mit vielen Beyspielen bestärkt wird, sondern auch andere Regalien, als den Zoll in dem Dorfe Oberschleidern hergebracht. Chur Cölln aber sey so wenig im Stande sich einiger Landes-

a) In der Beylage LVI.

hoheit in dieser Grafschaft oder Herrschaft Dudinghausen zu rühmen, als in den Freygrafschaften Gronebeck, Züschen, und Münden, indem die Herrschaft Gronebeck Hessisches Lehen, und von Waldeck an die von Gaugreben versetzt, die Grafschaften Münden und Züschen aber mit aller Hoheit und Herrlichkeit, Gerichten, Geboth, und Verboth, ein Waldeckisches Eigenthum, und an die Herren Grafen von Witgenstein wie auch die von Viermünden und von Dallwigk zu Lehen gegeben seyen, auch beide Grafschaften, ihre eigene Freystühle hätten, wovor sowohl dingliche, als persönliche, Klagen an und ausgeführt würden. Die Cöllnische Abforderung und Intervention sey also in allem Betracht ungegründet rc.

§. 328.

Wenn Waldeck keine andere Gründe für seine Landeshoheit über die Grafschaft oder Herrschaft Dudinghausen hätte anführen können, als daß es die Freystuhls-Gerichtbarkeit über diesen ganzen Bezirk habe, so würden dieses schlechte Stützen für den zu führenden Beweis gewesen seyn. Denn ob gleich, wenn man die Sache auf ihren Ursprung zurück führen will, Niemand, der die peinliche hohe Obrigkeit an einem Orte hat, zu leiden schuldig ist, daß gegen seinen Willen ein heimliches Gericht von einem andern daselbst angelegt werde; so folgt doch daraus nicht, daß derjenige, welcher Stuhlherr von einem heimlichen Gerichte ist, daselbst auch die übrige peinliche, geschweige denn hohe bürgerliche Obrigkeit habe. Es gibt vielmehr unläugbare Beyspiele vom Gegentheil, und es hatten die von Calenberg *a*) und andere vom niedern Adel an denen Oertern wo sie Stuhlherren waren, gewiß keine Landeshoheit. Die Freystuhls-Gerichtbarkeit brachte, ihrer Natur und Eigenschaft nach gar kein Land mit sich, sondern konnte auch ohne alle liegende Güter bestehen, wenn ihr nur ein kleiner Platz zu Diensten stand, worauf das heimliche Gericht gehalten werden konnte. Daher macht auch Waldeck selbst

a) S. Beyl. VI.

selbst *b*) zwischen den Stuhlherren und Erb- und Grundherren einen Unterschied. Dem Stuhlherren und seinen Freygrafen mußte genug seyn, wenn nur in dem ihm angewiesenen Bezirke, seiner Particular-Gerichtbarkeit nichts in den Weg gelegt wurde und die Dingpflichtigen ihre Rügen zu gesetzter Zeit anbrachten. Hätte indessen Waldeck nur eine solche der ursprünglichen Verfassung ähnliche Freygrafschaft über Dudinghausen gehabt; so hätte die darüber entstandene Streitigkeit nur vor diejenigen Personen und Gerichte, worunter Freystühle standen (§. 225 u. f.), keinesweges aber vor den Go- oder Landrichter zu Medebach gehört, und die Intervention wäre also leicht zu beurtheilen gewesen. Ja ich glaube, Cölln hätte selbst nicht einmahl anders, als in dem Generalcapitel zu Dortmund, darüber zu erkennen verlangt. Nachdem aber, wie mit vielen *c*) so auch mit dieser Freygrafschaft, liegende oder sogenannte Freystuhls-Güter, ja die ganze Herrschaft Dudinghausen verknüpft war, so gab dieses eigentlich den Grund ab, warum Cölln die Versatzklage vor sein Gogericht zu Medebach ziehen wollte, und da kam es freylich darauf an, nicht wer über die Freygrafschaft, sondern wer über die Herrschaft oder Grafschaft Dudinghausen zu gebiethen und die Landeshoheit über dieselbe hergebracht hatte? Wobey denn allerdings von Waldeckischer Seite sehr wichtige Gründe vorgebracht wurden.

§. 329.

Die Grafen zu Waldeck verglichen sich endlich am 5ten April 1609 mit denen von der Malsburg und von Westphalen, als welche durch Heyrath und Kauf diese Herrschaft Dudinghausen inzwischen von denen von Büren an sich gebracht hatten, und gaben ihnen dafür zehen tausend zwey hundert und funfzig Speciesthaler, wogegen diese alle ihre daran bisher gehabte Ansprüche fahren ließen. Der Streit mit Cölln wegen der Landeshoheit blieb aber liegen. Weil jedoch Waldeck und die von Büren mittlerweile die Reformation

b) In der Beyl. LVII. und zwar gleich in der Ueberschrift.

c) Kindlinger a. a. O. (§. 12. n. *i*) B. I. S. 27 u. 29. n. *h*.

mation in dieser Herrschaft gesammter Hand eingeführt hatten, der Erzbischoff zu Cölln hingegen 1627 die protestantischen Prediger daraus verjagte, und die Catholischen wieder einsetzte; so brachte Waldeck, welches über die gewaltsame Entsetzung seiner Gerechtsame in den Dörfern Defeld und Nieder Schleidern klagte, zwar ein, wiewohl unbefolgt gebliebenes, Mandat bey dem kaiserlichen Cammer-Gerichte aus, und sollicitirte den Hauptproceß, er blieb aber wegen Weitläuftigkeit der Acten dennoch liegen, und die Sache beruhete, bis endlich in dem Westphälischen Frieden *a*) verordnet wurde: "Restituatur etiam Domus *Waldeck* in „possessionem vel quasi omnium iurium in Dynastia „*Dedinghausen* et pagos *Nordenaw*, *Lichtenscheid*, *De*-„*feld*, et *Niedern Schlaidern*, prout illis anno mille-„simo sexcentesimo vigesimo quarto gavisa est." Die hierauf bestellten Execution-Commissarien, Churfürst Johann Philip zu Maynz, und Landgraf George zu Hessen-Darmstadt gaben sich zwar um diese Wiederherstellung viele Mühe, es heißt auch in dem, den 31, 21 Jan. 1650 abgefaßten Restitutions-Receß *b*): "Vors fünfte wird offtgedachtes Gräfliche Haus Waldeck nach allem bey dieser „Commission Sach hinc inde gethanen Vorbringen beeder „Churfl. und Gräfl. Partheyen Abgeordneten, sodann auff „geführten schrifftlichen Beweiß und verschiedener vieler pro-„ducirten und endlich abgehörter Zeugen einmuthige beständige klare Außsag (nach Außweiß deren darselbst nicht „allein die Jagt und Folge, sondern auch den Freystuhl, und „was von Straffen, Bussen, und sonsten darzu gehört, und „zu exercirung solcher deßselben Gerechtsame, einen Frey-„grafen, sodann zu Eintreibung der Gräfl. Waldeckischen „Gefäll in dero Herrschafft Düdinghausen einen Verwalter „und

a) Art. IV. §. 38, wobey aber der autor meditationum ad instrum. pacis, oder Henniges sehr irrig daran ist, wenn er nebst mehrern andern Unrichtigkeiten, angibt, daß es Waldeck bey diesem ganzen Streit nicht mit Cölln, sondern mit Paderborn zu thun gehabt habe.

b) Bey Londorp in act. publ. im Siebenten oder der Continuat. dritten Theile S. 614.

„und Gerichtsfrohnen, welcher auch Pfenden mögen, im „Jahre 1624 und noch eine Zeitlang hernach gehabt) in „den Besitz alles dessen, wie die Herren Graffen zu Wal„deck dasselbe in besagtem 24ten Jahr besessen, oder doch „von Rechts oder observanz wegen besitzen können oder „mögen, in Krafft des Friedensschlusses und darauf erfolgter „commission hiemit wirklich und vollkommentlich wieder „eingesetzt ꝛc." Allein alles dieses war ohne Frucht. Waldeck verglich sich daher 1652 mit Chur Cölln dahin, daß das Erzstift die Landesfürstliche Obrigkeit in den Dörfern Dudinghausen, Eppe, Oberschleidern, Refferinghausen, Ditmarkhausen, Hillershausen, und Wissinghausen; die Herren Grafen hingegen daselbst die ganze Peinlichkeit, sammt dem iure aggratiandi, wie auch die Frohn- und Jagddienste nach dem Eisenberge, und dazu gehörigen Dienstzwange, ferner die völlige bürgerliche Gerichtbarkeit in erster Instanz, und die Appellation an den Waldeckischen Oberverwalter in der zweyten, haben und behalten, die dritte Instanz hingegen in Sachen, welche sechszig Goldgulden werth seyn, dem Cöllnischen Gerichte zu Werle überlassen seyn, und übrigens die Unterthanen beiden Theilen zu ihren Rechten schwören sollten. In Religionssachen wurde es bey dem Entscheidungs-Jahre gelassen, und den Grafen die Geistliche Gerichtbarkeit über die protestantischen Prediger und Unterthanen, dem Erzstifte hingegen über die Catholischen zugestanden.

§. 330.

Es konnte aber dieser, obgleich vom Dom-Capitel bestättigte Vergleich wegen Widersetzlichkeit der Unterthanen nicht in Ausübung gebracht werden, und wenn Chur Maynz und Würtemberg die Sache gütlich und zwar auf andere Weise beyzulegen trachteten, so war doch alles vergeblich, weil selbst die Landstände des Herzogthums Westphalen die Ueberlassung der Jurisdiction über die Herrschaft Dudinghausen an Waldeck, als eine der Westphälischen Landes-Einigung zuwiderlaufende Sache ansahen, daher sie, wegen des anderweit im Jahre 1654 zu Arnsberg geschlossenen Ver-

Vertrags, den Churfürsten selbst zu Wien verklagten, und besonders dem Hause Waldeck viel zu schaffen machten, bis endlich im Jahre 1662 den 14ten August, mit ihrer Bewilligung, ein neuer Vergleich zu Stande kam, Kraft dessen Waldeck die beiden Dörfer Eppe und Hillershausen, mit allen Gerechtigkeiten, jedoch so, daß an Landsteuern jährlich nicht mehr, als vier Schatzungen erhoben werden sollten, erhielt; dagegen aber das Dorf Defeld mit der Kirche und dem Kirchenrechte, wie auch die Freystuhlsgerechtigkeit, Civil und Criminal Jurisdiction, auch was sonst in die Landeshoheit, sowohl im Geistlichen als Weltlichen einschlägt, in den Dörfern Oberschleidern, Dudinghausen, Refferinghausen, Ditmarkhausen, Defeld und Wissinghausen an Chur Cölln überließ, wobey zugleich ausgemacht wurde, daß in der Kirche zu Eppe beyderseitige Religionsverwandte ihren Gottesdienst haben, die Kirche zu Dudinghausen aber Waldeck verbleiben, und Cölln eine neue Catholische Kirche auf seine Kosten daselbst zu erbauen frey stehen sollte *a*). Läßt sich nun wohl diese ganze langwierige Streitigkeit richtig beurtheilen, ohne eine genaue Kenntniß der Freystühle und Freygrasschaften zu besitzen?

§. 331.

Ein ganz ähnlicher Streit war zwischen beiden Theilen wegen des Grundes Astinghausen *a*). Auch in diesem wollte das Erzstift Cölln, wegen seines sich dahin erstreckenden Gogerichts zu Brilon, Waldeck hingegen wegen seines daselbst habenden freyen Banns oder Freygrasschaften, die Landeshoheit behaupten. Letzteres bediente sich zu diesem Ende des Sachsenspiegels mit sammt seiner Glosse, um die Gorichter zu Brilon recht klein zu machen und mit denen in Abwe-

a) S. Victor a. a. O. (§. 321. n. *a*) Relat. VIII. S. 211 u. f. vergl. mit Voigts von Elspe geograph. Wegweiser über Engern und Westphalen bey Steinen a. a. O. (§. 14. n. *a*) Th. I. S. 1882 u. f.

a) Eine alte geographische Beschreibung davon findet sich in der Beyl. LVII. Vergl. damit Büsching's Erdbeschr. Th. III. B. I. S. 1201.

Abwesenheit des ordentlichen Richters, zu handhafter That erwählten Gografen zu vergleichen, womit sie doch gar keine Aehnlichkeit hatten. Zu gleicher Zeit brachte es aber auch ein Fragment aus K. Sigismund's Reformation der heimlichen Gerichte bey, woraus die mit dem freyen Bann verknüpfte Landesobrigkeit erhellen sollte, in der That aber das Gegentheil, und daß vielmehr die Freygerichte bloße Particulargerichte waren, sich zu Tage legte *b*). Es hatte jedoch andere vortreffliche Gründe dabey, welche der Sache den Ausschlag hätten geben müssen, wenn es auf das Recht allein angekommen wäre. Allein man mochte Waldeckischer Seits so viele Mandate bey dem Kaiserlichen Cammergerichte ausbringen, als man wollte, so wurde doch nichts damit ausgerichtet, bis man endlich 1609 folgendergestalt sich verglich: „Weilen auch wegen der Grund Astinghausen und darauf „prätendirter Gräfl. Waldeckischen hohen Obrigkeit allerhand „Bedenken vorkommen, so ist nach derselben Erwägung, die„ses Puncten Erledigung zu nachfolgender Mittelung gestellt: „daß der Grafschafft Waldeck 1) das freye Stuhlgericht „mit demjenigen, was vermöge der Reichs-Constitutionen, „auch Reformation dazu gehörig, und dann 2) zu Einbrin„gung der erkannten Frevel, Bruchten und Bussen, auch „jährlich fälliger Renthe, Zinß, Zehenden und dienst, so „wohl auf der Cöllnischen Leuten, was deren auf Freyen„stuhlsgütern gesessen, und den Herren Grafen zu Waldeck „zinßbar und pflichtig, als auf Waldeckischer Freyheit, so„dann zu andern Recht und Gerechtigkeiten, was deren „Waldeck in bemeldtem Grund Astinghausen in genere „oder specie herbracht, und 3) zu dem in klaren gestande„nen oder sonsten richtigen Schuldsachen, die Pfandung und „andere Executions- und Zwangs-Mittel; die hohe Landes„Ober- und andere Gerechtigkeiten aber, und was denselben „von Rechtswegen anklebet, dem Erzstift Cölln zuständig „verbleiben soll." Welcher Vergleich hernach im Jahre 1663 abermahls bestättigt worden ist *c*). So sehr mich auch die übrigen

b) S. die Beylage LVIII.

c) Victor a. a. O. (§. 321. n. *a*) Decis. XVI. p. 247.

übrigen *d*) Gründe von der Gerechtigkeit der Waldeckischen Forderung überzeugen; so sieht man doch auch aus diesem Vergleiche, daß von der Freystuhlsgerichtbarkeit auf die Landeshoheit kein richtiger Schluß zu machen ist, sondern beide gar wohl von einander getrennt werden können.

§. 332.

In den Streitigkeiten, welche die Stadt Bremen noch in dem vorigen Jahrhundert mit dem Erzbischoffe hatte, wollte sie aus dem angeblichen Exemtionsprivilegio von 1111 erweisen, daß sie zwar dem Erzbischoffe nicht unterworfen sey, jedoch sich freywillig vor ihn zu Recht erbiethen könnte, wenn man sie vor irgend ein Gericht außerhalb der Provinz heischen wollte, und daß in solchem Falle nicht einmahl die Kaiserlichen Gerichte sie vor sich zu laden befugt wären. Die Worte des Privilegiums lauten also: "Insuper damus et „concedimus eisdem Proconsulibus et Civibus dicte Ci„vitatis *Bremensis* hanc gratiam et libertatem, ut si „aliquem iudicem secularem ipsos aut eorum aliquem „monere et citare contingat ad comparendum coram „eo extra Dioecesin *Bremensem* ad locum, qui sedes „libera nuncupatur, quod ibi comparere non tenean„tur, si coram eorum antistite velint stare iuri *a*)." Merkelbach *b*) schloß hieraus, daß der Kaiser sie überhaupt von allen ausländischen, mithin auch selbst von den Kaiserlichen Gerichten habe befreyen wollen, und die Freystühle, als diejenigen Kaiserlichen Gerichte, welche damahls am Weitesten um sich gegriffen, nur zum Beyspiele genennt, mithin bey allen und jeden Fällen es in ihren freyen Willen gestellt habe, ob sie vor ihrem Erzbischoffe, oder vor den Kaiserlichen Gerichten Recht nehmen wollte. Allein gesetzt die Urkunde hätte ihre Richtigkeit, woran doch noch sehr gezweifelt wird *c*) und es wäre unter der sede libera ein heim-

d) S. die Beylage LVIII.

a) Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. T. I. Abs. VI. n. I. Vol. XIII. p. 219.

b) Bey KLOCK T. I. Consil. XV. n. 45, 51, 64.

c) S. den 2ten §. n. *k*.

liches Gericht in Westphalen zu verstehen; so wird man doch bey einer genauern Bekanntschaft mit der Verfassung dieser Gerichte, einen solchen Schluß gewiß nicht daraus ziehen. Denn vorerst wissen wir ja von den heimlichen Westphälischen Gerichten in den damahligen Zeiten noch gar Nichts (§. 2.), mithin kann Merkelbach nicht sagen, daß dieselben unter allen Kaiserlichen Gerichten schon damahls am weitesten um sich gegriffen, und deswegen hauptsächlich zum Beyspiele angeführt zu werden verdient hätten. Hiernächst aber kann der Schluß von den Westphälischen auf andere Kaiserliche Gerichte um so weniger bestehen, als diese allgemeine, jene aber, wie Merkelbach selbst lehret, blos peinliche und auf gewisse Fälle angeordnete Particulargerichte waren (§. 170). Die Exemtion von einem Particulargerichte bringt aber gewiß nicht mit sich, daß man deswegen auch von den allgemeineinen Gerichten eximirt sey. Daher wird auch in den Exemtions-Privilegien, wenn sie auf andere Gerichte gehen sollen, nicht nur der Westphälischen sondern auch z. B. des Rothweilischen und anderer ausländischen Gerichte dabey gedacht. Eine ganz andere Entscheidung erfolgte deswegen auch beym Reichs-Cammer-Gerichte in Sachen des Herrn Reichsgrafen zu Limburg-Behlen-Styrum wider den Münsterischen Ober-Land-Fiscal und das Ober-Land-Fiscalat-Gericht. Denn als der Graf von diesem Gerichte vorgeladen wurde, davon aber an das Cammergericht appellirte, und sich auf ein Kaiserliches Privilegium von 1664 berief, nach welchem er von der Gerichtbarkeit der Westphälischen Gerichte eximirt worden; so urtheilte man ganz recht, daß dieses Privilegium nur von den heimlichen Gerichten in Westphalen zu verstehen sey, und also keine allgemeine Befreyung von den übrigen Gerichten bewürke, es wurden mithin die Processus abgeschlagen *d*). Das Recht, nicht aus der Provinz evocirt werden zu können, welches auch auf die Kaiserlichen Gerichte gieng, stelle ich des-

d) S. Cramer's Wetzlarische Nebenst. Th. 117. S. 14 u. f.

deswegen nicht in Abrede: es beruhete aber auf ganz andern Gründen *e*), und würde ich es aus jenem Privilegio der Stadt Bremen nicht hergehohlt haben.

§. 333.

Die Freyherren von Reck wurden nach Absterben derer von Volmenstein 1437 vom Kaiser Sigismund unter andern mit den freyen Stühlen zu Drensteinfurth und Heesen belehnt (§. 95). In dieser Familie entstand gegen die Mitte des jetzt ablaufenden Jahrhunderts ein Streit über die Frage: „Ob der Domcapitular von Reck wegen seines geistlichen „Standes in jenes Lehen folgen könne?" In einem darüber von den beiden großen Rechtslehrern J. H. und G. L. Böhmer, Vater und Sohn ausgestellten rechtlichen Bedenken wird die Frage verneint, und unter vielen andern Gründen sich auf die Natur der Freystuhls-Lehne, weil dieselben vornähmlich in mero et mixto imperio und in der peinlichen Gerichtbarkeit bestanden hätten, woran Geistliche absque metu irregularitatis nicht einmahl Theil nehmen können, berufen *a*). Allein ich kann diesen Grund für treffend nicht halten. Denn wenn man die eigentliche Natur der freyen Stuhlslehne betrachtet, wenn man bedenkt, daß der Bann keinesweges mit der Stuhlherrschaft verknüpft war (§. 301), die Stuhlherren denselben daher ihren Freygrafen nicht leihen konnten (§. 237), sie vielmehr zum Kaiser oder Statthalter schicken mußten, um den Bann unmittelbar von denselben zu bekommen (§. 302); so ist nicht abzusehen, warum nicht auch Geistliche sollten dergleichen Freystühle besessen haben, und die Freystuhlsgerichtbarkeit durch den mit dem Blutbanne vom Kaiser ausdrücklich belehnten Freygrafen ausüben lassen können *b*).

§. 334.

e) Senkenberg a. a. O. (§. 27. n. *a*).

a) S. Rechtliches Gutachten die gegründete alleinige Lehnsfolge des rc. Freyherrn Ferdin. W. Jos. von der Reck rc. auf die Reichs-Mann-Lehen und freyen Stühle zu Drensteinfurth rc. Götting. 1746. Fol. S. 25. n. 19. Es steht auch in Boehmer's Consultat. T. III. P. I. Resp. 142. p. 613. n. 45.

b) Vergl. Schilter ad ius feud. *Alemann.* ad Cap. CXI. §. 2. p. 285. (ed. II. fol.)

§. 334.

Es sey mir vergönnt zum Beschluß noch hier die Streitigkeiten, welche über die Grenzen der beiden Reichsvicariate entstanden, kürzlich zu berühren. Auch dabey gab die Kenntniß von der Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen einen Grund mit an die Hand, um das Urtheil der Gelehrten zu bestimmen. Es ist nähmlich bekannt, daß über die Frage, welchem Vicariat Hessen unterworfen sey, gar verschiedene Meinungen *a*) entstanden sind. Als nun nach Absterben des Kaisers Joseph des I diese Frage wieder erneuert wurde, veranlaßte dieses neue Nachforschungen. Um diese Zeit wurden von verschiedenen Rechtsgelehrten Gutachten eingefordert, von welchen ich eines aus archivalischen Nachrichten erhalten, und jetzt vor mir habe.

§. 335.

Der Verfasser führt unter vielen andern Gründen folgenden hierher gehörigen Satz aus. Die goldene Bulle rechne ausdrücklich zum Sächsischen Vicariate diejenigen Districte, in welchen Sächsisches Recht *a*) gegolten. Da nun die Landgrafen von Hessen mit Freystühlen belehnt würden, "welche," wie er sich ausdrückt, "eine manifesta „nota juris *Saxonici*, dergleichen kein oberländischer Stand „in Belehnung haben wird, noch jemahls ein vestigium „vorhanden, daß in solchen Landen freye Stühle und heim-

 „liches

a) Man kann die hierher gehörigen Schriften angezogen finden in Pütter Literat. des Deutschen Staatsrechts Th. III. S. 833 u. f. In der Bibliotheca iuridica *Lipenio-Jenichiana* P.V. p.38. Womit König Abh. von d. Reichsvicar. und Nebelthau Praes. Wippermann de indole, origine, fundamento, et finibus vicariatus *Germanici*. Rint. 1790. 8. zu vergleichen.

a) Ich wenigstens sehe nicht ein, wie sich die Worte der goldenen Bulle: "ubi *Saxonica* iura *servantur*," ohne ihnen großen Zwang anzuthun, so auslegen lassen, daß *ius* daselbst Gegend heiße, wie in den Hessischen Beytr. B. I. St. IV. S. 590 behauptet wird. Das beygesetzte verbum: "servantur" leidet diese Auslegung nicht.

„liches Gericht gewesen;“ so folge daraus nothwendig, daß ein Theil von Hessen dem Sächsischen Vicariate müsse unterworfen gewesen seyn. Vergleicht man dieses mit demjenigen, was ich oben (§. 34 u. f.) auszuführen gesucht habe; so wird man finden, daß diese Folgerung sehr richtig sey, und der unbekannte Verfasser des besagten Gutachtens durch seine gute Kenntniß von diesen Gerichten in Stand gesetzt wurde, diesen starken Beweisgrund zu benutzen *b*), welcher freylich noch durch die angeführte ausdrückliche Erklärung des Kaisers Wenceslaus, daß die Hessischen Freystühle auf Engerischen Boden gelegen, ein noch größeres Gewicht erhielt.

§. 336.

Das bisher Gesagte sey genug, um meine Leser zu überzeugen, daß die in dieser Abhandlung enthaltenen größtentheils antiquarischen Untersuchungen doch nicht ganz ohne allen practischen Nutzen seyen. Freylich darf man davon nicht den alltäglichen Gebrauch erwarten, den man z. B. von einem heutigen Proceßcompendio machen kann. Allein das weiß ich mir auch gar wohl zu bescheiden, und bin zugleich überzeugt, daß schon der Stoff zu diesem Buche einen jeden verständigen Leser davon voraus versichert habe. Da ich mich nun solchergestalt nicht zu fürchten brauche, daß in diesem Stücke Jemand durch den Titel betrogen worden; so lege ich die Feder ruhig nieder, und bitte nur wiederhohlt um Nachsicht in Ansehung der vielleicht eingeschlichenen Irrthümer.

b) Nebelthau a. a. O. (§. 334. n. *a*) §. 53. S. 54 hat diesen Grund auch gebraucht; daß aber König a. a. O. (§. 334. n. *a*) hierüber hinausgeht, und blos S. 44 anführt, daß die Westphälischen Gerichte längst abgeschaft worden, wundert mich um so mehr, als dieser Schriftsteller S. 40 selbst bemerkt. daß die goldene Bulle von der Zeit ausgelegt werden müsse, in der sie gegeben worden, 1356 aber die Westphälischen Gerichte noch in größtem Flor, und nirgends als in Westphalen waren.

Bey=

B e y l a g e n.



I.

Hans Volmar genannt von Zweren verurtheilt die von Bennßhausen und das Centgericht dazu gehörig zum Tode.

(Auszug aus dem Repertorio über die in Ziegenhayn verwahrten Urkunden. 1479.)

Anno 1479 (tertia feria post viti) Bkennett Hanns Volmar gnandt vonn Thwernn, des heyligenn Romischenn Reichs vnnd dero fürstenn Zw Hessenn auch der Grafen Zw Waldeck gewirdigtter Richtter Vnnd Freygraue Zum Freyennhainn, Nachdem er vonn geheiß, vnnd rechttem annbringens Herrn Heinrichs lanndttgrauenn Zu Hessen Grauenn tzo Zigennhain Vnnd Nidda, Vnnd s. f. g. Junngenn vetternn wegenn die vonn Bennßhaußenn, vnd das ganntze Zenntgerichtt dartzw gehörigk, alle manß Personen vber viertzehenn Jare altt, darumb das sie Jrenn gnadenn trewloß vnd meyneidigk an Jrer erbhuldigung worden, derowegen sie dann lanngezeitt Jn der Kaiserlichen acht gewesenn, vnd sich dero bis dahin nichtt erledigtt, ann rechtter dingstatt deß Freyennstuels Zwm Freyennhagenn, nach Freienstuels rechtt Zum thodt verurteilt, Also das sie mitt dem strenng Hanngmessigk ohnn einnich weitter Vrtheill oder Rechtt, Zu richttenn, dats er do wegen darauff allen freyenn Scheffenn beuholen das sie bey Jrenn Schepffen Aidenn wann sie vmb die Execution ersuchtt, dartzw thun sollenn, Mitt anngehenngtter Commination den executorialien einverleibtt (Nro. 31).

II.

Pabst Nicolaus V Bulle gegen die heimlichen Gerichte in Westphalen.

(Aus einer von Fritzlar erhaltenen fehlerhaften Abschrift. 1452.)

Rudolphus de Rüdesheym Decretorum Doctor Decanus Ecclesiae Wormatiensis Judex et Commissarius ad infra scripta una cum nostris in hac parte collegis cum clausula quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios &c. a sede apostolica specialiter deputatus. Universis et singulis dominis abbatibus prioribus prepositis Decanis, Scolasticis, Cantoribus custodibus Thesaurariis tam Cathedralium quam Collegiatarum Canonicis parrochialiumque ecclesiarum Rectoribus et Lacatenentibus eorundem plebanis viceplebanis Capellanis curatis et non curatis ceterisque presbiteris clericis notariis et tabellionibus publicis quibuscumque per civitatem et dioces. Mogunt. Treverens. Coloniens. Monasteriens. padeburnens. Wormatiens. Herbipolens. et Spirens. ac alias ubilibet constitutis et eorum cuilibet in solidum. Ad quem vel quos presentes nostre litere pervenerint salutem in Domino Et nostras hujusmodi ymmoverius apostolicis firmiter obedire mandatis Literas sanctissimi in Christo patris ac domini domini Nycolai divina providentia pape quinti eius vera bulla plumbea cum cordula canapis impendente more Romane curie bullatas sanas et integras non vitiatas non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes nobis per venerabilem virum dominum Johannem Ryff prepositum ecclesie sancte Crucis in Hunefelt Reverendissimi in Christo patris ac domini domini Theoderici Archiepiscopi Mogunto principalis in ipsis literis principaliter nominati procuratorem de cujus procurationis mandato legittime constabat et constat nobis coram Notario publico et testibus infrascriptis presentatas nos

nos cum ea qua decuit Reverentia noveritis recepisse tenorem qui sequitur continentes Nicolaus Episcopus servus servorum Dei dilectis filiis Wormatiens. Padeburnens. ac Sancti Castoris in Confluentia Treverens. dioces. ecclesiarum Decanis, salutem et apostolicam benedictionem. Romanum decet pontificem sic suas salubriter interponere partes, quod ecclesiarum presertim Metropolitan. prelati eorumque subditi contra privilegia eis a divis imperatoribus concessa ad judicia presertim vetita minime trahantur quodque quovis obstaculo secluso illo suum votivum consequantur effectum Sane exhibita siquidem nobis nuper pro parte venerabilis fratris nostri Theoderici archiepiscopi Moguntin. petitio continebat, quod licet dive memorie nonnulli Romani Imperatores Reges et principes ex certis tunc expressis causis ecclesie Moguntin. et pro tempore allius existenti archiepiscopo eorumque vasallis familiaribus subditis et aliis tunc expressis personis per suas literas autenticas concesserint, quod ipsi quavis occasione vel causa ad alia judicia preterquam ad examen pro tempore archiepiscopi Mogunt. aut suorum subditorum judicium trahi non possent et sub diversis penis omnibus et singulis districte inhibuerint ne eosdem ad alia judicia quam ut prefertur trahere presumerent. Nichilominus nonnulli comites frigravii vulgariter nuncupati ac judices et scabini judiciorum secularium et presertim vetitorum vulgariter secreta judicia nuncupatarum per certos terminos seu districtus westfalie, qui judiciis secretis et vetitis hactenus ibidem presiderunt et president de presenti Literis concessionibus et inhibitionibus prefatis non obstante, Archiepiscopum modernum Illiusque vasallos subditos familiares servitores ac domicilia habentes contra tenorem dictarum Literarum justitiam et omnis juris communis dispositionem ad loca sive tribunalia et judicia vetita predicta defacto evocare pretensasque confiscationes omnium bonorum privationem honoris et capitales sententias contra eosdem facere promulgare et easdem dire

horribilique executioni demandare presumpserunt in non modicum archiepiscopi vasallorum et aliorum predictorum prejudicium atque gravamen. Quare pro parte archiepiscopi predicti nobis fuit humiliter supplicatum quatenus sibi vasallis et aliis predictis etiam pro tempore existentibus in premissis oportune provideri discretioni vestre de benignitate apostolica dignaremur Nos igitur volentes prout tenemur contra talia attemptantes quantocius salubriter provideri discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios omnia et singula in dictis literis per Romanos Imperatores Reges et Principes archiepiscopo vasallis et aliis predictis concessas ac omnia et singula in eis contenta quociens pro parte archiepiscopi vasallorum et aliorum predictorum nunc et pro tempore existentis super hoc fueritis requisiti vel alterum vestrum fuerit requisitus vbi quando et quociens expedire videritis auctoritate nostra sollempniter publicantes ac eosdem archiepiscopo vasallis et aliis predictis oportune defensionis auxilio super hiis assistentes non permittatis ipsos aut eorum aliquem contra dictarum literarum continentiam atque formam a frigraviis judicibus et scabinis ac aliis quibuscumque presidentibus judiciis vetitis predictis quouismodo impeti vel etiam molestari Et nihilominus frigraviis Judicibus scabinis presidentibus et aliis quibuscumque judiciis vetitis hujusmodi nunc et pro tempore interessentibus sub Excommunicationis Suspensionis et Interdicti censurisque ecclesiasticis et aliis formidabilibus et pecuniariis penis de quibus vobis aut alteri vestrum videbitur quas contrafacientes in singulis contravenientium casibus incurrere volumus ipso facto. Et à quibus ab alio quam Romano pontifice preterquam in mortis articulo absolvi nequeant. Ne archiepiscopum Vasallos subditos et alios predictos nunc et pro tempore existente ad judicia vetita et prohibita huiusmodi evocare seu trahere aut contra eos vel aliquem eorum procedere aut quicquam attemptare pre-

presumat districte precipientes auctoritate nostra prefata inhibeatis ac quotiens opus fuerit decernatis irritum et inane totum id et quidquid in contrarium a predictis friigraviis judicibus scabinis et aliis prefatis et quolibet eorundem aut eorum auctoritate scienter et ignoranter attemptatum forsitan est hactenus seu imposterum contigerit attemptari. Et insuper omnes et singulos ffriigravios Judices scabinos presidentes et alios quoscumque judiciis vetitis seu prohibitis predictis ut prefertur interessentes Et talia contra archiepiscopum vasallos et alios prefatos attemptantes quos pro eo quod contra Inhibitionem et decretum nostrum hujusmodi venire facere seu attemptare presumpserunt sententias censuras et penas ante dictas vobis incurrisse constiterit Postquam super hoc pro parte archiepiscopi vasallorum et aliorum predictorum seu alicuius eorum requisiti fueritis vel alterum vestrum fuerit requisitus tam in ecclesiis et locis oportunis de quibus vobis videbitur excommunicatos publice nuntietis faciatisque et ab aliis nuntiari et ab omnibus artius evitari, donec ipsi excommunicati singuli videlicet ipsorum quod contra Inhibitionem prohibitionem et decretum predictum quomodolibet facere venire vel attemptare non debeant sive velint sua prestiterint juramenta ac absolutionem à sententiis et censuris et penis huiusmodi beneficium meruerint obtinere non obstante felicis recordationis Bonifacii Pape VIII predecessoris nostri quibus cavetur ne quis extra suam civitatem vel diocesim nisi dictis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine sue dioces. ad judicium evocetur, seu ne judices a sede apostolica deputati extra civitatem seu diocef. in quibus deputati fuerint contra quoscumque procedere sive aliis vel alii vices suas committere presumant ac de duabus dietis in concilio generali et aliis apostolicis constitutionibus editis contrariis quibuscumque aut si ffriigraviis judicibus scabinis presidentibus et aliis predictis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod interdici suspendi vel excommu-

communicari vel ultra certa loca ad judicium evocari non possint per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem contradictores per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescente innovato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis. Datum Rome apud sanctum Petrum anno Incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo quintodecimo Kal. Novembris. Pontificatus nostri anno sexto Post quarum quidem presentacionem et receptionem nobis et per nos ut premittitur factas prelibatus Dominus johannes Riiff memorati Domini Theoderici archiepiscopi procurator et ejus nomine nobis exposuit cum querela quod licet Archiepiscopis pro tempore Moguntinens. eorumque vasallis et subditis familiaribus et servientibus à divis Romanis Imperatoribus Regibus et principibus indultum sit et concessum quod quavis occasione vel causa ad alia judicia preterquam ad examen archiepiscopi pro tempore aut suorum subditorum trahi non debeant vel evocari prout in literis desuper confectis Lacius cernitur contineri nihilominus quidam ffrigravii judices et scabini assistentes judicii vetiti in ffrienhain ad instantiam cuiusdam Hermanni Soen de Nassaw laici nobilem Schenck Philippum de Ertbach dicti domini archiepiscopi vasallum nec non scabinos et communitatem in Oestheym eiusdem Domini archiepiscopi subditos sub comminatione formidabilium penarum temere ac de facto cum de jure non possint neque debeant fecerint evocari in dictorum domini archiepiscopi vasallorum et subditorum suorum prejudicium non modicum et gravamen, unde fuimus per eundem dominum Johannem Riiff procuratorem quo supra nomine debita cum instantia requisiti quatinus sibi super premissis oportune provideri et ad executionem pre insertarum litterarum procedere dignaremur juxta traditam sive directam nobis formam. Nos igitur Rudolphus Decanus Judex et executor prefatus volens mandatum apostolicum

stolicum nobis in hac parte directum reverenter exequi ac prefato domino archiepiscopo suisque vasallis et subditis super premissis oportune provideri prout tenemur auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa vos omnes et singulos supradictos communiter et divisim requirimus et monemus primo secundo tertio et peremptorie vobis nihilominus et vestrum cuilibet in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis quam in vos et vestrum quemlibet canonica monitione premissa ferimus in hiis scriptis districte precipiendo mandamus quatinus visis et receptis presentibus et postquam pro parte dicti domini Archiepiscopi super hoc fueritis requisiti seu alter vestrum fuerit requisitus attendentes ubi propterea fuerit attendendum dictos ffrygraveos judices et scabinos nec non Hermannum Son de nassaw ex adverso principalem omnesque alios et singulos sua interesse putantes in eorum propriis personis si ipsorum presentias commode habere poteritis alioquin in hospitiis habitationum suarum si ad ea tutus pateat accessus, sententiam in cathedrali nec non parrochiali siue parrochialibus ecclesiis sub qua vel sub quibus degunt et morantur aliisve locis publicetis ubi quando vel quotiens opus fuerit infra missarum et aliarum horarum canonicarum solempnia dum ibidem populi multitudo ad divina audienda convenerint aut alias congregata fuerit publice moneatis et requiratis primo secundo tertio et peremptorie eisque et eorum cuilibet in virtute sancte obedientie et sub excommunicationis pena quam in eas et eorum quemlibet ferimus in hiis scriptis si ea que in hac parte committimus et mandamus neglexeritis distuleritis aut recusaveritis contumaciter adimplere districte precipiendo mandamus quatenus infra duodecim dierum spatium post presentationem seu notificationem presentium ipsis factas immediate sequentium, quorum duodecim dierum quatuor pro primo quatuor pro secundo et reliquos quatuor dies ipsis et eorum cuilibet pro tertio et peremptorio termino ac monitione canonica

nonica assignetis prout et nos assignamus eisdem citationem sive vocationem contra dictos Schenck Philippum ac scabinos et communitatem in Oesthcym ut premittitur factis nec non processum adversus eosdem habitum cum omnibus inde secutis et secuturis prout de facto processerunt et de facto revocetis cassetis irritetis et annulletis Et ab ulteriori processu deinceps penitus et omnino abstineant et quiescant nosque de hoc aut alium loco nostri interim forsitan surrogandi de reali paritione huiusmodi mandati et monitionis nostre ymmoverius apostolice infra duodecim dies dictas duodecim dies immediate sequentes certificetis Alioquin peremptorie citetis eosdem quos nos etiam sic citamus quatenus post lapsum dictorum duodecim dierum et ipsarum ultima si ipsa juridica fuerit Et nos vel dictum surrogandum Wormacie in ambitu maioris ecclesie mane hora primarum et causarum consueta pro tribunali sedere contigerit sententiam proxima die juridica extunc immediate sequente compareant in judicio legitime coram nobis vel surrogandis prefatis per se vel procuratorem seu procuratores ad videndum et audiendum se et eorum quemlibet penas et sententias predictas incidisse declarari, vel causam rationabilem quare hoc minime fieri debeat proponendum et allegandum aliasque procedendum et procedi videndum prout justum fuerit et ordo dictaverit rationis cum certificatione quod nisi termino monitionis huiusmodi comparuerint et nos de reali paritione certificaverint aut in dicto citationis termino coram nobis vel dicto surrogando sive non Nos nihilominus vel surrogandus prefatus ad huiusmodi declarationem et alias penas sententias et censuras juxta preinsertarum litterarum continentiam et tenorem procedemus seu procedet ipsorum monitorum et citatorum absentia seu contumatia non obstante Et Insuper attendentes quod causa et negotio huiusmodi coram nobis indecisa pendente nihil sit per quemquam inovandum seu attemptandum vobis omnibus et singulis supradictis quibus presentes nostre

noſtre litere diriguntur auctoritate qua ſupra modo et forma premiſſis quatinus poſt legitimam dictarum literarum monitoriarum in eventum citatorum executionem accedentes ubi propterea fuerit accedendum prefatis ffrigraviis judicibus et ſcabinis judicii vetiti in ffrigenhain nec non Hermanno Soen de Naſſaw ex adverſo principalem omnibusque aliis et ſingulis quorum intereſt intererit vel intereſſe poterit quomodolibet in futurum quibuscumque nominibus cenſeantur de quibus pro parte dicti Reverendiſſimi Domini Archiepiſcopi Moguntine fueritis requiſiti ſeu alter veſtrum fuerit requiſitus ſub excommunicationis pena quam ſingulariter in ſingulos huiusmodi noſtre inhibitioni contravenientes ferimus in hiis ſcriptis auctoritate noſtra ymmo verius apoſtolica inhibeatis quibus nos etiam ſic inhibemus ne ipſi vel alter eorum in cauſa et negotio huiusmodi in noſtre jurisdictionis, contemptum dictorumque Schenck Philippi ac ſcabinorum et communicatis in Oeſtheym prejudicium citando procedentes judicantes aut alias quovis modo per ſe vel per alium ſeu alios publice vel occulte directe vel indirecte quovis queſito ingenio vel colore attemptare vel innovare preſumant ſeu preſumat quod ſi ſecus factum fuerit Id totum revocatum et in ſtatum priſtinum reducere ad declarationem dicte excommunicationis ſententiam aliasque graviores penas ſententias et cenſuras prout juſtum fuerit et facti qualitas popoſcerit procedere curabimus juſtitia mediante diem vero monitionis citationis et Inhibitionis veſtrorum hujusmodi et quicquid in premiſſis duxeritis faciendum nobis per veſtras patentes literas aut publicum inſtrumentum harum ſeriem ſeu deſignationem in ſe continentem ſive continens remiſſis preſentibus fideliter intimare curetis abſolutionem veſtram omnium et ſingulorum qui dictas ſententias aut aliquam ex eis incurrerint nobis vel ſuperiori noſtro cum modo reſervamus. In quorum omnium et ſingulorum fidem et teſtimonium premiſſorum preſentes noſtras literas ſive pre-

ſens

ſens publicum inſtrumentum hujusmodi noſtras literas monitorias in eventum citatorias ac inhibitorias in ſe continentes ſive continens exinde fieri et per notarium publicum noſtrumque et hujusmodi cauſe coram nobis ſcribam exinde fieri mandavimus ſigillique noſtri juſſimus et fecimus appenſione Communiri Datum et actum Wormatie in domo noſtre ſolite reſidentie, ſub anno à nativitate Domini Milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo tertio Indictione prima die vero Mercurii quarta decima menſis martii pontificatus ſanctiſſimi in Chriſto patris ac Domini Domini Nicolai divina providentia pape quinti anno ſexto preſentibus ibidem diſcretis viris jacobo Doliatori de Kemnitz et Henrico de Grunenberg clericis Miſnenſ. et Mogunt. dioceſ. teſtibus ad premiſſa vocatis et rogatis. Et ego Jacobus Tyrner de Sobernheym clericus Mogunt. dioceſ. publicus apoſtolica et imperiali auctoritate notarius prefatique R. p. domini Rudolphi Decani judicis et commiſſarii ac cauſe huiusmodi coram eo ſcriba quia dictarum literarum apoſtolicarum preſentationi et receptioni requiſitioni literarum monitoriarum in eventum citatoriarum nec non Inhibitoriarum decretis omnibusque aliis et ſingulis premiſſis dum ſic ut premittitur fierent et agerentur una cum prenominatis teſtibus preſens fui eaque ſic fieri vidi et audivi Ideoque hoc preſens publicum inſtrumentum manu propria ſcriptum exinde in hanc publicam formam redigendum confeci ſubſcripſi ac publicavi ſignoque et nomine meis ſolitis et conſuetis una cum appenſione ſigilli dicti domini Decani judicis et commiſſarii conſignavi rogatus et requiſitus in fidem et teſtimonium omnium et ſingulorum premiſſorum. Copia inhibitionis contra et adverſus ffriigraveos ſcabinos &c. judicii vetiti, auſchultata per me Henricum Slegeren notarium publicum et concordat cum Originali proceſſu &c. nec non Executo in ambone in Eccleſia ſancti Petri fritzlar. per dominos plebanum dicte eccleſie &c.

III.

III.

K. Wenceslaus befiehlt Landgraf Hermann zu Hessen, die Freygrafschaft und das Stuhlgericht zu Padberg für widerrufen zu halten, und demselben keine Ausübung einiger Gerichtbarkeit mehr zu gestatten.

(Auszug aus dem Ziegenhayner Repertorio. 1385.)

Anno eodem (1385) Alß König Wenceslaus Zw etzlichenn malenn die Freygraueschafft, vnnd Stulgerichte Inn dem gebiethe Paschberg, dessenn sich Friderich vonn Aldennhauseenn von Paschbergk Vnnd sein Shonn Friderich Vnnd etzliche Jre Voreltern widder Gott, Vnnd Recht, Vnd dem Reich Zw schadenn vnd schmacheitt zu gebrauchenn Vnternommenn gehaptt Vernichtett vnd abgethann, so beuelchtt seine Kay. Matt. landtgrauenn Hermann Zw Hessenn, das er solche freygraueschafft vnd Stulgerichtte hinfuro vor widderruifft habenn Vnd haltten solle Vnd da Jtmannts dieselbenn gerichtte hinfurbaß halttenn wolte das er dasselbe nichtt gestatten solle. (No. 18.)

IV.

K. Carl IV gestattet Landgraf Heinrich zu Hessen Freystühle zu Grebenstein und Hedewigschen.

(Aus einem im Regier. Archiv zu Cassel befindlichen Copial Buche. 1348.)

Wir Karl von Gots gnadin. Romschir könyng. zcu aln zyden merer des Richs vnd könyng zu Beheim bekennen üffinliche mit dissem bryve. Das wir vmb sundirliche fruntschaff gunst vnd lyw dy wir in hertzin tragen zcu dem Hochgeborn Heinrich lantgrauen zcu hessen Vnserm furstin vnd lieben

 Oheim,

Oheim, vnd ouch vmb sunderlichen steden getrewen Dynst den he vns vnd den Riche ouch vnuerweißinlich getan hat. Vnd noch tun sal vnd mag inkonfftigen zyden. Eme vnd sinen Erben vnd nachkomen. Lantgrauen zcu Hessen gelehen haben vnd lihen eynen fryhen Stul vnder der Linden vor sime Slosse zcu Grebinstein. vnd ouch was he eygins ackirs gekauffin mag. zcu hedewigschin eynen frihen Stul uff zusetzinde Also das he vnd sine Erbin vnd nachkomen dy selben Stule. haben vnd besitzin sullen. zu allen dem rechten als da zulande recht vnd gewonlich ist. Vnd geben em des zů orkunde, dissen bryff virsigilt mit vnßin Ingeß. Der Gegeben ist nach Crists geburte dryzehinhundert Jar darnach in deme Achte vnd virzigistem Jare. Am Montage nach dem Sontage Quasimodo genitj In dem andern Jare vnßers Richs.

V.

K. Carl IV belehnt auf Präsentation des Landgrafen Otto zu Hessen Hansen von Halse mit den Freystühlen zu Grebenstein und Zirenberg.

(Aus dem nämlichen Copial Buch. 1356.)

Wir Karl von Gots gnadin Romschir keisir zcu allen zyden merer des Richs vnd konyng zcu Beheim Virjehen vnd thůn künt offinliche mit dissem bryue allen luden das wir durch Bede willen des hochgeborn Ottin lantgrauen zců hessen vnßers lieben fursten vnd nebin dem Ediln hansen von halse gelehin haben. vnd lihen auch mit dissem bryve das gerichte der frihin Stule zcu Grebinstein vnd zcu Cyrinberg zcu siczin von vnßirs vorgnanten neuen wegen vnd recht zců richten allin luden dy zu klagen haben vor den vorgnanten frihen Stulin, vnd des haben wir von dem vorgnanten hansen von helsen eynen eyt genomen in geinwortikeit vnßer

furstin

furstin zu Nyrenberg, das he damidde recht tün sal allen den iz nod ist. Vnde des zu Orkunde gebin wir eme dissen bryff virsigilt mit vnßirm Ingeß. Gegeben zcü Nürenberg nach Cristis geburte. Dryzehinhundert jar darnach indem Seß vnd funfftzigistem Jare. des Dinstagis nach dem zwelff-tin tage. vnßer Riche indem zehinden Jare. vnd des keisser-tumis indem Irstin.

VI.

Calenbergische Lehen-Reversalien über die Waldeckischen Lehne.

(1525. den 25ten April.)

Wir Ebbert Heidennrich, Wolff, Rabe, Jost, Volmar, vnnd Rennert gepruder vnnd vetternn vom Calenperg Bekennenn offentlich mit diesem bruiv, das wir vonn dem wolgepornn Philips dem Elthernn grauen zue waldecken, vnsernn gnedigen liben Hern. zue rechtem manlehenn vor vns vnd vnnser rechtenn leipsmanlehens erben, entphangen hain, Nemlich die Freigraueschafft den freienstul zue Amerongen den freienstuel vnnd einer mollenstedde, vnnd vier Houe landes, dem Backenberg darbouen gelegenn, mit dem freiengericht vber das Dorff vnnd denn Freienstuel, zue Northeim, denn Bawehoff daselbs, denn freienstuel zum Houe, zom orde, vnnd den Houe doselbst gelegenn, zwussen dem Hersserberge vnnd dem Dornhagenn, Mit dem Dornhagenn, mit einem freienstuel vff dem gehenge, mit einem freyenstuel vor dem Dorff zue Beckem, mit einem freyenstuel zue Osterholle, vnnd einen Houe dorselbst, vier Houe landes gelegen in der sennde, mit aller herlicheit der freien graueschafft vorgl., mit einem guide gelegenn vor der Lichtennawe das hat Deppe lenthen, mit einem guide doselbs hat einer gnant saelhode, vnd einem guide doselbs

hat Curdt Rolandt, Einen Zehenden zue Obershausenn zwo Hube lanndes zue Obernn Nathessungenn, mit aller Irer zubehorunge, drittehalbe hube zue Niddern Nathesungen. Item westhen gelegenn vff der Dimeln, zussen Dorpede vnnd dem Marsberge, mit gericht, dinst, vnnd gebiede mit Richtern zusetzenn vnnd zuentsetzenn, mit der moelen doselbst vnnd mit dem zehenden doselbst nit dem zehenden vndere Aspermarcke, vnnd vier Huue landes doselbst, zue Dorpede vff der Dymeln iij Bawehoue, vier Huue landes vnnd ein Huue landes, mit drittehalb Huue lanndes doselbs, Einem Houe geheissenn der felsbergh. Mit dreienn freien guidern zue Holtzheim gelegen, vnnd mit mehren andern guidern, die hirin nicht benompt sein, vnnd zue der gnanten Grauesschafft horenn, Item mit zwelff freien Huuen landes gelegenn zue Wichmar vor Volckmarssenn, Etliche huue doselbst mit einem Houffgericht vnnd gebiede daruber zusetzenn vnd zuentsetzen vff beidenn seitten der Twiste, wie das gelegen ist, Mit gerechtigkeit vnnd achtwort die behorig sein zue denn zwelff huue lanndes vorgeßl. ane dem Withmar walde, Vnnd soln vnnd woln disse vorgeschriebene guither vnnd freiennstoln gein den obgnanntenn vnnsernn gnedigenn lieben Hern vnd sein erben getrewlich verthinen, vnnd Ine darumb getrewe vnnd holt sein, Ire best zuwissen vnnd Ire argelist zuwaren nach vnnserm besten vermogenn Als man Irem Hern pillich thun soll. Als wir das in trewen gelopt vnnd mit vffgeraichtenn fingernn eins rechtenn gestatenn eides zue denn helgen geschwornn hain, zue vrkunth hab ich Ebbert vom Caleñperg obgeschriebenn vor alle mein bruder vnnd vettern obgeschriebenn, mein Ingesiegel zue kuntschafft vestiglich ane diesenn brieff gehangen Datum Corbach Dinstag nach Quasi modo geniti Anno MD vnnd XXVto.

VII.

VII.

Waldeckische Lehn-Reversalien über einen Theil von Freyenhagen als Hessisches Lehn.

(Aus dem Regier. Copial Buch. 1433.)

Wir Heinrich vnd walraue sin Son Grauen zcu waldegke Bekennen vor vns vnd vnßir erben uffintlich in diesem briefe vor allen luten, daz vns der Hoichgeborne furste her ludewig lantgraue zcu hessen vnser lieber oheim zcu rechtem Manlehin geluhen had den halben teyl sines teyles an dem frynhagen, daz nemlich eyn virdenteil ist, also daz wir vnd vnsir erben, dasselbe virdenteyl von Jm vnd sinen erben zcu rechtem Manlehin haben gein sie als lehinsrecht ist, virstehin virdienen vnd so degke sich daz gebort entphan vnd Jr Edelmann darumb sin Jr bestes thun vnd Jren schaden wo wir den virnemen warnen sollen, als wir daz demselben vnßirn oheim in truwen globt, vnd zcu den heilgen geswarn han; globen vnd swern es auch geinwortiglich in crafft dieß briefs stede veste vnd vnuorbrochlich zcu halden ane argelist vnd geuerde, dyß zcu vrkunde so han wir obgenant heinrich vnd walraue vnßir iglicher sin eygen Jngeß an diessen brief thun hengken, Datum velsperg feria tercia post Jacobi Anno xXXXIII°.

VIII.

Bündniß und Vergleich zwischen Hessen und Waldeck besonders Freyenhagen betreffend.

(Aus eben diesem Copial Buch. 1371.)

Wir Heynrich greue czu Waldecke, vnd aldolff sin son, bekennen vffinliche vor vns vnd vnßir Erbin an disme geynwortigin bryue das wir myt den Hochgebornen forstin, Hern

Heynriche lantgrauen czu hessin vnd hermane sime vettirn, vnßirn liebin omen, gruntliche geeynet sin vmme alle stucke dy her nach geschreben sten, Also das vnßir keyner, noch vnßir erbin, dez andern, noch siner Erbin, vyende werdin sullin, sundir wir sullin in fruntlichin dingin by eyn andir blibin, vnd vns vndir eynandir nicht zweyen, noch scheidin, Was ouch vnße vorgenante Omen, vnd ir erbin, vns vnd vnßir erbin mit eren vnd mit bescheidinheit geuordirn mogin czu deme teile das vnßir Herre von menße hat, an deme fryenhagen, das vns das werde das wollin sy gerne tun, Ouch habin vns vnßir vorgenanten Omen, vnd yre Erbin, vns vnd vnßirn Erbin yren teil an deme fryenhagen halb, das mit namen eyn vierdinteil ist, mit alle deme daz darzu deme vierdinteile gehort gelehin zu rechteme manlehene, vnd sullin wir vnd vnßir Erbin, ir vnd yrer erbin Edele manne dar vmme sin, wir sullin ouch beydirsyt borgmanne, Manne, vnd burgere, da selbis schuren vnd schirmen vnd by irme rechtin lâssin, vnd nicht vorvnrechtin, vnd sie getruwelichin vortedingin, was ouch vnßir iglicher vff beide siten gereide burglude habin zu deme fryenhagen, den wir borglehin adir borggesesse gegebin vnd vorschrebin habin, dy borglude sullin des burgmanne, vnd dem alleyne vorbundin sin, dy yn die burglehene gegebin hat, vnd sal auch der, den Burgmannen die burglehene, alleyne gebin vnd bezalin von sime teyle, als her sy yn vorschrebin, vnd gegebin hat, des selbin glich sullin wir ouch vort mer tun, vnd also haldin, ob vnßir eyner in zcukunfftigin zcidin borggesesse vnd borglehene vorgebin adir vorschrebin, Ouch in sal vnßir keyner dez andirn vyenden geleide gebin in syne sloße he in tu iz dan mit des andirn willin, Ouch sullin wir eynen rechtin Burgfryde zu den fryenhagen, vndir eyn andir habin, vnd dar ynne siczin, vnd den wol bestellin, vnsir Amptlude beidirsyt sollin ouch den borgfryde globin vnd swerin vnd den bestellin, alse dicke alse des not ist, Ouch sal vnßir theyn vff beide siten, den andern an sime teile dez fryginhagin, vnd was darzu gehorit nicht drangin noch hindern in keyne wys vmb den freyen stul den

man

man nennit an deme schybilscheide, adir an der stat das heyssit Runnafoldirn, den sullin wir bedirsyt mit allin rechte vnd mit allir fryheit alse von aldir darzu gehort hat, vnd noch gehorit mit eynandir zu vnßir beidir nucze behaldin, vnd den besiczin wo iz vns nuhe ist, vnd yn vortedingin, vnd schuren vnd schirmen, vnd was dar vone gefellit von egenanten Omen der lantgrauen vndirtanen, daz sal ir alleyne sin, was ouch von vnß der grebin von waldeckin, vndirtanen darvon gefellit, daz sal vnßir alleyne sin, was abir anders von deme stule gefellit, das sal vnßir beidir sin zu vnßir beidir nuße, vnde sullin das vff beide siten glich haldin ane geuerde, vnßir keyn sal sich ouch vortmer mit nymande vorbindin, her in scheide dan den andern vz, Ouch was vnßir eyner des andirn vndirtanen redelichir schult schuldig ist, dy sal vnßir iglicher geldin wy vnßir frunde dy wir beidirsyt dar ubir sehin als her nach geschrebin stet, dunkit das redelich vnd bescheidelich ist, vnd das sal man bedirsyt nemen vnd gebin, was ouch vfflouffte zuschin vns, vnd vnßir beidir vndirtanen biz her geschen sin, dy sullin an den selbin vyren, vnd an dem funfften sten, wy sy die das heissin haldin, also sal man das dar midde haldin, geschen ouch vortmer offlouffte zußchin vns vnd den vnßirn beidirsyt, das sullin ouch die selbin vyre, vnd der funffte bynnen eyme mande, dar noch als iz an sie kummen ist, scheidin fruntliche adir rechtliche, an wilchin scheide lude, das bruch worde, dy soldin zu fryenhagin in rydin, vnd da nicht vßkummen, sie in hettin danne daz gescheidin, alse vorgeschrieben stet, vnd vnssire egenanten Omen, dy lantgrauen kysin vnd sehin dar vbir Eckehartin von velsberg, vnd wernhern von gudinburg, vnde wir grebe heynrich von waldecke vnd adolff sin son kysin vnd sehin dar ubir heynriche von Jmmenckusin, vnd Johanne von Brunharsin, vnd wir beidirsyt zu eyme funfftien Hermanne von schartinberg den eldisten, dye vns globin vnd swerin sullin, das zu scheidene, vnd ab sy iz nicht in tedin zum fryginhagin inzuridene als vorgeschrebin stet, wers ouch das der vyrer eyner adir mer abegingin vff wilche siten adir von wilchin

 sachin

sachin das were, so soldin wir beidirsyt ander an der stat kysin vnd seczin, Ginge abir der funffte abe, so soldin dy vnre eynen andern funfften kysin, vnd soldin daz tun alse dicke als dez not gesche, die selbin dy also gekorn wordin soldin ouch dar ubir glabin vnd sweren vnde dy selbin macht habin zu scheidene, alse dy andirn abegegangenen vor dar ubir gehat habin, was ouch vnsir vndirtanen vme erplich gut zu redene habin, das sal man vordirn vnde scheidin, als dez landis recht ist, habin wir ouch vnßir eyn deme andirn, adir vnßir erbin itzunt adir her nach inzukunfftigin zcydin icht zu zcusprechene, da sullin wir vns ouch vmme scheidin lassin die vyre egenanten vnd den funfftin, Alle dyße vorgeschriebin stucke vnd artikile habin vnssire vorgenanten Omen lantgraue heynrich vnd herman sin vetter vor sich vnd yre Erbin, vnd wir greue heynrich von waldeckin vor vns vnd Adolfin vnssirn son vnd vor vnßirn erbin, intruwin globit an eydes stat stede vnd veste zu haldene, Dez zu vrkunde han wir greue heynrich vorgnant vor vns vnd Adolff vnssirn son vnßir Ingeß. an dissin bryff lassin heynkin, Der gegeben ist zu Cassel nach Christi geburt, dryczenhundert Jar, dar nach in deme eyn vnd sybintzigisten Jare an deme nestin mitwochin vor sancte Johannis tage dez toufirs zu mittem sommere.

IX.

Graf Heinrich zu Waldeck bittet K. Carl IV den Landgrafen Hermann zu Hessen mit dem halben Freystuhl zu Freyenhagen und Ruwin Affoldern zu belehnen.

(Gleichfalls aus diesem Copial Buch. 1376.)

Ich heynrich Grebe zu Waldeckin bekennen, vffinliche an dime bryue vor mich vnd alle myne erbin das ich habe vff gelassin, vnd lassin vch vff allirdorchluchtigeste forste, vnd libe

libe gnedige herre hern karln Romischin keysere zu allin geczidin merer dez Riches vnd konige zü beheymen eyn halbeteil des frgenstules des ich von uwirn gnadin zu lehene habin vnd den myne aldirn allewege biz here habin lassin besiczin zu deme frgenhain vnd zu Ruwin affoldern, vnd biddin uwir gnade, liebe gnedige herre, das ir mit deme halbin teile des egenanten stules, begnadit vnd belehenit den hochgebornen forstin mynen liebin Oymen hermanne den lantgrauen zu hessin vnd sine rechtin erbin daz sone sin, noch vswisunge der bryue dy wir vndir eynandir gegebin habin obir den egenanten stul, das wil ich vmme uwir gnade allezcyt gerne vordynen, vnd habe och des zu vrkunde myn Ingeß an dissin bryff lassin henckin vor mich vnd myne erbin, Datum sexta feria pxia post diem beate Elysabeth Anno Dmj MCCCLXX sexto.

X.

Waldeck tritt an Hessen die Hälfte des Freystuhls ab, den es vom Reiche zu Lehn gehabt.

(Aus dem nämlichen Copial Buch. 1376.)

Wir Heynrich Greue zu Waldeckin Bekennen vffinliche an disme bryue vor vns vnd alle alle vnse erbin daz wir han gegebin vnd vff gelassin, vnd gebin an dißin bryue deme hochgeborn forstin Hermanne Lantgrauen zu Hessin, vnßme lybin Oymen vnd sinen rechtin Erbin das sone sin, vnßirn frgenstul halp den wir vome Riche zu lehene habin, vnd den vnßir Eldirn vnd wir habin geseßin vnd lassin sitzin, Eczwanne zu Ruwin Affoldern vnd eczwanne zu deme frgenhagin, Also daz vnßir ome adir sinne erbin vorgnant den frgen stul egnant mugin sitzin an den egenanten stedin, adir vor der stat zu deme frgenhayn egnant wy sy das gelustit adyr yn ebin kumit vnd sal vnßir frye grebe den wir ytzunt dar ane habin, vnßir omen adir sinen erbin vorgnant dar zu globin vnd swerin vnd

yn gehorsam da midde sin, glichirwys alse vns selbir ane geuerde, Ginge auch der frye grebe abe, von wilchin sachin das queme, So solde vnßir oyme adir sine erbin vorgnant vnd wir adir vnßir erbin semptlich eynen andirn fryengrebin lassin machin, vnd den seʒin an des vorgenanten stat, vnuorczoginglich, vnd in sulde vnßir keyner dem andirn das virʒihin ane geuerde, vnd der solde vns globin vnd swerin, von beydin syten, das he vns recht tede vnsir yglichir partye zu sime rechten vnd was von vnßirs omen adir siner Erbin egenant vndirtanen gesyle an deme fryenstule, das solde vnßir Omen adir synen erbin blibin, vnd was von vnßir vndirtanen geuyle, das solde vns vnd vnßirn Erbin blibin, was abir von andirn ludin geuyle, dy vndir vnsir keyme beseßin werin, das solde vnßir yglichir partye halp gefallin, ane geuerde, wers ouch das vnßir Oyme adir sine erbin egenant ich zu redene hettin mit vnßir adir vnßir erbin mannen adir vndirtannen, das sich vor den fryenstul geborte, adir desglichin von den sulden vnd woldin wir en helfin, wes sy en von eren wegen plichtig werin, adir von der sache wegin, das sich an den fryenstul geborte, bin deme nestin mande dar noch als wir dar vme gemant wordin von vnßme Oymen adir synen erbin vorgenant Entedin wir des nicht, so mochte dan vnßir ome adir sine erbin vorgenant folgin an deme fryenstule alse sich das geborte, Ouch hat vnßir Oyme der lantgraue vorgenant vns vnd vnßirn Erbin gegebin alle dy gulde vnd gefelle dy zu sime teyle des egenantin slossis zu deme fryenhain gehort, vßgenomen alse vil, das man sine Tornlude vnd wechter da vone gehaldin moge ane geuerde, vnd ouch andirs alle gefelle das yme von deme fryenstule vorgenant gefallen mag der gulde vnd gefelle wir nich vff nemen sullin, Ouch ist geredt, das vnßir Oyme adir sine erbin wir odir vnßir erbin keyner sinen teil des fryenhains vorgenant an andir Herrin nicht wendin sal in keynewys ane geuerde, vnd wers das vnßir Oyme der lantgraue dickegenant abe ginge von todis wegin ane rechte libis erbin das sone werin, So solde der fryehain egnant mit alle siner zu gehorunge, vnd der fryestul vorgenant ledig

ledig vnd los widdir vff vns vnd vnßir erbin gefallin ane geuerde, vnd soldin by Burgmanne vnd Burgere da selbis alle yre eyde vnd globde von yme ledig vnd loß sin, das alle disse vorgeschrieben rede, stucke vnd artickele sempteliche vnd yglichir besundirn war sin, stede und veste gehaldin werdin ane alle geuerde, vnd argelist, dez han wir grebe heynrich von waldeckin vor vns vor adolfin vnd heynrich vnßir sone intruwin globit an eydis stat, vnd habin des zu vrkunde vnßir Ingeß an dissin bryff lassin henckin vor vns vnd vnßir sone vnd erbin vorgenant Datum Anno MCCCLXX sexto quinta feria proxima post Elysabeth.

XI.

K. Wenceslaus macht Conrad von Helse zum Freygrafen zu Freyenhagen.

(Auszug aus dem Ziegenhayner Repertorio. 1392.)

Anno 1392 (dat. Prag am sontag Gregorii tag) *) Hatt Könnig Wennceßlaus Chunradenn von Helsen Zw einem Freygrävenn der freygrauescháfft vnnd deß Freiennstuels zw Freyennhagenn so Jme durch absterbenn Chunradenn Grossenn ann gefallenn, gesetzett vnd gibtt Jme machtt fürbaß Zurichttenn wie anndere Freygrauenn daselbßt, Vonn Rechtts, obder gewonnheitt wegenn thun mögen. (Nro. 23.)

*) In eben diesem Repertor. wird Fol. 51. a. E. sub n. 57 das datum dieser Urkunde folgendergestalt angegeben: „1392 Prag Suntags als man singet Reminiscere in der „Vasten.„

XII.

XII.

Henne von Griffte Amtmann zu Trendelburg, Eberhart von Hastenbeck und die Stadt Geismar werden von ihrem gethanen Vollgebott durch die Freygrafen losgesprochen.

(Aus dem Original. 1454. den 12ten Febr.)

Wir dusse hir nochgescrl. mit namen Manegolt ffrigreffe zun ffrienhan dez heligen Romischen Riches vnd myns gnedigen vnd lieben Hern zcu Hessen Johan Manhaeff, ffrigreffe allir graffin zcu waldecke vnd Johan lasefen ffrigreffe czu lechtinfels der mergnanten myner gnaden Jundhern von waldecke Bekennen jn dussen offin versegelten briffe vor allen ffrigreffen vor allen echten rechten frien scheffin furtir vor allir menlich, daz wir uff huebe datum dußes breffes besessen haben Stol vnd stedde dez ffrienstols zum ffrienhan vndir der lynden zcu richten nach sasse vnd rechte der heligen heymelichen achte, Dar dan vor vns komen sin der vesten Henne von Griffede Amptman zur Trendelnburg vnd Ebberhart von Hastenbecke vnd han sich vorclaget durch Brande von Dangmerßen, wy daz se eyn fulgebad noch dez ffrienstols rechte gescrl. gethan vnd gebaden hatten vor de Ersamen Burgermester Raths vnd eczliche der gemeyne der Stat Geißmar an treffende eczliche clegren vnd procuratores losefen Stumpen alß mit namen Henneken muß vnd Arnde Hemelman vnnd der ffrigreffe Johan komel den tagh hatte geleget zcu peckelsen dar se dan de von Geißmar egn̄. hen hatten gebracht erme fullenbade genoch zcu thunde dar dan de gnanten von Geißmar nicht mochten jn komen sundern de Stat vor een besloten wort nach dem daz de von Geißmar clerlichen han zcu gebracht noch dez ffrienstols rechte vnd ouch mit gerichten rechte von fulchir clage van de mergnanten clegren vnd procuratoren erre clage vnd dez gerichten vor vns quid ledich vnd loiß sin getelt Daruff dan mit gerichten rechte

irkant

irkant ist worden Sint der ziit degnanten Henne von Griffede vnd Eberhart von Hastenbecke eren fullen gebaden gnoch haben gethan an den stedden da der gnante ffrigreffe de tage henne hatte bescheiden vnd de clegern nicht wolde vff nemen So sollen see ouch bilche durch recht sulchis eren fullenbaden loiß sin vnd furtir uff sulche ere fullenbad nicht mer antworten Daz recht wir dan mit gemeyner folge dez gerichten mit eyme orkunde besloten haben sunder alle wedderrede Noch dem de mergnanten Hennecke vnd Arnde von mir Manegolde geserl. ist worden daz se uff sulchen tagh quemen vor daz gnante gerichte de von Geißmar vnd de mergnanten Henne vnd Eberhart wolten sich Quitern vnd absoluern lassen von erre clage vorgnant Ob se dar waß wolden jnsagen, daz se quemen vnd theden daz mit rechte Hir by vbir vnd ane sint gewest der vesten Bade von Badenhusen Amptman zu Homburg Hinrich von Bonenburg Amptman zu wulffhan Reginharden — Schultheiß dar silbs Burgermeister vnd Rait zum ffrienhan Ezliche vß dem Rade von wulffhan Ezliche vß dem Rathe zu volkmarßen Henne Smed der frane mit anders vele mer fromen frien scheffin Dez zu kuntschaff So haben wir ffrigreffin alle der egnanten vnsir ichlicher sin Jngeß. byneben eyn andern feßlich an dussen breffen gehangen, Zcu meren bekentnisse So haben wir Hinrich von Boneborg egnant Regenharden Schultheiß egnant Hinrich Mergh Burgermester zu wulffhan ouch vnsir ichlicher sin Jngeß. byneben der greffin egnant Jngeß. festlich an dussen breffen gehangen Datum Anno MCCCC Quinquagesimo quarto tercia feria ante Circumdederunt me.

(L. S. pens.) (L. S. pens.) (L. S. pens.) (L. S. pens.)
(L. S. pens.) (L. S. pens.)

XIII.

XIII.

Mangold Freygraf zu Elleringhausen spricht einen Fritzlarischen Bürger wegen eines begangenen Todschlags frey.

(1464.)

Ich Manegold Frygreve des alder hogesten Durchluchtigesten Fürsten vnd Hern Hern Syghemundes Romischen Konighess vnd Keysserß gefryghet vnd gowordighet — — vnd des Edeln vnd wolgeboren Junchern Junchern Ottin Gravin zu Waldegke myns gnedighin leven Junchern obir finer Gnade fryghinstule der Graveschaff zu Waldegke, thun kund vnd bekenne offintlich mit diessim mynem offin versigeltin brive vor allin Frygraven Echtin rechtin fryghinscheffin vnd vor aller menlick den dusse breff vorkumt Dat vff hude Datum diesses brivess kommen yßt der bescheyden Dypel Groß borger zu Fryßlar vnder den hagedorn vor den Fryghinstuel zu Elderinghußin an de Konigliche Dinghestayd dar ich sayß an eyme geheyghgheden Gerichte in gespanner bangke zu richtin ubir lieb vnd erve alß von befelunge weghin deß hoyghin Romisschin Richeß vnd hayt sich da vor my entledighet, fry gemachet vnd entsclaghin alß en echte rechte fryscheffe von rechte thun sayl, sulcheß gerüchteß vnd bezycht alß dann berochtighet vnd bozeghin yßt, so yß de gnante Dipel in sin hueß komen vnd darinne gefunden eynen gnanten Ghunthart in finer kamern, da de gnante Dipel meynt de gnante Gunthart nicht inne to schaffne ebder to donde hette, deß stund de gnante Gunthart na sinem lieve erve vnd gude deß halff der almechtighe god dem gnanten Typeln dat de eyn gewer kreych dat de gnante Gunthart mitde bezeyghent wort vnd forder zu eynem venster nyß fyel vnd dar ubir doyt blyffen yßt, deß de gnante Typel nicht to donde enhayt vnd yßt der puncte alle sampt vnd bysundern wy vorgerort yßt alle ganz vnd gar vor my unschuldig gewordin so eynem fryghin scheffin to steyt vnd geburt to donde so deß fryghinstolß rechte uit wyset, vnd so

sulch gerochte saghe vnd betzycht eme dan so an Driffet sin lieb vnd hogestin ere, dar uff yßt eme forder vor recht gewyset sint der tzyt datz de gnante Typel sulche vnschuld so clerlich hayt tzu gebracht dat he eynß sulchin vnschuldig yß, so en sayl en dar umb nymant nyden odder haytzin, eme en sayl ouch sulche entschuldunghe hy vor gerort yßt nymant wetder drenghen noch vorder leghin mit geistlichem noch mit werntlichem Gerichte heymlich odder offinbar, wer abir ymant de sulche sine entschuldunghe wetder leghin wetdersprechen adder witder dringhen wolde, de selbe dat doin vor my odder eyme andern frygraven vor dußem gntl. fryghinstuel tzu Elderinghußen, na fryghinstulß rechte vnd gewonde, wer my odder eynem andern frygraven vor queme vnd sulche entlegunghe vnd entschuldunghe straysfede dem moste vnd wolde wy dar vmb straffen na fryghenstolß rechte dat et eme to swer worde, hyr by ubir vnd an sin myt my gewest an dem gntl. fryghinstole vnd fryghingerichte nemelik de vestin Herberd von brobegke, Johan von Hottope vnd de Ersamen Everd von Graffte vnd Arnd Stubin borgermeyster to Meyngerinchusin vnd Anderß vyl mer fryghinscheffin, dissez tzu orkunde vnd mer sicherheyd der warheyd so hain ich Manegold vorgnant myn Ingeßegil wittzinclich vnd festlich an dußen breff gehanghin, der gegebin yßt uff Denstag neyst na vnser lieben frouwen dagh Assumptionis Anno MCCCCLXIV.

(L. S. pens.)

XIV.

XIV.

Kaiser Friedrich III befreyet die Chur-Maynzischen Unterthanen von den Westphälischen Gerichten, und bestellet die Grafen von Hanau und Nassau zu Executoren und Conservatoren dieses Privilegii.

(1447. den 12ten Octob.)

Wir frederich von Gots gnaden Romischer Kunig zu alle zyten merer des Reichs, Hertzog zu osterich zu steyr zu Kernden, und zu Krain, Graff zu Tyrol ꝛc. bekennen unde thun kundt mit diesem brieffe allen den, die jn sehin adir horen lesen, daz der Erwirdige, Dieterich Ertzbischoff zu Mentz des heiligen Richs, durch Germanien Ertzkantzler unsir lieber Neffe und Kurfuerste, unß hait furbracht, wie daz sin undirthain geistlich und werntlich durch dy westfeliche heymelichen gerichte und frienstule, dick und vil swerliche geheischen fuergefurdert, und furgenommen auch zu kosten schaden und arbeid bracht werdin, widder ordenunge des rechten auch ubir daz er sin stifft und die synen, vor solich gericht da zu antworten von unsern vorfarn am Rich Romschen Keysern und Kunigen lobelich gefriget sine und hait unß demuteclich gebeten, daz wir jm Sinen stifft und den sinen hieruber noturfftiglich zuuersehen, gnedeclich geruchten, damit sie hinfur, solichen umbilcher fur heischunge und beschwerniss uberhebt, und vertragen bliben wann wir nu gnade fruheit und privilegia, die durch unsern furfarn, am Riche verlihen sin gerne hanthabend und wir dann vormaln dem vorgenant unserm neuen dem von Mentz und siner stifft alle undiglich jr friheidt gnade und privilegia, die sie von Romschen Keysern und Kunigen unsern Vorfarn erworben und herbracht gnedeglich bestetigt und confirmirt handt so habin wir durch der getruwen und nuetzen dienste willen, die unß derselbe unser Nefe williglich ertzeigt gethan und bewiset hait mit woilbedachten mute gutem Rathe unser fuersten Grauen Edeln

und

und getruwen und rechtin wissen jm zu merer ercleringe derselbe gnaden friheiten und priuilegien von nuwes, die gnade und friheit gethan und gegebin, daz keyn frygraue friher stuel nach gericht, des heymelichen westfelschen rechtin, daß selbin unsers nefen, siner stifft und nachkommen Ertzbischoffen zu Mentze undirthan geistlich noch wernlich von keynerley ansprache noch sache wegin, für sich heischen laden uftriben, noch keynerley orteil Recht noch gerichte, obir sie furen sprechen, erteylen, noch ergehin lassin, sollen noch magen jn keynen weg beschee abir daruber daz eynich undirthan geistlich ader werntlich samptlich adir sunder von enichen frihen greffen, frienstul und gericht, der heymelichen rechte, uf ymants clag furgeloden und geheischen wurden, wanne dann unser vorgenant nefe, adir sin nachkommen Ertzbischofe zu Mentze, solich furgeladen und furgeheischen durch sin Brief von deme frigengreffen frienstul unde gericht abesurdert, als sie undirthan und sich jr mechtiget daz sie deme cleger für jm umb sin spruch, wollen und sollen Eren und rechtis geschen, so sollen dieselbin friengreue jr undirtan den clegir mit sampt der sache fur unsern Nefen aber sin nachkommen Ertzbischoffe zu Mentze wisen unuortzogentlich und furter nicht sollen faren noch procederen jn einich wise, denn ab sie die teyle und die sache, also nit wiseten und damit solich unser friheit und priuilegien ubirfuren so setzen meynen und willen wir daz alle solich proceß die darnach folgent untugig uncrefftig fur nicht und den furgeladen und furgeheischen ane jren liben und guten unschedelich sin sullen und der frigraff fristuel und gericht der daz det, sal auch hundert mark gelts zu rechtir pene unß adir unsern nachkommen am Riche halb und deme selbin Dieteriche adir sinen nachkommen Ertzbischoffen zu Mentze daz andir halbteil zu betzalen Vorfallen sin, und daruff so gebieten wir allen und iglichen frigraffen frienstulen und gerichten der heimelichen gerichten daz sie unsers neuen des von Mentze siner stifft und nachkommen undirtan geistlich und werntlich nicht uftriben furheischen, laden noch ubir sie Verteiln noch richten Jn

 dheine

dheine weg, alß sie willen Unser und des Richs swer ungnade, und solicher yetzbenempte pene unabelesselich zu betzalen Vermyden. Vnd darumb daz unser Nefe furgenant sin stifft nachkomen Ertzebischoffe zu Mentze und jr undirtan geistlich und werntlich by solichen jren friheiten, gnaden und priuilegien destebaß beschermet und gehabt werden, so Habin wir jn die Edeln Reinharten und sin nachkomen grauen zu Hanauwe und johan und sin nachkomen grauen zu Nassauw, unsir und des Richs liebin getruwen, hierobir zu Richtern Executoren und beschermern gegebin und gesetzt, und jn damit von Romscher Koniglicher macht, den gewalt beuohlen und gegeben setzen sie befelhen und gebin jnen der gewalt. Also ernstlichen gebietende mit diesem briefe ob daz were, daz ymants wer der were, an deß vorgenanten Dieterichs Ertzbischoffs siner stifft und nachkommen undirtan solicher unser gnade und friheit und privilegia Verbrache adir ubersure jn eynichen, adir mer puncten, und artikeln, daz dan dieselbin Grauen adir jre nachkommen gemeynlich adir in sunders an unser stadt und mit unserm gewalt sie by solichen friheiten und priuilegien hanthaben beschirmen und beschutzen und die ubirtreter frigraffen friestuel und gericht mit den Vorgesetzten penen strafen und zu uolfurunge solicher strafe alles daz furnemen und thun sollen und mogen daz sich zu behaltniß jrer friheiten nach jr inhalt notdurfftig sin, und geburen wirt, und waz auch die selbin vorgenant grauen adir jrer nachkomen mit einander adir besonder darjnne also von unser wegen und an unser stadt thun, und handeln werden, setzen und wollen wir daz daz bestandt macht und crafft habe, gelicher wise, alß ob es durch unß selbst adir unser nachkomen am Riche bescheen were, mit urkunde dieses briefs virsigelt mit unser kunglichen maiestat jngesiegel Gebin zu Wienn des des nechsten dornstags vor sanct Culmans (Colomanni) tag, nach Cristi geburt viertzehen hundert und jm sieben und viertzigsten und unsers Richs jm achten jaren. (1449. den 8ten Jul.) Jch philips von Cronenberg Ritter und Jch johann von wolmertkusen bekennen und thun kundt gen allir-

allirmenlich, daz wir den rechten Houbtbrieff virsigelt und unuerletzet gesehen und gehort han lesin der da von worte zu worten von artigkeln zu artickeln Inheldet und ussmisset alß diese vorgeschrieben Copie und abeschrifft, und schrieben und sprechen daz uf unsern eyde die wir beyde, und unser iglicher besonder, dem Erwirdigsten in Got Vatir und herren hern Dytheriche Ertzbischoff zu Mentz ꝛc. unserm gnedigen herren getan han, one alle geuerde und des zu orkunde so hait unser iglicher sin ingesigel an diesen brief gehangen, der geben ist, an sanct kylians tage, *anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo nono.*

XV.

Churfürst Dieterich zu Maynz will nicht zugeben, daß seine Unterthanen vor die Westphälischen Gerichte geladen werden.

(1452. den 6ten Jul.)

Wir Dytherich von Gots gnaden des heiligen stulß zu Mentze Ertzbischoff, des heyligen Romschhen Richs durch Germanien Ertzkantzler Entpyden dem Erbarn Herman Keullebeye, frigrebin zu Medebegk unsern gruß ꝛc. lieber besondere unß hant vorbrengen lassin, syfert sylemann Cuntze Elsen und Henrich Lainhardes sone unsir burger zu fritzlar und liebin getruwen, wie daz du sye von clage wegin Tichorff fregcken burgers zu Cassel vor dich an den frigenstul zu Medebegke uf den dinstag nach Divisionis Apostolorum nehst kompt zu tagezict geladen habst ꝛc. da lassin wir dich wissen daz die obgenante unser burger und undirthanen zu fritzlar sin, und sin jr kegin den obgenanten kleger zu eren und rechte gantz solmechtig daz wir dir auch vor sy bieten, darumb und von friheit, die wir von Romscher Keysern Konigen, und dem heyligen Romschen Riche als ein Kurfurstn haben, so begern

 und

und gesynnen und furdern wir an dich mit diesem unsern uffin brief daz du ubir die vorgenanten unsern burgere semptlichen adir besonder keyn orteyl wisunghe adir recht sprechst adir gehin lassest, sundern sie semptlich und besondern vor unß und unser Rethe wisest, da sie deme cleger uf syn gesynnen ere und Rechtis plegin und nicht fursin sollen, darzu wir auch jr gantz mechtig sin wollen. Und wollest dich hir jnn halten und bewisen alß wir dir getruwen und meynen billich und geborlich sin Orkunde disses briefs versigelt mit unserm anhangenden ingesiegel, der gegeben ist, zu Aschaffenburg am dornstage nach sanct Vlrichs tage anno Domini *Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo.*

(1452. den 17ten Jul.)

Wir Official der probstie sanct petirskirchen zu fritzlar bekennen in diesem briefe, daz wir den rechten versigelten Haubtbrieff, dieser obgeschrieben Copien gantz unde unuorletzt an sigel adir briefe gehort und gelesin hain, der von worten zu worten von artigkeln zu artigkeln glicher wyse inhelt und ludet alß diese Copie ane geverde. Dieses zu warem orkunde, han wir der officialiteten ingesiegel unden uf spatium dieses briefs thun drugken, sub anno Domini *Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo ipso die beati Allexii confessoris.*

XVI.

Churfürst Dieterichs Schreiben an den Freygrafen zu Elspe, gleiches Inhalts mit dem vorigen.

(1460. den 7ten Januar.)

rc. rc. Hanns Komer frigraue zu Elspe gelegen jnn westfalen lieber besunder. Unß haben thun furbrengen die ersamen unnsere lieben getruwen Burgermeystere und Raite unser stadt fridslar und auch unser Burger daselbs nemlich Herman Steyn-

Steynboß Henne Kaßman und ylbann in der Haddemargassen wie daz sie samentlich und besunder claghalber Hermans von deme snelberg und gerigken von Elspe syns knechts fur dich an den frienstule zu Elspe obgerurt uff dinstag nach sente agneten tagk nechstkumpt zur tage zyt zu antwurten geladen syn, want dann die obgenanten, von ffridslar die unsern und wir jr gegen den genanten clegirn zu Eren und recht volmechtig auch dar für wollin sy den obgemelten clegirn Eren und recht fur uns ader unsern richter und Rethen zcu plegen und daz jne deß uff jr gesunen, fur unß den unsern und der wir ungeuerlich mechtig synt, geleyt sicherheyt und selikeyt auch gegeben sail werden, dannen und auch nachdem und dann wir alß kurfurste und unser stifft von Romschen keysern und konigen lobelich gefryet, auch keyserlich rechte ordenunge und gesetze synt, daz dhen unnser underthane der wir zu rechte mechtig syn mit eynchen fremden gerichtin furgenommen sollen werden by sweren penen gegen den uberfaren darjnn begrieffen Herumb gesynnen und fordern wir an dich inn crafft solicher keyserlicher gesetze der gulden Bullen und koniglicher Reformation auch unnser und unsern stifftes fryheit du wollest ubir die obgenante die unsern von ffridslar somant und besundern nicht richten nach dheynerley urteyl ergeen lassen sundern die clegir fur unß adir unnser Richtere und Rete wysen und darjnn nit anders thun alß sich dann solichs geheyschet uff daz uns nit noit werde zcu hanthabunge unser und unsers stiffts rechte und fryheit gegen dir zcu hanndeln und furtzunemen und mit der pene zu uolforn des wir lieber Vertragen weren. Geben jnn unser stait Mentz under unnserm zuruck uffgedrucktem Jngesigel am Montag nach der heyligen dryer konige tag. Anno Domini *M°. Quadringentesimo sexagesimo.*

XVII.

Kaiser Friedrichs des III. geschärfte Verordnung an die Freygrafen, um keine Maynzische Unterthanen vorzuladen.

(1471. den 12ten August.)

Wir Frederich von gotis gnaden Romischer Keyser zcu allen czithen merer des riches zcu Ungern Dalmacien Croacien ꝛc. Konig herczog zcu oisterich, zcu stier zcu kernthen und zcu crayn here uffe der windischen march und zcu portenauw grave zcu Habspurg zcu Thirol zcu phirt und zcu Kiburg Marggrave zcu Burgauw und lantgraue in Elsaß enbieten allen und iglichen frigreven frieschessen richtern und urteil sprechern der heymelichen gericht und frigenstülen zcu Westvalen unser gnade und thun uch zcu wissen das uns der erwerdig Adolff Ertzbieschoff zcu Meintz des heilgen Romschen richis in Germanien Ertzcantzelir unser lieber neue unde curfürste mit swerer clage furbracht hait, wie wole sinen forderen Ertzbieschoffen zcu Meintze auch hir sime stiffte underthanen und manne geistlich und werntlich für solich uwir gerichte zcukomen und darselbis zcu antwurthen nicht schuldig noch plichtig, sondern von unsern vorfaren im riche von romischen Keysern und Koningen seliger gedechteniß auch von uns lobelich gefriget und furgesehen sin, so werden sie doch darubir durch dieselben uwir westvelsche heimliche gerichte und frigenstüle offt und dike swerlich furgeheischen geladen furgefurderet und furgenummen und zcu grossem Kosten Schaden und arbeit gebracht und des benanten unsers lieben neuen und Kurfursten ordenlich abevorderung und rechtbieten vor die sinen durch uch veracht et und abgeslagen und hait uns demudiclichen gebetten das wir ime sinem stifft und den sinen hierubir noitdorfftclich zcu vorsehen gnediclich geruchten da mit sy hinfur solicher ungeburlichen furheissunge und beswernisse uberhebt und vertragen blieben Wann wir nu den benanten unsern Ertzcantzelir bie solichen sinen und sines stiffts gnaden friehei-

frieheiten und privilegien zcu hanthaben und als wir best mogen zcu beschermen gnegeit und plichtig sin und inen die vormals als romischer Keyser gnediclich confirmiret und bestediget haben noch luet unser Keyserlichen briffe darobir ußgegangen Darumb so emphellen wir uch allen und uwir iglichem besondern und sust allen und yden unsern und des riches underthanen und lieben getruwen in was wirden eren states adir wesens der adir die sinen bie den penen unser und des heilgen riches acht und ober acht auch sonder den penen in des vorgnanten unsers neuen und Kurfürsten friheiten und privilegien begriffen dar czu auch hundert mark lotiges goldes die ein iglicher der freventlich hie widder tetde verfallen sin sulle halbenteil in unser und des riches Kammern und den andern halben deil dem obgenanten Erzbieschoffen Adolffen sinen nachkomen und stifft zcu Meintze unableßlich zcu betzalen von romischer keyserlicher macht vollenkomenheit ernstlich und vestiglich mit diesem briefe das in im hynfur denselben unser neuen und Kurfursten auch sines stifftis und nachkomen Erzbieschoffen zcu Meintze underthanen und manne geistlich noch werntlich uff ymands clage vor uch und die obgemeilten uwir heimelich gerichte nicht ergeen laisset in keyne wieß, Beschee abir hirubir das eynich sin und sins stifftis underthanen und manne geistlich adir wernlich sammentlich oder sonder vor uwir einchen frigreven frienstule und gerichte der heimelichen rechten uff ymandes clage furgeheischen und gladen wurden Wenn dan unsrer vorgenante neue und sine nachkomen Erzbieschoffen zcu Meintze solich furgeladen und furgeheischen personen dorch sine briffe und von uch den frigenstulen und gerichten abvordert als sin underthanen und sich ir zcu rechte mechtiget daß sy dem cleger vor siner liebe umb sine spruche wullen und sullen eren und rechten gestene so sullen ir alsdan den clagir mit sampt der sachen fur denselben unsern neuen Erzbieschoffen Adolffen adir sine nochkomen des stifftis zcu Meintze unvorczoglich wiesen und furtir nicht volfaren noch procediren in eynche wege Wie ir abir die theile und sachen also nicht wiesen und als vor obir

solich unser keyserliche frieheite und privilegia ubirfaren wurden so meynen setzen und wullen wir uß gemeilter keiserlicher macht und gwalt das alle proceß und urteil die noch solicher abvorderung bescheen dan als yetzo und yetzu als dan gantz und ghar untaugig unkreffrig vernicht und den fur geladen und furgeheischen an iren lieben eren und guthern unvorgriffenlich und unschedelich sin sullen und der frigreve frigestule urteil specher und gericht der adir die daß theden sullen in alle und iglich vorgemeilt acht obir acht und pene zcu beczalen verfallen und an alle gnade mit rechtem rechten von stundt darinn erkant und ercleret sin und daruff meniglich gegen ine iren lieben und guthe handeln und gefaren als sich gegen solichen unsern und des riches uffenbaren achtern und aberachtern geburet Darnoch wisse sich uwir iglicher zcu richten geben zcu Regensborg mit unserme keyserlichen majestat anhangendem ingesiqel besigelt am montag vor unser lieben frauwen dag Assumpcionis noch Christi geburde viertzenhundert und in eyme und subenczigesten unser riche des romschen im zwei und driessigsten des keyserthums in zwey und zwentzigesten und des Hungerischen im drietzehenden jaren.

XVIII.

Der Rath zu Naumburg beschweret sich bey Landhofmeister und Regenten des Fürstenthums Hessen, über Hansen von Stockhusen Amtmann zum Kegelnberge, und Freygrafen.

(1514. den 17ten Januar.)

Unnser gantz Willige vnuerfparte Dinste mit allem Vleyß zcuuoren, Ernuehste vnnd Gestrenge großgunstige lieben Heren Es hat eyner Georg Wilhelm gnant, widder kennikliche Reformation vnnd Ober bebstliche priuilegien, damit wyr vnnd alle des Stiffts Numburgk eynwahner befreyhet, vnser

vnser burger eyn vor den freyhenn stul geyn Volkmerssen, geladenn auch zculetzt vnuerschult, vns vnd den gantzen stifft Numburgk befehdet, Welche genantl. Georgen Wilhelm, sich vntersteht, der Amptman zcum Kegelnberge, des furstenthumbs zcu Hessen, behlehnter vntersteher vorzcuschryvenn vnnd zcuuertedingen, Dorumb wyr dem Hochwirdigsten In got uater furstenn vnnd Herrn, Hern phillipsen Ertzbischoff zcu Coln, Churfursten rc. Hertzogenn zcw Westfahlenn vnnd Engernn, Alze Stulhern der freyenn Gerichte, zcu Volkmerssen, vnterricht vnnd gelegenheit des Handels geschryben, Doruff vnns widderumb, eyne grobe vnuernunfftige schrift zcukomen, mit dem nahmen Hanssen von Stochusen Amptman zcum Kegelnberge vnterschryben, lauts hyr Innen verschlussener Copey, dorauß Eure gestrengkeythen vnnd gunste, wyr bitten, gunstlichen zcuuermerken, mit welcher groben vnuernunfft vnzcymlicher schmehe vnnd Honsprechen, vnser fug vnnd glympff, alleyne mit eygener spitzickeit des tichters, an allenn bestandt der warheit, vnd erleubung der rechte, ist angegriffen wurdenn, von dem vnterschrybenn, der sich eynen Richter der heymelichen Keyserlichen freyhen gerichte beruhmet, vnnd wy weit sollich syn schrifft vnd thun, von der gebore seins Amptes vnnd aller redlikeit vonenander ist, wan ye solch lugenstraffen, warhafftiger vnnd Redelicher leuthe, vom Richterlichen Ampt, sal frombde seynn, vnnd da von weytleufftig gesundert, dyweyl Jr Ampt erfurdert, lesteren frommer leuthe, zcustraffen vnnd selbst nicht thun, Nuhe ist es wahr, gunstige Hern, das dy gebrechen zcwyschenn, Georgenn Wilhelm, vnnd Glorius Obliken, vor vns rechtlich vnnd als Richternn nicht gehangen, mag mit warheit auch nicht beybracht werden, das von vns dem Rathe eyniche ortherung geschehnn, Aber Georgen Wilhelms beschwehrung widderfahrnn sey, Als dan dy geschicht anzceigt, das von Wilhelms Widderparthe von vnsers g H von Numburgs gerichten, vnd nicht vom Rathe, an gemelt vnsern g H, vnd In seyner f g hoff geappelliret ist, Dorauß dan volget, das Wilhelm als Appellat auch vom gerichte

nicht, nach weniger vom Rath, dy der sach nicht Richter gewehst, beschwert sey, Sundern mehr der Appellant seyn widdertheyl, vnnd ab Wilhelm nun In der Appellation sachen verlustig erkant Ist ane vnser zcuthun, auch ane vnnser schult, derhalben wyr von vermeyntten Richter oder Amptman vnschuldicklich geschmehet sint, Das auch der Amptman anzceigt wy etzlich spruch von Magdeburgk vff den Rath deuthen, heldit sich der gebrauch alzo, dis der Rath dy vrteyl so Ingericht gestellet, durch yre geschworne botschafft, vff der partheyen Dorlegen, geyn Magdeburg geschickt, so wirden dy spruche, dem Rathe zcugeschryben, dy lest dan der Rath yren Statschreyber vor dem Gerichte brechen vnnd lesen, vnnd Ist alzo eyn alder Gebrauch ober aller menschen Gedencken herkommen, Wyr haben aber In den sachen keyn vrteyl funden, auch nicht geortert dorhalben auch nicht von vns, sundern von vnsers g H von Numburgs Gerichte Appellirer ist, vnnd das dorkegenn geschrybenn vnwahr vnnd vnbefintlich, Magk vns des schreybers Winckel beweyße yn rucken nichts abtragenn, dan so es zcu ortherung solt komen, wissen wyr vns als dy fromen vor allenn lugen aufzcuhalten, vnd wehr sich vnterstehet, vns mit boßheiten zcubelestigenn, demselbigen der boßheit pfeyl (dauon wyr gotlob reyne sint ane Ruhm zcu reden) widder heym In seynen Bosem zcu weysen, Abs aber dem Richterlichen Ampt wol anstehet vnd geboret dy leuthe ane veruolgung das Rechten, zcu schmehen wissenn vnnd verstehenn eur gestrengkl vnnd gunste, vnnd das Ist war das wyr vnnd des stiffts Numburgk eynwahner, von Bebstlicher Heylickeit, der heymlichen gericht gefreyhet sint, vnnd dem freygrafenn, vnnser priuilegien verkundigt, das ynen auch vnser priuilegiumbs Conseruatorn In seynen vngehorsam bebstlicher mandat, zcw banne gebracht, haben wir da mitte, das wyr vns vnsers rechten gehalten, wy vns zoymet, nymants vnrecht gethan Spot Hoen aber schmacheit erzceigt, Sint auch dadurch Keyserliche Heymliche Gerichte, dy alleyne vff warheyt billikeit vnnd vernunfft vnnd gleichheit gepflantzt, vnnd nicht

nicht vff der leuthe schmehe vnnd scheltenn, vnuerspott vnnd vnuerhonet blybenn, vnnd alz weyther yn berurter schrifft vermeldet, das wyr vnnd vnnser gemeyne In dy beschwehrung Keyr. Acht solhten gefallenn seyn, Ist eyn Lauther vnwarheit magk vns auch keyn fromer richter zcumessen nach wyr vnnd vnser gemeyne dorzcu, nyhe gefurdert, wyr auch vor dem freygrafen rechtbar nicht sint, nach schuldig vor yme zcustehenn, dy weyl wyr allewege erbotig geweßen, vnd sint eynen Ittzlichen des rechtenn vor vnserm verordenthenn Richter zcustehenn, Szo mogen vns dy winckel vnnd heymliche Geschickten Inn nichts vbersagenn, sunderlich dy widder vns offenberlich als gezceugen, nicht vorgestalt dorzcw wir auch nicht geladenn, vnnser fragstucke zcugebenn, Szo dan auch Eur gestrl. vnnd gunste wissen, das dy frawen vnnd Kynder, sunderlich In peynlichen gerichten yres mannes vnnd vaters vnbillichenn entgelten, wissenn wyr oblicken weyb vnnd Kynder dorhalb auch nicht zcubeschwehren, Sunderlich, dyweyl wyr Georgenn Wilhelms weyb der sich dach beruhmet wy er vnser abgesagter Veynth ist, alhie In der stadt geliden vnnd vnuertriben ist, darzcu sint wyr der sachenn Richter nicht, vnnd haben dorhalben auch keynen fugk Oblicken guther eynzcunehmen vnnd weyb vnnd kinde dorauß zcutreybenn, vnnd Szo dan auch der obgedacht Amptman sich lehst horenn Georgen Wilhelm auf vnsern schaden vorzcuschyben zcu hanthaben vnnd zcu vertedingen, Das alles widder des heylgenn reichs Lantfridenn ordenung vnnd Reformation ist, Auch widder alle billickeit Als Eur gestrl. vnnd gunste verstehnn, Dorumb Ist vnser vnnderthenige vleyssige betth An Dyselbige Eur gestrl. vnnd gunste wan gemelter Amptman dem Furstenthumb zcu Hessen lehnschafft halben gewant Euer gunste wollen Als Regenten vnnd stathalder, denselbigen Amptman, darauff berurte schriffte lautet, gunstlichen weyßenn, vnnd do hynn bringen vnnd vermogenn, obgedachter seyner vnbillichen schrifft, draw vnnd schmehe, furt mehr widder vnns mussick zcugehen, nach dem wyr vns erboten habenn vnnd nach, yme vnd eym Idernn vor vnserem geordenthen

denthen Richter, vmb das sy zcu vnns zusprechenn habenn Stille zcustehen damit auch Keyr. Mt. Reformation, der heymlichen Gerichte halben gehaltenn werde, Das wollen wyr vmb Eure gestrenckeyte vnd gunste vngesparter vermogelicher Dienste, mit allem vleyß gantz willig vnd gerne verdynenn Gebenn vnter vnserem Ingesigel, dinstags Sanctj Anthonij Abbatis Anno ꝛc. xvc xiiijo

Eur gestrl. vnd gunste

Gantz Willige Der Rath
zcu Numburgk.

Den Ernuestenn Gestrengen vnd achtbarn Lanthofmeyster vnnd anderen Regenthen des Fürstenthumbs zcu Hessenn, vnsernn großgunstigen vnnd lieben Hern.

XIX.

Hans Stockhausen Amtmanns zum Kegelnberge Schreiben an Burgermeister und Rath zu Naumburg wegen Vollziehung eines am Freyenstuhle zu Volkmarsen gesprochenen Urthels.

(1513. den 10ten Octob.)

Ersamen besundern Der Durchleuchtige Hochgeborne furst vnd her her phillips Ertzbischoff zcu Koln Vnd Kurfurst ꝛc. meyn gnediger Her, hat myr uwr antwort vff seyner f g schryben gethan Glorius oblickenn vnd Georgen Wilhelm der heymlichen freyen Gerichte halben, thun behenden, hab ich mit ernstlichem vleyß verleßen, Inhalts verstanden wy das die gebrechen zcwischen obgenannten Glorius oblicken vnnd Wilhelm vor uch dem Rathe zcu Numburgk nicht gehangen ꝛc. befrombet mich nicht wenigk von uch solcher vnbegrunther vnwarhafftiger schriffte meynen gnedigsten Hern von Collen seyner f g vorzcutragen, wan es am tage warlich ist

die

die parthey vor uch zcu schulden vnd antwort richtlich sein komen, Auch etzliche bewyß mit beylegung des rechten von uch den parthyen zcuthun vffgelegt wy der verluß zcwischen yn von uch vffgericht ist auch nach vngezcweyfelt In gudem gedencken wy vnd wo dan wys ir die sache von des bischoffs zcu Numburgk gericht durch eur geschickten freunde widder vor uch zcu erfordern gesandt habet, vnnd nun In eine schrifft, mir zcugeschickt lasset horen das dy gebrechen zcwischen Wilhelm vnd Oblicken vor uch dem Rathe zcu Numburgk nicht geortert sundern von des bischoffs von Numburg gerichten erstlich anhengig wurden das sich abermals Szo nicht, sunder anders erfinden wirt, dor vrsach Szo die sache vor des bischoffs zcu Numburgk gerichte erstlich anhengig uwr schrifft Inhalts wo dan wys ir dan von dem Erbarn Radt zcu Magdeburgk erfahrung In der sach mochten gehat haben, das ich dan warlich bewyßen gesehen vnnd geleßen habe, Wy aber beyde teyl an das heymliche freygerichte sin komen, lasset Ir In seynen wege, dorzcu Ir keyne vrsach geben vch mit warheit auch nicht mochte vffgelegt werden das yr mit uwerm zcuthun, eynichem parth beschwerung vorschube ader verhinderung an seyner vermeynten gerechtikeit zcugefuget hettenn dan alz Georg Wilhelm fedesbriefe widder den stifft vnnd stat Numburgk angeschlagenn, haben Ir oblicken auß der stadt von uch geweyset darauß erfindet sich In uwr eigen bekentniß das Ir den keyserlichen geboten meins gnedigen Hern von Colln seyner f g freygrauen voracht vnd den hanckmessigen erlosen traulosen Meynneydigen bosewicht, In seyner boßheit, kegen das keyserliche vnnd heymliche freygerichte vorhalten In seyner boßheit vertedingt haben Nehme ich In bekentnis meins gnedigen hern seyner f g vnd meyns Ampts gerechtikeit dormasse In uwern vorgegeben segeln vnd brifen von uch ausgegangen das alle ergangen Hendel In der sach Glorius Oblicken vnnd Georgen Wilhelms vor dem heymlichen freyen Gerichte meyns gnedigen Hern von Coln seyner f g freyenstul zcu Volckmerssen beschehn, durch bebstliche befreyhung, darmit alle des stiffts

Num-

Numburgk eynwahner befreyet sein sollen abgeworfen vnd genichtigt wurden darmit stulhern freygrafen Cleger sampt dem freyscheppen In bebstlicher beschwehrung meysters Georgens halben sein sollen, vnd uch nun In eurn schrifften hat horen lassen, wy Ir keyne verhinderung Wilhelm zcugefugt habet, das sich alles In gruntlicher warheit logenhafftig offenbar erfinden wirdet, dorauß anders nicht verstanden, dan das yr meynen gnedigsten hern von Coln zcu Spot Hon schmacheit In uorachtung seyner f g freygerichte, der er auß keyserlicher Mt. eyn stathalter ist, mit solchen betricklichen, vnwarhafftigen schrifften, dem armen manne sein erwonnen erstanden recht vermeynenn zcuuerstopfen vnd zcuuerblenden, darmit uch auß der pene vnnd beschwehrung der keyserlichen acht vor Inne Ir sampt der gantzen gemeynheit mit dem erlosen traulosen Meyneydigen boßwicht Condempnirt vnnd gefallen seit, der sich nach dogelichs gerichts vnnd Clagens bey uch vnnd zcu Zceitz gebraucht, auch mit Weyben Kynden In Hauße In Hofe, Ober dy keiserlich vnnd konnickliche geboth entheldet nicht angesehen das er von aller gemeynschafft der Cristenheit abgeschneten ist Inhalt konnicklicher vnnd keyserlicher reformation Charolj magnj milter gedechtnis vnnd der schweren Sentencien vnnd vrteylsbriuen das Ir In warlicher abredung nicht mogen geseyn, wan ich der dinge durch meyne heymlichen geschickten frinde warliche erfahrung habe, vch derhalben zcu entschuldigen Im rechten keyne stat haben, vff das nu der warheit vorkome hat gnanter George Wilhelm Segel vnnd Briefe eins grunlichen schieds durch den Bischoff von Numburgk gegeben vnnd vffgericht sampt aller gerechtikeit wy vnd wo de vor uch gekomen vnd vorleßen ist vor meynß gnedigsten hern von Kolln sin f g Erbarn Rethe Ritterschafft stete am nechsten gehalten capittels tage zcu Arnspurg Im baumgarthen vorgetragen Sehen horen leßen, darmit alle segel vnd briefe seins erwonnen erstanden Rechten, wy die gegeben vnnd erlangt sein vor seyner f g freyen stule vercleren lassen ich itzunt durch lengerheit des schreybens stehn lassen Ist dar

vmb

vmb nach meyn ernstlich meynung, yr hauß hoff vnd alle seyne gurher oblicks zcu uch nehmen, weyb vnnd kinder von uch weysen vnd treyben, darmit Georg Wilhelm seins erwonnen erstanden rechten vergnugt werde, mit abtragk des freyen gerichts vnuorzceglich Szo aber das nicht geschege habt yr abzcunehmen, das ich meyster Jorgen zcu seynen erwonnen erstanden rechtenn nicht mochte verlassen daunter mit vorgethanir phede sich mercklicher vrsach halben zceuthund vnd benottigt daruon uch mercklicher schade entstehn mocht, das ich libir verhut seye vnd uch Jm allerbesten nicht hab wollen verbergen Datum Montags nach Dionisij Anno xv^c xiij^o

Hans von Stockhausen
Amptman zcum Kegelnberge.

Den Ersamen Burgermeyster vnd Ratsman gantzer gemeynheit der Stadt Numburgk meynen besundern guden frunden.

XX.

Graf Philipps des ältern zu Waldeck Schreiben an die Räthe zu Cassel, wegen der Schelhamerischen Händel.

(Aus dem Original. 1530, den 21ten Decemb.)

Philips der Elthere
Graue zw Waldek.

Vnnßernn grus vnd gunstigenn willenn zuuor Erenthvesthenn Hochgelartenn besondere lieben. Wir hain ein schreiben ane vnß von euch vff ersuchenn Cristoffell schelhamers der sich schreibt ein burger zw Corbach vßgangen mit desselbenn inuerschlossenen Suplication verleßenn. vnnd hetten vnß keins wegs sollicher vnwarhafftigen erdichtenn clage versehenn

Auß dem er von meheren frembden herschafftenn vorschrieben die jnen vff vnser recht vnnd beweißlich anthwort seines bubtlichen mutwilligen furnehemen ernstlich abgeweßen. Wollenn auch ydoch auch der sachenn warheit nit bergenn, das derselb Schelhamer mit einen priester vnder vnß gesessenn Iniurien halb zw dem heimlichen gericht jrwachsenn vnnd enthlich der priester wiewoll alle geistlichen sollicher gericht vermoge koniglicher Reformation gefreit vnß als dem Stuhlhernn dem gericht vnd dem Cleger einen ydenn zw seiner gerechtigkeit züerkant vnd seiner vberfarung vor gericht geschehen In hafftung procht do schelhamer personlich als der Cleger widder recht vnnd gepür, denselbenn armen priester zw stock vnd plock Ingesetzt vnnd gemartert. Wilchs der hoichgepornenn vnser freunthlichen lieben gemaheln vnsers abseins clagende furgetragenn Des sich Jre l. erbarmpt vnnd vff burgen vnnd glauben dem rechtenn volnziehung zuthun herauß gelaßenn. Demselben nach sein wir von Schelhamern vmb Execution der vrtell ersucht. Haben wir jnbedrachtong der priester mit vilen kindernn beladenn vnd deß brodts nit sat zuessen hat, guthlich vorgeschlagenn. Das wir jn der gude gern dar zussenn wollenn handlenn lassenn Jme ethwas des schadens mocht erstadet werdenn. Hat er nit wollen annemen sonder seinen schaden vff eine hohe sommen taxirt, die der arm phaff ob er schon weib vnd kinder vmb geldt verkaufft denn vierden pennig nit mocht vffbringen Solchen wir derohalb den priester vff die Marterbanck Jme Schelhamern als einem stocker wie fur gewesenen libbern, vnd seins gefallens mit Jme spielenn lassen will vns nach Christlicher liebe vnnd koniglicher Reformation vber die geistlichen nit gezemen. Wie Jr vnd ein yder verstendiger woll abzunemen. Wolchen da fur Jnen seinem Ordinarien vberschicken nach geistlichenn rechten Jnen anzunehemen Weill aber von viellgedachtenn Schelhamer wirt lugenhafft dargethann wir jme sein recht verhindert vnpillich vffgehalten vnd nach leip vnd ere vmb sein gerechtigkeit zuprengen, gestanden, wirt sich dergestalt warhafft nit erfinden. Ist aber

seiner Fromkeit halb der doch kein gespurt so fern gelangt das er seiner eher vnd geleptz wenig acht anderst, het er disse vnfugliche widder recht vsflucht nit gesucht, do Jne doch widder Fugk, not oder vrsach zugedrungen. Dan wor ist Schelhamer sein burger eydt vffgebben ein trawe vnd loplosenn der sein burger verlassenn, genant Hasenschart zw einen knecht vffgenomen Jn die stadt volckmarsen ausflucht sonder alle recht oder reddelich vrsach muthwilliglich handell zutreiben genomen vnß sein gleyde vffgeschrieben, Derohalb wir Jnen binnen gerurte stadt vff einer geistlichenn freiheit ein zeit warnenn lassen, rechts mit Jme vmb sollich vnpillich furnemen zuplegen Jst er heimlich entrunnen des rechten nit warten konnen. Wanth nun derselb Schelhamer vermoge seiner verlopnis vnd vrphede Jngelegt Copey außweist eherloeß vnd loploeß worden wie menniglich abzunemen. vnd auch dafur zuhalten hat wollen wir mit gnaden guithlich begeren Jnen sollicher gepur vnd maeß vntherweisen vnd ernstlich an stadt vnsers gnedigen fursten vnd hern zw hessen ꝛc. mit gnugsamer vorsicherong anhaltenn, sich hinfur seiner gelopt hat vnd ane recht benugen laeßenn Auch vnß vor sollich vffgemessen vnwarhafftig clage bubliche vnd vnreddeliche handelunge gepurliche abtracht verschaffe wir ferner hoichgenent vnßern g. h. nit derowege ersuchenn dorffen. Wilchs wir vnß zw euch an stadt Hoichgenenten vnßern g. h. genzlich dem pillichenn gemeß versehenn. vnd wolthens euch begerter anthwört nit bergen. Datum Aroldessen am 21 tag mensis Decembris Anno ꝛc. xxx.

Den Erenthvestenn vnd Hoichgelartenn vnsern besonderen liebenn Stadthalter vnd verordenthen Rethenn ytzo zw Cassel.

XXI.

Urfehde Christoph Schelhamers.

(1526. den 25ten August.)

Ich Cristoffel schelhamer vor allermeniglich den dieser offene vorsiegelthe brieff furkompt den sehen horen oder lesen thun kunt vnd bekennen offentlich hiran bezugende, So vnd Nach dem die Erbare vnd vorsichtige Burgermeister und Rait der Stede Corbach mich vmb meiner merglichen vberfarunge willen Insondern das Ich den Erbarn hern Frantz Leusmans In seinen eygen hauß bussen sein wissen vnd willen vberfallen vnd Jme pinliche Drowe worte gegeben. Daruß ein wapengeschree gekomen Auch ander Ich binnen Iren steden zw vielmoln geubet rc. angenomen vnd In Ire hafft gesatz ydoch mich durch vorbit meiner Freunde begnadigt vnd von sich haben kommen lassen, Hierumb hab ich verorfhedet verlouet vnd verswore n vnd jn krafft dieses brieffs verorfhede verloue vnd verswere. Die Eddelnn vnd wolgepornen Meine gnedigen herrn alle Grauen zw waldeck Jro gnaden nachkomen Ritterschafft vnd stedt lant vnd leut geistlich vnd weltlich niemanth vsbescheiden vnd eigentlich die von Corbache Ire burger vnd mithwoner. Auch alle die yene Iren gnaden vnd den von Corbach sampt vnd besundern jm beschutz scherm vnd schure stan Numhermer zw ewigen zeiten jro fiandt zw werden gegen sie nit geweltlichs vorzunemen Auch niemantz von meiner wegen zuthun gestaden noch schaffen gedain werde heimlich oder vffenbar Sonder zw weme Ich jn gemelter graueschafft vnd den obgerurten zuthun hette oder gewunne den ader die vor seinen ordentlichen richter vnd jn steden ein yder gesessen ist mit rechte vnd nit anderß anzulangen vnd zubesprechen. Dauor mich keinerley frieheit behelff vorbit oder gerechtigkeit geistlichs oder weltlichs rechten frygenn schutzen oder vorthedingen sollen keinerley weisse, dan mich der gentzlich begebe vnd vorzige alles ane geuerde. Wer aber sache das Ich so vbeldedig were vnd dieser meiner geloffte

alle

alle oder ein theill nicht enhelde vnd darinne trueloeß wurde. Daß doch will got nicht geschehen soll wilch zeit oder wanner ich alßdan von burgermeister vnd rat jn zieden Synde schrifftlich ader mundtlich gefordert ader geheisth wurde Soll vnd will ich ein gefengknuß zw Corbach vff Iro Rathauß halten vnd nicht dauon scheidenn dan mit iren wissen volburt vnd gueten willen, vnd hab diß alle wie bouen stehet mit meinen vffgerichten lifflichen fingern vff die heilgen gelacht rechteß gestauedeß eydeß zw got vnd seinen hielgen gesworen stede vasthe vnd vnuorbrochen zuhalten Sunder alle argelist vnd newefunde vnd hab diß alle obgeschrieben puncte also zw volnziehen mit meiner eygen hant vntherschrieben, vnd zw mehrer bekentniß wol guthlich gebedenn den Erbarn Wiederolt Leusman wertlich Richter zw Corbach das er sein gerichß ampts Ingesiegell vor mich vnden ahn disen Brieff vestlich hat doen hangen, Deß Ich Richter obgemelt vmb gedachten Cristoffels bede willen, also gethan hab bekenne mir vnd meinen Erbnn vnschedlich, Datum vff Sonabent nach Bartholomej Anno xv^c vnd xxvj.

Ich Cristoffell schelhamer bekenne mit dieser meiner eigen handtschrifft, daß dieß Brieff mit gudem wissen geschreben vnd vorsiegelt ist, will den auch mit alle seinen puncten vnd artickeln stede vaste halten one geuerde.

XXII.

Cunz Burckharts Schreiben an die Gemeinde zu Steinbach, worin derselbe sie bittet ihm das Recht nicht zu verweigern.

(1532. den 17ten May.)

Meinen willigenn dinst zuuorn Erhafften weysen Er schultheis vnnd gunstige gutte freund Euch ist vnngezweyuelt wol jnn guttem wissen wie das wennger dann vor einem Jar vff

Barttolomey zu Schmalkaldenn ein leymoth Meinem armenn fromen byderweyb vffgelegtt sein soll, das sie solit einen zugriess gethann habenn, darumb sie solt sere geschlagenn, Blutt vnnd bloe hawben vnnd schleyer abgefallenn, Mund vnd Naß geblutten vff einem freyenn jarmarckt welchenn leymoth vnnd boß vnwarhafftig geruchr Ire hanns bader Ewer Nachtpar als durch sein Eygenn selbst mutwilligen gwalt vffgelegtt vnnd Ir, Iren gutten leymoth hirmit beschmutzet vnnd gesagt sein eygen weyp vnnd eygen dochter habenn das mit Irenn augenn gesehenn, das sie also sey geschlagenn das mir petter vnd bastian graw mit Irem mund gesagett vnnd das zubekennenn, welches er ob got wil Nymermer auff sie brenngenn sol, das mir armenn also vor mich vnnd mein kinnd zubeuorenn, meynem fromen eheweyb viel weniger zuduldenn leydlich sein will Derhalb hab Ich armer solches tieff vnd hoch behertzigtt als ein yeder fromer verstendiger biderman wol zuachten, hirauff jn solchem Jamer, anngesuchtt denn Erbarn Ernuesten zum hallennberg amptman, Balthazarn von osthеym, Meinenn lieben junckhern solche Meine annliegennde nott geclagett vnd jn vmb gottes willenn vmb hilff Rath vnd beystannd, des rechtenn erjnnertt vnd gebetten das er mir trostlich annthwortt zugesagtt rechtenns gnug zuuerhelffenn des jm zu anthwort des rechtenn zugewarttenn, williglichen erbotten hatt er mich bericht er haltt wenig gericht jm jar als kaum vber zwey gericht vmb wenniger Costung willenn So aber ettwas furfelt Inn mitler zeitt setzt man jm ein gastgericht doch vff desselbenn darlegenn vnnd Costenn desselbenn jch mich gantz williglichenn vnnd vnnerschrockennlichen gegen jm Erbotten gnugsam bestaltt darumb zuthun auch geltt vnd glawbenn zumachenn, darauff er mir zu annthwortt geben Er woltt es an seinenn gnedigenn herrnn gelangen lassen das er also gethann, vnnd mir durch seinen knecht gesagtt er hab beuelh durch seinen gnedigen herrenn, ein gerichtt wie Es gewonnlich zubestellenn, jnn funff tagen daran solt mann mir mein rug wie recht vnd gewonlich Rugenn vnnd furbringenn, So dan solch gerichtt

gerichtt als durch beuelh seins gnedigen herrn bestelt vnnd besatzt hab ich armer gemeynntt mein sach soltt mir als wol billich gewest, furbrachtt vnnd geruchr sein wordenn, Es hatt aber leyder nit sein wollenn, denn einer vntter den scheppen welcher ein grosser auffrorer gewest durch sich selbst anngehobenn, mit Namen michel schmidt diese sach vnnd hanndellung sey zw Schmalkaldenn geschеenn vnnd gehor nit ann das gerichtt dan was zu Alterßbach vnd zu Rottemrode oder jn einem andern gerichtt geschee dasselb Rugen sie nit jnn Irem gerichtt welchs zween vntter denselben schepffenn, valten mangolt vnd hans ditmar jm zugefallenn doch nichts derweniger ist jn mitler zeitt valten mangolt zum amptl. ganngen, Im die sach furgehalten hat Im der amptmann gesagtt vnnd geheyssen sie soltenn mir mein noth vnnd annligennd rugen darguff Ime valtenn geanthwortt Ich sey kein nachtpar darumb wolten sie es nit Rugenn hat der amptman geanthwort ob Ich wol kein nachtpar sey wolten sie mir darumb Mein Nottorfft nit furbrengen vnnd Rugenn, wen einer frembd ein Nacht jn der herbrig vnd jme ein leymoth wurd vffgelegtt so soltt derselb oder die seynn solchenn leymoth fur vol haben denn Jr Nimermere konnth bewern oder heybringen vnnd aber mir heyssenn mein Nottorfft rugenn es hat abermals leyder der keins sein wollenn vnd vff jr eygen wesen mir gethann hab Ich mich gegenn schmalkalden gegeben Jrenn wortenn nach mich solches Jamers elendes, Schweren vnwarhaffrigen leymoths mit recht vnd nach aller frommer byderlewth Erkenntnus redlichen zuentschlagen Jn demselbenn meinem abwesen ist obgl. petter graw gegen schmalkalden komenn, Jnn jorgenn malers haws vnd durch sich selbst freymuttig angehaben vnd gesagt wenn Ich redenn soltt so wolt Ich noch reden das Ichs vonn hannsen bader gehortt habe das solchs also gescheenn sey des vnd alles hirjnne beclag Ich mich armer zu euch Er schultheis vnnd gantz gemeynd, das Jr wolt behertzigenn ein jglicher selbst jn sein Eygenn gewissenn ghenn das mir armen ein solchs nit zudulдenn sein wil dan es Meynem armen weyb, Ere vnd

 leymuth

leymuth leyb vnnd lebenn, vnnd Jr gutt geruchtt anbetreffenn, vnnd die jenigen so es hirjnne betreffenn ist darhin vnntterrichtenn mir abtrag zuthun, denn Jch mich hett woll des vnnd alles mein annligenns ann meins gnedigenn herrenn herman grauenn ꝛc· gerichtt gnugenn lassenn, Es hatt aber keyder vonn Jnnen nit sein wollen vnd bit des ein schrifftlich richtig anntwortt dieselbe Meiner frawen schicken jn jorgen malers haws gegenn schmalkalden darmit xvj gnacken das mir der brieff hiermit mocht zugeschicktt werdenn, vnd dieselbe anthwort schirst vonn dato an, dieses brieffs, jnn vierzehenn tagenn wie anngezeigtt darhin vnnertagenn Datl. freittags nach dem Sonntag Exaudj anno Dnj xxxij.

Contz Burckhartt.

Denn Ersamen vnnd weysen Jobsten holand Schultheis zu Steynnbach vnd der gantzen gemeynn darselbst zukum dieser brieff zu hannden.

XXIII.

Darauf der meyer von steinbach anttwort.

(1532. den 25ten May.)

Vnnsernn grus lieber meister Contz Burckhartt ewer brieff ist vnns zukomen auff Sambstags nach pfingstenn, darjnn jr euch erstlichen beclagt vonn hansen badern, Solcher ist jn jar vnd tagk vnnser Nachtpar nit gewest, zum anndern das wir euch vff ewer geheyß nit haben wollen Rugen aus Ewerm Mundt auff einenn anndernn, ein ware rug, derselbig entgegen gewest vnnd solche Red vnnd rug widerredtt vnnd nit gestanden oder gesteen wolle Auch dieweyl vnns bewost das Jr bey vnns kein Nachtpar auch vnnserm gnedigen herren vnnd amptmann mit keinen pflichten verwanndt seytt gewest, haben wir vns solchs, zu rugen, verhoffen nit vnbillich

vnbillich auffgehalttenn vnnd darnach von stundt an als wir vnnsere dorffruge dem amptl. annbracht Ewer annsynnen, Euch zurugen auch anngezeigtt vnnd furgehalten von dem wir berichtt vnnd geheyß enntpfangen euch zufordernn, vnd so jr ein furstandt mecht weß jr vnns heyst rugenn solchs an vnnsers gnedigen herrn gericht auszufuren So solttenn mir euch Rugen das wolten wir euch angezeigtt habenn vnd suchenn lassenn Do seyt Jr vom gericht entwichen vnnd nach Schmalkaldenn gegangen Derhalbenn jr euch selber verkortzt vnd verhoffenn das wir euch derhalbenn nichts zuthun, schuldig sein, So jr vnns aber anforderung zu der gutt oder dem rechten nit gedennckef zuerlassenn, Sol vnnd, ist vnnser amptmann derhalben allezeit vnnser mechtigk vnnd bittenn wolt vnns ferrer als armlewtt vnnbemut lassenn dann mir fur vnns, von euch vnd Ewerm weyb nichts dann alles gutt bewoßt hatt euch petter vnnd Bastian graff etwas anngesagtt das sie vor vnns nit haben wollenn gesteenn, Mocht Jr euch rechtens gegen Jnnen gebrauchen, lassenn mir gescheenn, Solchs habenn wir euch auff Ewer schreybenn, nit wollen verhalten Euch gomstigenn willnn zuerzeygenn, sein wir willig Datum Sambstag Nach pfingsten jm xxxij.

Schultheis vnd gantz gemeynd zw Steymbach.

Dem Ersamenn Conntzen Burckhartt.

XXIV.

Anntwortt der gebotte von konz borgkhorth ans freygericht.

(1532. den 1ten Novemb.)

Vnnsere gehorsame willige Dinst Ernuehster er amptmann, gonnstiger junckher auff die schriefft vnnd forderung vom freygreuenn zum freyennhag auff beclagung von Contzen

Burckhartt vber vnnser funff ausgangen So petter graue vnd valtenn Mangolt sellige jnn Todt vorstorben sein so geben mir anndere auff des freygreuen fordrung vonn wegenn Conntzenn Burckhartts Ewer Ernuehst diese anntwortt das wir Conntzenn Burckhartt nit gestendig das wir jnne an semem rechtenn verhinttert haben auch Jme seiner frawe keynnenn leymott nit auffgelegtt wir verhoffenn, Er werd sollichs mit recht nit auffrichtig machenn, auch wir jme rechtes vor euch als vnnsernn ordennlichen richter nie vor gewest vnnd noch nit sein wollen des halbenn vnns Conntz Burckhartt vnbillich an das westfellisch gerichtt heischt dann, Cuntz Burckhartt hatt sich an seinem vermeynnttenn, rechtenn selbst verhindertt vnnd vom gerichtt gewichenn als jme ein ganntz gemeynnd zu Steymbach hatt jn schriefftenn, anngezeigtt des jr auch selber zum teyl wissenns tragtt vnnd jnn dieser Copey zuuerlesenn hapt vnnd wissenn mit Conntzenn Burckhartt nichts zuschickenn vermeint er vns aber anspruchs, nit zuerlassenn, seint wir gegenn jme vrbuttig vor euch an statt vnnd von wegenn vnnsers gnedigen furstenn vnnd herren zu Hennennbergke Recht vnnd alle billicheitt nit zu wegernn vnnd dem rechten vor euch als vnnserm ordenlichen richter nachzukomen vnnd bittenn darauff Ewer Ernuehst ann statt vnnsers gnedigenn herrnn wolle vnns bey diesem vnnserm erbitten hanndthabenn das sein wir als die willigen vnntterthannen zuuer diennenn willigk Dat. auff aller heylligen tagk Jm xxxij jare.

W vnntterthenige

Hanns Dittmar
Michel Schmidt
Bastian grauff

Dem Erbarnn vnnd vhesten Balthazarn vonn osthelm zu hallenberg amptman vnnserm Gonnstigenn Junckherrn.

XXV.

XXV.

Abforderung vom ampt man an frey grauffen beschene.

(1532. den 1ten Novemb.)

Mein willigenn Dinst Ernuhester freygreff auff negstuerschiennen sannct Simon vnnd Judas tagk ist mir ein brieff von meinem Schultheyß vonn euch zum freyennhag ausganngenn zukomenn darjn jr meins ampts vnnterthanen von wegen Conntzen Burckhartts hinein fordertt auffs freygerichtt Solche schriefft ich dennselbigenn Noch beym lebenn zugesandt die mir diese annthwortt jn diesem brieff umgeschlossen mir uberannthwortt zuuernemen habtt darjnn jch vernym das die geforderten Conntzenn Burckhartt nichts gestenndig unnd sich fur mich als jrenn ordennlicher richter anstatt meins gnedigenn herren grauenn hermanns, vonn hennenberg vmb hannthabung des rechten annruffen dieweyl dan Conntzenn burckharttenn gegenn dennen vonn euch gefordert nyhe keins rechtenn von mir als jrem ordenlichen richtter begertt versagtt oder jme abgeschlagenn ist wordenn befrembd mich solcher Clag, vonn Conntzenn Burckhartt vnnd were jme onnott gewest vnnd jst hirauff vonn wegenn obgemeltts Meins gnedigenn furstenn vnnd herren begere an euch Mennhalben freuntlich bitt wollt gnanntem Conntzen Burckhart dahin weysenn weß er gegen Meins ampts vnnterthannenn, zusprechenn oder annforderung vermeintt zuhaben. dieselbigenn vor mir als jrem ordenlichen Richter vornem, bin jch erbuttig jm auff sein annsuchenn gegenn Jnnen rechtt vnnd aller billigkeitt verhelffenn, mit gnugsamer Versicherung der zuuersichtt jr werdtt Conntzenn Burckhartt vber mein Erbitten nit ferrer an ewer kayserlich frey gericht rechts gestattenn angesehen das ewer frey kayserlich Reformationn nit zuletzt vber solch mein Erbittenn ferrer darvber zurichtenn wo aber ferrer von euch mein ampts vnntterthanen geforderrt werdenn Muß jch Meinen gnedigen hernn anzeygenn der alsdann seinem herrnn vnnd oheymen landgrauenn phi-

lipssenn darumb zuersuchen hatt domit jme die seine vnntterthanne heymgeweyst vnnd vor seiner gnadenn ordennlichenn Richter pleybenn Euch hirjnn der billigkeitt erzeigenn Dat. vff aller Heyligen tagk Anno Dnj xxxij°

Baltzar vonn osthеym zu hallennbergk
amptmann.

XXVI.

Graf Albrecht zu Henneberg beschwehret sich bey L. Philipp zu Hessen über den Freygrafen zu Freyenhagen, daß er einige Hennebergische Unterthanen vor seinen Freystuhl geladen habe.

(Aus dem Original. 1533. den 14ten Jul.)

Vnnser willig Dinst zuuor Hochgebornner furst gnediger lieber herr vnnd Oheym, vnnsers liebenn herren, vnd vatters und vnnser amptman zw Hallemberg Balthazar vonn osthеym, bringtt vnns jn bericht fur wie das einer Cuntz burckhartt gnanntt etzliche vnnsere vnntterthanen zw Steynñbach jn des jtztgnannten, Balthazar vonn osthеyms beuolhennem ampt Mit Namen petter graue, Bastian graue, Michel Schmidt Valteim Maiñegoltt vnd hansen Ditmar, fur den freyen stulh zum freyen hagenn geheischt, vnnd er doch dieselbigenn vor itztgemeltem vnnsern amptmann vmb eyniche seine vermeynte vorderung weder gutlich oder rechtlich furgefordertt oder beclagtt, vnd wiewol gemelter vnnser amptmann die gnannten vnnsere vnntterthanen als sein amptsbeuolhenne, gegenn dem freygreuenn, gemelts gerichts zum freyenn hagenn, schrifftlich vnntter seinem Innsigel abgefordertt Jme dieselbigenn vermog koniglicher Reformationn heymzuweysen mit Erbittung dem gnannten, Cuntzen Burckhartt vff ein annsuchenn gegenn den gnanntten vnnsernn vnntter-

vnnttertħanen als Jr ampтmann vnnd ordenntlicher richtter rechts vnd aller billichkeit zuuerhelffenn auch mit gnugsamer versicherung, des sich auch die vnnsernn Erbottenn vnnd verpflichtt Jme aldo des rechtenns zu gewarttenn, Solchs jme vonn dem gnanntten freygreuenn doch vnpillich gewegertt vnnd nichts desterweniger jm rechttenn vff die armen weitter procedirtt werde Derwegen an Ewer gnad, vnnser freuntlich vleissig bitt die wollenn bey dem freygreuen obgemelts gerichts zum freyenn hagenn verschaffenn lassen, dem obgnanntтenn Cuntzen Burckhartt ober vnnsers amptmanns gleichmessig erbittenn vernners rechttenns vor Jme gegenn denn vnnsernn nit zugestattenn Sunder sie wie begertt zuweysenn das wellenn vmb Ewer gnad wir freuntlichs willigs vleis verdiennenn, Datum Schwartza Monntag Nach Sanct Margrethen tagk anno Dnj ꝛc. xxxiij.

Albrechtt vonn gottes gnadenn
Graue vnd herre zu Henneberg.

Dem Hochgebornnen furstenn vnd herrenn HErrn philipßenn Landgrauen zu Hessenn Grauen zw katzennelnbogen zu Zigenhayn Ditz vnnd Nidde ꝛc. vnnserm gnedigenn Liebenn Herrn vnd Oheymenn.

XXVII.

L. Philipps Antwortschreiben an Grafen Albrecht zu Henneberg.

(Aus dem Original. Concept. 1533. den 7ten Aug.)

Vnser freuntschafft zuuor. Hochgeborner lieber Oheim. Als vns e. l. verrugkter tage Cuntzen burgkharts halb das derselb Jre vnderthane zu Steinbach an vnserm freien gerichte zu frienhagen furnemen vnd vber euers Ampτmans abforderunge weither zubeschweren vndersteen solle alles meheren Inhalts sampt angeheffter bitt geschrieben, haben wir dasselbig vnserm

vnserm freigrauen vberschicken vnd Jme mit der gerichtlichen handlung gegen euere verwanten stil zu steen beuelhen lassen. Daruff ist vns von Jme antwort vnd bericht widder zukomen wie Jr hirjnuerwart allenthalb vernemen werdet vnd wiewol wir nu darus befinden das euers Amptmans abforderungsbriefe zuspate ankomen vnd dieß dan ein sachen ist die am freien gerichte wol moge gesucht vnd gerechtuertigt werden. auch des Reichsordenungen dawidder nit steen. zu dem das gemelter Cuntz burckhart sich bey den euern sonst rechts vnangesehen das er darumb gesucht vnd supplicirt nit bekomen hat mugen.

So wollen wir doch euch zu gefallen vndersteen (nachdem die Grauen von Waldeck des freienstuls neben vns zuthun haben) zuuerfugen das Cuntz burckhart seine angefangen gerichtlichen handlungen zum frienhagen fallen vnd sich an recht vor euern ordenlichen gerichten settigen vnd begnugen lassen soferre das Jme das gnugsamlich gestattet vnd verholffen vnd er hirtzu gnugsamlich vergeleitet vnd gesichert werde. Dan wo solchs nit geschicht habt Jr zuerachten das wir Jne von seiner angefangen zuleßlichen rechtuertigung vnd gerichte nit dringen konten dan er sonst rechtlos vmblauffen muste welchs ye erbarmlich were. Wolten wir e. l. hinwidder dergestalt freuntlicher guter meynunge nit verhalten. Datum Cassel Mittwochs den 7ten Augustj Anno rc. xxxiij°

Philipp.

An graue Albrechten von Hennenberg.

XXVIII.

XXVIII.

Graf Albrechts zu Henneberg anderweites Schreiben an L. Philipp zu Hessen, über vorgedachten Handel.

(Aus dem Original. 1533. den 28sten August.)

Vnnser willig Dinst zuuor Hochgebornner furst Gnediger lieber herr vnnd Oheym kurtzuerruckter weyl habenn wir Ewern gnaden geschrieben, den bericht So vnnseim liebenn Herrnn vnnd vatter, vnd vnns, durch vnsern amptmann zu Hallennbergk Balthazarn vonn ostheym, furkomen, Cuntzen Burckhartt belanngennde, der etzliche vnnser vnntterthanen, zu Steynbach an das freygerichtt zum freyemhagen, fordern vnnd laden lassen, mit anngehefften bith, E. G. woltenn bey gnannttem Cuntzen Burckhartt verschaffenn lassenn, die vnnsern vff erfordern, gnannts vnnsers amptmanns zuweysenn &c. Darauff Ewer gnad uns widerumb schreybenn lassenn, Ewer gnad woltenn vorfugen, das Cuntz Burckhart seinen angefanngenn, gerichtlichenn hanndel, zum freyenhagen, solte fallenn lassenn vnnd sich an rechtt vor vnnsern ordennlichen Richter darvnnter die vnnsernn gesessenn, settigen vnnd benugen zulassen, Welchs alles wir obgnannttem vnnserm amptman zu Hallenberg, angezeigtt, mit beuelh Cuntzen Burckhartten, vff sein annsuchenn zum rechtenn gnugsamlich zugeleyttenn, vnnd zuuersichern, Im rechts tage annzusetzenn, vnnd wes er Inn rechtt erlanngtt, schlewnig zuuerhelffenn vber solchs alles, werdenn vnnsere vnntterthanen vonn gemeltem Cuntzenn Burckhartt weitter an gemelt freygerichtt geheyscht, vnnd mit ladung beschwerd, wie Ewer gnad hirjnnen verwarttem, ladungsbrieff zuuernemen, Ewern gnaden schicken wir auch beynebenn *) zu mererm berichtt, weß vnser amptman, vnnd, vnntterthanen, sich annfennglich gegenn dem freygreuen vnd Cuntzen Burckhartt habenn vorne-

*) S. die vorhergehenden Urkunden XXIV. und XXV.

vornemen lassenn, darann sie billich benugen gehabt dem allem Nach Nochmals an Ewer gnad vnnser freuntlich bitt solchs alles on beschwerd, zuuernemen, vnnd Nochmals mit dem freygreffenn vnnd Cuntzenn Burckhartt verfugenn zulassenn, vnnsere vnntterthanen annheym zuweysenn, sol Jme rechtenns gegenn den vnnsernn mit gnugsamer sicherung ab vnnd zu verholffenn werden, das wollenn vmb Ewer gnad wir freuntlichs williges vleis verdiennen, Datum Schwartza, Donnerstag Nach Barttolomey Anno rc. xxxiij.

Albrechtt vonn gottes gnadenn,
Graue vnd herr zu Hennenberg.

Dem Hochgebornnen Fursten vnnd Herrenn, Herrn philipßen Landgrauenn zu Hessen, Grauen zu katzenelnbogen zu Zigenhayn Dietz vnnd Nidde rc. vnnserm gnedigen Lieben herrn vnd Oheymen.

XXIX.

Stephan Simons Freygrafs zu Freyenhagen Schreiben an die Gemeinde zu Steinbach, um die von ihm geächtete nicht bey sich zu dulden, oder sich deshalben vor seinem Freystuhl zu verantworten.

(Aus dem Original rc. 1533. den 30ten Jul.)

Wysset h Schulteys Vorstender vnd gantz gemein zu steinbach alle weltlich mans person vber xiiij Jar alt aus geschlossen dy geystlichen das ich Steffan Symon des Helgen Romischen Reichs des durchleuchtigen Hoch geborn fursten vnd Hern Her philipße Landgrauen zu Hessen rc. der Edeln vnd wolgeborn Hern aller grauen zu Waldeck gewirdigter Freygraue zum Freyenhagen, Nach ordenung vnd Herkomen der keyserlichen freyen Helgen Heimlichen gericht nach frey-

freystuels rechten von schwerer peinlicher clage wegen eines echten Rechten Freyscheppen Contz burckart vor mir vff Heut Dag Datum Disses brives An der Hoch gefreyten wirdigen koniglichen Dingstat vorm Freyenstuel zum Freyenhagen vnder der lynnen michel schmidt peter grauen Bastian grauen, Hans ditmar, Valtin mancholdt, In dy Hochste achte des keysers verurtelt verricht vnd Sendenciret sein So das Ire leybe vnd guter an keynem Ende der welt geleidt oder vehelikeyth haben sollen vrsachen, das sye mein keyserliche geboth vngehorsam verbliben vnd sich mit dem rechten nicht verantwort haben des sindt sye ein Iglicher In sunder heyth meynen gnedigen vnd gnedigen Stuelhern dem gericht vnd mir In schwere keyserliche pene vnd bruche gefallen In sechs vnd sechtzick schilling alter koniglicher Tornyß DErhalben gebiede ich euch allen von keyserlicher macht ampts halben Euch Freyscheppen bey euern scheppen Eyden vnd den vngewyssen bey Hundert punt lodiges goldes dy obgnanten beclagten rechtlosen Fridlosen mit weyben vnd kinden von euch aus Ewerm dorff treybent Sy nicht huset oder Herberget In nicht abkeufft oder verkeufft nicht backt brauet Schenckett maleth noch keynerley Cristlicher gemeynschafft mit In habet Sunder alle dy guter dy sy bey euch habet zu euern Henden nemeth dem gnanten cleger vmb sein erwunnen vnd erstanden Heubt sach meine gnedigen Stuel hern dem gericht vnd mir dar von vernogen thun vnd Sy auch nit wider zu euch In euer Dorff nemeth Ir sehet dan mein ware absolucion vnder meine Ingesiegell dar mit sye wider In Iren freyen Friden vnd ban gesatzt sindt nach Freystuels rechte Aber wo Ir das verachtet vnd als vngehorsame vor mir verclaget werdeth So wirt vff nechst Dinstag nach Egydy nach Datum dyß brives am er gnanten Freyenstuel zu Rechter gericht zeyt dages Solche Hoche schwere Sendentz vber euch gan wy vber dy obgnanten beclagten rechtlosse fridlose ergangen ist vnd muß auch dan solche schwere buß vflegen vnd ab er manen wy das recht nach Freystuels rechten auß weyseth

Wyßet

Wyßet Jr mit recht nach Freystuels rechten dar Jn zu sagen dar mit Jr meinen keyserlichen gebotthen nicht pflichtig zu sein vermenten das moget Jr also vff ernanten Termyn So viel euch das mit vrtel und recht nach freystuels zu erkande wirth thun Auch So wil der Ergnant. Cleger Contz burchart seinen behalt thun vnd Jm gericht bewern seynen Heubt sach mit erlydem kost Hinder vnd schaden als daruff gelauffen verseumeth vnd vertzert ist nemlich Hundert vnd neuntzick gulden berechenter sumen Sunder was noch daruff lauffen wirdt Wer Jm das nun weren wil oder zu brechen weyß oder mit recht zu widertringen den standt wil er staen Ein Jglicher wysse sich Hyr Jnne gehorsamlich vnd weyslich zu halten ist mein gude vermanug vnd getrewer Roidt gegeben vnder meynem Jngesiegell am mittwoch nach Sanct Jacobi des Helgen apostolj anno Dnj funfftzehen Hundert vnd Jm drey vnd dreyssigisten.

(L. S.)

XXX.

K. Maximilian des I. Schreiben an L. Philipp zu Hessen wegen der Streitigkeiten mit dem Grafen zu Henneberg.

(Aus dem Original. 1518. den 23ten Octob.)

Maximilian von gots gnaden
E. Romischer kaiser etc.

Hochgeborner lieber Oheim vnd Furst, vnns ist glaublich angelanngt, das dein lieb gegen dem Hochgebornen vnnserm vnd des Reichs lieben getreuen, Wilhelmen Grauen zu Hennenberg der verganngen vehdthalben, so sich zwischen dein, vnd Franciscen von Sickingen gehalten, dar Jnn sich

sich bemelter Graf Wilhelm von Hennenberg gegen deine lieb parthenisch gemacht, ainen vnlust emphanngen. Darauf wir dann geursacht sein, vnns des so dein lieb gegen demselben von Hennenberg bewegt, vnd Er wider dein lieb verhanndlt haben soll. ab deiner lieb zuerkunden, vnd derselben deßhalben zueschreiben; vnnd wiewol wir solichem nit glauben geben. Aber wie dem allem So begeren wir an dein lieb mit besunderm vleis, du wellest, wider bemeltn von Hennennberg. sein lanndtschafft. lannd vnd leut gennßlichen stillsten. vnd in vngutem nicht handln oder furnemen. Vand vnns derselben deiner lieb widerwertigkait. bey zaiger dits briefs. den wir deßhalben allain zu deiner lieb abgeuertigt, schrifftlich zuwissen tun. vnd verkunden. So wellen wir alßdann deiner lieb. vnnser mainung. auf solichs auch weiter anzaigen. Ob aber Ichts daran sein solt. so wellen wir Euch beden talln zugutem Comissarj verordnen. damit dir von demselben von Hennenberg. ob er Ichts wider dich oder die deinen wie obstet gehanndlt. oder sich vergessen hete. aller pillichait nach. was gepurlich vnd zimlichen ist beschehen sollt. Darzu wir dann den gemelten von Hennberg. so wir dess grunds erjnnert sein. halten wellen. vnd dein lieb erzaigt vnns daran sonnder gut wolgeuallen. vnd seien furderlicher Antwurt von derselben gewartennd. Geben zu Ymbst am xxiij[ten] tag Octobris. Anno xviij vnnser Reiche des Romischen im xxxiij[ten] Jare.

P. Admandatum Dni
R. Imperator. pprium

LHVinsterwald.

Dem Hochgebornen. Wilhelmen Lanndtgrauen zu Hessen, vnnserm lieben Oheim vnd Furßten.

XXXI.

L. Philipps Antwortschreiben an K. Maximilian den I.

(Aus dem Original-Concept. 1518. den 13ten Novemb.)

ꝛc. ꝛc. Allergnedigster Herre, E. key. mat. schreiben wie dieselbigen glaublich angelangt, das Ich gegen graff wilhelmen von Hennenberg der vergangen Vede halben So francisc9 von sickingen, vnbillicher weis widder got, recht vnnd billicheit gegen mir geubt, darjn sich gemeld von Hennenberg partheisch gemacht, einen vnlust entpfangen haben Sol mit beger, gegen Jme, seinen landen vnnd leuten gentzlich stilzusteen, vnnd E. k. mat. meine beschwerungen Antzuzeigen, wo dan etwas daran were, so wolten E, k, mat. bedenteilen zu guten Comissaryen verordnen darin zuhandeln, damit Ich ob er icht widder mich oder dj meinen gehandelt, oder sich sonst vergessen hette, was gepurlich vnnd zimlich were von Jme erlangen solt, dartzu dan E k mat. den gemelten von henneberg So e. k. mat. des grunds erinnert wurden zuhalten geneygt weren ꝛc., hab ich mit weitherm Inhalt vndertheniglich entpfangen vnnd verlessen, vnnd darus e. k. mat. gnedig keißerlich gemut gemelten graff Wilhelmen vff gepurlichen wege zuweissen des ich in aller vnnderthenigkeit dangkent bin, vermergth, vnnd ist nit an, vilgemeld von henberg hat sich gegen mir jn meinen jungen tagen allerlej beschwerung vnd widderwertigkeit widder E. k. mat., vnnd des heiligen Reichs landtfridden vnnd ordnungen recht vnnd aller billicheit vnndschuldt geflissen, etliche meine zolheus:, onerlangt, oder vnerfordert einichs rechten vmbgerißhen, meine angebornne wapen geunehret meinen armen vnndersaßhen, das Jr genommenn vnd nemen laßhen, vnd etliche derselben, in seinen eigen schloßhen vnnd thornenn gefenglich enthalten, stocken vnnd schatzen lasshen, vnnd Jtzo zu letst Jn francisc9 handlung, etliche seiner dyner vs vnnd

Jn

In seine herschafft, mir das meyne nemen etlich dorff verbrennen brantschatzen vnnd nach einer stat Bach genant vffsetzlich vnnd listiglich dieselben abzurennen das Jne aber mit schaden geselet trachten laßhen vnnd vil andre dergleichen mutwillige handlungen gegen mir vnnd den meinen, dismals alle zuertzelen ane not, geubt vnnd vben laßhen, wilchs auch nit vnpillich hochlich beschwert hat vnd noch, derhalben ich wol vrsach gehabt het mich der gegenwehr, zugebrauchen hab aber dasselb Ewer k, mat., zu vnderthenigen geuallen damit Ich zuuerhinderung E. k. mat. loblichenn furnemen In heiligen reich nit bewegung machen mocht vnnderlaßhen, bis zu allerlest, das er mich so hochlich verursacht vnnd gedrungen da hat sich der hochgebornen furst hertzog Johans von sachßen rc. der elder in den handel geschlagen vnnd mich gebeten seiner lieb gutlich handlung zu volgen So welt sich sein lieb bevleissigen das Jhene so er mir von rechts vnnd billicheit wegen schuldig were, an Jme zuerlangen das ich seiner lieb also zugeschriebenn hab derhalben ich tagsatzung teglich wartend bin darus e, k, mat, gnediglich zuermeßhen haben das Ich numals soliche hertzog hanßs handlung mit fugen nit wol abschlagen kan. so aber dj sach durch sein lieb nit vertragen wurd, wil Ich alstenn E k mat. widder ersuchenn, vnnd mein gemut, vnndertheniglich zuerkennen geben; dermaßhen, das E. k. mat., ane zweuell deshalben, kein vngeuallen entpfehen sol, dan e. k. mat., jn vnnderthenigen gehorsamen der ich ich mich vnnderthenigklich beuelend, bin Ich altzeit bereyt Dat. M. am freitage nach Martinj Anno rc. xviij

E k mat

vnderthenigèr
gehorsamer
furst

Philips Landtg.

XXXII.

Der Räthe zu Cassel Schreiben an den Grafen von Schwarzburg wegen einer am freyen Stuhl zu Freyenhagen rechtshängigen Sache.

(1530. den 7ten Jul.)

Wolgeborner graue E. g. vnßer underthenig willig dinst zuuor g. F. vff E. g. vnderthenigs bey den durch. hoch. fstl. vnd h. h. Ph. landgr. zu hessen. Gra. zu Catzenelnpogen 2c. vnßers gl. Fstl. v. hern ansuchen, vnd Jres vnderthanen Michell Heissen halb fürbitlichs schreiben hat seiner F. g. an Steffen Simon Jren freigreben zun Freienhagen geschrieben vnd deshalb von Jme Einen eigentlich gruntlich bericht gefordert vnd begert darauff vns abweßens v. an stat s. F. g. von gemelten Freigreben eine antwort an hochgemelten vnßern g. h. haltende zukomen. Wie E. g. jnligend zusch. finden die wir jm besten erbrochen verlesen vnd dieselb demnach weitter vnderthenіger meinung hiemit zuschicken vnd nit verhalten wolen. Datum Donnerstags nach Visitationis Marie Anno 2c. xxx.

Rethe zu Cassel.

An graffen von Schwartzburgk.

XXXIII.

XXXIII.

Graf Günthers des jüngeren zu Schwarzburg Schreiben an L. Philipp zu Hessen und die Grafen zu Waldeck, als Stuhlherren, die Abforderung Michel Heissens von dem Freystuhle zu Freyenhagen betreffend.

(Aus dem Original: 1531. den 28ten Jun.)

Durchleuchter Hochgeborner Furst. Wolgepornen vnnd edlen. Gnediger Herr vnnd freuntlichen lieben Ohmen. Es hat einer gnant Junge Hans Peiner vonn Kirchheilingenn vnnsernn vndertanenn vonn Absbessingenn Michaeln Heissenn one alle vorclagung vnnd rechts weigerung aus sunderlichem mutwillen vergangenn Dinstags nach Trinitatis an das heimlich gerichte zun Freyenhagen citirt vnnd geladenn. vnnd wiewol wir Steffan Symon dem freygrefenn daselbst geschriebenn. mit anzaige das alle der durchleuchtigstenn vnnd durchleuchtenn Hochgebornenn Fürstenn vnserer gnedigstenn vnd gnedigen Herrn zu Sachßen ꝛc. vndertanenn vonn Romischer keiserlicher Maiestad des heimlichenn gerichts privilegirt vnnd gefreyett. Gesynnend peinern vor vns zuweisenn, do solte Jme rechts vnnd die pillichait verholffenn werdenn vnnd vngeweigertt sein. So hat er doch vnangesehen solcher keiserlicher befreyhung vnnd vnnser gleich vnnd rechtlich erbietenn mit seinenn vermeinten gerichte volnfarenn vnnd denn vnsernn In die achte declarirtt Darumb an e. f. g. vnnd liebe vnnser vndertenig vnd freuntlich bittenn. E. F. g. vnnd liebde wollen gnantenn freygreffenn als Jren vndertanen ernstlich anhalten vnnd vermugenn. sein vermeintt gerichte unentgulten des vnsernn fallenn zelassen vnnd den Cleger vor vns zeweisenn, so wolien wir Jme auff sein ansuchenn mit gnugsamer versicherung samptt den vnsernn furbescheidenn vnnd wo wir befinden das er Jme etwas zethun schuldig so sol er zu schleuniger bezalung gewisenn werdenn. E. F. g. vnd

liebde geruhenn sich hier innenn gnediglich vnnd freuntlich ertzaigenn. Das wollenn wir vmb e. f. g. vnnd liebde vnnsers vermugens vnnderteniglich vnnd freundtlich gerne verdienen. Datum Sundershaußen Mittwochenn am abend Petri vnnd Pauli Apostol. Anno ꝛc. xxxj.

Gunther der Junger Graf zu Schwartzpurg Herr zu Arnstad vnnd Sundershausen.

Den Durchleuchtenn Hochgebornenn Fursten Wolgebornen vnd edlen Hern Hern Philipsen Landtgrauenn zu Hessen Grauen zu Catzenelnpogenn zu Cziegenhain zu Dietz vnnd Nidda vnnd allenn Grauen zu Waldek vnserm gnedigen hern vnd freuntlichen liebenn Oehemenn.

Abwesens f F G. Stathaltern vnd verordenten Reten zu Cassell.

XXXIV.

Des Freygrafen Stephan Simons zu Freyenhagen Bericht an L. Philipp zu Hessen über vorberührte Sache.

(Aus dem Original. 1531. den 4ten Jul.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnediger Her ewer Furstlichen gnaden sey mein armer vndertheniger schuldiger Dinst zuuore: gnediger Her E. F. g. schreyben an mich gethan mit inligender Suplication des Edeln Wolgeboren hern graffen gunthers des Jungern zu Schwartzborch auff ansuchen eines michel Heyße seiner gnaden underßas, an E. F. gnad. gethan, verleßenn auch im gericht dem cleger mit allem Fleyß vorgehalten daruff der cleger jung Hans peyniger cleglich wie vor hyn nach auß weysung meyner gegeben Citation sich horen liß Er hab sein ander part richtlich vnder seine oberkeyth ersucht ersuchen lassen wy sichs geburth nach Iren Landrechten das alles vnangesehen hat der beclagt Im gestanden nach leyb vnd leben mit

mit horlich schentlichen worten im betreffen sein ere, dar durch gnante cleger verursacht sein erbteyl zu suchen vnd wider zu ermanen wo sichs geburen wil vnd sich gegeben an E. F. g. Freygericht darin angehaben vnd procediret nach ordenung vnd gesetze koniglicher Reformation vnd der gnant beclageth michel Heisse mir kein Insage gethan oder thun lassen auch kein abforderung wie sichs egent von seinetwegen geschehen, darburch er vmb E. F. g. Freygerichtes verachtung gefallen vnnd von denn Freyschoffl. gemelten gerichtes geweyst In peen vnd bruch jn sess vnd schechtzig goltgulden xc. begert noch gnt. cleger E. F. g. wold Im behelfflich sein wie es zempt ein stuelhernn vff das er zu außtrag der sach komen mocht wold er mit seynem armen cleynen Dinst vmb E. F. g. zu verdinen geneygeth sein. Diß zu einer antworth wold ich E. F. g. nicht verhalden von Ampts wegen got spar E. F. g. In lang werenden regiment frisch vnd gesunth gegeben zum freyenhagen Dinstags nach Marie Visitation Anno funfzehenhundert vnd Im ein vnd treyßigsten

E. F. g.

vndertheniger gehorsamer

Steuen Symon Freygraffe
zum Freyenhagen.

Dem durchleuchtigen Hochgeboren Fursten vnd Hern Hern Philipßen Landgraffen zu Hessen graffen zu katzenelnbogenn Hern zum Zygenhan Dietz vnd Nidda meynem gnedigen Hernn.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst gnediger Her auch bieth vnd begere ich ob etliche Mandata oder clages briffe vorkemen diesser oder ander sach halben den freystuel betreffende E. F. g. wold ein gnedich insehen haben worde vngezeiffelt viel vber dy armen cleger ertychtet dar durch man yre recht zu schwechen vernympt der halben E. F. g. auch solche dy do strefflich sindt mit ernste dar zu halden das dy pehn vnd bruch ausgeclageth worden vff das hochgefreythe gericht

In eren vnd bey macht bleyben mecht dan itzunder schwere sachen verhanden dar durch etlich E. F. g. veruallen sind mit pene vnd bruchen dy ich gedenck zu vordern Amptes halben So E. F. g. als Stuelher mir behelflich sein wolde Datum ꝛc.

XXXV.

Graf Günthers des jüngeren zu Schwarzburg anderweites Schreiben an L. Philipp zu Hessen in eben dieser Sache.

(Aus dem Original. 1531. den 28ten Jul.)

Durchleuchter Hochgeporner Furst. Eurer Furstlichen Gnaden seind zuuor vnnßere vndertanige gantzwillige Dinste gnediger Herre. Ewre Furstlichenn gnaden auch denn wolgepornenn vnnsern freuntlichen lieben Oehmen vonn Waldeck Habenn wir des Freygreffen halber zum Freyenhagenn der auf mutwillig clagend ansuchenn eins gnandt Junge Hans Peiners vnßern vndertanen zu Absbeßingen Michaeln Heissen an vns vnßern Rethen vnnd Amptleutenn vnerclagt vnnd ane rechts weigerung mit heimlicher gerichtsfoderung furgenomen jungst geschriebenn wie e. f. g. ab Inligender Copienn gnediglich zuverlesenn vnnd wiewol e. f. g. Rethe abwesens e. f. g. gnantenn freigrefenn bey vnnsernn bothenn solch vnnser schreibenn vnnd gleich vnnd rechtlich erbietenn zugeschickt. so ist es doch alles vnangesehenn gewesenn. vnnd hat gleichwol mit der Achte vf denn vnsernn procedirett. vnnd Jnen samptt der gantzenn gemein zu Absbeßingenn vff Dinstag nach Jacobj schirstenn vor sein vermeint gerichte gein denn Freyenhagenn geladenn. Weil dann vonn dem cleger wie e. f. g. vns jn gantzer warheit gleuben soll bey vns vnnsernn Rethen noch Amptleuten nye kein ansuchenn gescheenn, auch aller Fursten vonn Sachßenn. vndertanenn

jn

jn welcher Furstenthumb Absbessingen gelegenn. vonn keiserlicher Maiestad: des heimlichen gerichts privilegirt vnnd gefreyet. So bitten e. f. g. wir vndertanigs vleis gar dinstlich. sye wollenn bemeltenn freigrefenn ernstlich schreibenn lassenn. sein vermeint gerichte vnentgeltenn des vnnsernn lassenn zefallenn. vnnd denn vermeinten Cleger vor vns zeweisenn. So wollen wir schuldt vnnd antwurtt gein einander horen vnnd wo wir alsdann befindenn, das Jme der vnßer etwas zuthun schuldig. sal er zu schleuniger bezcalung gewisenn werdenn. E. F. g. geruhenn sich hier Jnnen gnediglich ertzeigenn. Das wollenn vmb e. f. g. wir vnnsers vermugens vndertteniglich vnd willig gerne verdienen. E. F. g. gnedige antwurt bittend. Datum zu Sunderßhawsenn Freitags nach Jacobj Applj Anno ꝛc. ein vnddreissig.

Gunther der Junger Graff zu Swartzburg
Herre zu Arnstad vnnd Sundershaüsen.

Dem Durchleuchtenn Hochgebornen Fursten vnnd Hernn Herrn philipsenn Lantgrauen zu Hessenn Grauen zu Catzenelnpogen zu Cziegenhain zu Dietz vnd Nidda vnsern gned. Herrn.

Auch gnediger herr. wir mochtenn wol leidenn das Steffenn Simon der freygrefe zweienn freyscheppenn diß orts schriebe vnd beuelch tete. Die gebrechenn nebenn vns zuuerhorenn so wurde er one zweiuell befinden wes fug vnd grundt hans peiner seiner clage hette Datum V. S.

XXXVI.

Stephan Simons Freygrafs zu Freyenhagen Urthel zwischen Hans Peiniger und Michael Heissen.

(1531. den 1ten August.)

Ich Stephan Symon des helgen Romischen Reichs des durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd Hern Hern Philipsen Landgrauen zu Hessen Grauen zu Catzenelbogen zu Cziegenhann Dietz vnd Nidda meines gnedigen Hern vnd Fursten Auch der Edeln Wolgeboren Hernn Aller Graue zu Waldeck meiner gnedigen Hernn alle meiner Stuelherrnn Ein. verordenter Richter vnd gewirdigeter Freygraue des Freyenstuels zum Freyenhagen Bekenne offentlich in diesenn offen versigelten Brive vor dem aller Hochmechtigsten Durchleuchtigsten Fursten vnd Hernn Hernn Carolo dem vunfften Romischen keyser alle zeith mehrer des Reichs zu Germanien zu Hispanien beyder Sicilien vnd Jerusalem Vngernn Dalmatien Croatien ꝛc. konig Ertzherzog zu Osterreich Herzog zu Burgundj ꝛc. Graue zu Habspurg Flandernn vnd Teroll ꝛc. meinen aller gnedigsten Hernn. vnd vurter vor allen des helgen Romischen Reichs lieben vnd getreuwen Hernn vnd Fursten Ertzbischoffen Bischoffen Hertzogen pfaltzgrauen Landgrauen Marggrauen Burggrauen Freyhernn Rittern vnd knechten vor allen stuelhernn gewirdigten Freygrauen vnd Achparen Freyscheppen der Freyenstueln vnd keiser. Freygerichten In Westphalen vor allen Amptleuden heuptleuden vogeten pflegern vorwesernn Hoffrichtern Zentrichternn Schultheysen Richternn geystlicher vnd weltlicher gericht vor allen burgemeystern Gyldemeysternn burgernn buren vnd gemeinheydt der Stethen Dorffernn merckten vnd Flecken vnd vor aller meniglichen den dieser brieff vorkompt oder des ware abschrifft sehen horen lesen das ich jn dem freyenstuel vor dem freyenhagen vnder der lynnen nach geburlicher gerichtes rechter Forderunge als freyenstuels recht auswyseth Michel Heysen wonhafftig zu Abßpessingen sampt seinen anhange geheyst vnd

vnd geladen habe von wegen des Erhafftigen Jung Hanssen peyniger von kirchhelgen eins echten rechten Freyscheppen seiner schwerlicher peinlicher clage halben mit dem freygericht geburlich zu erforderenn erkandt vnd geweyst Inheld vnd vermelding der lade briev von mir ausgangen Ich habe an gesehen der sache zu gude des edeln wolgeborn hernn hernn gunter grauen des jungernn zu Schwartzpurg ꝛc. Suplication an den durchleuchtigen hochgepornen Fursten und hernn herrn Philipsen Landgrauen zu Hessen ꝛc. Stuelherrn vnd gnt. Michel Heysen erbiethen sein sach an zwen echte rechte Freyscheppen zu stellen den ich dy sach zu dagen zu geweyst habe. Darjn der beclageth die gerichtes Termyn vnd keyserlich geboth vngehorsam verblieben vnd sich mit Recht nit verantwordeth darumb er sampt seynen anhang meinen gnedigen Stuelhernn dem gericht vnd mir jn schwer bruche vnd bues gefallen vff idernn gerichtes termyn jn sechß vnd sechzig schilling oder koniglich Dhornisse. Der gnant Hans Jung peyniger cleger hat die gerichtes termyn alle zu geburlicher gewarthet zu begerenn ere vnd rechten sein sach vnd clag vor mir an gnt. Freyenstuel durch seinen gedingten Redener mit vrtel vnd Recht nach freystuels rechten vff sein widerparthey erwunen vnd erstanden, vnd hat mich daruff weyter angeruffen vmb volge des gerichtes nehmlich die hoste achte des keysers die verfehmunge vber den beclagten begereth also das man jn hanckmesig solt verurteyln das ich zuuoren Schultheyß Borgemeystern vnd gantzer gemein zu Abßpessingen allen werltlichen mans personen vber vierzehen Jaer alt geschrieben vnd von keyserlicher macht vnd gewalt meins ampts den Freyscheppen bey jren Eyden den Vnwissenden bey hoher keyer bueß gebotten den beclagethen an gesicht meins gebottes von sich zu treyben mit seynen gesinde vnd kein gemeynschafft mit Jhnen zu haben gemelten clegern das gericht vnd mich von seinen guethernn vmb erwunen heubtsach vnd bruch dar von vermugen Oder man solt vff benimpten termyn solch obgedachten schhwer gericht vber sie erghan lassen jn massen vber den beclagten vor geschehen

schehen ist Das die dan diß alles verachtet des ist der cleger gemelt vorkomen vnd hat solch obgl. gestreng gericht begerdt vnd hertzlichen gesunen das die Freyscheppen dingpflichtig vmbstender des gerichtes vmb got Cristlicher trewe vnd vmb den konig den genanten cleger vff dis mal ab erbethen das er noch ein zeyth lang diese sendentze des kumers genomen hat ob er nach mals sein erlangen mocht kan er aber des nit gethun ist jm durch recht erwunen vnd erstanden welche zeydt gedachter cleger dan kômet oder jemandt von seinet wegen volmechtig sol man jme diese sendentze vnuerhalden erghan lassen Also hat g. cleger mir mit vrtel vnd recht aberwûnen vnd erstanden das ich Schulteyß Burgemeyster vnd gantzer gemeinheyt zu abspessingen vmb iren vngehorsam sampt dem beclagten semptlich vnd sundernn jn die hohe acht des keysers der comersentenß rechtloß Fridloß verurteylt habe noch Frey- stuels rechter erkentniß So das ire leibe vndt guter an keynen Ende der welt geleydt oder veheliketh haben sollen vnd idernn gemeinschafft mit Jhnen zu haben verpotten Auch hat g. cleger vber den beclagten sein sach war gemacht erwunnen vnd erstanden von heubtsach kost zerunge Hinder vnd schaden seiner sach halben biß an her zu dußer zeyth bezeuget behalten vnd bewert mit so manchem freyscheppen als sich geburdt nach freystuels rechten als vff zweyhundert Reinscher golt gulden daruff ist mit Vrtel vnd recht geweyset vnd erkandt so das Jm nun vorter sein erwunen wargemachte erzeugte zugebrachte vnd behalten sach vorgn niemant soll oder moge mit recht widertringen oder widerlegen jn keiner weyse er thue es dan von stunde mit recht an diesem freyen- stuel nach freystuels rechten. Vnd jm sey auch nit noet noch gepurlich vurter mer zu brengung erzeugung oder bewy- sung seiner sach zu thun noch dem er die mit recht erwunen vnd erstanden hat wie vorg. Auch das er seiner beclagter widerparth leyb vnd guth kommern vffhalten vnd angreyffen mag Jn holtz velde Stethen Dorffernn mercken Flecken vff wasser lande strossen sande vnd vff allen stethen wo er solcher leybe vnd gueter an kometh vnd foeren das an das nechste

gericht

gericht er gehaben mag oder an stede die Jhm dar zu nuße vnd bequeme sind vnd halten ire leib vnd guetß so lang das Jhm vmb solche erwunen wargemacht erzeugetß zugebracht vnd erhalten sach vorg. will vnd genugen geschehen sey Wyder solchen keyen komer kein priuilegia gnad freyheyth fried geleydt oder einigerley Statuta die jßundt sind oder werden mochten von pepsten keysern konigen Fursten hernn oder sunst von jemandes hir gegen kein macht haben auch niemandt geystlich oder welrlich jn keine weyß jn recht wider-standt noch jntracht macht oder crafft thun noch haben sollen oder mogen Sunder aller meniglich die er zu solchem key-serlichen Cammersenteuß heyschen vnd anruffen werdt die sindt von Recht pflichtig Jm dar zu statung hilff beystandt Radt vnd thadt zu thun Jm des jn keinen weg wegern Die auch solch obgn. beclagten hauset herberget oder gemeinschafft mit Jhm hette vnd den cleger obgn. jn solchem keyen cummer Jntrack widerstandt theden mit worten oder wercken vnd ermanter Hilff ausgingen vff die ist mit vrtel vnd recht er-wunen das die jn diesem sentenß so hoch erwunen sindt als der beclaget obgn. vnd gn. cleger hochgemelten Fursten vnd hernn vndersaß hat vurter mit vrtel vnd recht erwunen vnd erstanden das dieser brieff soll allen vorgeschriben jungen hans peiniger erben vnd allen den er dysen brieff geben oder besellen worde so ganß volmacht vnd crafft haben soll vff die beclagten obgn. nach komeling vnd erben jn aller massen als dieser brieff dem cleger vff die beclagethen erwunen ist Auch bekumere Jch die beclagten von keyser gewalt vnd macht meines ampts Jn crafft dieses briues ire leybe vnd gueter jn sunderheyt vmb bruche vnd bues des gerichtes vorg. alle vrtel vnd recht punckt artickel sampt vnd besunder dieses vrtel briues sein vor mir jn gericht richtlich an dem freystuel vorg. eins nach den andernn mit geweystenn rech-ten erwunen vnd erstanden gefraget vnd geweyset vnd mit eintrechtiger schweygender volburdt der vmbstender des gerichtes zu gelassen vnd beschlossen sunder alle Jnrede oder widerlegung des rechten vnd ich mein gepurlich vrkunde richtlich

richtlich daruff entpfangen als nach freystuels rechten wie recht ist Hierumb biethe ich Stephan Symon Freygreue obg. alle Fursten vnd hernn geystlich welrtlich wy obgeschriben vnd gebieth vurter von keyˢᵉʳ macht vnd gewalt meins ampts jdermeniglich nach seiner gebure sunderlich allen gewirdigeten Freygrauen vnd Achparen Freyscheppen bey den eyden dar mit die dem helgen Romischen Reich vnd keyserlichen helgen heymlichen gericht vnderworffen seindt den vngewyssen bey der schweren phene vunfzik pundt goldes koniglicher bues wider diesen Comersentez vnd behalt nit zu thun mit wort oder wercken gericht oder vngericht Sunder welche zeyth gnt. cleger oder sein midt benannte mit diesem briue oder des ware abschriffe vor gnaden oder gunst an ruffet stewer trost von euch dorzu begert der genannten leybe vnd guter vff zu halten mit Eweren gerichten ewer gerichtes recht darumb nehmet Solch guter jn genannten clegers vnd seiner midt bestimptenn Hende gebeth, so lang sie der obg. erwunen erstanden sachen genugen haben vnd den beclagten kein geleyde gebeth noch haldet hyr gegen bey der hochen phene der heimlichen gericht vnd des helgen Reichs So lang sie des von mir absoluirt vnd vnder meinen Jngl. quitiret sein Wer daruber thede vnd mir oder andernn gewirdigethen Freygrauen vor bracht wurde dem oder denen must man die obgesch. bues vffschlagen vnd darumb forderen so sich das nach freienstuels recht geburen wolde Hyrinne wolle sich ein jder gehorsamlich erzeugen vnd der gepure halten wil ich vmb ein itzlichen nach gebur verdinen das auch in gantzen trewen rathen hyrbey vber vnd an sind mit mir gewest die ersamen vorsichtigen Richter Burgemeyster vnd Rath vnd sunst viel dingpflichtigen dy diß alles gesehen gehort vnd geurteylet habenn dieses zu vurter vrkundt der worheyth habe ich Stephan Symon Freygraue obg. dieses gerichtes mein Jngesegel an düsen briue vestiklichen gehangen am Dinstag nach sanct Jacobs Dag Im Jare funffzehen hundert ein vnd dreysigst.

(L. S.)

XXXVII.

XXXVII.

Tietzel Peiniger verzeihet auf den Proceß welchen sein verstorbener Bruder an dem Freystuhl zu Freyenhagen gehabt hat.

(Aus dem Original. 1536. den 13ten März.)

Ich Tieczel pyniger burger zu heringen bekenne vor eynen ydern ßo dißen vffen briff sihet oder horet das ich mich meyns bruderß Hanßes des Jung. gotzeligen sachen ßo er am hochgefreythen keyßerl. Freyhen stuele zum Freyhenhagen getrieben, keyn mal am leben hab wollen anmassen, vilweniger des etzün bedacht nach synen apsterben zu thun, als wenig ich seyner guter gnossen, vnd der halb zwene briff, ßo mir nach seynen tode zukommen, was die in sich gehalten ist mir noch unwissendt, hab ich dem Erbarn matt. seldenreich wissentlich zu handen gestelt die widerumb da hin zu bringen da sie herkommen zum vberflussigen zeichen genczlicher verzcicht wie ich dan das meynen sehelserger hirbevor in meyner kranckheyt etwan frey zugesagt, yhnen auch zu forder kuntschafft hir vber gepeten seyn signet hyr an zu drucken, darynnen er mir alzo wilfarig geworden, doch yme vnd den seynen allenthalb vnscheddelich, geschehn montag nach reiscere ym xxxvj iare.

(L. S.)

XXXVIII.

Matthias Seldenrücks Fehdebrief gegen Michael Heissen und andere Sächsische Unterthanen.

(1536. den 28ten May.)

Ik mattyges Seldenryke van Erffort bekenne oppentleck jn dußer open ßedelen dat Ik meyt myner Selschap vnde hulpes hulperen

hulperen hane angegreppen etlichke perde vnde En wech gefforet vm mynes rechten wyllen da Jk met ffrygestols rechte gewunen geladen vnde gesettert vnde meyt mynen kummer sentensye vnde meyt aller fforderunge meyt mynen groten schaden vtgerychtet gegange ower mychgel Heysen wohnstig tho Albesbessingen geleygen vnder den grauen van Sundershusen genant van Swartenborck vnde Jk mattyges Seldenryke wyl noch vp mynen kumer sentensye vnde alle meyt mynen gewunen rechten meck vnde de mynne genochsam worwart hauen wo den ffrygestols recht es vnde alle keyser rechte er cant vnde recht gewyset vnde recht es vnde so fferne alse gy nycht noch meyt genanten mychgel Heysen reden dat hey seck noch meyt my wordreget Ef gy den wy der schaden dar van lyden worden solt jr wessen dat Jk vnde dey mynen — So den schaden gedan hawen vnde noch don wyllen wyl Jk mattiges Seldenryk oppentleck wor allen Herren vnde fforsten vnde wor aller obberch bechant syn gescrewen des sundages nach der Hemelffart Crysty anno xv^c xxxvj.

XXXIX.

Graf Günthers zu Schwarzburg Schreiben an L. Philipp zu Hessen wegen Matthias Seldenrücks Händel mit Peynern und Michael Heissen.

(Aus dem Original. 1536. den 24ten Jun.)

Durchleuchter Hochgeborner Furst Ewren Furstlichenn gnadenn seint zuuor vnnsere vndertenige gantzwillige Dienste Gnediger Herre Wir habenn nehst E. F. g. zu Weissenfels angezeigtt, wie einer gnantt Mathe Seldenreich, einenn des Durchleuchtenn Hochgebornenn Furstenn vnnsers gnedigenn hernn Hertzog Georgen zu Sachßenn et: Peynern zu Kirchheilingenn, vnnd vnnsernn vndertanenn zu Absbessingenn Michel Heissenn mit heimlicher gerichtgeforderung furge-

furgenomenn mit vnderteniger bitt. Den freygrefenn zun Freienhagen zeschreibenn, vnnd die sachenn vber der armenn leuthe gleich vnnd rechtlich erbietenn. abzufodernn: Welchs vonn e. f. g. des wir vns gein derselbenn vnderteniglich thuenn bedanckenn, alsso gescheenn. Nur wollenn e. f. g. wir nit pergenn, das er vnuerwartt ane alle abclagung vnnd weigerung rechts widder die guldenn bullenn, auffgerichtenn keiserlichenn lantfriedden vnnd furstliche Reformacion bmelts Peyners vnnd vnsers vndertanenn mutwilliger veint wordenn. vnnd zugriffe gethann: Darumb an E. F. g. vnser vndertenig vnnd dinstlich bitten sie wollen hierjnnen nach Jrer bequemickeitt ein tag an gelegene stede ansetzenn vnnd Jre Rethe dartzu verordenenn. Desgleichen wir auch thun wollenn, vnnd den Freygreffenn der one zweiuell weis, wo sich Seldenreich enthelteet: schreiben Jnen mit zum tage zubringenn. So sollenn e. f. g. alsdenn eigentlich vnnd gleublich befindenn. Das die sachenn hieuor darumb er seine mutwillige clage thut anstellen, gentzlich vnnd gar vertragenn. E. F. g. geruhenn sich hierinnen gnediglich betzeigenn, Das wollenn vmb e. f. g. wir vnderteniglich vnnd willig gerne verdienenn. E. F. g. gnedige antwurt bittend. Datum am 24 tage Juny Anno ꝛc. xxxvj.

Gunther Graf zu Swartzburgk herr zu Arnstet vnnd Sundersenn heuptmann in Dhuringenn.

Dem Durchlauchtenn Hochgebornenn Furstenn vnnd Hernn Hernn Philipsenn Landgrauen zw Hessenn Grauen zw Catzenelnpogenn zw Cziegenhain Dietz vnnd Nidda vnsernn gnedigenn Herrenn.

XL.

Friedrichs von Witzleben Sächsischen Amtmanns Schreiben an L. Philipp zu Hessen wegen Matthias Seldenrücks Händel mit dem jungen Hans Peiner, und deshalb ausgebrachten heimlichen Gerichtsforderung.

(Aus dem Original. 1536. den 5ten August.)

Durchlauchter Hochgeborner Furst, Ewere Furstlichenn gnadenn sey mein schuldige vnttirthenickeit In allewege zuuor, Gnediger Herre! Es hat etwe einer grosse Hans peiner gnant, zu Hansen peinern dem jungen geginwerttigem Briffe zeiger, der Durchlauchtenn Hochgepornen Fursten, meins gnedigen Hern Hertzock Jorgen zu Sachßen rc. ampts thamspruckenn vnderthanen zu kirchheilingen, Sachen erhaben, welcher Sachenn halbenn doch opgedachter Junge Hans peiner zu zweyenn maln, vff pilliche mittel vnd wege, vermuge vffgerichter reces mit ihme vertragenn, vnd als aber der grosse Hans peiner, der vertrege aller ausgefallenn, der keinen gehaltten, vnd denn junge Hans peiner, an dem lantgericht zu thamspruckenn vorgenohmen, Ist er der derselbe junge Hans peiner aber mals zu rechte von ihme ledig vnd loßgescheidenn worden, wie er im fal der notorfft, gnugsam weis zubescheinenn, vber das alles hat der grosse peiner ihnen er nachmals mit heimlicher gerichtsforderung angetast, vnd zu dem das er zuuor vil schaden vonn ihme erlittenn, ihme in nach vil mehr vncosten vnd schaden, gantz mutwillig getribenn, hat abir dannest abirmals nichts ahn ihme erhalttenn, vnd ist also darontter verstorben, dem nach hat sich kurtzuor schinenn, einer der sich mattes Seldenrich nennett, auß besonderm mutwillen vntterfangen, denn jungen Hans peiner der sachenn halbenn so der grosse Hanns peiner zu ihme haben wollenn, auch mit heimlicher gerichtsforderung

zu tribuliren vnd vmbzutreiben, daruor doch die chur vnd Furstenn zu sachßen Meyne gnedigste vnd gnedige Hern, sampt allen iren vndirthanen, insonderheit privilegirt, vnd befreiet seint, vnd das noch mehr, so ist der seldinreiche, deme vorstorben grossen Hans peiner in Sipschafft gar nichts vorwant, gewest, So hat er auch bey zeit seins lebenns von ihme kein volmacht entpfangen, fortter seine Sache zu vffenn, adir anzutzihen, auch mit dem jungen Hansen peiner, vor seine person vmb nichtes zu schaffen, alleine das er seinen mutwillenn mit ihme vbett, In meynung den armen man vber alle hieuor erlidene scheden, sollent aufn bettelstab zu dringenn, wie pillich solchs von ihme vorgenohmen wirdet, hoben E. f. g. als der Landesfurst aus hochloblichem verstande gnediglich zuermessen. Dieweil dann der junge Hanns peiner, meins ampts verwanter, Hochgedachts meines g. H. Hertzock Jorgenn zu Sachßenn ꝛc. seiner Furstlichen gnade loblichen rethe, ampleute, vnd eines itzlichenn ehrleibendenn, auch entlich der rechten erkentnis, dißes orts wol leiden vnd dulden mack, vnd der seldenreiche vff denn tack ciriacj mit dem wolgepornnen vnnd eddeln meinem g. h. graff guntern von schwartzborck ꝛc. vor E. f. g. geginn cassel beragt, So ist ampshalben mein vntirthennigs bittenn, E. f. g. wollenn bey vilgedachtem Seldenreichen, so vil befugenn vnd schaffenn lassenn, seiner vngegruntenn mutwilligen erhabenn heimlichen gerichts forderung aptzustehenn, vnd den armen mein amptsverwantten, damit fortters vnbedrangett zu lassenn, Wor aber seldinreiche ye ansprache, die forderung geginn ihnen zu habenn vermeint, vndt wirdett sein Sache, disses orts, wie gepurlich suchenn, soll ime rechts vnnd alle pillickeit gestatet werdenn, Derhalbenn zweiffelt wir nit, E. F. g. werden Sich dissals als Hochberumpter liebhabender Furst der gerechtikeit, mit Insehung, vnd apschaffung opanngezeigter heimlichen gerichtsforderung gnediglich ertzeigenn, dar ahne geschiet sondern zweiffel Hochgedachtem meinem g. H. Hertzock Jorgenn zu Sachßenn ꝛc. guth gefallenns, So wil ichs benebenn deme armen manne mit schuldiger vndirthenic-

thenickeytt gevlissenn sey zuuerdinen, Datum Sonnabents nach Inuentionis steffanj anno rc. xxxvj.

E. F. G.

vndirtheniger friderich von Witzleiben Ritter zu Saltza rc. amptman.

Dem Durchlauchtenn Hochgepornen Furstenn vnd Herrn Herrn Philipsen Lantgrauen zu Hessenn, grauenn zu catzenelnpogenn Dietz Zigenhain vnnd nidda Meynem gnedigenn Herren.

Gnediger Furst vnnd Herre, es hat auch der Seldennreiche kurtzuorschiner zeitt dem Hern abt zu folckerode inn Meiner ampts verwaltung, seinen scheffer gefangenn, hinweck gefort, vnd eine guthe zeitt gefenglich gehaltenn, darzu er gar keine vrsachenn gehapt, wenn das er des nach heimlichen gerichts rechtens, vrsache vnnd fugk zu habenn vermeint, vndirthenigs vleis bittende E. F. g. wollenn disses gewalttigenn unpillichin geschenenn zu griffs halbenn auch geporlichs Insehens gegin denn seldenreiche vorwendenn, wil Ich jnn vndirthenickeit gernne verdinen Datum vts.

XLI.

Friedrichs von Witzleben Schreiben an die Räthe zu Cassel wegen der Seldenrückischen Händel.

(Aus dem Original. 1536. den 26ten Sept.)

Mein freuntlich Dinnst zuuor, gestrennge vheste vnnd hochgelarte besonndere guethenn Freunnde, als der schosser hirzu Saltza euch junst mattheßenn Seldenreichenn halbenn geschribenn, hab Ich die sache mit vbirschigkunge des zu Cassel gegebenen abschiets copeienn ann denn Durchlauchtenn Hochgepornnen Furstenn meinen gnedigenn Hernn Hertzog Jeorgenn

genn zu sachßen rc. gelangenn lassenn. Darauff ßeinn F. g. mir vnntir anderrn geschribenn wie Ir ab jnuorwarten zittel habt zuuornemen das Ich euch, dem Selbenreichenn vff ßeinn ansuchenn mit antwort darnnach wissen zubegegenenn, nit vorhalttenn ßollenn. vnnd binn euch freuntlich zudinen gantz willigk, Datum Dinnstags nach matthej aplj anno rc. rrrvj.

Friederich vonn Witzleibenn.
Ritter zu Saltza vndt thamsprugk. amptmann.

Denn gestrengen vhestenn vnnd hochgelartenn, meins gnedigen heren des Landtgrauen zu hessen rc. Stadthalter vnd houwrethenn zu cassel meinenn besonndernn guethenn Freunden.

XLII.

Herzog Georgs zu Sachsen Rescript an Friedrich von Witzleben wegen eben dieser Händel.

(1536. den 21ten Sept)

George vonn gots gnadenn
hertzog zu sachßenn rc.

Rath vnnd lieber getrewer, als Ir vns jtzo hanssenn painers vnnd graff gunthers zu schwartzpurg vnndirthan, vnd matthes ßeldenreichs halbenn, wie es eine gestalt darumb habe, bericht gethann. habenn wir alles Innhalts vernomen, Wir seint abir deun jungsten abschide nach, Szo vnnsers ohemen vnnd ßoenns des Landtgrauen zu hessenn rethe, jnn disser sachenn gebenn, gar nicht bedacht, noch zurzeit die Sicherunge vnnd Lanndeshuldunge vonn vnns zu geben.

Darumb werdden Ir die sachenn dahin richten das vor allenn Dingen des vonn ebeleibenn vnndirthan die pferde ßo Jme entwant, widderumb zugestellet, adir erstatet werdden,

Alsdann vnnd ßo wir weitter angelangt werdden, wollenn wir vnns, mit der Landesholdunge vnuorweislichen zu haltten wissenn. Doch werddenn Jr gleichwol Jnn des dem Selbenreich mit vleise nachtrachtenn lassenn, ob er mocht zu gefengnis pracht, sonderlich ßo er sich solche wegert, vnnd seinen verdinst nach gestrafft werdde, Datum Dresden Dornnstags matthej aplj anno ꝛc. xxxvj.

Vnserm amptman zu Saltza rath vnnd liebenn getrewen hernn Friderichenn vonn Witzleibenn Ritternn ꝛc.

XLIII.

Stephan Simons Freygrafs zu Freyenhagen Supplication an L. Philipp zu Hessen, rückständige Gerichtsgebühr, und daß er ohne Erlaubniß Fürstlicher Canzley keine Sache am Freystuhle annehmen solle, betreffend.

(Aus dem Original. 1536. den 8ten August.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst Ewere Fürstlichen gnaden sey mein armer schuldiger Dinst jn aller vndertheнkeyth zuvoran alzeith bereith gnediger Her E. F. g. hat mir armen jn gnaden verpiethen lassen jn jungster gn. zuschrifft ich kein sache vor dem Freyenstuel richten soll Jch habe zuvoren an E. F. g. Cantzelley angesucht Nun sind wol sachen die ich als vndertheniges gehorsams angesucht aber kein bephel darvon hab erlangen megen. Nun ist mir vnd einen idernn Freygrauen jn bephel gethann Jn Capittel zu Arnspurg vnd das mit vnsern eyden bekrefftigeth haben waner ein sach jn oder vor jrem ordenlichen Richter ersucht vnd zu keinen ende geoigen, als dan den cleger dem rechten zu stewer mit freystuels gerichten handhaben sollen Gnediger Her nun ist diese sach iezundt schweben vor v jaren gehandelt

vor

vor ewer F. g. Freygericht vnd die beclagethe so lang jn der acht gewest vnd wie wol dem cleger Furstlich geleyd zu geschriben ist nicht weniger darjn gegriffen vnd jn gefencknis vom leben zum thode gekomen das dan ein pheme rugbge sach ist vnd gepurdt sich die bues vnd pruche zu verderen dan ein iglicher der do contumax worden ist verfalle den Stuelhlh. vnd dem gericht in LXVI schilling koniglicher Dornisse vnd dar zu von der heubt sache der x d, dor an mir oder — der dritte d gehoret als mir dan von E. F. g. zu gesagt ist dar ich mein eyd ampts halben gethan hab. Derhalben an E. F. g. mein vndertheniges bithen mich armen jn gnaden zu meiner gepur komen lassen jn der vnd anderm mehr sache dy ich an Furstlichen Freygericht zu handeln hett vnd vnderthenig E. F. g. angeben wolt wanner ich zu gnedigen verhor komen mocht auch gehanthabet werden Gnediger Her an E. F. g. ist mein gantz vertrauen vnd hoffenung werdet mir armen ein gnediger her sein so das ich von ampts wegen mein gepur krigen moge wil ich zu dag vnd nacht vmb E. F. g. dy got jn loblichem F. regiment gesunth spare. jn aller vnderthenkeyth mit leyb vnd gut zu verdinen beflyssen seyn Bith ewer F. g. gnedig antworth. Datum Dinstags nach Vincula petri Anno rc. xxxvj.

E. F. g.

vnderthenig

Freygraue

Stephan Simon.

DEm Durchleuchtigen Hochgeporen Fursten vnd Hernn Hernn philipssen Landgrauen zu Hessen grauen zu Catzenelbogen Zygenhan Dietz vnd Nidda meinen gnedigen Hernn vnderteniglich rc.

XLIV.

Derer von Doringenberg Schreiben an Adolph Rauen zu Holzhausen Statthaltern zu Cassel, um die von dem Freystuhle zu Freyenhagen gegen Henrich Mönchen ausgelassene Ladung abzustellen.

(Aus dem Original. 1533. den 18ten Jul.)

Unsern freuntwilligen deinst vnnd waiß wir aller Ehre vnd guts zuuor vermogen Ernuester lieber her stadthalter vnd schoger welicher leige maiß vuß mit sampt vnserm jungen vettern vnser knecht henrich monch zu Freidtbergk mit schreffelicher klage ersseucht habt ihr jn juligenden breiffen zu vornemen Nun woren mir woll geneigt gewesen vnser eyner selbst zu euch bericht der guther darumb der vorgedacht hinrich angelandt zu gebben nun haben mir auß andere vnsere vorgefallen geschefften ßo mir mit vnserm g. h. dem Apt zu Hersfeldt der landtleydung halber zu handeln nit thun konnen derwegen vnser gantz deinstlich vnd freuntlich peitten Ihr wollet alß eyn vormunder dergleichen alß vnser schwoger vnd freundt bei vnserm gnedigen Fursten vnd hern dem landtgrauen zu hessen anseuchen vnd gantz vnthertheniglich peitten dieweill solichs frey gericht seiner gnaden zum theil zu stendig das sollicher richter vber vns vnd vnser gutter nit reichten genedlichen vorschaffen wollen vnd hirinn die gegebens keyserliche jungst wormssers richtags freyheit gebott vnd satzung ßo seyn key^e majestadt mit sampt den stenden des reychs gethan alßo das keiner so ordentlichen richter hait mit solichem vnordenlich aus wertigen rechte vor nemen sol derhalben mir vnß vff vnsern genedigen Fursten vnd hern denn landtgrauen zu hessen alß vnsern ordentlichen richter vnd landtfursten zu recht gegen allen den ßo solichs vnsere gut ansprechen vnd gerechtigkeit daran zu haben vormeinen mechtig sein soll vnd Jr sein Furstlich gnaden derwegen auch gantz vntherthenigklich vmb rechtlich beschutz peitten wollet euch hirinnen alß

mir

mir vns des vnd alles guthen zu euch wersehen freuntlich vnd gutwillig erzeigen seind mir zu werdeinen yn dem vnd einem grusernn schultich vnd willig. Datum freittagk nach Margrethe Anno rc. xxxiij.

Euwer gutwillig antwort peitten

Raeb Emmerich vnnd
Weilhelm von Dorengenbergk
gebruder.

DEm Edelenn vnd Ernuestenn adolff Rauen zu Holtzhussen Stadthalter zu Cassel vnd Amptman zu schotten vnßern freuntlichen lieben schwoger.

Hieruf ist dem freigreue geschrieben solchen proces fallen vnd apsein vnd den cleger sich an ordentlichen rechten gnugen zu lassen zuweißen.

XLV.

Henrich Mönch Bürger zu Friedberg bittet die von Doringenberg, als seine Gutsherren, ihn gegen die von dem Freyenstuhl zu Freyenhagen ergangene Ladung zu schützen.

(Aus dem Original. 1533. den 29ten Jun.)

Erentuesten lieben junghern myn willig dienst seint uwer Erenvest allezyt zuuorane bereidt, Jr vnnd uwer Vitter zur nuenstat haben eyn kappes garten vnnd eyn placken wiesenn hie zu fridberg vnd ane der Burge ligenn halten beide zusamen eyn Morgenn anegeuerlich, dieselben zwene plackem haben die Erentvestenn Hans vonn Doringenberg Hoffemeister gewest auch uwer Vatter vnnd Vitterñ ouch von Doringenberg erlicher gedechtnuß dwyll ich jr diener myr

vorgunstiget zugepruchenn, welchs ich auch also biß jn das drißigst dry jare gethane, nuw ist eyner gnant ludwig von Ryffenberg fur zween jaren anegeuerlich zu myr komen vnnd gesagt du hast eyn kappes garten vnnd eyn placken wiesen jn deynem geprauch die gehoren myr zu vnnd ist my vatterlich Erbe derhalben ist my begeren myr solichs zu zustellen, daruff habe ich jme antwurt gebenn das ich solich gartenn vnnd wiesenn von wegen vnnd ane stat myner junghern vonn Doringenberg jnhabe, vnnd gepraucht auch sy der eigenthum gedachter myner jungherrn habe er furderung darzu ßo mocht er myn jungherrn vonn Doringenberg derhalben anesuchenn, ob das von jme gescheenn ist mir nit wissenn, vnnd haitt der selbig. ludwig vonn Ryffenberg welcher sich gut zyt by den Erentuesten junghern vonn lebenstein vnnd orff sessig gehaltenn mich derhalbenn jnn westphalen citert wie jr jn jngelegter copien zuuorneinenn haben, Dwyl nuw mir jnn dissem handel, als jr zuermessen haben, nit gepuren will berurten eigenthum Jme Rechtenn zuuordrettenn, derhalben ßo geben vch ich solich furnemenn gutter mynung zuerkennenn vff das jr ane vnnd by dem Durchluchtigstenn Hochgepornen Fursten Herren philipsen lantgraffen zu Hessenn oder den Herren vonn Waldeck oder by dem Richtere vnnd klager solichs abeschaffen mogen wytherung zuuorkomen, Ich habe vonn gotfridden keller zu Butzpach gewest gehort das gnant kappes gart vnnd wiesen plack von Jme ane den Erentvesten Hanßen von Doringenberg Hoffmeister gewest zugestelt sy auch ßo ist benant' ludwig etzlich jare als eyn Burger zu fridberg sessig gewest vnnd solich furderung gutlich oder rechtlich nicht gethane noch furgenemenn Solichs habe vch ich jme besten nit wollen vorhaltenn Geben ame Sontag petri vnnd paulj applor anno 1533.

Henrich Mench
Burger zu fridberg.

Denn Erentvestenn Raben, Emerich, wilhelm vnd Adolff wilhelm von Doringenbergk gebruder vnd Rittern samptlich vnnd ßuderlich mynen gunstigen lieben jungherrn.

XLVI.

XLVI.

Stephan Simons Freygrafen zu Freyenhagen Ladung an Henrich Mönchen zu Friedberg.

(1533. den 10ten Jun.)

Ich Stephane Simon des heilig. romißch reichs des Durchluchtig. Hochgeporn Fursten vnnd Hern Herren Philipsen Lantgr. zu Hessen ꝛc. der Edelen wolegeporn Hern aller Graffen zu Waldeck verordenter Richter gewirdigt' Frygraffe zu Frynenhagen thun dir Henrich monchen zu fridberg hiemit zu wissen, das ich nach ordenung vnnd gesetz koniglicher Reformacion den keyser fryen stuel vnnd koniglich dinstag zum ffrynenhagen vnder der linden mit vrtel vnnd recht becleidet besessen habe, dar vor mir Erschienen ist der Erbar ludwig Riffenberg vnnd schwerlich clage vber dich gethane wie du jm widder got recht vnnd billichkeit syn vetterlich Erbe geprucheſt vnd furbeheldest vnnd wie die clage dan wither sich vorstreckt, derhalben heißch vnnd lade ich dich vonn key' macht vnnd koniglich' gewalt der sachen halb ane den obgnanten frien stuel zu rechter richt zyt tages vff nehsten Dinstag nach Jacobi appli zukomende vnnd dich vor dem gnanten frien stuel der bezicht vnnd witherer anespruch zuuorantwurten gegen den obgnanten cleger mit dir zu brengen zu geniessen vnnd entgelden, als nach ordenug vnnd gesetz koniglicher reformacion, du komst oder nit so wirt das recht dan vff ernanten Termyn syn ordenlichen gang haben vnnd waß dem gnanten cleger dan mit vrtel vnnd recht vor mir oder eynen andern gewirdigten Frygrouen ane myner stede ob daß noet syn wurde zugeteilt wurde muste ich jm dan gonnen vnd wither zu procedirenn erleyben dich weyßlich jn der sach zuhalten ist myne truwer radt vnnd gude waruung, geschrieben zu frynenhagen Dinstag nach Trinitat. anno xv^c vnnd im xxxiij.

XLVII.

XLVII.

Stephan Simons Freygrafs zu Freyenhagen Bericht an L. Philipp zu Hessen in vorberührter Sache.

(Aus dem Original. 1533. den 1ten August.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst gnediger Herre E. F. gnaden seyn mein vnderthenige pflichtige Dinste zuvorn gnediger Herre von E. f. g. ist mir kortzlich ein schrifft Henrich Monchen eins vnd ludwigk Reyffenbergk anders teyls betreffen, zu handen komen welch ich behertziget vnd gedachtem Ludwigk furgehalten, So sich dy Eruesten Rabe vnd seine brudere der gudere dor dy sach von kompt zu jnen gibt Ludwigk obgn. cleger also zu versteen, Er habe mit den Eruesten Junckern nicht zu thun dan liebs vnd guttes Sunder habe dem obgn. Henrich Monchen zu Fridborgk wonende ein Citacion gesandt welch vnder mir außgangen, dy weyl E. f. g. vff ansuchen der Eruesten Junckern Rabe vnd seiner bruder ein beuel mir gethan So begert Ludwick reyffenberck das im gnt. Henrich Monchs vor einem Erbaren Raydth zu Fridbergk einen guttlichen dagk woll ansetzen vnd Ernennen vnd Im gnugsam geleydt an zu vnd abe byß wyder jn seine sicher gewarsam Im vnd den seinen so er mit brecht worde wil er vrbudigk sein zu halten vnd wil das E. F. g. zu Eren vnd vndertenigs willen sein vnd was dan alsdan Im Erbarn Raidt sich erfindeth wil ludwig cleger nach aller geboer halten So aber Henrich monch beclagter solch Erbietung ausslagen wurde vnd dy sich vngeachtet wolt schweben lassenn Hat Ludwigk Reyffenbergk cleger sampt dem gantzen vmbstande ann E. f. g. freygericht mich als ein Richter geberhen E. f. g. vnderthenig zu biethenn gedachtem Ludwig als dan vorter an dem Freygericht zu cidiren So das dy sach an ein ende gebracht werde Dyweyl nun koniglich reformacion auswyseth So eynem oder meren an gewonlichen oder gebuerlichen orten nicht Rechtes wider faren mogte als dan ander gericht zu Ersuchen erleubt ist sein vndertenig dinstlich

dinstlich begern E. f. g. wolle jm als dan obs noth sein worde als ein gnediger stuelher weyter zu procediren vergunen wollen ich vnd er mit vnsernn armen Dinsten vndertheniq zu verdinen beflyssen sein Datum am Dage Vincula petri Anno xxxiij.

Des von E. f. g. gnedige zunerlaßene antworth

E. f. g.

vnthertenig

Steffan Symon zum Freyenhag. Freygraue.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Hern Hern philipßen Landgrauen zu Hessen Grauen zu katzenelbogen Czigenhaen Dietz vnd Nidda meinen gnedig. hern vnderthenig. rc.

XLVIII.

Reinhard Schenk Oberamtmann in der Grafschaft Catzenellnbogen berichtet an die Fürstlichen Räthe zu Cassel, daß Henßlin von Speier einen Juden zu S. Goar, nahmens Gottschalk, vor das Freygericht zu Neustadt im Sauerlande habe laden lassen.

(Aus dem Original. 1548. den 5ten August.)

Mein freuntwillig Dinst mit erpietung alles guten zuuor Edelen ernesten hochgelarten vnd erberen gunstigen guten freunde Eß hat sich verweilter zeit bei Vulprechten Riedesels Amptsuerwaltung zwischen Gotschalck Juden alhie vnnd einem gewesen schiffmann Henßlin von Speier genant, ein Vnwillen etlicher Lundischen tucher vnd ware halber, den kauffleudten zustendig, so henßlin dem Juden versatzt zugetragen darauß souiel geuolgt das Henßlin der vm anderer mißhandelung

delung halber alhie jn hafft komen ist, vnd zu seiner erledigung ein vrfrieden vber sich geben der vnther anderen puncten mitprengt das er Henßlin jegen dem Juden noch sonst Jemandts gar nichts dan mit ordentlichem vnd geburlichem Landtrechten furnemen solte daruber er vergeßlich geschritten vnd den Juden an das frei Gerichte zue Nuenstadt jm Suderlande Citiert vnd geladen hat dauon ich Jnen dan vf seine ansuchen mit einem schreiben wie Jre abe desselbigen Jnuerleipte Copia *) zusehen hapt abegefordert, vnd hette gemeinet es solte dabei plieben sein Aber vnangesehen dessen allen so hat vielgemelter Henßlin den Juden noch ein male dahin Citiert vnd gemeiner burgerschaft darbeneben gepittende geschrieben sie solten den Juden von sich treiben vnd gar keine gemeinschaft mit Jme haben, wo nit so solten sie des orts auch am freien gericht erscheinen vnd sindt solche schriefften durch einen Müchel vnd vnbekanten botten jn eines armen Manß hawß vor der stat heimlicher weise vnther ein banck gelegt vnd gestern Sampstags nach mittage durch desselbigen kindere funden vnd mir zupracht wurden. Dieweil nun der frei Greue des orts vf meine abforderung nichts geben vnd seines gefallens also precediren wil, hab ich euch solchs als eine kleine Dinge so nit zuuerachten ist nit vnangezeigt lassen wollen Mit pit Jre wollen die sach auch erwegen vnd so es euch vor gut ansicht dem Frei greuen des orts darumb schreiben damit die burger derwegen vnbetrubt vnd beleidiget pleiben mogen vnd mir darbeneben zuerkennen geben wie manßs hinfuro mit dem Juden der solcher vnrugen vnd jrrungen viel erregt vnd hieuor passiert haben solte halten sulle das bin ich jegen euch in allewege zuuerdienen geneigt. Datum Sontags nach Vincula Petri Anno ꝛc. 48.

Reinhardt Schenck Ober Amptmann.

Denen Edelen Ernuesten Hochgelarten vnnd erbaren Stathalter vnd Rethen zu Cassel meinen gunstigen guten Freunden.

*) S. die folgende Ziffer.

XLIX.

XLIX.

Reinhard Schenkens Abforderungs-Schreiben an den Freygrafen zu Neustadt in vorberührter Sache.

(1548. den 31ten May.)

Mein Gruß zuuor Ersamer guter freundt Ewer schreiben vnd Citation an Gotschalck Juden zu S. Gewher das er jegen Henßlein von Speier gerichtlich fur euch, am freien stul erscheinen soll und gethan, hat mir derselbe Jude angezeigt vnd verlesen lassen Dieweil nun gedacht Gotschack vnder M. g. f. vnd hern zu hessen wonhafftig zu gleich vnd recht seßhafftig vnd jn seiner f. g. schuß vnd schirm ist, vnd auch gemeltes henßlein jn einem vrefrieden sich versprochen, was er jegen den Juden oder Jemants anspruch zuhaben vermeint das ordentlich zu S. Gewer thun soll, vnd dan sonderlich jn key. Myt. vnd des heiligen Reichs ordenung versehen, das ein Jeder so zu recht gesessen, durch andere vnd frembde vßhelendische Gericht nit Citirt oder erfordert werden solle, So wil mir Ampts halber nit geburen obgedachten Juden an ewerm Gericht erscheinen zulassen, dieweil ich des Juden zu recht vnd aller pillicheit mechtig bin, auch einem Jeden, so nach Ordenung des rechtens, etwas an Jme erhalten wurde, Ampts halber darzu zuuerhelffen geneigt, demnach ich vielgemelten Juden von ewerm Gerichtszwange vermuge der recht key. Mt. vnd des heiligen reichs ordenung abgefordert haben wil, fordern Jnen auch hiemit ab, Also wo henßlein von Speier oder wer der seie etwas von dem Juden geburlicher weise zufordern gemeint wil ich Jnen zu recht vnd aller pillicheit anhalten vnd Jedem forderlich ergehen lassen vnd verhelffen was recht ist, werdet ohne zweiuel den Juden vnd einen jeden, so bei recht gesessen vnd jn M. g. f. vnd hern schuß und schirm ist, hinfurther weither nit citiren sonder bei ordentlichen rechten pleiben lassen vnd vch der gebur selbst zubescheiden wissen, Des ich mich der pillicheit nach Amptshalber versehen wil, vnd habs vch hinwidder

widder nit wollen verhalten bin vch sonsten gunstige wilfarung zuerzeigen geneigt Datum Marpurgk den letzten May Anno rc. 48.

Reinhardt Schenck Ober Amptman.

An Seuerin von Friden alden houen frei Greue zue Nuenstadt Im Suderlande.

L.

Urfehde welche Henßlin von Speier der Obrigkeit zu S. Goar geschwohren hat.

(1544. den 11ten August.)

Copia des Vrfriddens.

Ich Johan von Speir Schiffman thun kunth vnd bekennen hierin offentlich gegen allermeiniglich. Nachdem ich hiebeuor in etlichen geubten handlungen mit versatzung vnd verusserung etlicher kauffgütter mir vertrauter weiß zu Schiff jngethan worden zu Sanctgewer vnbillich gehandlet, wie dan solchs alles dem gericht auch sonst allermeniglich doselbst bewust ist, derhalb ich die angeforderte buß der Oberkeyt des orts gegeben, auch nachuolgendts den kauffman so solche kauffgütter zugestanden fridlich gemacht. Vnd wiewol ich doneben von gedachter Oberkeyt mit notdurfftigem geleydt versehen worden, mit zusagung das ich in disser handlung gegen allermeniglich nit anderst dann was sich in recht gebürt thun vnd gebaren wolle. So hab ich doch diß alles in vergeß gestelt, vnd mich nachfolgendts viel bedrawung vernemen lassen, darzu in solchem steendem geleydt geweltiglich vnd datlich handlung vff freier keyserlichen strassen vnd leinpfade des Rheinstroms gegen Johan von Meckenheyn vnd andern burgern zu S. gewer gebrucht, vnd derhalb solcher mißhandlung halber so ich gethan in des durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd hern,

hern, hern Philipßen Landtgrauen zu Hessen ꝛc. m g f vnd h hoe straff verfallen bin doch vmb fleissiger vorbith meiner freundt vnd in ansehung meinen armen weib vnd kinder, derselbigen straff der ich mich selbs schuldig erkenne vnd der gefengnüs darin ich derhalb kommen bin leddig gelassen worden, welcher gegen mir erzeygten gnaden ich mich vnderthenigllich bedancke. Mit glaublicher zusage die ich mit dem eydt mit vffgeregten fingern bekreffriget habe, das ich solche gefengnüs an hochgedachten m g f vnd h von hessen ꝛc. seiner f g Ampleuthen dienern vnd vnderthanen, auch allen denen so dissen sachen verdacht oder meiner gefengnüs vrsach sein mögten, vor mich selbs noch nymants von meint wegen nymermehr rechen noch eynige forderung darzu thun wille in keynen wegk, sonder so ich derhalb eynige ansprach an Jmants haben würde, das solchs nit anderst dan mit ordennlichen rechten geschehen soll. Widder diß alles soll mich nit schirmen eynige priuilegien gnade oder freiheyt, wie die erdacht oder gegeben werden mögten. Dan ich mich dero alles hiemit woll bedechtlich ongezwungen verzigen haben will, Alles sonder geuerde vnd argelist, vnd damit diß alles desto stadtlicher vnd vester gehalten werde, so hab ich gebetten die Ersame mein sonderliche gutte freundt Kremenhansen Schiffman von Cöllen vnd Hansen welcker bürger zu Gewerschusen das sie mein Bürge sein wöllen, Welcher bürgschafft wir itzgemelten also gestendig seint, mit zusagung welche wir mit handgegebener trew gethan haben, vnd vnß verpflicht swoe derselb hanß von Speir anderst dan wie vorgemelt handlen würde, das alsdan wir vnser leib vnd gutt fur Jne darstellen vnd also in verpflichtung stehen wöllen. Zu vrkundt hab ich Johan von Speir gebetten den wirdigen vnd Achtparn hern Johan Albertj Dechandt des Stiffts zu S. Gewer das er sein Jnsiegel hieruff drücken wölle, des Jch also gethan zuhaben bekenne, doch mir vnd mein erben on schaden Actum & Datum zu S. Gewer Montags nach Laurentij Anno ꝛc. viertzigk vier.

LI.

Erster Fehde-Brief Henßlins von Speier gegen den Juden Gottschalk zu S. Goar.

(1548. den 11ten Febr.)

Copia des ersten feindtsbrieffs.

In gots namen Amen. Zuuor lieber Schulthes vnd Scheffen Burgemeyster vnd Rath zu S. gewer, als Jr al wol wist das ich eyn brueff von keyserlichen rechten hab bracht, vnd euch vff das Rathuß gelieffert, solt Jr mir widderumb eyn antwort geben, do ich vff hab gewart, Do ist der Schulthes herab kommen vnd hat mit mir wöllen redden, do ist der Jude Gotschalck hinder mir her gelauffen vnd mich mit dem halß angriffen, vnd hat mich wöllen würgen in meinem keyserlichen rechten vnd hat mir mein gewer abgebunden vber Schulthes vnd Scheffen das sie alle gesehen haben, wie der diebs boeswicht mit mir vmb hat gangen, das ich hab müssen entreitten mit gewalt hat mich keyn recht wöllen helffen, der Jude ist Amptman vnd Scholthes gewest vff das mal, so bith ich euch vmb gots willen vnd des rechten willen Jr solt den Juden darzu halten, das er mir mein Schiff vnd gescher kosten vnd schaden, das ich zu Sanct gewer gelitten hab mit gewalt vnd nit mit recht erkendt ist worden. Darumb beger ich das Jr mir den Jud darzu halt, das er mir mein schiff vnd gescher bezal das er mir gekümmert hat, vnd mich es queit gemacht sonder vrtel vnd recht, heruff mein schreiben beger ich vff das aller balst antwort, wo nit so wirt mich die notturfft dazu zwingen, das ich muß thun als eyn veriagter des Rheinstroms vmb eyns Juden willen, Lieber Schulthes vnd Scheffen vnd alle bürger in S. gewer ich warn euch in trewen es were mir leydt das eynem bürger in gewer leydts soll geschehen vmb des Juden willen, dann ich vnd mein anhangk werden den Juden suchen Jhn vnd all sein geschlecht wo mir sie finden, in Dorffer vnd

in Stedten, vff wasser oder landt, soll keyner sicher sein vnd das kindt in mutter leib, was Gotschalck dem Juden zu S. gewer zugehört, sun. muder.

Henslein von Speir gots freundt vnd aller burger in S. gewer freundt vnd Gotschalck des Juden vnd seins sohns offenbar seindt, ich vnd mein anhangk wie vns Gott versamlet hat zu hauff wöllen wir den Juden suchen mit gott wie wir gedencken konnen.

(Hier ist ein Galgen gemahlt.)

Datum geschrieben vff sambstagk vor Rintzel sontag Anno rc. 1548.

Disser brieff gehört an Scholthes vnd Scheffen zu S. Gewer meinen gutten fründen zu handenn.

LII.

Anderer Fehde-Brief eben desselben gegen gedachten Juden und den Zollschreiber zu S. Goar.

(1548. den 11ten März.)

Copia des andern feindtsbrieffs.

In gots namen Amen, zuuor Schulthes vnd scheffen Burgenmeyster vnd Raih zu S. Gewer, es ist mein bith vnd beger zum dritten mahl, ob Jr mir den Juden nit darzu gehalten kundt, das er mir mein schiff vnd gescher widderumb zu S. gewer stell in m. g. h. zolfreiungk, do er mirs gekommert hat, vnd hat mir weib vnd mein kinder daruß geiagt als wann sie hunde weren gewest vnd hat mit meinem gutt gehandelt wie eyn diebser böswicht, der mich vmb mein schiff vnd gescher hat bracht das mich kost V^c goltgl., darumb wil ich mein gutt kosten vnd schaden betzalt haben, das ich verloren hab sonder vrteyl vnd recht vff keyserlichen Rheinstrom.

Zu dem andern beclag ich den zolschreiber, das Jr Jhn dozu halt, das er mir mein fracht gelt ſx daler die er mir vff hat gehaben mein verdienten lohn ſchweyß vnd blut das ich f. vnd h. ſchwerlich verzolt han, vnd iij iar langk mein gelt entporen han. zu dem andern do mein weib mit vier kindern zu S. gewer in eynem hauß iſt geweſen vnd hat vff mich gewart biß ich von Rotweil bin kommen, do iſt mein weib zu dem zolſchreiber gangen vnd hat von meinem gelt begert zu irer kinder leibs not das ſie ſich erhalten kunde wie eyn from weib thun ſall, do hat jr keyn gelt könden werden, der zolſchreiber der Ehrenreuber hat jr zugemut ſie ſolt Jhm ſein willen thun vnd ſol kommen den obent vmb vij vhren, zu der hinderſten thür jnn vnd ſoll eyn krugk mit jr bringen, die woll er Jr vol weinß geben, vnd ſoll durch die groß ſtobe in das kleyn kemerlein gan, vnd ſoll do vff Jhn warten biß er kom, ſo wölle er ſie nit laſſen, Do hat mein weib gethan wie eyn from weib vnd den abent nit zu Jhm gangen vnd hat gewart biß den andern tagk do er am Rhein iſt gangen vnd hat widder vmb gelt von Jhm begert, do hat er widder ſie geſagt, ſie hab Jhm nit gethan, was er ſie beſcheyden hab, hett ſie Jhm gehalten, was er ſie beſcheyden hat, ſo wolle er Jr gelt geben, Do iſt mein weib von Jhm gangen mit ſchreien augen vnd hat der beſeerſen vnd nachgengers frawen geclagt, wie er Jr gethan hab, do hont die zwey weiber des beſeers fraw vnd des nachgengers fraw Jr brot vnd hülff gethon, got danck Jhn Damit Schulthes vnd Scheffen bürgemeyſter vnd Rath vnd alle bürger in S. gewer iſt das mein notturfft die ich euch zuſchreib wie mirs gangen hat ſonder vrtel vnd recht, Schaden iſt vor Lachen gutt, der Jud treibt mit ſeinem gutt viel vbermut, das ſoll Jhm thun nimmer gutt, vnd all ſein geſchlecht will ich vnd mein anhangk ſuchen, mit gott wie mir gedencken konden Darumb lieben bürger warn ich euch vor ſchaden, das mir werden den Juden ſuchen vnd den zolſchreiber wie mir könden gedencken, ſo lang ich mein koſten vnd ſchaden vnd mein verdienten lohn widder hab, wo mir

der

der zolschreiber mein fracht gelt in xiiij tagen nit zuschickt so sol er so wenig sicher sein als der Jude in hauß vnd hoff, wo ich vnd mein anhangk den Ehrenreuber finden konden, der mich zu eynem sottdeckel hat wöllen machen, das er nit zu wegen hat konnen bringen mit seinen boesen stücken. Er soll noch so manch wonde in sein leib kriegen, als er mir daler vff hat gehaben oder will mein gelt haben das mir saur ist worden. hiemit lieben hern seit gott beuolhen vnd viel gutter nacht, dann ich werde euch nit mehr schreiben, das ist mein abscheydt, wolt Jr mir keyn antwort zusenden so lot euch den zolschreiber von meinem gelt souil geben, das Jr eynem botten lohnt der mir bescheydt bringe zu Collen bei meiner husfrawen werdt Jr bescheydt finden wo man mich finden soll mit gott Datum geschrieben vff sontag zu halb fast M. Vc xLviij.

Henslein von Speir vnd sein anhangk mit Gott vnd seiner hülff.

Dem Ehrnhafftigen Andreßen Scheffen vnd burger zu S. gewer, meinem gutten freundt zu handen.

LIII.

Severin von Fridenaldenhoven Freygraf citiret gedachten Juden zu S. Goar zum andernmahl vor den Freystuhl zu Neustadt.

(Aus dem Original. 1548. den 11ten May)

Gude frundt ich lossen dich wissen so alß du zum ersten mall von Clagen wegen henselins von Speir alhiher an den freien stuell vndt heilige offenbaer frey gericht geladen bist das du vff den letzten tak aprilis alhie in gerichte sollest erschinen sein vndt verantworten dein leib er vndt guit gegen dissen Cleger vndt gericht wie keyserlich freyensthuls recht ist

wilchs du doch vngehorsamlich vndt verechtlich aussen in pliben bist So ist henselin von Speir widderumb in gericht erschinen Sine Clag vff dich Erneugert haupdt guit kosten vndt schaden vff dich Ersolget wie keyserlich freigestuls recht ist vff einen nottagk den nottagk bestimmen ich dir vff den xxv Junij nehest kompt das due vff bestimpten tagk in Eigener person alhie in gerichte erscheinest vndt verandtwordest dinen leiff ere vndt gut gegen dissen Cleger vndt gerichte wie keyserlich freigestuls recht ist were Sache du die verseumest vndt nit enquemest in massen vorgemelt So must ich vrthilt vndt recht vber dich ghen lassen wie keyserlich freigestuls recht ist darinen warne ich dich zu dem zweiten mall Datum vnder minem Sigell vff fritagk den xj^e tagk maij Anno ꝛc. xLviij.

Seuerin von Vridenaldenhauen freygrebe zur neugenstat im Suderlande.

An Gotschalck iudde zu Sanct Gwer zu handen.

LIV.

Severin von Fridenaldenhoven Freygraf zu Neustadt trägt die Vollstreckung seines Urthels der Stadt S. Goar auf, und ladet sie, im Unterlassungs-Fall, selbst vor seinen Freystuhl.

(Aus dem Original. 1548. den 25ten Jun.)

Ersame vursichtige vnd Erbare gunstige gude Freunde Jch lassen vch wissen, So als Henßlin von Spir den Juden Gotschalck genant in ewer stat seßhafftig jn mynen versegelden breue alheir zur Nuenstat an den frien stoil vnd hillige offenbair vrigericht geladen, Jrstlich das er Gotschalck Jude am lesten Aprilis vnd nachfolgens den andern gerichtstag am Mondag den 25. Junij alheir jn gerichte erscheinen sein solle vnd

vnd sich jegen dessen Cleger jn gerichte, wie keyserlich frien stols recht ist verantwordt hauen, des er aber nit gedaen vnd alle mail vngehorsamlich vißbleuen vnd dat gerichte verachtet So ist disser Cleger vff den lesten berurten gerichtstag hude dato vur mir widderumb in gerichte erschenen sine anspraiche vnd Clage vp den Juden gerichtlich geoffent, heupt gut kosten vnd schaden vp den beclagten wie desselben keyserliche frien stols recht ist, erwonnen vnd erfolgt, nae vißweisung des vrthel breiffe den ich hinder mir jn gerichte lygen hauen So gebeden ich vch sementliche vnnd sunderlich der Stat Gewher Burger vnd Ingesessen von wegen mynes Ampts, dat ich hauen von konniglicher gewalt von crafft vnd macht der keyserliche vrienstoele dat Ir den beclagten Juden van vch driben viß ewer stat vnd gebiede, gheine gemeinschaft mit Jme hauet Eßen drincken mit gelden oder verkauffen vnd Jn den Juden also halden biß er dem Cleger vnd gerichte gnoich gedain vnd Claglos gestalt hat, Geschee des aber neit, So ansetzen vnd bestimmen ich vch sementlichen Burgern vnd Ingesessen der stat Gewehr einen gerichtlichen gerichtstag zur Neuwenstat an den Vrienstoel als nemlich vff Donnerstag den Nuinten Dach des Monats Augustj nest kumpt dat ein Jeklicher van vch vff berurten gerichts tag jn eigener Personen in gerichte erschine vnd sich jegen dissem Cleger vnd gerichte verantworde vnd were sache Jr dit versumpten vnd nit in bemelter maessen erscheinen So muste ich die schwere sentenß glichs dem beclagten ober vch gaen laeßen alles wie keiserlich Frienstols recht ist Daruor warnen ich vch Datum vnder mynem siegel am 25 tage Junij Anno '48. (1548.)

Seuerin van Fridenaldenhouen Frigraue
zur Neuwenstat jm Suderlande.

Denen Ersamen vnd vursichtigen mynen gunstigen guten freunden den sementlichen Burgeren vnd Ingesessen der Stat Gewher von manß personen die bouen veirtzehn Jair alt syn vißgescheiden paff vnd frischeffen sampt vnd sonder.

LV.

Abforderung et in eventum Interventio et deductio Juris et quasi possessionis Hernn Fridrichenn Erwelthenn zu Ertzbischoffen zu Coln vnd Churfursten Contra Hern Wolraden Grauen zu Walteckh et Consortes clegere.

In causa Walteck contra Beuren Dudinghausenn betreffenn.

Praesentat. Spirae den 10ten Sept. Anno ꝛc. 67. (1567.)

Wolgeborner Graue Rom. Kay. Matt. Cammer Richter gnediger Her Nachdem der Hochwurdigst Furst vnd her her Friederich Erwelther Ertzbischouenn zu Colnn des heiligenn Romischenn Reichs durch Italienn Ertz Cantzler vnd Churfurst Hertzog zu Westphalen vnd Engernn Anwalds gnedigster her berichtet wurdenn das der Wolgeborner her Wolradt Graue zu Waldeckh et Consortes als Cleger gegen die Edlenn Johann vnd Meynolffen herren zu Beuren beclagten in sachen die Frey Graffschafft Dudinckhausenn belang. an disem Hochleblichem Kayserlichem Cammergericht einen gerichtlichenn Proceß angefangen auch vermeintlich articuliren vnd angeben lassenn Als solte diselbig Freygraffschafft oder Herschafft Dudinckhausenn dem gericht Medebach so ein Bauren gericht vermeindtlich genent vnd des Churfursten zu Coln Jurißdictionn nit vnderworffenn Sondern in der Graffschafft Walteckhenn vnd deroselbenn bezirck gelegen auch durch die grauen zu Walteck mit aller hoher vnd Niederer Obrigkheit vnd allenn anderenn In vnd Zugehorungen vber aller menschen gedenckhenn besitzlich herbracht sein vnd der Churfurst zu Coln sol drein nichts zu schaffenn habenn vnd Aber dem Ertzstifft Colen zum Hochstenn beschwerlich vnd nachteylig sein wurde da in diser sachenn an disem Kayserlichen

lichen Cammergericht ferner Procedirt vnd die von Waldeck auf ir vnbegrundt vnd vnerfindtlich angebenn auß mangel eins bestendigen gegenberichts In petitorio vel possessorio vrthel vnd Recht erhalten soltenn So hat demnach hochgedachter Churfurst nit vmbgehenn mugen sich diser sachen pro Interesse mit anzunhemenn vnd diselbigl. abzufurderen, Auch In eventum da sie hieher gehörig vnd wie Recht erwachsenn des Ertzstiffts Collenn in vnd vber die Freygraffschafft Dudinghausenn Wolherbrachte hohe Origkheit vnd ordentlich gerichts zwanckh gegen das waldeckisch vnerfindtlich angebenn bestendiglich deducirenn vnd in dem die herren zu Beuren gegen Waldeck vertretten zulassen Darumb wil Colnischer Churfurstlicher Anwaldt auß endtpfangenem sonderlichem beuelch Nachfolgende Articulirte meinung bester bestendigster form vbergebenn vnd sich ab dem bedingt haben das er dardurch in dises Kay^n Cammergerichts Jurißdictionn nicht weiter als ehr schuldig vnd seinem gnedigsten herrenn zu nachgemeltenn effect notig gewilligt Auch seins gnedigsten herren habende vngezweiffelte vnd Landtkundige Landtfurstliche Obrigkheit vnd ordentliche Jurisdiction vnd deren quasi possession in keinen vnnottigen Zweiffel zu ziehen noch mit einiger vberflussiger beweisung sich zubeladen bedacht sei vorbehaltlich solcher Protestationn bith Anwaldt Nachfolgende Articulos zuzulassenn die Jegentheile zu genuchsamer Antwurt Anzuhaltenn vnd erpeut sich die Artickel so villeicht verneint werden mochten noturfftiglich zuerweisenn.

1) Erstlich setzt vnd sagt Anwaldt whar vnd offenbar sein daß Im Ertzstifft Colnn vnd darzu gehörigenn Hertzogthumb Westphalen vnd Engern, vnter andern ein Ampt vnd gogericht Medebach genant gelegen.

2) Item whar das solich Ampt vnd gericht Medebach mit seinem bezirck von vnuerdencklichen Jhren her vor ein Pertinentz des Ertzstiffts Coln vnd nitt der Graffschafft Waldeck von menniglichen gehalten wurden vnd noch

3) Item whar das die zur Zeit regirende Ertzbischoue vnd Churfursten zu Coln vnd derselbige gemeine vnd besundere Amptleute vnd beuelchaber vber aller lebendiger menschen gedenckhen in gedachtem Medebachischen bezirck vnd darein gelegenen Stetten Freygraffschafftenn vnd dorffern alles was der hohenn Landtfurstlichenn Obrigkheit anhengig als Glockenschlagenn bloitrunst, straff des auflaufs vnd aller gewaltsamer handelung vnd dergleichen stuck sampt den ordentlichenn geistlichenn vnd weltlichenn gerichts zwanck gohaber vnd anderen gerechtigkheiten vnwidersprechlich exercirt vnd herbracht.

4) Item whar das sie vnter anderenn vber denselbigen Medebachischen bezirck einen besunderenn ordentlichen Gorichter oder Gograuenn fur vnd fur verordnet vnd durch denselbigen menniglichenn auf sein ansuchenn in allerhandt furfallenden geringschetzigen oder wichtigen weltlichen sachen recht vnd gerechtigkheit altem gebrauch nach habenn mittheilenn vnd wiederfharen lassen.

5) Item gantz ohne das ein solcher ordentlicher gorichter oder Gografe welchem der Ertzbischof zu Coln als ein Churfurst des Reichs vnd Hertzog zu Westphalenn vnd Engernn das *exercitium contentiosae Jurisdictionis indistincte in quibuslibet prophanis sive publicis causis* committirt vor einen schlechten Gowerichter zuerachtenn vnd zuhalten sey.

6) Item whar daß nicht allein in dem Medebachischen bezirck sondern auch in dem gantzenn lande Westphalen zwuschen einem Gorichter oder Gograuen vnd einem Baurrichter ein grossenn vnderscheidt alzeit gewesenn vnd noch sei.

7) Item whar das in denselbigen Westphalischen Landtschafft nit wenig vom Adel hiebeuor Gorichter oder Gograuen gewesen vnd noch sein.

8) Item gantz ohn das Jemals des ortz einer vann Adel ein Baur Richter gewesenn.

9) Item

9) Item whar das nicht allein der Medebachische sonder auch andere WestPhalische Gorichter gemeinlich andere bauwernn burger hobs Freystuls vnd dergleichenn Particular gerichte vnder sich habenn.

10) Item whar das vorzeitten kein Gorichter oder Ograue in Westphalen des Richter Ampß sich vnderziehen müssen *nisi prius facultate iudicandi per gladium à duce Westphalie accepta.*

11) Item whar daß die Gogerichte oder Gograffschafft in Westphalenn auch zu Zeitenn hochgerichte oder in lateinischen Brisen *alta Iuditia* genent werden.

12) Item whar ohne daß die WestPhalischenn freygerichte oder freigraffschafftenn denn rechtenn hochadelichenn graueschafftenn daher der Graueliche standt den namen hat einicher gestalt zuuergleichenn sey.

13) Item whar ohne das diselbigen WestPhelischen heimlichenn oder freigericht vnd freygraffschafften mit der hohen Obrigkheit einige gemeinschafft habenn.

14) Sonder ist am tage das in WestPhalenn viel schlechte vom Adel vnd andere communiteten welche sich der hohenn obrigkheit nit anmassenn noch berumen sonder andere Geistliche oder weltliche Landtzfurstenn Grauen vnd Herrenn vber sich erkhennen solche Particular freygericht oder freygraffschafften habenn.

15) Item whar das die WestPhelischen Gorichter oder Ograuen nicht allein vber die baurenn vnd derselbigen gutter sonder auch zuuelmale vber adeliche vnd burgerliche Personen guter vnd sachenn iren gerichts zwang zu exercirenn Pflegen.

16) Item whar das solchs an den Medebachischen, Erwittischen, Brilonschen, Rudenschen Werlischen Gesichsenn, Ludenscheidischen Bilueldischen, Sandueldischen vnd vilenn anderenn WestPhalischenn Gogerichtenn so offt vnd manichmal geschehenn vnd noch teglichs geschicht das es Plus quam notorium ist.

17) Item

17) Item whar vnd volgt hierauß das die von Waldeck In Irem vermeinten libelle mit lauterem vngrunde angezogen alß solt das Colnisch Gogericht Medebach nur ein bauren gericht vnd die Freygraffschafft Dudinghausen ein solche herschafft sein das darzu hohe vnd niedere obrigkheit gehorig.

18) Vnd Irret nicht das sie in Irem vermeinten additionalibus neben vielen anndern vnerfindtlichen vnd vnerheblichen dingenn auch diß articulirt als solt hiebeuor der graue zu Witgenstein von wegen der freygraffschafft Zusten Weilandt Herman von Viermundenn an obgemeltem Gogericht zu Medebach mit Recht furgenummen auch daselbst usque ad submissionem pro sententia procedirt vnd aber ann demselbigenn gewonlichenn gericht durch die Gogerichß verwandtenn erkhandt wordenn sein Dieweil es Lehen vnd Ritter gutter anlangte gebure Innen daruber nicht zu richtenn.

19) Dann gesetzt doch der warheit zu nachteil nit gestandenn das solchs dermassenn wie articulirt ergangen so sagt doch anwaldt whar vnd offenbar seinn das daraus keins wegs Inferirt oder erzwungen werden mocht das endtweder das Medebachische Gogericht ein schlecht Bauren gericht oder daß demselbigen die streitige frey Graffschafft Dudinckhausenn nit vnderworffen sey.

20) Solchs zu ercleren sagt Anwaldt whar vnd am tage seinn das alle hohe vnd niedere ordentliche Richter gute fueg vnd macht habenn Ja auch schuldig sein auf der Partheienn begerenn sich der Lehensachenn zuendtschlagenn vnd diselbigen an die geburliche lehengericht zu remittiren.

21) Darumb da gleich die Freygraffschafft zustehen ein lehen gut were, vnd daher die verwanten des Gogerichts Medebach sich der angezogener Lehenn sachenn endtschlagen vnd diselbigen ans Lehengericht remittert hattenn So wurde doch auß dem so an allen ordentlichenn gerichtenn zugeschehen

Pflegt

Pflegt vnd nothwendig geschehenn mueß bestendiglich nicht eingefhurt vnd geschlossen werdenn mugen das darumb dasselbige Medebachische Gogericht nur ein Bauren gericht gewesenn oder noch sei, auch an demselben Gogericht vber andere allodial gueter, wie die itzstreittige Freygraffschafft Dudinckhausenn ist, bestendiglich nit erkhandt werdenn muge.

22) Vnd da diß Gogericht ein solich schlecht bauren gericht. Wie die von Walteck vermeindtlich angebenn gewesen vnd gemeinlich derfur gehaltenn würde vngezweiffelt der Graue zu Witgenstein so am nechstenn darbey gesessenn dasselbige in der angeregter Hochwichtiger sachenn vor das ordentliche vnd gewonliche gericht nicht gehaltenn den von Viermundt als einen ansehentlichenn vom Adel dahinn nicht Citirt vnd sich demselbigen nicht submittirt haben.

23) Zugeschweigen das von solcher beiurtheil darein sich die verwanten des Gogerichts Medebach der erkhandtniß vber die Freygraffschafft Zustenn etlicher massen endtschlagen habenn mugen an den Churfurstenn zu Colnn als dem Landtzfursten vnd Ordentlichen oberrichter durch die Jenigen so solich beiurtheil beschwerlich eracht Nemblich die Wintern vnd Ire adherenden appellirt vnd vor den Churfurstlichenn Commißarijs solche appellation sache Introducirt die sich auch vorlengst per Interlocutoriam quae in rem Iudicatam transijt iudices competentes inter dictos *nobiles de Wintern* eorumque adhaerentes et *Comitem De Witgenstein* Pronuncirt vnd erkhandt haben.

24) Item whar das die von Viermundt vnd Wintern so die Freygraffschafft zustehen vber aller lebendiger menschen gedenckenn eingehapt aber diselbige Freygraffschafft vnd derenn Inwhoner dem Churfursten zu Coln die hohe landtfurstliche Obrigkheit vnd ordentlichenn Medebachischenn gericht zwanck allezeit gestandenn vnd noch billich gestehen.

25) Item whar vnd folgt hierauß das die von Walteck aus dem so sie der Freygraffschafft zustehen halben angeregt

geregt mit nichtenn erzwingen mugen, das endtweder das Colnisch Gogericht zu Medebach ein Bauren gericht oder das die Freygrafffchafft Dudinckhausen demselbigen vnd dem Churfursten zu Coln nit vnderworffenn sein Sonder das vielmehr das Jegenspiel hieraus eingefurt vnd geschlossenn werdenn mocht.

26) Solches vnd das ebenn der Jegensinn whar vnd offenbar sei wieder zu deduciren Sagt Anwaldt whar vnd meniglichen so der ortter gesessenn Kundig sein das das Colnisch Go oder Hochgericht oder die Goh Graffschafft vnd das Ampt Medebach einen besunderenn bezirckh habe welcher sich erstreckt auß dem Dorff Sedelinghausen vor die Heimbacher Becke an die Elme auf dem Egberg die Schneidenbeckin, an den Scharpfen steinn an den schneide stein vf dem Arnßberge an denn Richtstein vf dem Hopperen vonn dannen vf die Schweinebrugge vf den hohen Poene ann die hefftbeckhen bei die Richtsbekenn Jener seit Wisserkusenn vf das hamers thal an die brucke zu Aldrinckhausenn, die Hellosenn an biß an das Bockhenloe an denn Hagen zum Isenberge vf dem Isenberge her biß ann denn Hambergh, vor Schacken her an den Niedernhagen, das Aldefelt in biß an denn Molckenborn vf dem Richte Padt an denn drittenn Balckhen vnder lechtefels den fluß an die Iserberg in das Bühyn theil in die Rone, die Rone hinan biß an Kleits baum von Kleits baum in die forth zu Sumpeler vorhann nach Frimmanskirchenn vnder der linden her denn Ellen weg an bis vor das lyps drysch an die Bocken Kirchenn Jener seit der Walderßhoy an denn Freyenn stuel vf denn Holuernde an den Molnsyppen an den Kalen Astenberg, bis in die Reyme bis an denn Synder heip vnd alßo wieder in das Dorff Sedelinckhausen.

27) Item whar das solichenn bezirckh die Eltistenn Inwoner desselbigen Gerichts zu mehrmaln bekhandt vnd außgeweist Auch noch Im sol der noith leichtlich auß zu weisenn vnd zubekundigen wissen.

28) Item

28) Item whar das in solchem Kundtlichew bezirckh vnd begrif des Gogerichtz vnd Amptz Medebach vnd also vnter Colnisch landtfurstlicher hohenn Obrigkheit vnter anderenn die stette, Nemblich Medebach Hallenberg vnd Winterbergh auch das Kloister Custelberg oder glintfelt mit Irenn marckhenn vnd bezirckhenn vnd vier freygraffschafften Nemlich Dudinckhausenn Gronebercky, Zustehen vnd Munden mit Irenn zugehorigen vnd etlichenn andern Dorffern ohnn mittel gelegen.

29) Item whar das in denselbigen Stetten Freygraffschafften Dorffern auch in dem Cloister Glintfeldt vnd in dem gantzenn bezirckh alle hohe landt furstliche obrigkait mit Irem anhanckh denn Ertzbischoffen zu Colnn vnd Churfursten vnd niemandt anders zustendig sey.

30) Item whar das Hochermelter Churfurst Anwaldts gnedigster Herr vnd seine Churf. Gn. furfaren Hochloblicher gedachtnus In streitiger Continuirter Possessionn vel quasi alsolicher landtfurstlichenn hohen Obrigkheit viel Ihar gewesenn vnd noch.

31) Item vnd vnter andernn whar daß seine Churf. Gn. vnd derselbigen furfarnn nit weniger in der Freygraffschafft Dudinckhausenn als in dem vbrigen theil des Medebachischen bezircks von wegen der Hohenn landtfurstlichen Obrigkhait zugepiethenn vnd zuuerpiethen die glockhen schlagen vnd die Ingesessenn zur nachfolge abwendung feindtlichen vberfals befestung vnd verthedigung des Landts auf furderenn bloit rennung auflauf vnd anders dergleichenn gewalt vbertrettung vnd vngehorsam straffen Gohaber steur vnd bruchten einnemenn frembder leute oder gutter mit Arrest vnd Kummer recht anhaltenn vnd vber die Personnen vnd gutter so daselbst gesessenn oder gelegen *ordinariam Iurisdictionem* an vielgedachtenn Gogericht exerciren vnd einem Jeden ansuchendenn recht wiederfarenn zu laissenn In vnd Alwegen berechtigt auch in geruwig viel Ihar Possession vel quasi gewesen vnd noch seinn.

32) Item

32) Item whar vnd folgt auß disem clarlich vnd vnwiedersprechlich, das dise sach betreffenn die freygrafffschafft Dudinckhhausenn so in maissenn wie obstehet Colnischer hochait vnd Jurisdictionn vnterworffenn Pillich dermaissenn wie geschehenn an disem Hochloblichen Cammergericht nit eingefhurt noch angenhumenn Sonder an den ordenlichen Richter vnd Landtzfurstenn remittirt werdenn seinn vnd noch remittirt werdenn sol.

33) Item volgt hierauß das die von Walteck E. G. rc. vnd derenn treffenlichen beisitzern mit lautterm vngrundt einzubildenn vnderstanden. als solt die Freygrafffschafft Dudinckhausen dem gericht Medebach vnd des Churfurstem zu Collenn Jurisdictionn nit vnterworffen Sonder in der Graueschafft Walteck gelegen auch durch sie die vonn Walteckh mit aller hoher vnd niederer Obrigkhait vber aller menschenn gedenckhen besitzlich herbracht vnd der Churfurst zu Colnn in derselbigen Freygrafffschafft Dudinckhausenn nichts zuschaffen haben.

34) Vnd Irret nicht das die von Walteck in Irenn vermeintenn additionalibus angeregt, Als solt des itzigen Gorichters zu Medebach Knipschildts vatter Inn sachenn Walteckhen contra Coln vor einen Zeugen auffgezogen vnd gefhurt wurden sein vnd vermittels eidtz frey offendtlich selbst gestandenn vnd bekandt habenn ime gedachtenn Churfurstenn zu Coln noch hette ehr nicht gehört das sich einn Churfurst in der Grafffschafft Dudinckhausenn einig gerechtigkheit angemast.

35) Dan es ist erstlich die sache darein Knipschilts vatter von wegen des Churfursten zu Coln vor einen Zeugen auffgezogen vnd gefhurt sein sol nit außgetruckt So kan auch Colnischer Anwaldt nit glaubenn das es Jemals geschehenn sei vielweniger das Knipschiltz vatter oder Jemantz anders dermaissenn wie angeregt gezeucht hab oder mit gutem gewissenn wieder die offenbare warhait zeugen mugen.

36) Vnd da gleich dis von Hermann Knipschildt welchem die von Walteck selbst in der Godelscheiner sache vor

einenn

einenn zeugen auffgezogen vnd gehurt verstanden werdenn sol So ist doch in desselbigen aussage hieuon gar nichts zufindenn vnd where ohn das demselbigen zeugen welcher denn von Walteck mit eidenn vnd Pflichtenn verwandt vnd seine Partenligkhait offendtlich bekhandt, wieder Anwaldtz gnedigstenn herrenn hierin keinswegs zu glaubenn.

37) Darumb ist vnd bleibt whar das die von Walteckh nit allein dise sache an disem Kayserlichenn Cammergericht vnformlich introducirt Sonder auch Inn Irem libel vnd Additionaln Artickeln sich der Hoch vnd Obrigkhait In vnd vber die Freigraffschafft Dudinckhausenn vnd deren quasi possession mit vngrundt berumbt vnd die offenbare Colnische hohe obrigkhait ordentliche Jurisdictionn vnd andere gerechtigkhait vnd deren besitz vel quasi mit vnfuegen verneint vnd angefochten vnd Jre bitt vf die vnerfindtlichen Narratta dermaissen gestalt vnd auff die wege gerichtet das ohn merckhenn hohenn nachteil vnd schadenn des Ertzstiffts Coln vor die von Walteckh vermog solicher Jrer Bitt nit erkhandt werden mocht.

Dem allem nach Bith Colnischer Anwaldt in recht zuerkhennen vnd zusprechenn das denn Clagenden Grauen zu Walteck nicht gepurt noch gezimpt dise sach der gestalt wie beschehenn an disem Kayserlichen Cammergericht anhengig zumachen vnd denn ordentlichen Richter vnd Landtzfurstenn wieder recht vnd des Heyligenn Reichs Ordtung zu vberschreiten Sonder das in dem zuuiel geschehenn vnd die sache an gepurliche orter zu remittiren sey.

Oder Im fal solchs nit zuerhalten, als dan zuerkhenenn daß den hern Clegernn nicht gepurt hab oberzelte vnerfindtliche dinge zu abbruch des Ertzstiffts Collen offenbarer Hoch Ober vnd gerechtigkhait vnd dernn quasi Possessionn zu articuliren vnd die restitutionn der stucke in dern besitz vel quasi fur vnd fur die zur zeit regirende Ertzbischoue vnd Churfursten zu Coln vnd niemals die hern Cleger gewesenn zubittenn, das auch solicher vnbillicher bit zu nachteil des

Ertzstiffts Coln kein stat zugebenn Sonder vielmehr der Ertzstifft vnd dessenn regirender Ertzbischoff vnd Churfurst bei habender vngezweiffelter superioritet vnd Jurißdiction vnd deren quasi possession zuhandthabenn sey vnd sunst alles vnd Jedes was in einem solichen fal zuerhaltung des Ertzstiffts Coln gerechtigkhait vnd Possession vel quasi am formlichstenn bestendigstenn vnd furtreglichstenn gebettenn vnd erkhandt werden mogen omni meliori modo quo fieri potest Anwaldts gnedigsten herren Principaln cum refusione expensarum widersarn zu laissenn Hier Inn das Milt Richterlich Ampt empsigs vleiß anruffendt

Vorbehelltlich aller Notrufft

Laurentz Wilhelm Doctor
subscrips.

LVI.

Articuli Defensionales, peremtoriales et elisivi der Wolgeborner Hern Frantzen, Hern Josiassen, Et Consorten, geuetteren Grauen vnndt Hern zu Waldecken,

contra

Hern Gödharten Ertzbischoffen zu Collen.

(15..)

In puncto Interventionis die Herschafft Dudingkhausen betreffendt.

Hochwirdiger Furst Rom. Kay. May. Chammer Richter Gnediger Her, Als der Auch Hochwirdigster in Gott Furst vnnd Her, weilandt Her Friederich erwelter zu Ertzbischoffen zu Collen vnndt Churfurst rc. in sachen weilandts der Wolge-

Wolgebornen Herren, Herren Wolrathen vnndt Johans gebruder grauen vnndt Herren zu Waldeckenn wolsehe-liger gedechtnuß, contra die Eddel Herren zu Beuren, die Herschafft Dudingkhausenn betreffendt, in Anno der we-niger Zall 67 den 10. Septembris eine vermeinte Abfur-derunge, et in Eventum interventionem et deductio-nem iuris et quasi possessionis widder vnndt Jegen wol-ermelte grauen zu Waldeck An diessenn Hochloblichenn Chammergericht Producirert vnndt vorbringen lassen, wilche nhumehr nach todtlicher verfarungk vndt erfolgter renuncia-tion des Hochgedachtenn vnd anderer ertzbischoffen vnndt Churfurstenn zu Collen, als praedecessorum Auff den Hoch-wirdigstenn In Gott Churf. vnndt Herren, Hern Göbherten ehrweleten zu Ertzbischoffen zu Collen vnndt Churf. wie In gleichem An seiten Waldecks durch Christliches Hinster-ben Hern Wolrathen vnndt Johans gebruderer grauen zu Waldecken, Auff die Wolgeborne Herren, Frantzen, Jo-siam vnndt Wolrathen geuettere vnd gebrudere als re-spective successores deuoluiret, So erscheinet Anwaldt von wegen itzo wolermelter seiner gnedigen Principalen gegen vnd widder Hochstgemelten fursten vnnd Hern Hern Göbher-ten erweleten zu Ertzbischoffen zu Collen vnd Churfursten, Auch eine jede andere Person, so wegen Ihrer Churf. g. gnugsam legitimirt, zu gericht erscheinett, vnnd vbergiebett in crafft habenden general gewalts Auch wegen Herren Wol-raths Curatorij et actorij (das all ehr hiermitt pro per-sona qualificanda vorlegt) gegen vnnd widder die vermeinte absurderunges clage, medio iuramento dandorum seine in iure et facto wolbegrundte Articulos defensionales, peremptoriales, et Elisiuos, mit vnderthеniger bitt den Jegentheill vermittelst Aidts respondendorum auff diesel-bigenn alle vnnd einen Idern Insunderheitt durch das wortt, glaub whar, vnnd glaub nitt wahr sein pure et simpliciter vnndt ohne Anhangk zu Anthwortten gerichtlich Anzuhaltten, dadan einer oder mher deroselbigen defensional articul verneinett vnndt nicht gestanden werden soltte, ist Anwaldt nomine

 Gene-

Generosorum suorum principalium, den oder dieselbigen gnugklich, seposito tamen onere impertinentis et superfluae probationis, de quo protestatur zuerweissen erbottigk, vnndt bittet vf den fall nechst widderholung eingewenthet Protestation sich darzu zuuorstattenn,

1) Setzet vnd sagt demnach Ansangklich whar sein das Innerhalb der vnzweiselichen Landgreinß der graueschafft Waldecken vnnd dero Angehörenden Ampts Isenbergk eine vhraltte Herschafft die Herschafft Dudingkhausen genent mit darzu gehorenden dorffern wustenung, waelden, velden, bergen vnnd thalen, ohne allen Mittel gelegenn,

2) Item dan whar, das die Herschafft Dudingkhausen vff der seiten nach auffgangk der Sonnen vnnd nach Mitternacht allerdings An der graueschafft Waldecken, vnd sunderlich ahn den Veltmarcken der Waldeckischen dorffer, Goddelßheimb, des Houes Eschenbeck der wustenunge Brungeringkhausenn Auch an den gehöltzenn dem Forste, dero von Goddelßheimb gemeinem gehöltze, Ahn der Ahe hinunter biß Ahn den grossen Eschenbeck vnndt An dem Teuffels hole gelegen,

3) Item wahr vnnd stossett ermelte Herschafft Dudingkhausen ferners ghen Ausgangk der Sonnen Ahn die Veltmarck des graulichen Waldeckischen Hauses Isenbergk, An das geholtz die Hardt zu Boddenfelde genent, An die Holhaussen vnndt ghen Mitternacht An das Waldeckische Kirchspiel Nierder vnd dessen zubehörige Dorffer Alderkhausenn vnndt Welderkhausen vnndt furters hinauff von Mitternacht biß widder gegen Niddergangk Ahn das Waldeckische Kirchspiel Vtzeln, darzu an die in demselbigen gelegene Berge nemlich den Hohen Poen, den Knol den Krauttbergk, das Breide Bruch vnndt Hohen Rhodt.

4) Gegen Mittagk ist die Herschafft Dudingkhausenn mit dem Ampt Liechtenfelß, wielches der Adeliche stamb Dalwigk mher dan vber Hundert Jahr von den grauen zu Waldeck zu Lehen tregkt, so auch mit der Waldeckischen

deckischen Stadt Sachsenbergk beschlossenn oder vmbgeben ist wahr,

5) Item whar das Angeregte Kirchspiel dorffer wustenungen, Houe, Veltmarcke vnndt geholtze Auch Ampt vnnd Stadt alle in der graueschafft Waldecken gelegen vnd dero Angehörige stuck vnnd Pertinentzien sein,

6) Item wahr vnndt gantz ohne, weil Also die Herschafft Dudingkhausen gegen Mittagk, auffgangk vnnd Mitternacht biß widder gegen Niddergangk mitt vorgerurten Waldeckischen Amptern, Stadt, Dorffern, wustenungen bergen, welden vnnd velden vmbfangen, das dieselbe Im Hertzogkthumb Engern oder Westphalen gelegenn,

7) Item wahr vnndt ohne, Ob woll die Herschafft Duidingkhaussen allein gegen Niddergangk der Sonnen mitt einem geringen orth An das Gogericht Medebach stoffett, das sie darumb Einem oder dem Anderen auß vorarticulirten Hertzogthumben zu Annumeriren oder vhor deren Pertinentz zu halten sey,

8) Dan whar das Auch angeregt Gogericht Medebach zwischen der Nordernaw vnd dem grund Astingkhaussen, wielche den grauen zu Waldecken zustendigk vnnd an dem Waldeckischen Ampt Isenberge gelegen ist,

9) Item whar das die graueschafft Waldecken, mit allen Iren Zubehorungen es sey An Manschaffien, Schlossen, Steden, Dorffern, Leuthen, An Lehen, Gerichten vndt freyen stulen, An Renthen, Zinsen, gefellen, wasser, weiden, An Eckern, wiesen, felden, welden, wilt Phanen, Fischereyen, Herlichkeitten, Freyheitten, rechten, vnnd gewonheiten, vnndt anders wielcherlei das sey. vnnd wie man das genennen möge, nichts daruon außgenommen den Fursten des landts zu Hessen Eigenthumblich zustehe vnndt der grauen zu Waldecken lehen sey,

10) Item whar vnnd Landkundigk das ermelte graueschafft Waldeck vnndt Ihre zubehorungen Herlichkeitten

vnndt gerechtigkheitten von vndencklichen Jaren hero von den Fursten des landts zu Hessen Aigenthumblich vnd den grauen zu Waldecken lehens weise entpfengklich herbracht besessen Innen gehabtt vnndt gebraucht worden biß vff den heutigen tagk,

11) Item whar vnndt offenbar Am tage, das dieselbige graffschafft Waldecken Iderzeitt vnnd vber aller lebendigen menschen gedencken Ire eigene hohe vnnd Niddere Obrigkheitt, mitt Halßgericht, straffen, geleidt, Glockenschlage, volge, Musterunge Reichs vnd Landsteur, Freyen stul vnd gerichtbarkheiten biß vff gegenwertige stunde gehapt vnnde herbrachtt,

12) Item whar, das neben anderen, Schlossen, Steden vnnd Amptern derselbigen graueschafft von den grauen zu Waldecken pertinenter auch also wie obarticulirt Innengehabt vnd gebrauchet ist worden, mit aller hohen vnnd Niddern Obrigkeitt, die graueschafft Dudingkhausen mit sampt Ihrer Zubehorungen vnd gerechtigkeitten vber Hundertt, zwey Hundertt vnnd mher Ihare,

13) Dan whar das die Herschafft Dudingkhaussen Ihr besunder Freye stuls gericht zu Dudingkhausen gehabt vnnd noch itzo habe,

14) Item wahr das solch besunder Freye stull gericht in nhamen dero grauen zu Waldecken, ehe dieselbigen ermeltter Irer Herschafft Dudingkhausenn Spolijrt, mit frey grauen vndt Freyschepffen besetzt offtmals gehegt vnd gehalten worden, Auch von den Herren zu Beuren als itzigen Detentoribus Ihres gefallens nochmals gehaltten werde,

15) Item wahr vnndt gantz ohne, das Jemal Einige Ertzbischoff zu Collen vnnd Churfurst sich des freyen stull gerichts vor sich selbst Angemast oder dasselbige mit Frey grauen vnndt freyschepffen wie von Waldecken die Zeitt der die Herschafft Dudingkhaussen Innen gehabt, geschehen, bestellet, In seiner Churf. g. selbst nhamen haltten,

vnnd

vnnd dessen exercitium contentiose iurisdictionis indistincte in quibuslibet causis tam prophanis, quam publicis einigem Gau oder Bauren Richter sunderlich dem Medebachischen committiret vndt durch denselben habe exerciren oben vnndt halten lassenn,

16) Item wahr, das der gerichts zwanck solchs Freyen stul gerichts vber den bezirck der gantzen Herschafft Dudingkhaussen, so weith dieselbige vmbgrieffen, sich erstreckett.

17) Item whar das alle Dorffer vnd vnderthanen in der offt bemelten Herschafft Dudingkhausen, solche freyen stul gerichte, vnderworffen daran gehören vnndt Dingkpflichtigk sein,

18) Item wahr vnnd werden An ermeltem freyen stul zu Dudingkhaussen, wie Auch Am Anderen Freyen stulen zwey gerichte gehalten das eine die heimbliche Achtt, das Ander das offene gedinge genandt.

19) Item whar, das vorm Freyen stuels gericht die heimbliche Acht genantt geruegett, gehandelt, vnd gerichtett wirdet, vber scheldtwortt, zeuberey, diebstall vnnd alles was widder ehre glauben vnnd die zehen gebott gottes ist,

20) Am offenem Dinge aber des Freyenstuls, wirdt geruget, geklagett vnnd gerichtett, vber freye guter, wege vndt stege auch schuldt vnd Schaden vnnd derogleichenn Burgerliche sachen ist wahr,

21) Item whar das Ahn dem freyen stul der Herschafft Dudingkhaussen beid in der heimblichen Acht, vnnd dem offenem Dinge Also wie itzo Articuliret gerugett, gehandelt vndt gerichtett ist worden, Alle deweil, die grauen zu Waldecken ermeltte Herschafft besitzlich Innen gehabtt.

22) Item ferner wahr, das die grauen zu Waldecken alle Bruchen vnnd Bussen, die seyen an diessen Freyen stuls gerichten erkendt oder sunst ausserhalb gerichts geithe-

 dingett

dingett vnndt gefallen, Iderzeitt Ihres Innehabens der Herschafft Dudingkhausenn zu sich erhoben vnnd die ohne Menniglichs eintragk biß auff die gewaltsame entsetzunge des Ertzbischoffen Adolphs zu Collen vnnd Beurens, In Iren nutzen genhommen vnd gewendett habenn,

23) Item mher whar, das die Inwonner der Herschafft Dudingkhaussen so wol alß andere waldeckische vnderthanen den grauen zu Waldecken Je vnd allewege vf erforderen zu den Landtt Reichs vnd Turckensteuren contribuiret vnnd Waldecken solche collectas eingebracht, ohne alle verhinderunge einiges Churfursten zu Collen außgenommen Ertzbischoffen Adolphs welcher sich mitt der thadt Ingetrungenn vnnd vnderm schein des Gaugerichts Medebach, die Huldigunge vnnd schatzunge den Ahrmen vnderthanen in der Herschafft Dudingkhaussen abgetrungenn,

24) Item wahr das die grauen zu Waldeckenn den Glockenschlagk, volge, Musterunge, strassen, geleidt vnnd in summa alle hohe vnd Niddere Jurisdiction vnnd was dem allem Anhengt sunderlich Auch im Dorff Obernschledern einen Zoll welchs ein sunderlich regalstuck von alter Herbracht gehabt vnnd solchs alles usque ad spolium Beurense exercirett, geubett, genutzt vnndt gebrauchet habenn,

25) Item wahr, das Waldecken jderzeitt biß vff die Beurische durch Ertzbischoff Adolphen mitt verrichte vnordentliche gewaltsame dejection die vbeltheter vnd straffwirdigen In der Herschafft Dudingkhausen gefengklich annehmen vnd einzihen auch nach gestaldtt Ihrer verwirckung Ahn leib, leben vndt gutt gestraffett hatt,

26) Solchs in specie zu deduciren, ist whar, Als die grauen zu Waldecke vnnd sunderlich weilandt Her Wolrath graue zu Waldecken, die Herschafft Dudingkhaußen als stambs folger seiner vorfahren noch Innen gehabt, das dero zeit Herman vnnd Jost vff der Breiden gebruder vndt zimmer Henrich, einen genandt Lentzen Henßkens

zu

zu Eppe in der Herschafft Dudingkhausen erschlagen vnd vom leben zum todt bracht, wielche entlauffen, vnnd hatt ermeltter, graff Wolrath durch seinen Richter Albracht Kuderbachenn vnnd die Beigeordnete Schepffn vff der Waldstadt von Obrigkeitt wegen ein offentlich Peinlich Halßgerichte haltten, vndt die thaeter in die Mortt Acht erkennen lassen,

27) Item wahr das itzo gedachter graff Wolrath ermelter Thäter vnndt erclereten Mordt Aechter, hab vnndt guter confiscieren lassen vnd zu sich genhommen hatt, vnndt hatt Jacob vf der Breiden seines bruders Hermans guter nach vielem Ansuchen vnndt Flehen mit vier vnndt zwantzigk goltgulden widder an sich lösen vnndt kauffen mussen, des anderen Bruders Josten guter aber hatt ermeltter graff vf den Isenbergk fuhren vndt treiben lassen auch gentzlich behaltten, ohne alle verhinderunge des Ertzbischoffen zu Collen, desen beampten vnndt Gaurichters zu Medebach so doch zur nechstenn Wandt gesessenn,

28) Item noch weitter whar, Als Anno ꝛc. 46. einer genant Clement zu Hilderßhausen seiner nachbarn einem Herman Francken geheissen gleich vber dem Dorff Hilderßhausen In einer wiesen die Gorgell mitt einer Achst entzwey gehawen, denselben Also entleibett vnndt dauon gelauffen, vnnd vorfluchtigk worden, das dero zeitt graff Wolrath zu Waldecken Inhaber der Herschafft Dudingkhaussen, desselbigen entleibten Corper durch seinen Amptman zum Isenberge, Matthiessen Meissenhennen, hat von Hilderßhaussen ghen Eppe fhuren vndt daselbst in der Herschafft Dudingkhaussen zur Erden bestatten, Auch folgents des fluchtigen thaeters guter confisciren vndt vff den Isenbergk bringen, Aber dem Ahrmen Weib vnndt Kinderen vf Ihr beschehenes Suppliciren dauon Aus gnaden vnd mitleiden drey stuck viehes widderumb folgen lassen vnndt das vbrige Obrigkeitt wegen behalten,

29) Vber dieß ist Auch whar, das mhergedachter graff Wolrath einen genant Hanß Ohnelandt, wielcher Thielen

Scheffers vndt des Dorffs Dudingkhaussen offentlicher feindt geworden hatt nachtrachten, denselben Im dorff Adorff betrappen, ghen Waldeck in hafft fuhren vnndt Rechtfertigen lassen Auch Thielen Scheffers zu Dudingkhaussen von deßwegen das ehr ermelttem Feindte einen Newen Rock verheissen Jme den Pfaffen Ehrn Johan Wiedekinde zuerschiessen in geburliche straff genhommenn,

30) Item vnndt erfolgt hierauß das wahr vndt gantz ohne, das einig Ertzbischoff vndt Churfurst zu Collen dero zeitt Als Waldecken die Herschafft Dudingkhaussen Innegehapt, Jemals vhor sich selbst oder vff heuholene Commission durch die Amptleuth vnnd Gaurichter zu Medebach die Landtsfurstliche Obrigkheitt cum pertinentiis allermassen Interveniendo vermeintlich im dritten, funfften vnndt ein vnnd dreissigsten Articul articuliret, vber die Herschafft Dudingkhaussen gehapt vnd besitzlich durch Kundliche exercitia hergebracht habe,

31) Wie in gleichem whar vnndt ohne, das einig Churfurst zu Collen vhor sich oder durch Andere seiner Churf. g. Ampleut vndt Gaurichter sunderlich die zu Medebach in den freygraffschafften, Gronebeck, Zuschen, vnndt Munden einige Landtsfurstliche hohe oder Niddere Obrigkeitt gericht gebott oder verbott solte Kundlich herbracht haben, vnnd dessen allen in oberwenthen graffschafften in rewlicher Poßession vel quasi gewesen oder noch sein,

32) Dieweil whar das die Herschafft Gronebeck der fursten zu Hessen Eigenthumb vnd der grauen zu Waldeck Lehen ist, wielche die Jungfern Gaugreben vermoge dero Pfandtverschreibunge so von den grauen zu Waldecken in Anno rc. 1370 Jnen vber den grundt Astingkhaußen gegeben worden Inbekomen haben, vnd den grauen zu Waldeck nochmaln zu restituiren schuldig sein,

33) Vnnd ferner whar, das noch vff den heutigen tagk die graueschafft Gronebeck, vnnd die darin gesessene Leuthe vnndt freye waldeckische vnderthanen sampt dem dorff Sie-

delingkhausen das Waldeckische Freyestull gericht in der grundt Astingkhausen ersuchen vnnd Ahn dasselbige dingpflichtig sein,

34) Item wahr vnnd offentlich Am tage das die beide graueschafften Munden vndt Zuschen den grauen zu Waldecken mitt aller Hochheitt vnnd Herligkeitt gerichten gebotten vnndt verbotten eigenthumblich zustendigk vnndt der grauen von Witgenstein der Edeleutt von Viermundt vnnd Dalwigk Lehen seyn,

35) Item wahr das itzo ermeltte grauen vnndt Eddeleut solche beide graueschafftn mit aller Hochheitt vnnd Herligkeitt von den grauen zu Waldecken zu Lehen entpfangen vnndt tragen Auch darin crafft Ihrer Inuestituren die Hohe vnnd Niddere obrigkeitt Je vnnd allewege geubett vnnd herbracht habenn,

36) Dan ob woll die grauen zu Waldecken ein zeitt hero sich selbst des Halßgerichts in der graueschafft Munden angemaßet, Auch die Landtsschatzungen vnnd steuren, ohn verhindertt der Ertzbischoffe zu Collen (Bischoff Adolffs gewaltsame turbation vndt eintringens außbescheiden) zu sich erhaben, so haben doch nhumehr viel wolgemeltte grauen solchs alles vnndt Jedes den obbenenten Lehenleutten vnnd denen von Dalwigk vermittelst vertragks vberlassen vnd nach beschehenem vberlaß, An Ihrer stadt durch sie, als lehenleutt exerciren, continuiren, vnd herfuhren lassen ist wahr,

37) Item whar das Auch dieselbigen beide graueschafften Ihre eigene Freyestuel vnndt vndergericht haben, daran actiones tam in rem quam in personam ventiliret vnndt außgesuhrett werdenn,

38) Item wahr, das vorgenante grauen vnd Edelleutt Waldeckische vasallen vnndt Inhabere obberurter Herschafften Munden vnndt Zuschen alle Bruchhafftigen vnd Buspelligen an solchem itzberurten gerichten vnnd sonsten Iderzeitt nach Ihren verwirckungen straffet vnd Mulctirett,

39) Item wahr vnnd erscheinett ab dießem Allem, das der Ertzbischoff zu Collen wedder An dem itzo berurten graueschafften Munden vnnd Zuschen noch auch vnnd viel weniger Ander Herschafft Duidingkhaussen Einigk Interesse, wie das Auch genennet werden mochtte, Jemals gehabtt oder noch itzo habe,

40) Item whar das oder versehens rechtens quod qui Intervenire velit, Interesse non solum habere, sed et idem illud docere debeat vfs recht erzogenn,

41) Item wahr denn von dießem allem in der Herschafft Dudingkhaussenn, Munden vnd Zuschen eine gemeine sage vnd Leumuth ist,

Demnach nhun diesem allem in iure et facto also, So bittett Anwaldt von wegen seiner gnedigen Principalen grauen zu Waldecken in recht zuerkennen, das die vermeintlich vom Ertzbischoff zu Collen eingebrachte Interventionales vnd absurderungk als in iure et facto vnbegrundett nichtigk crafft loß, vnzulessigk vnndt zuuorwerffen sein, wie ehr dan hiermitt dieselben mitt zuzulassen vndt ex officio zuuorwerffen vndt ferners durch E. f. g. spruch außzusprechenn thut bitten, das die grauen zu Waldeck dero von Weilandt Bischoff Adolphen zu Collen vnd den Eddelherren zu Beuren Jnen angeregter vnordentlicher gewaltsamer turbation vnnd deiection halben billich An diessem Hochloblichen Chammergericht geclagt, vndt Jhre notturfft daselbst gesucht vnndt außbracht haben, das Auch demnach die von Beuren schuldigk sein, Jngestreweter vermeinten Colnischen Interventionalium vngeachtett in angefangenem Proceß biß zur erorterunge vortzufharen vnd E. F. g. richtlichenn spruchs zuerwartten, Oder was sunst nach gestaldt diesser sachen Am nutzlichsten vnd dienstlichsten hette sollen konnen oder mogen gebeten werden, vmb das alles thut Anwaldt zubehub seiner gnedigen Principalen vigore clausulae salutaris ewer f. g. Hochrichterlich Ampt pro iustitia communicanda geburlicher Reuerentz anruffenn,

Mitt vorbehaldt aller fernern Rechtlichen notturfft.

LVII.

LVII.

Auszug aus einer im Regierungsarchiv zu Cassel verwahrten Schrift, unter dem Titel:

Summarisch Anzeige etlicher Waldeckischer Briefflicher vrkunde vff Norderna vnnd die Graffschaffte *) Bigge, Graffschafft Ruddenberg, Graffschafft Olßbergk, wilche izo mitt gemeinem nhamen Grundt Astinghausen genent werdenn, Auch hartt dabej gelegene Graschafft Suschen **), Darauß Clarlich erscheinett das die Grauen vnnd Widwe zue Waldeck, sampt ihrenn vnmundigen kindern, in denselben, nit allein Freistuelhern, Sundern auch Erb vnnd Grundthern, von etlichen Hundertt Jaren her, geweßenn vnnd noch seienn.

(1570.)

So erfindett sichs aus einer alten verzeichnus, vber die Freie Jacht meldend, daß die Waldeckische freiheit gehe an den Konnigstein, an den konnigßban an den Manstein vnd heist darumb die Manstein vnd ist gehawen gleich einem Mar (Mann), vnd hat daz Cruze vor der Brust, in einem schilde, vnd ein Sterne vff dem Ruggen dar sollend drie lant von ihrer Hern wegen zusammenn kommen, vnd verclaren dar einem Iglichen seinem rechten Hern, seine Freiheitt, deß dann die Frigen mitt geneissen mugen, mitt verthedung ihrer rechten Hern, welche 3. sein, die Edlen Junkernn greuen zue Waldegk, die Greue van Bilstein vnd Greuen zu Arenßberg. Vort so geit die freiheit der Jacht auer den hohen Waldt, dar die Valme springet, dar stehet im der Frein Jacht stein, vnd vort die Valme ein, sole nachtan stain, sieben, winte in die Rure. Vnd vff dieser seit Langenal, vor der Lantwere Bodenfeld, ist ein stein gelegen,

*) Die Grafschaft Grunebeck ist, wie die Folge lehret, aus Versehen, in dieser Rubrik ausgelassen worden.

**) Von dieser Grafschaft Süschen wird hier gar nichts gesagt.

gelegen, heist der Konnigstein, Ist ein Frey Konnigs Gericht zu behueff beider Lanthern, der Grauen von Waldegk, vnd der Greuen von Arnßbergk, Die Freigreuen sollen doselbst Gericht vnd die Rugen zusamen halten nach ferner einhalt. Item darin wirt auch gemeldett wan die Hern Jagen, vnd etwas in der Valme gefellet, vnd an Jennem Ouer neher ligge, daß es dem Greuen von Arnßbergk, Wo es aber hirher am Ouer neher, solte es alßdan Waldeck zustehen, ligge das Wiltbrett aber mitten in der Valme, so soltens beide Hern teilen, vnd das wasser mitt einem gronen faden von einander gemessen werden ꝛc.

Norderna

— Waldeck hatt zur Norderna offnung gehabt, zu allen freigen vnnd noiten gegen Jederman, Inhalt der pfandt Brieff,

Item Das Freigerichtt ader Freien Bann, daran rugen vnd richten die vnderthain, was leib, leben, gelimpff vnd ehr Auch Konnigs straßen, Mollen, weae, Schneidbeume ader Stein (i. e. Gränzbäume oder Steine), auch Freiguiter belangt, Dem Freigräben diß Gerichß felt jerlichs zu Gleibbergk, 4 gulden ꝛc.

Lichtenscheitt vffen Astenberg

harrt bej der Norderna, Gebenn

Waldeck schatzunge, ersuchen das Waldeckisch Freigerichtt, im Grundt Astinghausen, Rugen vnd bringen doselbst Peinliche vnnd Burgerliche vberfahrung ein, Wilcher Waldeck auch etliche gestrafft, Inhalt Gerichßbuch ꝛc.

Medelon ꝛc.

Diese leuthe zue Medelonn sein in Waldeckischer pfandt verschreibunge denn Gogrebenn vber die Norderna Anno 1370 gegeben, specificirt, vnnd haben Anno 1551 nach bescheener Ablosunge Waldeck gehuldigt, Ersuchen Irer G. Freigerichtt im Grundt Astinghausen, vnd rugen daran, gleich andern Waldeckischen vnderthainen ꝛc.

Wilden

Bilden ist

bej Medebach gelegenn, itzt nitt bebawet ꝛc. Colln hatt das Gogericht vber berurte beide dorffer ꝛc.

Werenstorph (eine Wüstung) ꝛc.

Item vnnderm Asche doselbst zue Werenßdorff, ist auch hiebevor ein Freistuell gestandenn, Wilchen Kilian Hamell Waldeckischer Freigraff im Grundt Astinghusen etzliche mhall besessen, vnnd daran Freigericht gehalten.

Colln hat vonn wegenn Medebach alhir das Gogerichtt vnnd Waldeck das Freigerichte.

Graffschaftt Grunebeck

ligt im Betzirk des Waldeckischen Gruntz vnd Freienbans Astinghausen, Greintz an Astenberg, die Nordernaisch geholtz — Die eingesessene sein aber gleichwoll an daß Freigericht doselbst im Grunt Astinghausen gehorich, besuchenn dasselbig, rhuegen vnd pringen ein alle peinliche vnd burgerliche vberfahrung. Collnn hatt doselbst das Goegericht, vnnd daher fallende Bruche vnderzihet sich auch der Schatzung vnd Bergwerck.

Vnnd sint diese nachbenente vier Dorffer in sollich Graschaft vnd also in das Waldeckisch Freigerichtt im Grundt Astinghausen gehorigk, Nemlich

Grunebeck ꝛc.
Hilttfelde ꝛc.
Niedesseldtt ꝛc.
Siddelinghausen ꝛc.
Frielingheuser Wustenunge ꝛc.

Graffschaft Bigge ꝛc.

— Waldeck hatt alhir — Freigerichtt vnnd furters wie in den andern dorffern ꝛc.

Helmeringhusen ꝛc.

— Waldeck hatt alhir das Freigerichtt, wie in allen andern dorffernn, Item Konnigs Strassen vnnd was fernner an das Freigericht gehorig ꝛc. Colln hatt — das Gogericht ꝛc.

Wulbe-

Wulberinghausen

— Waldeck hatt — das Freigericht vnd daher Straff vnd Buß vber peinliche vnnd Burgerliche Vberfahrung, Gebott und verbott vber sein Leuth ꝛc. Colln hat alhir — das Gogericht vnd daher Straff vnd Bueß in vberfahrung so Burgerlich sein, Gebott vnd Verbott vber sein leuth ꝛc.

Brunschappell

— Waldeck hatt alhir — daß Freigericht, Bruch vnnd Straiff, Gebott vnd verbott ꝛc.

Collnn hatt alhir — das Gohgerichtt vnnd daher Straff.

Weimeringhausen

— Waldeck — das Freigerichtt, Bruch ꝛc. Colln das Gogericht ꝛc.

Astinghusen

— Colln hatt — vonn wegenn Goegerichtz, Bruch, Gebott vnd verbot ꝛc.

Graschafft Ruedenberg

Ist — Waldecksch. Auff dieser seit der Valme, im Grundt vnd Freienban Astinghausen gelegen, vnd sein darein gehorich, Nemlich

Im vbersten Dorf velmede

Sein erstlich Waldeck inhalte obberurts vertrags Anno 1315 zwischen Grauen von Arenßbergk vnd ihren G. vffgericht drie fry Hube landes zugeteilt, Daruon gepueren Walldeck 9 scheffel habern, 3 huner, 3 ß. Item dinst Gerichtzwang nach gemeinem Brauch, Auch vermug der Ordenung vber Frejguiter Anno 1469. Aber jtziger einhaber Johan von Hennen gibtt Waldeck von denselben Huben Freistuel guitz jerlich nur ij. scheffel habern ij. huen 18 d. Will aber das Freigerichtt nitt besuchenn vff anhalten der Colnischen.

Nutteler das dorff

Ist Waldeck in itzberurten vertrage Anno 1315. Auch gar mitt aller Zugehorungen, Recht, Gericht, dienst vnd vffkunfft,

kunfft, zugetheilett. Aber in werender pfandtschafft, durch die Gogreben vereussert vnnd verseumbtt, Also das itziger zeit berurtz dorffs eingesessene, das Waldeckische Gericht im Grunt Astinghausen nit besuchenn, Auch Waldeck nit dienen ader etwas geben wollen, Außgescheiden Herman Weisen daselbst, gibtt Waldeck von drienn Huben landes Jerlich — ij scheffel Haber 1 Huen 18 — d. Do er sunst mehr zugeben schuldigk, Will daruon aber kein Dienst thuen, Noch das freigerichtt besuchen. Alles dem vertrage, der Ordenunge vber Freiguiter vnnd altem gebrauch zuwidder, vnd werden von Colnischen abgehalten.

Johann Godden daselbst gibtt vonn drien Hueben landes Waldeck ꝛc. 1 scheffel Habern — 1 Huen — 18 d. were sunst daruon schuldig — 9 scheffel — 3 Huner 3 — ß. Will aber daruon nit dienen vnd das freigerichtt besuchen, Angetzoggenen vertrage vnd Ordnugh vnnd gebrauch zuwidder.

Giebelinghausen.

Ist in vielberurtem vertrage Anno 1315 mitt aller Zubehorung Waldeck zugeteilt, ligt vff disseitt des wassers Valme, Alß der rechten alten landtschneide in der Grafschafft Ruddenbergk.

Die eingesessene leuth haben gewesenen pfandtbesitzer dem Gogreben, An statt Waldeck, Aus Jedem Hause ein Huen vnd ein schilling geben, Haben noch vor weinigk Jaren das waldeckische Freigericht im Grundt Astinghausen als Dinckpflichtige vnd Angehorige, einpringen vnnd rugen lassen. Aber ein zeitlang vff der Colnischen beuehlich, daruon vngehorsamblich verplieben.

Derhalben sie Anno 1554 Graff Johan zu Waldeck Selig an das Freigerichtt Citiren lassen, Auch mitt vrteill vnnd Recht erhalten, das sie ihres vngehorsambs halben in Straiff, darneben auch schuldig erkent, Sein G. hinfurter die Zintze zubezalen, mitt erstattung der Restirendenn, lauth deß versiegelten Gerichtscheins,

Dieweill aber Johan Knipschildt Waldeckisch Freigraff, binnen der Colnischen Statt Medebach gesessen, vnnd Colnisch Gogrebe, hatt er bißhero sollich vrteill aus Forcht, nicht exequiren dorffen, Beruhet also numher vff der Execution vnd pfandung, wilche Waldeck vorzunhemen, vnd sint nachbenente eingesessene vnd dingkpflichtig, an das Waldeckisch Freigerichtt 2c.

Wiegeringhausen.

Ist geleicher gestalt Waldeck in vielangezogenem vertrage Anno 1315 zugeteilett, vnnd domals ein bewohnet Dorff gewesen, daselbsten auch leuth inwendig den nehesten verlauffen viertzigk Jar vngefehr gesessen, ligtt auch vff disseitt Valme der Lantschneide.

In derselben Weigeringhauser Marck liggen siebenn freier hube Landtz, vngeuehr, darneben ein statlich ansehendlicher waldt (darein die Grauen zue Waldeck die Jachtt vnd Wildtban herpracht) Ist vngefehr in die 2000 gulden werdt.

Vnnd haben daruon nachbenente ingesessene Leuthe in wehrender pfandtschafft, den Gogreben dienst gethain, Bede, Huener vnd Haber geben, Auch das Waldeckisch Freigericht im Grundt Astinghausen (daran sie neben andern dingkpflichtigen noch Jerlichs, offentlich geruffen werden) ersochtt vnd daran gerugtt, Sein aber daruon nun vor weinigk Jaren durch Hanpleden vnnd Vbelacker zu Gibelinghausen, veriagtt, Wilche auch diese freistuels guiter vnnd Gerechtigkeit, eigenes Gewaltz, occupirenn, vnd biß vff diese Zeitt, Waldeck vorenthalten.

Vnderstehen auch numher Coln vnnd Vbelacker, die Grauen zue Waldeck an ihrer Jacht vnd Wildban, deß orts zuuerhindern, vnd so viel an ihnen, mitt der thait zuentsetzen, Haben auch deßwegen Waldeckischen vnderthanen, aus vier Dorffern im Grunt Astinghausen, in diesem lauffenden 70ten Jar 54 kuhe neben etlichen Ziggen vnd anderm abgepfendett.

Vnnd

Vnnd haben nachbenente leuth im Dorffe Weigeringhausen gewohnet, vnd obberurte guiter eingehabtt 2c.

Seringhausen vnd Werenboldinghusen.

Sein im vertrag Anno 1315 Waldeck in die Graffschaftt Ruddenberg mitt aller Zugehorung Außtrucklich zugeteilt, liggen nitt weit vff disseit der Lantschneide Valme, Sein nach der Zeitt verfallen vnnd itzo alte wustenung, daraus das dorff Elpe erbawett, Wilchs solliche guitere vnd Gerechtigkeit derselben wustenung Inhaben vnd doher sie auch an das Waldeckisch Freigericht in Grundt Astinghausen gehorich.

Item haben die vonn Elpe haben denn Gogreben gewesene Pfandtbesitzern der Grundt Astinghausen Jerlichs krafft der Pfandtschafft entrichtt Sieben kauffmanns gulden vnnd aus Idern hause ein Huen, welcher geldt vnd Huner sie sint der Ablöse Waldeck vorenthalten.

Wie sie dan auch in berurter Zeitt etliche mahell von Waldeckischen Freigericht im Grundt Astinghausen plieben, derohalben Waldeck sie mitt Recht vorgenommen vnd Erhalten das sie die Zinse mitt erstattung restantz zubetzalen schuldigk, lauth erlangtem versiegeltenn Gerichtscheins, datirt Anno 1554 Feria 3ª post dominica Exaudi. Beruhet itzo vff der Execution, wilche der Freigraff Johann Knipschildt auß Frocht der Colnischen nitt thun darff, Item im Lantgreuischen Abscheidt zuschen Waldeck vnnd Gogreben Anno 153. vffgericht, ist die Obrigkeit doselbst Waldeck zugeeignett, vnd wohnen itzt zur Elpe nachbenente 2c.

Dalhusen vnd Amelösen
im Vertrage Amelgodinghausen gnant,

Sein Waldeck in berurten vertrage Anno 1315 auch zugeteiltt, liggen vff disseitt der Valme, in Waldeckischer Alten schneid, wie oben angezeigt, verfallene wustenung, Wilche etliche Colnisch einwonnere in der Freiheitt Bodeueldt,

vff jenne seit der Valme gesessen, Innehaben, vnnd ersuchen das Waldeckisch freigerichtt, nemlich ꝛc.

Vonn diesenn beidenn wustenungen hatt Waldeck jerlich ein Muth haber, vier Huner, acht d. Das vbrige wirt durch die Colnische verhindertt, wie Inen auch nhumher verbotten, das waldeckisch Freigerichtt zuersuchen.

Langenbeck.

Ist Waldeck im berurtem vertrage Anno 1315 vffgericht, auch zugetheilt vnnd in die Grafschafft Ruddenbergk, gehorich, vnd wirtt hiruff ein Brieff, Datirt Anno 1431 Am tage Mauritij, Waldeck von Gogreue, vorenthalten.

Valme.

Dorff ader Hoff, mitt seinen Zugehorungen, Ingleichem Waldeck, im selbigen Vertrage Anno 1315 zugetheilett, vnnd vff disseitt der landtschneidt des Wassers Valme gelegenn, darin ein Ansehenlich geholtz, gehorich, die Valme genent, Werdet von denn Gogreben gewesenem pfantbesitzern der Grundt Astinghausen, nach bescheener Ablosung, Waldeck vorenthaltenn.

Deßgleichenn drie Brieffe sprechend vff sollicher Freiguiter vnd houe landes, in der Lutchen Valme, vnnd ein guit zu Valme, im Kerspell Beienuelde gelegen, der erst Datirt Anno 1462 der ander Anno 1465 der dritt Anno 1497 Alles vffgerichten Abscheiden zuwidder.

Olspornn.

Ist in Waldeckischer Pfandtuerschreibung Anno 1370 denn Gogrebenn gegeben, genent ein Groschafftt mitt ihrer zugehorunge ꝛc.

Waldeck hatt alhir — — das Freigerichte vnd das daran gehorich zurichten vnd zustraffen Item Konnigsstraffen Jacht. Fischerej. ꝛc.

Ellering-

Elleringhusenn ꝛc.

Waldeck hatt allhir das Freigericht vnd was dem anhengtt, Item gebott vnnd verbott an sein leuthen, auch den Colnischen, So viell das Freigerichtt, Bede vnd Anderß belangt, Jachtt ꝛc.

Brochusenn ꝛc.

Diese Colnische dienen Coln vff erfordern warhin sie bescheidt werden.

Colln hatt alhir vonn 22 huben landes 22 scheffell habern, dartzu das Gerichte vnnd doher von Bluitrunst, so nitt leib straff vff sich rregt 5 Marck, fordertt auch schatzung von sein leuthen.

Waldeck das Freigerichtt vber leib vnd leben, Gelimpff eht ꝛc. Freiguiter, zu richtenn vber Konnigs strassen, Kirchen vnnd Mollen wege ꝛc. Item an Meiger geldt 8 — ß. fordertt auch Schatzung. Wilche Colln verhindertt.

Alten Beuren.

Ist hartt vor der Statt Brilon gelegen, zue dem Waldeckischen Grundt vnnd Freienban Astinghausen, gehorig, Erscheinen jerlichs daran vff bestimpte gerichtztage, rugen vnnd richten doselbst. —

Dessenn vneracht vnderzihett Coln sich doselbst der Obrigkeitt vnd dienst einßteils, hatt auch durch sein Gorichter, Waldeck zu Abbruch, denn eingesessen verbieten lassen an das Waldeckisch Freigericht im Grundt Astinghausen, die geburliche vberfahrung, nicht zu rugen, Sundern will daruber an seinem Gericht zu Brilon richten, widder Alt herkommen vnnd gebrauch der Freigerichte ꝛc.

Keffelike.

Ist ein kirchtorff hartt vor Brilon gewesen, Aber itzt verwustet bis vff ein zwej oder drie heuser, und die kirche, so noch doselbst stehen, die inhaber der Freienguiter doselbst wohnenn zu Brilon, ersuchen das Waldeckisch Freigerichtt im Grund Astinghausen gehorsamblich, rugen

vnd rich'en daran, wie alterß, Aber itziger zeitt vnderstehet der Colnischer Gorichter zu Brilon, Waldeck doselbst an seinem Freien Gerichtz Zwangk vnnd daher habenden gebott, verbott, auch straff zu uerhindern. —

Anno 1533. Dinstag nach Petrj et Paulj, schreibtt Gerdruit Wreden Burgersche zue Brilon an Grauen zu Waldeck eins Freiguitz halben zu Keffelck gelegen, wilchs Jren G. zur Hoheitt herligkeitt, vnd ihr zum Erbtzall zustendig. Bitt ihr am Freigericht im Grund Astingh. zu Recht, gegen Johan Gloßman, zu uerhelffen,

Vertzeignus der Freinguiter zue Keffelcke vor Brilon, durch denn Stattschreiber daselbst gemachtt Anno 52.

Nachbenompte Burgers zue Brilon hauen Freiestoels guidter zu Keffliche, in das Freigerichtt der Grundt Astinghusen dinckplichtig ꝛc.

Antueldt.

Sein im Freien Ban der Waldeckischen Grundt Astinghausenn gesessen, vnnd diese einwonnere haben auch in stehender Pfandtuerschreibung, denn Gogreben an das Waldeckische Freigerichtt, im Grundt Astinghausen, folgen mussen, rhugen vnnd einpringen helffen, Aber sindt durch Colnische, nach der Ablöse abgefallen, widder erkantes vrtheill ꝛc.

LVIII.

LVIII.

Waldeckischer Bericht vnd Antzeigung die Norderna vnnd Grunt Assinckhausen Belangendt.

(Ist mit zwey in dem Regierungsarchive zu Cassel verwahrten Exemplarien verglichen worden.)

(15..)

Erstlich betreffend die Norderna, Ist dasselbig Schloss mitt seiner Zubehorung, denn Grauen Zue Waldeck, vor dritthalb hundert vnnd mehr Jarenn, eigenthumblich, von den Eddell leuthenn, die vonn Grasschafft genent, vffgetragen worden, Nach Ausweisunge der Brieue daruber sagend, Signiret mit A. B.

Aus wilchem ersten Brieue Clärlich erscheinet, Das die Norderna denn Grauen Zue Waldeck eigenthumblich Zugestanden, widder Allermenniglich Zugebrauchen, Vnnd dass ihre Gnaden den halbenn theill, vor sich Erblich behalten, vnnd den Andern halben theil Johan vonn Graschafft Zue Lehen, geliehen haben,

Aus wilchem weiter folgt, Das ein Ertzbischoff zue Collnn An der Norderna vnnd ihrer Zugehorung der Zeit, kein Ober- oder eigenthumbliche Gerechtigkeit gehabt, Auch noch nitt habenn konnen.

Wo nun die Norderna im Ertzstifft Colln, vnnd in desselbigen landtsfurstlicher Oberkeit gelegenn, Wie sich Coln itzo beruhmet. So hetten die vonn Graschafft ohne Zweiuell denn Ertzstifft Coln Aussbescheidenn, vnnd die offenunge denn Grauen zue Waldeck, daran widder Allermenniglich, vnnd Auch Also widder Coln, nitt gestattett,

Das dan Auch die Grauen Zue Waldeck Aller vorangezeigten Gerechtigkeit vber die Norderna, domals in possessione vel quasi gewesenn, Erscheinet Auss dem, daß sie sollichen ihren halben theill An der Nordernha samtt

Andern darbej liggenden Graschafften vnnd guitern, Alß, Zuschen, Graffen Siberten vonn Witgenstein, vff widderkauff verschrieben, vermüge des Briebes de Dato 1327. Signirett mit C. Item vermuge nach eines Briebes de Dato 1340. Darin Johan von Graschafft Waldeck verschreibet, die leuth zu Obernkirchen vnder Andern Burgwahr Zuthuen vffs Haus Norderna, Signirtt mitt D. Weiter bezeugen beide pfandt vnnd Reverß Brieue, mitt E. vnnd F. gezeichnet, das Heinrich vonn Graschafft Anno 1341. denn Andern halbenn theill deß Schloß Norderna Graff Heinrichen vonn Waldeck vor 229 Marck, lodiges Silbers Corbescher wichte verpfendet vnnd gleichwoll dasselbig hauß Nordernha vonn Waldeck zue Lehen entpfangen, Vnd domit Alle vorige Alte Brieffe vnd Siegell der Grauen Zue Waldeck, vber die Norderna meldend, ratificiret habe,

Inn diesem Briebe wirt gedacht, das Waldeck Zur Nordernha desgleichen Graschafft, ihre eigenn Ampleuthe, Auch Mey vnd Herbstbede, vonn denn Leuthen vnnd guitern, Zuerhebenn Auch dieselbenn Zupfanden gehabt,

Vber daß Alles hatt Fraw Michtildt vonn Falckenbergk gebornne von Graschafft, Her Widekindtz dochter, vor sich vnd ihre Erbenn den Grauen zue Waldeck Auch einen Erblichen verzicht gethain, Inhalt der Lateinschen Renuntiation De dato 1342. Signiret mitt G.

Zue dem erscheinet Aus Graff Philipssen des Elthern Graffen zu Waldeck Briebs Copej, Datirt Corbach Dinstagk nach Vincula petri Anno 1533. Signirett mitt H. Das sein Gnaden etzlichen Burgern Auß der Stadt Winterberge, nemlich Preintz Heinrichen Fresen Dunbacken, Henßken Boll, Thießen Hartmans, Rumpen Johan verleubt habe An dem gantzen Astenberge zureumen vnnd zuraden, darfur sie neun Muth habern versprochen,

Was die greintz vnnd Anwende der Norderndischen geholtze vnnd darzu gehorigen Astenbergeß vnnd Lichtenscheitz,

scheitz, Auch daran herprachten Jacht belangt, Wie man die von Altenn erfarn, Ist Auß Johan Milchlings Hessischen Ober Amptmans schrifftlichen relation, Weilant Lantgraue Philipssen zu Hessen Anno 1561. bescheen, Signiret mit J. Zuuernehmen,

So kan mitt Registernn dargethain vnnd beweiset werden Das die vnderthain zur Norderna vnnd Lichtenscheidt Turckensteur vnd Schatzung, Waldeck, Alß ihrem Ober- vnnd Lanthern, bezalet vnnd entrichtet habenn,

Die vonn Norderna insonderheit Auch vom Zehenden, Hauß, Hoff, diensten: Aecker vnnd wiesen, geben jerlichs Waldeck 27 daler 1 orth. 8 sc. habern vnnd 10 huner,

Desgleichenn die Ingesessenn im dorfflin Lichtenscheidt, An Hauß, Zinsen, eckern, wiesen vnnd kempffen vffm Astenberge Jerlichs 17 thaler 1 orth. 8 scheffell habern 10 huner.

Daruber betreibt Waldeck selbst mitt seinen Ochssen vnd Guiste Vihe, denn Astenbergk.

Grunt Astinghausen.

Fernner vnderscheidtlich zubegrunden, die eigenthumbliche Waldeckische Gerechtigkeit des Grunß zu Astinckhusen, vnnd darin gelegenn Graffschafften.

Vnnd Anfenglich die Graffschafft Bigge vnnd Zuschen betreffend, Erfindet sich Auß Herrn Wickboldenn Ertzbischoffs zue Collnn Lehenbrieff etwan Graff Otten zu Waldeck gegeben, das ihr Churfürstliche Gnaden den Grauen zu Waldeck der beiden Graffschafften gestendigk sein, Nach besage deß Lehenbriebß Extract De dato 1302. Signiret mit K.

So erfindet sichs Auß der theilung Zwischen Graff Heinrichen vonn Waldeck vnnd Graff Wilhelm von Arenßberg daß genannter Graff Henrichen vonn Waldeck, die Graffschafft Rudenbergk zum halbentheil, nach dem dorffe Bigge, vnnd den Grauenn zu Arenßberg das Ander halbentheil nach dem Schloß Ebersburgk zu, gelegen, in Loß

gefallenn vnnd zugetheillt, Alles zu gleicher theilung ohne einigen vorbehaldt, vermuge deß theilungs Brieffs De dato 1315. Signiret mit L.

Gleichsfals so hatt Waldeck eßliche besundere Zinse, in berurter Graffschafft Ruddenbergk An sich bracht, inhaldt der Brieue De dato 1304 Signirett mitt M. Vnd eineß Andern De dato 1346. mit N.

Vber daß hatt Her Heinrich Graff zue Waldeck hernacher im Jare 1322. Crafften vonn Grasschafft zue Lehen geliehen vnd verschriebenn die Graffschafft Bigge vnnd Ruddenberg, vnd ihme vorbehalten dieselbig mit 450 Marck widderumb an sich zu lösenn, Inhaldt der Reuerß Anfangend. *Nos Craffto de Graschafft* Signiret mitt O.

Deßgleichen so haben die Grauen zue Waldeck eigenthumblich von Conradt vonn Bruchusenn sein habend Gerechtigkeit vnnd Achttwardt im waldt der Hoppernn genend, An sich pracht vnnd kaufft nach Außweisung eins Brieffs, Anfangend Ich Conradt vonn Bruchusen Datum Anno 1354 Signiret mitt P.

Item hatt im gleichenn Johan von dem Scharpenberg verkaufft denn Grauen zu Waldeck Alle sein Gerechtigkeit vnd Achtwart, die er in denn Hoppern, vnnd so fernne der Rodebusch wendet zu Brochusen vnnd Hoberinghausen erblich, nach besagung einß briebs De dato 1356. Signiret mit Q.

So hatt auch Johan, Hunoldt, vnnd Heidenreich gebrudere vonn Plettenberg Graff Otten vonn Waldeck verkaufft ihre freiguit vnnd leuthe zu Olßberg in der Graffschafft zue Bigge vnd Astinghausen, mitt allenn derselben gerechtigkeit vnnd zugehorungen, wie sollichs besaget der Brieff, Anfangend, Wir Johan Datum 1361. Signiret mit R.

Vnnd hatt volgenß Graff Heinrich von Waldeck, diese obgeschriebene Schloß Norderna sampt den vorberurten Graff-

Graffschafften zu Bigge, Ruddenberg vnnd Olßberg mitt Aller nutzung vnnd Gerechtigkeit Heineman Gogreben vnnd seinen Sohnen verkaufft, wie sollichs die pfandtverschreibung Außweiset De dato 1370. signirt mit S. Desgleichen der Gogreben Reuers mit T.

Solcher kauff ist hernacher erhohet vnnd vonn den Gogreben weither daruff geschlagenn wordenn Erstlich mit 300 schilling guiter Alter. konnings Thornosen, darnach mitt 80 Marck lodiges Silbers, ohne eine Marck, vermuge zweier Brieue der eine heldt Am Dato 1372. Der Ander 1374. Signirett mitt V. et W.

Alle diese vorgeschrieben Schloß, Graffschafften sampt Andern mehr stucken zusamen getzoggen, werdenn gemeinlich genendt der Grunt Astinghausen, vnnd findt je vnd Alle wege daruor vonn Jedermanne des ortz geacht vnnd gehalten, vnd gehoren Alle semptlich Ann das Freigericht Ader in Freien Bann im Grunt Astinghausen,

Sollichs einer massen Zubescheinen vbergibtt Waldeck eine alte verschreibung vonn Heineman Gogreben Hern Henrichen Graffen Zue Waldeck, Geben im Jahr 1394. Signirett mitt X.

Item nach Copej eins Brieffs vonn Dieterich Gogrebenn vnnd Dieterichen Herman vnnd Johan seinen Sohnen der Stat Brilon vff 10 gulden geltz vff ihrer halben Graffschafft in der Grunt Astinghausen, Item Auß ihrem Same zue Keffelck, dorpf Beuren vnnd zu Bigge, geben, Sampt Copej eins verwilligungs Brieffs, Hernn Adolffs vnnd Heinrichen Grauen zue Waldeck, Alß der erbherrn, seindt beide Datirt Anno 1401. Signiret mit Y et Z.

So fuhrett sollichs noch Clärlicher Auß ein Brieff von Johan vnnd Herman vonn dem Scharpenberge Graff Heinrichen vonn Waldeck geben De dato 1405. Signirett mit AA. In wilchem Alle verschriebene Schloß, Graffschafft, in gemein der Grundt Astinghausen genant werdenn, Deß-

Deßgleichenn nach ein Copej, darin Herman vnnd Dieterich Gogreben drej Gulde Auß ihrer Mey bede, denn gantzen grundt Astinghausen verschrieben, Datirt Anno 1407. Signiret mitt BB.

Item vber das nach Copej des Brieffs vonn Herman Gogreben vnnd seinen Sohnen Diederichenn vnnd Henrichenn gebruedernn, der Stat Brilon, vff denn viertenteill deß Allingen Grundt Astinghausen, Anno 1441 gegeben, Signiret mit CC.

Also verschreibenn Auch hernacher Anno 1450. Herman Gogreben, Cathrine seine echte Haussraw vnnd Dieterich sein Son, sampt Kiliana seiner echten Haussrawen ihren viertentheil deß Allingen Grunß von Astinghausen, mitt seiner Zubehorungen, Gerichten heimlich vnd offenbar, luide, guldenn guide vnnd Aller vpkumpst vor 270 golrguldenn der Stat Brilon 2c., Befehlen Auch ihren Freigräben, so zu denn Gerichten in dem Allingen grundt vnd Graffschafft vonn Astinghausen geschworn ist, denn vonn Brilon gewertigk zu sein, Inhaldt desselben Brieffs, Signiret mit DD. Item Catharina Hermanß Gogreben vnnd Kiliana Dieterichen Gogreben Haussrawen, haben hernach Anno 1455 vorgeschrieben Graffschafft, Auch den Allingen Grunt Astinghausen, mitt seiner Zubehorungen genent vnnd bekent, daß derselbig im Gogericht Brilon gelegen ist, Signiret mitt EE.

Alle diese benente Schloß Graffschaft, Freigericht mitt Allen ihrenn Zugehorungen vnnd eigenthumblichen guittern, hatt Her Philips der Zeit der Elther von Waldeck seliger gedechtnuß vonn den Gogrebenn widderumb eingelost Anno 1533 mit 6000 golrguldenn.

Vnnd darnach im Jare 1534 den obgenenten Grundt Astinghausen mitt Aller vnnd Jeder derselben hoher vnd nidder Obrigkeit vnnd Gerechtigkeit, nutzungen dorffern vnnd leuthen, vonn newenn widder versetzt vnnd verschrieben Tile

Wulffen

Wulffen vonn Guidenberg, nach Außweisung des kauffbriebß De dato 1534. Signirt mitt FF.

Also hatt der genente Tile Wulff vnnd Johan sein Sohn sollichenn Grundt zu Astinghausen, weiter versetzt Johan vonn Hanxledenn zu Kertlinghausen, vnnd ihnen darin zuuor behalten denn pferdt dienst, Item den eisenstein Am Isenberge, Item die geholtze zu ihrer mitturfft zu gebrauchenn, vnnd die menner vmb ihren vngehorsam, der vorbehaltenen dienst zupfenden, Nach Außweisung der verschreibnus De dato 1536 mitt GG. Nach Aller sollicher Handelung hatt die Hoichgebornne Furstin Fraw Anna rc. vonn wegen ihrer kindere vnd der Grauen Zue Waldeck den offt genanten Grundt Astinghausen eigenthumblich mitt Aller hohen vnnd Andern Oberkeit, Gerichtbarkeit vnnd Gerechtigkeit widder An die Graffschafft Waldeck geloset, die Huldunge von den vnderthainen, durch ihren Soh Johan Seligen, bejwesens der Edlen vnnd Erntuesten Johan Milchlinß vonn Scheustat deß jungen vnnd Wulff Schreiberß zue Othlär, Alß gesandten Graff Wolrathen mittbeerbten entpfangen vnnd nhemen lassen, Sich Aller Ober gerechtigkeit vnnderzoggen, Inmassen ihrer Gnaden vorälthern vor vnnd die pfandtbesitzere in Zeitt der pfandtschafft genutzt vnnd gebraucht haben, vssgescheiden etzliche verhinderung So beide vonn denn Colnischen vnnd Gogreben Ihrer Gnaden mitt der thait bescheen.

Vnder solchenn Ober vnnd eigenthumblichen Gerechtigkeiten habenn die Grauen Zue Waldeck, vnnd in ihrer Gnaden nhamen die pfandtbesitzere hergebracht, Gebott vnnd verbott, Gericht vnnd Rechtt, Berckwerck, Konningß Strass, Geleidt, Aszunge, Mast, Wildtban, Fischerej, Bueß, Straff, Wassergenge, Renth vnnd Zinse, Bede, Samehaber, Landt vnd Rauchhunere,

Darzue haben ihre Gnaden besitzlich herbracht daß Freigerichte Ader freien Ban im Grundt Astinghausen darin gehoren nachfolgende dorffere wustnunge vnd Houe nemblich

nemblich Norderna Lichtenscheidt, Medelon Bilden Werenßdorff mit ihren Zugehorungen, geholtzen, eckern, wiesen, Bergen ꝛc. Item Gronebeck, Niderßfeldt, Hildtuelt, Sedelinghausen, Item die Dorffere Bruschappell Astinghausen, Weimeringhausen, Brochusen, Elleringhausen, Bodenueldt, Olßperg, Geßbach, Bigge, Helmeringhausen, Wuweringhausen, Elpe, Geuelinghausen, Wigeringhausen, Seringhausen, Alten-Beuren, Keffelck, Antueldt, Brilon vnnd Andere Wustenungen,

Vnd gehorenn An sollichem Waldeckischen Freigerichtt nachfolgende sachenn zuuerrichtenn von Rechtz vnnd Althergebrachter Gerechtigkeit wegen, Nemlich freiguitere Burgerleiche vnnd Alle Andere peinliche Sachen leib vnd leben gelimpff vnnd ehr betreffend ꝛc. Alß dieberej, Raub, Mord, Reroff vnnd Mordtbrennen, Item ehebruch vnnd vermischung mitt besibten personen, Item Ehr ruhrige schmehsachen, Scheldtwort, sie werden geleich Burgerlich oder peinlich vorgenommen, Item So ihemant vom Christen glauben in vngelauben Abgetretten, Item so ihemant kirchen, geweihete kirchhobe in deß heiligen Reichs Konnings strassen vffieẞlich Brennen schenden vnd berauben, Item verretherej vnnd die falscheit treiben, Ader kranck kindelbett Ader kindelbetz frawen schenden vnd berauben, Wie sollichs von Althers herkommen, vnnd Am Freiengericht wann der fall kommen geruget vnnd inpracht werdenn ist, Auch mitt Kaiser Carll des groissen, Item Ertzbischoffs Dieterichs vonn Coln eigen Reformation vnnd denn eltesten Zeugenn Im Grundt Astinghausen zu beweisen ist,

So sein Auch viell Actus superioritatis darzuthun. das die Jenige so Am Waldeckischen Freigericht mitt vrtheil vnd Recht vberwundenn, sich mitt denn Grauen Zu Waldeck Auch denn Gougrebenn in stehender pfandtschafft, haben vertragen, Ader der leibstraff gewertig sein mussen,

Zuedem stehenn denn Graffen zu Waldeck im Grundtt Astinghausenn, zu grundt vnd erdtboden, Oberkeit vnd herlig-

herligkeit, Item grundt Thore, Sollichs Auch zu beschreinen, erfindet sich Auß der Gougreben verschreibunge einem man zu Astinghausen vff ein Waldtschmidt Ader hamer doselbst geben, Anno 1518. Signiret mitt H. H.

Daß derselbig waldschmidt, ihnen denn Grundt Zinß entrichtet, wie dan noch vff gegenwertige Zeit, solcher grundt Zinß Waldeck entricht wirt, Vermuge deß Reuerß de Dato 54 Signirt mitt J. J.

So ists die wahrheit, das vonn dergleichenn viel waldschmidten, hamern, Stotern vnnd Schleifstein, Im grund Astinghausen, Waldeck Als dem Ober vnnd Grundtherrn, der Grundtzinß entricht wirt noch vff diese zeit Z. dem habenn die Gewercken vffm Bergkwergk zu Wulberinghausenn die Schmeltzhütten, vff der Grauen zue Waldeck wasser die Neger, gesetzt, vnnd daruon denn grundt zinß zu gebenn versprochenn, vermoge ihrer Supplication mitt K. K. Vnnd ihres Reuerß Signirt mitt L. L.

Wie dann Auch sollich Bergwerck zue Wulberinghausen Aller erst durch verleubnuß Waldecks, erfunden vnnd Angefangen, vermuge des Instrumenß mitt M. M.

Vber daß Alles zeugt der Gogrebenn Supplication hirbeuor An Waldeck Außgangenn etliche viel Grundrehr vnnd Actus der Oberkeit Anhengig, Clerlich An, daß sie Auß krafft der pfandtschafft An Stat vnd von wegen Waldeck, die Oberkeit Inn dem vnnd Andern stucken exerciret habenn, Nach Außweisung der Supplication De dato 1529. Signiret mit N. N.

So kann gleichßfals vff geloublichenn Registern dargethain werdenn, das die Waldeckischenn Freien vnderthainen des Grundtz Astinghausen neisstuerschienen 1542 Jars, ihre Antheill zue der Turkennsteur Waldeck gehorsamlich erlegt vnnd betzalt haben, wie dan Auch die zur Norderna vnnd Lichtenscheidt, ihre Antheill zu der Aussteur Frewlein Cathrin, der itzigen Grauin zur Lippe, Auch

Ander

Ander mehr Turkenn steurenn ihe zun zeiten habenn erleggenn mussen,

So erscheinet vff dem Außgeschnittenn Zettell, daß die Freien vnderthainen des Grundt Astinghausen deß pflugk vnnd Ander diensts halbenn, mitt Waldecke widtwenn, sich vergleichen, daß sie darfur ihre geburlich geldt entrichtenn, vermuge deß Zettelß de Dato 1552. Signirtt mitt O. O.

Dieselbige sampt denn Andernn Leuthenn im Grundt Astinghausenn, wilche Colnische genant, verrichten Aber Waldeck diesser Zeit sollichenn dienst mitt kollen vnnd Jsenstein fuhrenn ꝛc.

Demallen vnerachtet vnnderstehet der Ertzbischoff zu Collenn sich vnnderm Schein eins vermeinten Gou-Gerichtz wilchs sein limitatam Jurisdictionem hatt, Jn obberurtem Waldeckischenn Grundt Astinghausenn der hohenn Landtzfurstlichenn Oberkeit Bergkwerck Maellwercks, des Gericht zwangs der Gebott vnd verbott, des Angreiffs, Halßgerichtz mitt der thait Anzumassen, Hait die Waldeckischenn Freien vnnderthainenn des Grundeß zu Astinghausen, zu vnerhorter Schatzunge gefordertt, ihrer einstheils deßhalbenn ihrer guiter beraubett, die Andernn zu entrichtung gedrungenn,

Jtem verschiennen zeit vnnderm Schein eins Glockenschlags dieselbenn zue vnerhorter huldung gefehrlich bringenn, vnnd Waldeck dieselbenn Abpracticirenn wollen, Derwegenn Aber Waldeck sich bedingt vermuge der Jnstrumentirtenn protestation Signiret Mitt P. P.

Dweill nun vff denn obenn eingefurten Brieffliche beweisungen vnnd andern Anzeigungen die Waldeckische intention fundirt, vnnd ein Ertzbischoff zu Coln dargegen nichtz erhebliches vffbringen mage, dan das sich Jhre Churfurstlichen Gnaden gewaltiger weise vnnd mitt der thait in Waldeckische Angezeigte Ober vnnd Gerechtigkeit vnderstandenn eintzubringen, So bitt Waldeck daß ihre Gnediger

diger Furst vnnd Her zu Hessen Alß der Lehenßfurst, Alle obangezeigte Allte vnd Newe beweisung vnnd herkommen, gnediglich erwegenn, Vnnd die Graffen Zue Waldeck vor dem Colnischenn gewaldt vnnd vberfallenn, Auch verhinderungen, schutzen vnnd schirmen wolte, Sollichs wirt Waldeck hinwidder in vnderdenigkeit verdienen.

Vnnd nachdem hirobenn vonn Waldeck Freien stuell, Freigerich Ader Freien Ban, vnnd heimlichen Gericht, Auch Colnischen Gogericht im Grund Astinghusen dabej vnnd inliggendenn Graffschafften meldung beschehenn, Alß hatt man vmb mehrers vnderrichtz willen, weß Jedes theill vonn solcher Freigericht vnnd Gogerichtz wegen daselbst berechtigtt, nachfolgend kurtze verzeichnus, wilche etwa vor sechtzigk Jarenn geschriebenn, hirann setzen mussen, Deßgleichenn *Extract* Auß der Colnischen *reformation* durch hernn Sigismundt Romischenn Konning bestettigt. Item noch ein *Extract* vff dem Sachssen Spiegell *).

Item Gerechtigkeit Meins gnedigstenn hernn vonn Coln in der Grundt zue Astinghausenn.

Item So im Gerichte zu Brilon wes genommen, vnnd der Glockenschlag in die Grundt queme, Sollenn sie beschuddenn, das Gogericht zu Brilon, bej Sonnenschein, Auß vnnd heim,

Darnach hatt mein here vonn Collnn in der Grundt von Astinckusenn gewichte vnnd Mäß.

Item vorther hatt mein here vonn Coln in der Grundt, So ein in der Grundt mitt dem Andern Zuschickenn hette, mag er denn vor das Gogerichte zu Brilon fordern, vnd darmitt sein recht ermhanen

Item denn Bluittrunst soll man Auch richten Zue Brilonn

Item

*) Die nun folgenden Extracte lasse ich zu Ersparung des Raums hier weg.

Item zu bewehrenn daß dusse in das Gogericht horen hatt mein here vonn Colln etliche habernn vnd huner in der gnanten Grundt, vnnd ist genant Gudinges haber vnnd huner,

Item Gerechtigkeit meins Herrn vonn Waldeck in der Grundt Zue Astinckusenn,

Item die Erbgall dienst vnnd geschoß Gebott vnnd verbott, Fischerej vnnd Jacht, So dicke zu folgen Alse sie geheisset werdenn, van meins hern vonn Waldeck wegenn,

Item holtz vnnd feldt, wasser vnnd weide, mitt dem gantzen erdtboddem, vberkeit, herligkeit, Als ein recht lanther haben soll, vnnd die freien Gerichte vber leib vnnd ehre, Als weit Als der Freie Bann gehorigk ist.

Item die vonn Brilon in dennselbenn Freien Ban gehoren zuuerantwottenn, was leib vnnd ehre Antrifft, in derselbenn Grundt zu Astinckusenn,

Item die Konnigs strasse vnnd noitwege vmb Brilon gehort meinem hernn von Coln vnnd meinem hern vonn Waldeck ihrenn geschickten mitt einem Freigrebenn vß der Grundt zu Astinckusen Zubesehenn vnnd Zumessen, dernach Zurichtenn, Meinem hern vonn Collen denn drittenteill, vnnd meinem hernn van Waldeck Zwejtheill, Nachdem sie in denn Freien Ban der Grundt zu Astinckusenn gehorenn.

LIX.

LIX.

Die von Graschaff tragen den Grafen zu Waldeck ihr Schloß Norderna, mit dem Oeffnungsrechte, zu Lehen auf.

A. *)

(1297. den 14ten Febr.)

Nos *Widekindus* Et *Craft* viri nobiles dicti de *Graschaf*, recognoscimus et presentibus publice protestamur, Quod castrum nostrum *Norderna* et omne quod nostrum in eo est proprium Domino *O. Comiti de Waldecke* et suis veris heeredibus proprietarie dedimus, Et post huiusmodi dationem proprietariam dictum Castrum ab ipso domino *O. Comite* iure recepimus pheodali volentes vt suum atque suorum heredum predictorum *patens sit Castrum contra omnes uniuersaliter et ad omnia que sibi probauerint expedire.* In cuius rei testimonium presens scriptum sigillis nostris duximus sigillandum. Datum *Meschede Anno domini M° CC° XC° VII° in die beati Valentinj.*

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den vorhergehenden Bericht, worin die Urkunden nach diesen Buchstaben angezogen sind. Um mehrerer Bequemlichkeit willen aber habe ich die Numern und den Inhalt darüber gesetzt.

LX.

Johann von Graschaff überläßt die Hälfte seines Schlosses Norderna ꝛc. an Waldeck.

B.

(1332. den 10ten oder 12ten Novemb.)

Ich Johan Edelman von Grasschaff Hern Widdekindes Sohn Ritter, do kundt Allen die diesen Brieff sehen oder horen lesen, Das ich vors. Johan von Graschaph, mitt dem Eddelmanne Heinriche Greben von Waldeck vnnd Otten seinem Sohnne vnnd Alle eren rechten Erben freuntlich vmb daß Hauss zu der Norderna, Als hirnach steitt geschrieben vereinet vnd verscheiden bin, Also das ich vornante Johan von Graschaph giffrige vnnd vffdrege eigentlichen vnd erfflichen, Also Als Alff von Graschaph mein Bruder, der doth ist, dem vorschrieben hern Heinriche Greben von Waldeck Auch gegiffrigt hadde, den helfften teill des hauses zu der Norderna Alles des ich daran hatte vnd han, Also das dat versprochene hauß zue der Norderna soll halff des vornanten hern Greben Heinrichs von Waldecke vnd Otten seines sons, vnd All eren rechten Erben sein, Vnd daß ander theill des vorgeschriebenen Hauses, das soll halff sein, mein vnd meiner rechten Erben vnd zu furdeill, So soll des vors. Heinrichs Greuen von Waldecke vnd Otten seins Sohns, vnnd Alle eren rechten Erben Alleine wesen, Vnnd die steinen Keimnade des Hauses zu der Norderna, de die vornante her Widdekindt von Graschaph gebawet hadde, vnd de Torn des vorschriebenen hauses zu der Norderna, de sall halff des vors. Hern Henrichs von Waldeck vnd Otten seins Sohns vnnd allen eren rechten Erben wesen vndt halff mein vnd meiner rechten Erben vnd die vornante Heinrich Greue von Waldeck vnd Otto sein Sohn vnd alle ere rechten Erben, die sollen Allwege trewe wechter hebben vp dem Hause zu der Norderna, Vnnd ich vorgeschrieben

Johan

Johan vonn Grasschapft, vnd mine rechten Erben, Auch Allewege trewe Wechtere, vnnd die vors. Heinrich Grebe von Waldeck, vnnd Otto sein Sohn vnd Alle ere rechten Erben, Vnnd ich vornante Johan van Graschaph vnd mine rechten Erben, Wi sollen beide vnd semmerlichen bekostigen einen portener vnd die versprochene wechtere Alle vere, Vnd die portener die sollen vns vff beiden seiten geloben in trewen vnd zu den heiligen shweren vnd hulden Alß wohnlich istt, Vortmehr so soll Ich vorgeschriebene Johan van Graschaph vnnd Alle meine rechten Erben, das vornante Hauß zu der Norderna von den vors. hern Heinrich Greuen von Waldeck, vnnd Otten seine Sone vnd Alle eren rechten Erben, zu rechteme Lehen erfflichen han, Vnd Ich vorschriebene Johan van Graschafft vnd alle mine rechten Erben, die en sullen vff das vornante hauß zu der Norderna, vff des vors. Henrichs Greuen von Waldeck vnd Otten sines Sonnes vnd Alle eren rechten Erben schaden, nach vff noch in niemande lassen nach halden, Ouch sell min deill mines vorschriebenen Johannes van Graschaph des Hauses zu der Norderna vnd alle miner rechten Erben, des vornanten Heinrichs Greben van Waldeck vnnd Otten sines Sohns, vnd Allen eren rechten Erben offene hauß sein, zu Alle eren noden, widder Aller manclichen, Vortmehr sall die vors. Heinrich Greue von Waldeck vnnd Otto sin sonne, vnd Alle ere rechtenn Erben, hebben vnd besitzen erfflichen, den theill halff de mines vaders was hern Widdekindes van Graschaph, Also Als he mitt seine broder hern Craffte minem vedtern gedeilet habde, an waldt, an ackern, an wiese, an vischerie, also als das binnen dem Teiden zu der Norderna gelegen ist, mitt aller hande schlachte nutze vnnd vffkumme, das geue Ich vornante Johan van Graschaff, dem vors. Heinriche Greuen von Waldecke vnnd Otten sinne sonne vnd alle eren rechten Erben, zu rechteme eigen, Vortmehr so setze ich vorgeschriebene Johan van Graschaff vnd mine rechten Erben dem vornanten Heinriche Greuen van Waldecke, vnnd Otten seinn sonne vnd Alle eren

rechten Erben, den halfftenteill mines zehende de vmb das hauß zu der Norderna gelegen ist, vor hundert Marck Corbescher penninge, Vnd wan Jch vorgeschriebene Johan van Graschaph oder mine rechten Erben die vorſ. hundert Marck Corbescher penninge dem vornanten Heinriche Greuen von Waldeck vnnd Otten sime sohnne vnd alle eren rechten Erben bezale vnnd bereidet habe, So soll dan min vorſ. Zehende Alleidich sein vnd Alloiß, Vorttmehr en soll Jch vorschriebene Johan van Graschaph nach mine rechten Erben, Das vornante hauß zu der Norderna, noch vorsetzen noch verkopen, nach nergen henn wenden, Dan An den vorschrebenen Heinriche Greuen van Waldecke vnd Otten seinen Sonn, Vnnd An ere rechten Erben, Jch vnnd meine rechten Erben en dedens dan mitt der vornanten Heinrich Greuen von Waldeck vnnd Otten seins Sohns, vnd Alle eren rechten Erben willen, Vortmer so bekenne Jch vorschriebene Johan van Graschaph vor mich vnd vor mine rechten Erben, Das Jch in truwen gelobet han, vnd zu den heiligen geschworen den vorſ. Heinrich Greuen van Waldeck, vnnd Otten sinen Sohnne vnd Alle eren rechten Erben Aller dur stucke die hiruor schrieben sindt, eine rechte warschapff zudoende, in Allen stedden, wan es inen noth were vnuerzogett. Vorttmehr so bekenne ouch ich vornante Johan van Graschaf vor mich vnnd vor mine rechten Erben, das Jch dem vorschrieben hern Heinrich Greuen van Waldecke vnd Otten sime Sohnne vnnd Alle eren rechten Erben im trewen gelobt han, vnd zu den heiligen geschworen, Alle dusse vorgeschrieben stucke en vnuerbrochen vnnd stede vnnd veste zu halden, Ane Allerlej Argelistt Wers das Jch vorſ. Johan van Graschaff vnd mine rechten Erben, das verbrechen, das Gott nicht en wille, So solde Jch vornante Johan van Graschaph vnnd Alle mine rechten Erben vorloren han vnnd vorwillkortt min deill des hauses zu der Norderna, vnd alles das guit, das ich vorſ. Johan van Graschaph vnd alle mine rechten Erben van dem vorschrieben Heinrich Greuen van Waldecke vnd Otten sime Sohnne

vnd

vnd van eren rechten Erben hette, In eine vrkunde Aller dur vorschrieben rede so habe ich vorf. Johan van Graschaph, min Ingeseggell gehangenn An diesen offenen Brieff, Vnnd zu einer groisser stedigkeit So habe ich gebedden vleissiglich, die Ersam Edlen lude hern Diderichen Greuen van Limberg, hern Bertholden van Beuren, vnd Junghern Johan van Wildenberg minen Ohem, vnd hern Volprachten van Hoinfeltz, vnd hern Steuen van Harhusen Rittere, das sie ere ingesiggele hant gehangen An diesen offenen Brieff, Vnnd wir vorschriebenen edele leude her Diederich Greue van Limberg, her Berthold van Beuren, vnnd Johan van Wildenberg vnd her Volpracht van Hoinfiltz, vnnd her Steuen van Harhusen Rittere, Bekennen das wir durch bede willen des vorf. Johannes van Graschaph hern Weddekindtz Sohnnes vnse Ingesiggele gehangen An diessen offenen Brieff, Der gegeuen ist in dem Jare domen zalle nach Godes geburth dreitzehen hundert zwei vnd dreissigk Jare des nechsten tages *) Sente Martines.

LXI.

Siwert Graf zu Witgenstein und Margareta seine Gräfin erkennen die Grafschaft Züschen und das halbe Schloß Norderna als ein wiederlösliches Waldeckisches Lehen.

C.

(1327. den 13ten August.)

Wir Siuert Greue von Widighinstein vnnd Margarethe vnse eheliche husfrow vnnd vnse rechten Erben,

 Beken-

*) Hier scheinet das Wort: vor, oder nach, ausgelassen zu seyn. Wann Martins-Tag ohne Beysatz stehet, so bedeutet er das Fest des Bischoffs nehmlich den 11. Nov., und nicht des Pabsts gleiches Nahmens, als welches den Tag darauf folget, s. Rabe *Calendar. perpet. pag.* 179.

Bekennen in diesem offenen Brieue, Das wir Henriche Greue van Waldeck, vnnd sinen rechten Erben in trewen gelobet haben, vnnd zu den heiligen geschworen haben das wir en die Graschaph van Tzuschen mit Aller Schlachte nuße dar se vns mit belehnt haben, An recht Lehen, vnd den helfften teill deß Hauses zu der Norderna, das wir handt mit Adolffe van Gräschaph widder gebben sollen. Wan sie vnß betzalen funff hunderr vnnd zehen Marck drie heller vor denn pfenningk zutzellende, Also Als die Brieue sprechenn, die die vorgenante Greue van Waldecken vnnd sinen rechten Erben vns daruber handt gegeben, ohne Allerlej verzoch, Dieser rede sint gezeuge die hirnha geschrieben stant, Eberhart von Dedinghusen, Heinrich van Gherhardinghusen Heineman van Daruellde Ritter, Herman vonn Rehen vnnd Chort Stein, In vrkundt so han wir vorgeschriebene Syffrit Greue van Widighenstein vnnd Margaretha vnser echte haussrawe, vnse Ingesiggele An diesen Jegenwertigen Brieff, den wir dem vorges. Heinriche Greuen van Waldecke vnd seinen rechten Erben daruber gegeben hain, Dusse Brieff ist gegeuen zu Corbecke in dem Jare do man zalte dreitzehenhundert vnnd Sieben vnd Zwaintzigk Jar nach Goddes geburtt. An Sinte Ypolitus tage.

LXII.

Johann von Graschaff und dessen Ehefrau Ermegard verkaufen an Waldeck einen wiederlöslichen Zinß aus ihrem Kirchspiel Obernkirchen.

D.

(1340. den 20ten August.)

Wi Johan von Grasschaft Ritter ein Eddelman vnnd Ermegarth sein Haussraw Bekennen vor vns vnd vor Allen vnsern rechten Erbenn vnnd thuen kundtt Allen den die diessen

diessen Brieff sehenn Ader horen lesen, Das wir mitt willen Aller vnser rechten Erben haben verkaufft vnd verkoiffen An dieseme Brieue, dem Edlemanne vnseme hern Greuen Heinrich von Waldecke Junchern Otten seime sonne, vnd eren rechten Erbenn Zwelff Marcke geldis in Corbicke gencke vnd geue sej vnnd Zwelff huner geldes vor viertzigk Marck Corbischer penninge vnnd vor hundert Malder vnd Zweintzig malder Rocken Corbescher masses. Die Zwelff Marck geldes sulle wy geuen vth Allenn vnsen luiden Jmme Kerpele thu Querkerken sein bereichin Alle Jar seß marq geldes thu Corbecke gencke vnnd geue sej vnnd Zwelff huner geldis vff Sente Michaelis tag zugeuende, vnnd die Andern ses Marcke vff Sente Walpurge tage vffzunhemende vnnd rewlich zu besitzende, Ouch sollen diesse vors. luide in dem Kerspele tu Oberkerken halff Borgwarg thun, vnseme vorgenanten hern von Waldeck vnnd seinen Erben zu dem hause der Norderna. Wi vnd vnse Erben mogen Auch widderkopen, diese vorgenanten zwelff Marck, die huner vnnd den dienst vorgenant Alle Jar van vnseme vorgenanten hern vann Waldeck vnnd van seinen rechten Erben, Ahne widdersprache vor die vorgenanten viertzigk Marck Corbescher gencke vnd geue sej, Vnnd vor hundert Malder vnd zweintzig malder Rocken vorgenante maß, die wi oder vnse Erben weren vnd betzolen sullen in der Stat zu Corbach. Vnnd wan wi dusse losunge gethain, So soll diese vorgenante gulde, mitt Allme rechten leddig vnd loiß widderkommen, zu vunß vnnd zu vnsen rechten Erben, Ouch is vns die genade gegeuen schee diese widderkoiff bin denn nesten twen Jaren nicht van dieseme tage. So mugen wir vnd vnse Erben sestich Marck vor den Rocken geuen, Jn vrkundt dusser vorgeschriebenen reide, So habe wir Johan von Graschaff Ritter vorgenant vor vns, vor Ermegarde vnnse haussrawen vnd vor vnse rechten Erben vnser ingesiggel An diesenn Brieff behangenn, Vnnd habenn gebeden de edle man her Herdolden vonn Beuren Rittern, daß he mitt vnns diesen Brieff besiggelt, Jn mher groisser kunschafft die vorbeschrieben rede, Vnnd wir her

Herdoldt vonn Beuren Rittere, bekenne daß wir dorch beide willen her Johannes von Graschafft vor Ermegarde seiner Haussfrawen vnnd erer Erben vnser Ingesiggell haben An diesenn Brieff gehangen Testes Dominus *Ludewicus de Waldeck*, *Heinricus Meidefelt*, *Conradus de Gerhardinghusen*, Datum anno Dominj *M^o CCC^o XL° Dominico die post Assumptionis beate virginis Marie &c.*

LXIII.

Henrich von Graschaff versetzet an Waldeck sein halbes Schloß Norderna.

E.

(1341. den 18ten März.)

Ich Henrich von Graschapp Eddelman, Bekenne offenbarliche An diesem Brieue Allen leuthen die en sehenn oder horen lesen vor my vnnd minen rechtenn Erbenn, Das ich dem Eddelmanne Greuen Heinriche vann Waldeck, mine hern vnnd sinen rechten Erben han versatt zu rechtem pande, denn helfftentheil mines huses zu der Norderna, das ich van em zu Lehene hebbe vnd hebbe em vnd sinen Eruen, Sunderlichs tho eren nutt bewiset de kemmenade zu der vordern handt, wan man int der Burgk gehet, vnnd viertzigk Marck geldes penninge Also zu Corbach genge vnnd geue sint, Aus Alle mime guide vnnd luidenn, Alß ich die hebbe die viertzigk marck vffzunemmene ein derde theill to der Mej bede, vnnd twe theill to der herbst bede vor zwej hundert vnd negen vnd twintich Marck lodiges silbers Corbeckischer wichte, Also das er Ammettman efft ein er knechtt soll darbej wesen, Wann ich Ader mine Erben offte vnse Ammettman mine luide bidde, die viertich marck Außzufordern vff die Zeide Als hiruor geschrieben ist, Vnnd sie mogen vmb dieselbige

gulde

gulde penden mine luide vnnd min guit von dem huß vnd vp das hauß zu der Norderna, Vnnd were das vp einig Jar das der gulde icht hinderblieue, van wilchen sachen das queme, das soll ich vnnd mine Erben mine vorgenanten hern van Waldeck vnnd sinen Erben erorsaten. Wan ich ader mine Erben das haus vnnd die vorgeschriebene gulde widder van en lose, vnnd die lose mag Ich vnnd mine Erben Allwege thun van en vor zwe hundert vnd negen vnd zwentzigk Marck lodiges silbers, Also hiruor geschrieben sint, Vnnd en moicht ich Auer oder mine Erben des lodigen silbers nitt hebbenn in der lôse, So mogenn wir das silber bezalen mitt Andern pagemente, Also die schwornne Muntere zu Corbach sprecht, vff seinen eidt: Das daß silber gelde, Vnnd diese lôse soll Ich ader mine Erben doin in der Stat zu Corbach mitt kuntschafft Richtere vnd Burgermeistere, Vnd daß geld soll min vorgenante her van Waldeck vnd sine Erben belegen, vor Allen freunden de durch sie thun vnnd lassen willen, Ouch bekenne ich vorgenante Heinrich vonn Graschaph das ich mine vorgeschrieben hern van Waldeck vnd seinen rechten Erben schuldig bin anderthalb Muth Rocken Corbâscher masse, Deweill Ich eder mine Erben die nicht widder betzalen, So soll Ich oder mine Erben das hauß zu der Norderna mitt wechtern vnnd pfortenern halten, ohne eren kosten. Wan wir Aber em Ader sinen Erben den Rogken betzaleden, So sollen sie die portenere vnnd wechtere mitt mir halff bekostigen, Alß wohnlich ist, Oich soll Ich vnd min Erben die betzalunge des rogken thun, vff erm hause zu der Norderna, vff welche zeit wir das korn betzallen wollen, Vnnd mitt nhamen wan Ich offte min Erben das hauß losen, Och mag min vorgenante her Greue Heinrich von Waldeck vnd sine rechte Erben sich behelffen zu alle erem willen vnd nôden von dem helfften deill des hauses, Vnd mogen mher huide An portenern vnd an wechtern doin, nach erem willen vp ere kost. Alle die stucke die hiruor geschrieben sindt, loue ich An trewen vor mich vnd mine Erben, vast vnd stede zuhaldende Ane Argelist, In ein vrkunde dieser vorgeschrieben

rede,

rede, Gezeuge wahr hiruber die hirnha beschrieben sindt Her Adolff von Waldeck, Cononich zu Ludiche, Junker Dieddrich vnnd Jungher Heinrich Brodere mines vorgenanten hern Greben Heinrichs von Waldeck Sonne, Meister Regenhardt priester, ein Kirchhere zu Mengringkhusen, Meister Herman, ein kirchhere zu Horinghusen, Brosecken von Norderenbecke, Henrich Wagenbach, Gerwin von Cobbenrode Knapen, Gotschalck Duncker ein Richter zu Corbach vnnd Meister Henrich Schriuer mines vorgenanten hern von Waldeck vnd Ander viell guiter luide, In ein mehr vrkunde vnnd vestene Aller der stucke vnnd rede, die vorgeschrieben sindt, So hab Ich Henrich von Graschaph vor my vnnd mine Erben, diesen Brieff mitt minem ingesiegele besigelt, Der gegeben ist nach Goddes geborth dreitzehen hundert Jar, in dem ein vnd viertzigsten Jare vff den Sunnendach, wen man singet *Letare.*

LXIV.

Henrichs von Graschaff Lehen-Revers über die Norderna ꝛc.

F.

(1341. den 18ten März.)

Ich Henrich vonn Grasschaff Eddelman, bekenne offenbarliche in dieseme Brieue, das Ich min huß zu der Norderna hebbe zu Lehen van mine hern Grebe Heinriche von Waldecke Vnd bekenne oich vor my vnd mine Erben das dat selbe huiß zu der Norderna, ist ein vpen huiß mines vorgenanten hern van Waldeck vnd siner Erben Vorthmehr bekenne vnd loue Ich, in dieseme Brieue vast vnd stede zuhalden, Alle die Brieue, die mine voreldern, emme vnd sinen Alden hebbet gegeben, Mitt Alle der weise, masse vnd stucke Als die sindt gegeben Gezeuge dieser bekentnusse

Sindt

Sindt hirnabeschrieben her Adolff von Waldeck, Canonich zu Ludiche Junker Diederich vnnd Jungher Heinrich mines vorgenanten Hern van Waldeck Sonne, Meister Regenhardt Kirchhere zu Mengeringhusen, Meister Herman kirchhere zu Horinghusen, Brosecken von Norderenbecke, Heinrich Wagebach, Gerwin vonn Kobbenrode knapen, Gotschalck Duncker Richter zu Corbach vnnd Meister Heinrich Schriuer mines vorgenanten hern von Waldecke, In ein vrkunde vnd vestene dieser vorgeschriebener rede, So habe Ich Heinrich de vorgeschrieben ist min Ingesiggel An diesen Brieff gehangen, Der gegeben ist nach Goddes geburtt dreitzehen hundert Jar, An dem ein vnd viertzigsten Jar An dem Sunnentage, wan mann singet *Letare.*

LXV.

Mechtild von Falkenberg, gebohrne von Graschaff begiebt sich ihrer Ansprüche auf das Schloß Norderna.

G.

(1342. den 6ten Decemb.)

Nos *officialis prepositure Fritzlar.* recognoſcimus publice in his ſcriptis, Quod conſtituta coram nobis, nobilis matrona Domina *Mechtildis uxor legitima* Domini *Ioannis de Falckenberg* militis, et quondam Domini *Widdekindi de Graſchaph* militis *nata*, renuntiauit libere et expreſſe, pro ſe et ſuis veris heredibus Caſtro dicto *Norderna*, et omni iuri ſibi competenti, quomodolibet in eodem ac omni actioni, quam occaſione dicti Caſtri, contra nobilem virum Dominum *Henricum comitem in Waldecken*, et ſuos heredes, usque ad preſens tempus, quocunque modo habuerat, aut habere poterit, quomodolibet, in futurum *Actum in*

Eccleſia

Ecclesia Sanctae Catharine extra muros Fritzlarienses presentibus strenuis et discretis viris *Ottone de Wildungen* milite, Ioanne de Grindawe presbitero, Heinrico *Notario* dicti *Domini Comitis*, Heinrico *Notario nostro*, Et Hermanno Sanderi oppidano Fritzlariensi testibus ad premissa vocatis. Anno Domini *M° CCC° XLII° in die Beati Nicolai Confessoris.*

LXVI.

Waldeckischer Meyerbrief über den Astenberg.

H.

(1533. den 5ten August.)

Wir Philips der Elther Graff zue Waldeck fur vns vnd vnser Erbenn bezeugen, das wir vnsern gantzen Astenbergk so fernn vnnd weit der sich erstreckt, vermeigert vnd Außgethain habenn, zu reumen vnnd zu bessern alle pletze vnnd wiesen gewachs, vff demselbenn vnserm Astenbergk itzo sein oder herneist gemacht mugen werdenn, zu mehen vnnd zu Irem nutze zugebrauchenn vier Jar langk vnentsetzt vnnd vnuerhindertt, darfur vnns vnsere Meiger mitt nhamen der printz Henrich Fressenn. Dunbacken. Henken Beell, Thieß Hardtmans, die Rumpssen, Johann Eckartz, Churt Bungeners, Johann Kappell, Elsa Kappell Mettenn Tielman, vnnd Henselein Scheiffer Alle Burgere vnnd Burgerschen zu dem Winterbergk Jerlichs vff Michell, Sunder vffhaldt in vnser gewahrsam wo wirß zuhaben wollenn vnd forderenn Negen muth haffern vernugen vnnd betzalen, Were es Auch wir Ader vnser Erben, denn vorgeschriebenn vnsern Astenbergk besehen vnnd befundenn das derselb sich gebesserr hett, vnnd mehr geffen mochte, So sollenn die vorgeschriebenn vnnser Meiger, nach vßgangk der vier Jare nach diesem Dato,

Dato, sich Auch bessernn, Aber dauon zu vnnserm willenn gantz Abstaen, Alles sunder geferde vnnd Argelist, In vrkundt der wahrheit, habenn wir obgedachter Graff Philips vnnser Rinck Secreth hiruff wißlich thun druckenn, Datum Corbach Dinstag nach *Vincula Petri Anno &c. xxxiij.*

LXVII.

Des Hessischen Oberamtmanns Johann Milchlings Bericht an Landgraf Philipp wegen der zwischen Waldeck und Cölln streitigen Gränze der Norderna des Astenbergs und des Lichtenscheids.

I.

(1561. den 28ten Jul.)

Durchleuchtiger Hoichgebornner Furst vnd her E. F. G. sein mein vnderdenige schuldige gehorsame dienst zuuor. Genediger Furst vnnd her, vff Ewre Furstlichenn Genaden iungst den 16ten July zu Cassell Ausgannen beuehlich, das Ich vff denn 20ten deßselben Monatz Juny, neben Grauen Johans vonn Waldecken verordneten zu Astinghausen ankommen vnnd folgenden tagk die beschwerung deren sich Graff Johan beclagt, besichtigen, Vnd alßdan E. F. G. grundtlichenn bericht daruon zufertigen solte, hab mitt Graff Johans willen ich meiner gehabten schwacheit halben, die besichtigung biß vff itzt verschienenen 17. July, vff wilchen Abendt, ich zur Norderna einkommen, prorogirt ꝛc.

Domit ich nun schoen mochte, Ob auch die beclagte beschwerung in dem betzirck der Norderna, vnnd des Astenberges sich zugetragen hetten, vnnd so viel desto bestendigern vnd gewissern bericht Ewre furstlichen Genaden thun konte, hab Ich begert mich anfenglich des bezircks, im augenschein vngefehr zu berichten, vnnd volgenß von ort zu ortern, da sich die beschwerung zugetragen, zu fuhren,

Als

Als haben vns die Grundt knechte, Sampt etzlichen einwonnern der Nordernha vnnd Astenberges, gefuhrt, gewiesen, vnnderricht, vnd Angezeigt, Auch sich befunden wie hernach stehet,

Erstlich haben die Alten vnnd Grundtknechte mir Am Schussellpade, im geholtz zwischen Nordernaw vnnd Sedlinghausen ein Stede angezeigt, da vormals ein schneidtstein gestanden, welcher vor drien Jaren vngefehr vßgeworffen vnd zerschlagen, dj stuck noch etzlich vorhandenn, Auch noch ein Bawm darbej verzeichnet, befunden, wilcher die Stede antzeigen thuit ꝛc. Vonn dannen haben sie mich gefuhret, durch das geholtz nach einem grundt die Renna genant vff einen stein stehet vnderm Lichtenschein in dem geholtz am abgangk ist mitt Moesse bewachssen, vnnd vff den Seiten mitt kleinen steinen besetzt, Dieser Stein weiset stracks denn Bergk durchs geholtz hinein, vff einen stein an den vorgemelten Grundt die Renna genant, daselbst er vorm geholtz vorn an, in Heinrich Cappern vom Winterberge wiesen gestanden, Aber vor weinigk tagen, außgeworffen, vnd hatt darbej in derselbenn wiesen, vnder alte faule Stucken verborgen vnd mit den Rinden vnnd Schalen vleissigk zugedeckt, die grube darein der stein gestanden, ist gantz Frisch vnd noch offen ꝛc.

Derselb stein hatt geweiset denn Grundt die Renna hinan nach dem Sonnenborn zu, vff eine Stede, da auch ein stein an obbemeltz Cappern wiesen gestanden, vnd vor drien Jaren vßgeworffen, vnd bej pracht werden sein soll,

Dieser Stein hatt furter gewiesen den grundt die Renna hinauff, vff den Sonnenborn an zween groisse Steine stehen in einer gruben, hardt bej der landtstrassen vorn vor dem Lichtenscheidt, kegen den Winterberge her, Seint etwas loiß gemacht ꝛc.

An diesen steinen hab ich dießmhall mitt der besichtigung gewendet, weil der vom Winterbergk tetlicher intringen, vnd die Andern Clage beschwerung meistlich sich in diesem vmbritteuen betzirck zugetragen haben,

Nicht

Nicht destoweiniger hab Ich vmb mehrer richtigkeit willen, mich berichten lassen, wo der bezirck forters, biß hinder Nordernaw hinumb, biß widder vff den Schussellpadt gehe, Nemlich vonn den Steinen vff den Sonnenborn, Fernner vber denn Calen Astenbergk, da auch ein Stein vorhanden sein soll, Vom selben Stein vff ein Landtwehr, dan fernner den wegk hinauß vf den Gerdinghauser Stein ꝛc. Vonn dannen vff den hohen knochen, Von dannen vff den Schwartzen Bruech Von dannen vff den Wertzbergk, Von dannen weiter in die Langkbeck, harde vnnder die Nordernaw. Da vormals auch ein Schneidtstein soll gestanden haben, Von dar vber den Hundeßrugk, widder an den Schussellpadt, da ich die besichtigung angefangen,

Zue bekrefftigung dieses Bezircks vnd der Waldeckischen Gerechtigkeit der Norderna vnnd Astenberges haben die Waldeckischen angezeigt ein Extract vff einen briebe vber die Norderna meldende ꝛc. De dato 1297. in die beati Valentini, Darin etwan Graff Otto vonn Waldeck denn Eddelleuthen von Grafschafft berurtt Schloß Nordernaw zu lehen angesetzt mitt vorbehaltung der offnungk daran kegen Jederman zu gebrauchen ꝛc.

Item noch ein Extract eines Brieffs de dato 1327. daraus zu sehen, daß die Grauen vonn Waldeck etwan Graff Seiberten vonn Wittchenstein das hauß Nordernaw mitt dessen zugehore zum halben theile, neben der Grafschafft Zuschen, verpfandt gehabtt ꝛc.

Item ein Teilungs Brieff, deß Datum 1332. darin Waldeck, von den vonn Graschafft die Nordernaw zum halben theill, Abermals vbergeben, vnd das ander theill vonn Iren Gnaden Erblich zu Lehen entpfangen worden, mitt bestehtigung voriger Brieb vnd Siegel.

Item nach ein andern vfandtbrieff de dato 1341. darin Henrich von Graueschafft den Grauen zue Waldeck sein halben theill des Schloßes Nordernha wilche er vonn

ihren Gnaden zu lehen hatt, vnnd viertzigk Marck pfenningk vor 229 Marck lödiges Silberß verkaufft.

Item noch fernnern ein kurtzen Extract von einer pfandtuerschreibung, So etwan Graff Henrich vonn Waldeck im Jar 1370. den Gogreben vber berurt sein theill Schloß vnnd burgk Nordernaw mitt allen zubehorungen, nutzen gulden vnd gefellen, Alß sein vatter vff sein gnaden ererbet, geben, vorgelegt.

Vnnd dabej muntlich vermeldet, das berurte Gogreben die Nordernaw mit ihrer zugehore, Auch den Astenbergk in berurtem betzirck gelegen, von obberurter zeit an, pfandtzweise in pfandtschafft biß vff die Ablösung So vngefehr im Jare 1532 bescheen, eingehabt vnnd ihres gefallens mit beholtzzung, huide, weide, Jacht, mast, Fischerej, gebraucht. Nhue befindet sich das in dieser werender pfandtschafft dj pfandthern die Gogreben denn Astenbergk in obberurtem betzirck gelegen, deren auß der Stadt Winterbergk vmb ein benentes an haffern vnnd sunsten außgethain vnnd verlawen haben, dessenn Johan Gogrebe alß itziger zeit der eltest, den Ich vff dieser reise darumb besprachт, gestehet, vnd sunsten auch vnleuchbar ist ꝛc.

Item bin Ich berichtet, das die Burger in dem Winterberge, vor etlichen Jaren, mitt vorwissen vnd willen der Gogreben eine Schewern hardt oben vnd Innerhalb des berurten betzircks, kegen dem Winterberge zu erbawet gehabt, vnnd ihnen dasselb verhalten ꝛc.

Item es Soll ein ander Burger auß dem Winterberge Bunkirchen genennet, vor vielen Jaren, oben bober der Renna an der landtstrassen hardt bej den Steinen vff dem Sonnenborn obbemelt, mit verleubnuß der pfandthern der Gogreben, steine gebrochen vnd in den Winterbergk gefurt haben, die kaute ist noch vorhanden.

Also haben Sie auch etzlich viell kempffe mitt willenn vorgemelter pfandthern gereumbt vnd gepraucht,

Fernner befindt sich, das nach bescheener Abloß der Nordernaw die vom Winterbergk, vonn Grauen Philipß vonn

vonn Waldeck dem elthern Seliger gedechtnus denn Astenbergk vonn newen entpfangen, denselbenn zu reumen zu roden, vmb sich der kempffe vnnd wiesen, waß deren vonn Innen gemacht oder gemacht werdenn mochten, Ein Antzall Jar vmb ein Antzall haffern, solten gebrauchen, vermuge desselben Leiche zettels Concept de dato 33.

Noch weither befindet sich vnnd ist Clar vnnd offenbar das Johann vonn Hanxledenn zu Kertlinghausen im Stifft Colln, alß demselben hernach von den Grauen zu Waldeck bj Nordernhaw vnnd also der Astenbergk mitt verpfandt worden, Gemelten Astenbergk den vonn Winterbergk, vff ihr ansuchen auch vmb haffern vnd anderß verlawen vnnd außgethain.

Volgentz aber nach seiner bessern gelegenheit vnd groissers nutzen halber, zu seinen eigenem gebrauch genommen vnd denselben vff dem Lichtenscheidt bebawet vnd mitt Leuten vnd hirten besetzt vnnd daruon Jarß bej hundert Ochssen feist gemacht, Item denselben leuthenn darann lender vnnd kempffe zureumen verleubett.

Vnnd habenn sich die winterbergschen de fardt deß Astenberges gar enthalten vnnd eussern vnd ann denn Steinen am Sonnenborn vnd obbemelten bezirck wenden vnd kerenn mussen, vnd daruber nit treiben vnd fahren dorffen, wie mich die Menner die Hanxleden die ochssen in augenschein gehut, selber berichtet haben, auch Hanxleden in keinen abreden sein wirt,

Auß wilchem allen erscheinet Waldeckische Gerechtigkeit vnnd das die vom Winterberge am Astenberge nichtz befuget,

Dem allen aber zu widder vnderstehen sie sich itzt de facto, des gantzenn Astenberges mitt hutenn vnd hawen, Vnd hueten denn armen leuthen zum Lechtenscheit biß vor vnnd vmb ihre heusser her, haben Jnen daruber Jre wiesenn kempffe vnnd eckere, derenn sie vber vier vnd zweintzigk Jare im friedelichem besitz biß vff diese turbirung plieben, Vnnd

 erstlich

erstlich Hanxledenn obgemelt, vnnd seind her, Grauen Johannen mit zinsenn verhalten haben, Erstlich verbotten, follgentz muthwilliger thätlicher vnnd Landtfridbruchiger weise selber vffgebrochenn, einsteils der wiesen vnd kempffe abgemehet, einstheils abgeetzet, Deßgleichenn die frucht vff denn eckern bej den heusern einsttheils mit dem Rintviehe vnnd Schaffen abgeätzt, einstheils zertret Inmassenn sollichs alles itzt im augenschein woll zu sehenn vnnd zu erbarmen ist ꝛc.

Daß verwustet holtz belangend, Ist sollichs zwischenn dem Lichtenscheidt vnnd der Nordernaw zu allen seiten vnd recht in obuerzeichnetem betzirck, gesellett, gelegenn vnd sundt der gesellеten bewme in vnd vber die Tausent vngeuehr, Vnnd ist solliche verwustung auch zu erbarmenn vnnd mehr auß muthwillen alß auß noit bescheen, dan das holtz mehrer theils also gelegen, daß man schwerlich zu pferde darzu kommen kan, vielweiniger das es herausser gefuhrett vnnd gebraucht werdenn konte, Sondern stracks verfaulen muß ꝛc. Daß koell so die Collnischenn am Astenbergk mit vielen leuthen etwan in die hundert starck vffgebrochen, vnnd gar in grundt verderbet, vnnd verkommen lassen, Ist oben vffm Astenberge zwischen dem dorfflei Lechtenscheidt vnnd Nordernaw gemacht gewesen, Do waldeck schoen vor einem Jar albereitz kollen ahn einigen eintragk brennen vnd abfuhren lassen, Vnd gibt der augenschein vnd der obangezeigte betzirck Clar, das sollich geholtz gein die Nordernaw gehorich sej, Aber Jost von Graueschafft, soll sich des ortz etzlicher gerechtigkeit (wie die zur Nordernaw berichten) anmassen, vnnd derowegen bej den Colnischen widder Waldeck, hielff zu seinem vornhemen gesucht vnnd erlanget haben, Er will eß aber (wie ich von andern bericht) nicht gestehen,

Es haben die Waldeckischen mir auch eine kleine Newe Mollen, So hardt vnder dem alten verfallenen Schloß Nordernaw, durch Waldeck verschiener Jare erbawet gewesen, wilche die Colnischen auch zurschlagen, Gnediger Furst vnd her, diß hab vff E. F. G. entpfangenen beuehlich,

Ich

Ich also wie erzelt, in augenscheinn am Astenbergk ꝛc. Ingenommen vnd befunden, Vnnd alß Ich des Abentz zur Nordernaw einkommen wollen, vnnd zwenn Waldeckische Graff Wolraitz knecht zu pferde desselbigen tages zeitlich vff den Astennbergk, ankommen, vnnd doselbst vff vnd ab geritten Meiner wahr zunhemen, Seindt die Winterbergischen des Innen wordenn, vnnd aller mitt gewehrter handt vff den Astenbergk gelauffen, vnnd das geholtz hinn vnnd widder durchlauffen, Vnnd in dem Ich Abentz spät gegen den Winterbergk kommen, widder eingezoggen, Vnnd mitt schiessen vnd platzen gehandelt, gleich weren sie voller kreigs, Es sindt mir auch zwischen dem Winterberge, vnnd dem Lichtenscheit die so sich verspedet, etliche mitt spiessen vnnd andern wehrenn begegenet, Waß sie aber vorgehabtt, kann ich nicht wissenn, deß morgens aber haben sie sich nit sehen, Auch mitt ihrem Viehe nicht finden lassen, Befinde das sie muthwillige böse schelcke seindt, Vnnd das die Waldeckischen Grundt knechte gegen ihre thatliche handelunge nicht vornhemen dorffen, dan sie gantz starck, mitt gewehrter handt vffs geholtz ziehen sollen, Zue dem mussen sich die Waldeckischen Grundt knechte besorgen, Wan sie etwas kegen sie hinwidder vornhemen, das sie die knechte von den Colnischen gehollet vnd gein Arentzbergk gefuhrett werden, Wilchs Innen Albereitz ein mhall widder fahren sein soll, Daß hab E. F. G. vff entfangenen beuechlich Ich vnderdeniglich nit sollen verhalten Datum am 28ten July Anno ꝛc. 61.

LXVIII.

Erzbischoff Wichbold zu Cölln nimmt Grafen Otten von Waldeck zu seinem Burgmann zu Rüden, mittelst sechzig Mark jährlicher Renthen, auf, für welche, wann sie mit sechshundert Mark abgelöset worden, dieser seine Grafschaften Züschen und Bigge jenem zu einem Pfand-Lehen aufträgt.

K.

(1302. den 13ten Sept.)

Nos *Wicboldus* Dei gratia Sancte Coloniensis Ecclesie Archiepiscopus Sacri imperij per Italiam Archicancellarius vniuersis presentes literas visuris, notum esse volumus quod quanquam nobilis vir *Otto Comes de Waldeck* noster et Ecclesie nostre fidelis existat, tamen vt ad assistendum nobis et Ecclesie nostre Coloniensi fidelitatis debito, fortius et firmius obligetur, mediantibus fidelibus et amicis nostris, cum eodem Comite, sic concordauimus, quod ipsum nostrum et Ecclesie nostre Coloniensi castrensem fecimus et per presentes facimus, apud *Ruden.* deputantes eidem ab hoc pro feodo castrensi ibidem Sexaginta Marcarum redditus &c. Hoc tamen adiecto et condicto inter nos, et dictum comitem quod solutione predictarum sexcentarum marcarum sibi per nos vel per successores nostros facta, vt est dictum, Idem comes cum predictis sexcentis marcis sexaginta marcarum redditus congrue Ecelesie nostre iacentes ad castrense suum feodum comparabit, aut e suis liberis et proprijs bonis vel redditibus sexaginta marcarum redditus nobis et Ecclesie nostre assignabit a nobis et ab Ecclesia nostra ad Castrense feodum liberum et solutum possidendos. Alioquin impignorabit et assignabit nobis et Ecclesie nostre Coloniensi *comecias* et bona eius in *Tuschene* et in

in *Bige*, Ita quod cum omnibus eorum appendicijs à nobis et ab Ecclesia nostra, recipiet et resumet easdem *Comitias* et eadem bona pro Castrensi feodo, suo supradicto quas *Comitias* vel quae bona à nobis et ab Ecclesia nostra Coloniensi pro eodem castrensi feodo suo apud *Ruden*, idem Comes vel sui heredes possidebunt et habebunt tam diu, donec huiusmodi sexaginta marcarum redditus ab ipsis ad Castrense sibi feödum comparent vt est praedictum. Et nos *Otto Comes de Waldeck* predictus recognoscimus nos Castrensem apud *Ruden* reuerendi patris et Domini nostri *Wickboldi* Coloniensis Archiepiscopi et Ecclesie Coloniensis factum esse pro redditibus supradictis. Preterea recognoscimus quod *Comitias* nostras in *Tuschene* et in *Bige* et bona nostra ibidem cum suis pertinentijs pro sexaginta marcarum redditibus loco Castrensis feodi impignorare et assignare ipsi domino nostro et Ecclesie sue Coloniensi tenemur vt est predictum &c. Datum *quinta Feria post festum natiuitatis Virginis Marie. Anno* 1302.

LXIX.

Vertheilung der Grafschaft Rudemberg zwischen Graf Henrich zu Waldeck und Graf Wilhelm zu Arnsberg.

1.

(1315. den 4ten Jul.)

Nouerint Vniuersi tam posteri quam presentes Quod Nos *Henricus Comes de Waldeck*, et Nos *Wilhelmus Comes de Arensberge* de consensu omnium heredum nostrorum *Comitiam de Rudemberg a)*, tam in bonis quam

a) Vietor hat diese Urkunde in den *Decis. Waldeccens.* und zwar p. 244 *Decis. XVI.* schon drucken lassen. Weil aber

quam hominibus iuribus iurisdictionibus seruitijs, honoribus et omnibus suis pertinentijs, in pascuis et nemoribus Agris Cultis et colendis, prout equalius potuimus, *secundum informationem ac b) discretionem tredecim liberorum hominum, de Comitia, qui ad hoc sua prestabant iuramenta*, diuisimus per aque *Valme* decursum et pars *Comitie* que est ex ista parte *Valme* versus villam *Bige c*), nobis videlicet *Henrico Comiti de Waldecke* predicto et nostris heredibus. Pars vero Comitie predicte vltra aquam *Valme* versus Castrum *Ebersberg* dicto comiti de *Arnsberge d*) et suis heredibus Cecidit missa forte. Iidem quoque *tredecim viri iurati* in parte nostra nobis videlicet comiti de *Waldeck* predicto pro iure nominabant in superiori parte Ville *Valmede* tres mansos liberos pertinere Villas autem Videlicet *Nutlar*, *Geuelinghusen e*), *Wiggeringhusenn*, *Syringhusen*, *Weremboldinghusen*, *Vesteringhusen*, *Dalhusen*, *Amelgodinghusen*, *Langenbeck* et *Valme*. Cum omnibus earundem iuribus et honoribus prouentibus et seruitijs, iuxta consuetudinem hactenus obseruatam ad partem nostram Comitie predicte pertinere nominabant. Preterea nullus nostrum homines in parte alterius commorantes modo aliquo Commouebit aut se de bonis alterius rite et rationabiliter a suis bonis vt dictum est diuisis aliquatenus intromittet vel iuris sibi quippiam vsurpabit: Vt autem hec diuisio inconuulsa permaneat nostra hinc inde sigilla apposuimus huic Charte in euidentiam omnium prescriptorum Actum et Datum *Anno Domini MCCCXV. ipso die Beati odelrici Confessoris.*

aber dieses Buch sehr rar ist, so schadet es nichts, daß dieselbe hier noch einmahl stehet. In jenem Abdruck heißt es: *Rudensberg*.

b) Bey Vietor: et

c) Daselbst: *Bigge*.

d) Daselbst: *Arnesberge*.

e) Anstat: husen hat Vietor in diesem und folgenden Wörtern unrichtig: *hausen*.

LXX.

LXX.

Ehrenfried Quatterlint quittiret Conraden von Rudenberg und dessen Sohn Gottfried wegen einer abgetragenen Schuld.

M.

(1304. den 22ten Januar.)

Nouerint Vniuersi Quod ego *Erenfridus* dictus *Quatterlint* famulus officiatus in *Mendene* pensioni XVIII solidorum denariorum in *aduocatia de Rudenberg* vsuallum mihi impingnorate, pro decem marcis denariorum Susaciensium a nobili viro domino *Cunrado de Rudenberg* et *Godefrido eius filio*, renuncio per presentes, cedo etiam omni beneficio legis, quod mihi, vel heredibus meis ex Virtute huiusmodi contractus Competere posset Infuturum apponens Sigillum meum presentibus in testimonium super eo. Datum *feria quarta infra octauas beate Agnetis virginis Anno Domini MCCC quarto.*

LXXI.

Herbold und Arnold Gebrüder von Wlfte leisten Graf Otten von Waldeck verzicht auf ihre Renthen in der Grafschaft Rudenberg.

N.

(1346. den 7ten Novemb.)

Nos *Herbordus* Et *Arnoldus de Wlfte* fratris famuli nec non finguli nostri heredes. Recognoscimus publice per presentes, Quod *effestucando* resignauimus et per presentes resignamus pensionem decem et octo solido-

rum, quam annuatim habuimus in *Comitia Rodenberg.* Nobili domicello *Ottoni Comiti de Waldecke* et ſuis veris heredibus. Ita videlicet, quod nos et noſtri heredes predictum Comitem et ſuos heredes impedire vel inpetere volumus nec debeamus penſione de prenarrata. In cuius reſignationis teſtimonium ego *Herboldus de Wlfte* predictus meum ſigillum pro me et *Arnoldo fratre* meo ante dicto, et noſtris heredibus appoſui huic ſcripto, quo ego *Arnoldus* predictus vtor ad preſens et contentor. Et in maiorem huius reſignationis euidentiam petiuimus Dominum *Sifridum* ſtrenuum militem, vt ſuum ſigillum preſentibus fecerit appendiſſe. Et ego *Sifridus* miles predictus ob precationem *Herboldi et Arnoldi fratrum* predictorum famulorum preſens ſcriptum, meo ſigillo dedi communitum. Preſentes *Goſchalcus Hermannus de Tulon, Henricus de Almena, Suadenus de Hottope, Conradus de Brochuſen* armiger, et plures alij fide digni, Datum Anno Domini *MCCC. quadrageſimo ſexto, Feria tertia poſt omnium Sanctorum.*

LXXII.

Krafft von Graſchaff erkennet die Grafſchaften Bigge und Rudenberg für ein wiederlösliches Lehen von Waldeck.

D.

(1322. den 3ten May.)

Nos *Crafto de Graſchaph* nobilis, pro nobis et noſtris heredibus promittimus bona fide et publice recognoſcimus in hijs ſcriptis, Quod comitias de *Boye* (Bige) et de *Rudenberg*, nobis per Dominum *Heinricum Comitem de Waldeck* de conſenſu domine *Alhedis Conthoralis* et

et omnium heredum suorum, titulo pheodi collatos quadringentis et quinquaginta marcis nomine reemptionis acceptis ab ipsis vel ex parte ipsorum ipsas comitias eijs remittere debebimus liberas et solutas; omnibus contradictionibus procul motis. Testes huius rei sunt *Henricus de Swalenberg* et *Sifridus de Witgenstein* nobiles *comites*, *Volpertus de Hoenfels* miles. Joannes Plebanus in *Saffenhusen*, *Ioannes de Heuelde*, *Gumpertus de Krenern* iunior et *Wickeri* famuli armigeri cum alijs pluribus fide dignis. Vt autem prescripta omnia et singula firma permaneant presens scriptum nostri sigilli munimine dedimus communitum Anno Domini *MCCCXXII. ipso die Inuentionis sancte Crucis.*

LXXIII.

Die von Brochusen verkaufen ihre Gerechtigkeit in den Hoppern an Graf Otten zu Waldeck.

P.

(1354. den 1ten Jun.)

Ich Conradtt von Brochusen Knape, bekenne in diesem openen Brieue vnd do kundt allen den die diesenn Brieff sehen ader horen lesen, dat ich mitt guidem willen Grethenn miner ehelichen haussfrawen, Conradt vnnd Gotschalcks, miner Sunne, vnnd mitt willen aller miner rechten Erben, hebbe verkaufft vnnd verkope in dussem Brieue dem Edlen manne Jungher Otten Greuen to Waldeghe vnd sinen rechten Eruen, vieff Achtwort, die Ich habbe van Brochusen wegen, in denn Hoppern, alsso als die Waldt wendet, ane ein derdeill einer achtwortt mitt allem rechtenn, als ich sie habbe, in dem Waldt, als die waldt wendet erfflichen vnnd ewiglichen tho hebbende vnde vredelichen tho besittenen, Vnd will Ine der Achtwortt in denn Hopern mitt rechter war-

warschaff waren, was Jme aber sinen rechten Erben, des tho dunde were, Und bekenne dat ich vnde mine Erben darup hebben vertigen, rechter vertìcht tho hande des Grauen vnnd siner Erben vorgeschrieben, Vnnd des tho eime apenbaren bekentnusse, So habe ich min ingesiggel vor mich vnnd mine Erben, mitt ingesiggell Meineken Valshis meins schwagers gehangen, ann diesen Brieff, Vnnd Jch Meineke Valch bekenne dat ich min Jngesiggell hebbe gehangen an diesenn Brieff vmb bede Conradt van Brochusen, to einer kunschap, denn he selben vor besiggelt heuet. Datum Anno Domini *MCCC. quinquagesimo quarto Sabbato ante festum natiuitatis Ioannis Baptistae.*

LXXIV.

Johan von Scharfenberg verkauft seine Gerechtigkeit in den Hopern an Graf Otten zu Waldeck.

Q.

(1356. den 17ten Febr.)

Jch Johan von dem Scharpenberge, Bekenne in diesem appenen Brieue datt ich mitt guidem willen vnnd volbortt Grethen miner ehelichen haussrawen Hermannus mines Broders vnnd Heidenrickes desselben Hermannus Sune vnnd alle mir rechten Erben rechtes verkopes hebben, verkoifft dem Edelen manne Junker Otten Greuen tho Waldecken vnd sinen rechtenn Erben, alle min recht vnnd alle min achwart, die Jch hadde in den Hoepern vnnd als vort vnd verre die Rodbuische wendet die Jch hadde von mir guide wegen tho Brochusen, vnd tho Hoberdinghusen, Erfflichenn vnnd ewiglichen tho behaldende vnd tho besitzende, Vnnd (ich) Johann von dem Scharpenberge vnnd mine Erben vorgeschrieben, sollen des Rechts all vnd alle der achtword in denn Hopern als vorgeschrieben ist, dem Grauen

von

von Waldecken vnnd sinen rechten Erben, rechte vollenkommen warschaff thun, an welchenn tiden vnd stedden Jme ader sinen Erben des tho donde ader noit ist, Vnnd des tho betuchnisse vnd bekentnisse so hebbe ich dem vorgenanten Grauen van Waldecken vnnd sinen Erben dussen Brieff geuen besiggelt vor mich vnnd mine Erben mitt minem eigen Jngesiggell, des Grethe min frawe auch gebrauchet, vnnd mitt ingesiggel Herman mines Broders, deß Jch Heidenreich desselben Herman Sohn mitt minem Vader gebruche, tho bekentnusse dat et Herman mins Vaer vnd min volbort sej, vnd guider wille, Datum anno domini *Millesimo tricentesimo, quinquagesimo sexto. Feria quarta ante Petri ad Cathedram.*

LXXV.

Die von Plettenberg verzeihen auf ihre von Graf Otten zu Waldeck wieder eingelösete Güter in der Grafschaft Bigge und zu Astinghausen.

R.

(1361. den 28ten Sept.)

Wir Johan Hunolot vnnd Heidenrich, Broder von Plettenbracht, bekennent in diesem offen Brieue, das wir eintrechtlichenn vnnd semmentlichen mit volbort vnnd mitt guidem willen alle vnser Erben, rechtlichen vnd redelichen han verkaufft, vnd verkeuffen in diesem Brieue, dem Edlen Greben Junckern Otten, Greben zu Waldecken, vnnd sinen rechten Erbenn vnse vorige quit vnnd lude die wir hatten, zu Olßberg in der Graffschafft zu Bigge vnnd zu Assinghusen die wir hatten van den vorgenanten Greben, Also alß sie waren versaßtt Hernn Steffan van Harhusenn vnserm Schwager, vnnd auch Volpracht vann Euermarinchusen, mitt allem rechte vnnd mitt allen zugehorungenn,

Erb-

Erblichenn vnnd ewiglichenn zu behalden vnnd zu besitzene, vnnd hebben sie Jme vnd sinen Erben in vollenkommen were gelassen, vnnd verziehen der guit vnnd luide vorgenant, zu handt des vorgenanten Grebenn van Waidecken vnnd siner Erben, Vnnd bekennen das vns das gelt, dar wir die guit vnd luide vmme verkaufft hain, das vns das deger vnnd gentzlichenn ist betzalet, In ein offenbar betuchnusse aller disser vorgeschriebenen dinge, So hain wir Brodere van Plettenbracht vorgenant vor vns vnd vor vnser Erbenn diesen Brieff besiggelt, mitt vnsern eigen Ingesiggeln, Vnnd zu mehrer kuntschafft hain wir gebedenn Johan van dem Newenhause zu Patberg, das he Auch diesen Brieff hatt mitt vns besiggelt mitt sinem Ingesiggell, Vnnd Jch Johan van dem Newenhauß zu Patberg erkenne das ich vmme bede willen der Bruder van Plettenbracht vorgenannt hain min ingesiggell lassen gehangen an dussen Brieb Datum Anno domini *MCCCLXI. in crastino beatj Michaelis Archangeli.*

LXXVI.

Graf Henrich von Waldeck versetzet sein Theil an der Norderna, desgleichen seine Grafschaften Bigge, Rudenberg und Oelsberg rc. an die Gogreben.

S.

(1370. den 30ten May.)

Wir Heinrich Graue zue Waldecken, Bekennen offentlichenn in diesem offenen Brieue, vor vns vnd vor alle vnse Erbenn, vnnd thun kundth allen luiden die dussen Brieff sehent, horent ader lesen, Das wir versatzt han, vnnd versetzen in diesem Brieue rechtlich vnd redelich vnsern teill vnsers Schlosses vnnd Burg zu der Nordernha mitt allen rechten zugehorunge, nutze, gulde vnd geuelle, Also das vnser vader

selige

selige vff vns hatt geerbet, Vnnd alse das vnser ist, gesucht vnd vngesucht, vnnd vnse Graschefte zu Bigge, zu dem Rodinberge vnnd zu Oelsberge, auch mitt aller Schlachte, nuße, geniste, gulde, zubehorunge vnnd Rechte, Alse das vnse elderen vnd wir herbracht haben, Vnd wie dat gelegen ist, in dorffe am velde, an eckern, wiesen, holße, wasser vnnd weide, gesucht vnnd vngesucht, vnd vnse luide zu Werensdorff, zue Vielden vnd zu Medelon, vnnd wo sie anderst darumb geseffen weren, die Arenspergische luide heissen, mitt allem nuße vnnd Rechte, Alse de vnser eldern vnnd wir hern han bracht vnnd anders alles das, das wir vff Jenseit des Waldes dem Hopernn haben, gesucht vnnd vngesucht, vnsen lieben Getrewenn Heineman Goigreben Rittere, Hermanne, Diederiche, Heinemanne vnnd Hildebrande sinen Sonnen, vnd allenn ihren rechtenn Erben, vur vierdehalb hundert marg lodiges Silbers Corbechischer gewichte wiste vnd werung, der wir nußlich vnd gnuglich sint beßalt. Vnnd wir seßen sie in rechte vollenkommene vnnd geruweliche gewehre, der Ebenenten Schlosses Norderna, lude vnd gude, vnnd alle ere zubehorunge, Vnnd wollen vnnd sollen des ihre rechten wahrinn sin, war vnnd wie dicke sie des bedorffen vnd des von vns heischen, Sie sollent auch das ebenanten Schloß waren, portener wechtere vnd Thurnhutere vnd ander gesinde, was des vns ane Geburth, halden vnd bekostigenn, Alse en ihre eigen ehre liep ist, vff ihre kost, vngerechent, vnnd ohne vnsern schaden, Vnnd sie sollenn auch vnser luide obenant bej Jreme Rechte, wie die here kommen sint, lassen vnd behalden vnnd die schirmen vnnd verthedingen, wie sie mogenn, Ouch sall das ebenante vnnser Schloß vnnd Burch Norderna, vnser vnnd vnser Erben vnnd Amptleude offen schloß sein, zu allenn vnsern kriegen vnnd noden ohne ihren schadenn, widder allermenniglich, ane widder die obbenenten Heinemanne Gogreben, seine Sohnne vnnd ihre Erbenn, Ouch sollen wir vnnd vnser Erbenn vnnser Freigenn Stule, die in den obenenten Graffschafften vnnd dorffern liggen, gebrauchen,

ane

ane widdersprache, kegenn allermennlich, ane widder die obenenten lude vnnd gude, Die wir Heinemanne Rittern vnnd seinen Sonnen vnnd Erben ebenenten, in diesem Brieue verschriebenn vnnd vursatzt han, Vnnd wir sollen auch sie, die ehebenanten, ihre pfandt Schloß luide vnnd guit, Jne helffen entsetzen, verthedingen, schuren vnd schirmen, war sie des begeren, Alß vnser eigen landt vnnd leude, Vnnd wir ader Jemandt von vnser wegen, sollen nichtt van gedrang ader hindersall daran thun, Jn einiger weise, wollen sie auch mitt Jmande von vnsern ebenenten Schloße der Norderna kriegen, alse dicke alß sich das geburt, So sollen sie vns das vor kundt thun einen Manden denn Mandenn sollen wir Jrs rechten mechtich sein, Konnen wir ihnen dannen binnen dem Mande, nach der ebenanten verkundigung nicht rechts gehelffenn, So sollen sie nach denn Manden sich von der Norderna behelffen vnnd kriegen wes sie mochten, Greiffe aber Jmant an die ebenanten ihre pfandt, Schloß luide vnnd guide, kegenn den sollen vnd mogen sie sich vonn stunde weren vnnd behelffen, van der Norderna, ahne alle verkundigung, Doch sollenn sie sich gegen vns nichß behelffen, Ader kegenn vnß kriegen, vonn deme obbenenten Schloße der Nordernha, vnd sollen gentzlich haldenn was vnns geburth zu haldene, von der Brieb wegen, die vnser herre vnd der Stifft von Calne vnd wir vber die Norderna haben gegebenn vnd sollen daß mitt nichte verbrechenn, Wurde auch daß ehebeneute vnser Schloß Norderna verloren, wie das queme, deß Gott nicht en wolte, So sollen wir vnnd vnse Erben ihne helffen, daß sie das widder gewinnen, vnnd sollenn ihne widder darzu helffen, Alß wir in das in diesem Brieue han verschrieben ob wir mogen, Mochten wir aber in deß Schloßes nichtt wedder gehelffen, So solden wir sie doch alle obenente lude, gude vnd Rechte, die in verschrieben sin, in diesem Brieue zu deme obbenenten Schlosse lassen haben, Vnd behalden also lange, bis wir daß loesen, Jn aller massen alß dieser Brieff inne heldett, Wan wir ihne auch ein losung vorhin verkundigen ein vierdeill Jarß, So

mugen

mügen wir vnnd sollen guide macht haben, vnser ehbenante Schloß Norderna luide vnnd guit, mitt allen vorbeschrieben zubehorungen van ihne loesenn vor die obbenanten vierdehalb hundert lodige Marck Silbers der ehbenanten gewichte, wiste vnd wehrung oder vor igliche lotige Marck silbers, Sechs vnnd funfftzigk guide alde Konnings Thornosen oder pagament daruor, Alse ein geschworne Muntzer zu Corbecke spreche, alse zu der zeit zu Corbecke genge vnd geue were wan vnd wilche zeit wir wollen, Vnd sollen ihn daß geldt betzalen zu der Nordernha vnnd sie vnd wer in das geldt van dannen helffet fuhren geleiten vnbekummert vnd vnbefangtt, ein Meil wegs van der Norderna, an welche stat sie wollenn vor allen den die durch vns doin vnd lassen sollenn vnnd wollen, Wan daß gescheidt, So sollen sie vns vnnd vnsern Erben diesen Brieff widder antworten, vnd vnser verschrieben schloß Nordernha luide vnnd guit, mitt allen zugehorungen vnnd rechten, leddig vnnd loiß lassen, Ohne allen verzoch, Alle obbenente rede, Articull vnnd stucke, vnd iglichen besundern reden wir stede vnnd veste zu halden, Ohne alle geferde vnnd argelist Geistlich, vnd wertlich die alle hirauß sollen sein geschlossen sein, Deß zu vestenung ist vnser Ingesieggell, vor vnns vnd vor alle vnser Erben an diesen Brieff gehangenn, Der gegeben ist zue Waldeck nach Christus geburth dreitzehen hundert Jar, in dem Siebentzigsten Jare am donnerstage vor Pfinxten.

LXXVII.

Der Gogreben Reversbrief über diesen Versatz.

T.

(1370. den 30ten May.)

Wir Heineman Gogreben Ritter, Herman Dieterich Heineman vnnd Hillebrandt sine Sohne, Bekennenn

nenn in diesem offenen Briebe, vor vns vnd alle vnse rechten Erben, Daß der Eddell vnser gnediger Here her Henrich Grebe zu Waldecken vnd sine Erben vnns versatzt verbriebt vnnd verschrieben recht vnd redelich ihren deill den sie habenn an dem Schloß vnnd Borch zu der Norderna mit allen ihren zugehoringen vnnd rechten, alse das ihre alden vff sie geerbt haben vnd ihre Graueschafften zu Bighe zu dem Rodingberge vnnd zu Olßberge, wie die gelegen sin vnnd Jer lude zu Wernßdorff, zu Bilden vnd zu Medelain, ader wo sie anderß darumb besessen weren, daß Arenßbergische luide heissen, vnnd alleß das, daß sie vff Jenseit des waldes dem Hopirn haben, Mitt allen Zugehoringen vnd Rechten alse Jre alden vnnd sie das han herbracht, gesucht vnd vngesucht vnd alse sie vns daß, in ihren Brieben, die hiruber sindt gegeben, haben verschrieben vor vierdehalb hundert Margk lodiges Silbers Warbergisches gewichte wisste vnd werunge, Vnnd wir willen reden vnd sollen das ebenente Schloß waren porthener, wechter vnd Tornhuder vnnd ander knechte waß deß vnsern egenanten hern von Waldeck ane geboret halden vnd bekostigen alse vnß vnse eigen ere lieb ist, vff vnser eigen kost vngerechendt, vnd ane vnser ebenenten hern vann Waldeck schaden, vnnd die ebenenten luide bej ihrem rechten lassenn, wie sie herkommen sin, vnd behalden, schuren vnd schirmen, vnd antwerten, wo wir mogen, vnd vnsern ebenenten hern sinen Erben vnd Amptluden daß ebenante Schloß Norderna vffin vnd vffin lassen sin, ane vnsern Schaden, zu allen ihren kriegen vnd noiden widder allermenniglich ane widder vnß vnnd vnse Erbin, Vnnd sie auch ihre friggen Stole die in den ebenenten guden gelegen sin, lassen gebruchen kegen allermennlich ane widder die lude die vns da sint, verschrieben, vnnd widder niemant van der Norderna zu kriegen, wie en haben dan das vorhin vnsern ebenenten hern vnd sinen Erben kunt gethain einen Month, vnd in deme Mande vnses rechten macht gegeben, Es enwere dan das die das ebenente Schloß lude vnd guit, die vns verschrieben sindt in dieser versatzunge anegriffen widder

die

die mogen wir vnß ane alle verkundigunge von stondt weren vnd kriegen, die namen sollen wir nicht von der Norderna ebenent widder vnsen ebenenten hern von Waldeck vnd sine Erben krigen ader vnns behelffen noch des Jemande gestaden, vnd waß vnsem ebenenten hern vonn Waldeck gebort. Zu haldenn vnnd sinen Erben vonn der Briebe wegen, de bej eime Bischoff vnnd deme Stiffte von Colln vnd der herschaffte zu Waldeck sindt gegeben, vber die Norderna das sollen wir auch halden vnd mitt nichte verbrechen, Wanne auch vnse ebenenten hern vonn Waldegk ader sine Erben vnns eine loese vorhinne kunt gedainn ein vierdeill eins Jars, So sollen wir vnd vnse Erben Jen Jr ebenente Schloß Norderna luide vnd guit das sie vnns darmedde versagt vnd verschrieben habe, widder zu losene geben, vor die ebenenten vierdehalb hundert marg lodige Marg silbers, die sie vns an silbere ader an Tornossen y seß vnd funffztich gude alde konnigs Thornosse vor eine lodige Margh zurechne, ader an pagamente alse ein geschwornner zu der Muntz zu Corbach vff seinen eydt spreche alse zu der zeit, alse die loise gescheit genge vnnd gebe were sollen betzalen zu der Norderna, daß geldt, vnnd vns vnnd vnsere frunde, die vns das geldt helffenn fuhren, vonn dannen geleiden, vnbekommertt vnd vnbefangit vor allermenniglich, die durch sie thun vnd lassenn sollen vnnd wollenn eine Mile wegeß, an welche stat wir willen, Wanner vnd welche Zeit Jen das ebent ane alle wedderspreche. Wanne sie die gethun Soe sollenn wir Jen ihrenn Briebb widder antworten vnnd Jer ebenente Schloß lude vnnd guit, mitt allen zugehoringenn vnnd Rechten alß vns daß versast vnnd verschrieben ist, leddig vnnd loiß lassen, ane verzoch ane verhindernisse vnnd ane allerlej ansprache. Ouch bekennen vnnd redden wir Heineman Gogrebenn Ritter, Herman, Dieterich, Heineman vnnd hillebrant sine Sohne, vor vnns vnnd vor alle vnse Erben, daß wir woll gonnen Sollen vnnd wollenn vnsen ehebenenten gnedigen hern, Hernn Henriche Greuen zue Waldecken vnnd alle Sinen Erben, daß sie vnnd ihre weide lude von ihrentwegenn woll sollenn

vnnd mogen Jagin vnnd vischen in denn Graffschafften, die sie vnns mit der Norderna haben, versatzt, alse in diesem Briebe die genant sin, dar an diessen kegenwertigen Brieb ist gepresselt, waß auch vnnß ebenenten hern vnnd sine erbenn gulde hetten genseit deß waldes deme Hopern zu Brilon ader wo daß anders were, die in die ebenenten Graueschaffte vnnd gulde, die vnns zu der Norderna sint versatzt vnnd verschrieben vonn rechte nicht enhorte, der sollenn wir vns nicht vnderwinden, vnnd sie die lassen haben vnd haben vnnd sie nicht darane hinderun, Ouch sollen wir Jen Jre wolde truwelichen hegen, die da ligen in den ebenenten Graueschafften, so wir best mogen vnnd die nicht vnbeschedlichen verwusten ader lassen vonn vnser wegen verwusten, an alle geuerde vnd argelist, die hier vß zumale, sollenn sin geschloßen, alle ebenenten stucke vnnd articull vnd der Jglichs besundern, habenn wir vor vns vnnd alle vnse Erben in guiden truwen gelobt vnnd zu den heiligen geschworen, Geloben in truwen vnnd schweren die zu den heiligen in diessen Briebe vnnd bussen Briebe rechtlichenn vnnd redlichen stede vnd veste zu haldene ane alle geuerde vnd argelist Geistlichs vnnd wertlichs, die zu male hier vß sollenn sin geschlossen, Deß zu vestenunge sindt vnnß Heinemans Ritterß Hermans vnnd Dieterichs siner Sone ingesiegell vor vnß, vor die ebenenten Heinemanne vnd Hillebrande vnse Sohne vnnd Broeder vnnd vor alle vnse Erben vnd ihre Erben an diesen Brieb gehangen, der Jngesegell wir vnns alle gebruchen, Deß wir Heineman vnnd Hillebrandt ebenenten Hernn Heinemanns Sone vurgeschrieben bekennenn, Gegebenn nach Christj geburth, dreitzehenhundert Jar in dem Sibentzigsten Jare, an donnerstage vor Pingsten.

LXXVIII.

LXXVIII.

Graf Henrich von Waldeck versichert den Gogreben noch dreyhundert Schillinge auf die Norderna.

V.

(1372. den 27ten August.)

Wir Henrich Graue zue Waldecken, Bekennen in dieseme offene Brieue vor vnns, vor Adolffe vnsen Sohn vnd vor alle vnse rechtenn Erben, daß wir schuldig sin vonn rechter schuldt wegen, drie hundert schillinge, guiter alter konnigs Tornossen hern Heynemanne Gogreben Rittere vnd sinen rechten Erben, Vnd redden wir ihme mit diesem Brieue, wan wir die Norderna von en lösen wollen oder sollen, nach außweisunge erer breue de se van vnns daruber han, das wir en dan zu vorne die ehenanten drie hundert schillinge Tornosse, mitt dem gelde, da wir en das ehegenante Schloß die Norderna vor versaßt han, sollen bezalen, vnd wollen en daß stede vnnd veste haldenn ohne Geuerde, Deß zu vrkunde ist vnser Ingesiggel vor vnns vnnd vnser Erben, vestlichen gehangen an diesenn Brieff, der gegebenn ist nach Christj geburth dreitzehenhundert Jar, darnach in dem Zwej vnd Siebentzigsten Jare des neheſten Freitages nach Sanct Bartholomeßtage des heiligenn Apostels.

LXXIX.

Eben derselbe verschreibet ihnen noch weiter neun und siebenzig Mark Silbers.

W.

(1374. den 3ten Febr.)

Wir Heinrich Greue zu Waldecken, Eliesabeth vnnse eheliche Fraw, Adolff vnnse Sohn, vnnd vnse rechte Erbenn,

Erbenn, Bekennen in dieseme Brieue, das wir van rechter schuldt schuldig sein, Hernn Heinemanne Gogrebenn Ritter Luckelen seiner ehelichenn haussfrawen, Diederiche, Heinemanne, Hildebrande seinen Sohnnen, vnnd erenn rechtenn Erbenn Achtzigk Marck lodiges Silbers ahne eine Marck, vnnd sollenn en die betzalen in der zeit als wir die Norderna lösenn van hernn Heinemanne Gogreben Rittere vnnd van sinen Erbenn vorgenant, Vnnd was en darzu versatzt vnd verbrieuet ist, vnnd in sollenn auch des nicht lossen, wir en hauen dit vorgeschrieben geldt vor betzalet, Ouch dweile wir dit egenente geldt nicht enbetzalen hernn Heinemanne ader seinen Erben vorgenant, So sollenn wir enn alle Jar daruff geben drie lodige Marg siluers, Vnnd wilchs Jars wir egenante drie Marck nicht inbezalen, So soll her Heinemann ader seine Erben die drie Marck schlahen vff das heuptgeldt alle Jar also lange biß das he vnnd seine Erbenn woll betzalet seindt, Ouch wanne wir Heinrich Grebe zu Waldecken vorgenant, ader vnse Erben die Norderna vnd was darzu verschrieben ist, lösenn, van her Heinemanne ader van seinen Erben vorgeschrieben, Were dann das wir des Silbers nicht enhedenn, So mogenn wir vnnd sollenn betzalen, Je vor eine Marck ses vnnd funfftzigk gulder alder Konnigs Thornoß vnnd sollenn also betzalen heuptgeldt, vnnd alle versessene gulde, Ouch sollenn alle vorschriebene Briebe die hern Heinemanne Gogreben vnd sine Erbin vorgeschrieben von vnser wegenn handt vber die Norderna, die vor diesenn Brieben gegeben sint, vnuerbrochen sein, mitt diesen Brieuen vnd Reden die ersten mitt den letzten stede vnnd veste zu haldene, Jnn gezeugnusse dieser vorgeschriebenn dinge, So hain wir Heinrich Grebe zu Waldecken, vor vnns, Eliesabeth vnse Frawen Adolff vnnsen Sohn vnnd alle vnse Erben, vnse ingeseggell an diesen Briep gehangen, Datum Anno domini *MCCCLXXIV. Crastina Purificationis Beatae Mariae Virginis.*

LXXX.

LXXX.

Heinemann Gogrebe begiebt sich seiner Pfandschaft an der Norderna ꝛc. ꝛc.

X.

(1394. den 7ten Octob.)

Ich Heineman Gaugrebe, Bekenne offentlich mitt diesem Brieue vor mich vnd mine Erben, das Ich dem Eddelen minem gnedigen hern Heinriche zue Waldeck Junckernn Adolffe vnnd Junckern Heinriche sinen Sohnnen vnd eren Erben hant kuntlich vffgelaissen queit leddig vnnd loiß, alle das geldt vnnd pfandt guit by nhamen ein vierten theill, das ich hatte an alle dem guide, das sie minem vatter Seligen minen Brodernn vnnd mir verschrieben haben, an der Norderna ann Brungeringhausen, vnnd an dem dorffe vnnd zehendenn zu Goddelßheim, vnnd an alle deme darzu gehorett van dorffern v d guidern, vff Jene vnd dusse siden des Hoppern, alse die Brieue vßweisen, de daruber gegeben sin, vonn der egenanten herschafft wegenn, Aber ob mine ergenanten Brodere vnnd ich, andere einige Brieue, vann en hettenn, oder pfandtguit, Waß rechten Ich darann hette oder mir zugeborde, deß sej weinig aber viel, deß pfandtgudes vnnd alle des geldeß alse hir vorgeschreuen stehet, waß mir des geburett Segge ich minen ergenanten hernn vnnd Junckernn van Waldeck vnnd ere Erbenn queit leddig vnnd loiß vnnd verzigge alle deß Rechtenn, daß Ich daranne hatte, Sunder waß ich des versatzt han van minem vorgeschriebenn viertell, bej namen vor seß hundert guldenn vnnd zwentzig guldenn, Minen brodernn vor zwe hundert vnnd Sechtzigk guldenn, vnnd Curde Stremmen vor drie hundert vnnd Sechtzigk guldenn, das mogen die vorgeschriebene Herschafft von Waldegk vnnd ihre Erben, widder lösenn, wan sie deß gelustet, vor die vorgeschreuen ses hundert vnnd zwentzig guldenn, Vnnd were es, daß en in de lose ichß gezogen worde, wilcherlej gebreche en daran geschehe, Wan ich dan

van en darumb angesprochen aber gemhanet wurde, mitt Boden oder mitt Brieuen, in Stede dar ich wonhafftig were, aber in mine kegenwerdigheit, So sall ich von stundt inriden zu Waldeck in die Stadt, oder in ein ander ere Schlosse in welcher sie mich eischen, vnnd dar nicht viß, in keinerlej weiß, de vorgeschrieben gebreche en sien dan deger vnnd gentzlichen erfullet, Ouch was ich des vorgeschreuen, pfandtguides mins vierntheilß versatzt hain, by nhamen vor die seß hunderit vnd zwentzig guldenn, alse vorgeschreuen stehett, das mag Ich vor die obgenanten Summen geldes von den ich das also versatzt hatte, widder lösenn, vnnd mitt einander innebehaldenn zo alle minem nutze, also lange biß daß die vorgeschriebenn herschafft vonn Waldeck, das wedder vann my losett, vor de vorgeschriebene Seß hundert vnd zwentzig guldenn, Vnnd wan sie das dan von mir gelost hettenn, So en solde ich mich in keinem Rechten forder darzo ziehen, alse vorgeschrieuen stehet, Alle dusse vorgeschrieuene Stucke vnd artickele vnnd einen Iglichenn besundern, han ich denn mehrgenanten minen hern vnd Junckern von Waldeck vnnd ihren Erben, in guden truwen, gelouet, vnnd mitt vffgerichteten liblichenn fingern gestedes eides zu den heiligenn geschworenn, Vnd gelobe vnnd schwere in diesem Brieue vnnd bussenn dem breue, de stede vnnd vaste zu haldenn, ahn argelist, vnd geuerde Vnnd hain des zu vrkunde min ingesiegell an dussenn Brieff gehangen vnnd zu mehrer bekentnusse gebedenn hern Frederichenn vonn Hertingßhausen, Ritter, Hern Broseken von Viermunden Ritter, Diederich Nimmissenn Reycharde vann Dorfelde, Tilen Bechelinges, Gottfriedt Schlirbachenn, Hamßhugenn, vnnd Heinrich van Osterhausenn, denn Jungesten, das sie er Ingesiggele bej mein an dussenn brieff hain gehangen, des wir die ehgenanten Friderich Broseke, Diederich, Reichart, Gottfridt, Hans, Tile, vnnd Henrich, vmb deß ehgenanten, Heinemanns bede willenn, vnns hiranne erkennen, Datum Anno domini *Millesimo, trecentesimo nenagesimo quarto, ipso die Beatorum Sergij et Bachii Martijrum.*

LXXXI.

LXXXI.

Die Gogreben verschreiben der Stadt Brilon zehen Gulden jährlicher ablöslicher Renthe aus ihrer halben Grafschaft in dem Grunde Astinghausen.

Y.

(1401. den 31ten Decemb.)

Wie Diederich Gogreuen vnnd Diederich, Heinemann vnnd Johann sinn Sohnne Bekennen inn diesem opene breue, vor vnns vnnd alle vnse rechte eruen, datt wi heuen verkaufft, vnnd verkopenn in diesem oepene Breue denn Ersamen ludenn dem Burgermeister vnd Rade der gantze Gemeinheitt tho Brilon, vnnd alle eren nakomlingenn tein guldenn geldes guit van gulde vnnd schwer genoch vann gewichte, vor eine Summen geldes dy vnns tho willenn betalt ist, ercfflikenn vth thogeuende alle Jar vth vnser haluenn Grasschap in der Grunt tho Astinchusen vnd vort vth vnsenn Somen tho Kefflike vnnd tho dorpburenn vnnd tho Bigge an des heiligenn Kesses tage also wy vnnse knecht iß in der vorgeschriebenen Grasschap offte hirnamals vnnse knechte in der vorgeschriebenen Graßschap wurde, de soll goin tho Brilon vp datt rådthuiß vor dem Burgermeister vnnd raith, vnd schwerenn tho denn Heiligenn, datt he alle Jar dewile datt he vnse knecht ist, denn venn Brilon vorgeschrieuen wille geben unnd bethalenn, thein guldenn geldeß als vorgeschrieben stede an des heiligenn Kersses dage vorgeschrieuen vp er Raithuiß tho Brilon vth vnser halven Graschap vnnd Somen vorgeschrieuen er hy enige bede, noch Some vann eme geue, Sunder Argelist, Werdtt datt die van Brilonn, der thein gulden geldes vorgeschrieuen nicht lengk en lusste vp tho borende, datt were ouer kerdt offte ouer lang, Wan se vnß offte vsen eruen, datt ein halff Jar verkundigen doit, vor deß hilligen Kersses tage vorgeschrieuen in vnse huse offte in vnse antworth, So sollen wy en an des hilligen Kersses

 dage

dage neist tho kommende na den upkundige, geuen thein gude Rinsche guldenn, Och so moge wi vorgeschrieuen verkopen vnnd vnse eruen dusse vorgeschrieuen tein guldenn geldes, alle Jar wedder kopen van den van Brilon vorgeschrieuen vnd eren nakommelinge an deß Heiligenn Kerstes dage vorgeschrieben vor hundert guide schwere Rinsche guldenn, alse vord alse dy theine gulden geldes vorgeschrieben alle Jar an des hilligen Kestes dage vorgeschrieuen bethalet sin, Vnnd dusse vorgeschriebene kop vnnd alle articule vorgeschrieuen, sindt geschoen, mit gudenn willen Hillebrandes Gogreuen mines broderß vnd vnses vedderen, Alle dusse vorgeschrieuene artikele vnd punte loue wy Diederich Gogreue, Diederich, Heineman vnnd Johann sein Sohne vorgeschrieben semmetliche vnd besunderen In guden truwen vnnd in eidestadt vor vnß vrnd vnse Eruen stede vnd veste tho haldende, Sunder argelist, Dusses tho kunschap, so hebbe Ich Diederich Gogreuen vorgeschrieuen min ingeseggel vor mich, Diederich, Heineman vnnd Johan mine Sohne vnd vor vnse Eruen, an dussen Breff gehangen, Vnd Ich Hillebrandt Gogreue vorgeschrieuen, Bekenne datt dusse vorgeschrieuener verkop vnnd alle artikele vorgeschrieben Sindt geschéen mit minenn guden willen, Vnnd loue inn guden truwen vnnd in eidestadt, de stede vnd vast tohaldene, Sunder argelist, Vnnd hebbe dusser tho kunschap min ingeseggell vor mich vnnd mine Eruenn an dussen Breff gehangenn, Vnd wy Diederich Heineman vnd Johan vorgeschrieben bekennet vnd gebruket vnses vaders ingesegell an dussem Breue, Gegeuen, deß Saters tages na dem hilligen Kerstes dage *Anno domini MCCCC. primo.*

LXXXII.

LXXXII.

Adolfs und Henrichs Grafen von Waldeck Willigungsbrief über vorstehende Verschreibung.

3.

(1401. den 31ten Decemb.)

Wir Adolf vnnd Heinrich Greuen tho Waldeck, Bekennen in dussem apene Breue, vor vnnß vnd vor vnse Eruen, Also dane Tein gulden geldes, alse Diederich Gogreue, Diederich Heineman vnnd Johann sin Sohne vnnd Hildebradt Gogreue, dem Burgermeister vnnd Rade, vnnd der gantze Gemeinheit tho Brilon verkofft hebbett in die haluen Grasschap, in derer Grundt tho Astinghusen vnnd in die Some tho Kefflike, tho dorpburen vnnd tho Bige, alse der van Brilon brieff dar ap dat vth wiset, datt by vorgeschriebene verkop iß gescheen mitt vnsem guden willen vnnd hebbet datt tho kunschap vnse ingeseggelt vor vnnß vnd vor vnse Eruen don hangen an dussen Breff. Gegeuen deß Saters dages nha des heiligen Kerstes dages *Anno Dominj MCCCC. primo.*

LXXXIII.

Die von Scharfenberg lassen den Grafen von Waldeck ihre Lehne und Eigenschaft im Grunde Astinghausen 2c. auf.

AA.

(1405. den 25ten Febr.)

Ich Johan vnnd Herman von dem Scharpenberch geuettern, Wir bekennet semmetlichen, vor vnns vnd vor alle vnser Erben offentlich mit diesem Brieb das wir eindrecht-

brechtlichenn, vnnd mitt guidem willen vffgelassen han vnnd gegebenn vnd lassen vff vnnd gebenn mitt diesem Brieue also vnser eigenschafft vnd eigene Lehen, vnser eigen lude, Als das hernach geschrieben stehet, dem Edlen vnserm gnedigen Junckern Heinriche Grebenn zu Waldecken vnnd alle seinen rechten Erbenn, zu dem ersten gebenn wir eme vnd lassen em vff, alle vnser Lehen de wir haben zu Corbach vnd zu dem Berge, bussen vnd binnen den schlossenn, wie die gelegen sein vnd nhamen hain, Auch so geben wir em vnnd lassen vff, vnsen haeb zu Soudich mitt aller eigenschafft, vnd mitt alle dem das dartzu gehort, Vnnd Sunderlich so geben wir em vnnd lassenn en vff funffhundert guldenn, die Ich Johann vorgeschrieben an Heinemannj Gaugreben deile hain an der Grundt Astinghausen, als ich daranne gesatzt bin, mitt gerichte vnnd Rechte zu Dorffbeuren vor dem Gerichte, dar viel luide auer vnnd an gewest sein vnd waren, des sein vier hunderte guldenn houetgeldtt vnd ist hundertt guldenn hindersall vnd schaden, den Ich daruan gelidden habe, Alle das Recht das ich daran habe. Auch geben wir en vnd lassen en vff, vnser eigenn luide, wie die genant aber geheissen sein, vnnd war die sitzen an allen steddenn, es sein man aber frawen niemantz vißgescheidenn, Dann Zweine manne geheissen Herman Schoppe, Herman Pirst, vnnd zwej weiber geheissen Alheit deß Roden dochter, Wendele Terdentlis dochter, zu dir Zeit wanhafftig zu Brunchusen, vnnd eigen luide die kegen Brilon sin gefahren, der wir nicht mechtigen sin, die mogen sie fordern, darzu wir en behulffen vnd bekentliche sin sullen, vnd zu erfordern, so viel als wir mogen, Die luide sint genant vnnd geheissen, Gotze des Flaken, vnnd der iunge Weinand van Edlenckusen, Willeken Schepffer vnnd Herman Schmeddes weib vnd ere kinder vnnd auch des weibes mutter, die dar wonnen vor der porten, Oich so heisset einer Tessell der ist gefahrenn von Olßberg zu der Kalenhardtt, Oich geben wir en, vnnd lassen en vff alle vnser eigen luide in der Grundt zu Assinghusen der nhamen wir nicht en wissen, die

die wir doch erfaren vnnd en zue wissende thun sollen, Vnnd wir sollen vnnd wollen vnseme gnedigen Junckern vorgeschrieben vnd seinen Erben dieser vergeschrieben eigenschafft lehen eigener luide vnnd guide rechte eigene warschafft vnd alle rechte ansprache daranne abthun, Vnnd verziehen wir hiranne vor vnß vnd vnser Erben, aller eigenschafft vnd rechte, die wir daranne gehatt habenn, vnnd daranne gehabenn mochten, Vnnd setzen sie darin mitt hande vnnd mitt munde, vnd mitt krafft dieses Briebes, vnnd vnß vnnd vnser Erben gantz daruß Ohne geuehrde, Auch sollen wir enne alle vnsere Manne die vnser lehne van vns haben, vnd alle vnsere eigene luide, vnnd auch die Landtsiddele vff vnsern habe alte, alse vorgeschrieben steit, sichtlich vnd bekentlichenn machenn, zwischen hir vnd der hoichzeit zu Passchenn, die neist zukommende sein, Ohne geferde, Vnnd wir Johann vnnd Herman van dem Scharpenberge geuettere vorgeschrieben, haben alle vorgeschriebene rede stucke vnnd artickell dieses Briebes vnd Iglichen besundern, klein vnnd groiß dem vorgeschrieben vnserm gnedigen Junckern, seinen Erben, vnd alle den ihren, in trewen gelobt, vnnd darnach mitt vffgerichten leiblichenn Fingern, gestabedes eides vnbedrenglichenn zu denn heiligenn geschworenn, vor vns vnd vor vnser Erben stede, veste vnnd vnuerbrochenn zue haldenn an alle argelist vnnd geferde, Deß zu eime warenn bekentnusse vnnd gantzer sicherheit, So hain wir beide vnser ingesiegel vestlichen vor vns vnd vor vnser Erben offentlichenn an diesen Brieff gehangen, Der gegebenn ist zu Waldegen am nehesten Mittwochen nach Sante Mathias Dage, deß heiligen Apostels *sub Anno domini MCCCC. quinto.*

LXXXIV.

LXXXIV.

Die Gogreben verkaufen an Andreas von Brochusen eine wiederlösliche Renthe aus dem halben Grunde Astinghausen.

BB.

(1407. den 2ten May.)

Wie Herman vnnd Dietherich Gogreuen bekennet openbar an dussem Breue, vor vns vnd vor alle vnser rechten Eruen, datt wi heuet verkofft eines rechten erfflikes stedenn kopes, Drese van Brochusen vnd sinen rechten Eruen, drey guide schware Rinße gulden golt alle Jar vth tho geuende vnnd to betalende vth vnser Meybede, der ganßen haluen Grundt von Assinghusen, dey wy seluen nu ter tidt, fry loddig vnnd loiß hebbett, Vnnd die Stat von Brilon di andere helffte, darenttegen hebbet, Vnnd wy Hermann Gogreue vnnd Diederich sin Son vorgeschrieben louet vor vns vnd vnser eruen, dusser wegen der gulden gelde diese vorgeschrieuene vnnd sinen eruen, vthe der Meybede, alle Jar rechte vollenkommenen warschap doin vor allerlej ansprake beide Geistlichs vnd weltlichs rechten, Vund so enn fall der vorgeschrieuen bede nemandt månen, heuen, edder vpberenn den vorgeschrieuen Dreßen vff sinen Eruen, en sy ersten to vornne vth der Mej bede, die drey Rinsch gulden gelden, in sin secker behalt tho willen woll betalt, van vnser wegen, Sunder argelist, eff alle freuell genßlichen vthbescheden, Wanner ock Hermanne eff Diederiche Gogreuen vorgeschrieben eff vnsen eruen deß lustet vff einen Jerliken Kerstes tag genant Mitwinterß Hochtidt, So moge wi de vorgeschrieben drey gulden geldeß wedder kopen, vor viff vnd dertich gude schwere Rinß gulden, So fernne alse de Jerliche pensie vth der Mey bede vorgeschrieben alle woll betalt sy tho vornne Sunder argelist, Alle dusse vorgeschriebene artikele vnd punte vnd inhalt dusses Breueß lud wi Herman vnnd Dieterich Gogreuen vorgemelt in gudenn truwen wy

stede

stede vnd vest to halden, vnd hebbet dat vort to denn Helligen geschworen vnuerbrocken tho haldenn, Deß tho dage der warheitt So hebbe wy Herman vnnd Diederich sein Sohn Gogreuen vorgeschrieben vnse ingesiegell vor vnns vnd vnse Eruen an diesen Brieff gehangen, Tuchlude sindt gewesenn hir ouer vnd an Nolke von Bernichußen der elder Johann Nehem vnd andere lude genoch. Datum Anno Dominj *MCCCC. septimo Crastina die Apostolorum Philippi et Iacobj.*

LXXXV.

Die Gogreben verpfänden den vierten Theil des Alinger Grundes der Stadt Brilon für hundert Rheinische Gulden.

CC.

(1441. den 10ten Novemb.)

Ich Herman Gogreuen vnnd Diederich vnd Henrich Gogreuen gebrodere des vurgeschrieuen Hermanuß Sohne, wy bekennett semmetlichen in vnnd mitt dussen openen breue vor vnns vnnd vor alle vnse rechten Eruen, Alsulkenn vierdendeill des Alingen Grund vann Assinghusen, Alse Ich Herman Gogreuen vnd vnse Diederichs vnnd Heinrichs vader vurgeschrieuen versetzt heuet, Denn ersamen Burgermeister Råde vnnd gantzer Gemeinheit der Stadt Brilon vnd eren nakemlingen, vnnd eine helder dusses Breues mitt eren guidenn willenn, dar vp sy einen oppernent besegeldenn Breff spreckende hebbet alse dy dann vthwisende vnnd inhaldenn iß, densellnen vurgeschriebenen vierdendeill des Alingen Grundt van Assinghusen en sullen noch en willen, wy Herman, Diederich vnd Henrich alle vorgeschrieuen noch vnse Eruen oder niemandt van vnser wegen weddcrlösen van den vurgeschrieuen Burgermeister Rade vnnd gantzer Gemeinheitt

heitt effte Irenn nachkommelingenn, eder van helder deß vorgeschriebenen Breues mitt ihrenn gudenn willen wyen hebbenn en erst tho erenn gudenn willen vernoget vnd betalet hundert gude schware, Ouerlendische Rinsche gulden, vnnd vonn golde schwar genoch der rechte gewichte, dy sy vns tho vnse genoge guitlichenn ouer geleuert vnnd gehantreicht hebben, vp beschwernisse des vorgeschrieuen Alingen vierdendeill deß Alingen Grundeß vann Assinghusen, Alle dusse vorgeschrieuene artikele vnd punte loue wy Herman Gogreuen, Diederich vnnd Henrich gebruder des vorgeschrieuen Hermans Sohne alle vorgeschrieuen in gudenn truwenn vnnd hebbet sy na mit vpgerichte lifflifen vingern, geschworender eide ouer dj heiligenn geschworenn stede vast vnnd vnuerbrocken tho haldenn Sunder argelist, Dieses tho kunschap in en tuch der wahrheit, So hebben wir Herman, Diederich vnd Heinrich Gogreuen vorgeschrieuen vnnse Ingesegele vor vns vnd vnse Eruen vestlichenn an dussenn Breff gehongen, Tuchluide denn dirt kundig iß Drese van Brochusen dem Jungen Albertus Gogreben vnnd andere gude lude genoch, Datum Anno Dominj *millesimo quadringentesimo quadragesimo primo in profesto Martini.*

LXXXVI.

Die Gogreben verkaufen der Stadt Brilon den vierten Theil des Alinger Grundes auf Wiederkauf.

DD.

(1450. den 1ten Januar.)

Ich Herman Gogreuen vnnd Catharina sein rechte hussrawe vnnd Diederich Gogreuen sein sohn vnnd Kiliane sein rechte haussrawe, wie bekennett semmetlifen in vnnd mitt dussen oppene Breue, vor vns vnd vor alle vnse rechten Eruen, datt wy eines rechten stedenn vesten errflifen kopes verkofft

verkofft hebbett vnnd verkopen in mitt dussem oppene breue, denn Ersamen Burgermeister vnnd raide tho Brilon, erenn nachkommelingen vnnd deme helder dusses Breues, mitt ihrem guden willen ein vierdeill des Alingen Grundes vann Assinghusen als datt an mich Hermanne vurgeschrieuen geeruet iß mitt allen rechten vpkommen vnnd thobehorunge, datt sin gerichte heimlich off oppenbare luide, gulde, vnd gud vnnd alle vpkomminge So alse datt tho deme vierdeill des Alingen grundes hort, daruon nicht vthgescheiden vor tweihundert vnnd seuentich guide schware Querlendische Rinsche guldenn der Chursursten munte bej Reine, dy vnns verkopern vurgeschrieuen tho vnsern gudenn willen, ouergetalt geleuert vnnd woll betalt sin, vnd wy verkoper alle vorgeschrieuen settet dy vorgeschrieuene Burgermeister Raith, ere nhakomlinge vnd gantze gemeinheit darselues vnnd eine Juwelikem helder dusses Breues mitt eren willen, in eine rechte hebbende besittende wehre des vurgeschrieuen vierdeils deß Alingen grundes von Assinghusen, mitt aller siner thobehorunge, Vnnd sult vnd wilt wy vnnd alle vnse Eruen en deß tho allen tyden, rechte gude vollenkommen ware warschap doin, So vake vnd so viel en das not vnd behoff geschut vnd dat vann vns eischet, Sunder allerhande weddderrede eder wedderweringe einiges geistlicher eder weltlichenn rechten, Sunder Argelist, Wert ock sake datt vnns verkopernn vorgeschrieuen offte vnsen Eruen offte vnse wilcke besunder abgekofft oder affgelost werde datt vorgeschrieuene vierdeill deß Alingen Grundes vann Assinghusen mitt aller siner thobehorunge, offte in wilcker mate datt vann vnns queme, So sulle vnnd wille wy verkoper vorgeschrieben semmetlichen offte vnse Erven deme vorgeschrieben Burgermeister Rade eren nachkommelingen offte deme helder dusses Breues wy vorgeschrieben iß, dan van stundt vnnd vnuertoget, geuen vnd bethalen die vurgeschriebene Summa twej hundert vnnd seuentich gude schware Querlendische Rinsche guldenn golt, wie vorgeschrieben stehet, Sunder einiger hande vertoch, En geschehe das auer nicht, datt wy dar versumlich

Inne werden, datt queme to wy dat to queme, So solt dy vorgeschrieben Burgermeister vnnd Raith tho Brilon ere nachkommelinge effte helder dusses Breues wy vorgeschrieben iß dj vorgeschrieben Summen tweihundert vnnd seuentich Querlendische Rinsche gulden hebben on alle vnsenn Eruen, gulde, renten vnd guder welkerlej die were nicht vthgescheiden, vnd sult dan alle Jar vth den semetliken Eruen, gulden renten, vnd gudern hauen vnd boren, alsulke gulde renthe vnd vpkomen, alse sie Jerlix gehauen vnd gebort hedden vth vnd vonn dem vierdeill des vurgeschrieben Alingen Grundes von Assinghusen, mitt alle siner thobehorunge wert ock sake datt di vorgeschrieben vierdeill des Alingen Grundes van Assinghusen vurgeschrieben mitt alle siner thobehorunge geschseddiget vnnd geergert werde in welcker wiß datt geschee oder thoqueme, dar sult die vurgeschrieben Burgermeister vnd Raith vnd ere nachkomlinge eder helder dusses Breues vorgeschrieben van vnns verkopern vorgeschrieben vnd van vnsern Eruen, vnbesprocken vnd vnbedinget bliuen, geistlicken oder weltliken effte einiges Rechten datt man erdencken mag, Och So bekenne wi Herman Gogreuen vnd Diederich Gogreuenn sin Sohn vorgeschrieben vor vns vnd vor alle vnse rechtenn eruen, datt wy sollenn noch enwillen die vorschrieben Burgermeister vnnd Raith ere nakommelinge offte helder dusses Breues, wie vorgeschrieben iß an denn gerichtenn des vierdeills deß Alingen Grundes van Assinghusenn mitt siner thobehorunge vorgeschrieben nicht hinderen hinderlich sin noch verbeiden in nenerlej weise deßhaluen sie geschediget mochtenn werdenn, Vnnd sie auch bej erem bruche latenn deß vorgeschrieben vierdeilß wie die vorfallen erschint vnnd vpkomet inn dem vurgeschrieben Grunde van Assinghusenn vnnd Siner thobehorunge Sunder enerlej indracht eder widersprake, Watt eide vnd loffte ock ein Freigreue vns Eder vnsern Eruen dort tho den Gerichtenn in den Alingen Grunde vnd Grafschap van Assinchusen, sulcke eide vnd loffte soll hei dem Burgermeister vnnd Raide tho Brilonn vnnd erenn nakommilingen vnd deme helder

dusses

dusses Breues vorgeschrieben, tho den Gerichten oich doin deß vorgeschrieben vierdells deß Allingen Grundes vurgeschrieben, Wert ock sake dat denn vurgeschrieben Burgermeister vnd Raith tho Brilon, erenn nakommelinge offte helder dusses Breues wy vurgeschrieben iß an dem vurgeschrieben vierdeill des Allingen Grundes vann Assinghusen, mit siner thobehoringe einige vrake worde eder geschehe, dat vmb vns vorkopern vurgeschrieben eder van vnsern Eruen eder vann vnsern wegen tho queme, datt were an warschap tho donde, an Gerichten, luden Gulde Renten vnd an allenn vpkommen vnd thobehoringen, Wanner wy Herman vnd Diederich verkoper vorgeschrieben off vnse eruen dan van den vorgeschrieben Burgermeister vnnd raide, eren nakomelingen offte van halder dusses Breues wy vorgeschrieben iß, darumb gemant werden in vnse gegenwurdigheit offte wonnunge Mitt boddenn oder breuen, alßden so sullen vnd wille wy van stundt an, vnser nein vff den andern to wachtend, to Brilon inriden in eine gemeine herberge, Malck mitt einen knechte vnd twein pferde, vnd dar nimmermher vth der Stadt scheidenn in neinerleje weise, wi enhebbenn erstenn den vurgeschrieben Burgermeister vnnd Raide eren nakomelingen helder dusses Breueß vurgeschrieben, die vrake gerichtet, affgestalt vnd gekartt off wi en doin et mitt erenn guden willen, were auer sake datt wy Herman Gogreuen vnd Diderich sin Sohn verkoper vurgeschrieben eder vnser Eruen dussem allen so nit endedenn, wy vurgeschrieben iß, vnd dar versumlich inne wordenn, So hebbe wy den vurgeschrieben Burgermeister vnd Raide eren nakommelingenn vnd helder dusses Breues wy vurgeschrieben iß, tho wahrborgenn gesatt vnnd settet in vnd mitt dussem seluen Breue Noldekenn van Berinchusen vnd Thomes vann Beringhusen geuetter, Vnnd wir Noideken van Beringhusen die elder vnd Thonieß van Beringhusen gefeddern wie bekennet semelliken in vnnd mitt dussem Breue, werett sake datt den vorgeschrieben Burgermeister vnnd Rade tho Brilon eren nakomelingen offte helder dusses Breues vorgeschrieben einige

vrake werde an deme vorgeschrieben vierdeill deß Alingen Grundes vann Assinghusenn mitt siner thobehorunge datt were an warschapp tho donde an gerichten luden, gulde, renten vnd an allen vpkommen vnd thobehorunge in aller mathen dusse Brieff dat vor inhalden iß, wanner wir dan van dem vurgeschrieben Burgermeister vnd Rade eren nakommelingen offte van helder dusses Breues vorgeschrieben darumb geheischet eder gemhant werden mitt bodden oder mit brieuen in vnse Jegenwerdigheit eder wohnung, alßdan sollen vnd wille wy vann stundt an, vnse nie vff den andern tho wachtende, tho Brilon inridenn, in die Stadt in eine gemeine herberge malck mitt eine knechte vnd twei pherden vnnd nimmer vth der Stadt scheiden, wy hebben dan ersten den vorgeschrieben Burgermeister vnnd Raith eren nakommelingen offte helder dusses Breues vorgeschrieben sulcke vrake gerichtet, gekart vnd affgestalt eder wy en doin datt mitt erem willen, Dick so bekenne wy Herman vnnd Diederich verkoper vorgeschrieben vor vns vnnd vnse Eruen, werett sake datt dusser vorgeschrieben wahrborgen wilcke affliuich worde eyr dann wir datt vorgeschrieben vierdeill deß Alingen Grundes van Assinghusen, wedder gekofft hedden van den vorgeschrieben Burgermeister vnnd rade eren nakommelingen oder helder dusses Breues vorgeschrieben, So vake vnnd vele alß dat geschehe, Also vakene sollenn wy vnnd vnse eruen denn neisten viertein nachten darna wanner wy darumb von den vurgeschrieben gemant werden, en wedder setten einen geliken eder so guiden leuendigen wahrborgenn, wedder in des doden stede dar enne an genogen vnd de vorth doe alle geloffte die die dode wahrborge gedain hadde, vnd dusse Brieff inheldet in ein andere Brieff eder in ein Transfix Brieue der dussem Brieue getogen, Vnd darmede en sall dusse Brieff nit mede gekrenket oder gefelschet sein, Sunder in aller macht bliuen, Sunder argelist, Vnd dusse vorgeschrieben kopp vnd verkop iß geschеenn mitt dussem vnderscheide, datt wy vorkoper vorgeschrieben vnnd vnse Eruen, datt vierdeill deß Alingenn Grun-

Grundes vann Assinghusen, alle Jar mogen wedderkopen van denn vorgenenten Burgermeister vnnd Raide eren nakommelingen vnnd einn helder dieses Briues vorgeschrieben vp Mittwinterß tagk di heiligen hoichzeit, vor tweihundert vnd Seuentich gude, schware Querlendische Rinsche guldenn golt, wie vorgeschrieben stehet, So vort alse all vpkommen vann deß vierdeilß wegenn vorbetalt sy vnd wanner wy den widderkop doin wilt, datt solle wy denn Burgermeister vnnd Raide eren nakommelinge vnd helder dusses Breues wy vurgeschrieben iß, ein vierdeill Jarß tho vorn kundich doin vnd oich doin mitt vnsen eigenn properenn gelde, vnnd anderß nicht, Alle dusse vorgeschrieben Artickele vnd punte semmetlicken vnd besundern loue wy Herman Gogreuen, Dieterich Gogreuen sin Sohn, Noldeke van Beringhusen vnnd Thonieß van Beringhusen alle vorgeschrieben vor vns vnd vor alle vnse rechten Eruenn in gudenn truwen, Vnnd hebbett darna mitt vnsen lifflikén fingern rechter gestaueder eide tho godde vnnd seinen heiligen geschwaren, stede vnd vaste tho haldenn, Sunder alle Argelistt, fertel, niggefunde vnnd allet datt dussenn Breff hindernn edder krenckenn mochte, Lutterlikenn vnd thomale vthgescheidenn, Vnnd hebbet deß tho tuge der rechten wahrheit, wy Herman vnd Diderich die Gogrebenn vurgeschrieben vnse Ingesiegele vor vnnß vnnd Catharinen vnnd Kilianen vnser beider huißfruwen vnnd vnse Eruen, vnse ingesiegele semmetlichen vnnd vestliken ann dussen Breff gehangen, Deß wy Catharin vnd Kilian bekenne, vnd vnser Männe ingesiegele hir tho drucken, Datum Anno dominj *Millesimo quadringentesimo quinquagesimo, Die Circumcisionis Dominj.*

LXXXVII.

Catharine und Kiliane verheurathete Gogreben verzehen auf die Morgengabe, Leibzucht und Gerechtigkeit, welche sie an dem vierten Theile des Alinger Grundes haben können.

EE.

(1455. den 2ten Januar.)

Ich Catharine ehelike haussrawe Herman Gogreuen vnnd Kiliane ehlike huissrawe Diederichen Gogreuen sines sohns, wie bekennet semmetlichen vnd vnser ein itliker besunder in appenbaren dussem Breue datt wi neine lifftucht noch morgengaue off rechtigkeit vnns tho ein teit an dem vierden deile deß Alingen grundes vann Assinghusenn mitt siner tho behorunge, Alse das die vurgeschrieben Herman Gogreue vnnd Diederich sin Sonne mitt vnserm willen vnd vulbort denn Ersamen Burgermeister vnnd raide tho Brilon eren nakommelingen, vnnd deme helder dusses Brieues mitt erem willen versegelt vnnd verbreuet heuet, Vnnd hebde wi enich recht daranne deß hebbe wy eine gantze Alinge vertricht gedan, vnnd vertigett sunderlich mitt Irenn freyen willen vnbetwungen aller Morgengaue lifftucht vnnd Gerechtigheit by wie an deme vierdendeile vorgeschrieben des Alungen Gruintz vann Assinghusen hebbenn mochtenn in eine geheigende Gerichte to Brilon vor Johanne deme Grunde, eine geschworen Richter tho Brilon dorin dem Gogerichte die vorgeschrieben Alinge Grundt van Assinghusenn gelegenn iß, Vnnd wy Catrine vnnd Kiliane elike haussrawen Hermans vnd Diederichs vorgeschrieben, datt he sin Ingesiegell vor vnns semmetliken vnd besundern an diesen Brieff heuet gehangen, deß ich Johan Grunde, ein geschworenn richter tho Brilon, meins gnedigen liebenn hern vonn Coln bekenne, datt sulke vorgeschrieben vertricht Morgengaue, lifftucht vnnd Rechtigkeit deß vierdendeilß deß

Alingen

Alingen Grunß Assinghusen vorgeschrieben vor my gescheen iß, an gericht stadt alß Rechtt ist, Vnnd hebbe des tho tuge der worheit min ingesegell vor mich vann Gerichß wegenn vnd vm bede willen der vorgeschrieben Junffer Katharine und Kilianen, der vorgeschrieben Herman Gogreben vnnd Diederich seins Sohns ehelichenn huißfrawen vestielikenn ann dussen Brieff gehangen, Tuchluide sinde gewest Johann Wideke genant die Schnider, Heineman Kräge vnnd anderß guider lude genoch, Datum Anno domini *Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto, Crastina die Circumcisionis Dominj.*

LXXXVIII.

Graf Philipp zu Waldeck verkauft an Tilen Wolf von Gudenberg zu Itter den Grund Astinghausen, das Schloß Norderna 2c. wiederkäuflich.

ff.

(1534. den 6ten April.)

Wir Philips der Elther Graff zue Waldeckenn vnnd wir Anna gebornne dochter vonn Cleue sein eheliche Gemahell, Thun kundt hirann offentlich vor vns vnnd alle vnser Erbenn vnnd nachkommen gein allermenniglich bekennende, das wir vß sundernn ehafften beweglichenn dapffern vrsachenn, mitt zeitigem guitem vorgehapten rade vnnd wolbedachtem gemuthe, vonn rechter wissenn vmb vnser vnnd vnser Graffschafft anstehende scheinbarlichenn nuß vnnd bestes willen, auch vnsern vur augenschein schadenn zuuorkommen, zue einem rechtenn, stedenn, vestenn vnwedderroplichenn kauff verkaufft vnnd zukauff gegeben haben, vnnd thun daß mitt diesem vnsem offenen Brieue Jegenwertiglichen vor vns alle vnser erben erbnhemen vnnd nachkommen, dem vesten

vnnserm lieben getrewen Tilen Wulffenn vann Guidemberck zu Itter, Annen seiner ehelichenn haussfrawenn, Allen eren rechten Erben, Ader wer dussen Brieff mitt derselbigenn guitenn wissenn vnd willenn iderzeit inhatt, vnser Grundt zu Astinghusen, das Schloß Norderna mit aller vnd jeder anhangendem vnnd zugehorigen nutzungen, herligkeiten, Obernn vnd Gerechtigkeiten, Es sein an dorffernn, hoffenn, Freiheiten, Hohen vnd Nidernn Gerichten, Gerichtszwengen, nutzungen, gefellen, renten zinsen, gulten, dinsten, frondinsten ahtzungen legernn, volgen, Manschafften, steurenn, bussen, geleidenn, leuthen, dienstleuthen, aigenleuthen, eisern ader andern Berckwerckenn, mullen, wasserleufften, sehen, festetten, bechen, wassern, weiden, weitgangen, welden, holtz, feldenn, scheffereien, schaffdrifften, vngelden, schinckstetten, weinkeussen, wiltpanen, Jachten, waldtmarcken, eckern, wiesenn, bawmgarten, Roder neckerß hegen, schlegen, Landtfestungen, vnnd aller andere gegenwertigen vnnd zukünfftigen nutzungen, ersucht vnnd vnersucht, ober ader vnder Erden, wie sollichs nhamen hatt, ader genant werdenn magk, nichts dauon vßgescheidenn, mitt allen Rechten, wie vnnser Elthern vnnd wir daranne biß her, Ingehapt, besetzt, gebraucht, genussen, vnnd zu thun macht gehapt Vbergebenn daruff denn keuffern obgenant vnser Register, wie die Jare nutzung sollichs vnsers Grundeß zu Astinghusenn vnnd darzu gehorigen dorffere bißher vann vns vnd den inhabernn vffgenommen vnnd entpfangenn wurdenn sindt, Versprechen dabej vor vnnß vnser Erben, erbnhemenn vnnd nachkommen, Ob sich aber kurtz ader langk etwas mehr befunde, dan itzt vbergeben Register gemeldt ader begriffen stunt, zu sollichem Grundt desselbigenn Ampts vnnd dorffere gehorig, Es weren Geistlich ader weltliche Gerechtigkeiten vnd nutzungen, das solle alles in diessen kauff kommen, darinne gemeint vnnd gezoggen, der obgemelten keuffern eren Erben vnd mittbeschrieben sein vnd pleiben, Wilchs Alles vnnd Jedes wir vor vns vnser Erben erbnhemen vnnd nachkommen, denn keuffernn erenn obgerortenn Erbenn, nach-

nachkommen vnd inhelder dieses Brieffs Inhaben, wie obstehet, in kauffs weise Jetzt alßbalde freiwillich zugestalt, vbergebenn vnnd zugewant sej, an vnser stat gestellt, vnnd vnnß deß lutterlich gantz vnnd gar geeussert verziehenn vnnd begebenn habenn, Vnd thun das in krafft dieses Brieffs, in der bestenn form weiße vnnd gestalt, wie ein steiger, vnwedderroplicher vnnd vffrichtiger kauf vonn rechte ader gewonheit aller bestendigst gescheen soll, kann oder mag, Vnnd setzen die gemelten keufere, ere obgerorten Erbenn, erbnhemen vnd nachkomen ader inhelder alß vursthet, Aller vnd Jeden obgenenten kauffstuckenn dere herligkeit, freiheitt, gerechtigkeit, vnnd sunderlich der Jare nutzunge, inhalt des bemeltenn vbergebenen Registers, Inn recht leiblich, nutzlich, still ruwig, gewalt, gewehre, possession vel quasi, als das sie die keuffere vor sich, ere obgemelten Erben, eder inhelder diß obgemelten vnsers verkaufftenn Grunds zu Assingkusen, mitt aller ober rechtenn vnnd gerechtigkeitenn nutzunge vnnd zugehorde, des stracken vnnd nutzbarlichenn eigenthumbs, als ihr erkaufft frej eigen guit, Inhabenn, nutzenn, niessen, gebrauchenn, besetzenn vnnd entsetzenn, domitt thun vnnd lassen sollenn vnd mugen, alß mitt anderm erem eigen hab vnd guitern vnuerhindert vnnd ohne alle indracht, vnser vnser Erben, erbnhemen vnd nachkommen, Auch menniglich van vnser ader derselbigenn wegen, Sunder geuerde, Vnnd istt sollicher kauff gescheen fur vnd vmb drie tausent vnd funffhundert vnuerschlagene volwichtige golt guldenn, der vier Churfursten muntze bej Reine guit an gulde vnnd geprege, die vns huide Datum durch bemeltenn Tilen wulffenn bar vber, guitlich betzalt, dargetzelt vnnd zu vnsern handenn geliebbert sein, Wir die auch vann eme entpfangen vnnd furter in vnnsern vnd vnser Graffschafft, scheinbaren nutzenn gewandt, Vnd sunderlich van solcher Summa vnserm diener Johann von Hangßleuen zwej tausent goltguldenn, so er vns gelehet hatt, vnnd wir eme die vffitzigen Oistern zu bezalen schuldig van eme Tilen wulffen, vßgericht vnd bezalt wordenn sein, Vnnd wir die vbrigen funfzehen hundert

goltguldenn zu vnsern handen genommen, vnnd furter angelecht habenn, wie obstehett, Sagenn darumb die bemelten keuffer, ere erbenn, erbnhemen vnnd nachkommen, ader dieß Brieues Inhaber, vor vns, vnser Erben, erbnhemen vnnd nachkommen, sollicher betzalunge obberurte kauffgeltz, hirmitt vnnd durch diesen vnsern offenen Brieff, gantz queit, leddig vnd loiß, Vnd denn ehgemelten keuffern, vnd eren berurten Erbenn zu guitt, tretten wir in krafft dießes Brieues, von gedachtem vnserm Grundt zue Assingkusen, mitt allen obberurten vnnd ernentenn kauffstucken, vnnd der nutzunge, vß wolbedachtem mude vnnd rechter wissen gentzlich abe, Hinfuro darzu ader daran, gegen denn keuffern kein ansprache, furderungen, rechte, gerechtigkeit, verthedigungen ader nutzunge zu habenn, zu suchenn vorzuwenden, ader vorzubehaldenn, in ader ausserhalb rechten In zu mhale keine weise, Dann alleine Lantsteure, geleide vnnd volge, Auch deß Jarß zwej mhal darein zu Jagen, vorbehaltenn vnnd außbescheidenn, Daruff wir auch vor vnnß, vnser Erbenn, erbnheinen vnnd nachkommen Alle vnnd Jede Amptknechte vffhebere, Schultessenn, Scheffenn, Richter, furster, hindersassen, vnderthainen vnnd leibß angehorigen in sollichen Grundt zu Assinghusen, vnnd den darzu gehorigen dorffern gesessenn vnnd dohin gehorich, weß standes ader wesens die seindt, Irer gelubdenn vnd pflichte, vnnd verwantniß domitt sie vnß zugethain gewestt frey gestelt vnnd leddig geszalt haben, Heischen vnd wiesen sie auch alle ere Erben vnnd nachkommen semptlich vnnd sunderlich furt mehr an denn obgenenten keuffer Tile wulffen vnnd sine Mittbeschrieben wie vorstehett, alß eren rechten herenn mitt huldungen vnd pflichten zu gewarten vnnd zu gehorsamen, In aller gestalt vnnd maß sie, vnns, alß eren erbhern bißher gethain vnd zu thuende schuldig gewesen sein, Wir wherenn auch vor vnnß vnser Erbenn, erbnhemen vnd nachkommen, die vorgenanten keuffer, ere obgemeltenn Erben, ader inhaber alß vurstehet, der berurten kauffstuck vor frej eigenn erbguitt vnnbeschwert vnd vnnuerschrieben, vnuerpfandt, niemantz anderst verkauft versprochenn,

sprochenn, obligirt, cedirt, ader zugestelt in keine weise, Vnnd nachdem vnns obgenente kauffer Tile wulf dieser zeitt, zu vnsern noitturfften vnnd anliggenden sollich kauff Summa vorgestrecket vnd gelawen hatt. So habenn wir em vß sunderm gunstigen willenn vnnd gnadenn vergont vnd zugelassen, vnd thun das in vnd mitt krafft diß Brieffs, das er ader seine mitbeschriebenn, An vnser stat vnnd von vnserntwegenn vnser Dorff Goddelssem, mitt aller seiner zubehorungen vonn denn Gougrebenn, die sollichs itzo von vns in pfandtschafft, vor vnnd (um) funff tausend golt gulden einhabenn itzo oder Innerhalb denn neist folgendenn zweien Jaren, nach dato dieses Brieues zu sich loesenn vnnd keuffen mugenn, vnnd so sie die keuffere selchs zu sich gelost vnnd gepracht habenn, Alßdann sollenn vnd wollenn wir ader vnser Erben Jme die pfandtuerschreibung, so sie von den Goigreuen zu sich lösenn vnnd pringen in allen erenn puncten vnd artickeln stede, veste, trewlich vnd vnuerbrochlich halten, Auch sollichs hirmitt samptt dem Grundt zu Astinghausen, Jnen vonn newenn verschreibenn vnnd verkaufft haben, Auch wir vnnd vnsere mitbeschriebene schuldig vnnd pflichtig sein, die kauff Summa die sich vff neundehalb Tausend goldguldenn, So die ablose von enen ann gedachtem Goddelßheim beschicht erstrecket vff zwej mhale, Nemlich so viel der grundt zu Astinghausen in verschreibung stehet vff Osternn, vnnd weß Goddelßheim stehet vff Michaelis erst darnach folgende abzulösen, Vnnd soll auch von vnß ader vnnsern Erben nhakommen vnnd mittbeschrieben, Jn achte Jaren die nehesten nach Dato volgendenkein losung nit gescheen, noch vnns von ihnen gestattet noch zugelassen werdenn, Sie auch deß in ader ausserhalb rechtens nit schuldig sein, Sunder alle geuerde vnnd argelist, Doch behalde wir vnnß darinne fur, Nachdem zuschenn vnß vnd den Goegrebenn ein irthumb der Graffschafft Grunbeck vnnd Rodenberg halben stehett der wir nach nicht vertragenn seint, Weß wir daselbst van erlangenn, ader vns zuerkant wirdet, das soll vnns vnd vnsernn Erbenn zustehenn, vnnd die keuffere

domitt

domitt nicht berechtigt sein, daruff vnnd sollichs alles gereden vnnd versprechenn auch wir Graff Philips der Elther zue Waldeck vor vnns obgenante vnser liebe Gemhalenn, auch alle vnser Erben nachkommen vnd mitbeschrieben bej vnsern Grafflichen ehren, vnnd wahren worten, diesen kauff vnnd diese kauffuerschreibung, In allenn erenn puncten Clausulln vnnd Artickeln, stede, veste, trewlich vnnd vnuerbruchlich zu haltenn darwidder nicht zu thuend nach schaffen gethoin werde, mitt recht ader der thait, Vnnd denn keuffern eren obgemelten Erben ader inheltern nach form vnnd außweisunge gemeiner beschriebenn rechte dieß kauffs vollenkomlich vnd genochsam warschafft vnnd vertrettung zu thun, Sie vnnd ere gemelten Erben vnnd mitbeschrieben darbej gleich andernn vnsern landenn vnnd leuthen zuhanthaben, zuschutzen, zuschirmen vnnd zuuerthedingen, vff rechtlich vnd alle ansprachenn zuuertrettenn vnd gentzlich schadeloiß zu halten, wan vnd so offt es noit istt, vnd begeret wirdt, alleß vff vnser ader vnser erben kosten vnnd schadenn, Sunder geuerden, Vertziehenn vnnd Begebenn vnns domitt vß rechten wissen grafflichen vnnd freien willenn, Aller vnnd Iglicher exceptionn vßtzuge, behelffs ader inredenn, die vnß vnsen Erben erbnhemen ader nachkommen, dieses kauffs halber zu gestattenn vnnd den bemelten keuffern vnnd dero obberurten Erbenn ader inheltern zuanfechtigung ader nachteill kommen oder reichenn mochte, Wie die in ader vsserhalb rechtens genent weren ader wirckung haben mochten, Vnnd Sunderlich der Clage vnd Exception deß betrugs vber den halben theill, deß geburlichen wehres, Ader deß nich getzalten ader bezalten kauffgeltz, ader eineß Iglichenn bösen betrugs, sampt andern vßtzugen vnd behelffen so gegen diesenn kauff mochte vorgewant werdenn, Also das wir vnser Erben erbnhemen, vnnd nachkomen der keine gebrauchen vornhemen, noch von vnsernt-wegen zuthuen bewilligen ader gestatten sollen noch wollen, Vnd abe auch gleich auß eigener bewegnusse der Oberkeit zugelaissenn wurde, in zumale keine weise, Wir verwilligen vnnd verschreibenn vnnß auch sunderlich vor vnß vnser Erben, erbnhe-

erbnhemen vnnd nachkommen, Ob vnser obgemelten Grundt zu Astinghusen, aber auch dorff, aber andere kauffstucke darinne gehorich, Deßgleichenn daß dorff Godelßheim so sie daß gelosst haben, denn gemelten keuffern, erenn ehgemelten erben eder diß Brieues heltern, heimlich aber offentlich ingenommen aber abhendig gemacht wurden, vßgescheiden das durch denn genanten Tile wulffen aber sine Erbenn zukeme, waß sachen das herkeme nichtz vßgenommen, So sollen vnd wollen wir, vnser Erben, erbnhemen vnd nachkommen, vns bej sollichs das abhendig gemachtt were, keins wegs nehen schuken oder fugen, dat selbige auch innhemen aber vonn vnnser wegen zuthunde gestattenn, Besunder mitt ernst vnd truwlich, nach vnserm besten vermugenn vnnd vff vnnsern kostenn denn bemeltenn keuffern, eren obgemelten erben, aber Inheltern behulfflich sein, das sie widder darzue kommen, vnnd vermuge dieser verschreibunge darbej ruwlich pleibenn vnnd gelaissen werden, ane geuerde, Doch behaulten wir vnnß vnsern Erben, Erbnhemen vnd nachkommen in diesem kauff außtrugklich vnnd offentlich fur denn widderkauff vffgemeltz Gruntz Astinghausen mit seinen zugehorigen dorffern, deßgleichenn an Godelßheim so fer daß in obbestimpter zeit durch diese keuffer vonn denn Gogreben geloist wurden ist, Nach verlauffe der Acht Jaren, die neistfolgenden vnd nitt ehrr, Also das wir sollichen widderkauff, durch vnnsere offene besiggelten Brieue denn bemelten keuffern erenn obgerorten Erbenn aber diß Brieffs inhabern, Ein halb Jar vor denn heiligenn Ostertagen, in Ire gewontliche haußhaltunge verkundigen, vnnd darnach vff den tagk in solcher verkundigung bestimpt, die betzalung deß kauffgeltz, mitt vorbenenten werungen, an gemelten Reinschen gulden vnuertheilt in der Stadt Corbach, aber ander geburliche orter, wo wir sie den keuffern ere obgemelten Erbenn aber einheltere weisen wurden, zu dancke betzalen vnnd lieuerenn sollen vnd wollenn vff zwo Zeit Ostern vnnd Michael die neisten nach ein ander volgendenn alß vorgeschrieben ist, So dan die betzalung wie itzgemelt also gescheen ist, Alß dan vnd

vnd nit ehre soll diese verschreibung vnkrefftig toidt vnd abe sein, vnd vnns vnd vnsern Erben der Grundt zu Assinghusen, deßgleichen Godelßheim, So ver sie das wie obstehet, zu sich gekaufft heten, wie es der Zeit stehen vnd erfunden wirdet, widderumb eingeantwortet vnd zugestelt werden, Ohn einigen widderstandt oder außzugk, Vnnd sie die keuffer ere obgemelten Erbenn oder inhelter, wie obstehet, derhalb nicht wider vorgenommen aber angefordert werden, Doch weß die keuffer oder ere gemelten Erben die Zeit an fruchten oder außstendigen schulden Zinsen vnnd Renthen im Grundt zu Assinghausen vnnd denn darzugeherigen dorffen, deßgleichenn Godelßheim, wo sie das wie obstehet geloset hetten, Sollen ihn durch vnß geruhich folgen vnnd zugelaissen, Auch ihnen zu guiter bezalung vnd einpringung solcher erer schulden, Allenthalben verholffen werden, Geverde vnnd argelist in diesem allen vßgeschloßen, Vnnd wir die verkeuffer Philips der elther Graff zu Waldecken haben zu rechter wahrer vrkundt vnser angeborn groiß ingesiegell, an diesenn vnnsern Brieff, mitt vnderzeichung vnser eigen hantschrifft, wissentlich thuen hangenn, Vnnd wir Anna gebornne Dochter von Cleue Greuin zue Waldeken, brestens halben einß eigenns Siegels vnnsers hern Gemahls Siegels hiran mit mittgebrauchenn, Vnnd vnser eigen handt vnderzeichnet, Gebenn zue Aroldessenn am Montagk nach dem heiligen Ostertage, *Anno Dominj Millesimo quingentesimo tricesimo quarto*

Philips Graff zue Waldeck anna
der elther sst

LXXXIX.

LXXXIX.

Die Wolfe von Gudenberg zu Itter verpfänden den Grund Astinghausen an Johann von Hanxleden.

GG.

(1536 im Monath Jun.)

Ich Tile vnd Johan Wulffe von Guidenberg zu Itter vatter vnnd Sohne, Thun kundt vnd bekennen in diesem offenen besiegelten Briebe vor vns vnser Erben vnd erbnhemen das vnns der Ernueft Johan vonn Hanxleden wonhaffrig zu Kortlinghausenn vnnser freuntlicher lieber vetter hatt vorgestreckt vnd gelehnt, vmb vnsers besten nutz willen, zwej tausent volwichtiger Rinscher Goltguldenn, daruor wir ihme dan zu vnderpfande eingesatzt vnd eingethain den Grunt Astingkhusen mitt aller gerechtigkeit vnnd zugehorungen nichts außgescheiden, Nach vermuge der heufftuerschreibung, vonn vnserm gnedigen hernn von Waldeck daruber gegebenn, Aber Ich Johan Wulff obgemelt habe mir in dieser verschreibung vorbehaulden denn pferde dienst vnnd denn zehentstein am Isenberge vnnd auch deß geholtzes nach meiner behoeff zu gebrauchen, Ohne meins vettern wehrung vißgenommen die Mast wehre es auch sache daß solliche Menner sich in geburlichenn diensten weigern wolten, Sall ich sie darumb zu pfenden macht haben, Dich soll vnser lieber vetter solchenn Grundt so lange pfandes weise inhaben, biß wir eme solche vorgemelte Zwej Tausent goltguldenn widder vberliebbern vnnd gultlich betzalen, Wollenn eme auch der Grundt gewahrenn, Alles nach lauth und inhalt Brieue vnd Siegell, so wie sie sollichs mittbrengen In massen wie obgeschrieben, Hirinne sollenn alle geuerde vnnd argelist außgescheidenn sein, Deß zue wahrer vrkundt der wahrheit, So habenn wir beide vatter vnd Sonne von Guidenberg Wulffe obgemelt vnser beide angebornne pirere ingesiegele, vnden an diesenn Brieff thun hangen, Wilchs geschein in den heiligen Pfinxtfeirtagen,

tagen, *Anno Domini*, Tausentt funffhundert vnnd im Sechß vnnd dreissigsten Jare

Tile Wulff

Johan Wulff
Mein handt

XC.

Die Gogreben ertheilen die Erlaubniß eine Schmiedte zu Astinghausen anzulegen.

H. H.

(1518. den 30ten May.)

Wir Herman vnnd Hillebrandt Gogreuen gebrodere bekennet vnnd doit kundt vor vnnß vnnd alle vnse rechten Erben, in vnnd mitt dussem Besiegelten Breue appenbar tho betugende, datt wir vergunt vnd verwilliget haben, willigen vnnd gonnen in vnnd mitt diesem Brieue Gaderde Hamerschmedde genant Meiworm, seinen rechten Erben vnnd helder dusses Breues, mitt erem guidenn willen, vnnsenn Angrundt vnd geselle oppe vnsem watere der Rure in dem dorpe tho Assinckusen, eine Schmitten nach seinem nuttenn vnnd besten tho settende vnnd dar vp tho schmedende frej leddig vnnd loiß, Behelttlich doch denn Erbnoten alle Jarlix anderhaluen schilling, de Godert vorgeschrieben alle Jarlix vp Sunte Martens dach guitlich vthgeuen, Vnd soll vns Gogreuen vnd vnsen Eruen vnse Iserenn vmb ein gewonlich loen to vnserm gesinnen vor einem anderm schmedden, furter oick ist beredt wert sake datt Godert ergenant die Schmitten ouer lanck oder kortt to versettende oder to verkopende gesinnet werde, So sall he vns Gogreuen vnnd vnsern Eruen de ersten to vornne Anbeden vnde vor einem Andernn vergunnen, Allet sunder argelist vnd gefehrde, Vnd wir Johans

Johans Kestings, Heineman Funcke, Peter Rissen vnd den de Quenter bekennenn vor vns vnd andere vnse mede erffnoten, datt dutt allet also wu vorgeschrieben mitt vnsem wetten vnd guiden willenn gescheen ist, aller dusser Artickele vnnd punte in dussem Breue begreppenn in ein tuch der wahrheit, hauen wir Herman vnd Hillebrant Gogreuenn vorgeschrieben vnse ingesegele vor vns vnse eruen vnd die erffnoten, vestliche an dussenn brieff gehangenn, Anno Domini *Millesimo, quingentesimo decimo octauo, Dominica Trinitatis.*

XCI.

Revers wegen eines Eisenhammers und des davon zu entrichtenden Zinses.

JJ.

(1554. den 19ten April.)

Ich Tileman Limpertz vor mich Annen mein eheliche haussraw vnnd vnnser Erbenn, Bekennen hiran offentlich betzeugend, Alß der Wolgebornner Graff vnd her, her Johan Graue zu Waldeck mein gnädiger her denn kauff vnnd verkauff vber ein Stoter vnd hamer in dem Sumpell zu Assingkhausen gelegen, genediglich als der Landt vnd erbher des ortz, bewilligt, bestetigt vnd bekrefftigt hatt, wie ich denselbenn kauff mitt Johann Senger vnd Brune weinantz troffen habe, Alles nach lauth eines kaufbrieffs, Anfangende Ich Johan Senger. Engell mein ꝛc. vnd sich endet Tausent funffhundert drej vnd funfftzigk vff Freitag nach Nicolaj Episcopi Das Ich demnach vor mich Annen mein haussraw, vnd vnser Erben versprochen haben vnd thue das hirmit in krafft dieß Brieues sein Gnaden vnnd derselbenn Erben, als grundt vnd Erbhern vonn obberurtem Stoter vnd hamer Jerlichs zu Grundtt gelt vnd einem vrkundt zu entrichten, vff einen Jeden Martinj Episcopi tag ein Marck

geldeß vann dem halben deill obberurtz hamers, deß Jegenwechssell dieser Zeit obberurten Johan Senger vnnd Brune Weinandeß zu Assinghausen inhaben vnnd so verhaltenn, vermuge daruff sprechender Brieff vnnd Siegell von den Gogrebenn gegeben, Do Ich Ab. aber mein Erben in entrichtung obberurter zinse vff gesetzte ziel seumich erscheinen wurde, Alßdan sollen vnd wollen wir vns deß hamerß domitt wircklich entsetzt habenn, zu dem haben ich Sein Gnaden zugesagt, do sich der arbeitt vff berurtem hamer wurde zu meinem vnd meiner Erben nutzen bessern vnd mehrrnn, daß Ich auch mitt der Jarlichen zinse mich besserenn wolle nach pillichen dingen Inmassen anderer meinß gleichenn die hamer an dem ader andern orthen hetten thun mochten, vnd sein Gnaden ader derselbigen Erben von mir gesinnen werdenn, Vber das hab Ich auch seinen Gnaden vnd derselbigen Erben, alß Grundt vnd Erbhern deß ertz versprochenn So viell eisens alß Jre Gnaden zu ihrem eigen geprauch, von noiten haben werden zu schmidden vnd zuzurichten, Inmassen hiebeuor die andere mein vorfahren, inhaber vnd besitzer Brunenß Stoterß, dem Gogrebenn pfantz Inhaberer der Grundt Assinghusen daruon gethoin haben, Jn vrkundt vnd steter haltung, hab Ich Tileman Limpertz, mitt fleiß erbetten die Ersamen Burgermeister vnnd raith der Stadt Landaw, deß sie Jrer Stat Jnsiegele vor mich vnd mein Erben, hirunder vffs Spatium diß Brieffs wollen drucken, Wilchs wir Burgermeister vnnd Raith vmb bescheener bitt willen, also bekennen doch vnß vnd den vnsern ohn schaden Datum am Donnerstage nach *Iubilatae Anno &c.* Tausent funffhundert funfftzig vnd vier.

XCII.

XCII.

Supplik einiger Bergleute an die Grafen zu Waldeck, um eine Hütte im Grund Astinghausen anlegen zu dürfen.

KK.

(1555. den 26ten Jun.)

Denn Wolgebornnen vnnd Edlen hern Hernn Wolrathen vnnd hernn Johan Gebrudern Grauen vnd hern zue Waldeck vnnsern gnedigenn hern.

Wollgebornne vnd Edle Grauen gnedige hernn, Eure Gnaden sej vnsere vnderdenige willige vnd schuldige dienste, alle zeitt zuuor bereit, Genedige hern, wir fugen Eure Gnaden gantz vnderdeniglich zu wissen, aber eß haben Eure Gnaden vielleicht gutte erfarung, daß im Freienn Grundt Aßinckhausen mitt Gottes hielff ein Bergkwerk ereuget wilchs Eure Gnaden vnderthaine haben vffbracht vnd entbloist ist, vnd gemuth nach Berckleuffriger weise vnd bruch nachfolgentz verkaufft, vnd etzliche fl. gelost, die sie entpfangen, Dieweill den dieselbigen gewercken, vnd wir darzu kegen, sehen vnd spuren, daß sichs mitt Gotts hielff bessert, So haben wir mitt raith Eure Gnaden vnderthain gebetten, ein huttenn stadt zu weisen, wilchs dan gescheen ist, auch einig worden, nachfolgents Eure Gnaden vnderthain die hutten verdingt, mitt allem was darzugehört, vnd haben etzliche Summen geltz doruff entpfangen, Ist auch zum theill fast fertig, So sein Eure Gnaden etliche Rethe vnd vogt kommen, vnd haben von Eure Gnaden wegen, die hutten vnd alles verbotten, auch Eure Gnaden vnderthain, wilchs ihnen verdingt ist worden, ohne alle verhinderung zuuerfertigen, damit wir mogen sehen vnd erfahren was doch dieselbigen arth vnd ertz mitt Gotts hielff werde geben vnd tragen; Dweil dan Eure Gnaden deß ortz die Berckwerck oder die hutten stat, Auch deßgleichen den wassergangk, insonderheit in die Grund

Assinckhusen gehorigk, wilchs wir den gernne erfahren vnd hoffen als eß eßlichen Eure Gnaden vnderthainen nachlessigkeit schuldt, am anfange der mutungenn denn rechten Grundt anßuzeigen, welcher Oberkeit eß zugehorich sein mochte, Bittenn wir semmerlichen Eure Gnaden alß vnsere gnedige hern, die wollen solliche Gottes gabe, auch das berckwerck helfenn fordern vnd bawenn lassen, Insunderheit die hutten ergonnen zuueruertigen, Nachdem Eure Gnaden vnderthain eßliche Summe gelß doruff entpfangen, So viell aber den wassergangk betreffen ist, Alß wir in kurßer zeit in erfarung kommen sein, der Eure Gnaden zugehorig sein solle, Bitten wir nachmalß semptlich vndertheniglich Eure Gnaden wollen vnß vß gnaden, darzu furderlich sein, Waß Eure Gnaden vonn dem alles eigent vnnd gebuirt, wullen wir nach Eure Gnaden willenn lebenn, bitten vnd geltenn, nach berckwercks gepranch, deß wir keinen Zweiffell tragen, Eure Gnaden werden auß gnaden das berckwerck furdern helffen, domitt Eure Gnaden landt, leuth vnd die vnderthain deß orß gebessert muchten werden, wie eß dan schoen beweiset Got sei lob, gulden thaler vnd geldt pleibt alles in Eure Gnaden landt vnd sunderlich deß orts, Solchs sein wir zu sampt vnd besundernn vrputigk vnd willig vmb Eure Gnaden in vnderdenigkeit zuuerdienen, Vnd bitten deß gnedigen bescheidt vnd antwort, Datum Mitwochens nach Johannis *Baptistae Anno &c.* 55.

Eure Gnaden

vnderdenige Gewercken
semptlich
George Eickhorn Munßmeister
Thimotheus Schallen von Saluelt
Hanß Hoffmann, Bonifacius Wilde,
Gotfridus von Bremen, Joachim von
Rostock, Anthonius von Lubeck Jost
Morß Burger zue Corbach.

XCIII.

XCIII.

Lehen-Revers der Gewerke von S. Johanns Grube über die von den Grafen von Waldeck ihnen verliehene Schmelzhütte zu Wulberinghausen im Grunde Astinghausen.

ll.

(1555. den 28ten Jun.)

Wir die Gewircken Sanct Johans Gruben ader Zech benidden dem dorff Wulberinghausenn, Im grunt Astinghausen, Nemlich Gregorius Eickhorn, Muntzmeister, Timotheus Schaller von Salueldt, Hans Hoffman, Bonefacius Wilde, Gotfridus von Bremen, Jaächim von Rostock, Anthonius von Lubeck, vnnd Joist Moerß burger zu Corbach, Bekennen hirann offentlich betzeugende, Alß der Wolgebornne Graff vnd her, Her Johan Graff zu Waldeck vnnser gnediger her vor sich vnd seiner Gnaden mittuerwanten vnß vff vnser vnderdenige supplicierenn genediglich gewilligt, gegonnet, vnnd zugelaissen hatt vff seiner Gnaden freien wasser die Neger genent ein schmeltzhutten zu bawen, Auch das wasser daruff zu behuiff vnsers schmeltzens zu leiten, vermuge deß verwilligungsbrieffs, von wort zu wort also lautend, Wir Johan Graff zu Waldeck, bekennen hirann offentlich betzeugend, Alß sich durch verliehung Gotlicher Gnad ein Berckwerck, in vnserm Grundt Astinghausen erzeigtt vnnd dermassen ansehen lesset, daß sollichs von tage zu tage In bessern standt, wie zuuerhoffenn geraiten mochte, Vnd dan wir von den gewircken vnd ihrenn außrichtern, Sanct Jaannis Zech beneddenn vnserm dorff wulberinghusen an der Steinrugk gelegen, Nemlich Gregornn Eickhorn Muntzmeister Thimotheo Schaller vonn Salueldt, Hanß Hoffman, Bonifacius Wilde, Gotfridus von Bremen, Joachim von Rostock, Anthonius von Lubeck vnd Joist Moirß burger zu Corbach, mitt supplication angesucht vnnd gebetten sein,

sein, daß wir ihnen zu gnaden vnd zu furderunge sollichs Berckwercks wolten gunnen vnd zulassenn, ein Schmeltz hutten vff vnser frej wasser die Neger genent, vber vnserm dorff Wulberinghausenn bej dem Hengellstein zu bawen, vnnd genents vnser wasser daruff zu leiten, Mitt der anzeigung das sie im gleichen mitt vnser vnderthain vnd freienleuthen doselbst gesessenn, wissen vnnd willenn auch gehandelt hetten, auch sich hinwidder erbottenn daruon was sich gepurth vnns zum vrkundt zu gebenn, So haben wir demnach vff bescheen ansuchenn, vnnd vnderdenigk bitt, Auch domitt solliche Gotts gaben, So viel mehr gefurdert werden, gegonnen vnd zugelaissen, willigen, gonnen vnd zu lassen hirmitt, daß die genente Gewerckenn vnd vffrichter, die Schmeltzhuttenn, am berurtem Hengelstein, vff vnserm wasser mugen vffrichten, fertigen, auch vnser wasser daruff leiten, durchgrabenn, vnd andere wege wie sie sollichs am bestenn konnen vnnd mugen vffrichtenn, Daruonn sollenn sie vns dieses ersten Jars, nemlich vff einen Jeden Michaelis deß Ertzengeln tags, zu vrkundt gebenn vnnd entrichten zwej daler, Aber die volgende Jare nach erster bescheener schmeltzunge sollen sie sich vmb solcher Järlichen Zinse mitt vns vnd vnsern Erbenn weither vergleichen, Nachdem sich das Bergkwerck vnnd Ertz bessern vnnd adelen wirdet, Vber das haben sie obbenente vnß mitt gepurlichem weinkauffe erkent, Auch sich verpflichtet vff denn fall der besserung obberurtz Berckwercks vnnd nach beschmeltzung mitt weiterm sich kegen vns In vnderdenigkeit zu schickenn, Wir wollen aber hirin vnß vßtrucklich vnser fischerej vff berurten wasser vorbehaltenn habenn, deren sich obbenente gewerkenn ader ander, denn sie Jre Gerechtigkeit verkeuffenn, oder vberlassenn muchten, keinßwegs vnnderziehenn sollen, Sollichs geschee dan mitt vnsern vnd vnsernn erbenn sunderlichenn vßgedruckten verwilligung, Deß allenn in vrkundt vnd steter haltung, haben wir vnnser Secreth hirunder vffs Spatium thun druckenn, Datum Landaw am Donnerstage nach *Ioannis Baptistae, Anno domini millesimo quingentesimo, quinquagesimo quinto.*

quinto. Johan. Daß wir demnach versprochenn vnd versprechen vnns hirmitt in krafft dieß Brieffs daß wir sollichen verwilligungs Brieff, so viell der vnß betrift, nachsetzen, den versprochen Zinß seinen Gnaden vnd derselben Erben, vff geburlich Zeit entrichtenn, Auch vff dem fall sich das Bergwerck adeln vnd bessern wirdet, Seiner Gnaden willen fernner hiruff erlangen, vnd in dem allen vnß trewlich erzeigen vnnd halten, Diß in vrkundt vnd steter haltung habenn wir mitt vleiß gebetten denn Ersamen Frantz Ficker itzo Richter der Stedde zu Corbach sein ampt Insiegell vor vnß hirmitt, vffs Spatium zudrucken wilchs Ich Frantz Ficker alßo vmb bescheener bitt willenn, gethain bekennen, doch mir mein Erbenn vnnd nachkommen ohne schadenn, Datum am Freitage nach *Joannis, Anno domini millesimo quingentesimo, quinquagesimo quinto*.

XCIV.

Kundschaft über die Waldeckische Gerechtsame an dem Bergwerk zu Wulberinghausen.

MM.

(1555. den 27ten Jun.)

Im namen der vnuerdeilten Heiligen Driefaltigkeit Amen, Kundt vnnd offenbar sei Jederman So diß gegenwertigk Instrument sehenn ader horen lesenn, das in Jarenn nach der geburth Christi vnnsers Saligmachers funfftzehenhundert vnnd im vieff vnnd funfftzigstenn der Romer Zinßzall genent Indictio, Zwelff, Donnerstagk den 27 tagk Juny zwischenn acht vnnd neun vhrenn, vormittag, Keiserthumbs deß Allerdurchleuchtigsten Groißmechtigsten vnnd vnuberwindtlichsten Fursten vnnd hern hern Carolj Romischen Keisers, deß nhamen deß funfften zu allen zeiten mehrer des Reichs vnnd seiner Keyserlichen Mayestätt Regierung deß vier vnd dressig-

dreissigsten Jaren, Sein vor mir dem offenbaren Notarien vnd gezeigen hirunden geschrieben die Ernhaffte Hermannus Nellen vnd Melchior Linden waldeckische Cantzler vnd Secretarien zu Corbach erschienen vnd ôß beuehlich der Wolgebornnen Grauen vnd hern hern Wolrats vnd hern Johan gebrueder, Grauen zue Waldeck, wie sie sagten, vor mir einem genent Clawß Koller wonhafftig in der Silbeck im Grundt Astinghusen, dargestelt vnd ihnen gefragt, vmb warhafftigen bericht, vß weß verwilligung vnd verleubnuß er das berckwerck zu Wulberinghusen In ihrer G. H. der Graff zu Waldeck landt vnd gebiethe deß grundß Astinchusen erst angefangen zu bawen rc. Daruff genanter Clawß Koller bej seiner warheit vnd Seelen Seeligkeit von mir Notarien fleissig vnd mitt ernst ermhant worden, geantwortet vnd gesagt, daß er vngefer vor Zwein Jaren nehestuerschienen, Bej Wulberinghausen ingesencket vnd etlich guit antroffen, Alß nun er befunden, das sich sollich bergkwerck woll ansehen lassen vnd guite hoffnung vorhanden habe er die vnderthainen deß orts zu Wulberinghusen vnd andere gefragt, wilchem hern doselbst Grund vnd bodenn Oberkeit vnnd gebiethe zukomme, So sej er von Inen bericht, daß solche den Wolgebornnen Grauen zu Waldeck, vnnd dißmhalß seiner gnedigen Furstin vnd frawen von Waldeck zu Aroldessen vnnd ihrer Furstlichen Gnaden Sohnen zu stunde, Also hab er sich zu ihrer Gnaden vogt doselbst im Grundt Astinghusen verfuget, vnnd vmb die Mudungs zettel vnnd verleubnus an dem orth einzusencken, vnd das Berckwerck zu bawen, Jme zuuerleiben gebettenn, Auch dos gemelter vogt Hanß Röß mit ihme zu dem Wolgebornnen hern Johansen Grauen zu Waldeck gehen vnd die belehnung vber das Berckwerck vßpringen helffen wollte, So hab aber gemelter Waldeckischer vogt Jme bericht, das sein gnediger her der zeitt nit binnen lanß, Sundern zur Kloppenburgk, im Stifft Munster gewesen, domitt aber gemelts Berckwerck befurdert, So hab der iß berurte vogt Jnen Clawesen mitt dem Bergkwerck zu Wulberinghusen belehnet vnd

ver-

verleubt doselbst einzusencken vnd zuerbeiten, biß zu ankunfft vnnd weither belehnung seines gnedigen hern von Waldeck, daruff er auch in seinem arbeit deß Berckwercks vortgefahren vnnd viell ertz herauß gelanget, Alß er nun eine guite zeit darin geerbeiter, So sej der Colnisch Berckvogt Prang van Arnßbergk zu Jme kommen, mitt harten worten Jne angeredt, auß was beuechlich vnnd erleubnuß er doselbst erbiethe, daruff er geantwort, Auß erleubnuß seiner gnedigen hern von Waldeck vnd Jrer Gnaden Vogts zu Astinghusen, daruff der Colnische Berckvogt Jne zorniglich beredt, vnd gedrungen, von Jme an statt seins gnedigsten hern deß Ertzbischoffen zu Colln, Alß den die Obrigkeit deß orts zue stehen solte, sollich berckwerck zu entpfangen, wie er dan auch hatt thun müssen, Nach bescheenem bericht haben obgemelte Waldeckische Cantzler vnd Secretarj obg. auch Clawß Coller vermittelst seinen eide gefragt, Ob die sachen sich erzalter massenn, Nemlich das er vor erst vß verleubnuß deß waldeckischen Vogts das Berckwerck zu arbeiten angefangen, vnd volgentz dasselbig auch von dem Colnischen vogte entpfangen mussen, erhaltenn, Daruff vielgemelter Clawß gesagt, Ja es sej also von Jme verhandelt, vnd nit anderst, daß woll er also vor Hern vnd Fursten auch vor Jederman gestendig sein, Demnach haben vielgemelte Waldeckische Cantzler vnd Secretarj mich Notarien vndengeschrieben erfordert vnd gebetenn, diese ergangene handelung vnd berichtung eigentlich zu prothocolliren, zuverzeichnen, vnd ihrn gnedigen hern den Grauen zu Waldeck daruber einß aber mehr Jnstrument zuueruertigen, dessen zu ihrem rechten vnd wo es sunst notigk zu gebrauchen dar vber haben auch obgemelte Waldeckische diener von wegen ihrer gnedigen hern den Grauen zu Waldeck, keinß wegs dem hoichgedachten Churfursten vnd Ertzbischoffen zu Coln der Oberkeit aber gerechtigkeit an denn Berckwercken im Grundt Astinghusen gestendig gewesen, wolten derhalben zu behuiff ihrer gnedigen hern der Grauen zu Waldeck nit allein ab diesem tetlichen intringen deß Colnischen Bergkvogts, Sundern auch von

 allenn

allenn andern vorigen, vnd zukunfftigen beschwerungen, So von den Colnischen beuehlhabern ihrn gnedigen hern zugefugt werenn ader wurdenn, offentlich protestirt, vnd sich bedinget habenn, Wie sie dann auch vor mir dem Notarienn zierligst protestirtenn, Das Ire gnedige hernn ader sie diß Ingrif Inn allewegé widdersprochenn habenn wollenn, Vnnd vleissig gebettenn daruber eins oder meher Instrument zuuerfertigenn, Gescheen sein disse dinge, Inn Jarenn, monat, tag, vhr, Indictionn Kaiserthumbs wie obstehet, Beiseins der Erenntuestenn Caspar vonn Dorfelz Amptmanns zum Isenberg vnnd Heinrich Winters gezeugenn hirzu sunderlich requirirt vnnd erfordert.

Vnnd deweill ich Hermannus weget paderbornisch Bisthums prister vonn Kaiserlicher Maiestat gewalt vnd krafft verordenter offner Notarius vnd schriber bei disser ergangener hanndlung berichtunge vnnd protestirunge auch sunstenn allen Iglichenn andernn ergangen dingen personlich gewest die so sampt denn gezeugenn gesehenn, gescheenn vnnd gehort, So hab ich sie in meine mirck genommenn vnnd diß Jegenwertig Innstrument vsgericht durch eine ander hannd schriebenn, mit meinem tauff vnd zunamenn auch mit meinem gewonlichenn Notariats Zeichenn vnnderschriebenn vnnd verzeichent Inn gezeugnis aller vnnd Jder geschriebenn dingenn darzu sunderlings geheischet vnnd gefurdert.

XCV.

Der Gogreben Bericht an Waldeck die Peinlichkeit im Grunde Astinghausen und besonders die Aufhebung todter Cörper betreffend.

NN. (1529.)

Wolgepornnen gnedigenn hern, vnser vnderdenige pflichtige dinst sey Euren Gnaden vonn vns vnnderdeniglich zuuoran bereith,

bereith, Gnedigenn hern wir bittenn Eure Gnadenn vnnderde iglich wissen, Wie daß sich Jnn kurzer disser vergangner vasten, in der wochenn vor palmenn einer Eure Gnadenn frey zugehorig man genant hannß hessen vonn Wulfferinghusenn ouch vß Eure Gnadenn dorffenn verdrunckenn ist, bunner Assinghusenn mitten in der grundt zu Assinghusenn, in Eure Gnaden erfflichenn eigenthumb darselbst ann dem ort veir verdrunckenn sein, die selfftigenn verdruncken frunde, mit vnserm wissenn vnnd willenn vß dem wasser gebracht vnnd zur erdenn bestadt, dar nu kein Amptlude vnnd Richter vnsers gnedigenn hernn vonn Coln, zu der zeit indracht gethain Vortmeher ist einem genannt hermann Schettenn ouch zu wulberinghusenn wanhafftig gewest, vngelucks halbenn todt gepliebenn, denn ein baum zerschlagenn hat, beina bei derselfftigen stedde, derselfftige auch mit vnnserm wissen vnnd willenn vonn der stedde gebracht, sunder Jnrede einiges der Amptleuthe ader Richter, Dergleichen zwei gebeuder vonn Ailpperg auch vß Eure Gnadenn dorffenn genant die Schettenn, bei nahe an der selfftigenn stedde, vnngelucks zweier beume helber doit gepliebenn, als mit vnserm wissen willenn vonn der stedde gebracht, sunder Jmanz Jnrede, Jtem sein sunff menner Colisch vnnd friens vonn Brochusenn auch vß Eure Gnaden dorffenn in der Jsernkulenn doit verblebenn, als mit vnnser Gaugrebenn wissen vnnd willenn von der stedde gebracht vnnd zur erdenn gebracht, Jtem hat ein fhorman Johann von Selbach, zugehorich zu Bige ein fuder weins vonn der bruge in dat wather geworffenn, oich mit vnnser wettenn vnd willenn von der stede gebracht, vnnd vnns von sulche grundt rair genoch gethain, Noch ein fhormann Jorgenn vonn hoizuelt zugehorich zu Assinckusenn in dat water ein foder weins vnnd vier pferde geworpen mit vnnser verwilligung vonn der stede, sunder Jmantz Jnrede gebracht, Jtem ist einer in dem suirwalde verdrunckenn, eines son gewest genant Ademann heben deiner, zu Rudenn wonhafftig mit vnnserm willenn vnd wissen zu der erdenn gebracht, Jtem hat einer einen baltenn in die hohe geschotten, tho Brun-

Brunschappel in Eure Gnadenn dorffe, vnnsers gnedigenn hern vonn Colnn Gougerichte, vnnd derselbe balte wedder raff vnnd einem andern vp denn kop gefallenn derhalber gestorbenn, habenn wir Gougreben vonn Eure Gnadenn wegenn sunder Jmanz wedder rede gerechtfertiget.

Gnedigenn hernn dieser Artickel ist aß meher in der Grundt zu Assinghusenn gescheenn die das zu lang zu schriebenn were, vnnd sich doch also warhafftig finden soll, Hirbenebenn schickenn wir Eure Gnadenn eine supplication Eure Gnadenn vberzugebenn vnnd dusse Artickel Eure Gnadenn bei sich zu haltenn, duncket vns vnnsers cleinen verstandes nuze sein, Wie wir des Eure Gnadenn muntlichen bericht hirneist gebenn willenn, Datum 1529.

Alle Gougrebenn.

XCVI.

Vergleich zwischen Waldeck und einigen Dörfern im Grunde Astinghausen wegen der Pflug- und Mähe-Dienste.

OO.

(1552. den 1sten August.)

Zu wissenn das die Hochgebornne furstin fraw Anna geborne tochter vonn Cleue vnd Marcke, Grauin zu Waldeck witwenn vf vnnderdenig ansuchenn Jrer furstlichenn Gnaden vnnderthanen zu Astinghusenn, Wimeringhusenn, Wulberinghusen vnd Brunschappel mit derselbigenn dorffer gesanten volmechtigen nemblich henrich beckers vonn Wimmeringhusen, Hanß Funck vonn Astinghusenn vnnd peter mollers von Brunschappel des pflugdinstes vnnd ander dinstes, so die meder ize gethain habenn solten vf nachuolgende maß geredt vnd verglichenn sein,

Erstlich

Erstlich des pflugdinstes halber, Als hochgedachte mein gnedige fraw vonn Waldeck denselbenn dinst mit dem pflug gethain habenn wolt, vnd aber die dorffere vmb sere deswegs willenn gepettenn, das Jre furstliche Gnaden daruor wie altens gelt nhemen, vnnd sie in dieser theuren zeit damit verschonen woltenn, So habenn Jre Gnaden Jnenn zu gnadenn gewilligt das diesselbig allein diß Jar vonn Jderm man in obgemelten dorffern gesessenn vnnd ein gantzenn pflug helt, nhemen will acht schilling, von einem halbenn pflüg vier schilling vnnd von einem kotter zwei schilling, Vnnd als auch hochgerurte mein gnedige fraw, das mehen den dorffern diß Jars nachgelaissenn, So sollenn dieselbigen daruor gebenn, nemblich, Astinghusenn acht schilling, Wennerighausenn acht schilling Brunschappel vier schilling vnd Wulberinghusenn, vier schilling, Diesses alles habenn obgemelte gesantenn, volmechtige vonn wegenn Jrer, vnnd der andern irer nachborn der vier dorffere also zu vnnderdenigem danck angenommen vnd sollich pfluggelt vf neist kommenden Michaelis hieher zu betzalenn versprochenn vnnd zugesagt, Das Medergelt aber sollenn sie Jnwendig acht tagenn nach dato volgendt hieher liebbernn, doch ist hirbei geredt, das disse vergleichunge allein diß Jar geltenn soll, Vber ein Jar aber solle beide meiner gnedigenn frawen vonn Waldeck desgleichenn den vnderthainen frey stehenn, Ob Jre furstliche Gnadenn denn diennst habenn vnnd sie die vnnderthain denn thun ader hinfuro gelt daruor nhemenn ader gebenn wollenn ader nicht, Jn beheltnis sein disser zettelnn zwehn gleichlautendt auß einannder geschnitten, vnd vonn hoichgedachter meiner gnedigen frawenn vonn Waldeck mit eigenn handen vnderschrieben, Datum Arulsenn am erstenn tag Augusti, Anno ꝛc. 52.

Anna.

XCVII.

XCVII.

Waldeckische Protestation gegen die von Chur-Cölln von einigen Unterthanen des Grunds Astinghausen eingenommene Huldigung.

PP.

(1547. den 10ten August.)

Im nhamenn der vnuerteiltenn hilligenn drlefaltigkeit vatter, sons vnd heiligen geists Amenn, kundt vnd offenbar sey Jederman so diß Jegenwertigk offen Instrument sehen aber horenn lesenn, das in Jarenn nach der geburd Jesu Christi vnnsers saligmachers funfftzehenhundert viertig vnnd siebenn Romerzinßtal Indictio genant funff, des zehendenn tags des manatz Augusti vmb neun vhr vormittage aber nha darbey Kaiserthumbs des Allerdurchleuchtigsten großmechtigstenn vnnd vnuberwintligstenn furstenn vnnd hern hernn, Caroli Romischen Keisers des funfftenn zu allenn zeitenn mehrer des Reichs seiner Kayserlichenn Mayestat des heiligenn Romischenn Reichs regirung des siebenn vnnd zweintzigsten Jars in meins offenn Notarien vnnd hirnach benentenn glaubwirdigenn gezeugenn, Jegenwordigkeit darzu sunderlingst geheischet vnd gepettenu personlich erschienen ist, der Edler vnnd wolgepornner herre her walrabe graue zu Waldeckenn vor Jre Gnaden selbst vnnd auch an stat der Edlen vnnd wolgepornnen hern Hernn Philipsenn, Johann vnnd Frantzen seiner gnadenn liebenn brudere auch grafenn zu Waldeckenn in willenn vnnd meinung vor mir hirunthengeschrieben Notarien etlicher thatlicher vnnd gewaltsamer handlung vnnd beschwernis, so Jrenn gnaden sampt Jr gnaden bruder vnnd Jre Gnaden erbenn, Erbwaldeckischenn die Freien der Grundt Astinckhausen, durch den Hochwirdigstenn hernn, hern Adolffen Administratorn des Ertzstiffts zu Colnn, in der hulldhung so Jre Churfurstliche Gnadenn zu Briionn venn Jrer Churfurstliche gnadenn vnderthanen vfgenommen, auch mit einem glockenschlag gemelte die freienn der grundt Astinckusenn

seyn habenn furdern lassenn vnd die huldung von Jnen gleich Jrer Churfurstliche gnaden vnnderthainen zeertzwingenn vurgenommen, Auch etzliche der itzgenantenn frien der grunde Astinghusenn waldeckischenn vnnderthanenn deßmals huldung vfgenommen, alles lauth einer bappiren zettelnn, so wolgedachter graue Walrabe in Jrer Gnadenn handen gehapte vnnd mir Notario angetzeigt auch durch Jhre Gnaden Secretarienn Herman Nellen leßen lassenn, Vnnd damit Jr Gnadenn auch Jre Gnaden bruder vnnd Jre Gnadenn erbenn der gethanen vnnd vffgenommen huldung vnbelestiget, auch durch stilschwigenn ires rechtenn vnuerletziget pleibenn mochtenn, So woll Jre Gnadenn vor sich vnd vor Jre Gnadenn brodere, auch vor Jre Gnadenn erben, alles nach lauth der Zettelnn, daruonn vor mir offenn Notarienn derhalbenn sich beclagenn vnnd protestirenn, wie dann auch wolgemelter graue Walrabe, vor Jre Gnadenn auch vor Jre Gnadenn bruder vnnd Jre Gnadenn erbenn in der besten form, das nach vsfundigheit der rechte bescheen, mochte, beclagt vnnd protestirt hat, Vnnd hat sobalde Jre Gnadenn die genentenn Zettel nach der verlesung mir offen Notariann wilche des lauths wie hernach volget gewest, vberhandt reicht, Vor euch dem Erbarnn vnnd berumptenn Notarien erscheinen wir Walrath graue zu Waldeckenn vor vns selbst auch ann stat der wolgepornnen Philipsenn des Jungernn, Johann vnnd Frantzenn grauen zu Waldeckenn vnnser freuntlichenn liebenn bruder vnnd sagen, das wir glaublich kurtz verruckter tage in erfarung kommen sein, Wie das der Hochwirdigster her Adolff Administrator des Ertzstiffts Colnn vnnd Churfurst vnnser gnedigster her, in vfnhemung seiner Churfurstlichenn Gnadenn huldung zu Brilonn als nemblich denn zehenden tag des Monatz July dieses itzigenn siebenn vnnd viertzigstenn Jars der minder Zall vnnser Erbwaldeckischenn vnnderthanenn nemlich die freienn der Grunde zu Astinghausenn mit einem glockenschlag hab furdernn vnnd die huldunge mit dem eidt zubeteurenn vonn Jnen auch gleich Jrer Churfurstlichen Gnadenn vnnderthanen denn Colnnischen zu ertzwingen vnndernommen haben sollenn, Vnnd wie-

wiewoll sich dessenn der meinste hauffe als die eltistenn vnnd verstendigstenn so Irz ordenntliche vonn Got gegebene oberkeit vor augenn gehapt, geweigert wie pillich vnd recht, das dannest etliche vonn denn Jungsten aus vnuerstandt vellicht auch vnzeitiger forcht halber die hende sollenn vfgereckt habenn, Wilch beschwerlicher vnnachbarlicher newerung vielerley vrsachenn halber wir vnns zu hochgedachtem Churfurstenn vnnserm gnedigsten hern keins wegs hettenn versehenn mugenn, Sein dessen auch wir vnnd vnnser voreltern hern vnnd grafenn zu Waldeckenn millter gedechtnus vonn allenn andern Erzbischouenn zu Coln geubriget gewesenn, Wiewoll aber sollichs alles vnnd Ides so vnß vnberufft vnerlangt einiges rechtenns widder alle recht mit der thait, mit dem vnsern gehandelt, vnnsern freuntlichen lieben brudern vnns vnnd vnnsern nachkommenden erben Grauenn zu Waldeck ann vnnserm eigenthumb oberherligkeit vnnd gerechtigkeit kein nachteill noch seiner Churfürstlichenn Gnadenn ader dero Stifft Colnn einigenn vorteill bringen mag, Jdoch damit ann vnns kein verechtliche seumnus vnnd stilschwiglichs Intreumens Imant dencken macht vnnd dann derohalb zu abwendung dero beschwertenn, Auch vnder anderen die mittel der protestationen heilsamglich erfunden sein wordenn, So beschwerenn wir vns sollicher rechtlosenn vermeinten newerung zum hochsten vnnd wollenn himit vor euch den offenbaren schrieber vnd Notario vor vns vnnser bruder vnnd all vnnser erbenn grafenn zu Waldeckenn zum zierligstenn wie wir das vonn gerichz rechz vnnd gewonheit wegenn, hette gescheenn sollenn oder mogenn, vnnser herz vnnd gemuth derhalb entdeckt vnns bezeuget vnnd protestirt habenn, Das wir in solliche thatliche newerung vnnd allenn anhangendenn beschwerungenn nit wollenn gehellet ader gewilligt, Sonnder dieselbig gepuirlicher weiß widdersprochenn habenn vnnd derohalb auch nach rath vnserer hernn vnnd freunde bedacht sein, zu gelegenenn zeitenn ann ortenn vnnd endenn, sich sollichs gepurenn will ordentlicher weiß vber solliche thatliche handlung vns zu beclagen vnnd sollichs alles vnnd Ider in seinenn rewiglichenn stande sampt allen Interesse zu bringenn, So fernne

fernne vns der Almechtig darzu gnad vnnd leben verliehet, Dessenn zu warer vrkundt vnnd beheltniß, So bitten wir Ir der Notarius wollenn ewers tragendenn gemeinen Amtpz halben vns solcher geschenenn protestation zeugnus gebenn, vnnd vnns daruber eins ader meher glaubwirdige Instrumenta, als viel die notturfft erfordernn wirdt in gewonlicher form erkennenn vnnd mitteilenn vns dessen habenn zu steur vnsers rechtenn zu gebrauchenn, Wolrath graue zu Waldeck manu propria subscripsit.

Nach sollicher obgeschriebener beschwernis, beclagung protestirung auch der Zettelnn verlesung vnnd vbergebung, Hat wolgemelter graff vor Ire gnaden, auch vor Ire Gnadenn brodere vnd vor Ire Gnadenn erbenn, zu erhaltung Irer Gnadenn aller gerechtigkeittenn vnnd sich des zugebruchende habenn mochten, mich hierunthen geschriebenn offenen Notarien Irer gnaden eins ader meher Instrumentum vnnd Instrumenta in der bestenn form zuuermachenn gepetten, Disse dinge sein gescheenn in Jarenn, tag, monatz Romer Zinßzall vher vnnd Kaiserthumb wie obenngemelt, zu Corbach in sanct Nicolaus Kirchen vf der newenstat, derselbst gelegenn in Jegenwerdigheit der wirdigenn vnnd Erentuestenn hernn peternn vonn Lindenn priesternn, Philipsenn brendel beide Trierich vnnd Johannis vonn Saldernn Hyldesheim Bischtumbs Leyenn, gezeugenn hirzu sunderlingst gefurdert vnnd gepettenn.

Vnnd deweil ich Johann Kaldenn Mentzer bistumbs Clerick vonn heiliger Babstlicher vnnd Kaiserlicher gewalt, offenner Notarius vnnd Schrieber, bei desser beclagung, beschwerung vnd protestirung, Auch der Zettelnn lesung vnnd vbergebunge vnnd sunstenn allen vnnd Iglichenn andernn ergangenn dingenn personlich gewest, diese sampt denn gezeugenn gesehenn vnd gehort, So hab ich sie in meine mirck genommenn vnnd diß Jegenwertig Innstrument derchalb auffgericht, mit meinem nhamen vnd zu nhamenn, auch mit meinem gewonlichenn notariatszeichenn vnterschriebenn vnnd verzeichennt, Inn gezeuchnus aller vnnd Ider obgeschriebenn dingenn, darzu sunderlingst geheischet vnnd gefordert.

Register. *)

A.

B.

*) Aus denen in der Vorrede angeführten Gründen wird sich in diesem Register oft auf den IIIten Band von Kindlinger's Münsterischen Beyträgen bezogen.

Register.

B.

E.

F.

 welche

G.

H.

Horn

Münster

S.

S.

W.

Westpha-



